Universität Paderborn

Fakultät für Kulturwissenschaften

Macht – eine Begriffsklärung

Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sprache für die sozialwissenschaftliche Machtdiskussion

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
im Fach Soziologie der Universität Paderborn

von
Hartwig Schuck

Erstgutachterin: Prof. Dr. Birgitt Riegraf

Zweitgutachter: Prof. Dr. Uwe Schimank

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung/Abstract v

Danksagung vii

1. Einleitung 1

1.1 Hintergrund und Forschungsbedarf 1

1.2 Ziel und Fragestellung der Untersuchung 8

1.3 Vorgehen und theoretische Verortung 10

1.4 Aufbau der Arbeit 15

2. Die Bedeutungen von ‚Macht' – erste Annäherung 20

2.1 Die Fragmentierung des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses 20

2.2 Ein, zwei, viele Machtbegriffe? 25

2.3 Der allgemeine Sprachgebrauch als das ‚erste Wort' der Begriffsbestimmung 31

2.4 Allgemeinsprachliche Bedeutungen von ‚Macht' 36

2.5 Macht als Vermögen 39

2.6 Der Besitz von Macht 44

3. Der Aktualismus als Gegenspieler des dispositionellen Machtverständnisses 50

3.1 Hume und die Vorgeschichte des Macht-Aktualismus 50

3.2 Macht als Vorgang und Beziehung – Teil 1: Der Behavioralismus 56

3.3 Macht als Vorgang und Beziehung – Teil 2: Foucault und die Foucaultianerinnen 63

3.4 Zentralkonflationierung: Praxistheoretischer Aktualismus 71

3.5 Macht-Aktualismus als vermeintlicher Antireduktionismus 74

3.6 Vom Aktualismus zur Akteurifizierung von Macht 85

3.7 Weitere Verbreitung und Gegenwart des Macht-Aktualismus 92

4. *Critical Realism* als Metatheorie für ein antireduktionistisches Machtverständnis 97
4.1 Wirklichkeit und Kausalität 97
4.2 Grundannahmen einer kritisch-realistischen Ontologie des Sozialen 102
4.2.1 Handlungsfähigkeit, Intentionalität und soziale Beziehungen 103
4.2.2 Soziale Systeme und Konstellationen 108
5. Die Bedeutungen von ‚Macht' – zweite Annäherung 112
5.1 ‚Macht zu' und ‚Macht über' bei Pitkin 112
5.2 Möglichkeiten und Einschränkungen: Der Perspektivenwechsel zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' 115
5.3 Fallstricke der Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über' 123
5.3.1 *Good Power, Bad Power* – ‚Macht zu' und ‚Macht über' als Typen von ‚Macht'? 124
5.3.2 Relationalität als Unterscheidungskriterium? 134
5.3.3 Die Vermengung zweier Unterscheidungen 143
5.4 Aufgaben des Machtbegriffs 146
6. Begriffe von Macht 150
6.1 ‚Macht zu' #1: Spezische Handlungsmächte 150
6.1.1 Akteurin, Handlung und Wirkung 151
6.1.2 Gegebene Bedingungen 152
6.1.3 Vermögen als Fähigkeit, Gelegenheit und Mittel 156
6.1.4 Intentionalität 161
6.1.5 Objektive Erwartbarkeit 164
6.1.6 Machtausübung als Verursachung 167
6.2 ‚Macht zu' #2: Gebündelte relevante Handlungsmächte 169
6.2.1 Auswahl und Gewichtung relevanter Handlungsmächte 172
6.2.2 Erwartbare Widerstände 177
6.2.3 Erwartbare ‚Kosten' 178
6.3 ‚Macht über' 183
6.3.1 Bedeutende Einschränkungen von Handlungsmacht 184
6.3.2 Aktuelle Einschränkungen durch A's Handlungsmacht 187

6.3.3 Erwartbare Einschränkungen durch A's Handeln 189
6.3.4 Hoffnungen und positive Sanktionen 195
6.3.5 Die Ausübung von Macht-über 196
6.3.6 Widerstand und die Frage der Normativität 198
6.4 Machtbeziehungen und Machtverteilungen 200
6.4.1 Ungleichheiten und Machtbeziehungen 201
6.4.2 Zur Definition von Machtbeziehungen 203
6.5 ‚Soziale Macht' 212
6.5.1 ‚Macht über' ohne Einschränkungen? 212
6.5.2 Zur Definition ‚sozialer Macht' 219
7. Relationierungen von Macht 223
7.1 Macht und Einfluss 223
7.1.1 Relationierungen von Einfluss und Macht in der sozialwissenschaftlichen Diskussion 223
7.1.2 Bedeutungen von ‚Einfluss' und ‚sozialem Einfluss' 226
7.1.3 Sozialer Einfluss als Einwirkung auf Kognitionen oder Emotionen 229
7.1.4 Beziehungen zwischen sozialem Einfluss und Macht 236
7.2 Macht und Gewalt 237
7.2.1 Die Marginalisierung von Gewalt in Teilen der Machttheorie 238
7.2.2 Zur Definition von Gewalt 248
7.2.3 Zwang, Drohungen und Gewalt 255
7.2.4 Beziehungen zwischen Macht und physischer Gewalt 261
8. Schlussbetrachtung 275
8.1 Diskussion der Ergebnisse 275
8.2 Grenzen und Leistungen der Untersuchung 281
8.3 Ausblick 285
Literatur 287

Zusammenfassung/Abstract

Zusammenfassung

‚Macht' ist ein zentraler politischer und weithin genutzter alltagssprachlicher Begriff. Zugleich handelt es sich um einen der unklarsten und am meisten umkämpften Begriffe der Sozialwissenschaften. Die vorliegende Arbeit zeigt Probleme, Widersprüche und Reduktionismen der sozialwissenschaftlichen Diskussion um den Machtbegriff auf, die einer produktiven Verständigung über Machtphänomene zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Denkschulen sowie zwischen Wissenschaft und Gesellschaft im Wege stehen. Die Arbeit soll einen Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen Sprache für die Machtdiskussion leisten, indem sie die grundlegenden Bedeutungen machttheoretischer Schlüsselbegriffe rekonstruiert. Ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch werden die Unterscheidungen zwischen ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung' sowie zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' analysiert. Sodann werden Definitionen für ‚Macht zu', ‚Macht über', ‚Machtbeziehungen' und ‚soziale Macht' vorgeschlagen. Untersucht werden auch die sachverwandten Begriffe ‚Gewalt' und ‚Einfluss' und deren Beziehungen zu ‚Macht'. Inhaltlich greift die Arbeit auf die avanciertesten Beiträge der umfangreichen anglophonen Machtdebatten zurück. Sozialontologisch fundiert und antireduktionistisch ausgerichtet werden die Analysen mit Hilfe des *Critical Realism*, der auch ein dezidiert nicht-positivistisches Verständnis von Kausalität beisteuert.

Abstract

‚Power' is a central political concept and a widely used ordinary-language term. At the same time, it is one of the most ambiguous and contested concepts of the social sciences. This dissertation identifies problems, contradictions, and reductionisms in the social-scientific debate on power, which impede a productive discussion of power phenomena across different scientific schools of thought and between science and society. The dissertation aims to contribute to the development of a shared language for the ongoing power debate by reconstructing the fundamental meanings

of key terms in the discourse on power. Starting from ordinary language usage, the distinctions between ‚having power' and ‚exercising power' as well as between ‚power to' and ‚power over' are analysed. Definitions for ‚power to', ‚power over', ‚power relationships', and ‚social power' are proposed. The study also investigates the meanings of the related concepts of ‚violence' and ‚influence' and their relationship to ‚power'. It draws substantially on the most sophisticated contributions to the extensive Anglophone power debate. The analysis is grounded in the anti-reductionist social ontology of Critical Realism, which also provides a distinctly non-positivist conception of causality.

Danksagung

Allen, die mich in meiner Arbeit am Promotionsprojekt unterstützt haben, gilt mein aufrichtigster Dank. Hervorheben möchte ich die folgenden Personen.

Meine Betreuerin Birgitt Riegraf hat das Projekt geduldig begleitet und mir stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden – sowohl in den unterschiedlichsten organisatorischen Belangen als auch mit äußerst hilfreichen inhaltlichen und methodischen Hinweisen.

Mein Zweitgutachter Uwe Schimank hat mir durch seine scharfsinnige inhaltliche Kritik geholfen, meine Argumentation an mehreren Stellen zu überdenken und zu präzisieren.

Neben den beiden Vorgenannten haben Isabel Steinhardt als Vorsitzende und Antje Langer als weiteres Mitglied der Promotionskommision durch ihr Engagement und ihre ebenso kritischen wie konstruktiven Fragen zum gelungenen Abschluss des Promotionsverfahrens beigetragen.

Ohne Urs Lindner und Isabell Mader wäre das Promotionsprojekt in dieser Form nicht möglich gewesen. Nur exemplarisch seien hier das abschließende Lektorat durch Urs und die vielen Gelegenheiten genannt, bei denen sich Isabell als ebenso unermüdliche wie fachkundige Sparringspartnerin für die Diskussion machttheoretischer Fragen zur Verfügung stellte.

Franziska Ringel hat entscheidende Hilfestellungen und Anstöße zum Abschluss des Projekts gegeben – und ist mir in zu vielen anderen Hinsichten eine zu große Hilfe und zu treue Begleiterin auf dem Weg zur Promotion gewesen, als dass ich dies angemessen in Worte fassen könnte.

Michael Schuck, Inga van den Thillart und Christiane Langenbrinck haben mich immer ermutigt und unterstützt.

Ingo Elbe, Sven Ellmers, Martin Fries, Marc Gärtner, Philippe Greif, Andreas Grünewald, Heiner Koch, Ilse Lenz, Johanna M. Müller, Ursula Müller, Ralf Puchert, Matthias Schmelzer, Karen Siebert und Frieder Otto Wolf haben haben in jeweils unterschiedlicher Weise bedeutend dazu beigetragen, das Projekt auf den Weg zu bringen bzw. auf Kurs zu halten. Das Gleiche gilt für eine Reihe von Gruppenzusammenhängen: den Diskussionskreis um Michael Heinrich, die Mikro-AG

‚Verbindungslinien gesellschaftskritischer Theorie', mein großartiges Zielteam, die Bürogemeinschaft Lokomofeilow sowie die Montags-, die Dienstags- und die Mittwochsgruppe.

Unschätzbar sind auch die vielen anderen kleinen und größeren, direkten und indirekten Beiträge zum Gelingen des Projekts, die Freundinnen und Freunde, Kolleginnen und Kollegen geleistet haben - insbesondere Mart Busche, Jan Düker, Claudia Friedemann, Ute Kalender, Jule Korte, Malissa Landsberg, Sascha Meinert, Elisa Nelvand, Peter Pawlicki, Thomas Viola Rieske, Malte Täubrich, Nadine Telljohann, Rosa Wellenbrink, Jana Wetter, Heike Wilken und Katarzyna Wojnicka.

Großer Dank gebührt schließlich der Hans-Böckler-Stiftung für die materielle und ideelle Förderung des Promotionsprojektes.

1. Einleitung

> No word is used more carelessly by us all than the word ‚power.' I know no conception which needs to-day more careful analysis. (MARY FOLLETT 2003: S. 73)

> The „scandal of philosophy," Kant once remarked, was its failure to address and resolve the problem of our knowledge of the external world. The scandal of social science – or perhaps only one of its several scandals – is that it has so far failed to arrive at a satisfactory understanding of power. (TERENCE BALL 1992: S. 14)[1]

1.1 Hintergrund und Forschungsbedarf

Die vorliegende Arbeit behandelt den Begriff der ‚Macht'. Dieser wird im gesellschaftlichen Alltag und insbesondere in politischen Zusammenhängen vielfach gebraucht. Häufig dient er dort der Problematisierung – beispielsweise von Ungleichheits- oder Herrschaftsverhältnissen. Der Begriff selbst erscheint dabei meist kaum problematisch. Auf der anderen Seite handelt es sich bei ‚Macht' um einen der wichtigsten, zugleich jedoch einen der unklarsten, umstrittensten und am häufigsten problematisierten *sozialwissenschaftlichen* Begriffe.[2] Wohlgemerkt: Unklar oder umstritten ist nicht nur, wie Macht funktioniert, wer in diesem oder jenem sozialen System wieviel Macht besitzt oder welche spezifischen Ursachen oder Wirkungen dies hat. Die Unklarheit, die den Anlass der vorliegenden Arbeit bildet – und die Beantwortung spezifischerer Fragen wie der vorgenannten erschwert –, betrifft vielmehr die Bedeutung von ‚Macht' selbst. Das Problem ist – wie das vorangestellte Zitat aus einem erstmals 1925 veröffentlichten Beitrag von MARY FOLLETT

[1] Das Zitat im Zitat stammt aus KANT 1998: S. 36.

[2] Meinen Ausführungen in der vorliegenden Arbeit liegt ein weites Verständnis von ‚Sozialwissenschaften' zugrunde, das Theorien und konzeptuelle Analysen einschließt, soweit sie sich auf soziale Gegenstände oder Themenstellungen beziehen. ‚Sozialwissenschaft' ist demnach nicht auf empirische oder historisch-spezifische Untersuchungen beschränkt: Soziologie, Sozialtheorie und Sozialphilosophie, aber auch politische Theorie, Politikwissenschaft und Teile der Ökonomietheorie gehören zu den ‚Sozialwissenschaften' in diesem weiten Sinne. Die Mehrzahl der Beiträge, die ich diskutiere oder auf die ich verweise, stamme von Soziologinnen, Politologinnen oder Philosophinnen.

nahelegt – nicht neu. Es scheint sich jedoch im Laufe der letzten 100 Jahre deutlich verschlimmert zu haben.

Was ist ‚Macht' überhaupt? In der Politik und im Alltag stellt sich diese Frage relativ selten. Wie viele andere Wörter wird auch ‚Macht' routiniert gebraucht, ohne dass Sprecherinnen[3] oder Zuhörerinnen zwangsläufig in der Lage wären, seine Bedeutung zu definieren. Die Sozialwissenschaften wiederum geben auf die Frage, worum es sich bei ‚Macht' handele, nicht eine, sondern sehr viele erstaunlich unterschiedliche Antworten: Macht ist: die Fähigkeit zum einvernehmlichen Handeln, bekundet HANNAH ARENDT (1993: S. 45); die Chance zur Durchsetzung des eigenen Willens gegen andere, sagt MAX WEBER (2013: S. 210); ein Kommunikationsmedium, schlägt NIKLAS LUHMANN (2003) vor; eine Form von Handeln und zugleich eine Beziehung, meint MICHEL FOUCAULT (2005a: S. 281f., 285f., 288); ein Netzwerk sozialer Grenzlinien, schreibt CLARISSA HAYWARD (2000: S. 3, 11, 27). Die Liste ließe sich fortsetzen, der Befund jedoch bliebe der Gleiche: Die Antworten auf die Frage, worum es sich bei ‚Macht' handelt, fallen in den Sozialwissenschaften zu verschieden aus, um überhaupt einen gemeinsamen definitorischen Nenner ausmachen zu können – mitunter bei ein und derselben Autorin. BYUNG-CHUL HAN (2005) spricht im Hinblick auf den Machtbegriff treffend von einem ‚theoretischen Chaos' (S. 7). Nicht anders sieht es im Hinblick auf weitergehende Fragen wie die nach den Quellen, Mitteln oder Wirkungen von Macht oder nach den Beziehungen zwischen ‚Macht' und anderen wichtigen sozialwissenschaftlichen Begriffen wie ‚Handeln', ‚Struktur', ‚Einfluss' oder ‚Gewalt' aus.

Diese Beobachtung – dass der sozialwissenschaftliche Diskurs über den Begriff oder die Konzeption von ‚Macht' sich in einem Maße zersplittert hat, welches keinerlei geteiltes Grundverständnis hinsichtlich der Bedeutung von ‚Macht' und ihrer Beziehung zu anderen sozialwissenschaftlichen Konzepten mehr erkennen lässt – bildet den Hauptanlass der vorliegenden Untersuchung. Nicht nur existieren sehr unterschiedliche Definitionen von Macht, sondern auch fundamental widersprüchliche Auffassungen davon, um welche *Art* von Konzept es sich handelt. So wird Macht mal als Vermögen, mal als Vorgang, mal als Beziehung definiert – und so mancher Beitrag schwankt zwischen zweien bis dreien dieser Machtverständnisse. Mal wird Macht mit Handeln und Handelnden, mal mit sozialen Strukturen, mal mit Freiheit, mal mit Einschränkungen oder Zwang assoziiert. Mal wird ihre ‚geistige' Natur, mal ihre ‚materielle' Dimension betont. Mal wird sie als Fähigkeit zur Beeinflussung, mal als eine Form manifesten Einflusses, mal Einfluss als eine Form von Macht bestimmt; mal wird behauptet, ‚Macht' und ‚Einfluss' seien im Wesentlichen gleichbedeutend, mal werden sie als komplementäre oder konträre Begriffe behandelt. Gewalt wird im sozialwissenschaftlichen Diskurs über den Machtbegriff – im Folgenden kurz: ‚Machtdiskurs',

[3] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit überwiegend das generische Femininum verwendet.

‚Machtdiskussion' oder ‚Machtdebatte'[4] – von den einen als Form von Macht (oder Machtausübung), von den anderen hingegen als das Gegenteil oder die Grenze von Macht konstruiert. Viele sozialwissenschaftliche Ansätze eröffnen uns wertvolle Einsichten in bestimmte Aspekte von Macht oder in Funktionsweisen bestimmter Machtverhältnisse, während sie sich mit ihrer *Konzeption* von Macht sehr weit vom Alltagsverständnis entfernen. Ob Macht die Funktion eines sozialwissenschaftlichen *Grundbegriffs*, die ihr häufig zugeschrieben wird, unter diesen Voraussetzungen erfüllen kann, ist fraglich.[5] Die Vielzahl der theoretischen und empirischen Auseinandersetzungen mit Macht scheint seit geraumer Zeit hauptsächlich vom Gebrauch desselben *Wortes* (eben ‚Macht') zusammengehalten zu werden, welches in den verschiedenen Theorien und Studien ganz unterschiedliche Konzepte und Gegenstände bezeichnet. Eine undefinierte Verwendung von ‚Macht' einschließlich ihrer Unterbegriffe und Komposita (‚soziale Macht', ‚politische Macht', ‚Machtverhältnis', ‚Machtasymmetrie', ‚Machtelite' …) führt dementsprechend ggf. zu höchst unterschiedlichen Interpretationen des betreffenden Textes – je nachdem, welche Machtkonzeption seitens der Leserin vorausgesetzt wird.

Woran es der Machtdebatte mangelt, ist also zuallererst eine gemeinsame Sprache. Welche Sprache käme hierfür in Frage? Ein von allen oder zumindest den allermeisten sozialwissenschaftlichen Disziplinen und Denkschulen geteiltes Paradigma, welches eine solche Sprache bereitstellen könnte, existiert nicht.[6] Ohnedies handelt es sich bei ‚Macht' nicht um ein internes ‚technischen' Konzept der Sozialwissenschaftlen, sondern um einen weithin genutzten allgemeinsprachlichen Begriff mit erheblicher Relevanz für gesellschaftspolitische Fragen und Kämpfe unterschiedlichster Art. Deshalb, so meine These, muss das sozialwissenschaftliche Sprechen über Macht an den allgemeinen Sprachgebrauch anknüpfen.[7] Ansonsten steht aufgrund der Disparität der Machtdiskussion nicht zuletzt die Möglichkeit in Frage, als Wissenschaft substanziell zum Verständnis dessen beitragen zu können, was gesellschaftlich gemeinhin unter ‚Macht' verstanden wird. Mit anderen Worten: Die angesprochenen Probleme betreffen neben der die Kommunikation innerhalb der Sozialwissenschaften auch die Kommunikation zwischen wissenschaftlichen und

[4] Zur ‚Machtdiskussion' in diesem Sinne gehören neben ganzen Büchern und Aufsätzen auch einzelne Abschnitte oder verstreute Bemerkungen über die Konzeption von Macht in sozialwissenschaftlichen Texten, die sich ansonsten beispielsweise mit empirischen Fragen oder anderen Themen befassen. Jeder Satz, der sich im sozialwissenschaftlichen Kontext mit der Frage beschäftigt, was Macht sei bzw. was ‚Macht' bedeute, ist aus meiner Sicht ein Teil des ‚Machtdiskurses'.

[5] In der Wissenschaftsphilosophie werden als ‚Grundbegriffe' häufig *undefinierte* oder *undefinierbare* Begriffe bezeichnet (vgl. z. B. Deppert 2019a: S. 209 (238), 2019b: S. 44. 52, 54, 127 und bezogen auf ‚Macht' Holm 1969 S. 273f.). Ich folge hingegen dem in der Soziologie verbreiteteren Gebrauch, wonach ‚Grundbegriffe' schlicht zentrale oder grundlegende Begriffe einer wissenschaftlichen Disziplin sind und gemeinhin durchaus definiert werden können (vgl. Vester 2009: S. 22, Weber 2013: S. 147-215 und viele der Beiträge in Kopp und Steinbach 2018).

[6] Zur Soziologie als Wissenschaft mit mehreren Paradigmen vgl. Ritzer 1975 und Porpora 2015: S. 188-208. Werden andere sozialwissenschaftliche Disziplinen mit berücksichtigt, kommen entsprechend mehr Paradigmen hinzu.

[7] Für eine eingehendere Begründung siehe Kapitel 2.3.

nichtwissenschaftlichen Akteurinnen. Verständigung und Debatte – wie kontrovers auch immer – bedürfen einer gemeinsamen Sprache und damit eines geteilten Grundverständnisses zentraler Begriffe. Innerhalb der deutschsprachigen Machtdebatte beschränken sich Überlegungen zum allgemeinsprachlichen Verständnis von ‚Macht' bisher jedoch zumeist auf Vor- oder Randbemerkungen. Insofern besteht gerade hier ein Bedarf an Studien, die unter systematischer Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs zur Rekonstruktion von ‚Macht' als einem Grundbegriff der Sozialwissenschaften beitragen.

Ein Teil der erheblichen Divergenzen zwischen verschiedenen sozialwissenschaftlichen Machtkonzeptionen lässt sich durch reduktionistische Annahmen unterschiedlicher Art erklären. Als ‚Reduktionismen' können mit HERBERT HÖRZ (2010) *wissenschaftlich ungerechtfertigte einseitige Vereinfachungen* (S. 24-27) verstanden werden. Nicht nur sind Sozialwissenschaftlerinnen prinzipiell ebenso empfänglich für die im Alltagsdenken verankerten Vorurteile, Ideologien und vereinseitigenden Betrachtungsweisen wie andere gesellschaftliche Gruppen; sondern sie sind überdies noch weiteren potenziell verzerrenden Einflüssen ausgesetzt, die in den verschiedenen Denkschulen, Methoden, Paradigmen, Prämissen sowie den Arbeits- und Produktionsbedingungen des akademischen Betriebs ihren Ursprung haben. Sämtliche gängigen sozialtheoretischen Reduktionismen sind auch im Machtdiskurs anzutreffen. Dazu gehören der neokantianische oder ‚verstehende' Dualismus von sozialer und natürlicher Welt (oder Kultur und Natur);[8] die positivistische Gleichsetzung von Kausalität mit empirischen Regelmäßigkeiten;[9] die radikalkonstruktivistische Ableitung alles Sozialen oder gar alles Materiellen aus Diskursen oder Macht;[10] die einseitige Rückführung sozialer Phänomene entweder auf Strukturen oder auf Personen (sozialtheoretischer Makroreduktionismus/Holismus vs. Mikroreduktionismus/Individualismus);[11] und insbesondere die Neigung, die (soziale) Welt – oder die möglichen Gegenstände (sozial)wissenschaftlicher Erkenntnis – weitgehend oder in Gänze auf manifeste Vorgänge zu reduzieren.[12] Die letztgenannte Form des Reduktionismus heißt in der Philosophie ‚Aktualismus'.[13] Eine prominente Erscheinungsform des sozialtheoretischen Aktualismus ist die von MARGARET ARCHER (1995: S. 93-

[8] Z. B. bei FORST 2015, wenn dieser ‚Macht' vollständig in der ‚geistigen' (S. 59, 66, 96) oder ‚diskursiven' (S. 22) Sphäre verortet und ihr die ‚Gewalt' als ‚rein physisches' (S. 78f.) Phänomen gegenüberstellt. Vgl. kritisch dazu: WALLAT 2017. Allgemein zur Kritik dualistischer Ontologien vgl. ELDER-VASS 2012a, GROFF 2004, SAYER 2010a und BHASKAR 1979, zu letzterem vgl. jedoch die Kritik in BENTON 1981b.

[9] Siehe unten Kapitel 3.1.

[10] Vgl. ELDER-VASS 2012a: S. 234-252.

[11] Holistische Tendenzen lassen sich z. B. bei POULANTZAS 1969, HAYWARD 2000 und phasenweise bei FOUCAULT und BUTLER ausmachen, zu den drei Letztgenannten siehe Kapitel 3.6. LUKES hingegen neigt in seinen machttheoretischen Beiträgen zum Individualismus. Siehe dazu die Verweise in Fußnote 263.

[12] Siehe unten Kapitel 3.

[13] „[A]ctualism' assumes that what actually happens at the level of events exhausts the world, leaving no domain […] of powers which can be either activated or remain dormant." (SAYER 2000: S. 12). Vgl. SAYER 2014: S. 336f., BHASKAR

134) als ‚Zentralkonflationierung' *(central conflation)* kritisierte Auflösung von Strukturen und Akteurinnen in sozialen Praktiken. Eine andere ist die Reduktion von ‚Macht' auf tatsächliche Vorgänge, die ich ‚Macht-Aktualismus' nennen werde. Der Aktualismus ist seinem Wesen nach positivistisch, lässt sich aber – wie einige andere Kernbestandteile positivistischen Denkens – auch in Theorien nachweisen, die sich als antipositivistisch verstanden wissen wollen.[14] Um Machtphänomene in ihrer Komplexität und ihren unterschiedlichen Dimensionen zu begreifen, bedürfen die Sozialwissenschaften einer robusten Metatheorie, die dazu angelegt ist, Reduktionismen aufzudecken und zu vermeiden. Die deutschsprachige Machtdebatte steht diesbezüglich noch relativ am Anfang.

Die systematischste und umfassendste eigenständige deutschsprachige Machttheorie stammt von HEINRICH POPITZ (1992). Er beschreibt treffend, wie die Macht, die Menschen über Menschen besitzen und ausüben, in grundlegenden menschlichen Fähigkeiten und Empfänglichkeiten wurzelt. Ausgehend von dieser Einsicht entwickelt er eine ausgefeilte Machttypologie und analysiert, wie sich Machtbeziehungen institutionalisieren und zu Herrschaft gerinnen können.[15] Ansonsten konzentriert sich die Machtdebatte im deutschsprachigen Raum bislang überwiegend auf die Rezeption eines kleinen Kreises berühmter Theoretikerinnen – insbesondere FOUCAULT (1983, 2005a, 1977), ARENDT (1993), LUHMANN (2003, 2000: S. 18-68), und WEBER (2013: S. 210f.).[16] Die äußerst reichhaltige anglophone Machtdiskussion – vor allem ihr dezidiert begriffsanalytisch

1975: S. 53-132, 1979: S. 12, 162, 179, 183, 194, PORPORA 2015: S. 32-38. Vgl. ferner KENNY 1975: S. 10f. sowie MARXens Kritik an der Gleichsetzung von Wesen und Erscheinung eines Dings (MARX 1964: S. 825). Vgl. dazu LINDNER 2011: S. 92-96.

[14] Zur Bestimmung von ‚Positivismus' vgl. kurz die Charakterisierung bei MADER ET AL. 2017: S. 13f. (13). Eingehend zum Positivismus in der Soziologie vgl. PORPORA 2015.

[15] Zur Machttheorie von POPITZ vgl. TREIBER 2007. Rezipiert wird sie auch von WALLAT 2017: S. 329f. und MADER 2022a. Insgesamt wird POPITZ jedoch innerhalb der deutschsprachigen Machtdebatte viel weniger diskutiert als z. B. FOUCAULT oder ARENDT. Ganz anders sieht es in der sozialwissenschaftlichen Diskussion über den *Gewalt*begriff aus, wo ziemlich häufig auf POPITZ Bezug genommen wird (vgl. z. B. VON TROTHA 1997, NEDELMANN 1997, IMBUSCH 2002: S. 31f., 35, 38, INHETVEEN 2005, 2017: S. 102f.), obgleich seine diesbezüglichen Ausführungen lediglich einen Ausschnitt seiner Machttheorie darstellen.

[16] Zu Macht bei (bzw. im Rückgriff auf) FOUCAULT vgl. z. B. LEMKE 1997, 2005, LINDNER 2006, 2008, SOILAND 2005, JÄGER 2008; bei ARENDT: MEYER 2016, HABERMAS 1984, KERSTING 1991, BRUNKHORST 2011, SIEGFRIED 2012; bei LUHMANN: BRODOCZ 2012, BUBLITZ 2003; bei WEBER: KAVEN 2006, NEUENHAUS-LUCIANO 2012. Auch POPITZ schließt in mancher Hinsicht an WEBER an (POPITZ 1992: S. 17, 197f., 232-234, 345f., 258). Weitere Beiträge zur jüngeren deutschsprachigen Diskussion über Macht mit unterschiedlichen theoretischen Bezügen sind RÖTTGERS 2002, KERSTING 1991, KOLLER 1991, FINK-EITEL 1992, KNAPP 1992, SANDNER 1993, U. MÜLLER 2000, GÖHLER 2011, KLINGER 2004, HAN 2005, INHETVEEN 2008, SCHUCK 2012, STRECKER 2012, KLEY 2013, SAAR 2013, FORST 2015, GOLDSCHMIDT 2015, REHMANN 2015, SAUER 2015, LOHMANN 2018, JUGOV 2021, MADER 2022a: S. 141-176, KOCH 2009, 2012, 2023 sowie die Aufsätze in IMBUSCH 2012a und KRAUSE UND RÖLLI 2008.

orientierter und ihr wissenschaftsphilosophisch informierter Strang – sind in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften jahrzehntelang kaum bzw. nur sehr selektiv zur Kenntnis genommen worden.[17]

Eine Auseinandersetzung mit der englischsprachigen Debatte ist aus mindestens drei Gründen lohnenswert: Erstens liegen dort eine ganze Reihe von Arbeiten zum Begriff oder zur Theorie von Macht vor, die sich eingehender mit dem allgemeinen Sprachgebrauch befassen und dabei sowohl inhaltliche als auch methodische Anknüpfungspunkte für die vorliegende Untersuchung bieten.[18] Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die von HANNA PITKIN (1972) initiierte Analyse der alltagssprachlichen Unterscheidungen zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' sowie ‚Macht haben' und ‚Macht ausüben' (S. 276f.). Zweitens ist die anglophone Literatur zum Thema ‚Macht' wesentlich umfangreicher, an einer größeren Bandbreite von Theorieschulen orientiert und inhaltlich vielschichtiger als die deutschsprachige. So existieren eine ganze Reihe eigenständiger auf Englisch veröffentlichter Machttheorien, die im Hinblick auf Qualität und Umfang in einer Liga mit der von POPITZ (1992) spielen;[19] interdisziplinär geführte englischsprachige Debatten um bestimmte machttheoretische oder -begriffliche Fragen dauern mitunter Jahrzehnte an.[20] Drittens werden wissenschaftstheoretische und insbesondere sozialontologische Fragen in

[17] Erwähnenswerte Ausnahmen sind KOLLER 1991 und DETEL 2006: 19-26, 32 (40), 280 (141).

[18] Das hängt damit zusammen, dass die analytische Philosophie, in der begriffliche Fragen im Mittelpunkt stehen, im angloamerikanischen Raum weitaus größeren Anklang findet als in den deutschsprachigen Ländern. Das begriffsanalytische Standardwerk über ‚power' stammt von MORRISS 2002. Weitere Beiträge, die sich entweder der analytischen Philosophie zuordnen lassen oder in signifikantem Maße vergleichbar vorgehen, sind EMMET 1953, VAN DOORN 1962, PARTRIDGE 1963, BENN 1967, GIBSON 1971, GOLDMAN 1972, PITKIN 1972: S. 275-279, CONNOLLY 1983, BALL 1975a, 1975b, 1978, 1993, BARRY 1976, ELSTER 1976: S. 249-254, MORRISS 1980, 2012a, 2012b, 2016, MORRISS UND PANSARDI 2025, BENTON 1981a, OPPENHEIM 1981, KLIEMT 1982, ISAAC 1987, 2001, WARTENBERG 1990, DOWDING 2019, 1996, OKSENBERG RORTY 1992, PECK 1993, GUZZINI 1993, 2005, 2017, LEDYAEV 1997, P. KING 1998, 1999, LUKES 2021: S. 65-112, ZIMMERLING 2005, 2006, ANDERSSON 2007, LOVETT 2007, BATES 2010, PANSARDI 2010, 2012a, 2012b, 2012c, SAYER 2014, PATTON 2013a, TANG 2013a, 2013b, PARIETTI 2022, ABIZADEH 2021, 2023 sowie MORRISS UND PANSARDI 2025.

[19] Die aus meiner Sicht lesenswertesten einschlägigen Monografien in englischer Sprache sind – in chronologischer Reihenfolge der Erstveröffentlichungen – WRONG 1995, ISAAC 1987, MORRISS 2002, WARTENBERG 1990, DOWDING 2019, LEDYAEV 1997, ALLEN 1999, ZIMMERLING 2005, PARIETTI 2022. Ebenfalls zu empfehlen: die Dissertation von PECK 1993. Daneben existiert eine große Zahl weiterer Machttheorien und begrifflicher Analysen in Aufsatz- oder Buchformat – vgl. neben den in den Fußnoten 18, 20 und 22 genannten Beiträgen z. B. DAHL 1957, BACHRACH UND BARATZ 1962, 1963, PARSONS 1963a, ROGERS 1974, 1982, M. HAMILTON 1976, 1977, LUKES 1978, HARTSOCK 1983, BALDWIN 1989, MCCARTHY 1990, BALL 1992, BURKITT 1999. Mit am bekanntesten ist die urprünglich 1974 erschienene erste Fassung des Buches von LUKES (neu aufgelegt in 2021: S: 19-64). Allerdings hat LUKES inzwischen selbst eingestanden, dass der Hauptgegenstand seiner Monografie nicht eigentlich Macht, sondern die „Sicherstellung von Gefügigkeit gegenüber Herrschaft" *(securing of compliance to domination)* (2021: S. 69, 114f., vgl. ebd.: S. 3) sei. Vgl. dazu auch die Rezension von MORRISS 2006. Lesenswert zum Machtbegriff bleibt das später im Zuge der erweiterten zweiten Auflage von LUKES' Buch hinzugefügte zweite Kapitel (LUKES 2021: S. 65-112).

[20] Gute Einblicke geben jeweils ZIMMERLING 2005, STEWART CLEGG 1989 und DOWDING 2011. Sehr hilfreich ist auch der ‚Guide to Further Reading' in LUKES 2021: S. 208-213. Beispiele für lang andauernde machttheoretische Debatten sind die Diskussion über das Verhältnis von Macht und Struktur (vgl. LUKES 1977, 2021: S. 59-63, 73f., GIDDENS 1979: S. 89-91, LAYDER 1985, BARBARLET 1987, ISAAC 1987, WARD 1987, STEWART CLEGG 1989: S. 98-103, HAYWARD 2000, HAYWARD

der einschlägigen anglophonen Literatur eingehender (und mit anderen Schwerpunkten) als in der deutschsprachigen diskutiert.[21] Ab Mitte der 1970er Jahre hat sich mit dem *Critical Realism* eine alternative, dezidiert antireduktionistisch ausgerichtete Wissenschaftstheorie etabliert, auf die seit den 1980ern auch eine Reihe beachtenswerter machttheoretischer Veröffentlichungen Bezug nimmt.[22]

Insgesamt lässt sich im Hinblick auf den Stand der Machtdiskussion und den verbleibenden Forschungsbedarf festhalten: Der Begriff (oder *die Begriffe*) der ‚Macht' sind in den Sozialwissenschaften zwar bereits sehr ausführlich, aber keineswegs erschöpfend diskutierten worden. Insbesondere bedarf es einer Rekonstruktion grundlegender Bedeutungen von ‚Macht' im Anschluss an den allgemeinen Sprachgebrauch sowie einer konsequent antireduktionistischen metatheoretischen Fundierung des Machtbegriffs. Im Hinblick auf die erwähnte weitgehende Rezeptionssperre der deutschsprachigen gegenüber der anglophonen Machtdiskussion lassen sich zwar in jüngerer Zeit erste Anzeichen einer Trendwende erkennen.[23] Nach wie vor verläuft die Rezeption allerdings zögerlich und mit vielen Missverständnissen. Hier besteht großer Nachholbedarf. Eine überzeugende Zusammenführung der wichtigsten inhaltlichen Erkenntnisse und begriffsanalytischen Einsichten der Machtdebatte mit den avanciertesten kritisch-realistischen Entwürfen einer Metatheorie für die Sozialwissenschaften steht zwar auch im englischen Sprachraum noch aus. Alle erforderlichen theoretischen Zutaten zur Überwindung der massiven begrifflichen Disparität und der vielfältigen Vereinseitigungen des Machtdiskurses, hin zu einer gemeinsamen machttheoretischen Sprache und einem geteilten, mehrdimensionalen Verständnis der Kernbedeutungen von ‚Macht', sind jedoch vorhanden.

UND LUKES 2008, BATES 2010, TANG 2013a, 2013b, DOWDING 2019: S. 7-11, 205-210, 212, LEDYAEV 1997: S. 151-170), über die begriffliche Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über' (vgl. z. B. PITKIN 1972: S. 276f., BALL 1975a, MORRISS 2002: S. xiii-xiv, 32-35, 40, 2012a, WARTENBERG 1990: S. 17-31, PANSARDI 2010, 2012a, 2012b, BALDWIN 2016: S. 85f., PARIETTI 2022: S. 40f., 147-170 und *passim*) und die von ‚Macht' und ‚Glück' (BARRY 1991, 2002, 2003, DOWDING 2019: S. vii, xii, 4f., 50-66, 133-137, 148-152 und *passim*, 2003, 2012: S. 128-131, MORRISS 2002: S. xxxvii-xli, 237 [58, 59, 60], LUKES UND HAGLUND 2005) sowie die Auseinandersetzung um die Rolle von ‚Interessen' bei der Definition oder Identifikation von Macht (LUKES 2021, POLSBY 1980: S. 219-232, BENTON 1981a, HINDESS 1982, BETTS 1986, ISAAC 1987, STEWART CLEGG 1989: S. 91-128 und *passim*, BATES 2010, BALDWIN 2016: S. 60-62).

[21] ‚Wissenschaftstheorie' wird in der vorliegenden Arbeit weit gefasst: Zum Feld der ‚Wissenschaftstheorie', ‚Wissenschaftsphilosophie' oder auch ‚Metatheorie' zählen Thesen über das Wesen und den Aufbau der Welt im Allgemeinen (Ontologie) und des Sozialen im Besonderen (Sozialontologie) sowie über die Gewinnung von Erkenntnissen über selbige (Epistemologie und Methodologie).

[22] Die beste deutschsprachige Einführung in den *Critical Realism* bieten MADER ET AL. 2017, sehr vielversprechende Vorschläge zur Weiterentwicklung machen LINDNER 2014 sowie MADER 2022a: S. 37-98 und *passim*. Kritisch-realistisch fundierte oder inspirierte Beiträge zur anglophonen Machtdiskussion sind BENTON 1981a, LAYDER 1985, BARBALET 1987, ISAAC 1987, 2001, BATES 2010, SAYER 2014, TANG 2013a, 2013b. Vgl. auch PORPORA 2017: S. 1533-1535, 2015: S. 33f. Erste Ansätze zu einer kritisch-realistischen Fundierung von ‚Macht' finden sich schon bei BALL 1975a. Auf Deutsch liegen inzwischen vor: MADER 2022a: S. 141-176, 2013, SCHUCK 2012 und LINDNER 2008: S. 211-215.

[23] Vgl. MADER 2022a, JUGOV 2021, SCHUCK 2012 und KOCH 2009, 2012, 2023.

1.2 Ziel und Fragestellung der Untersuchung

Vor dem Hintergrund des Forschungsstands und der aufgezeigten Bedarfe werden in der vorliegenden Arbeit ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch eigene Vorschläge zur Definition von ‚Macht' und ausgewählten sachverwandten Begriffen entwickelt. Damit soll ein Beitrag zur Klärung der grundlegenden Bedeutungen von ‚Macht' und zur Entwicklung einer gemeinsamen machttheoretischen Sprache geleistet werden, um bessere Voraussetzungen für eine sinnvolle, produktive Diskussion über Machtphänomene und machtbezogene Probleme zwischen unterschiedlichen Theorieschulen oder Studien wie auch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu schaffen. Die Untersuchung versteht sich als ‚Hilfsarbeit' für theoretische und empirische Analysen konkreter Machtphänomene oder Machtverhältnisse:[24] Sie soll Forscherinnen und Theoretikerinnen in den verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen dabei helfen, die zur Durchführung ihrer Studien bestgeeigneten begrifflichen Werkzeuge auszuwählen, diese dem jeweiligen Erkenntnisinteresse gemäß zu justieren und möglichst effektiv zu handhaben.

Viele sozialwissenschaftliche Texte, die explizite oder implizite Definitionen von Macht enthalten, befassen sich hauptsächlich oder ausschließlich mit bestimmten Formen der Hervorbringung, Ausübung oder Aktivierung, vereinfacht gesagt: mit dem ‚Wie' von Macht. ‚Macht' wird dann häufig so definiert und mit anderen Begriffen solchermaßen in Beziehung gesetzt, wie es am besten zum jeweils spezifischen Erkenntnisinteresse, zur jeweiligen Untersuchung und Perspektive zu passen scheint.[25] Demgegenüber gilt das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit dem ‚Was' von Macht, und zwar nicht partikular und ggf. einseitig wie in dem gerade angesprochenen Sinne, sondern allgemein und bezogen auf Macht als sozialwissenschaftlichen *Grundbegriff*. Die zu entwickelnden Definitionen sollen also also ausdrücklich *nicht* auf bestimmte sozialwissenschaftliche Perspektiven, Untersuchungszwecke, Machttypen, Epochen oder soziale Formationen zugeschnitten, sondern so allgemein gehalten werden, dass sie in ganz unterschiedlichen, nicht zuletzt auch vergleichenden Studien spezifischer Machtformen oder -phänomene, Epochen oder Systeme gebraucht und der begrifflichen wie gegenständlichen Mehrdimensionalität von Macht gerecht werden können.

Die Fragestellung der Untersuchung lautet: *Wie lässt sich ‚Macht' in ihren für die Sozialwissenschaften zentralen Bedeutungen dergestalt rekonstruieren, definieren und sozialontologisch fundieren, dass eine produktive theorieübergreifende, interdisziplinäre Verständigung über machtthe-*

[24] Zur Philosophie als ‚Hilfsarbeiterin' der Wissenschaften vgl. BHASKAR 1975: S. 10, 1986: S. 22, der dabei an LOCKE 1981a: S. 11 anknüpft.

[25] Vgl. dazu PARIETTI 2022: S. 1f., 19-55 und LOVETT 2007: S. 714.

oretische Problemstellungen und relevante empirische Befunde sowie eine Verständigung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Akteurinnen über machtbezogene Themen ermöglicht werden?

Meine Arbeit geht von der These aus, dass die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Macht die alltagssprachliche Unterscheidung zwischen ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung' sowie die fundamentale ‚Dualität' (WARTENBERG 1990: S. 17, 19, 26) oder ‚Doppeldeutigkeit' (*ambiguity*, ebd.: S. 17, 25, 26, 30f.) von ‚Macht zu' und ‚Macht über' in Rechnung stellen muss.

Im Kern ist Macht ein Vermögen: Macht zu ‚haben' bedeutet, über bestimmte Handlungsmöglichkeiten zu verfügen, ohne dass diese Möglichkeiten zwangsläufig verwirklicht werden müssten. Der ‚Besitz' von Macht ist also von ihrer ‚Ausübung' oder Aktivierung zu unterscheiden. Als ‚dispositioneller Begriff' oder ‚Vermögensbegriff' ist ‚Macht' ein *kausales* Konzept: Handlungsmöglichkeiten sind Möglichkeiten, unter bestimmten Bedingungen absichtlich bestimmte Wirkungen hervorzubringen. Macht auf manifeste Vorgänge – Handlungen, Prozesse oder Ereignisse – und damit auf tatsächliche Verursachung zu reduzieren, ist ein aktualistischer Fehler.

Bei ‚Macht zu' und ‚Macht über' handelt es sich um die beiden sozialwissenschaftlich relevanten und interessanten Grundbedeutungen – oder: grundlegenden Begriffe – von ‚Macht'. Zum ‚Begriff', also dem Bedeutungsinhalt von ‚Macht' gehört paradoxerweise der Umstand, dass ‚Macht' eigentlich mehrere Begriffe bezeichnet. ‚Macht zu' (oder ‚Handlungsmacht') bezeichnet die Möglichkeit(en) zum wirksamen Handeln, ‚Macht über' lenkt den Blick auf mögliche oder aktuelle Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten von B infolge der Handlungsmöglichkeiten oder Handlungen von A.[26] Damit ist, wie ich im Laufe der Untersuchung sukzessiv darlegen werde, *nicht* impliziert, dass ‚Macht über' *ausschließlich* einschränkend, notwendig repressiv oder *per se* negativ zu bewerten wäre. Hinsichtlich der Beziehung zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' wird in der vorliegenden Arbeit folgende Position vertreten: ‚Macht zu' ist die primäre Bedeutung, da ‚A's Macht über B' ‚A's Macht zu x' voraussetzt: Um Macht *über* B haben zu können, muss A über gewisse Handlungsmöglichkeiten verfügen, die mit potenziellen oder aktuellen Einschränkungen von B's Handlungsmöglichkeiten einhergehen. Der Übergang vom Sprechen über ‚Macht zu' zu ‚Macht über' impliziert einen Perspektivenwechsel weg von A's Handlungsmöglichkeiten hin zu möglichen oder tatsächlichen Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten von B. ‚Macht über' ist enger gefasst als ‚Macht zu', stellt aber keinen Unterbegriff von ‚Macht zu' dar.[27] ‚Macht zu' wiederum erfordert nicht notwendig ‚Macht über': Eine Macht-zu kann, muss aber nicht auf einer

[26] Die Formulierung ‚mögliche oder aktuelle' ist eine vorläufige, grobe Annäherung, die ich im Kapitel 6.3 präzisieren werde.

[27] Siehe dazu die Kapitel 2.4, 5 und 6.

Macht-über beruhen. Die Verwendung von Komposita wie ‚Machtbeziehungen' oder Unterbegriffen wie ‚soziale Macht' ist auf ein Verständnis der Konzepte von ‚Macht über' und/oder ‚Macht zu' angewiesen.

1.3 Vorgehen und theoretische Verortung

Die vorliegende Untersuchung operiert im Schnittfeld von Begriffsanalyse, sozialwissenschaftlicher Theorie und Wissenschaftstheorie: Die begriffliche Rekonstruktion relevanter Bedeutungen von ‚Macht' knüpft einerseits an Verwendungsweisen und Bedeutungen dieses Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch, andererseits an substanzielle Einsichten und Anliegen der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Debatten und Theorien an und legt eine Reihe wissenschaftsphilosophischer Einsichten und Positionen des *Critical Realism* zugrunde. ‚Macht zu', ‚Macht über' sowie daran anschließend ‚Machtbeziehungen' und ‚soziale Macht' werden definiert und im weiteren Netz sozialwissenschaftlicher Schlüsselbegriffe wie ‚Handeln', ‚Akteurin', ‚soziale Beziehung' und ‚soziale Struktur' situiert. Ihre jeweiligen Aufgaben und wechselseitigen Beziehungen werden beleuchtet. Weiter geschärft werden die entwickelten Konzeptionen durch eine Analyse ihrer Beziehungen zu zwei anderen wichtigen sozialwissenschaftlichen Begriffen, die in der Machtdiskussion häufig als sachverwandte oder auch als Gegenbegriffe zu ‚Macht' gehandelt werden: ‚Einfluss' und ‚Gewalt'.[28] Mit Hilfe des *Critical Realism* soll der machttheoretische Begriffsapparat kausalitätstheoretisch gerahmt und strikt antireduktionistisch ausgerichtet werden.

Die begriffsanalytischen Ausführungen der Arbeit folgen dem in der analytischen Philosophie – genauer gesagt: der ‚Philosophie der normalen Sprache' – üblichen Prozedere, anhand einfacher Aussagen und Beispiele verschiedene Gebrauchsweisen eines Wortes zu identifizieren und auf ihre Bedeutungen hin zu untersuchen.[29] Sprachliche und damit kulturell verankerte Intuitionen werden auf diesem Wege expliziert und analysierbar gemacht. Ebenfalls anhand von Beispielen werden sozialwissenschaftliche Aussagen und Begriffsdefinitionen auf ihr Verhältnis zum allgemeinen Sprachgebrauch hin geprüft. Freilich soll die Allgemeinsprache mitnichten das ‚letzte', wohl aber das ‚erste Wort' (AUSTIN 1986: S. 243) bei der Definition und Theoretisierung sozialwissenschaftlicher Begriffe darstellen: Allgemeinsprache, sozialwissenschaftliche Machtdiskussion

[28] ‚Gewalt' bildet es in der Soziologie sowie der Friedens- und Konfliktforschung ein eigenes umfassendes Forschungsfeld; mit dem begrifflichen Verständnis von ‚Gewalt' (siehe unten Kapitel 7.2.2) beschäftigt sich am eingehendsten die Philosophie. ‚Einfluss' ist eher für die Politikwissenschaft (vgl. ZIMMERLING 2005), für Theorien politischer Gleichheit (z. B. KOLODNY 2014), für die Sozialpsychologie (vgl. den kritischen Überblick bei ZIMMERLING 2005: S. 108-120) und die Medienwissenschaft (z. B. FLEW 2014) ein zentraler Begriff.

[29] Zur Einführung in die analytische Philosophie vgl. NEWEN UND VON SAVIGNY 1996 oder PRESTON o. J., über deren ‚normalsprachlich' orientierten Strang vgl. VON SAVIGNY 1993 und aktuell RATHGEB 2020. Für ein meisterliches Anwendungsbeispiel: PITKIN 1967. Zur Relevanz der analytischen Philosophie für die Sozialwissenschaften vgl. PITKIN 1972.

und Wissenschaftstheorie sind alle gleichermaßen fehlbar und fungieren in der vorliegenden Arbeit nicht zuletzt als gegenseitige Korrektive.

Gelegentlich wird die Disparität der Machtdiskussion damit zu erklären versucht, dass ‚Macht' einer besonderen Klasse von Begriffen angehöre: entweder den ‚wesenhaft umstrittenen Begriffen' oder den ‚Familienähnlichkeiten-Begriffen'. Solche Erklärungen erweisen sich, wie zu zeigen sein wird, als wenig hilfreich, weil sie substanziell nichts zum Verständnis von ‚Macht' beitragen: Entweder sie bleiben folgenlos, oder sie vergrößern gar die ohnehin schon herrschende begriffliche Verwirrung um ‚Macht' noch weiter. Versuche, die Mehrdeutigkeit von ‚Macht' zu ignorieren oder zu überwinden, führen freilich ebenso wenig weiter. Die vorliegende Arbeit geht einen anderen Weg, indem sie nicht die Vielzahl der wissenschaftlichen Machtkonzeptionen, sondern die durchaus überschaubare Mehrzahl allgemeinsprachlicher Konzepte von ‚Macht' zum Ausgangspunkt nimmt. Dass ein Wort mehrere Bedeutungen besitzt, ist ein weit verbreitetes sprachliches Phänomen, welches an sich keine großen Rätsel aufgibt. Problematisch wird die Mehrdeutigkeit dann, wenn sie übersehen, übergangen, verdinglicht oder ohne Not vervielfacht wird, wie es in der Machtdebatte geschieht. In der vorliegenden Arbeit werden die grundlegenden Bedeutungen von ‚Macht', ihre wechselseitigen Beziehungen sowie ihre Beziehungen zu anderen Begriffen expliziert und für die sozialwissenschaftliche Machttheorie nutzbar gemacht. Zunächst werde ich eingehend die Implikationen und Konsequenzen des ‚dispositionellen Machtverständnisses' – der Konzeption von Macht als (Handlungs)Vermögen, die eine Differenzierung zwischen ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung' erfordert – diskutieren, bevor ich die Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über' genauer unter die Lupe nehme, Definitionen der genannten Begriffe sowie von ‚Machtbeziehungen' und ‚sozialer Macht' vorschlage und schließlich die Beziehungen zwischen ‚Macht' auf der einen und ‚Einfluss' sowie ‚Gewalt' auf der anderen Seite untersuche.

Um den Tunnelblick zu vermeiden, der durch die Beschränkung auf Texte einer bestimmten theoretischen Ausrichtung oder Schule nur allzu leicht entstehen kann, wird die vorliegende Untersuchung freizügig auf Werke, Aussagen, Theorien und Untersuchungen unterschiedlichster theoretischer Provenienz zurückgreifen. Ein besonderes Augenmerk wird jedoch auf der reichhaltigen anglophonen Literatur über den Machtbegriff liegen, deren enorme Potenziale für die deutschsprachige Dabatte erschlossen werden sollen. Der Rückgriff auf diesen gewaltigen, im deutschsprachigen Raum bisher nur zu kleineren Teilen rezipierten Fundus einschlägiger Analysen und Theorien soll dazu beitragen, die in der vorliegenden Arbeit zu entwickelnden Konzeptionen von Macht zu schärfen und ihre Eignung zur Bearbeitung einer Vielfalt theoretischer und empirischer Fragen sicherzustellen.

Jeder Text hat sein Unausgesprochenes: Vorstellungen, Prämissen oder Schlüsse, die implizit bleiben. Das gilt selbstverständlich auch für Texte über Macht. Dieses Unausgesprochene der Machtdiskussion ist in zweierlei Hinsicht relevant.

1. ‚Unterhalb' der Ebene der unzähligen vorgeschlagenen Definitionen, auf der keinerlei Konsens zu erkennen ist, werde ich eine Reihe gemeinsamer Gegenstände in der sozialwissenschaftlichen Machtdiskussion identifizieren. Deren Explikation wird verdeutlichen, dass die nach den Maßstäben der bisherigen deutschsprachigen Debatte ungewöhnlich starke Orientierung der vorliegenden Arbeit am allgemeinen Sprachgebrauch nicht zu einem grundsätzlichen inhaltlichen Bruch mit besagter Debatte führt. Genauer gesagt, existiert auf der Ebene der verhandelten *Themen* – anders als auf der Ebene der Macht*konzeptionen* – im sozialwissenschaftlichen Machtdiskurs durchaus ein roter Faden der Machtdebatte, den auch die vorliegende Untersuchung aufnimmt: Der Begriff der ‚Macht' dient der Thematisierung von Handlungsmöglichkeiten, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten und der Beziehungen, in denen die Handlungsmöglichkeiten von Akteurinnen (und deren Schranken) zu den Handlungsmöglichkeiten anderer Akteurinnen (und deren Schranken) stehen.

2. Die bereits erwähnten reduktionistischen Tendenzen in Teilen des Machtdiskurses sollen sichtbar gemacht und überwunden werden – weg von diversen Vereinseitigungen hin zu einem Verständnis der grundlegenden Bedeutungen von ‚Macht', welches der Mehrdimensionalität ihrer Gegenstände gerecht wird. Zu diesem Zweck werde ich Begriffsbestimmungen auf ihre Konsequenzen und Voraussetzungen hin befragen. Der in der Machttheorie am weitesten verbreitete Typ des Reduktionismus, der zugleich den direkten Gegenspieler des von mir vertretenen dispositionellen Machtverständnisses darstellt, ist der Aktualismus: die Reduktion von Potenzialitäten auf manifeste Vorgänge (Handlungen, Ereignisse oder Prozesse). Gerade in der deutschsprachigen Machtdiskussion wird der machttheoretische Aktualismus selten problematisiert.[30] Deshalb werde ich die verschiedenen Erscheinungsformen des Macht-Aktualismus und die ihnen zugrunde liegende Konzeption von Kausalität eingehend darstellen, kritisieren und theoriegeschichtlich einordnen. Anschließend werde ich mit dem *Critical Realism* eine Wissenschaftstheorie vorstellen, die eine Überwindung des Aktualismus und anderer Reduktionismen im Machtdiskurs ermöglichen soll und die das metatheoretische Fundament der begrifflichen Analysen und Rekonstuktionen in dier vorliegenden Arbeit bildet. D. ISABELL MADER, URS LINDNER UND HANS PÜHRETMAYER (2017) fassen die Stärken des *Critical Realism* treffend zusammen:

> Den Sozialwissenschaften unterbreitet der *Critical Realism* ein sehr weitreichendes Integrationsangebot: Er verbindet sozialontologische, epistemologisch/methodologische und ethisch-kritische Fragestellungen und gewinnt daraus Kriterien und Heuristiken sowohl für die empirische Forschung als auch die Konstruktion von Gesellschaftstheorien. Sozialwissenschaftliche Ansätze, so die Sichtweise des *Critical Realism*, basieren immer auf Vorannahmen hinsichtlich der Beschaffenheit ihres Gegenstandes („Ontologie"), der Möglichkeitsbedingungen und Prozeduren seiner

[30] Zu den Ausnahmen gehören MADER 2022a: S. 150f., JUGOV 2021, SCHUCK 2012: S. 38-44, 51, 73 und LINDNER 2008: S. 214.

> Erschließung („Epistemologie“/„Methodologie“) sowie der wertenden Beziehung zu ihm („Ethik“). Diese „metatheoretischen“ Voraussetzungen, die zumeist implizit bleiben, bedingen, welche Ausschnitte des Sozialen überhaupt in den Blick genommen werden bzw. was als gute sozialwissenschaftliche Forschung gilt. Vor diesem Hintergrund fordert der *Critical Realism* einerseits dazu auf, die eigenen ontologischen, epistemologisch/methodologischen und ethisch-politischen Prämissen zu explizieren und zu begründen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die Sozialwissenschaften reflexiver zu machen. Andererseits unterbreitet er als Philosophie der Sozialwissenschaften substanzielle Vorschläge zur Ausarbeitung dieser Vorannahmen: in der Sozialontologie ein antireduktionistisches Programm, das die Einbettung alles Sozialen in Natur betont, soziale Strukturen, Artefakte und Akteure jedoch gleichzeitig in ihrer je eigenen Wirksamkeit fasst und über die Kontingenzen menschlicher Praxis miteinander vermittelt; epistemologisch/methodologisch eine Rechtfertigung starker kausaler Erklärungsansprüche jenseits des deduktiv-nomologischen Modells und seiner deterministischen Vorstellung von Ursache und Wirkung; bezogen auf die Ethik schließlich eine Verknüpfung von Empirie und Normativität, von Analyse und Kritik. (S. 8, Hervorhebungen im Original)

Verursachung lässt sich dem *Critical Realism* zufolge nicht auf empirische Regelmäßigkeiten bzw. Abfolgen von Ereignissen reduzieren (wie der Humeanismus meint) oder aus der sozialen Welt aussperren (wie neokantianische oder ‚verstehende‘ Ansätze nahelegen), sondern besteht in der Erzeugung von Wirkungen mittels ‚kausaler Mechanismen‘. Entitäten (materielle Dinge) verfügen kraft ihrer Elemente, ihrer inneren Struktur und ihrer Beziehungen zu anderen Entitäten über ‚kausale Kräfte‘: Fähigkeiten oder Potenziale zur Erzeugung bestimmter Wirkungen, die aktiviert werden können oder auch nicht – und auch im Falle ihrer Aktivierung nicht deterministisch, sondern als Tendenzen und in Interaktion mit Kausalkräften anderer Entitäten wirken. Meines Erachtens ist der *Critical Realism* der gegenwärtig mit Abstand vielversprechendste Kandidat für eine Metatheorie der Sozialwissenschaften im Allgemeinen und der Theorie und Analyse von Macht im Besonderen.

Nichtsdestotrotz ist die vorliegende Arbeit nicht primär als Einführung in den englischsprachigen sozialwissenschaftlichen Machtdiskurs oder den *Critical Realism* – oder als Auseinandersetzung mit selbigen – zu verstehen. Ebenso wenig handelt es sich um eine ‚Übersetzung‘ der Ergebnisse anglophoner Beiträge – diese wäre mit eigenen Herausforderungen behaftet. Zwar entspricht die Unterscheidung zwischen ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ der von ‚power to‘ und ‚power over‘, jedoch ist das Bedeutungsspektrum von ‚power‘ insofern viel größer als das von ‚Macht‘, als erstere kausale oder physische Kräfte unterschiedlichster Art bezeichnen kann. ‚Macht‘ hingegen wird selten in dieser Weise und wenn, dann im übertragenen oder ‚Subjekthaftigkeit unterstellenden‘ Sinne gebraucht (STRECKER 2012: S. 18). Deshalb hat die deutschsprachige im Vergleich zur englischsprachigen Machtdiskussion ein begriffliches Abgrenzungsproblem weniger zu bewältigen. In der vorliegenden Arbeit soll die anglophone Machtdebatte vornehmlich nutzbar gemacht werden, um einen eigenständigen Beitrag zur deutschsprachigen Machtdiskussion zu leisten.

Indem ich Machtdefinitionen, machttheoretische Standpunkte und Auseinandersetzungen auf ihre wissenschafts- und kausalitätstheoretischen Vorannahmen hin befrage und das eigene Machtverständnis ontologisch auf den *Critical Realism* gründe, folge ich JEFFREY ISAAC (1987). Allerdings hatten ISAAC und der *Critical Realism* sich seinerzeit noch nicht hinreichend von ANTHONY GIDDENS' ‚Strukturierungstheorie' (GIDDENS 1976, 1979, 1984) und deren aktualistischer Verschmelzung von Struktur und Handeln in ‚Praxis' emanzipiert.[31] Zudem bleibt ISAACs Bestimmung von ‚Macht' in mancher Hinsicht widersprüchlich, und er versäumt es, ‚Macht über' von ungleich verteilter Handlungsmacht abzugrenzen.[32] Sowohl der *Critical Realism* als auch die Machttheorie haben sich seither erheblich weiterentwickelt und bleiben weiterhin in Bewegung. Die vorliegende Arbeit soll an die jeweils avanciertesten Positionen beider Diskussionsstränge anknüpfen und zugleich zu ihrem Fortschreiten beitragen.

Angesichts des oben formulierten Anspruchs der Arbeit, Vereinseitigungen des Machtbegriffs zu vermeiden und möglichst allgemeine, vielseitig verwendbare Definitionen zu entwickeln, mag der Bezug auf eine spezifische Sozialontologie wie die des *Critical Realism* fragwürdig erscheinen: Wird damit nicht eine Vereinseitigung vorgenommen, die der angestrebten konstruktiven Verständigung über Theorieschulen und Disziplinen hinweg sogar entgegensteht? Richtig ist an diesem Einwand, dass die im Zuge der Untersuchung vorgeschlagenen Konzeptionen von Macht zwar vielseitig, aber nicht *beliebig* verwendbar sein und sicherlich auch keine allseitige Unterstützung finden werden. Auf der anderen Seite ist der *Critical Realism* keine spezifische sozialwissenschaftliche Theorie, sondern eine *Meta*theorie, die sich grundsätzlich mit vielen verschiedenen theoretischen und methodologischen Zugängen vereinbaren lässt. Dennoch geht die Festlegung auf eine bestimmte Sozialontologie auch mit Einschränkungen einher. Dies ist allerdings unvermeidlich und kann auch nicht durch einen ‚Verzicht' auf Ontologie umgangen werden – denn keine wissenschaftliche Theorie kommt ohne Vorannahmen hinsichtlich ihrer Gegenstände aus. Dass solche Vorannahmen oftmals implizit bleiben, ist eines der Probleme großer Teile der Machtdiskussion und erschwert eine kritische Reflexion der betreffenden Ansätze und Thesen. Es gibt keinen (sozial)wissenschaftlichen Ansatz *ohne* Ontologie, sondern lediglich solche mit einer expliziten und solche mit einer impliziten Ontologie. Mein Zugang besteht darin, die eigenen ontologischen Vorannahmen transparent zu machen, um auf diese Weise die (selbst)kritische Reflexion derartiger Vorannahmen zu befördern und Reduktionismen im Machtdiskurs zu überwinden. Ontologie darf dabei keinesfalls als Dogma missverstanden werden: Die gerade im *Critical Realism*

[31] Für diesbezügliche Hinweise danke ich Urs Lindner. Der besagte Emanzipationsschritt wurde im Laufe der 1980er und 1990er Jahre nach und nach vollzogen – vgl. LAYDER 1985, 1987, BARBALET 1987, PORPORA 1989, 1993 und insbesondere ARCHER 1995. Vgl. auch – aus der Zeit, als sie noch nicht zur Bewegung des *Critical Realism* gestoßen war – ARCHER 1982.

[32] In einem früheren Text (SCHUCK 2012) bin ich ISAAC und GIDDENS sozialontologisch noch weitgehend und machttheoretisch in Teilen gefolgt. Vgl. aber die bereits damals vorgebrachten Einwände: SCHUCK 2012: S. 46 (39), 48, 68-70.

hochgehaltene Veränderlichkeit und Fehlbarkeit *(fallibility)* von Wissen betrifft dessen sämtliche Bereiche – auch Metatheorie und Ontologie.[33] Metatheorien fungieren als Unterbau und Korrektiv sozialwissenschaftlicher Theorien und Methodologien; umgekehrt bilden spezifische (sozial)wissenschaftliche Theorien und empirische Befunde ein Fundament und Korrektiv für die Metatheorie.[34] Beide sollten sich im Austausch miteinander stetig weiterentwickeln.

Dass die begrifflichen und sozialtheoretischen Überlegungen der Untersuchung im *Critical Realism* ihr ontologisches Movens finden, bedeutet im Übrigen nicht, dass erstere ohne letzteren nicht zu gebrauchen wären. Es ist gut möglich, dass manche Leserinnen mit meinen Begriffsdefinitionen viel, mit dem *Critical Realism* hingegen wenig anfangen können – oder umgekehrt.

1.4 Aufbau der Arbeit

Im einleitenden Kapitel 1 wurde zunächst der Forschungsbedarf im Feld der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Macht – namentlich: begriffliche Klärung – und damit der Hintergrund der vorliegenden Untersuchung dargestellt. Anschließend habe ich Ziel und Fragestellung formuliert, meine Vorgehensweise erörtert und begründet und die Arbeit theoretisch verortet.

Kapitel 2 unternimmt eine erste Annäherung an die Bedeutungen von Macht. Zunächst werden mögliche Erklärungen für die Fragmentierung des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses diskutiert. Zwei Thesen sind in diesem Zusammenhang vorgebracht worden: Macht sei ein ‚wesenhaft umstrittener Begriff' bzw. ein ‚Familienähnlichkeiten-Begriff'. Beide Thesen erweisen sich als problembehaftet und wenig produktiv. Einfacher, treffender und überzeugender ist die Feststellung, dass es sich bei ‚Macht' alltagssprachlich um ein Wort mit mehreren, aber nicht besonders vielen miteinander in Beziehung stehenden Bedeutungen handelt. Sodann erläutere ich, inwiefern die Allgemeinsprache einen wichtigen Orientierungspunkt für die Definition machttheoretischer Begriffe darstellt. Anschließend werden die allgemeinsprachlichen Bedeutungen von ‚Macht' eingeführt und die Beziehungen zwischen ihnen umrissen. Die Implikationen der Grundbedeutung von ‚Macht' als Vermögen und der damit verbundenen Unterscheidung von ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung' werden analysiert und gegen häufig vorgebrachte Kritiken verteidigt.

Kapitel 3 behandelt den Aktualismus als direkten Widersacher des dispositionellen Machtverständnisses. In der Machtdiskussion tritt der Aktualismus in Form der Annahme auf, Macht existiere nicht als Vermögen, sondern nur als manifester Vorgang. Der ideengeschichtliche Hintergrund und die diesbezüglich zentrale Rolle der Kausalitätstheorie von DAVID HUME (2007a, 2007b) werden beleuchtet. Es folgt eine Auseinandersetzung mit dem aktualistischen Machtverständnis

[33] Vgl. z. B. ELDER-VASS 2010: S. 70, 74, KAIDESOJA 2013: S. 5, 15, 98-103, 204.

[34] Vgl. dazu KAIDESOJA 2013 und ELDER-VASS 2010: S. 64-76.

der so genannten ‚behavioralistischen' Denkschule, die in den 1950er bis 1970er Jahren in der US-amerikanischen Politikwissenschaft den Ton angibt und einen entschiedenen Positivismus vertritt.[35] Indem einige Behavioralisten ‚Macht' im selben Atemzug als Vorgang wie auch als Beziehung definieren, nehmen sie die Machtkonzeption des ‚späten' FOUCAULT (2005a) vorweg. Auch dieser setzt nämlich ‚Macht' nicht nur mit Handeln, sondern auch mit sozialen Beziehungen gleich, wobei letztere wiederum aktualistisch als ‚Ensembles von Handlungen' bestimmt werden. Vergleichbare Tendenzen zu einem allgemeineren sozialontologischen Aktualismus zeigen sich in manchen Praxistheorien. BARRY HINDESS (1982) und BRUNO LATOUR (1986) halten das dispositionelle Machtverständnis selbst für reduktionistisch und suchen die Lösung im Aktualismus; zugleich machen jedoch beide auf Probleme aufmerksam, deren Betrachtung zur Schärfung des dispositionellen Machtbegriffs beitragen kann. Heutzutage ist der Macht-Aktualismus in den unterschiedlichsten Theorieschulen anzutreffen und hat sich damit in gewissem Maße normalisiert und verselbständigt. Beim FOUCAULT der 1970er Jahre und bei JUDITH BUTLER münden der Macht-Aktualismus und die ‚Dekonstruktion des Subjekts' in eine ‚Akteurifizierung' von Macht: ‚Macht' wird zum handelnden Subjekt, das selbst noch die ihm unterworfenen Menschen quasi mit produziert.

In Kapitel 4 werden die relevanten wissenschaftstheoretischen Positionen des *Critical Realism* umrissen. Wesentliche (insbesondere ontologische) Annahmen des *Critical Realism* werden mit einem thematischen Schwerpunkt auf kausalen Kräften und Emergenz erläutert. Verursachung vollzieht sich dem *Critical Realism* zufolge nicht deterministisch, sondern als Tendenz und in der Regel multifaktoriell. Entitäten (materiellen Dinge) werden als Systeme, d. h. als Ensembles kleinerer Entitäten analysiert. Wenn eine Kausalkraft nicht allein aus den Kräften der Systemelemente hervorgeht, sondern von der inneren Struktur des Systems oder seinen Beziehungen zu anderen Entitäten abhängt, handelt es sich um eine ‚emergente' Kraft. Erweitert wird die kritisch-realistische Ontologie von mir um die These, dass neben Entitäten auch relativ lose *Konstellationen* über (emergente) kausale Kräfte verfügen können. Wissenschaftliche Erklärungen beinhalten Beschreibungen der *kausalen Mechanismen*, auf denen spezifische Kräfte beruhen, und/oder Beschreibungen der Interaktionen zwischen verschiedenen Mechanismen, die ein bestimmtes Phänomen hervorbringen. Im Anschluss an diese allgemeine wissenschaftstheoretische Positionierung werden Grundpfeiler der kritisch-realistischen Ontologie *des Sozialen* vorgestellt: Die ‚soziale

[35] Mit der ‚behavioristischen' Strömung der Verhaltensforschung ist der politikwissenschaftliche ‚Behavioralismus' zwar verwandt, aber nicht identisch.

Welt‘ ist Teil der Natur, bleibt von dieser abhängig und wirkt auf sie zurück. Personen als ‚biopsychosoziale‘[36] Entitäten verfügen über die emergenten Kausalkräfte der Intentionalität und Handlungsfähigkeit. Das Soziale zeichnet sich nicht durch die Abwesenheit von Kausalität, sondern dadurch aus, dass Intentionalität und Handlungsfähigkeit tragende kausale Rollen übernehmen. Emergente Kräfte sozialer Systeme beruhen, vermittelt durch soziale Mechanismen wie z. B. Normen, architektonische Arrangements oder ungleiche Ressourcenverteilungen, auf den Beziehungen zwischen Teilen des Systems sowie ggf. auf seinen Beziehungen zu anderen Systemen. Ähnliches gilt für losere soziale Konstellationen. Qua ihrer Positionierung in Systemen oder Konstellationen verfügen Akteurinnen über unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und sind unterschiedlichen Einschränkungen unterworfen. Kollektive Akteurinnen sind soziale Systeme, denen dank ihrer inneren oder äußeren Beziehungen ein gewisses Maß geteilter Intentionalität und kollektiver Handlungsfähigkeit eigen ist.

Kapitel 5 setzt die in Kapitel 2 begonnene Annäherung an die Bedeutungen von ‚Macht‘ fort. Zunächst wird PITKINs häufig fehlgedeutete Analyse der Unterscheidung von ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ eingehend erörtert und als Markierung eines Perspektivenwechsels interpretiert. Diese Analyse wird gegen eine Reihe problematischer Interpretationen und Kritiken besagter Unterscheidung verteidigt. Ein Missverständnis, das vielen dieser Interpretationen zugrunde liegt, besteht darin, ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ als ‚Typen‘ von Macht zu betrachten. Eine gewisse Popularität hat in Teilen der Sozialwissenschaften insbesondere die Gleichsetzung von ‚Macht zu‘ mit ‚guter‘ und ‚Macht über‘ mit ‚schlechter‘ Macht erlangt. Ich werde argumentieren, dass solche Lesarten der Unterscheidung mit erheblichen logischen Defiziten zu kämpfen haben, dem Alltagsgebrauch von ‚Macht‘ widersprechen und für die Bewertung von Machtphänomenen keine brauchbaren Ressourcen bereitstellen. Die Behauptung, PITKIN verstehe ‚Macht zu‘ im Gegensatz zu ‚Macht über‘ *per se* als nicht-relational, wird anhand von PITKINs Text widerlegt; ebenso die Interpretation, der zufolge die Unterscheidung von ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ bei PITKIN der Unterscheidung von Machtbesitz und Machtausübung entspreche. Daraufhin frage ich nach den Aufgaben des Machtbegriffs im sozialwissenschaftlichen Diskurs und zeige auf, dass den unzähligen Vorschlägen zur Definition von ‚Macht‘ bei aller *begrifflichen* Disparität doch gewisse gemeinsame *Themenstellungen* zugrunde liegen, denen auch die vorliegende Arbeit folgt.

Kapitel 6 stellt meine Definitionen von Macht, genauer gesagt: meine Definitionen einer Reihe von Ausdrücken vor, die das Wort ‚Macht‘ enthalten. ‚Macht zu‘ oder ‚Handlungsmacht‘ im Sinne des Vermögens, spezifische Handlungen zu vollziehen oder spezifische Wirkungen zu erzeugen, wird definiert und die einzelnen Elemente der Definition entfaltet. Dann wird aus dieser Bedeutung eine

[36] BHASKAR spricht von Menschen als ‚bio-psycho-social beings‘ (BHASKAR UND HARTWIG 2010: S. 71), bei MADER ET AL. 2017 heißt es ‚bio-psychisch-soziale Wesen‘ (S. 27), bei OBRECHT 2005 ‚biopsychosoziale Systeme‘ (S. 151) – letztere Bezeichnung ist wahrscheinlich von BUNGE 1981: S. 40 entlehnt.

zweite Bedeutung von ‚Macht zu' abgeleitet: ‚gebündelte' Handlungsmacht, d. h. die Gesamtheit relevanter (spezifischer) ‚Mächte zu', über die eine Akteurin verfügt. Sodann werden Fragen und Probleme der Auswahl und Gewichtung relevanter Handlungsmächte, die Bedeutung erwartbarer Widerstände und erwartbarer ‚Kosten' für die ‚Bündelung' von Handlungsmächten diskutiert. Auf Basis der vorangegangenen Ausführungen zur Handlungsmacht wird hernach eine Definition von ‚Macht über' vorgeschlagen, in deren Mittelpunkt erwartbare bzw. aktuelle Einschränkungen von B's Handlungsmacht durch A's Handlungsmacht bzw. durch A's erwartbares Handeln stehen. Anschließend wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen neben Drohungen auch das In-Aussicht-Stehen positiver Sanktionen Macht-über konstitutieren kann. Die *Ausübung* von Macht-über erhält eine eigene Definition. Das Definitionskriterium der Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten wird gegen Kritik verteidigt. Ich begründe, warum die Überwindung von Widerstand kein sinnvolles Kriterium der Definition von ‚Macht über' darstellt, und warum es sich bei Macht um keinen wertenden, wohl aber um einen ‚problematisierenden' Begriff handelt. Es folgt eine Auseinandersetzung mit dem Konzept der ‚Machtbeziehung'. Machtbeziehungen werden von bloßen Ungleichverteilungen von Handlungsmacht abgegrenzt und dahingegend definiert, dass in ihnen mindestens eine der beteiligten Akteurinnen Macht *über* die andere besitzt. Der letzte Teil des Kapitels behandelt ‚soziale Macht'. Einige Machttheorien setzen ‚soziale Macht' mit ‚Macht über' gleich und definieren sie als potenzielle oder manifeste kausale Einwirkung sozialer Akteurinnen auf andere Akteurinnen. Ich diskutiere die Probleme dieses Ansatzes und schlage vor, ‚soziale Macht' von ‚Macht über' zu lösen und als einen Unterbegriff von ‚Macht zu' zu bestimmen.

Kapitel 7 hat die Beziehungen zwischen ‚Macht' und zwei viel gebrauchten Begriffen aus ihrem semantischen Umfeld zum Gegenstand. Der erste dieser Begriffe ist ‚Einfluss'. Ich gebe einen kurzen Überblick über die in der sozialwissenschaftlichen Diskussion anzutreffenden Arten, ‚Einfluss' und ‚Macht' zueinander in Beziehung zu setzen, und unterscheide mehrere grundlegende Bedeutungen von ‚Einfluss' und ‚sozialem Einfluss'. Es folgt eine Analyse der meines Erachtens interessantesten Bedeutung von ‚sozialem Einfluss' als Einwirkung auf B's Kognitionen oder Emotionen durch A. Schließlich werden Beziehungen zwischen sozialem Einfluss und Macht skizziert. Der zweite Teil von Kapitel 7 befasst sich mit dem Verhältnis von Macht und Gewalt. Ich problematisiere die Dichotomisierung dieses Verhältnisses und die damit verbundene Marginalisierung von ‚Gewalt' in Teilen der Machttheorie. Um diese überwinden zu können, ist eine ernsthaftere Auseinandersetzung mit dem Begriff der Gewalt erforderlich. Mehrere Grundbedeutungen von ‚Gewalt' werden unterschieden und mögliche Kriterien und Probleme ihrer Definition benannt. Zusammenhänge zwischen Zwang, Drohungen und Gewalt werden untersucht, um abschließend die Beziehungen zwischen Macht und *direkter, aktiver interpersonaler physischer Gewalt* eingehender zu beleuchten.

Kapitel 8 fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen, benennt die Leistungen, die ungelösten Probleme und Grenzen meiner Analyse machttheoretischer Begriffe und ihrer Verwendung und gibt einen Ausblick auf die nächsten Schritte hin zu einer umfassenden, kritisch-realistisch fundierten Machttheorie.

2. Die Bedeutungen von ‚Macht' – erste Annäherung

> ‚When I use a word,' Humpty Dumpty said, in rather a scornful tone, ‚it means just what I choose it to mean – neither more nor less.'
> **‚The** question is,' said Alice, ‚whether you *can* make words mean so many different things.' (LEWIS CARROLL 2002: S. 190, Hervorhebungen im Original)
>
> Je näher man ein Wort ansieht, desto ferner sieht es zurück. (KARL KRAUS 1911: S. 44)

2.1 Die Fragmentierung des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses

Was bedeutet ‚Macht'? Der einzige Konsens, der in den Sozialwissenschaften im Hinblick auf diese Frage zu erkennen ist, besteht in der Feststellung, dass es darüber keinen Konsens gibt. ‚Macht' wird im sozialwissenschaftlichen Diskurs in höchst unterschiedlicher und nicht selten widersprüchlicher Weise verwendet.[37] Den verschiedenen Konzeptionen entsprechen unterschiedliche Weisen, ‚Macht' ins Verhältnis zu anderen Begriffen zu setzen, und damit unterschiedliche Verortungen von ‚Macht' innerhalb des konzeptuellen Gerüstes der Sozialwissenschaften.

Die Disparität des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses wird immer wieder ausdrücklich thematisiert, nicht selten beklagt, häufig aber auch als unausweichlich dargestellt. ‚Macht', so konstatieren einige Vertreterinnen der letztgenannten Auffassung, gehöre zur Klasse der ‚wesenhaft

[37] Vgl. dazu ISAAC 2001: S. 56, HAN 2005: S. 8, IMBUSCH 2018: S. 281.

umstrittenen Begriffe‘ *(essentially contested concepts)*.[38] Aber sind nicht *alle* sozialwissenschaftlichen Begriffe ihrem Wesen nach umstritten – weil die Gegenstände der Sozialwissenschaften komplex und selbst bereits von Deutungen und Bedeutungen durchdrungen sind?[39] Dem ist kaum zu widersprechen. Allerdings ist das *Maß* der Unstimmigkeiten in einigen Fällen doch erheblich geringer als in anderen. Hinsichtlich der Bedeutung von ‚Handeln‘ besteht beispielsweise zwar keineswegs völlige Einigkeit, jedoch ist die Zahl der unterschiedlichen vorgeschlagenen Konzeptionen von ‚Handeln‘ und der Bedeutungsabstand, der sie trennt, vergleichsweise überschaubar.[40] Disparater als die sozialwissenschaftlichen Konzeptionen von ‚Handeln‘ sind die der ‚Struktur‘.[41] Dennoch reichen weder die Häufigkeit der Auseinandersetzungen um den Strukturbegriff noch die Energie, mit der sie geführt werden, oder die Zahl der einschlägigen Theorien an die der Machtdebatten heran.[42] Es gibt offensichtlich umstrittenere und weniger umstrittene sozialwissenschaftliche Konzepte. Ist im Falle von ‚Macht‘ schlicht der Einsatz höher, hängt von ihrer Bedeutung also mehr ab als von denen anderer sozialwissenschaftlicher Begriffe? Diese Auffassung scheint CORNELIA KLINGER (2004) zu vertreten, wenn sie über ‚Macht‘, ‚Herrschaft‘ und ‚Gewalt‘ schreibt:

> Es ist fast überflüssig hinzuzufügen, dass es keine allgemein verbindliche Definition der einzelnen Begriffe, nicht einmal einen relativen Konsens, eine weitgehend anerkannte Konvention ihrer Verwendung gibt. Da der Gebrauch der Begriffe selbst Teil des gesellschaftlichen Prozesses und der politischen Auseinandersetzung ist, kann es auch kaum anders sein. (S. 83f.)[43]

Welche Akteurinnen innerhalb einer gesellschaftlichen Formation welche Macht besitzen (und wieviel davon), welchen Kontrollen und Einschränkungen die Ausübung ihrer Macht unterliegt, unter welchen Bedingungen sie sie erlangen oder verlieren können – davon hängen Freiheiten, Lebensbedingungen, Leben- und auch Überlebenschancen aller ab, die der fraglichen Formation oder ihren Einflusssphären angehören. Kurz: Beim Thema ‚Macht‘ steht sehr viel auf dem Spiel.

---

[38] Siehe unten Kapitel 2.2.

[39] Vgl. ähnlich GIDDENS 1979: S. 89f., HAUGAARD 2010: S. 421.

[40] Zwei der größeren diesbezüglichen Kontroversen betreffen die Fragen, ob sich Handlungsentscheidungen eher an kühlen Kalkulationen oder an Werten, Anliegen und Emotionen orientieren (vgl. ARCHERS Kritik an der *Rational Choice Theory* in ARCHER 2000, des Weiteren SAYER 2011), und ob Handeln gewöhnlich eher automatisiert oder eher bewusst und reflektiert abläuft (worauf ich in Kapitel 4.2.1 kurz zu sprechen kommen werde – siehe auch die dort angegebenen Quellen).

[41] Vgl z. B. PORPORA 1989, ELDER-VASS 2010: S. 76-86.

[42] Vgl. POGGI 2006: „In a discipline such as sociology, notorious for the difficulty it experiences in establishing widely and durably agreed definitions of its concepts, that of power [...] stands out as one whose definition is particularly contentious and unstable.“ (S. 464)

[43] KLINGERS Einschätzung, dass das Konzept von ‚Gewalt‘ ähnlich problematisch und umstritten sind wie das der ‚Macht‘, teile ich (siehe unten Kapitel 7.2.2). Dass der Begriff ‚Herrschaft‘ umkämpft ist, trifft ebenfalls zu, allerdings sind die Zahl der in den Sozialwissenschaften anzutreffenden Herrschaftskonzeptionen und ihr Bedeutungsabstand geringer als im Falle von ‚Macht‘ oder ‚Gewalt‘. Zur Diskussion um den Herrschaftsbegriff siehe unten die Verweise in Fußnote 537.

Insofern leuchtet KLINGERs Argument, dass auch die Verwendung des Wortes und damit der Diskurs über ‚Macht' – wie über Macht gesprochen wird, was als ‚Macht' eingeordnet wird und was nicht, welche Wertungen dabei vorgenommen werden usf. – Medium und Gegenstand gesellschaftlicher Kämpfe ist, ein. Nur: Erklärt dieser Umstand allein tatsächlich, warum über den *Begriff* und damit die *Bedeutung* von ‚Macht' selbst so kontrovers gestritten wird? Schließlich gibt es in Gesellschaft und Politik noch vieles andere, was ähnlich vitale Interessen berührt wie Macht und permanent zum Gegenstand von Auseinandersetzungen wird – beispielsweise Rechte, politische Prozesse, Staatsgrenzen oder Geld. Trotzdem werden die *Begriffe* des ‚Rechts', des ‚Prozesses', der ‚Grenze' oder des ‚Geldes' in den Sozialwissenschaften meiner Kenntnis nach nicht annähernd so ausführlich und häufig problematisiert wie der der ‚Macht'.

Die prominente Rolle von Macht in politischen Kämpfen und gesellschaftlichen Prozessen ist sicherlich einer der Gründe dafür, dass die Sozialwissenschaften sich überhaupt so viel und so intensiv mit Macht beschäftigen. Die sozialwissenschaftliche Umkämpftheit des *Begriffes* von ‚Macht' als solchem hat jedoch meines Erachtens andere – bzw. spezifischere – Ursachen:

1. ‚Macht' ist im Kern ein Vermögensbegriff: Macht zu ‚haben', heißt nicht automatisch, sie auch ‚auszuüben'. Macht zu besitzen bedeutet, über bestimmte Handlungsmöglichkeiten zu verfügen, oder setzt solche Handlungsmöglichkeiten voraus. Das ist ein Problem für Theorien, die von positivistischen Grundannahmen ausgehen – und dies tun erstaunlich viele auch derjenigen sozialwissenschaftlichen Ansätze, die auf den ersten Blick und/oder dem eigenen Verständnis nach antipositivistisch ausgerichtet sind.[44] Positivistisches Denken neigt systematisch zum Aktualismus, indem es die Welt – bzw. die möglichen Gegenstände wissenschaftlicher Betrachtung – weitgehend oder in Gänze auf manifeste Vorgänge (Ereignisse, Akte oder Prozesse) zu reduzieren sucht. Mit Vermögensbegriffen steht der Positivismus somit naturgemäß auf Kriegsfuß. Aktualistisch angelegte Untersuchungen und Theorien sind im Hinblick auf das Verständnis von ‚Macht' mit einem Dilemma konfrontiert: Entweder sie brechen mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, indem sie ‚Macht' vom Vermögen zum Vorgang umdefinieren; oder sie bleiben der allgemeinsprachlichen Grundbedeutung von ‚Macht' als Vermögen treu und geraten dadurch in Konflikt mit ihren aktualistischen Prämissen. In der Praxis wirkt sich dieses Dilemma oftmals so aus, dass ‚Macht' mal als Vermögen, mal als Vorgang behandelt wird. Derart inkonsistente Verwendungsweisen von ‚Macht' werfen nicht nur dann Probleme auf, wenn sie innerhalb ein und derselben Theorie auftreten: Wo die eine Autorin unter ‚Macht' ein Vermögen und die

[44] Siehe Kapitel 3.3 bis 3.7.

andere einen Vorgang versteht, da befassen sich beide mit ganz unterschiedlichen Gegenständen, die irreführenderweise mit demselben Wort bezeichnet werden. Das stellt den Dialog zwischen unterschiedlichen Theorien vor erhebliche Herausforderungen.

2. Des Weiteren ist die Umstrittenheit des Konzeptes von ‚Macht' auch dem Umstand geschuldet, dass die Verwendung des deutschen Wortes ‚Macht' wie die des englischen Wortes ‚power' im allgemeinen Sprachgebrauch eine grundlegende Doppeldeutigkeit aufweist – und zwar auch dann, wenn es eindeutig im thematischen Zusammenhang sozialer Angelegenheiten verwendet wird.[45] Der früheste mir bekannte Text, in dem besagte Doppeldeutigkeit ausdrücklich benannt und zum Gegenstand einer (wenn auch knappen und fragmentarischen) begrifflichen Analyse gemacht wird, stammt von PITKIN (1972: S. 276f.). Sie macht darauf aufmerksam, dass die Macht, dies oder jenes zu vollbringen (‚power to'), nicht das Gleiche ist wie die Macht, die eine Akteurin über die andere besitzt (‚power over') (ebd.). ‚Macht zu' verweist auf die Beziehung zwischen einer Akteurin A und einer möglichen Handlung oder Wirkung x. Etwaige andere Akteurinnen und deren Beziehungen zu A *können* zwar in Aussagen über eine Macht-zu (bzw. in einer Analyse selbiger) Erwähnung finden, sind aber keine notwendigen, keine begrifflichen Elemente von ‚Macht zu'. ‚Macht über' hingegen fokussiert auf die Beziehung zwischen Akteurin A und Akteurin B. Was genau A oder B tun oder bewirken (können), kann zwar Gegenstand von Aussagen über bestimmte Mächte-über (bzw. von deren Analyse) sein, ist jedoch nicht Teil der Begriffskonstruktion ‚Macht über'.[46] Schon diese noch sehr allgemeinen Feststellungen zeigen, dass es sich bei ‚Macht zu' und ‚Macht über' nicht einfach um unterschiedliche Verwendungen des gleichen Begriffes, sondern um jeweils eigene Begriffe mit unterschiedlicher Grammatik und Funktionsweise handelt. Viele sozialwissenschaftliche Machtdefinitionen stellen diesen Umstand nicht (oder nicht gebührend) in Rechnung. Einige von ihnen beziehen sich zwar vordergründig auf ‚Macht über', suchen jedoch einen Teil des Bedeutungsfeldes von ‚Macht zu' mit abzudecken – was sowohl interne Inkonsistenzen als auch Brüche mit dem allgemeinen Sprachgebrauch verursacht.[47] Darüber hinaus wächst die Zahl der Autorinnen, die von der Unterscheidung zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' explizit Gebrauch machen, sie jedoch typologisch und häufig auch normativ umdeuten – was wiederum zu eigenen Problemen führt.[48]

[45] Auch WARTENBERG 1990: S. 17-31 und PANSARDI 2010 führen die begriffliche Disparität der Machtdiskussion auf diese Doppeldeutigkeit und deren Nichtbeachtung seitens der meisten Machttheorien zurück.

[46] Siehe unten Kapitel 2.4, 5 und 6.

[47] Siehe dazu Kapitel 6.5.1.

[48] Siehe Kapitel 5.3.

3. ‚Macht' scheint spätestens seit den 1970er Jahren in Teilen der Sozialwissenschaften zu einer Art Multifunktionswerkzeug kritischer Gesellschaftsanalyse avanciert zu sein. Wer von ‚Macht' spricht, signalisiert demnach eine kritische Haltung gegenüber den bestehenden Verhältnissen; und umgekehrt: Wer Gesellschaftskritik üben möchte, kann dies durch die Verwendung des Ausdrucks ‚Macht' anzeigen – auch wenn der Gegenstand jenseits des allgemeinsprachen Bedeutungsspektrums von ‚Macht' angesiedelt ist. Deutlich wird dies z. B. , wenn ‚Macht' bzw. ‚power' wie bei FOUCAULT (2003a: S. 397, 1983: S. 113), HAYWARD (2000) oder BUTLER (2001: S. 16-25) mehr oder weniger als Synonym für ‚gesellschaftliche Struktur' verwendet wird.

4. Nicht wenige sozialwissenschaftliche Machtkonzeptionen fungieren in erster Linie als Bausteine oder Werkzeuge einer bestimmten Theorie oder These und enthalten Bestimmungen oder Annahmen – z. B. über Funktionsweisen von Macht oder über die Beschaffenheit von Gesellschaft *per se* –, die nicht vom Alltagsverständnis von ‚Macht' gedeckt sind. So läuft A's Machtausübung über B bei STEVEN LUKES (2021: S. 19-64) *per definitionem* den Interessen von B zuwider,[49] für ROBERT BIERSTEDT (1950: S. 731, 733, 738) erfolgt die Anwendung von Macht notwendig durch Zwang, für HANNAH ARENDT (1993: S. 41-51, 126f.) hingegen durch Kooperation. Während einige Autorinnen die ‚Materialität' von Macht hervorheben,[50] verortet RAINER FORST (2015) Macht *per se* im ‚noumenalen' (oder ‚geistigen') ‚Raum der Gründe' (S. 22, 59, 77, 96f.).[51] Bei HAYWARD (2000) wird ‚Macht' als Netzwerk (S. 3, 11, 27), bei FOUCAULT Mitte der 1970er Jahre als Ensemble von Relationen (2003a]: S. 397, 1983: S. 113) und damit sinngemäß als Struktur, beim ‚späten' FOUCAULT der 1980er Jahre hingegen als Handlungstyp (2005a: S. 282, 285) definiert.[52] LUHMANN (2003) betrachtet Macht als ein ‚katalytisch' wirkendes (S. 12f., 39, 99, 101) ‚Kommunikationsmedium' *(passim)* und damit als ein Mittel, das bestimmten Zwecken dient, und BERNHARD TAURECK (1983) schreibt, Macht im Zusammenhang sozialer Beziehungen sei „immer Mittel", habe also einen „instrumentellen Charakter" (S. 21) – für ARENDT (1993) hingegen ist Macht im Gegenteil „ein Selbstzweck" (S. 52). „[W]eit davon entfernt, Mittel zu Zwecken zu sein," sei Macht „tatsächlich überhaupt erst die Bedingung, in Begriffen der Zweck-Mittel-Kategorie zu denken und zu handeln" (ebd.: S. 53). BUTLER (1997) schließ-

[49] Diese Auffassung hat LUKES inzwischen revidiert: 2021: S. 88f., 114.

[50] Z. B. TANG 2013a: S. 19f., WALLAT 2017 und BURKITT 1999.

[51] Vgl. BARNES 1988, dem zufolge Macht einen ‚Aspekt' oder ein ‚Charakteristikum' einer „Verteilung von Wissen" darstellt (S. 57, vgl. ebd.: S. 59, 92). Vgl. auch die enge Verknüpfung von Macht mit Sprache und Diskursen bei BUTLER 1991.

[52] Dass der ‚späte' FOUCAULT ‚Macht' nicht *nur* als Handlung, sondern im selben Atemzug auch als soziale Beziehung definiert (2005a: S. 282, 285, 288), vereinfacht die Klärung insgesamt nicht. Siehe unten Kapitel 3.3.

> lich will „Macht als Resignifikation und Macht als Konvergenz oder wechselseitige Artikulation von Regulierungs-, Herrschafts-, Konstituierungsbeziehungen zusammendenken“ (S. 330). Solche mehr oder weniger idiosynkratischen Machtverständnisse – deren Vielzahl und massive Unterschiedlichkeit durch die oben unter 1., 2. und 3. beschriebenen Problematiken befördert wird – haben innerhalb des jeweiligen Theoriekosmos‘ meist ihren Sinn. Für die Bestimmung von ‚Macht‘ als sozialwissenschaftlichem *Grundbegriff* hingegen sind sie entweder zu eigentümlich oder zu eindimensional – unter anderem indem sie die Beantwortung von Fragen, denen besser empirisch nachzugehen wäre, begrifflich vorwegwegnehmen.[53]

Zusammenwirkend führen diese vier Tendenzen – (1.) das Schwanken zwischen ‚Macht‘ als Vermögen und ‚Macht‘ als Vorgang, (2.) die Doppeldeutigkeit von ‚Macht‘ bezogen auf ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘, (3.) die Verwendung von ‚Macht‘ als Multifunktionswerkzeug der Gesellschaftskritik und (4.) die Konstruktion idiosynkratischer oder partikularer Machtkonzeptionen, die nur innerhalb eines eng begrenzten theoretischen Rahmens funktionieren – zu einer erheblichen Fragmentierung des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses. Die *Umkämpftheit* der Bedeutung von ‚Macht‘ ist, wie bereits angedeutet, nicht das problematischste Symptom dieser Fragmentierung. Genauer gesagt, müsste der vielfache Streit um ‚Macht‘ als solcher überhaupt kein Problem darstellen: Kontroverse Debatten sind bekanntlich ein essenzieller Bestandteil guter Wissenschaft. Das Kernproblem besteht vielmehr darin, dass der Machtdiskurs einer Verständigung darüber entbehrt, worin seine gemeinsamen, verbindenden Elemente bestehen. Eine solche Verständigung würde eine vernünftige, produktive Auseinandersetzung erst ermöglichen. Die Verwendung desselben *Wortes* – ‚Macht‘ bzw. ‚power‘ – reicht als Fundament nicht aus, solange besagtes Wort, wie dargelegt, zur Bezeichnung ganz unterschiedlicher Konzepte dient.

2.2 Ein, zwei, viele Machtbegriffe?

Die bereits angesprochene These, Macht sei ein ‚wesenhaft umstrittener Begriff‘, beruft sich auf eine Theorie von Walter GALLIE (1956), der zufolge manche Begriffe nicht nur faktisch, sondern aus bestimmten Gründen ‚wesenhaft‘*,* d. h. *notwendig* umstritten (*essentially contested)* seien. ‚Macht‘ erwähnt GALLIE in seiner Diskussion allerdings nicht. Erst WILLIAM CONNOLLY (1983) und LUKES (2021: S. 19, 35, 1979) beziehen die These der ‚wesenhaften Umstrittenenheit‘ auf

[53] PARIETTI 2022 zufolge behandeln ein Großteil der Texte, die vermeintlich zumindest in Teilen den *Begriff* der ‚Macht‘ behandeln, eigentlich nur (in einem weiten Sinne) ‚empirische‘ Fragen – etwa, wie Macht ‚funktioniert‘ oder gesellschaftlich verteilt ist (S. 39, 49 und *passim*). Meines Erachtens überzeichnet PARIETTI seine These an manchen Stellen, aber auf viele Beiträge (z. B. LUKES 2021: S. 19-64, FOUCAULT 1977, 1983, STEWART CLEGG 1989, LENZ 1990) trifft sie zu.

‚Macht'.[54] Zur Begründung führt LUKES in seinem erstmals 1974 erschienenen Buch (2021: S. 19-64) an, es handele sich bei ‚Macht' um ein ‚evaluatives' Konzept, das wesentlich von Wertannahmen abhänge (2021: S. 34f.). CONNOLLY (1983) argumentiert ähnlich: ‚Macht' sei nicht nur ein deskriptiver, sondern auch ein ‚normativer' Begriff (S. 99) bzw. ein Begriff, dessen Grenzen auf Grundlage normativer Erwägungen gezogen würden (S. 97). Die Verwendung des Begriffes ‚Macht' stellt nach CONNOLLY tendenziell einen Vorwurf, zumindest aber eine Aufforderung zur Rechtfertigung an die Macht ausübende Akteurin dar (ebd.: S. 126). Beide Autoren sagen, die Rede von ‚Macht' diene der Lokalisierung und Zuschreibung von Verantwortung (ebd.: S. 93-101, LUKES 2021: S. 62f.).

Ich sehe mindestens vier Probleme mit der These der ‚wesenhaften Umstrittenenheit' von ‚Macht', wie CONNOLLY und LUKES sie vertreten:

1. ‚Macht' fungiert nicht in dem Maße als normativer Begriff, wie sie meinen. Einen Vorwurf stellt die Zuschreibung von Macht allenfalls in sehr spezifischen Kontexten dar. Eine genaue Lektüre der einschlägigen Textpassagen bei CONNOLLY und LUKES legt dann auch nahe, dass ihre Aussagen zum normativen Charakter von ‚Macht' in erster Linie auf die *Vorwerfbarkeit problematischer Formen und Wirkungen der Ausübung von Macht-über* – und nicht der betreffenden Macht als solcher – abzielen. Bei LUKES (2021) folgt die These, ‚Macht' sei ein evaluativer, ‚wesenhaft umstrittener' Begriff, hauptsächlich aus seiner Gleichsetzung von ‚Macht' mit ‚Beherrschung' oder ‚Herrschaft' *(domination)* und der damit verbundenen Auffassung, dass „jede Sicht auf Macht auf einer normativ spezifischen Konzeption von Interessen [beruht]" (S. 43) – eine Position, von der er sich schließlich in der 2005 erschienenen erweiterten zweiten Auflage seines Buches distanziert (2021: S. 65-115).[55] Zwar gibt es viele normative Fragen, die sich im Hinblick auf Macht und deren Verwirklichung stellen lassen, und häufig wird ‚Macht' im Zusammenhang normativer Auseinandersetzungen gebraucht; dies macht aus ihr aber keinen normativen *Begriff*.[56] Einen

[54] Zustimmend dazu äußern sich z. B. BERENSKOETTER 2007: S. 1, 14, 17f., RYE 2014: S. 48, FLEMING UND SPICER 2014: S: 279 sowie BARNETT UND DUVALL 2005: S. 41. Letztere schreiben die These, Macht sei ein ‚wesenhaft umstrittener Begriff', fälschlicherweise GALLIE 1956 selbst zu, wie BALDWIN 2016: S. 63 bemerkt. Kritik an der These wird unter anderem (mit unterschiedlichen Begründungen) von GIDDENS 1979: S. 89f., MORRISS 1980: S. 199, 225f., BENTON 1981a: S. 163f., 168, OPPENHEIM 1981: S. 182-185, 194, 102, WARTENBERG 1990: S. 12-31, DOWDING 2019: S. 162-167, 2012: S. 121f., 132f., PANSARDI 2010 und HAUGAARD 2010 vorgebracht. ZIMMERLING 2005: S. 18-31 gibt den gründlichsten mir bekannten Überblick über die Debatte. Für eine akribische – nicht auf ‚Macht' bezogene – Diskussion von GALLIES Theorie vgl. SWANTON 1985.

[55] Weniger klar ist, ob LUKES auch seine Auffassung, Macht sei ein ‚wesenhaft umstrittener Begriff', geändert hat. Einerseits bekräftigt er erneut, die Bedeutung von ‚Macht' sei ‚wesenhaft umstritten' (2021: S. 68, 162); an anderer Stelle schreibt er jedoch, (nur?) eine bestimmte Version von ‚power over' (S. 74), nämlich die Konzeption von ‚Macht als Beherrschung' *(power as domination)* (S. 129) bzw. ‚beherrschende Macht' (S. 157) sei ‚wesenhaft umstritten', und gibt hierfür *spezifische* Gründe an (S. 129, 157f.).

[56] Vgl. ähnlich MORRISS 1980 S. 199f.

vergleichbar wertenden Charakter wie ‚Demokratie' (eines von GALLIEs Beispielen), ‚Rassismus' oder ‚Freiheit' weist ‚Macht' jedenfalls nicht auf.[57]

2. Beide Autoren bleiben einen Beleg für die Annahme schuldig, dass die unübersehbare *faktische* Umstrittenheit von ‚Macht' hauptsächlich auf den von ihnen behaupteten normativen Gehalt des Begriffs zurückzuführen sei. Meines Erachtens lässt sich nur ein kleinerer Teil der Differenzen zwischen den mannigfaltigen sozialwissenschaftlichen Machtkonzeptionen mit etwaigen konfligierenden ‚Wertannahmen' (LUKES 2021: S. 34) der jeweiligen Autorinnen erklären.

3. Ein weiteres Problem der These von der ‚wesenhaften Umstrittenheit' im Hinblick auf die Disparität des Machtdiskurses hängt damit zusammen, dass diese, wie PAMELA PANSARDI (2010) herausarbeitet, immer noch voraussetzt, die Vielstimmigkeit des Machtdiskurses und der Streit um die ‚richtige' Machtkonzeption hätten einen wie auch immer gearteten gemeinsamen inhaltlichen Bezugspunkt (S. 1-10). Ohne einen solchen Bezugspunkt würde sich der Streit gar nicht (wie behauptet) um *einen* Begriff, sondern lediglich darum drehen, welchen aus einer Vielzahl von Begriffen das Wort ‚Macht' bezeichnen soll.[58] Worin der gemeinsame Nenner eines ‚wesenhaft umstrittenen Begriffs' bestehen soll – etwa in einer geteilten Geschichte oder Tradition, der Ähnlichkeit mit einem Prototypen, einem gemeinsamen Gegenstand oder Schema oder einer Grundbedeutung –, ist freilich wiederum umstritten (vgl. ebd.: S. 4-7).[59] Selbst wenn diesbezüglich Klarheit und Einigkeit herrschte, bliebe immer noch offen, wie ein Konsens darüber erzielt werden kann, *was* genau das Bezugsobjekt, die grundlegende Bedeutung oder die zentralen Daten der Geschichte eines Begriffes sind, über dessen Inhalt doch unermüdlich gestritten wird.

4. Natürlich wäre es möglich, die These der ‚wesenhaften Umstrittenheit' von ‚Macht' von GALLIEs Theorie zu lösen und auf ein anderes Fundament zu stellen. Ohnehin folgt die Ausweitung der These auf Macht meist nicht den Vorgaben von GALLIE.[60] Unabhängig von ihrer Begründung und Interpretation hat sich die Idee, der Machtbegriff sei ‚wesenhaft umstritten', jedoch bislang schlicht als unproduktiv erwiesen: Weder hat sie tiefgreifende neue

[57] Siehe unten Kapitel 5 und 6. Diese Feststellung genügt bereits, um zu zeigen, dass es sich bei ‚Macht' nicht um einen ‚wesenhaft umstrittenen Begriff' im Sinne von GALLIE 1956 handeln kann. Unabhängig davon kann natürlich auch GALLIEs Theorie als solche – und nicht nur ihre Anwendung auf ‚Macht' – hinterfragt werden. Vgl. dazu SWANTON 1985.

[58] Vgl. MORRISS 2002: S. 202-206, PARIETTI 2022: S. 52-54.

[59] LUKES 2021 beispielsweise sieht die Gemeinsamkeit in einem geteilten Bedeutungskern bzw. einem geteilten grundlegenden Verständnis von ‚Macht' – wobei sich seine Auffassung davon, worin diese gemeinsame Bedeutung besteht, zwischen der ersten und der erweiterten zweiten Auflage seines Buches erheblich gewandelt hat (vgl. ebd.: S. 74 vs. S. 35).

[60] Vgl. dazu WARTENBERG 1990: S. 12-17.

Erkenntnisse über Macht befördert noch ihre Befürworterinnen in dem Glauben erschüttert, ihre eigenen Machtdefinitionen und -theorien seien denen anderer Autorinnen überlegen.[61] Das ist das vierte Problem und aus meiner Sicht der entscheidende Grund, die These von der ‚wesenhaften Umstrittenheit' nicht weiter zu verfolgen: Alles, was LUKES (2021), CONNOLLY (1983) und andere Verfechterinnen der Umstrittenheitsthese inhaltlich über Macht sagen, könnten sie ebenso gut – und zudem konsistenter – sagen, ohne zugleich den Machtbegriff als ‚wesenhaft umstritten' zu deklarieren.

MARK HAUGAARD (2010) verwirft die These, Macht sei ein ‚wesenhaft umstrittener Begriff', und schlägt vor, sie stattdessen als einen ‚Familienähnlichkeiten-Begriff' (S. 419f. und *passim*) zu betrachten. Das Konzept des ‚Familienähnlichkeiten-Begriffs' führt HAUGAARD (2010: S. 424, 420) auf LUDWIG WITTGENSTEINs ‚Philosophische Untersuchungen' (WITTGENSTEIN 2009) zurück.[62] HAUGAARDs These besagt, dass das Wort ‚Macht' *(power)* in den Sozialwissenschaften legitimerweise ein ganzes Bündel *(cluster)* unterschiedlicher Begriffe bezeichne (HAUGAARD 2010: S. 420, 427), die sich in ihren Bedeutungen zwar ‚überlappen', aber keine geteilte Essenz, keinen gemeinsamen Bedeutungskern aufweisen (S. 424, 420).[63] Das Bemühen darum, eine einzelne, beste Definition von Macht zu entdecken oder zu entwickeln, sei sinnlos (ebd.: S. 419f., 427, 436). An der Disparität des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses (ebd.: S. 420) sei nichts auszusetzen, solange die verschiedenen Machtbegriffe sich jeweils als ‚nützliche Werkzeuge' (S. 427, 430, 431) erweisen.[64]

Bei genauem Hinsehen erweist sich HAUGAARDs Familienähnlichkeiten-These als ähnlich problematisch wie die These der ‚wesenhaften Umstrittenheit '. Laut HAUGAARD ist mit der Familienähnlichkeiten-These kein Relativismus, kein „anything goes" verbunden (ebd.: S. 426, vgl. S. 436), da es nach wie vor ein Kriterium gebe, um problematische Definitionen oder Verwendungsweisen auszuschließen. Dieses Kriterium bestehe in der ‚Nützlichkeit' der jeweiligen Machtkonzeption für das jeweilige theoretische Vorhaben (ebd.: S. 426f., 430, 431, 436): „In language games, the better definition is the one that accomplishes the task the theorists set for themselves." (Ebd.: S. 426)

---

[61] Letzteren Umstand streichen – neben LUKES 2021: S. 19 selbst – zahlreiche Kritikerinnen heraus. Vgl. neben HAUGAARD 2010: S. 420 auch BENTON 1981a: S. 164 und die von ihm (S. 183 [11]) sowie von ZIMMERLING 2005: S. 18-31 genannten Autorinnen.

[62] Vgl. insbesondere WITTGENSTEIN 2009: S. 31-34. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass WITTGENSTEIN selbst an keiner Stelle wörtlich den Ausdruck ‚Familienähnlichkeiten-*Begriff*' verwendet; von ‚Familienähnlichkeiten' spricht er ebd.: S. 32.

[63] Genauer gesagt, kann (und darf) ‚power' HAUGAARD 2010 zufolge sowohl innerhalb eines gegebenen ‚Sprachspiels' als auch zwischen verschiedenen Sprachspielen unterschiedliche Bedeutungen annehmen (S. 420, 424, 427). Den Begriff des ‚Sprachspiels' entlehnt HAUGAARD ebenfalls von WITTGENSTEIN 2009: S. 8 und *passim*. Da die Berücksichtigung unterschiedlicher ‚Sprachspiele' der Hauptthese HAUGAARDs meines Erachtens nichts Wesentliches hinzufügt, gehe ich auf seine diesbezüglichen Ausführungen nicht weiter ein. Vgl. jedoch PARIETTI 2022: S. 48-54.

[64] Für eine lesenswerte Kritik vgl. PARIETTI 2022: S. 48-55.

Dagegen wendet GUIDO PARIETTI zutreffend ein, dass selbst eine Definition von Macht als ‚gelber Gummiente' unter Umständen irgendeinem theoretischen Ziel dienen könnte; demnach sei das Kriterium der Nützlichkeit nicht geeignet, der Beliebigkeit vorzubeugen, die HAUGAARD zu vermeiden sucht (PARIETTI 2022: S. 53). Andere Kriterien für die Zulässigkeit einer Machtkonzeption, die HAUGAARD (2010) im Verlauf seines Textes nennt oder andeutet, verfehlen ebenfalls ihren Zweck. So steht die von ihm als weiteres Kriterium vorgeschlagene Gültigkeit des jeweils zugrunde liegenden theoretischen Paradigmas (ebd.: S. 431) in keinem notwendigen Zusammenhang zur Qualität der Machtkonzeption, die es begründen soll: Ein meistenteils abstruses Paradigma mag rein zufällig mit einem ausgezeichneten Machtverständnis verbunden sein – oder umgekehrt. Ferner legt HAUGAARDs Verwendung des Ausdrucks ‚Familienähnlichkeiten-Begriff' (ebd.: S. 419f. und *passim*) nah, dass es ‚Familienähnlichkeiten' zwischen den verschiedenen Konzepten seien, die diese als Konzepte von ‚Macht' – und nicht von irgendetwas anderem – qualifizieren. Demnach müssten besagte Konzepte einander ‚ähneln'. Eine klare Aussage darüber, dass und in welcher Weise die verschiedenen Begriffe, die HAUGAARD als ‚Mitglieder' (ebd.: S. 420 und *passim*) der ‚Machtfamilie' (S. 421, 425, 433) betrachtet, einander ‚ähneln' – und in welcher Weise ihre Ähnlichkeiten untereinander sich von ihren Ähnlichkeiten zu Angehörigen anderer ‚Begriffsfamilien' wie z. B. ‚Einfluss' oder ‚Herrschaft' unterscheiden – findet sich in seinem Text allerdings nicht.[65] Das letzte mögliche Kriterium für die Zugehörigkeit eines Begriffs zur ‚Machtfamilie', das sich HAUGAARDs Artikel – wenn auch eher zwischen den Zeilen – entnehmen lässt (ebd.: S. 432, 436), sind die ‚tieferen' inhaltlichen Beziehungen – im Unterschied zu Ähnlichkeitsbeziehungen auf der Erscheinungsebene –, die zwischen den ‚Familienmitgliedern' bestehen.[66] Tatsächlich erwähnt HAUGAARD kaum spezifische Ähnlichkeiten, wohl aber ‚komplexe Beziehungen' zwischen den ‚Familienmitgliedern' (ebd.: S. 425f., 432-435). Nur bleibt das Kernproblem das Gleiche wie bei den Ähnlichkeiten: ‚Komplexe' Bedeutungsbeziehungen existieren zwischen allen möglichen Konzepten, so auch zwischen ‚Macht' einerseits und unzähligen Begriffen, die durch andere Ausdrücke bezeichnet werden – z. B. ‚Handeln', ‚Akteurin', ‚Einfluss', Zwang', ‚Vermögen', ‚soziale Struktur' oder ‚Verwirklichung' – andererseits. HAUGAARDs Analysen geben keinen Aufschluss darüber, welche Art von Beziehungen über die Zugehörigkeit zur ‚Machtfamilie' entscheiden (sollten).

Neben dem Fehlen eines Kriteriums dafür, ob es sich bei einem bestimmten Konzept tatsächlich um ‚Macht' handelt oder nicht, hat die Familienähnlichkeiten-These von HAUGAARD ein weiteres

[65] Das Gleiche gilt für die ‚Überlappungen im Gebrauch', die HAUGAARD 2010 an einer Stelle (S. 424) erwähnt. Offen bleibt des Weiteren, worauf die besagten ‚Ähnlichkeiten' beruhen. Die von WITTGENSTEIN 2009: S. 32 entlehnte Metapher der ‚Familienähnlichkeit'legt ja nah, dass die Ähnlichkeiten auf eine gemeinsame Herkunft, Wurzel oder innere Verwandtschaft zurückgehen (vgl. GERT 1995). Davon ist bei HAUGAARD jedoch keine Rede.

[66] Vgl. dazu GERT 1995.

gravierendes Problem: Die Existenz eines gemeinsamen Bedeutungskerns von ‚Macht' wird einerseits ausdrücklich zurückgewiesen, implizit jedoch vorausgesetzt.[67] So zählt HAUGAARD eine Reihe von Machttheorien auf, von denen jede seines Erachtens eine „Facette der Funktionsweisen von Macht im Alltagsleben beschreibt" und dabei „wichtige Aspekte von Macht" erfasse (ebd.: S. 420). Hier wird eine geteilte, grundlegende Bedeutung von ‚Macht' unterstellt.[68] Wenn also ‚Macht' *ein* Begriff ist, der sich aus vielen anderen Begriffen zusammensetzt – worin besteht dann die Einheit des ersteren über die Vielheit der letzteren hinweg? Die Frage bleibt unbeantwortet. Hier stößt die Familienähnlichkeiten-These auf ein ähnliches Problem wie die These, Macht sei ein ‚wesenhaft umstrittener Begriff' – mit dem zusätzlichen Widerspruch, dass erstere den logisch vorausgesetzten gemeinsamen Nenner der vielen Machtkonzepte verleugnet.

Die angesprochenen Probleme der Familienähnlichkeiten-These sind im Kern nicht den Besonderheiten von ‚Macht' geschuldet, sondern werden in der Literatur über WITTGENSTEINS Aussagen zur ‚Familienähnlichkeit' schon seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert.[69] HAUGAARDS spezifische Auslegung und Anwendung von WITTGENSTEINS Konzepten führt insbesondere durch seine Vernachlässigung der allgemeinsprachlichen Bedeutungen von ‚Macht' allerdings zu weiteren Inkonsistenzen: Seine Liste ausgewählter ‚Mitglieder' der ‚Machtfamilie' (HAUGAARD 2010: S. 419) enthält neben ‚power to' und ‚power over' (S. 432-434) sowie ‚dispositional power' (S. 425) mehrere Begriffe, die – auch ihrer Charakterisierung durch HAUGAARD zufolge –, offenkundig gar nicht ‚Macht' als solche, sondern deren Ausübung (‚episodic power', ebd.), Übertragung oder Verteilung (‚systemic power', ebd.),[70] den Vorgang des Machtgewinns (‚empowerment', S. 421, 426, 429, 431, 432) sowie bestimmte Formen oder Modi von Macht(ausübung) (‚legitimate power', S. 429, 431-435, und ‚domination', S. 427f., 432, 433f.) zum Gegenstand haben. Damit setzen sie ein Verständnis von ‚Macht' bereits voraus (PARIETTI 2022: S. 54f.). Die Auflistung und HAUGAARDS diesbezügliche Ausführungen verdeutlichen, dass die Familienähnlichkeiten-These zumindest in dieser Variante allen gegenteiligen Absichtsbekundungen zum Trotz einen ausgeprägten relativistischen Charakter aufweist, indem sie ein inkonsistentes und von der Allgemeinsprache weitgehend losgelöstes Nebeneinander unterschiedlichster ‚Machtbegriffe' befördert, die zum Teil ganz

[67] Vgl. PARIETTI, der eine ähnlich lautende Kritik an HAUGAARDS Artikel vorbringt (PARIETTI 2022: S. 48-55) und darauf hinweist, dass WITTGENSTEINS Familienähnlichkeiten-These keinen ‚begrifflichen Pluralismus' (PARIETTI 2022: S. 46) impliziere, wie HAUGAARD ihn fordere, sondern sich im Gegenteil auf die Frage beziehe, wie *ein* Begriff definiert werde (PARIETTI 2022: S. 50f.). Werde ein Wort hingegen in mehreren ‚Sprachspielen' mit jeweils unterschiedlicher Bedeutung gebraucht, dann handele es sich nicht um *einen*, sondern um mehrere Begriffe (ebd.: S. 52).

[68] Vgl. zudem PARIETTI 2022: S. 49.

[69] Vgl. z. B. POMPA 1967, WENNERBERG 2011, GERT 1995, GLOCK 1996: S. 120-124 und MCGINN 2011.

[70] Im Hinblick auf ‚dispositional', ‚episodic' und ‚systemic power' gibt HAUGAARD 2010: S. 425 an, auf die Terminologie von STEWART CLEGG 1989 zurückzugreifen. Allerdings spricht dieser nicht von ‚systemischer', sondern von ‚ermöglichender Macht' *(facilitative power)* (S. 136f., 232-240 und *passim*).

unterschiedlichen Kategorien angehören und von denen sich nur eine Minderheit tatsächlich auf ‚Macht' bezieht.[71] In einer solchen Ausweitung und Vertiefung der ohnehin schon übergroßen Disparität des sozialwissenschaftlichen Machtdiskurses, in deren Zuge konkrete Machtformen, die Ausübung oder Verteilung von Macht oder der Prozess des Machtgewinns zu jeweils eigenen Begriffen von ‚Macht' umgedeutet werden, vermag ich keinen Vorteil zu erkennen.[72]

Gemeinsam ist der Umstrittenheits-These und der Familienähnlichkeiten-These, dass sie aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer inneren Widersprüche mehr Probleme aufwerfen als lösen, und dass sie zumindest im bisherigen Verlauf der Machtdebatten eher zur weiteren Verunklarung als zur Klärung der Bedeutung(en) von ‚Macht' beigetragen haben. Dass das Wort ‚Macht' im allgemeinen Sprachgebrauch mehrere Bedeutungen hat, ist nicht von der Hand zu weisen. Um aus dieser Feststellung hilfreiche Schlüsse für die sozialwissenschaftliche Diskussion ziehen zu können, bedarf sie allerdings der Konkretisierung. Was sind die wichtigsten Bedeutungen von ‚Macht'? Welche davon sind für die Sozialwissenschaften von Interesse? In welcher Beziehung stehen sie zueinander? Bevor ich mich im Kapitel 2.4 einer – wenn auch skizzenhaften – Beantwortung dieser Fragen zuwende, ist zunächst die Relevanz des allgemeinen Sprachgebrauchs zu erläutern und zu begründen, die ich im Zuge der bisherigen Erörterungen vorausgesetzt habe.

2.3 Der allgemeine Sprachgebrauch als das ‚erste Wort' der Begriffsbestimmung

Weshalb sollten die Begriffe der Machttheorie sich überhaupt am allgemeinen Sprachgebrauch orientieren? Ich sehe drei eng miteinander zusammenhängende Gründe:

---

[71] Diese Kritik richtet sich nicht nur an HAUGAARD, sondern (abgeschwächt) auch an STEWART CLEGG 1989: S. xv, 187-240 und *passim*. Schon EMMET 1953 und BENN 1967 weisen auf die Mehrdeutigkeit von ‚power' hin und erwähnen die Existenz von ‚Familienähnlichkeiten' zwischen den Bedeutungen (EMMET 1953: S. 10, BENN 1967: S. 424), beziehen diese jedoch anders als HAUGAARD ausdrücklich auf den allgemeinen Sprachgebrauch.

[72] Vgl. PARIETTI 2022: „In the end, the ‚cluster of concepts' observed by Haugaard is a set which includes a general, yet undefined,'power' and then many derivative, more specific, concepts referring to its exercise, distribution, etc. […] [T]his situation only highlights the relevance of understanding the meaning of this ‚power' which is exercised and discussed, distributed and contested, but somehow never defined." (S. 55) HAUGAARD 2010 schreibt sogar selbst: „If a given usage is at variance with common usage, readers will find the argument difficult to follow. Thus, the definition will perform its task poorly and can therefore be judged as an inadequate conceptual tool. Everyday usage is a real constraint, not because common speech is somehow privileged, but due to the fact that such concepts constitute poor conceptual tools. At the extreme end of the spectrum, they become *private* languages, which are inherently meaningless." (S. 427, Hervorhebung im Original) Leider versäumt er es, die von ihm selbst vorgeschlagenen Konzepte einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen. Vgl. zudem PARIETTIS Erläuterung, warum HAUGAARDS auf den ‚Nutzen' der Konzepte abstellende Begründung der Relevanz des allgemeinen Sprachgebrauchs zu kurz greife (PARIETTI 2022: S. 53f.).

1. Theorieübergreifende, interdisziplinäre Diskussionen und Analysen innerhalb der Sozialwissenschaften bedürfen der Verständigung und damit einer gemeinsamen Sprache und geteilter Bedeutungen. HAUGAARDs Diskussion verschiedener Begriffe, die aus seiner Sicht alle ‚Macht' repräsentieren, ist insofern lehrreich, als sie ungewollt demonstriert, dass Kriterien wie ‚Nützlichkeit' und ‚Gültigkeit des zugrunde liegenden Paradigmas' nicht hinreichen, um ‚Macht' von ‚Nicht-Macht' und sinnvolle von nicht sinnvollen Machtkonzeptionen zu unterscheiden. Natürlich kann jede Theorie ‚Macht' oder andere Wörter mit ‚technischen' Bedeutungen verwenden, die auf dem der Theorie jeweils eigenen ‚Sprachspiel' (WITTGENSTEIN 2009: S. 8, 14-16 und *passim*) beruhen.[73] Doch spätestens wenn die fragliche Definition mit Machtdefinitionen aus anderen Theorien verglichen wird, um zu beurteilen, welche von ihnen ‚Macht' besser erfasst – beispielsweise indem sie etwaige vormals verborgene Aspekte oder Formen von Macht ins Blickfeld rückt –, oder wenn Befunde empirischer Untersuchungen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden sollen, werden ein gemeinsamer Gegenstand und damit ein grundlegenderes, vorgängiges Verständnis von Macht vorausgesetzt. Wo wie bei HAUGAARD (2010) ganze Bündel von Ausdrücken, die zur Bezeichnung von Varianten, Aspekten, Formen oder Konzepten von ‚Macht' dienen sollen, diskutiert werden, muss ebenfalls von einem Grundverständnis dessen, was ‚Macht' eigentlich ist, bereits ausgegangen werden (PARIETTI 2022: S. 55). So lässt sich die These von HAUGAARD, dass es sich bei allen von ihm diskutierten Konzepten tatsächlich um ‚Macht' handele, ohne eine bereits vorhandene Vorstellung von der grundlegenden Bedeutung – oder den grundlegenden Bedeutungen – von ‚Macht' weder begründen oder plausibilisieren noch diskutieren oder verwerfen. Auch konkrete theoretische oder empirische Fragestellungen, die Macht betreffen, können zwischen Vertreterinnen unterschiedlicher Theorien nur sinnvoll diskutiert werden, wenn ein gemeinsames Machtverständnis vorhanden ist – sonst reden die Diskutantinnen unweigerlich aneinander vorbei.[74] Eine theorieübergreifende Debatte über die Frage des Verhältnisses von Macht und Gewalt beispielsweise wird erheblich verkompliziert, wenn die eine Theorie ‚Macht' und ‚Gewalt' von vornherein als Gegensätze *definiert*, während die andere diese Frage auf Basis von Empirie zu beantworten sucht.[75] Da ein von allen Denkschulen und Theorien geteiltes spezifisch *sozialwissenschaftliches* Grundverständnis von ‚Macht' ebenso wenig existiert wie

[73] Vgl. HAUGAARD 2010: S. 420, 424, 427 und kritisch dazu PARIETTI 2022: S. 48-54.

[74] Vgl. ISAAC 2001: „[I]t is a striking fact that while most political theorists would agree that power is a focal concept, they would probably agree upon little else. This has led to some awkward situations where theorists speak to each other using the same terms but meaning radically different things." (S. 56) Im Anschluss an diese Zeilen relativiert ISAAC (ebd.) seine Einschätzung ein Stück weit. Allerdings ist der Prozess der Fragmentierung sozialwissenschaftlicher Machtverständnisse seit der Veröffentlichung von ISAACs Beitrag weiter fortgeschritten.

[75] Siehe unten Kapitel 7.

ein einheitliches sozialwissenschaftliches Paradigma, kann das in all den genannten Fällen erforderliche vorgängige Machtkonzept nur dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen werden: „[O]rdinary language, as the overarching game that makes the other specialized languages intelligible and to some extent mutually translatable, has to come back into play." (PARIETTI 2022: S. 53) Ein anderer möglicher gemeinsamer Nenner ist schlichtweg nicht vorhanden. Die Frage lautet also nicht, *ob* ein Bezug zu den allgemeinsprachlichen Bedeutungen von ‚Macht' hergestellt wird, sondern nur, *wie* das geschieht – d. h. insbesondere: ob der Bezug implizit bleibt oder zum Gegenstand der Reflexion gemacht wird.[76]

2. Auf die große politische und gesellschaftliche Bedeutung von Macht wurde eingangs bereits hingewiesen. Ich wüsste nicht, in wessen Verantwortung die theoretische Durchdringung von Macht und die empirische Untersuchung von Machtphänomenen gesamtgesellschaftlich betrachtet vornehmlich liegen könnte, wenn nicht in der Verantwortung der Sozialwissenschaften. Dieser Verantwortung können die Sozialwissenschaften nur nachkommen, wenn ihr Konzept dessen, was sie unter dem Stichwort ‚Macht' theoretisch und empirisch erforschen, weitgehend mit dem übereinstimmt, was dieses Wort allgemeinsprachlich bedeutet.

   > Operational definitions ultimately are useful only if they come close to real definition; if our operational definition of „power" is not related to the meaning of „power" then the results of any study we conduct with it will not yield information about power. (PITKIN 1972: S. 275)

   Damit ist die Frage der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Gesellschaft berührt: Wenn eine Sozialwissenschaftlerin von einer Nicht-Sozialwissenschaftlerin nach ihren Forschungsthemen gefragt wird und beispielsweise antwortet: ‚Ich beschäftige mich mit Machtbeziehungen in der ambulanten Pflege', dann sollte die Fragestellerin voraussetzen können, dass mit dem Wort ‚Machtbeziehungen' – ebenso wie allen anderen Wörtern in dieser Aussage – ungefähr das gemeint ist, was gewöhnlich darunter verstanden wird.[77] Ansonsten müsste die Sozialwissenschaftlerin gleich dazusagen, dass dieses Wort in ihrem Forschungskontext etwas anderes bedeutet.[78] In dem Maße, wie sie selbst das Interesse verfolgt, kraft ihrer Forschung das Wissen über das zu mehren, was kompetente

[76] Letzteren Weg beschreiten – unterschiedlich konsequent – z. B. EMMET 1953, GIBSON 1971, PITKIN 1972: S. 275-279, CONNOLLY 1983: S. 86-137, MORRISS 1980, 2002, 2012a, WARTENBERG 1990, ALLEN 1999: S. 119-129 und PARIETTI 2022.

[77] Vgl. MORRISS 2002: S. 3.

[78] Vgl. PARIETTI 2022: „The reason why theories about power, as related to human affairs, have to maintain some connection with the ordinary meaning of the term is not that they would otherwise be incomprehensible or useless, but rather that they would not be about power in the first place, since the source to define what ‚power' means has to be the use of the concept in ordinary language. We may note incongruities or contradictions in our language, and thus

Sprecherinnen der deutschen Sprache normalerweise unter ‚Machtbeziehungen in der ambulanten Pflege' verstehen, sollte ihr auch daran gelegen sein, ‚Machtbeziehungen' im Rahmen ihrer Studie nah am allgemeinen Sprachgebrauch zu definieren – sonst riskiert sie, ihr eigenes Thema zu verfehlen:

> [F]aced with the difficulties of pinning down a concept, scholars decide to go for its more easily operationalisable aspects, but they thereby incur the risk of neglecting its most significant aspects, thus voiding the concept of the very significance for which it had been chosen in the first place. (GUZZINI 2005: S. 502)

3. Mit einer Machtkonzeption zu operieren, die stark vom allgemeinen Sprachgebrauch abweicht, hat auch im Hinblick auf die innere Konsistenz der eigenen Position oder Theorie seine Tücken. Die allermeisten Sozialwissenschaftlerinnen, die über Macht schreiben, sind neben neben den sozialtheoretischen auch mit den allgemeinsprachlichen Bedeutungen von ‚Macht' vertraut. Diese Bedeutungen abzuschütteln, ist nicht so einfach und unproblematisch, wie es vielleicht scheinen mag:

> In der Alltagspraxis wird der Terminus Macht auf vielfältige Weise verwendet, etwa um über physische oder auch soziale und politische Phänomene zu sprechen, so dass er in der Tat als überstrapaziert erscheinen kann. […] Die Sozialtheorie neigt zu engeren Definitionen von Macht, aber trotz aller Versuche, den Geltungsbereich dieses Begriffs einzuschränken, schleichen sich die ausgeklammerten Bedeutungsgehalte wieder ein, da sie zu nützlich sind, um fallen gelassen zu werden. (SAYER 2014: S. 326f.)

So führen Abweichungen sozialwissenschaftlicher Machtkonzeptionen vom allgemeinen Sprachgebrauch häufig zu Spannungen zwischen den expliziten Aussagen einer Wissenschaftlerin über die Bedeutung von ‚Macht' einerseits und ihrem tatsächlichen Gebrauch des Wortes ‚Macht' andererseits.[79] WOLFGANG SOFSKY UND RAINER PARIS (1991) bestreiten z. B. die im Alltagssprachgebrauch eingelassene Annahme, „Macht sei ein Besitz, ein Vermögen" (S. 10), sprechen dann aber selbst davon, dass die eine oder andere Akteurin Definitionsmacht ‚besitzt' (S. 136), über Vetomacht ‚verfügt' (S. 216) oder Macht über andere ‚hat' (S. 146). Robert DAHL (1957: S. 202) sowie DAVID BALDWIN (2016: S. 6-8, 1980: S. 502 [29]) geben beide an, die Ausdrücke ‚power' und ‚influence' ‚austauschbar' zu verwenden – doch in ebenjenen Texten, in denen sie dies kundtun, finden sich mehrere Passagen, in denen ein derartiger Austausch mit einer signifikanten Bedeutungsänderung verbunden wäre.[80] Problematisch an solchen Fällen ist nicht nur der Selbstwiderspruch an

---

privilege some uses over others or even propose corrections, but if we decided on principle to employ ‚power' in a specialized meaning, according to the goal we set for ourselves as theorists, then we would no longer be discussing power but something else, or possibly nothing at all." (S. 53f.)

[79] Vgl. schon EMMET 1953: „Can [power] be given a sufficiently precise meaning to do service as a technical term (here we have a problem of terminology), and if so, can we then so use it as to exclude associations from its much wider range of ordinary speech meanings? (Here we have a problem of acquiring skill in the use of a term.)" (S. 3)

[80] Siehe unten Fußnote 569.

sich, sondern das analytische Defizit, das er offenbart: Ein wissenschaftlicher Ansatz, der in seiner Bestimmung elementarer Begriffe die eigene sprachliche Praxis verfehlt, vermag schwerlich zu überzeugen.

> Social scientists are as liable as philosophers to think in terms of broad dichotomies and avoid the seemingly trivial chore of fine distinctions. That is all very well where our object of study can be clearly identified apart from the words in which we speak of it („study that thing, there, whatever it is"); but if its identification depends on concepts, then confusion about terms will result, as Arendt has said, „in a kind of blindness with respect to the realities." If you use distinct terms interchangeably or ignore fine differences, then as Cavell puts it, there is likely to be „something you aren't noticing about the world."
>
> But more commonly we do not really succeed in eliminating the distinctions marked in our language, but only allow them to direct our thinking in unexamined and therefore uncontrolled ways. The „blindness with respect to realities" that results is not random, but reflects and perpetuates certain unexamined assumptions about the world. (PITKIN 1972: S. 277)[81]

Dichotomien können in mindestens drei unterschiedlichen Fällen einen reduktionistischen Charakter oder reduktionistische Konsequenzen haben: (a) wenn sie, wie hier von PITKIN angesprochen, dazu verleiten, ‚feine', aber wichtige Unterschiede innerhalb der ‚großen' Kategorien zu übersehen; (b) wenn sie zwischen Gegenständen oder Begriffen konstruiert werden, die eigentlich signifikante Überlappungen aufweisen; und/oder (c) wenn sie zwischen Begriffen oder Gegenständen konstruiert werden, die gar nicht miteinander vergleichbar sind, weil sie auf ganz unterschiedlichen Ebenen liegen oder unterschiedlichen Kategorien angehören. Den Ausdruck ‚Reduktionismus' verwende ich mit HÖRZ (2010) in einem weiten Sinne: Reduktionismen sind demnach „einseitige abstrahierende und konkretisierende Vereinfachungen, die wissenschaftlich deshalb nicht gerechtfertigt sind, weil wesentliche Zusammenhänge nicht beachtet werden" (S. 24).[82] Ein Beispiel für eine vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht gedeckte Dichotomisierung, auf die (a), (b) und (c) zutreffen und die sich darüber hinaus mit einigen anderen Aussagen derselben Autorin nicht

[81] Die Zitate im Zitat stammen von ARENDT 1969: S. 15 (vgl. 1993: S. 44) und CAVELL 1998: S. 36.

[82] Diese Konzeption von ‚Reduktionismus' ist ausdrücklich *nicht* beispielsweise auf Reduktionen von Ganzheiten auf Teile beschränkt – vgl. HÖRZ 2010: S. 26f., 24 (trotz einer diesbezüglich etwas irreführenden Formulierung ebd.: S. 20). Sie umfasst einige der z. B. von RITSERT 2009 behandelten ‚Ismen' (S. 65, 73). In meinem Verständnis beinhaltet der Begriff ‚Reduktionismus' stets eine negative Wertung (vgl. auch SIBEON 2004: S. 2f.): Es gibt berechtigte und unberechtigte, hilfreiche und kontraproduktive Vereinfachungen (HÖRZ 2010). ‚Wissenschaftlich berechtigte Reduktionen' (ebd.: S. 22-24) sind keine Reduktionismen (S. 24-27). Die Frage nach der Berechtigung von Vereinfachungen ist natürlich komplex: „Die wissenschaftliche Berechtigung der Reduktionen ist immer konkret für das entsprechende Forschungs- und Gestaltungsobjekt, für die Funktionserfüllung durch das System und für die Zielstellung bei der Gestaltung von Artefakten zu prüfen." (Ebd.: S. 23). Zu möglichen Prüfkriterien vgl. ebd. WIMSATT 2007 behandelt ‚Reduktionismus' im Gegensazu zu HÖRZ als wertneutrales Konzept und lehnt nur bestimmte Formen von Reduktionismus ab, stimmt in der Sache aber weitgehend mit HÖRZ 2010 überein. Für einen Abriss der Debatten um wissenschaftlichen Reduktionismus vgl. VAN RIEL UND VAN GULICK 2025, für eine Auseinandersetzung mit sozialtheoretischen Reduktionismen SIBEON 2004.

vereinbaren lässt, ist die gerade von ARENDT (1993) vehement vertretene These, Macht und Gewalt seien ‚Gegensätze' (S. 57).[83]

Deshalb sollte die Allgemeinsprache in der Machttheorie – und der Sozialtheorie überhaupt – in Rechnung gestellt werden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, bei ihr stehenzubleiben. Zum einen liefert der allgemeine Sprachgebrauch als solcher noch keine Definition – geschweige denn eine Theorie – von Macht, sondern bestenfalls Hinweise, die als Orientierungspunkte bei der Konstruktion einer Definition oder Theorie dienen können. Zum anderen ist er bekanntermaßen oftmals ungenau und manchmal oberflächlich, von geteilten praktischen Erfahrungen ebenso wie von Vorurteilen und Ideologien geprägt. Die Berücksichtigung der Allgemeinsprache kann zwar mitunter dazu verhelfen, wissenschaftliche Reduktionismen zu vermeiden – verlässlich ist sie diesbezüglich jedoch keineswegs, sondern bringt schlimmstenfalls ihre eigenen Reduktionismen mit ein. Für wissenschaftliche Zwecke fehlt es dem Alltagsdenken über Macht an Tiefgang, Systematik und Methodik. Die zu entwickelnden sozialwissenschaftlichen Definitionen von ‚Macht' sollten daher *besser* – klarer, genauer, reflexiver, gegenstandsadäquater – werden als die allgemeinsprachlichen Gebrauchsweisen, an die sie anknüpfen.[84] Mit JOHN AUSTIN (1986) gesprochen:

> Gewiß ist die normale Sprache also *nicht* das letzte Wort; im Grunde läßt sie sich an jeder Stelle ergänzen, verbessern und ersetzen. Man darf nur nicht vergessen, dass sie tatsächlich das erste Wort ist. (S. 243, Hervorhebungen im Original)85

2.4 Allgemeinsprachliche Bedeutungen von ‚Macht'

Das allgemeinsprachliche Bedeutungsspektrum von ‚Macht' ist erheblich enger als das von ‚power'. Im Wesentlichen lassen sich gegenwärtig fünf Bedeutungen von ‚Macht' unterscheiden:[86]

I. Als ‚Macht zu' in Ausdrücken wie ‚A hat die Macht zu x', ‚x lag nicht in A's Macht', ‚im Hinblick auf x ist A machtlos' oder ‚A ist zu x ermächtigt' bezeichnet ‚Macht' ein Handlungsvermögen bzw. ‚Möglichkeiten zum wirksamen Handeln' (SCHUCK 2012: S. 46, 57).

[83] Zur Beziehung von Macht und Gewalt siehe Kapitel 7.

[84] Vgl. MORRISS 2002: S. 2f., OPPENHEIM 1981: S. 177-182.

[85] Meisterliche Beispiele für Begriffsanalysen, die beides beherzigen, sind die Monografien ‚The Concept of Representation' von PITKIN 1967 und ‚Power. A Philosophical Analysis' von MORRISS 2002 – letztere ist eine der wichtigsten Quellen der vorliegenden Arbeit.

[86] Vgl. den (anders sortierten) Eintrag zu ‚Macht' in DUDENREDAKTION 2015: S. 1152.

II. Mit der Zuschreibung von ‚Macht über' – in ‚A hat Macht über B' oder ‚A übt Macht über B aus' – wird angezeigt, dass B's Handlungsmöglichkeiten durch A's Handlungsmöglichkeiten oder Handlungen aktuell oder potenziell in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.[87]

III. Des Weiteren wird ‚Macht' auch zur Bezeichnung einer Akteurin oder Instanz verwendet, der (viel) ‚Macht' im Sinne von Bedeutung I oder II zugeschrieben wird. Beispiele sind ‚Großmacht', ‚verfeindete Macht', ‚die Mächte der Reaktion' oder auch ‚Mächte der Finsternis'.

IV. Entitäten, die keine Akteurinnen sind, wird ‚Macht' heutzutage meist nur noch im übertragenen Sinne oder ‚Subjekthaftigkeit unterstellend' (STRECKER 2012: S. 18) zugeschrieben. In Ausdrücken wie ‚Macht der Gewohnheit', ‚Macht der Verhältnisse', ‚Macht der Sprache', ‚Macht der Wassermassen', ‚der Frühling kommt mit Macht' oder ‚sie warf es mit aller Macht von sich' fungiert ‚Macht' als Umschreibung für eine kausale Kraft, die potenziell oder aktuell auf jemanden oder etwas einwirkt.

V. ‚Macht über' wird gelegentlich auch im Hinblick auf die untergeordnete Partei ‚B' im übertragenen Sinne verwendet, indem eine Entität, die keine Akteurin ist, die Stelle von ‚B' einnimmt, z. B. in: ‚Macht über die Dinge' oder ‚Macht über die Natur'.

Die Menge der alltagssprachlichen Bedeutungen von ‚Macht' ist somit überschaubar. Alle fünf genannten Grundbedeutungen enthalten die in der Etymologie von Macht zentrale Idee eines Vermögens, einer kausalen Kraft: Bedeutung I bezieht sich auf das Vermögen einer Akteurin, *durch (intentionales) Handeln* etwas zu bewirken; in Bedeutung IV wird dieses Vermögen methaphorisch zur Bezeichnung der kausalen Kräfte aller möglichen Dinge übertragen. Bedeutung II hat die Konsequenzen der Auswirkungen von A's auf B's Vermögen zum Gegenstand, Bedeutung V überträgt diese Perspektive auf Beziehungen zwischen Akteurinnen und Nicht-Akteurinnen. In Bedeutung III bezeichnet ‚Macht' die ‚Besitzerin' von Mächten im Sinne von I oder II (oder ggf. von IV). In ihrer übertragenen Bedeutung IV ist ‚Macht' für die Sozialwissenschaften kein relevanter Begriff. Sofern sie als metaphorisch erkennbar ist und entsprechend behandelt wird, wirft sie keinerlei Probleme auf. Probleme entstehen, wenn Sprechweisen wie ‚Macht der Sprache', ‚Macht der Strukturen', ‚Macht des Diskurses' oder ‚Macht des Kapitals' nicht im übertragenen, sondern im wörtlichen Sinne verstanden werden (sollen) und damit der Unterschied zwischen (intentional) handlungsfähigen und nicht (intentional) handlungsfähigen Entitäten eingeebnet wird. Bedeutung V könnte zumindest im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Menschen und Natur auch im sozialwissenschaftlichen Kontext verwendet werden. Naheliegender scheint es mir jedoch, von menschlichen

[87] Die Formulierung ist bewusst relativ vage gehalten und eignet sich noch nicht für eine Definition, sollte zur vorläufigen Orientierung jedoch hinreichen.

‚Einflüssen' auf die Natur oder spezifischer z. B. von ‚Umweltzerstörung', ‚Umweltschutz', ‚menschengemachtem Klimawandel' usw. zu sprechen. In der vorliegenden Arbeit ist mit ‚Macht über' im Folgenden stets ‚A's Macht über B' gemeint, wobei ‚A' und ‚B' jeweils eine Einzelperson oder Kollektivakteurin bezeichnen.[88] III ist offensichtlich eine simple Ableitung von I und/oder II und im jeweiligen Kontext üblicherweise selbsterklärend. Wichtig ist, die Grenze zwischen I und II auf der einen und III auf der anderen Seite nicht zu verwischen. Solch eine Verwischung geschieht, wenn ‚Macht' im Sinne von I oder II selbst wie eine Akteurin oder ein wirkmächtiges Ding (III) behandelt wird.[89]

Als eigenständige, sozialwissenschaftlich relevante Begriffe verbleiben (I) ‚Macht zu' und (II) ‚Macht über'. Sie – bzw., wo sie nicht unterschieden werden, oftmals Zwischen- oder Hybridvarianten aus beiden – bilden die Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Machtdiskussionen. Natürlich können für ‚Macht zu' und/oder ‚Macht über' jeweils Unterbegriffe oder Typen wie z. B. ‚soziale Macht', ‚Drohmacht', ‚legitime' vs. ‚illegitime' oder ‚formelle' vs. ‚informelle Macht' gebildet werden. Das aber gilt für praktisch jeden sozialwissenschaftlichen Begriff und ist unproblematisch, sofern nicht ein spezifischer Machttypus als einziger (oder einzig wahrer) deklariert wird.

Die eigentliche begriffliche Herausforderung für die Machttheorie besteht darin, ‚Macht zu' und ‚Macht über' genau zu definieren und ihre Beziehung zueinander zu klären. Im Hinblick auf die Beziehung zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' lassen sich in der sozialwissenschaftlichen Machtdiskussion – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Positionen unterscheiden:

1. ‚Macht zu' und ‚Macht über' bezeichnen unterschiedliche Typen von Macht.[90]
2. ‚Macht über' ist ein Unterbegriff von ‚Macht zu'.[91]
3. ‚Macht zu' und ‚Macht über' setzen sich gegenseitig voraus, sind deckungsgleich oder treten notwendig stets gemeinsam auf, so dass sie zu einem einzigen Begriff ‚sozialer Macht' zusammengefasst werden können.[92]

[88] Grundsätzlich scheint mir auf der Hand zu liegen, dass auch einige nichtmenschlicher Tiere in hinreichendem Maße zu intentionalem sozialen Handeln in der Lage sind, um ggf. (im Sinne von Bedeutung I oder II) Macht besitzen und ausüben zu können oder (im Sinne von II) der Macht von anderen handlungsfähigen Tieren unterworfen zu sein. Die vorliegende Untersuchung befasst sich jedoch nur mit Menschen und deren sozialen Verhältnissen.

[89] Siehe dazu Kapitel 3.6.

[90] Beispiele für diese Position werden in Kapitel 5.3 sowie bei PANSARDI UND BINDI 2021: S. 59-65 genannt.

[91] Vgl. insbesondere DOWDING 2019: S. 47-56, 174, 182, 193, PECK 1993: S. 6 (10), 9f., 26-28, 73-75 und PARIETTI 2022: S. 40f.

[92] Vgl. PANSARDI 2012a, 2012b und FORST 2015: S. 63.

4. Die Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über' ist inkonsistent und deshalb weitgehend nutzlos oder irreführend.[93]
5. ‚Macht zu' und ‚Macht über' sind jeweils eigenständige Konzepte, die unterschiedliche Perspektiven – ggf. auf ein und dieselbe Situation – eröffnen.[94]
6. ‚Macht über' setzt ‚Macht zu' notwendig voraus, stellt jedoch keinen Unterbegriff von ‚Macht zu', sondern einen eigenständigen Begriff dar; eine Macht-zu kann, muss aber nicht auf eine Macht-über gründen.[95]

Die vorliegende Arbeit kombiniert die Positionen 6 und 5 miteinander: Die zentrale und grundlegende Bedeutung von Macht, die ich mit den Ausdrücken ‚Macht zu' oder ‚Handlungsmacht' kennzeichne, ist die eines Handlungsvermögens (I). A's ‚Macht über' B (II) setzt notwendig ‚Macht zu' (I) auf Seiten von A voraus, verschiebt die Perspektive jedoch hin zu möglichen oder tatsächlichen Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten von B und bezeichnet anders als ‚Macht zu' nicht unmittelbar ein Vermögen bzw. ist nicht auf ein Vermögen reduzierbar.[96] ‚Macht zu' (I) setzt nicht notwendig ‚Macht über' (II) voraus: Eine Macht-über kann, muss aber nicht eine Macht-zu konstituieren.

2.5 Macht als Vermögen

> What is a power, but the ability or faculty of doing a thing? (ALEXANDER HAMILTON 2003: S. 149)
>
> Power, properly understood, is the ability to achieve purpose. (MARTIN LUTHER KING 2010: S. 37)
>
> Now, „can" and „could" are notoriously tricky words, vitally useful in our daily interactions but a philosophical nightmare. (HANNA PITKIN 1998: S. 240)

[93] Vgl. GÖHLER 2011, STRECKER 2012: S. 19f., MEYER 2016: S. 9-13, 136-145.

[94] Siehe Kapitel 5 und die in Fußnote 331 genannten Quellen. Vgl. außerdem PANSARDI 2010: S. 29-33; später (in 2012a, 2012b) vertrifft diese allerdings die Positionen 3 und (tendenziell) 4.

[95] Vgl. ISAAC 1987: S. 6, 72-87, WARTENBERG 1990: S. 3-31, 71, 89 und MADER 2022a: S. 141-176. BENTON 1981a: S. 174-179 und PATTON 2013a scheinen entweder Position 2 oder 6 zuzuneigen. Ebenso MORRISS 2002: S. xiii-xiv, 32-35, 40, 2012a, der in 2012a zugleich eindeutig Position 5 bezieht.

[96] Dies wird in Kapitel 6.3 erläutert.

Macht ist grundlegend und zuallererst ein Vermögensbegriff. ‚Macht' kommt mitnichten, wie manchmal behauptet wird,[97] von ‚machen'.[98] Etymologisch geht ‚Macht' vielmehr auf das gotische Verb ‚magan', ‚power' auf das lateinische ‚posse' zurück – beide bedeuten ‚vermögen', ‚können'.[99] Dieses sehr weite Verständnis als kausale Potenzialität oder Kraft, über die ggf. auch unbelebte Dinge verfügen, wird mit dem Wort ‚Macht' heutzutage meist nur noch metaphorisch verbunden. Wie DAVID STRECKER (2012: S. 18f.) erläutert, ist ‚Macht' im Deutschen inzwischen weitgehend sozialen Akteurinnen vorbehalten.

> Wenn im Deutschen von der Macht unbelebter Dinge die Rede ist, dann ist dies metaphorisch oder aber doch so gemeint, dass diesen Dingen damit gerade Subjekthaftigkeit unterstellt wird. Ist aber, um beim Beispiel zu bleiben, der Wind keine magische Entität, dann ist es nicht seine Macht, sondern seine Kraft, die uns zu schaffen macht. (Ebd.: S. 18)

Auch das englische Wort ‚power' bezeichnet primär ein Vermögen:

> A Wittgensteinian approach will suggest that we begin by asking not what power is, but how the word „power" is used. Etymologically, it is related to the French *pouvoir*, to be able, from the Latin *potere*, to be able. That suggests, in turn, that power is a something – anything – which makes or renders somebody able to do, capable of doing something. Power is capacity, potential, ability, or wherewithal. It is much better thought of as a „capacity" word than as a „thing" word […]. (PITKIN 1972: S. 276, Hervorhebung im Original)[100]

[97] Diese Behauptung ist etwa im Management- und Beratungskontext, z. B. bei SASSENRATH 2017: S. 39 und HENTSCHEL 2007: S. 42, oder in der Politik, z. B. bei Robert Habeck (KORMBAKI 2018) und Katrin Göring-Eckardt (SÜDDEUTSCHE ZEITUNG 2020), anzutreffen.

[98] Vgl. die diesbezüglichen Richtigstellungen bei ARENDT 1994a: S. 194 und FINK-EITEL 1992: S. 37.

[99] Vgl. in PFEIFER 2010 die Einträge zu ‚Macht' (S. 821) und ‚mögen' (S. 883), in ADELUNG 1798 den zweiten Eintrag zu ‚Die Macht' (Sp. 7-9) sowie in OXFORD ENGLISH DICTIONARY 1989a die Einträge zu ‚power' (S. 259–264). Das englische Substantiv ‚might' sowie die Verben ‚may' und ‚might' haben dieselben Wurzeln wie ‚Macht' – vgl. die betreffenden Einträge in OXFORD ENGLISH DICTIONARY 1989b: S. 754–755, 499–502.

[100] PITKIN 1972: S. 276 (19) schreibt die Feststellung, dass ‚power' sich besser als ‚capacity word' denn als ‚thing word' verstehen lasse, EMMET 1953: S. 19-20 zu. Vgl. BALL 1975a: S. 212f., der sich in ähnlicher Weise auf dieselbe Textpassage von EMMET 1953 bezieht. Deren Aussage „[I]t is safer to think of such power words as capacity words rather than as ‚thing' words" (S. 19) bezieht sich allerdings lediglich auf eine Teilmenge der von ihr identifizierten Bedeutungen von ‚power', nicht auf ‚power' im Allgemeinen. Vgl. PARIETTI 2022: S.44 (109), der auf die Divergenz zwischen EMMETs Aussage und ihrer Interpretation durch BALL aufmerksam macht. Eine andere Textstelle, an der EMMET eine mögliche Gemeinsamkeit der verschiedenen Bedeutungen von ‚power' benennt, deutet jedoch an, dass sie der von PITKIN und BALL vertretenen Auffassung, wonach es sich bei ‚power' *generell* um einen Vermögensbegriff handelt, zumindest nicht abgeneigt ist: „[T]here may be a family likeness which can be indicated in some general phrase such as ‚capacity to make things happen'." (EMMET 1953: S. 10)

Anders als im Deutschen können im Englischen heute noch Dinge aller Art *power(s)* besitzen.[101] In dieser weit gefassten Bedeutung wird ‚power' gemeinhin nicht mit ‚Macht', sondern beispielsweise mit ‚Kraft' oder ‚Fähigkeit'übersetzt.[102] Selbst bei denjenigen ‚powers', die ausdrücklich Menschen zugeschrieben werden, handelt es sich nicht immer um ‚Mächte'. So bezieht sich etwa der Ausdruck ‚powers of hearing' auf eine primär körperliche Fähigkeit und wird schlicht als ‚Hörvermögen' übertragen. Ein anderes Beispiel ist der Ausdruck ‚labour-power', der sich in den englischsprachigen Fassungen von KARL MARX' ‚Kapital' als Übersetzung von ‚Arbeitskraft' findet (MARX 1967). Unter welchen Bedingungen welche Art von Vermögen sinnvoll als ‚Macht' bezeichnen werden kann, wird uns in Kapitel 6 beschäftigen. Zunächst einmal soll jedoch die Bedeutung der Festellung, dass ‚Macht' grundlegend ein Vermögensbegriff sei, erläutert werden. Die unterschiedliche Reichweite der Begriffe ‚Macht' und ‚power' spielt hierbei keine große Rolle.

Die grundlegende Bedeutung von ‚Macht' bzw. ‚power' als Vermögen schlägt sich in zahlreichen sozialwissenschaftlichen Definitionen und Diskussionen nieder:

> Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eignen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. (WEBER 2013: S. 210)
>
> Power might be defined as simply the ability to make things happen, to be a causal agent, to initiate change." (FOLLETT 2003: S. 76)
>
> Als „Macht" wollen wir die Fähigkeit einer Klasse bezeichnen, ihre objektiven, spezifischen Interessen durchzusetzen. (POULANTZAS 1980: S. 102)[103]
>
> [I]f discussions about power in the social sciences are to be intelligible, the central element in the use of the word ‚power' must be that of the possibility of people doing things, or, what is the same thing, the absence of obstacles to their doing them. (GIBSON 1971: S. 111)
>
> [P]ower is the ability, which derives from the requisite resources, to influence. (ROGERS 1974: S. 1428)
>
> Power, in either the broad or restricted sense, refers to capabilities. (GIDDENS 1976: S. 111)
>
> I will […] define social power as those capacities to act possessed by social agents in virtue of the enduring relations in which they participate. (ISAAC 1987: S. 80)
>
> ‚Power' […] is always a concept referring to an ability, capacity or dispositional property. (MORRISS 2002: S. 13)

[101] Vgl. ‚power' in OXFORD ENGLISH DICTIONARY 1989a: S. 259-264. Vgl. ebenfalls PATTON 2013a: S. 3973, GIBSON 1971: S. 101, 103f., MORRISS 2002: S. 26f. sowie den Gebrauch des Wortes ‚power' bei KENNY 1975, HARRÉ UND MADDEN 1975, HUME 2007a oder LOCKE 1997: S. 220-261.

[102] Vgl. z. B. die deutschen Übersetzungen von LOCKES ‚Essay Concerning Human Understanding' (deutsch: LOCKE 1981a, 2981b) oder HUMES ‚Treatise of Human Nature' (deutsch: HUME 2013) mit den englischsprachigen Originalfassungen (LOCKE 1997, HUME 2007a).

[103] Vgl. ähnlich auch POULANTZAS 2002: S. 177.

> „Macht“ in einem allgemeinen anthropologischen Sinn meint etwas, was der Mensch vermag: das Vermögen, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen. (POPITZ 1992: S. 22)
>
> [H]aving power is being able to make or to receive any change, or to resist it. […] [P]ower is a dispositional concept. It identifies a capacity: power is a potentiality, not an actuality […]. (LUKES 2021: S. 74)[104]
>
> With respect to social relationships, the common core of the meaning of ‚power‘ as an ability seems to be almost universally accepted. (ZIMMERLING 2005: S. 253)
>
> The power of a person or group, in the most general sense, is their ability, as given by particular means in a particular context, to bring about, if desired, future states of the world. (LOVETT 2007: S. 711)
>
> Gleichwohl findet sich der Machtbegriff historisch vorrangig im Sinne eines Wirkungsvermögens im Rahmen sozialer Beziehungen […]. (STRECKER 2012: S. 19)
>
> In its most basic sense, power refers to the capacity of any kind of body to be, to do, or to become something. […] Social power may be regarded as a distinctive region within the field of power relations between bodies in general. (PATTON 2013a: S. 3973)
>
> Soziale Macht […] bezeichnet […] das Vermögen eines Akteurs, Zustände in der Welt über die Beeinflussung oder Steuerung des Handlungsvermögens anderer Akteure hervorbringen zu können. (JUGOV 2021: S. 3)
>
> Someone has power/is powerful if they are in the condition of objectively having possibilities available and they subjectively represent said possibilities as such. (PARIETTI 2022: S. 60)

Jede der zitierten Bestimmungen von ‚power‘ oder ‚Macht‘ wäre diskussionswürdig. An dieser Stelle geht es mir jedoch nicht um die Gültigkeit oder die Besonderheiten spezifischer Definitionen oder Charakterisierungen von Macht, sondern lediglich um die Feststellung, dass die Klassifizierung von Macht als Vermögen auch im sozialwissenschaftlichen Diskurs weit verbreitet ist.[105] GILBERT RYLE (2009) nennt Vermögensbegriffe ‚dispositionelle‘ Begriffe und stellt sie so genannten ‚episodischen‘ Begriffen gegenüber. Während ‚episodische Begriffe‘ Vorgänge – Ereignisse, Pro-

[104] Hierbei handelt es sich um die Erweiterung einer klassischen Definition von LOCKE 1997: „Power thus considered, is twofold, viz. as able to make, or able to receive any change […].“ (S. 220) Sowohl das hier von LOCKE angesprochene Verändern-Können und Verändert-werden-Können als auch das von LUKES ergänzte Veränderungen-widerstehen-Können werden bereits von ARISTOTELES diskutiert. Vgl. dazu JANSEN 2016: S. 35-58 sowie RÖTTGERS 2002: S. 56-59.

[105] Zu Macht bzw. *power* als ‚Vermögen‘ bzw. ‚capacity‘ vgl. des Weiteren z. B. GIDDENS 1984: S. 15, FINK-EITEL 1992, WRONG 1995: S. 3, CREWE 2010, ABIZADEH 2021, 2023; als ‚Möglichkeit‘: RÖTTGERS 2002: 45-73 und *passim*; als ‚Fähigkeit‘ bzw. ‚ability‘: ARENDT 1993: S. 45, DOWDING 2019: S. 48, LEDYAEV 1997; als ‚Potenzial‘: ARENDT 1994a: S. 194f. ANDERSSON 2007: 141-144, ALLEN 1999: S. 125-129, MORRISS 2002, SEARLE 2010: 145-148 und TANG 2013a: S. 17 sprechen von ‚power‘ sowohl als ‚capacity‘ als auch als ‚ability‘, und zwar augenscheinlich synonym oder zumindest ohne erkennbare Unterscheidung. Wo die Zuschreibung von ‚power‘ sich auf Menschen bezieht und deren äußere Umstände in Rechnung stellt, charakterisiert MORRISS 2002 ‚power‘ darüber hinaus als ‚ableness‘ – ein alter, weitgehend aus dem englischen Sprachgebrauch verschwundener Ausdruck, den MORRISS zu diesem Zweck wiederbelebt (S. 80-85). GIBSON 1971 bestimmt ‚power‘ als ‚possibility‘ und als ‚ability‘ (S. 106-111) und hebt hervor: „‚Ability‘ is here used as a general word derived from ‚able‘. It is intended to include both capacities and opportunities.“ (Ebd.: S. 112 [17]).

zesse oder Akte – bezeichnen, beziehen sich ‚dispositionelle Begriffe' auf Potenzialitäten – Fähigkeiten, Vermögen, Neigungen oder Tendenzen (ebd.: S. 31, 99-153).[106] Dispositionen als Vorgänge zu deuten, ist nach RYLE ein ‚Kategorienfehler' (ebd.: S. 5-12).

Ein ‚Vermögen' zeichnet sich dadurch aus, dass es aktiviert werden *kann*, sich manifestieren *kann*, Wirkungen hervorbringen *kann* – oder auch nicht. Es kann also existieren, ohne sich zu verwirklichen, ohne etwas zu bewirken.[107] Ein solcher Vermögensbegriff wird auch als ‚zweiseitiger' bezeichnet.[108] Analog meine ich, wenn ich ‚Macht' PARIETTI (2022) folgend mit ‚Möglichkeiten' assoziiere, stets so genannte ‚zweiseitige' Möglichkeiten; Möglichkeiten also, deren Verwirklichung nicht notwendig, sondern kontingent, oder, anders gesagt: möglich, aber nicht notwendig ist – im Gegensatz zum allgemeineren Begriff von Möglichkeit, der auch Notwendigkeit umfasst.[109] Die Idee der zweiseitigen Möglichkeit ist schon sprachlich in den Machtbegriff eingelassen. Denn Alltagssprachlich wie auch sozialtheoretisch wird zwischen einer Macht als solcher – bzw. dem *Besitz* dieser Macht durch eine Akteurin – einerseits und ihrer *Ausübung* andererseits differenziert: Machtbesitz als Vermögen, Machtausübung als Akt.[110] Die Unterscheidung ist kein sprachliches Artefakt: Macht ‚haben' ist tatsächlich etwas anderes als Macht ‚ausüben'. So existiert etwa zwischen dem bloßen Vorhandensein der Macht eines Nationalstaates, gegen einen anderen Staat Krieg zu führen, und der tatsächlichen Ausübung dieser Macht ein gewaltiger Unterschied, vom dem (unter anderem) viele Menschenleben abhängen können. Keine Akteurin übt jemals alle Mächte tatsächlich aus, über die sie verfügt. Zugleich ist vorhandene, aber nicht ausgeübte Macht keineswegs zu verwechseln mit *nicht vorhandener* Macht:

> Indeed, the whisky now in the bottle has the capacity (power) to intoxicate, even if that capacity is never exercised at all, perhaps because the whisky is thrown away. Similarly,

---

[106] Die gründlichste und ausführlichste Analyse von ‚power' als ‚dispositionellem Begriff' unternimmt MORRISS 2002. Weitere Autorinnen, die den Begriff ‚Macht' bzw. ‚power' grundsätzlich oder zumindest in seiner allgemeineren Bedeutung ausdrücklich als ‚dispositionell' (oder ‚dispositional') betrachten, sind WRONG 1995: S. ix, 1f., 6-10, 21, 126f., KOLLER 1991: S. 114, DOWDING 2019: S. 5-8, 60, FINK-EITEL 1992: S. 37f. (21), PECK 1993, LUKES 2021: S. 74f., PANSARDI 2012a: S. 77, MORRISS UND PANSARDI 2025: S. 587f., LEDYAEV 1997: S. 4, 12, 21, 43f., 61-68 und MADER 2022a: S. 150f. PARIETTI 2022: S. 5, 11, 56-98 und *passim* sowie RÖTTGERS 2002: S. 419, 28 und *passim* wollen *power* bzw. Macht als ‚modalen' Begriff verstanden wissen. Vgl. dagegen den Einwand von FINK-EITEL 1992: S. 37f. [21]. ZIMMERLING deutet das Adjektiv ‚dispositionell' – anders als die vorher genannten Autorinnen – gemäß dem engeren Sinn von ‚Disposition' als Neigung oder Tendenz und interpretiert letztere wiederum deterministisch; daher grenzt sie Macht als ‚Fähigkeit' *(ability)*, deren Verwirklichung eine Intention voraussetze, von ‚Dispositionen' ab, die ZIMMERLING 2005 zufolge unter geeigneten Bedingungen *notwendig* verwirklicht werden (S. 229-234). Zur Kritik an einem solchen deterministischen Verständnis von Dispositionen vgl. MUMFORD UND ANJUM 2011, ANJUM UND MUMFORD 2018a, 2018b.

[107] Vgl. MORRISS 2002: S. 14-19 und *passim*.

[108] Vgl. JANSEN 2016: S. 22, 155, 150f., 261f.

[109] Vgl. SCHULTHESS 2009: S. 56-58.

[110] Vgl. z. B. PITKIN 1972: S. 276f., KOLLER 1991: S. 114f., LEDYAEV 1997: S. 61-68, MORRISS 2002: S. 20-24, LUKES 2021: S. 74f., ANDERSSON 2007: S. 143f., STRECKER 2012: S. 18f., JGOV 2019: S. 13-17.

> the American Congress has the power to override a presidential veto (by a two-thirds majority), even when there is no veto to override. It would be quite wrong to think that the 107th Congress lacked this power, just because – since George W. Bush vetoed no legislation – it never had an opportunity to exercise it. (MORRISS 2006: S. 131)

> [I]t seems fairly obvious that, for example, the military power of the United States is vastly superior to that of all Western nations, even though we have not been able recently to control many of their actions and even though we have not dropped bombs on London or Paris. The possession of atomic weapons confers enormous powers in the modern world even though they have not been used since Hiroshima and Nagasaki. (COSER 1976: S. 153)

Wie zwischen ausgeübter und nicht ausgeübter Macht, so besteht auch zwischen nicht ausgeübter und gar nicht vorhandener Macht ein erheblicher Unterschied. Wenn A über die Macht verfügt, B deportieren zu lassen, dann hat B unter Umständen gute Gründe, sich im Umgang mit A anders zu verhalten als gegenüber C, die keinerlei vergleichbare Macht besitzt.[111] Grob gesagt, bedeutet ‚A hat die Macht zu x', dass die Bedingungen dafür, dass A x tun oder bewirken kann (wenn sie dies möchte), erfüllt sind.

2.6 Der Besitz von Macht

Die der Konzeption von Macht als Vermögen und der Rede vom ‚Machtbesitz' zugrunde liegende Annahme, dass nicht jede Akteurin jederzeit alles vollbringen kann, was sie will, sondern dass für den Vollzug jeder Handlung und die Erzeugung jeder Wirkung gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist im Grunde trivial. Umso bemerkenswerter ist, dass zahlreiche Theoretikerinnen gegen die Vorstellung, dass Macht etwas sei, das eine Akteurin ‚hat' oder ‚besitzt', Einwände erheben:

> Macht […] besitzt eigentlich niemand, sie entsteht zwischen Menschen, wenn sie zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen. (ARENDT 1994a: S. 194)[112]

[111] ‚Unter Umständen' heißt in diesem Zusammenhang: wenn erwartbar ist, dass A ihre Macht, B deportieren zu lassen, vielleicht oder wahrscheinlich tatsächlich ausüben wird. Das ist etwa dann der Fall, wenn A eine entsprechende Position bei einer Behörde innehat, die regelmäßig Deportationen durchführt oder bekanntermaßen kürzlich die Anweisung erhalten hat, dies zu tun.

[112] Vgl. die frappierend ähnliche Formulierung bei SOFSKY UND PARIS 1991: „Niemand hat Macht für sich allein. Macht entsteht, wenn Menschen aufeinander treffen und zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen." (S. 9).

It is customary to say that this or that person or group „has power," the implication being that power, like wealth, is a possession which enables its owner to secure some apparent future Good. […] [T]his usage is unacceptable. (BACHRACH UND BARATZ 1963: S. 632)[113]

Wir sagen von einem Menschen, er habe sehr große Macht, als ob die Macht ein Ding sei, das er in der Tasche mit sich herumtrüge. Aber dieser Wortgebrauch ist ein Überbleibsel magisch-mythischer Vorstellungen. Macht ist nicht ein Amulett, das der eine besitzt und der andere nicht; sie ist eine Struktureigentümlichkeit menschlicher Beziehungen […]." (ELIAS 2014: 77)

Das Studium dieser Mikrophysik setzt nun voraus, daß die darin sich entfaltende Macht nicht als Eigentum, sondern als Strategie aufgefaßt wird […]. Diese Macht ist nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet […]. (FOUCAULT 1977: S. 38)[114]

Die Macht ist nicht etwas, was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert […]. (FOUCAULT 1983: 94)

Meine Analysen zeigen bis jetzt, dass die Macht selber weder Quantität noch Besitztum ist […]. (POULANTZAS 2002: S. 177)

Die Macht ist keine quantifizierbare Substanz, die der Staat besitzt und die man ihm entreißen müsste. (Ebd.: S. 285)

Power is not something you may possess and hoard. (LATOUR 1986: S. 265)

Conceptualizing power in distributive terms means implicitly or explicitly conceiving power as a kind of stuff possessed by individual agents in greater or lesser amounts. (YOUNG 1990: S. 31)

Allzu oft verbindet sich mit dem Begriff der Macht die Vorstellung, Macht sei ein Besitz, ein Vermögen, das von Zeit zu Zeit eingesetzt wird, um fremden Widerstand zu brechen. (SOFSKY UND PARIS 1991: S. 10)

Macht und Herrschaft sind […] primär relationale und nicht attributionale Phänomene – auch wenn im Alltagsverständnis von ‚Machthabern' bzw. ‚Macht haben' gesprochen wird, was ein Eigenschafts- oder Besitzverständnis – eine Verdinglichung eben – nahelegt. (IMBUSCH 2012b: S. 19)

Although references to individuals or countries as „having" or „possessing" power are common, they are misleading insofar as they imply that power is a property of a single actor rather than an actual or potential relation between actors. (BALDWIN 2016: S. 50)

[113] Vgl. auch die diesem Zitat folgenden Zeilen in BACHRACH UND BARATZ 1963: S. 632f. Nichtsdestotrotz schreiben BACHRACH UND BARATZ im selben Artikel, dass die Verfügung über (mögliche) Sanktionen A unter bestimmten Bedingungen mit Macht über B ‚ausstatte' *(endow)* (ebd.: S. 634). ZIMMERLING 2005 macht treffend auf den Widerspruch aufmerksam: „But when I am ‚endowed' with something, what else does this mean if not that I then ‚have' or ‚possess' it?" (S. 85)

[114] Vgl. auch FOUCAULT 1977: S. 228f.

Hinter einigen diesen dieser Aussagen steht eine merkwürdig verengte Vorstellung des Bedeutungsspektrums von ‚Haben' oder ‚Besitzen'. Dass Macht bzw. *power* kein materieller Gegenstand, keine Sache oder Substanz ist, trifft zu. Hierüber besteht quer durch sämtliche Lager der ansonsten äußerst kontrovers geführten Machtdebatten weitgehende Einigkeit:[115]

> Power, it has long been recognized, is a relational phenomenon, not a thing someone possesses. (EASTON 1953: S- 143)
>
> In der hierarchisierten Überwachung der Disziplinen ist die Macht keine Sache, die man innehat, kein Eigentum, das man überträgt; sondern eine Maschinerie, die funktioniert. (FOUCAULT 1977: S. 228)
>
> Die Macht […] liegt nie in den Händen gewisser Leute, sie läßt sich nie aneignen wie Reichtum oder ein Gut. (FOUCAULT 2001a: S. 44)
>
> Das Machtfeld ist […] strikt relational. Die Macht einer Klasse […] ist keine Substanz, die diese Klasse in den Händen hält; sie ist keine quantifizierbare Größe […]. (POULANTZAS 2002: S. 178)
>
> [P]ower, as a dispositional concept, is neither a thing (a resource or vehicle) nor an event (an exercise of power): it is a capacity. (MORRISS 2002: S. 19)
>
> [R]egarding power as a possession or attribute of individuals tends to obscure the fact that power is a relation rather than a thing […]. While the exercise of power may sometimes depend on the possession of certain resources – money, military equipment, and so on – such resources should not be confused with power itself. (YOUNG 1990: S. 31)
>
> Power is not a thing to be gained or lost as in the zero-sum conceptions of winners and losers on the football playing field. (COLLINS UND BILGE 2016: S. 28)
>
> „[P]ower" does not denote any object or thing, concrete or abstract as they might be, but rather a state or a condition […]. (PARIETTI 2022: S. 56)

Möglicherweise liegt manchen der zitierten Vorbehalte gegen die Rede vom ‚Machtbesitz' die Befürchtung zugrunde, ‚Macht' könnte als essenzielle Eigenschaft der jeweiligen Akteurin missverstanden werden – analog zu ‚A hat einen angeborenen Herzfehler'. Aber die Rede vom ‚Machtbesitz' als solche impliziert weder, dass Macht eine Sache wäre, noch, dass sie wesenhaft und womöglich auf ewig zu einer Person oder einem Kollektiv gehöre. Menschen ‚haben' oder ‚besitzen' mitnichten nur materielle Dinge wie Mobiltelefone, Handtaschen, Fuhrparks oder Ländereien. Vielmehr können sie auch eine gute Intuition, großes musikalisches Talent, unveräußerliche Rechte oder das Vertrauen anderer Menschen besitzen – oder die Frechheit, andere anzulügen. Sie ‚haben' diese oder jene Eigenschaften, Gelegenheiten, Hoffnungen, Ängste, Bedürfnisse, Traumata, Privilegien, Krankheiten, Möglichkeiten oder Glück. Kapitalistische Unternehmen ‚haben' ggf. gute Zukunftsaussichten auf dem Aktienmarkt, eine positive Bilanz, Probleme mit ihrer Kundschaft oder Erfahrung mit Flutkatastrophen. Gegen die Befürchtung, dass durch die Redeweise vom ‚Machtbesitz' die ‚Relationalität' oder der gesellschaftliche Charakter von Macht aus dem Blick geräte,

[115] Insbesondere wird – zu Recht – vielfach betont, dass Macht nicht auf Macht*mittel* reduziert werden kann. Siehe dazu Kapitel 6.1.3.

spricht der Umstand, dass viele und womöglich die meisten der oben aufgezählten ‚Dinge' (oder eben ‚Nicht-Dinge'), die Menschen ebenfalls haben oder besitzen können, in beachtlichem Maße ‚relationaler' bzw. gesellschaftlicher Natur sind.[116] Das gilt, wie spätestens seit MARX (1962) bekannt sein sollte, auch für Eigentum, Güter, Geld und Waren. Die in der Machttheorie weithin unbestrittene Tatsache, dass der Besitz von Macht nicht ewig währt – dass Macht in bestimmten Situationen entstehen, auf andere übertragen werden oder wieder verloren gehen kann, wie beispielsweise ARENDT herausstreicht –, spricht ebenfalls in keiner Weise gegen die Rede vom Machtbesitz als solche. Der Besitz von Handtaschen, Aktien oder Privilegien ist ja ebenfalls nicht unveränderlich und nicht zwingend von Dauer. Warum ausgerechnet Macht etwas sein sollte, das wir grundsätzlich *nicht* besitzen können, bleibt vor diesem Hintergrund unklar. Neben den bereits genannten Problemen der Begründung einer solchen Annahme birgt sie die Gefahr, die Wahrnehmung und Analyse der massiven Ungleichheit sozialer Bedingungen, unter denen Akteurinnen handeln und behandelt werden, zu erschweren oder zu verunmöglichen. Denn wenn keine Akteurin Macht besäße, dann hätte auch keine gesellschaftliche Gruppe *mehr* Macht als die andere oder Macht *über* die andere; alle könnten, so sie nur wollten und sich ein wenig bemühten, gleich viel tun und bewirken, gleich viel Macht ausüben. Empirisch scheint sehr wenig für eine solche Wahrnehmung historischer oder gegenwärtiger gesellschaftlicher Verhältnisse zu sprechen. Viele Vertreterinnen der These, Macht sei kein Besitz, zeichnen dann tatsächlich auch selbst ein ganz anderes Bild, in dem soziale Ungleichheiten, asymmetrische Machtverhältnisse, Herrschaft und/oder Unterdrückung zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der jeweils diskutierten gesellschaftlichen Formation gehören.[117] Zwischen einer solchen Beschreibung sozialer Verhältnisse und der These, niemand könne Macht besitzen, besteht eine erhebliche Spannung.

Falls es tatsächlich Beiträge zur sozialwissenschaftliche Machtdebatte gäbe, in denen Macht wie ein materielles Objekt oder eine essenzielle Eigenschaft bestimmter Personen oder Gruppen, als ungesellschaftlich oder ewig während behandelt würde, dann wäre das selbstverständlich zu kritisieren.[118] Diese Kritik trifft jedoch keineswegs die Rede vom Machtbesitz als solche. In letzterer drückt sich lediglich aus, dass die Idee des *Vermögens* die Grundlage und den Kern des Machtbegriffs bildet – die Vorstellung also, dass A eine Möglichkeit offensteht, die A ergreifen kann oder

[116] Zur ‚Relationalität' von Macht siehe unten Kapitel 5.3.2.

[117] Vgl. z. B. YOUNG 1990, POULANTZAS 2002, 1980, BACHRACH UND BARATZ 1977 oder ELIAS 2014.

[118] Mir ist tatsächlich keine Einzige bekannt. HOBBES, an den BACHRACH UND BARATZ 1963: S. 632f. ihre Kritik adressieren, bestimmt die Macht von Menschen zwar als Ressource – als Mittel, um zu erlangen, was sie für gut befinden (HOBBES 1998: S. 58). Das ist durchaus kritikwürdig – siehe unten Kapitel 6.1.3. Dass HOBBES Macht als materielles Ding behandle, ihre gesellschaftliche Dimension oder ihre Veränderlichkeit in Abrede stelle, lässt sich allerdings schwerlich behaupten – vgl. ebd.: S. 58-65. Gegen HOBBES richten sich wohl auch die einschlägigen Stellungnahmen FOUCAULTS (vgl. LEMKE 1997: S. 98-125). Den Beweis dafür, dass die Vorstellung, Macht sei eine Sache oder eine Substanz, im 20. Jahrhundert (oder auch vorher) eine bedeutende Rolle gespielt hätte, bleibt FOUCAULT meines Wissens schuldig.

auch nicht.[119] Handlungen setzen Handlungsmöglichkeiten logisch voraus. Das bedeutet nicht, dass eine Handlungsmöglichkeit *lange* vor der Handlung bereits vorhanden gewesen sein muss, oder dass die Handlung sich auf eine einzige Ursache zurückführen ließe: Handlungsmöglichkeiten können blitzartig beispielsweise aus einer Situation heraus entstehen, und dem hier vertretenen kritisch-realistischen Verständnis von Verursachung zufolge haben die meisten Phänomene mehrere Ursachen.[120]

Die Konzeption von Macht als Vermögen wiederspricht nicht nur der aktualistischen Konzeption von Macht als Vorgang, sondern auch der gleichfalls verbreiteten Auffassung, ‚Macht' bezeichne eine soziale Beziehung. Letztere wird neben BALDWIN (2016: S. 50, siehe oben) auch von sehr vielen anderen Autorinnen als sozialwissenschaftlich fundierte, bessere Alternative zum vermeintlich simplifizierenden Alltagsverständnis von ‚Macht' vorgeschlagen.[121] Richtig ist: Die (nicht-metaphorische) Zuschreibung von ‚Macht' an eine Akteurin impliziert, das Handlungsvermögen dieser Akteurin unter Berücksichtigung des relevanten sozialen Kontextes und/oder im Hinblick auf die im Falle der Wirksamwerdung dieses Vermögens potenziell anfallenden Wirkungen auf eine andere Akteurin zu thematisieren.[122] Wer ‚Macht' sagt, bringt also in der Tat soziale Beziehungen ins Spiel. In diesem Sinne ist ‚Macht' ein ‚relationaler' Begriff. Macht kann eine soziale Beziehung konstitutieren, in sozialen Beziehungen verortet sein, eine Eigenschaft oder ein Produkt einer sozialen Beziehung sein – daraus zu folgern, dass Macht selbst eine soziale Beziehung *ist*, wäre allerdings ein Kurzschluss. PITKIN (1972) macht darauf aufmerksam, dass eine Definition von ‚power' als Beziehung sich mit diversen Ausdrücken, in denen ‚power' allgemeinsprachlich – und, so möchte ich hinzufügen, auch in unzähligen wissenschaftlichen Texten – gängigerweise verwendet wird, nicht vereinbaren lässt:[123]

> [W]e are often told in the social science literature that power is a relation, is relational. […] But ordinary usage suggests that this is not true. „Power" is something which one may „have" or „not have," „exercise" or „not exercise." One may also „have" a „relationship," but

[119] Vgl. RÖTTGERS 2002: „Der Begriff der Macht umfaßt also von Anfang seiner Begriffsgeschichte an das Moment, daß die Macht als Möglichkeit durchaus auch dort unterstellt werden muß, wo sie nicht im Handeln verwirklicht ist […]." (S. 60)

[120] Siehe Kapitel 4.

[121] Zu den zahlreichen weiteren Beiträgen, in denen Macht als soziale Beziehung bestimmt wird, gehören FRIEDRICH 1937: S. 13, 1970: S. 30-32, 305, LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. 76, EASTON 1953: S. 143f., DAHL 1957: S. 202f., 1968: S. 409, DAHL UND STINEBRICKNER 2003: S. 17, 38, WRONG 1968: S. 673, 1995: S. xix, 1f., 6, 9, WOLFINGER 1971a: S. 1079, M. HAMILTON 1976: S. 305f., FOUCAULT 2003a: S. 397, 2005a: S. 282, 1983: S. 113, POULANTZAS 2002: S. 182, 285, ELIAS 1982: S. 26, HARTSOCK 1983: S. 82, 84, LUHMANN 1987a: S. 117, YOUNG 1990: S. 31, BUNGE 1998: S. 159, 160, JOHN SCOTT 2001: S. 2, RÖTTGERS 2002: S. 270, 282, 308, ANDERSSON 2007: S. 141, 143, IMBUSCH 2012b: S. 13, GÖHLER 2014: S. 303, MEYER 2016: S. 30, und LOHMANN 2018: S. 32. Einige dieser Autorinnen definieren oder beschreiben Macht im selben Atemzug oder an anderer Stelle als Vermögen und/oder aktualistisch als Vorgang.

[122] Dies wird in Kapitel 5.3.2 genauer erläutert.

[123] Vgl. BENN 1967: S. 424, 425, 426.

> always „with“ someone else; one does not usually „have power with“ someone else. And one does not „exercise“ a „relationship“ at all. (Ebd.)[124]

Macht als Beziehung oder Verhältnis zu bestimmen, stellt auch im Deutschen einen Bruch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch dar. So ist ‚die Macht zu etwas haben‘ etwas völlig anderes als ‚ein Verhältnis zu etwas haben‘. Wir können ‚Macht über B‘, nicht aber ‚eine Beziehung über B‘ besitzen. Macht können wir ‚ausüben‘, eine Beziehung nicht. Deshalb ist die bis heute weit verbreitete und nur selten hinterfragte Konzeption von Macht als Beziehung zurückzuweisen.

Dass ein Vermögen als solches sich von seiner Verwirklichung unterscheidet, ist eine einerseits triviale, andererseits überlebensnotwendige Einsicht. Nicht von ungefähr klingt ein Satz wie: ‚Dieser Lastwagen, der da auf mich zurast, tötet mich bislang nicht, also *kann* er mich auch nicht töten‘, ziemlich absurd. Dennoch erfreut sich der Aktualismus – die Vorstellung, ein Vermögen existiere nur in seiner Verwirklichung, oder zumindest sei ein Vermögen immer nur in seiner Verwirklichung zu erkennen – in der Machtdiskussion großer Beliebtheit. Im folgenden Kapitel gebe ich einen Überblick über eine Reihe unterschiedlicher aktualistischer Ansätze und Tendenzen im sozialwissenschaftlichen Machtdiskurs, beginnend mit ihrem wichtigsten wissenschaftstheoretischen Einfluss: der Kausalitätstheorie von HUME.

[124] Als Beispiel für die von ihr kritisierte Position zur ‚Relationalität‘ von Macht nennt sie DAHL 1957: S. 202f. (PITKIN 1972 S. 276 [20]).

3. Der Aktualismus als Gegenspieler des dispositionellen Machtverständnisses

> One of the most common analytical mistakes in this area involves the assumption that power is present only if and when it is used. (LEWIS COSER 1976: S. 153)

> Philosophers' metaphors may, in time, become behavioral scientists' ‚models. This, at any rate, is true of the mechanistic-causal model of power in contemporary political science. The current political-scientific understanding of power is not so new as its adherents are wont to believe; it has its sources in the mechanistic metaphors of a philosophical tradition reaching back to the seventeenth century. (TERENCE BALL 1975b: S. 211)

3.1 Hume und die Vorgeschichte des Macht-Aktualismus

Nicht nur das Konzept des Vermögens, sondern auch der Aktualismus ist schon sehr alt. Bereits ARISTOTELES schreibt den ‚Megarikern' eine aktualistische Position zu und verwendet einigen Raum auf deren Widerlegung (vgl. JANSEN 2016: S. 139-170). Als Begründer des modernen Macht-Aktualismus kann wohl HUME (2007a, 2007b) gelten:[125]

> The distinction, which we often make betwixt *power* and the *exercise* of it, is […] without foundation. (HUME 2007a: S. 115, Hervorhebungen im Original)

> It has been observ'd in treating of the understanding, that the distinction, which we sometimes make betwixt a power and the exercise of it, is entirely frivolous, and that neither man

[125] Einige Vorarbeit diesbezüglich leistet HOBBES 1839, indem er ‚power' mit ‚cause' gleichsetzt (S. 127, vgl. dazu BALL 1975b: S. 214-216) – wenngleich sich HOBBES diesbezüglich im selben Atemzug (1839: S. 127) sowie insbesondere in seinen sozialphilosophischen Einlassungen (1998: S. 58-65) widerspricht.

> nor any other being ought ever to be thought possest of any ability, unless it be exerted and put in action. (Ebd.: S. 203)

HUMEs Gleichsetzung von ‚power' mit ihrer Ausübung ist Teil seines aktualistischen Verständnisses von Kausalität. HUME verwendet das Wort ‚power' im allgemeineren Sinne eines kausalen Vermögens oder einer kausalen Kraft, schließt darin aber auch die engeren Bedeutungen ein, mit denen die Machtdebatten der heutigen Sozialwissenschaften operieren.[126] Verursachung ist HUME zufolge nichts anderes (und nicht mehr) als das wiederholte Auftreten zweier Ereignisse oder Gegenstände hintereinander (2007b: S. 56, 124 [E]).[127] Eine kausale Verknüpfung zwischen beiden existiere nur in Form einer *subjektiven Empfindung* der Beobachterin, die sich durch wiederholte Beobachtung einstelle (ebd.: S. 54f.). Laut HUME können wir niemals herausfinden, inwiefern es darüber hinaus irgendeine tatsächliche Beziehung zwischen Ursache und Effekt gibt (ebd.: S. 46f.).

Die Eigentümlichkeit, dass HUME Ursachen und Wirkungen mal als ‚Ereignisse', mal als ‚Objekte' bezeichnet,[128] bleibt in erstaunlich vielen Sekundärtexten unkommentiert; vorherrschend ist jedenfalls eine Interpretation, die als Relata der kausalen Beziehung ausschließlich oder überwiegend Ereignisse annimmt.[129] Weit überwiegend setzt der Humeanismus Verursachung mit strikten ‚Ereignisregelmäßigkeiten' (MADER ET AL. 2017: S. 12f., 37-39) gleich: Immer wenn a auftrete, trete auch b auf.[130] Es ist diese Denkweise, die den Machtdiskurs der Gegenwart geprägt hat.

GALEN STRAWSON macht darauf aufmerksam, dass HUMEs Kausalitätstheorie auf zwei sehr unterschiedliche Weisen gelesen werden kann: als ontologische Position – Verursachung *sei wirklich*

---

[126] Vgl. z. B. HUME 2007a: S. 203, 347, 351.

[127] Vgl. die Zusammenfassung bei MILLICAN 2007: S. xlii- xlvi sowie die frühere Formulierung in ‚A Treatise of Human Nature' (HUME 2007a: S. 114). Im ‚Treatise' wird neben der regelmäßigen Abfolge noch ein weiteres Definitionskriterium für ‚Ursache' genannt: Die Relata der kausalen Beziehung müssen zeitlich und räumlich ‚benachbart' (*contiguous)* sein (S. 105, 111, 114-117). In ‚An Enquiry Concerning Human Understanding' (2007b) – dem ‚reiferen' Werk (vgl. dazu MILLICAN 2007: S. x-xi) – spielt diese ‚Nachbarschaft' der kausalen Relata kaum noch eine Rolle. Vgl. dazu BEARDSLEY 1943.

[128] Vgl. BEARDSLEY 1943. Dieser legt schlüssig dar, dass gerade das Schwanken zwischen Objekten und Ereignissen als Relata kausaler Beziehungen HUMEs Ansatz auf den ersten Blick plausibel erscheinen, bei genauerem Hinsehen jedoch scheitern lässt. Zwar ist umstritten, ob HUME mit ‚Objekten' überhaupt naterielle Dinge oder aber menschliche Vorstellungen und Sinneseindrücke meint – vgl. zu dieser Diskussion etwa ROCKNAK 2013 und GRENE 1994. Allerdings scheinen, wie BEARDSLEY 1943 zeigt, einige Aussagen HUMEs nur dann Sinn zu ergeben, wenn unter ‚Objekten' materielle Gegenstände verstanden werden.

[129] Vgl. z B. einige der bei PSILLOS 2002: S. 20 zitierten Aussagen sowie KIM 1973, LEWIS 1986: S. 159-269, DE PIERRIS UND FRIEDMAN 2024, MILLICAN 2007: S. xlii, xlvi, BEARDSLEY 1943: S. 28.

[130] Selbst HUMEs Definitionen von ‚Ursache', in denen ausdrücklich von ‚Objekten' und nicht von ‚Ereignissen' die Rede ist (2007b: S. 56, 2007a: S. 114), werden regelmäßig so gelesen, als handelten sie von Ereignissen – vgl. z. B. MILLICAN 2007: S. xlii, xlvi, l. Das ist insofern folgerichtig, als HUMEs definitorische Bedingung der regelmäßigen zeitlichen Abfolge – die Ursache muss stets der Wirkung vorausgehen, auf die Ursache muss stets die Wirkung folgen (HUME 2007b: S. 56) – keinen Sinn ergibt, wenn es sich bei der Ursache und/oder der Wirkung um materielle Objekte handelt. Vgl. dazu BEARDSLEY 1943.

nichts anderes als das regelmäßige Folgen *(regular succession)* von b auf a; oder als epistemologische Position – die regelmäßige Abfolge seien alles, was wir je über Verursachung *wissen* können (STRAWSON 1989: S. 10f.). Beide Lesarten können sich auf jeweils eigentlich unmissverständlich klingende Aussagen HUMEs stützen. Die ‚Standardsicht' der HUME-Rezeption ist jedoch (auch laut STRAWSON, vgl. ebd.) die ontologische – wenngleich diese typischerweise nicht als ontologische Perspektive ausgewiesen wird.[131] Mit der besagten Spannung in HUMEs Kausalitätstheorie einhergehend ist unklar, ob HUME meint, dass ein Vermögen wirklich nur in seiner Ausübung existiere – eine ontologische These, der zufolge der Begriff des Vermögens eigentlich hinfällig wäre –, oder ob er ‚nur' die epistemologische Behauptung aufstellt, dass ein unaktiviertes Vermögen niemals Gegenstand menschlicher Erkenntnis sein könne.[132] Die gleiche Unklarheit ist in Teilen der sozialwissenschaftlichen Machtdebatte anzutreffen. Hinsichtlich ihrer praktischen Wirkungen laufen der ontologische und der epistemologische Aktualismus allerdings auf das Gleiche hinaus: auf die Forderung, Potenzialitäten und Tiefenstrukturen aus wissenschaftlichen Analysen auszusparen. Letztere haben sich demnach auf die Beschreibung von Oberflächenphänomenen zu beschränken. MARIO BUNGE (1968) spricht diesbezüglich treffend von einem ‚Anti-Tiefe-Krieg' (S. 136).[133]

HUMEs Kausalitätstheorie hat in beiden Lesarten – der ontologischen wie der epistemologischen – wenig mit dem zu tun, was gewöhnlich unter ‚Verursachung' verstanden wird. Zunächst zur ontologischen Sicht: Korrelationen sind bekanntlich nicht hinreichend für Kausalität. Die Nacht folgt (bis auf Weiteres) stets dem Tag, dennoch *verursacht* der Tag nicht die Nacht (ELDER-VASS 2017a: S. 79, 2010: S. 41f.). Das wiederholte Auftreten der kausalen Relata ist nicht einmal notwendig für das Vorliegen von Verursachung: Kausale Vorgänge sind oftmals singulär.[134] Was Verursachung ausmacht, ist die Erzeugung von etwas (‚Wirkung') durch etwas (‚Ursache'), und genau diese zentrale Eigenschaft der *Produktivität* der Ursache (GROFF 2016) geht in HUMEs Definitionen ganz verloren bzw. wird von ihm – je nach Interpretation – entweder für nicht existent oder für

[131] An diesem Widerspruch entzündet sich die so genannte ‚New Hume Debate' – vgl. die Beiträge in READ UND RICHMAN 2000.

[132] Für die epistemologische Interpretation scheint z. B. die folgende Aussage im ‚Treatise' zu sprechen, die sehr danach klingt, als wollte ‚power' hier als Vermögensbegriff verstanden wissen: „[N]othing can be more likely of itself, without any farther reasoning, than that power consists in the possibility or probability of any action, as discover'd by experience and the practice of the world." (HUME 2007a: S. 204)

[133] „Theoretical science has paid little attention to the antidepth war waged by radical empiricists and conventionalists […]." (BUNGE 1968: S. 136) Vgl. auch LINDNER 2008: 204, 213, 216. Dieser weist darauf hin, dass einige poststrukturalistische Ansätze sich an besagtem Anti-Tiefe-Krieg beteiligen, in dem sie „bereits die Unterscheidung von ‚Oberfläche' und ‚Tiefe', von ‚äußeren Phänomenen' und ‚inneren Strukturen' als ‚essentialistisch' oder gar ‚methaphysisch'" brandmarken (ebd. S. 204). In diesem Zusammenhang diskutiert er (ebd.: S. 204-216) FOUCAULTs Machtverständnis.

[134] Vgl. ausführlich BHASKAR 1975, der allerdings noch die ‚Notwendigkeit' der kausalen Verbindung verteidigt, sowie MUMFORD UND ANJUM 2011, ANJUM UND MUMFORD 2018a, 2018b, die auch diese Idee verwerfen.

nicht erforschbar befunden. Das gilt auch für moderne Weiterentwicklungen des humeanischen Ansatzes wie das ‚deduktiv-nomologische Modell' und dessen Anverwandte.[135] Der plausible Kern des humeschen Kausalitätstheorie in ihrer epistemologischen Lesart besteht darin, dass empirische Regelmäßigkeiten häufig einen *ersten Hinweis* auf mögliche kausale Zusammenhänge geben können – oder einen *Anlass*, nach solchen zu fragen. Die wissenschaftliche Beurteilung, ob bzw an welcher Stelle eine kausale Beziehung vorliegt, kann sich jedoch aus den genannten Gründen niemals nur oder hauptsächlich auf den Befund des Auftretens von Regelmäßigkeiten stützen. Glücklicherweise muss sie das auch gar nicht, weil es, anders als von HUME behauptet, sehr wohl mehr über Verursachung zu erfahren gibt als eine ‚Beobachtung' der kausalen Relata.

HUMEs Ansatz nimmt neben der Reduktion von Vermögen auf Vorgänge – bzw. damit einhergehend – noch ein weiteres Charakteristikum vieler sozialwissenschaftlicher Machtkonzeptionen vorweg: ‚Power' wird nicht nur mit manifesten Geschehnissen kurzgeschlossen, sondern umstandslos mit weiteren Konzepten gleichgesetzt, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht einmal annähernd synonym verwendet werden:

> [T]he terms of efficacy, agency, power, force, energy, necessity, connexion, and productive quality, are all nearly synonimous […]. (HUME 2007a: S. 106)

Die ‚annähernde' Gleichsetzung von ‚Kraft' oder ‚Macht' *(power)* mit ‚Verbindung' *(connexion)* wird uns in der sozialwissenschaftlichen Debatte in Form einer Konzeption von Macht als ‚Beziehung' – häufig in einem Atemzug mit der Reduktion von Macht und/oder Beziehungen auf Vorgänge – wiederbegegnen. Interessant an der Aufzählung ist des Weiteren die Assoziation mehrerer kausaler Konzepte mit ‚Notwendigkeit' *(necessity)*. Tatsächlich betrachtet HUME die kausale Beziehung – von der wir ihm zufolge jenseits der wiederholten Beobachtung des Aufeinanderfolgens bestimmter Objekte oder Ereignisse keinerlei Vorstellung gewinnen können – durchgehend als eine ‚notwendige' (2007a: S. 105-116, 2007b: S. 44-57, 59f.).[136] „Such a connexion […] wou'd imply the absolute impossibility for the one object not to follow, or to be conceiv'd not to follow upon the other […]." (2007a: S. 109) Indem er diese Kausalitätskonzeption, wonach auf jedes Auftreten von a *notwendig* b folgt, als Standardperspektive präsentiert und zugunsten seiner eigenen Konzeption von Kausalität als strikter empirischer Regelmäßigkeit verwirft, gelingt es HUME, den Diskurs über Kausalität und kausale Kräfte *(causal powers)* für Jahrhunderte auf diese beiden Alternativen festzulegen. Darauf weisen STEPHEN MUMFORD UND RANI LILL ANJUM (2011: S. 47-85) hin:

---

[135] Vgl. HEMPEL 1965, POPPER 1934. Zur kritisch-realistischen Auseinandersetzung mit dem deduktiv-nomologischen Modell vgl. KURKI 2008: S. 48-52, PORPORA 2015: S. 35-45, SAYER 2010a: S. 114-117, MADER ET AL. 2017: S. 37-39, ELDER-VASS 2010: S. 40-43 sowie – unter machttheoretischen Vorzeichen – ISAAC 1987: S. 17-71.

[136] Das Verständnis der kausalen Beziehung als einer *notwendigen* Verbindung taucht nicht erst bei HUME auf, sie ist älteren Datums. Vgl. dazu CLATTERBAUGH 1999.

> Most philosophical work on causation builds upon the groundwork laid by Hume. Even those who consider themselves anti-Humean […] nevertheless follow the general terms in which he framed the discussion. (MUMFORD UND ANJUM 2011: S. viii)
>
> Humeans have defended the adequacy of constant conjunction while anti-Humeans have defended the need for necessary connection. […] Hume has wrong-footed his opponents by lumbering them with an indefensible position and […] they have largely fallen into the trap. (MUMFORD UND ANJUM 2011: S. 49)

Während Positivistinnen heute noch der einen oder anderen Variante der humeanischen Kausalitätskonzeption folgen, versuchen viele Gegnerinnen dieser Konzeption, die ‚Notwendigkeit' der kausalen Beziehung zu verteidigen.[137] Bei genauer Betrachtung wird freilich schnell klar, dass die beiden von HUME diskutierten Kausalitätskonzeptionen im Grunde gar nicht so weit auseinander liegen, sondern zwei Seiten derselben Medaille darstellen: Beide unterstellen einen kausalen Determinismus. „The same cause always produces the same effect, and the same effect never arises but from the same cause." (2007a: S. 116).[138] Die von HUME kritisierte Position verortet diesen Determinismus in der objektiven Welt, die von HUME befürwortete Position verschiebt den Determinismus auf die Ebene des beobachtenden Forscherinnensubjekts.[139] Denjenigen, die den Determinismus ablehnen, weil sie sich darüber im Klaren sind, dass weder absolute Notwendigkeiten noch strikte Regelmäßigkeiten im Gegenstandsbereich ihrer Disziplin häufig (wenn überhaupt) vorkommen, scheint vor diesem Hintergrund kaum etwas anderes übrig zu bleiben, als die Existenz oder Relevanz von Kausalität zumindest für diesen Bereich, wenn nicht gar grundsätzlich zu leugnen. Dies ist der Weg, den viele Neokantianerinnen sowie ‚verstehende' oder ‚hermeneutische' Ansätze der Soziologie eingeschlagen haben. Glücklicherweise gibt es noch mindestens eine weitere Alternative, die ich im Kapitel 4 vorstellen werde.

Abschließend sei zur Theorie HUMEs angemerkt, dass diese nicht nur *powers*, sondern auch die Menschen, die (vermeintlich?) über *powers* verfügen, aktualistisch auflöst:

---

[137] Zu letzteren gehören leider auch einige kritische Realistinnen – darunter BHASKAR 1975: S. 163-185, 229-238 und *passim*, ISAAC 1987: S. 46-51, 74, 80, 82f. –, die andererseits genau wissen und auch deutlich sagen, dass sowohl die Aktivierung als auch die tatsächliche Wirksamwerdung einer Kausalkraft kontingent ist (BHASKAR 1975: S. 109, 231, ISAAC 1987: S. 47, 50, 80). Dieser Widerspruch, den BHASKAR und ISAAC von HARRÉ UND MADDEN übernehmen, scheint im Kern auf einer einfachen, aber höchst problematischen Verwechslung zu beruhen: Aus der These, dass bestimmte Entitäten notwendig über bestimmte Kausalkräfte verfügen, wird die These, dass sich jene Entitäten notwendig in bestimmter Weise verhalten (HARRÉ UND MADDEN 1975: S. 125f., BHASKAR 1975: S. 171-175). Vgl. kritisch dazu: MUMFORD UND ANJUM 2011: S. 81-85 und *passim*, ANJUM UND MUMFORD 2018a, 2018b.

[138] Zur Deutung dieses Zitates vgl. MILLICAN 2010: S. 632-635. Nicht selten wird HUME allerdings ganz anders gelesen: ANJUM UND MUMFORD 2018a: S. 151, 2018b: S. 80 meinen, dass die Welt für HUME von ‚reiner Kontingenz' beherrscht sei. Ich halte die Interpretation von MILLICAN 2010, wonach HUME einen kausalen Determinismus vertreten hat, für besser belegbar, aber auch in diesem Fall spiegeln sich im Dissens der Rezeption die immanenten Widersprüche des humeschen Werkes.

[139] Auch dieser Determinismus ist nicht HUMEs Erfindung, sondern gehört zum Erbe seiner Vorgänger. Vgl. CLATTERBAUGH 1999.

> I may venture to affirm of the rest of mankind, that they are nothing but a bundle or collection of different perceptions, which succeed each other with an inconceivable rapidity, and are in a perpetual flux and movement. (Ebd.: S. 165)

Personen sind für HUME nur Bündel schnell aufeinander folgender Sinneswahrnehmungen, ihre Identität ist ‚fiktiv' (ebd.). Dasselbe scheint für Pflanzen, Tiere (ebd.: S. 169) und in etwas anderer Weise auch für soziale Systeme (S. 170) zu gelten.[140]

Für mehr oder weniger traditionelle Positivistinnen innerhalb des Machtdiskurses stellen HUME bzw. das humeanische Kausalitätsverständnis direkte bzw. leicht erkennbare Einflüsse dar. HUMEs Einfluss auf den Poststrukturalismus hingegen ist über FRIEDRICH NIETZSCHE vermittelt (vgl. SAYER 2014: S. 336f.). Dieser schreibt in ‚Genealogie der Moral' (NIETZSCHE 1999a):

> Ein Quantum Kraft ist ein eben solches Quantum Trieb, Wille, Wirken – vielmehr, *es ist gar nichts anderes als eben dieses Treiben*, Wollen, Wirken selbst, und nur unter der Verführung der Sprache (und der in ihr versteinerten Grundirrthümer der Vernunft), welche alles Wirken als bedingt durch ein Wirkendes, durch ein „Subjekt" versteht und missversteht, kann es anders erscheinen. Ebenso nämlich, wie das Volk den Blitz von seinem Leuchten trennt und letzteres als Thun, als Wirkung eines Subjekts nimmt, das Blitz heisst, so trennt die Volks-Moral auch die Stärke von den Äusserungen der Stärke ab, wie als ob es hinter dem Starken ein indifferentes Substrat gäbe, dem es freistünde, Stärke zu äussern oder auch nicht. Aber es giebt kein solches Substrat; es giebt kein „Sein" hinter dem Thun, Wirken, Werden; der „Thäter" ist zum Thun bloss hinzugedichtet, – *das Thun ist Alles*. Das Volk verdoppelt im Grunde das Thun, wenn es den Blitz leuchten lässt, das ist ein Thun-Thun: es setzt dasselbe Geschehen einmal als Ursache und dann noch einmal als deren Wirkung. Die Naturforscher machen es nicht besser, wenn sie sagen „die Kraft bewegt, die Kraft verursacht" und dergleichen, – unsre ganze Wissenschaft steht noch […] unter der Verführung der Sprache und ist die untergeschobenen Wechselbälge, die „Subjekte" nicht losgeworden (das Atom ist zum Beispiel ein solcher Wechselbalg, insgleichen das Kantische „Ding an sich") […]. (S. 279f., Hervorhebung von mir)

Die kausale Kraft oder das Vermögen, dies oder jenes zu tun, und die vermeintliche Trägerin dieser Kraft sind für NIETZSCHE nichts anderes als das Tun selbst: Er spricht sowohl der Kraft selbst als auch dem Ding oder der Akteurin, die (Volksmund und Wissenschaft zufolge) über besagte Kraft verfügen, jegliche Existenz jenseits ihrer Äußerungen ab. NIETZSCHE rückt anstelle von Sinneswahrnehmungen ‚Taten' in den Mittelpunkt; ansonsten hat er, wie LINDNER bemerkt,

> an dieser Stelle bloß Kants Inkonsequenz beseitigt und ist zu Hume zurückgekehrt, der neben nicht-menschlichen Objekten auch schon das materielle Ding namens Mensch in Bündel von Sinneseindrücken, sprich Ereignisse aufgelöst hatte. Ontologisch gesehen war Nietzsche gegenüber der modernen Subjektphilosophie nur der konsequentere Empirist. (LINDNER 2014: S. 242 [75])[141]

Selbstverständlich hat NIETZSCHE Recht mit seiner Kritik des Vorurteils, der Blitz sei ein Ding, welches ein Leuchten hervorbringe – vielmehr ist der Blitz in der Tat das Leuchten selbst. Allerdings folgt daraus keineswegs, dass ein Blitz keine Ursache(n) haben kann. Zwar kann nicht

[140] Vgl. dazu GROFF 2013: S. 11-32.

[141] Vgl. NIETZSCHE 1999b: S. 102f., wo er positiv auf HUMEs Verständnis von Kausalität Bezug nimmt.

grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass *manche* Phänomene oder Kräfte möglicherweise quasi aus sich selbst heraus in die Welt kommen, ohne einer bestimmten Entität zuzugehören oder eine bestimmte Ursache zu haben. Aber dass es sich gerade beim Blitz um ein solches Phänomen handele, nimmt NIETZSCHE hier einfach an, ohne auch nur den Versuch einer Beweisführung zu unternehmen. Mehr noch: Aus der unbewiesenen Behauptung, ein Blitz habe keine Ursachen, meint er offenbar ableiten zu können, dass überhaupt kein Phänomen eine Ursache habe. Seine Unterstellung, es gebe keine Naturkräfte und auch kein Atom, müssen rückblickend wohl zu den besonders schlecht gealterten Thesen der Philosophiegeschichte gezählt werden. Ironischerweise schleicht sich das vermeintlich ausgetriebene Subjekt in NIETZSCHEs Darstellung unversehens durch die Hintertür wieder ein: Die Aktivität, die Äußerung, das Wirken wird selbst zum Subjekt – so dass NIETZSCHEs Vorwurf, die Leute ‚verdoppelten' das Tun, indem sie denselben Vorgang zugleich als Ursache und als Wirkung betrachteten, zuallererst ihn selber trifft.

3.2 Macht als Vorgang und Beziehung – Teil 1: Der Behavioralismus

Im Gegensatz zu den oben diskutierten Einlassungen HUMES und NIETZSCHEs behandelt der sozialwissenschaftliche Machtdiskurs der Gegenwart ‚power' bzw. ‚Macht' in ihren dezidiert sozialwissenschaftlichen Bedeutungen. Eine gängige Variante des Macht-Aktualismus in diesem Diskurs besteht in der Gleichsetzung von Macht mit Macht*ausübung*. Sie ist so verbreitet, dass sie von einem ihrer entschiedensten Kritiker sogar einen Namen bekommen hat – im Rückgriff auf Überlegungen von ANTHONY KENNY (1975: S. 9-11) bezeichnet PETER MORRISS (2002: S. 15-17) die Reduktion von Macht auf ihre Ausübung als ‚Ausübungs-Fehlschluss' *(exercise fallacy)*:[142]

> The exercise fallacy is the claim that the power to do something is nothing more than the doing of it: that talking of your having power is simply a metaphysically illegitimate way of saying that you are exercising that power. (Ebd.: S. 15)[143]

[142] KENNY 1975 selbst spricht vom ‚Ausübungs-Reduktionismus' *(exercise-reductionism)* (S. 11).

[143] Zur Kritik des Macht-Aktualismus vgl. neben MORRISS 2002: S. 15-17 bereits GIBSON 1971: „It is simply not the case in any but the most idiosyncratic use of the word ‚power' that to have power to do something is the same as actually to cause it to happen. It is merely to be *able* to cause it to happen. Thus it is perfectly possible to have power without doing anything at all. […] Another way of putting this is to point out that it is necessary to distinguish between power and its exercise." (S. 102, Hervorhebung im Original) Vgl. des Weiteren KREITZER 1965: S. 376, GIDDENS 1976: S. 111, MOKKEN UND STOKMAN 1976: S. 39f. Ähnlich positioniert sich bereits ARISTOTELES in seiner Kritik an den Megarikern, vgl. dazu JANSEN 2016: S. 139-170.

In der vorliegenden Arbeit spreche ich stattdessen allgemeiner vom ‚Macht-Aktualismus'.[144] So nenne ich die Reduktion von ‚Macht' auf manifeste Vorgänge: Handlungen, Ereignisse oder Prozesse. Der Macht-Aktualismus ist unter den zahlreichen sozialtheoretischen Reduktionismen nicht nur der im gegenwärtigen Machtdiskurs wohl am meisten verbreitete, sondern zugleich derjenige, der einem Verständnis von Macht als (Handlungs)Vermögen unmittelbar und notwendig entgegensteht: Wenn Macht nur als Ereignis, Handlung oder Prozess existierte, dann könnte sie nicht zugleich ein Vermögen darstellen, welches aktualisiert werden kann oder auch nicht. Ein frühes Beispiel des Aktualismus in der Machtdebatte ist die erstmals 1938 veröffentlichte, vor allem in den anglophonen Sozialwissenschaften weithin bekannte und häufig zitierte Machtdefinition von BERTRAND RUSSELL (2004): „Power may be defined as the production of intended effects." (S. 23)[145] Bei der ‚Hervorbringung von Wirkungen', beabsichtigt oder nicht, handelt es sich offensichtlich um einen Vorgang, eine Aktivität. Genauer gesagt: Der definierende Ausdruck dieser Definition beschreibt nicht eigentlich ‚power' oder ‚Macht', sondern manifeste (absichtliche) *Verursachung* (vgl. GIBSON 1971: S. S. 102f.). RUSSELs Definition ist ein paradigmatisches Beispiel des Macht-Aktualismus[146] und verdeutlicht, wie eng dieser sich an HUME anlehnt.

Größere Verbreitung erlangt der Macht-Aktualismus in den 1950er bis 1970er Jahren dank des ‚Behavioralismus', der damals tonangebenden Strömung der US-amerikanischen Politikwissenschaft.[147] Der behavioralistische Machtdiskurs ist vielstimmig und facettenreich, dementsprechend tritt auch sein Aktualismus in unterschiedlichen Gestalten auf: Allein HAROLD D. LASSWELL UND ABRAHAM KAPLAN (1950) bestimmen ‚Macht' mal als eine Form der ‚Ausübung von Einfluss' (S. 76), mal als ‚Prozess' (S. xvii, xiv), mal als ‚Teilnahme an Entscheidungen' (S. 75). Bei anderen Behavioralisten wird Macht als ‚Aktivität' des ‚Bemühens', andere zu beeinflussen (EASTON 1953: S. 116), als Verursachung von B's Verhalten durch A's Verhalten (SIMON 1957: S. 5) oder als ‚tatsächliches Verhalten mit intendierten Wirkungen' (ROSE 1967: S. 52f.) definiert. Macht erfordere einen ‚erfolgreicher Versuch' von A, B zu einer Handlung zu bewegen, die B sonst nicht ausgeführt hätte (DAHL 1957: S. 204); eine Akteurin sei nur dann als ‚mächtig' zu beurteilen, wenn eine ‚Abfolge von Ereignissen' *(sequence of events)* ihre Macht bezeuge, wenn ihre Macht also

[144] Auch BENN 1972: S. 194 und JUGOV 2021: S. 9f., 13, 16 verwenden in diesem Zusammenhang den Ausdruck ‚Aktualismus'.

[145] GOLDHAMER UND SHILS definieren Macht wie B. RUSSELL in aktualistischer Weise, jedoch beschränkt auf Wirkungen, die das Verhalten anderer Akteurinnen betreffen: „A person may be said to have power to the extent that he influences the behavior of others in accordance with his own intentions." (GOLDHAMER UND SHILS 1939: S. 171) Vgl. die kritischen Bemerkungen bei ZIMMERLING 2005: S. 47 (89).

[146] Vgl. WHITE 1972: S. 482f., LUKES 1986: S. 1.

[147] Allgemein zum Behavioralismus vgl. FARR 1995. Behavioralistische Beiträge zur Machttheorie und -debatte sind LASSWELL UND KAPLAN 1950, SIMON 1953, EASTON 1953, DAHL 1957, 1968, POLSBY 1980, ROSE 1967, MCFARLAND 1969, WOLFINGER 1971a, 1971b und M. HAMILTON 1976, 1977.

‚manifest' *(actual)* und nicht nur ‚potenziell' sei (POLSBY 1980: S. 60); es gehe darum zu untersuchen, wer sich ‚tatsächlich durchsetze' (ebd.: S. 113); Macht sollte ‚mit ihrer Ausübung gleichgesetzt' werden (M. HAMILTON 1976: S. 305).[148] Der behavioralistische Macht-Aktualismus beruht auf drei Prämissen:

1. Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung könne nur werden, was beobachtbar sei, und nur Ereignisse – darunter ‚Verhalten' – seien beobachtbar.[149] Alles andere wäre Metaphysik und somit (aus behavioralistischer Sicht) unwissenschaftlich. Offensichtlich setzen die Behavioralisten HUMEs ‚Anti-Tiefe-Krieg' fort.
2. ‚Macht' sei entweder annähernd gleichbedeutend mit einer kausalen Einwirkung sozialer Akteurinnen auf andere soziale Akteurinnen (bzw. deren Präferenzen, Entscheidungen oder ‚Verhalten') oder stelle einen bestimmten Typus solcher kausalen Vorgänge dar. Artikuliert werden diese Auffassungen häufig in Form der Behauptung, ‚Macht' sei mehr weniger gleichbedeutend mit ‚Einfluss', oder ‚Macht' stelle eine Unterkategorie von ‚Einfluss' dar.[150] ANDREW MCFARLAND (1969) gebraucht in diesem Zusammenhang den Ausdruck ‚soziale Verursachung' *(social causation)* (S. 3-14).[151] Da jedoch nicht nur Akteurinnen kausale Prozesse in der sozialen Welt in Gang setzen können,[152] werde ich in der vorliegenden Arbeit genauer von ‚interakteurieller Verursachung' sprechen, wenn es spezifisch um Verursachung zwischen Akteurinnen geht.
3. Aussagen über Verursachung – und damit auch über Macht – seien gleichzusetzen mit Aussagen über (zeitliche Abfolgen) von Ereignissen, Handlungen oder ‚Verhalten'.[153]

Kurz: Der Behavioralismus bewegt sich mitten im Fahrwasser HUMEs.[154]

---

[148] Allerdings steht bei HAMILTON, anders als bei den meisten anderen Behavioralisten, eine wichtige Beobachtung hinsichtlich der Verwendung des Machtbegriffs am Ausgangspunkt der Überlegungen, die ihn zum Macht-Aktualismus führen: Ein Handlungsvermögen (welcher Art auch immer) *allein* ist keine hinreichende Bedingung für den Besitz von Macht *über andere Akteurinnen* (M. HAMILTON 1976: S. 304-307). Naheliegend wäre es nun, anstatt zum noch wesentlich unplausibleren Aktualismus zurückzukehren, sich auf die Suche nach den *weiteren* Bedingungen zu machen, die neben dem Vorhandensein eines entsprechenden Handlungsvermögens erfüllt sein müssen, um sinnvoll davon sprechen zu können, dass A Macht über B besitzt (siehe unten Kapitel 6.3).

[149] Vgl. kritisch hierzu: BALL 1975a: S. 199 (37).

[150] Vgl. z. B. LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. 76, 77, 84, DAHL 1957: S. 202, DAHL UND STINEBRICKNER 2003: S. 38f., SIMON 1957: S. 5, POLSBY 1980: S. 3f., MCFARLAND 1969: S. 6f., BALDWIN 2016: S. 6-8, 1980: S. 502 (29).

[151] Diese Bezeichnung verwenden auch NAGEL 1975: S. 17, 20, 14, PANSARDI 2010: S. 15, 17, 21, 25, 26f., 29, 31, 2012a: S. 74-78 und MORRISS 2012a: S. 93f.

[152] Siehe unten Kapitel 4.

[153] Vgl. z. B. DAHL 1965: S. 87, 94, SIMON 1957: S. 5, MCFARLAND 1969: S. 5-12.

[154] Auf welche Weise der Einfluss HUMES auf den Behavioralismus ideengeschichtlich im Einzelnen zustande kommt, ist für die Zwecke der vorliegenden Arbeit von keiner großen Bedeutung. Anhaltspunkte bieten die Verweise von DAHL 1965: S. 75, 76 (1), 87 (11), 95f. auf BRAITHWAITE 1955 sowie von LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. xiv auf den ‚logischen

PITKIN (1972) greift das behavioralistisch-aktualistische Machtverständnis kurz, aber frontal an:

> Now, some social scientists studying power have argued that […] the only practical way to observe power is in its exercise, so that an operational definition of the word might still look to actual achievements or successes. But in the first place, that operational definition is so far from the normal meaning of „power" as to be seriously deceptive unless it is used with the utmost care; and in the second place, the assumption on which it rests is false. We have any number of more or less reliable ways of assessing the power of individuals, groups, offices, nations, which are quite independent of the exercise of that power (though of course observing its exercise is one way of assessing power). (S. 276)

Ohne sich mit ausführlichen wissenschaftstheoretischen Erörterungen aufzuhalten, macht PITKIN hier doch deutlich, dass mit der positivistischen Beschränkung auf Ereignisse beim Versuch, Macht zu erforschen, kein Blumentopf zu gewinnen ist,[155] und erteilt dem Macht-Aktualismus eine klare Absage. Sobald die Idee, dass nur Vorgänge Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung sein könnten, hinterfragt wird, zeigt sich schnell, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, nicht-verwirklichte Mächte zu untersuchen. Diese lassen sich selbstverständlich nicht unmittelbar ‚beobachten' – das gilt allerdings für physikalische Kräfte wie die Gravitationskraft genauso. Hinweise auf die Macht einer Akteurin können etwa durch eine Untersuchung ihrer Ressourcen, ihrer sozialen Position einschließlich verbriefter Rechte und Pflichten, ihrer sozialen Beziehungen und sozialen Umwelt, ihrer Fähigkeiten und ihrer bisherigen Praxis geben. Das ist freilich nur umsetzbar, wenn die positivistische Wissenschaftsphilosophie aufgegeben wird.

Neben der Bestimmung von Macht als Vorgang – und häufig in einem Atemzug mir selbiger – plädieren DAHL (1957: S. 202f., 1968: S. 409, DAHL UND STINEBRICKNER 2003: S. 17, 38), LASSWELL UND KAPLAN (1950: S. 76) sowie zahlreiche andere Behavioralistinnen[156] für eine Konzeption von Macht als *Beziehung*. Auch hierin folgt der Behavioralismus HUME, genauer gesagt: dessen Behauptung, das Konzept der ‚connexion' sei annähernd gleichbedeutend mit dem der ‚power'. In der doppelten Bestimmung von Macht als Vorgang und Beziehung liegt nicht zwangsläufig ein logischer Widerspruch – nämlich dann nicht, wenn auch Beziehungen auf Vorgänge reduziert werden. Würde der Behavioralismus seiner eigenen Wissenschaftsphosophie konsequent folgen, wonach sich die empirischen Daten der Politikwissenschaft auf ‚Akte' beschränken, die andere ‚Akte' beeinflussen (LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. xiv), dann bliebe ihm gar nichts anderes übrig, als auch soziale Beziehungen entweder als Akte oder als kausalen Prozess zwischen Akten zu

---

Empirismus' REICHENBACHS und CARNAPS. Einen sehr guten allgemeinen Überblick über das kausalitätstheoretische Erbe HUMES in den Wissenschaftstheorien des 20. Jahrhunderts gibt KURKI 2008: S. 23-147. Für eine ausgezeichnete kritische Auseinandersetzung mit den fragwürdigen Setzungen, die sowohl HUMES Erben als auch seine Gegnerinnen von ihm übernommnen haben, vgl. MUMFORD UND ANJUM 2011.

[155] PITKIN verwendet zwar nicht selbst die Bezeichnung ‚Behavioralismus'; ihre Verweise (1972: S. 275 [17], 276 [18, 20], 277 [21]) sowie ihre Auseinandersetzung mit DAHL (PITKIN 1972: S. 278f.) verdeutlichen jedoch, dass es sich beim damals in der US-amerikanischen Politikwissenschaft hegemonialen Behavioralismus um den Hauptadressaten ihrer Kritik handelt.

[156] Z. B. EASTON 1953: S. 143f., WOLFINGER 1971a: S. 1079, M. HAMILTON 1976: S. 305f. und BALDWIN 2016: S. 50.

konzeptualisieren. Allerdings klingt in vielen behavioralistischen Texten wiederholt das Alltagsverständnis von sozialen Beziehungen an, dem zufolge diese häufig über einzelne Handlungen oder Interaktionen der Beteiligten hinausgehen. So spricht DAHL (1957) von ‚Macht' ausdrücklich als einer „Beziehung zwischen *Personen*" (S. 202f., Hervorhebung von mir) und nicht wie HERBERT SIMON (1953) als einer „Beziehung zwischen *dem Verhalten* zweier Personen" (S. 515f., Hervorhebung von mir) – und Personen können bekanntlich nicht nur durch Handlungen, sondern beispielsweise auch durch Verpflichtungen, Gefühle, Erwartungen oder materielle Abhängigkeiten aneinander gebunden sein. Ein solches nicht-aktualistisches Verständnis ‚sozialer Beziehung' steht freilich im Widerspruch zu den aktualistischen wissenschaftstheoretischen Prämissen des Behavioralismus; und eine Konzeption von Macht als ‚Beziehung' in diesem Sinne steht im Widerspruch zu einer Konzeption von Macht als Vorgang.

Wie bei HUME, so ist auch bei vielen Behavioralisten unklar, ob der Aktualismus als epistemologische (bzw. methodologische) oder als ontologische Position zu verstehen ist. Klar ist hingegen, dass die Wissenschaftsphilosophie des Behavioralismus für Potenzialitäten und Beziehungen keinen Platz in der wissenschaftlichen Analyse vorsieht. Allerdings ist der der Bezug auf – zumindest gelegentlich nicht-reduktionistisch verstandene – soziale Beziehungen bei weitem nicht die einzige Abweichung der Behavioralisten von ihrem aktualistischen Paradigma. So definieren zahlreiche behavioralistische Autoren Macht nicht nur als Vorgang und als Beziehung, sondern parallel dazu auch noch – wiederum im Widerspruch zu ihrer Wissenschaftstheorie, aber im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch – als Vermögen[157] oder setzen eine solche Konzeption implizit voraus.[158] Beim ab den späten 1950er Jahren prominentesten behavioralistischen Machttheoretiker DAHL lässt sich ein beständiges Changieren zwischen den drei Konzeptionen – Macht als Vorgang, als Beziehung und als Vermögen – beobachten.[159]

Die Spannungen des behavioralistischen Denkens beschränken sich nicht auf Widersprüche innerhalb seines theoretischen oder begrifflichen Gebäudes. In ihren empirischen Untersuchungen und deren politiktheoretischer Aufbereitung verstoßen selbst die führenden Köpfe der behavioralistischen Bewegung laufend gegen die selbst gesetzten Vorgaben.[160] Auf diesen auch von vielen

---

[157] … z. B. als ‚capacity' bei POLSBY 1980: S. 3, ‚ability' bei LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. 75 und ‚can' bei DAHL 1957: 202f., 1965: S. 89.

[158] LASSWELL UND KAPLAN beispielsweise, deren Ansatz für spätere Behavioralisten wie DAHL und POLSBY wegweisend ist, *definieren* Macht zwar als Aktivität oder Prozess, unterscheiden jedoch mehrfach – im Einklang mit dem herkömmlichen Verständnis von Macht als Vermögen – zwischen dem Besitz und der Ausübung von Macht (LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. 133, 86, 110).

[159] Vgl. DAHL 1957: 202-204, 1963: S. 41, 50, 1965: S. 89, 1968: S. 410, DAHL UND STINEBRICKNER 2003: S 17, 38f. Ähnlich POLSBY 1980 – beachte dort den bemerkenswerten Übergang zwischen S. 3 und 4.

[160] Zu diesem Spannungsverhältnis zwischen behavioralistischer Theorie und Praxis vgl. ISAAC 1987: S. 194-196, MORRISS 1972, 1980: S. 204, 2002: S. 34f., ALMOND UND GENCO 1977: S.501-505.

Kritikern[161] übersehenen Umstand macht ISAAC (1987) in seiner Auseinandersetzung mit den Grundlagen des behavioralistischen Machtverständnisses aufmerksam. Wirksam, so ISAAC, seien die behavioralistische Wissenschaftstheorie und ihre machttheoretischen Postulate in erster Linie als rhetorische und institutionelle Waffen gegen kritischere Theorien und konkurrierende Forschungsunternehmen (ebd.: S. 193f.). Die Diskrepanzen zwischen der behavioralistischen Wissenschaftsphilosophie einerseits und ihrem gesellschaftstheoretischen und empirischen Schaffen andererseits stellen insofern keine große Überraschung dar, als erstere schlicht zu unsinnig und widersprüchlich sind, als dass sich mit ihnen produktiv wissenschaftlich arbeiten machen ließe. Anders gesagt: Würde der positivistische ‚Anti-Tiefe-Krieg' konsequent geführt, dann müssten ihm auch die empirischen Machtstudien der bekanntesten Behavioralisten zum Opfer fallen.[162] Eine strikte Auslegung der behavioralistischen Wissenschaftsphilosophie, wie ich sie oben anhand dreier Prämissen vorgestellt habe, würde die Erforschung interakteurieller Verursachung und der Ausübung von Macht über Akteurinnen in Gänze verunmöglichen. So apodiktisch die wissenschaftstheoretischen Einlassungen einiger Behavioralisten auch vorgetragen werden,[163] können sie doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das zeitliche Aufeinanderfolgen zweier Ereignisse oder Handlungen allein – egal, wie oft und wie regelmäßig es stattfindet – schlechterdings nichts darüber aussagt, ob es sich um einen Fall von Verursachung und/oder Machtausübung handelt oder nicht. An der Ladenkasse etwa bezahlt eine Kundin nach der anderen. Keine noch so hartgesottene Behavioralistin würde aus diesem Umstand ernsthaft schließen, dass jede Kundin von der jeweils vorangegangenen Kundin (oder womöglich sämtlichen vorangegangenen Kundinnen?) kausal zum Bezahlen veranlasst wird, oder dass jede Kundin über alle nachfolgenden Kundinnen Macht ausübt. Noch offenkundiger wird das Problem, wo zwei aufeinanderfolgende Handlungen – anders als die Bezahlvorgänge an der Kasse – in keinerlei gemeinsamem sozialen Zusammenhang stehen: Wenn A sich in Budapest kräftig schnäuzt und B (die noch nie von A gehört hat) kurz darauf in Neu-Delhi ihren Computer einschaltet, würde DAHL schwerlich schlussfolgern, dass A Macht über B ausgeübt habe, indem sie sie dazu gebracht habe, ihren Computer einzuschalten. Gar nicht zu reden von Fällen, in denen zwischen der einen und der anderen Handlung Jahre vergehen. Es ist unklar, wie eine Sequenz von Ereignissen oder Handlungen überhaupt als solche erkennbar sein soll, wenn diese keinerlei Verbindung zueinander aufweisen. Dass eine Verbindung in der Tat erforderlich sei, um A sinnvoll Macht über B zuschreiben zu können, vertritt übrigens ausgerechnet DAHL in seinem ersten Artikel über den Machtbegriff (1957) – ohne jedoch die Art der Verbindung näher zu spezifizieren (S. 202-204). Seine Aussage, eine Machtbeziehung erfordere einen ‚erfolgreichen Versuch' von A, Einfluss auf B's Handeln zu nehmen (ebd.: S. 204),

[161] Z. B. BACHRACH UND BARATZ 1962, 1963, LUKES 2021: S. 19-64.

[162] Diese sind veröffentlicht in DAHL 1961, POLSBY 1980 und WOLFINGER 1974.

[163] Vgl. DAHL 1965, SIMON 1957 sowie diverse Passagen bei LASSWELL UND KAPLAN 1950, EASTON 1953 und NAGEL 1975.

legt jedoch nah, dass B's Handeln erstens ein *Produkt* von A's Handeln sein[164] und zweitens mit einer *Absicht* von A korrespondieren muss, um davon sprechen zu können, dass A Macht über B (ausgeübt) habe.[165] Demnach stellen weder unzusammenhängende Handlungsabfolgen noch bloße Unfälle[166] Machtausübungen dar. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht weiter, wenn DAHL wenig später (1958) eine ‚Machtelite' als eine gesellschaftliche Gruppe definiert, die regelmäßig ihre ‚Präferenzen' gegen widerstreitende ‚Präferenzen' anderer Akteurinnen durchsetzen kann (S. 464 und *passim*). Fortan avancieren Begriffe wie ‚Präferenzen', ‚Entscheidungen' oder Wünsche' *(desires, wants)*, die notwendig Intentionalität voraussetzen und deren Gegenstände sich nicht (jedenfalls nicht unmittelbar) beobachten lassen, zum Standardvokabular behavioralistischer Machttheorie und -forschung.[167] Dass damit das positivistische Paradigma von Verursachung als bloßer Abfolge beobachtbarer Ereignisse verlassen wird, bleibt innerhalb behavioralistischer Kreise meines Wissens unkommentiert. Gänzlich aufgegeben wird der Positivismus ohnehin keineswegs. Die Debatte verlagert sich lediglich: Nunmehr wird darüber gestritten, ob ausschließlich offenkundige, d. h. explizit geäußerte oder am ‚Verhalten' ablesbare ‚Präferenzen' oder auch verborgene Wünsche oder Interessen, ob nur in der politischen Arena sichtbar in Erscheinung tretende politische Entscheidungen oder auch hinter den Kulissen verhinderte Entscheidungen Gegenstände empirischer Forschung darstellen können.[168] Die tatsächliche Forschungspraxis der Behavioralisten läuft ihren wissenschaftstheoretischen Postulaten in mehrfacher Hinsicht zuwider. So vermag der auch in ihren Forschungsarbeiten allgegenwärtige behavioralistische Jargon bei genauem Lesen kaum darüber hinwegzutäuschen, dass DAHL (1961), POLSBY (1980) und WOLFINGER (1974) anstelle ‚beobachtbaren Verhaltens' in Wirklichkeit intentionales soziales Handeln und anstelle loser Ereignisabfolgen komplexe soziale Prozesse und Aushandlungen untersuchen.[169] Was allerdings auch in den empirischen Arbeiten obsiegt, ist der Macht-Aktualismus: Es geht dort nicht eigentlich um die Mächte sozialer Akteurinnen und/oder deren Einschränkungen, sondern um manifeste Handlungen, Erfolge und Misserfolge.

Wäre die aktualistische Machtkonzeption nichts weiter als ein Steckenpferd behavioralistischer Hardliner der 1950er bis 1970er Jahre sowie eines 1776 verstorbenen empiristischen Philoso-

---

[164] So auch DAHL 1968: S. 406.

[165] Vgl. DAHL 1957: S. 205, wo ebenfalls deutlich wird, dass eine sinnvolle Machtzuschreibung nicht ohne Bezug auf A's Absichten auskommt.

[166] Vgl. dazu WARTENBERG 1990: S. 62, 85.

[167] Vgl. DAHL 1961, POLSBY 1960, 1980, WOLFINGER 1960, 1971a, 1974, ROSE 1967, MCFARLAND 1969, NAGEL 1975.

[168] Vgl. ISAAC 1987: S. 15-40, WARTENBERG 1990: S. 51-70, STEWART CLEGG 1989: S. 1-128 und die dort angegebenen Quellen.

[169] Siehe oben die Verweise in Fußnote 160.

phen, dann hätte sie in der vorliegenden Arbeit allenfalls den Stoff für eine kleine Anekdote abgegeben. Allerdings hat das behavioralistische Denken, insbesondere vermittels der Schriften DAHLs, in der Politikwissenschaft und den Internationalen Beziehungen bis heute beachtlichen Einfluss.[170] In der DAHL-Rezeption wird manches Mal auch der Macht-Aktualismus unhinterfragt reproduziert – wenngleich selten so explizit wie bei LINUS HAGSTRÖM (2005) in einem Textabschnitt, der vielsagend ‚Towards a concept of power in terms of its exercise' (S. 159) betitelt ist:

> [A] distinction should be made between the concrete term ‚capability' and the more abstract term ‚power', whereby the latter should refer to ‚control', or *power as exercised* by A over B. […] This distinction entails that terms such as ‚great power', ‚influence operation', ‚power base', and ‚power instrument' are used only to describe situations where A is found to be *exercising* power over B. (S. 160, Hervorhebungen von mir)

HAGSTRÖM (ebd.: S. 152, 159) zitiert in diesem Zusammenhang zwei aktualistische Aussagen DAHLs.[171] Das größere Problem besteht aber darin, dass der Macht-Aktualismus in den Sozialwissenschaften der Gegenwart gar nicht mehr auf den Behavioralismus oder andere offenkundig humeanisch-positivistische Ansätze als Denksystem oder Stichwortgeber angewiesen ist, weil ihm inzwischen viele andere Quellen zur Verfügung stehen.

3.3 Macht als Vorgang und Beziehung – Teil 2: Foucault und die Foucaultianerinnen

In den deutschsprachigen Sozialwissenschaften hat sich der Macht-Aktualismus insbesondere durch den Einfluss FOUCAULTs, des heutzutage auch im deutschsprachigen Raum neben WEBER vermutlich meistrezipierten Machttheoretikers, verbreitet.[172] FOUCAULT vertritt an prominenter Stelle seines Werkes (2005a) ein dezidiert aktualistisches Machtverständnis:

---

[170] Vgl. z. B. BALDWIN 2016, PETTIT 2008, STINEBRICKNER 2015, HAGSTRÖM 2005: S. 152, 159f.

[171] Konkreter Anlass von HAGSTRÖMs Entscheidung für eine aktualistische Machtkonzeption ist jedoch wie bei M. HAMILTON 1976: S. 304-307 die durchaus zutreffende Feststellung, dass ein Vermögen als solches nicht hinreicht, um A Macht über B zuzuschreiben (HAGSTRÖM 2005: S. 157-159). Den Schwenk zum Aktualismus rechtfertigt das freilich nicht. Für meinen Lösungsvorschlag siehe unten Kapitel 6.3.

[172] FOUCAULT selbst bevorzugt es, nicht als ‚Theoretiker', sondern als ‚Analytiker' der Macht verstanden zu werden – vgl. 1983: S. 102, 2003a: S. 396f., 2005a: 271f., 2005c: S. 546-548. Seine Vorstellung, was eine ‚Theorie der Macht' ausmachen würde, ist allerdings eigenwillig: „Wenn man eine Theorie der Macht aufzustellen versucht, wird man stets genötigt sein, sie so zu betrachten, als ginge sie zu einem gegebenen Zeitpunkt aus einem gegebenen Punkt hervor, so dass man erst ihre Genese und dann ihre Deduktion durchführen muss." (2003a: S. 396f.) Diese Beschreibung trifft auf keine mir bekannte Machttheorie des 19. bis 21 Jahrhunderts zu. An anderer Stelle gibt FOUCAULT lediglich an, mit einer „*anderen* Theorie der Macht" (1983: S. 112, Hervorhebung von mir) operieren zu wollen.

> Macht [pouvoir] wird immer von den „einen“ über die „anderen“ ausgeübt. *Macht existiert nur als Handlung*, auch wenn sie natürlich innerhalb eines weiten Möglichkeitsfeldes liegt, das sich auf dauerhafte Strukturen stützt. (S. 285, Hervorhebung von mir)

Die anschließenden Erläuterungen unterstreichen noch einmal, dass ‚Macht‘ und ‚Machtausübung‘ für FOUCAULT in eins fallen – denn gerade hat er noch Macht *als solche* auf Handlungen reduziert, nunmehr bestimmt er die *Ausübung* von Macht auf die gleiche Weise:

> Machtausübung […] ist ein Ensemble aus Handlungen, die sich auf mögliches Handeln richten, und operiert in einem Feld von Möglichkeiten für das Verhalten handelnder Subjekte. […] Sie ist auf Handeln gerichtetes Handeln. (Ebd.: S. 286)[173]

Der zu FOUCAULTs Spätwerk gehörige Aufsatz ‚Subjekt und Macht‘, dem diese Zitate entnommen sind, ist nicht nur, wie AXEL HECK erklärt, derjenige von FOUCAULTs Texten, der „die Machtanalytik Michel Foucaults […] am deutlichsten expliziert“ (HECK 2016 S. 41); vielmehr enthält er auch eine Reihe von Korrekturen und Richtigstellungen gegenüber FOUCAULTs früheren Positionen. Insgesamt kann dieser Beitrag wohl als FOUCAULTS ‚definitive‘ Stellungnahme zum Machtbegriff betrachtet werden (GORDON 2000: S. xii) – zumindest aber als derjenige seiner Texte, der einer solchen am Nächsten kommt (PATTON 2013b: S. 183). Der Macht-Aktualismus, der hier offender als an anderen Stellen in FOUCAULTs Werk zutage tritt,[174] wird in zahlreichen deutsch- wie englischsprachigen Sekundärtexten wohlwollend aufgenommen. THOMAS LEMKE begrüßt FOUCAULTs „Konzeptualisierung von Macht als ‚Handlung auf Handlungen‘“ als Korrektur gegenüber dessen früheren Arbeiten (LEMKE 1997: S. 305 [47]). Sie bedeute im Übrigen „nicht, dass strukturelle Machtverhältnisse in dem Handeln subjektiver Akteure aufzulösen sind“ (ebd.). Aber was soll ein ‚strukturelles Machtverhältnis‘ überhaupt sein, wenn Macht doch angeblich nur in ihrer Ausübung als Handlung existiert?[175] Das bleibt unklar, bei LEMKE wie bei FOUCAULT. Tatsächlich wird in ‚Subjekt und Macht‘ (FOUCAULT 2005a) keineswegs *konsequent* eine aktualistische Position vertreten. Dies lässt sich schon daran erkennen, dass in den oben zitierten Passagen aus diesem Text von einem ‚Möglichkeitsfeld‘ für das Handeln von Subjekten die Rede ist, das sich auf ‚dauerhafte Strukturen‘ stütze: Wenn Strukturen ‚dauerhaft‘ und stabil genug sind, dass sich etwas auf sie ‚stützen‘ kann, dann gehen diese Strukturen offensichtlich nicht in sozialen Interaktionen auf. Dazu passt, dass FOUCAULT von „der gleichzeitigen Individualisierung und Totalisierung der modernen Machtstrukturen“ (ebd.: S. 280) und von „Formen der Institutionalisierung“ spricht, im Zuge derer mitunter „hochkomplexe, mit vielfältigen Apparaten ausgestattete Systeme“ entstehen, „wie es beim Staat der Fall ist, dessen Funktion darin besteht, die allgemeine Hülle, die globale Kontrol-

[173] Vgl. LUHMANN 2000: „Nach allgemeinem Verständnis setzt der Machtbegriff voraus, daß Handeln auf Handeln einwirkt.“ (S. 38f.)

[174] Vgl. jedoch FOUCAULT 1977: S. 38, 1983: S. 115, 2003b: S. 226, 2005b: S. 899.

[175] Vgl. LINDNER 2014: „Existiert die Berliner Ausländerbehörde nur tagsüber, wenn Ihr Personal arbeitet? Hört sie nachts zu bestehen auf und wird dann am nächsten Tag neu geschaffen?“ (S. 214)

linstanz, das Regulations- und in gewissem Maße auch das Verteilungsprinzip für die Machtbeziehungen in der jeweiligen Gesellschaft zu bilden“ (ebd.: S. 290). Ob diese (von mir geteilte) Auffassung, wonach soziale Strukturen und Systeme eine gewisse Beständigkeit aufweisen und sich nicht auf ihre Manifestationen reduzieren lassen, sondern vielmehr deren Bedingung, Ursache oder Kontext darstellen, mit der Reduktion von Macht auf Handeln vereinbar ist, fragen allerdings weder FOUCAULT noch LEMKE.[176] Zweifelhaft ist zumindest, auf welcher Grundlage in einem solchen Sinne von ‚*Macht*strukturen‘ (FOUCAULT 2005a: S. 280, 293) oder ‚*Macht*systemen‘ (S. 284) gesprochen werden kann, wenn ‚Macht‘ nur als Handlung existieren soll. Dazu MADER:

> Da aktualistische Sozialtheorien […] die Unterscheidung zwischen kontingenten Wirkungen und „dahinter liegenden“ Kausalkräften als metaphysisch zurückweisen, fehlt ihnen auch die sozialontologische Grundlage für ein dispositionales Machtverständnis […]. Dies zeigt sich ganz explizit an Foucaults Ausführungen zum Machtbegriff. […] Hier findet ganz offensichtlich eine Gleichsetzung von Macht mit Machtwirkungen statt. Eine Analyse von sozialer Macht und damit auch Herrschaft als relativ dauerhaften Strukturverhältnissen, die auch existieren, wenn sie nicht gerade durch Handeln aktiviert werden, ist damit nicht möglich. Es können dann nur Machtwirkungen und Herrschaftsausübungen untersucht werden, nicht aber die relativ dauerhaften Machtbeziehungen und Herrschaftsstrukturen, die diese Wirkungen und Ausübungen erst ermöglichen. (MADER 2022a: S. 151)

AUCH ANDREW SAYER (2014: S. 336f., 346) problematisiert ausdrücklich den Aktualismus in FOUCAULTs Machtverständnis. Bemerkenswert an FOUCAULTs Rede vom ‚Möglichkeitsfeld‘ ist im Übrigen, dass Macht im Sinne eines Handlungsvermögens hier unter anderem Namen wieder auftaucht.

SABINE STÖVESAND hält FOUCAULTs Machtkonzept für besonders geeignet zur kritischen Analyse von Geschlechterverhältissen:

> Foucault sieht Macht als ein dynamisches Geflecht von Aktionen, in denen Menschen auf einander einwirken. Niemand *besitzt* Macht, sondern sie existiert nur *in actu*. […] Foucaults dynamischer Machtbegriff ermöglicht es, die Widersprüchlichkeit, Komplexität und die Veränderungspotentiale in den Geschlechterverhältnissen zu erfassen […]. (STÖVESAND 2005: S. 52, Hervorhebungen im Original)

Das ist zweifelhaft. Eine konsequente Anwendung der aktualistischen Machtkonzeption auf Geschlechterverhältnisse würde die Wahrnehmung und Analyse von Geschlechterverhältnissen als Macht*verhältnissen*, in denen Handlungsmöglichkeiten und Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten zwischen den Geschlechtern als sozialen Aggregaten – bei aller Dynamik und Veränderlichkeit – doch über riesige Zeiträume und große Teile der Erde hinweg höchst ungleich verteilt sind, verunmöglichen oder massiv erschweren.[177] Wenn ‚Macht‘ auf Handlungen reduziert wird, die ständig unvorhersehbar quasi aus dem Nichts auftauchen, wird alles, was an sozialen

[176] Auch in einem späteren Beitrag (LEMKE 2005), in dem LEMKE erneut auf ‚Subjekt und Macht‘ Bezug nimmt, spricht er dieses Problem nicht an.

[177] Zur Doppeldeutigkeit des Ausdrucks ‚Machtverhältnis‘, die wir an dieser Stelle vernachlässigen können, siehe unten Kapitel 6.4.

Verhältnissen fest und beharrlich ist, entweder gänzlich der Analyse entzogen oder müsste mit anderen Begriffen untersucht werden. Für letztere Option nennt FOUCAULT tatsächlich mehrere Kandidatinnen, nämlich ‚Herrschaft' (franz.: *domination*) (2005b: S. 877f., 890f., 898-902), ‚Gewalt' *(violence)* (2005a: S. 285-287) und (von ‚Gewalt' nicht klar unterschieden) ‚Zwang' *(contrainte)* (ebd.: S. 286f.). Gemeinsam ist ihnen, dass sie FOUCAULT zufolge weitgehend erstarrte soziale Beziehungen bezeichnen, in denen die eine Partei nur noch minimale oder gar keine Handlungsspielräume mehr besitzt.[178] Damit entfernt sich FOUCAULT allerdings weit von den üblichen Bedeutungen dieser Begriffe. Die Umsetzung seiner Kategorisierung im sozialwissenschaftlichen Kontext wäre nicht nur aus diesem Grund, sondern vor allem deshalb problematisch, weil viele real existierende soziale Beziehungen zu beständig und zu asymmetrisch sein dürften, um im beschriebenen foucaultschen Sinne als ‚Machtbeziehungen', und zu dynamisch und veränderlich, um seinen Definitionen gemäß als ‚Gewalt-', ‚Herrschafts-' oder ‚Zwangsbeziehungen' gelten zu können. Erheblich vielversprechender ist das moderatere, ebenfalls in ‚Subjekt und Macht' anzutreffende Verständnis von ‚Herrschaft' als ‚globaler'[179], verfestigter Machtstruktur (ebd.: S. 293f.). FOUCAULTs diesbezügliche Überlegungen bleiben fragmentarisch. Sie sind jedoch weitgehend vereinbar mit aktuellen Versuchen, einen kritischen Herrschaftsbegriff zu (re)konstruieren.[180] Ein solcher erfordert eine nicht-aktualistische Machtkonzeption. Ohne diese dürfte auch STÖVESANDs Vorhaben, Männergewalt gegen Frauen als „Ausdruck der ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern" zu untersuchen (STÖVESAND 2005: S. 45), kaum realisierbar sein.

HEIKE MAUER (2018: S. 151), MANFRED SCHNABEL (2018: S. 84), MEIKE SIEGFRIED (2012: S. 20, 22), JENNY LÜDERS (2007a: S. 81, 129, 2007b: S. 191), HEINZ ABELS 2019: S. 252 und PETER SCHLOBINSKI (2017: S. 19) zitieren oder paraphrasieren die aktualistischen Passagen von ‚Subjekt und Macht' alle entweder in offenkundig zustimmender Weise oder zumindest ohne erkennbare Einwände. Bei SCHLOBINSKI (2017) steht dies im direkten Widerspruch dazu, dass er im selben Text gleich zweimal hervorhebt: „Macht als Potenzialität, als Vermögen, ist zu trennen von der Ausübung von Macht." (S. 38, 93) Selbst IRIS YOUNG bezieht sich in ihrer berühmten Kritik des ‚distributiven Paradigmas' der Ungleichheitstheorie (1990) positiv auf den Macht-Aktualismus FOUCAULTs (YOUNG 1990: S. 32). Vordergründig scheint die Konzeption von Macht als Aktivität YOUNGs prozessorientiertem Verständnis sozialer Ungleichheit entgegenzukommen. Ihrem erklärten Ziel, die strukturelle Dimension von Herrschaft, Macht und Unterdrückung in den Blick zu nehmen (ebd.: S. 31-33), läuft der Macht-Aktualismus jedoch zuwider.

---

[178] Zum Herrschaftsverständnis FOUCAULTs vgl. LEMKE 1997: S. 306-310, ALLEN 1999: S. 44f. Zum Begriff der ‚Gewalt' und seinen Beziehungen zu ‚Macht' siehe unten Kapitel 7.2.

[179] Unter ‚global' ist in diesem Zusammenhang wohl nicht ‚weltumspannend', sondern ‚umfassend' zu verstehen.

[180] Vgl. insbesondere KOCH 2009, 2012, 2023 und MADER 2022a, 2022b.

Dass FOUCAULT Macht auf ihre Ausübung reduziere, problematisiert meines Wissens als erster MORRISS (2002: S. xvi-xvii).[181] MORRISS sieht die Hauptverantwortung allerdings bei den Übersetzern ins Englische – eine zweifelhafte Lesart.[182] Generell gebraucht FOUCAULT das Wort ‚Macht' *(pouvoir)* ausgesprochen uneinheitlich. So fällt beim aufmerksamen Lesen von „Subjekt und Macht' (2005a) auf, dass Macht (bzw. *pouvoir*) nicht nur mit Macht*ausübung* durch Handeln, sondern auch mit Macht*beziehungen*, und letztere wiederum mit Handlungen gleichgesetzt wird:[183]

> Der Ausdruck ‚Macht' bezeichnet eine Beziehung unter ‚Partnern' (und damit meine ich kein Spiel, sondern lediglich und für den Augenblick noch sehr allgemein ein Ensemble wechselseitig induzierter und aufeinander reagierender Handlungen). (S. 282)
>
> Kommen wir auf die Definition zurück, wonach bei der Ausübung von Macht die einen das mögliche Handlungsfeld der anderen strukturieren. Das charakteristische Merkmal der Machtbeziehungen läge dann in der Tatsache, dass wir es hier mit einem Handlungsmodus zu tun haben, der auf Handeln einwirkt. Eine handelnde Einwirkung auf Handeln […]. (Ebd.: S. 288)[184]

LINDNER bemerkt das Problem, das solche Formulierungen aufwerfen:

> Foucault […] möchte relational denken, meint aber, die Existenz eines Machtverhaltnisses an die *Ausübung* von Macht koppeln zu müssen. Das ist insofem ein Problem, als relationale Machttheorien auf diese Weise um ihre Pointe gebracht werden: Ein Akteur kann in einem Machtfeld ungeheure Macht haben, ohne irgend etwas tun zu müssen; z. B. wenn er

---

[181] Vgl. KELLY 2009: S. 69, MADER 2022a: S. 51.

[182] MORRISS 2002: S. xvi-xvii beruft sich hier auf eine Textpassage bei ARON 1974, worin dieser den Unterschied zwischen zwei französischen Ausdrücken für ‚Macht', nämlich ‚puissance' und ‚pouvoir', diskutiert. ARON zufolge entspricht diese Unterscheidung in etwa der zwischen Potenzial und Akt (ebd.: S. 72-74). MORRISS 2002: S. xvii weist nun zutreffend darauf hin, dass FOUCAULT (vgl. z. B. 1994 *passim*) nahezu ausschließlich ‚pouvoir' und nicht ‚puissance' behandelt. Insofern, so MORRISS, habe FOUCAULT wohl Recht, wenn er behaupte, *pouvoir* existiere nur als Handlung; der Fehler liege in der Entscheidung der ‚Übersetzer', pouvoir als ‚power' zu übersetzen (MORRISS 2002: S. xvii). In einer Fußnote verweist MORRISS auf SPIVAK 1992: S. 152, 150, die sich über die „Nuancen von *puissance* and *pouvoir* bei Foucault" (MORRISS 2002: S. 233 [9]) besser im Klaren sei als dessen Übersetzer (S. 232f. [9]). Meines Erachtens ist diese Bezugnahme auf SPIVAK 1992 jedoch irreführend, weil SPIVAK gerade das Moment des Handeln-*Könnens* in ‚pouvoir' hervorhebt (S. 158). Im Übrigen scheint ARONs Haltung in dieser Frage ebenfalls nicht ganz eindeutig zu sein – vgl. ARON 1974: S. 73, bzw. im französischen Originalwortlaut: 1964: S. 31. Die Darstellung von P. KING 1998: S. 13, 19, dass ARON ‚pouvoir' als Vermögen und ‚puissance' als Verwirklichung bestimme, beruht aber offenkundig auf einer Verwechslung. PARIETTI widerspricht ARONs Lesart von ‚pouvior' und MORRISS' Behauptung eines Übersetzungsfehlers rundheraus: „*[P]uovoir* does not ‚denote action' any more or less than ‚power' does, so that the *le Président* surely has the *pouvoir* of dissolving the *Assemblée nationale*, as well as a large amount of *pouvoir* in general, partly thanks to all his particular institutionalized *pouvoirs*, regardless of such powers being exercised into action or not." (PARIETTI 2022: S. 93, Hervorhebungen im Original). Dass FOUCAULTs Begriffsverwendungen häufig sehr weit vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen, bemerkt z. B. HACKING 1986: „Foucault's notions of power and knowledge are so divorced from common speech that I need to recall how he arrived at them." (S. 28)

[183] Vgl. auch FOUCAULT 2005b, wo er ‚Macht' zunächst mit ‚Machtbeziehungen' identifiziert (S. 889f.), anschließend ‚Machtbeziehungen' als ‚Strategien' (S. 899) und schließlich ‚Macht' als ‚strategische Spiele' (ebd.) bestimmt. Die Charakterisierung von ‚Macht' als ‚strategische Spiele' in diesem 1984 erstveröffentlichten Interview ist besonders überraschend angesichts der Tatsache, dass FOUCAULT zwei Jahre vorher noch eigens betont, er meine mit ‚Macht' „kein Spiel" (2005a: S. 282).

[184] Vgl. auch FOUCAULT 2003b: S. 226.

> über ein Droh*potenzial* verfügt, nach dem sich alle anderen richten. (Lindner 2008: S. 214, Hervorhebungen im Original).[185]

RUTH ZIMMERLING (2005: S. 36 [59]) weist darauf hin, dass FOUCAULT mit seiner doppelten Gleichsetzung von Macht mit Macht*beziehungen* und mit Handlungen in DAHLs Fußstapfen trete. In der Tat: Hier stimmt FOUCAULT der Sache nach exakt mit den entsprechenden Stellungnahmen von Behavioralisten wie DAHL, LASSWELL UND KAPLAN oder MALCOLM HAMILTON überein.[186] In weiten Teilen der FOUCAULT-Rezeption bleiben sein Aktualismus und die Gleichsetzung von Macht mit Machtbeziehungen jedenfalls unhinterfragt.[187] FOUCAULTs doppelte Gleichsetzung von Macht mit Vorgängen und Beziehungen findet zahlreiche Nachahmerinnen, darunter YOUNG (1990: S. 31f.), HECK (2016: S. 43, 34) und GILLES DELEUZE (1987: S. 99, 42f., 44).[188] Aber soziale Beziehungen, darunter Machtbeziehungen, sind mitnichten lediglich Handlungen, Praktiken oder Prozesse – wenngleich Handlungen, Praktiken oder soziale Prozesse in und für soziale Beziehungen zweifellos eine elementare Rolle spielen (und umgekehrt). Tatsächlich werden Macht- und andere soziale Beziehungen, sofern sie nicht auf einzelne Situationen beschränkt bleiben, *durch* Handlungen oder Prozesse ‚aktualisiert und reproduziert' – wie HECK (2016: S. 39) selbst zutreffend anmerkt – bzw., in den Worten YOUNGs, ‚produziert und reproduziert' (YOUNG 1990: S. 29, 50, 63). Solche Aussagen ergäben gar keinen Sinn, wenn Beziehungen selbst Vorgänge wären; Vorgänge können nicht im gleichen Sinne wie eine soziale Beziehung ‚aktualisiert' oder ‚(re)produziert' werden. Dennoch findet sich die Gleichsetzung von Beziehungen mit Vorgängen schon bei WEBER (2013):

> Soziale „Beziehung" soll ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer heißen. Die soziale Beziehung besteht also durchaus und ganz ausschließlich: in der Chance, daß in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird […]. (S. 177)

Hier werden soziale Beziehungen, manifeste Handlungen und schließlich auch Handlungs*möglichkeiten* (‚Chancen') miteinander vermengt. Wenn – wie diese Definition besagt – eine soziale

---

[185] Vgl. LINDNER 2006: 587f.

[186] Weitere Parallelen zwischen FOUCAULT und dem Behavioralismus lassen sich hinsichtlich ihrer empirischen Beschreibung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse (vgl. dazu WALZER 1986: S. 54f.) sowie mancher ihrer wissenschaftstheoretischen Annahmen ausmachen.

[187] JUGOV schreibt, Macht scheine „Foucault zufolge nur in ihrem Vollzug zu existieren" (JUGOV 2021: S. 11), folglich könne „sein Machtverständnis als ein radikal ‚praxeologisches'" bezeichnet werden (S. 11 [39]). Sie enthält sich diesbezüglich aber einer Bewertung, obwohl sie den Aktualismus einiger anderer Machtheorien ausdrücklich kritisiert (ebd.: S. 13-17, 27) und auch bemerkt, dass „die sozialontologischen Voraussetzungen bzw. Implikationen von Foucaults Machtanalytik unklar [bleiben]" (JUGOV 2021: S. 11).

[188] Auch LEMKE zitiert wohlwollend FOUCAULTs Aussage, die „Machtausübung" sei „ein Ensemble aus Handlungen" (FOUCAULT 2005a: S. 286), wobei er „Machtausübung" durch „Machtbeziehung" ersetzt (LEMKE 2005: S. 337). Da FOUCAULT selbst die Ausdrücke ‚Macht', ‚Machtbeziehungen' und ‚Machtausübung' als austauschbar behandelt, ist LEMKEs Zitierweise nicht sinnentstellend; sie belegt aber, dass er sich der Problematik nicht bewusst ist.

Beziehung tatsächlich in Chancen zum Handeln bestünde, dann könnte die besagte Beziehung nicht gleichzeitig auf tatsächliches ‚Sichverhalten' reduziert werden – denn Handlungs*chancen* (ein weiterer Vermögensbegriff) erschöpfen sich ja *per definitionem* gerade nicht in den tatsächlich erfolgenden Handlungen. Vielmehr müssen, um von einer ‚Chance' überhaupt sprechen zu können, mindestens zwei alternative Handlungspfade beschreitbar sein – etwa: ‚x tun' oder ‚x unterlassen'. Wenn A x tut, kann A nicht zugleich x unterlassen – die Menge möglicher Handlungen ist notwendigerweise immer größer als die Menge der Handlungen, die dann wirklich vollzogen werden. Wenn des Weiteren Handlungsmöglichkeiten nicht zuletzt von der sozialen Beziehung *abhängen*, innerhalb derer sie verortet und/oder auf die sie sinnhaft gerichtet sind,[189] dann können Handlungsmöglichkeiten und soziale Beziehung nicht ineinander aufgehen, sondern müssen voneinander verschieden sein. Keine diese eigentlich trivialen Feststellungen lässt sich im Rahmen der aktualistischen Programmatik denken. Bemerkenswert ist auch, wie weberianisch angesichts der gerade zitierten Definition sozialer Beziehungen die oben zitierten Passagen aus FOUCAULTs Aufsatz ‚Subjekt und Macht' (FOUCAULT 2005a) klingen. Indem er „Macht" als eine „Beziehung" bestimmt, die „ein Ensemble wechselseitig induzierter und aufeinander reagierender Handlungen" darstellt (ebd.: S. 282), bringt FOUCAULT seinen Machtbegriff weitgehend in Übereinstimmung mit WEBERs Definition sozialer Beziehungen.[190] Auch zu ERVING GOFFMANs Bestimmung von ‚Interaktion' als „wechselseitige[m] Einfluß von Individuen untereinander auf ihre Handlungen" (GOFFMAN 1973: S. 18) besteht eine große Ähnlichkeit. Dass ‚Macht' innerhalb des sozialwissenschaftlichen Begriffsrepertoires damit jegliche Besonderheit verliert und entbehrlich wird, ist ein erwartbares Resultat aktualistischen Denkens: Sobald angenommen wird, dass alles Soziale sich auf Vorgänge – Handlungen, Ereignisse, Praktiken und/oder Prozesse – reduzieren lässt, schmilzt der sozialwissenschaftliche Begriffsapparat schnurstracks auf einige wenige – episodische – Konzepte zusammen. Eine sinnvolle Beschreibung sozialer Wirklichkeit wäre mit einem derart beschränkten Kategoriensystem unmöglich. Insofern ist es ein Glücksfall, dass FOUCAULTs substanzielle Untersuchungen und Analysen[191] seinen aktualistischen Bestimmungen von Macht und Machtbeziehungen meistenteils nicht folgen. Auch hierin liegt eine Parallele zum Behavioralismus. Beispielsweise verdeutlicht FOUCAULTs Diskussion der Machtbeziehung zwischen Aufseherinnen und Häftlingen in einem nach dem Modell des Panopticon (BENTHAM 1995) konstruierten Gefäng-

[189] In der Praxis handelt es sich natürlich sehr häufig um *mehrere* soziale Beziehungen bzw. um soziale Strukturen. Vgl. z. B. ISAAC 1987: S. 82, WARTENBERG 1990: S. 141-181.

[190] Vgl. MCCARTHY 1990: „Foucault's matter-of-course treatment of social relations as power relations is less startling once we realize that he now defines the latter in more or less the same terms that the sociological tradition has used to define the former. What makes actions social is precisely the possibility of their influencing and being influenced by the actions and expectations of others. On Foucault's definition, only actions that had no possible effects on the actions of others – that is, which were not social – would be free of the exercise of power." (S. 454) Vgl. auch WRONG 1995: S: xi.

[191] Z. B. FOUCAULT 1977, 1983, 2004a, 2004b.

nis, dass diese Machtbeziehung eben nicht einfach die Summe oder das Produkt von deren Handlungen darstellt, sondern wesentlich durch ein bestimmtes architektonisches Arrangement erzeugt wird, dessen Errichtung den aufeinander bezogenen Handlungen der Insassinnen und Aufseherinnen offenkundig zeitlich vorausgeht (FOUCAULT 1977: S. 251-292). Aufgrund der Bauweise des Panopticons sind die Aufseherinnen in der Lage, die Insassinnen jederzeit zu beobachten, während umgekehrt die Gefangenen zwar sehen, dass sie beobachtet werden *können*, aber keine Möglichkeit haben zu wissen, ob sie tatsächlich gerade beobachtet *werden* oder nicht. Damit legt das Panopticon den Insassinnen nah, sich beobachtet zu fühlen und sich dementsprechend normenkonform zu verhalten, *ohne* dass die Aufseherinnen ihre Macht, die Gefangenen zu beobachten, zwangsläufig *ausüben* müssten (ebd.).[192] Das „charakteristische Merkmal" dieser und vieler anderer Machtbeziehungen besteht mitnichten in einem bestimmten „Handlungsmodus" (2005a: S. 88) seitens der Machthaberinnen. Es lohnt sich, den obigen Zitaten aus ‚Subjekt und Macht' die folgenden aus ‚Überwachen und Strafen' (1977) gegenüberzustellen:

> Die Wirkung der Überwachung ‚ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist; die Perfektion der Macht vermag ihre tatsächliche Ausübung überflüssig zu machen; der architektonische Apparat ist eine Maschine, die ein Machtverhältnis schaffen und aufrechterhalten kann, welches vom Machtausübenden unabhängig ist; die Häftlinge sind Gefangene einer Machtsituation, die sie selber stützen. (S. 258)
>
> Das Prinzip der Macht liegt weniger in einer Person als vielmehr in einer konzertierten Anordnung von Körpern, Oberflächen, Lichtern und Blicken; in einer Apparatur, deren innere Mechanismen das Verhältnis herstellen, in welchem die Individuen gefangen sind. (Ebd.: S. 259)

Die Handlungsmöglichkeiten von Aufseherinnen und Gefangenen in diesem sozialen System, die Zwänge, denen letztere unterliegen, und mit ihnen die Machtbeziehung zwischen beiden Gruppen sind jeder konkreten Handlung vorgelagert, die die Aufseherinnen als Aufseherinnen und die Gefangenen als Gefangene innerhalb des panoptischen Systems vollziehen. Demgegenüber impliziert die Reduktion von Macht auf ihre Ausübung, dass Menschen stets erst durch eine Handlung die Möglichkeit zu ebendieser Handlung erzeugen. Das ist nicht nur empirisch fragwürdig, sondern ergibt logisch keinen Sinn. FOUCAULTs epistemologische Positionierung in einem früheren Text passt dazu allerdings recht gut:

> Wenn man an die Stelle der Suche nach den Totalitäten die Analyse der Seltenheit, an die Stelle des Themas der transzendentalen Begründung die Beschreibung der Verhältnisse der Äußerlichkeit, an die Stelle der Suche nach dem Ursprung die Analyse der Häufungen

[192] Um die Machtbeziehung auf Dauer *aufrechtzuerhalten*, wird hingegen ein Mindestmaß an Handeln seitens der Aufseherinnen erforderlich sein (vgl. ISAAC 1987: S. 80). Dennoch verschwindet die Machtbeziehung nicht einfach, wenn alle Aufseherinnen hin und wieder gleichzeitig eine Pause einlegen. Des Weiteren waren *frühere* Handlungen *anderer* Akteurinnen – Sozialtechnokratinnen, Architektinnen, Handwerkerinnen usw. – erforderlich, um das Gefängnis in seiner panptischen Form überhaupt zu errichten. Zu sozialen Strukturen als Produkten früherer Handlungen vgl. insbesondere ARCHER 1995.

> stellt, ist man ein Positivist, nun gut, ich bin ein glücklicher Positivist, ich bin sofort damit einverstanden. (FOUCAULT 1981: S. 182)

Hieran ist weniger FOUCAULTs Selbstbezeichnung als ‚Positivist' (die vermutlich zumindest teilweise in polemischer Absicht erfolgt) interessant als vielmehr ihre Begründung, die den Vorstellungen HUMEs und denen der Behavioralisten sehr nahekommt. Das betrifft auch Kausalität: Wenn FOUCAULT nach ‚Häufungen' anstelle von ‚Ursprüngen' suchen will, klingt das sehr nach der Reduktion von Verursachung auf Ereignisregelmäßigkeiten. Fraglich ist allerdings, inwieweit das in FOUCAULTs substanziellen Analysen von Machtverhältnissen enthaltene Kausalitätsverständnis dem Bild entspricht, dass er in seinem Bekenntnis zum Positivismus zeichnet. Während die Behavioralisten ‚Macht' ausdrücklich an manifeste Verursachung koppeln und diese humeanisch als Ereignisabfolge zu begreifen suchen, bleibt FOUCAULT diesbezüglich viel zurückhaltender; allerdings thematisiert er sehr häufig ‚Wirkungen' (bzw. gleichbedeutend ‚Effekte') von Macht – und ‚Wirkungen' sind begrifflich untrennbar mit ‚Ursachen' verbunden.[193] Wenn eine Macht eine Wirkung produziert, bedeutet dies allgemeinsprachlich nichts anders, als dass jene Macht diese Wirkung verursacht, also die Ursache dieser Wirkung ist. So betrachtet, trifft FOUCAULT im Hinblick auf Macht laufend kausale Aussagen, insbesondere indem er die ‚Produktivität' von Macht betont und die ‚Mechanismen', mittels derer Macht ‚Wirkungen' erzeuge, untersucht. Damit überschreitet er eindeutig den Rahmen des humeanischen Denkens und nähert sich einem kritisch-realistischen Verständnis von Kausalität an. Dieses wird allerdings zum einen nicht expliziert; zum anderen stehen FOUCAULTs Aktualismus und das, was ich weiter unten die ‚Akteurifizierung' von Macht nennen werde, ihm im Wege.[194]

3.4 Zentralkonflationierung: Praxistheoretischer Aktualismus

Dem Praxistheoretiker HECK kommt FOUCAULTs Aktualismus entgegen, weil HECK (2016) „Macht als soziale Praxis verstehen möchte" (S. 34).[195] ‚Praktiken' bestimmt HECK schlicht als ‚Handlungen' (ebd.: S. 46). Eine weitere Erbin des foucaultschen Macht-Aktualismus, die nicht selten (z. B. von RECKWITZ 2004: S. 47) als Praxistheoretikerin gelesen wird, ist BUTLER (1997): „Macht wird in ihren und durch ihre Wirkungen errichtet, wobei diese Wirkungen die verborgenen Arbeitsweisen der Macht selbst sind." (S. 345 [33]). Macht wird hier sowohl mit ihren eigenen Effekten als

[193] Vgl. SAYER 2014: S. 329f.

[194] Siehe unten Kapitel 3.6.

[195] ‚Macht als soziale Praxis' lautet auch der Titel seines Buches (HECK 2016). Vgl. ebd.: S. 41-45, wo HECK sich auf ‚Subjekt und Macht' (FOUCAULT 2005a) bezieht.

auch mit ihrer Arbeitsweise gleichgesetzt – und an anderer Stelle auch mit Handeln: Im Zusammenhang mit der Konstruktion von Subjekten gibt es laut BUTLER „nur ein dauernd wiederholtes Handeln, das Macht in ihrer Beständigkeit und Instabilität ist." (Ebd.: S. 32) Neben dem Vermögensbegriff der Macht drohen dem Aktualismus in manchen Praxistheorien auch Akteurinnen und/oder Strukturen zum Opfer zu fallen. ARCHER (1982) ist unter den mir bekannten Autorinnen diejenige, die diesen problematischen Trend – damals in GIDDENS' Strukturierungstheorie – als erste erkannt und trefflich kritisiert hat. Systematisiert und begrifflich weiterentwickelt hat sie diese Kritik in ARCHER (1995). Seither bezeichnet sie die Verschmelzung von Handeln und Struktur in sozialen Praktiken als ‚Zentralkonflationierung' *(central conflation)* (ebd.: S. 93-134). Später weitet sie ihre Kritik auf BOURDIEU aus.[196] Beispielhaft für die Reduktion von Akteurinen auf Praktiken kann folgende Textpassage von ANDREAS RECKWITZ (2003) stehen:

> Für die Praxistheorie sind die Subjekte in allen ihren Merkmalen Produkte historisch- und kulturell spezifischer Praktiken, und sie existieren nur innerhalb des Vollzugs sozialer Praktiken: ein einzelnes Subjekt *‚ist'* (im Wesentlichen) – auch in seinen ‚inneren' Vorgängen des Reflektierens, des Empfindens, Erinnerns, Planens etc. – die Sequenz von Akten, in denen es in seiner Alltags- und Lebenszeit an sozialen Praktiken partizipiert. (S. 296, Hervorhebung im Original)

‚In allen ihren Merkmalen' – für Materialität bleibt hier entgegen RECKWITZ' erklärter Absicht (siehe unten) schlicht kein Platz. Seine Ausführungen an dieser Stelle klingen wie eine sozialtheoretische Variation von HUMEs Behauptung, Menschen seien nur Bündel von Sinneswahrnehmungen (HUME 2007a: S. 165). Nur am Rande sei angemerkt, dass ein solches Bild von Personen als ‚Sequenzen von Akten' katastrophale ethische und politische Implikationen hat. Auf welcher Grundlage beispielsweise sollten einer ‚Aktsequenz' Menschenrechte zugestanden, warum sollte gegen ihre Ausbeutung, Unfreiheit oder körperliche Misshandlung aufbegehrt werden? Können wir Mitgefühl mit Akten empfinden?[197] Die Wurzel dieser Problematik liegt in einem kategorialen und ontologischen Fehler: Es ist trotz allem kaum zu übersehen, dass auch Praxistheoretikerinnen mit ‚Subjekten' oder ‚Akteuren' vornehmlich *Personen* meinen – und eine Person ist mitnichten ein Akt oder eine Aktsequenz, sondern ein materielles Wesen. Dass Menschen *veränderlich* und

[196] Vgl. ARCHER 2000: S. 6, 2007: S. 14, 25-61, 276, 2010a, 2010b (oder in gekürzter Fassung auf deutsch: 2017), 2012: S. 74-86. Zur kritisch-realistischen Kritik am praxistheoretischen Aktualismus vgl. auch MADER ET AL. 2017: S. 25f., MADER 2022a: S. 43-44, PORPORA 2015: S. 110-114, 149-156 und *passim*.

[197] Vgl. PORPORA 2015: „Humans are more than just performances and practices and their doings frequently entail more than just a ‚feel for the game.' One cannot care for performances and practices and subjectivities. It is for whole persons we seek justice and well-being." (S. 24) Vgl. ebenfalls PORPORAs Kritik an EMIRBAYER UND MISCHE (PORPORA 2015: S. 141f.). Nicht von ungefähr erklärt ARCHER in ihrer Einleitung zu ‚Being Human' (2000): „[N]ow it is our job to reclaim Humanity which is indeed at risk. At least, it is at risk in the Academy, where strident voices would dissolve the human being into discursive structures and humankind into a disembodied textualism." (S. 2) Vgl. SAYER 2011.

für soziale Einflüsse empfänglich sind, bedeutet gerade nicht, dass sie keinerlei Substanz hätten.[198] Für den praxistheoretischen Aktualismus, dessen Prämissen solchen Einsichten entgegenstehen (bzw. diese notwendig überschreiben), gilt dann auch das Gleiche wie für andere Formen des Aktualismus: Er ist nicht konsequent durchzuhalten. Wenn das Subjekt aus Sicht der Praxistheorie nichts anderes ist als eine ‚Sequenz von Akten', wie kann es dann ‚reflektieren', ‚planen' oder sich ‚erinnern' (siehe das obige Zitat von RECKWITZ)? Akte oder Praktiken können ggf. *eine Person*, nicht aber sich selbst an etwas erinnern. Subjekte vermögen sich nur deshalb zu erinnern, Pläne zu schmieden oder über etwas zu reflektieren, weil sie *keine* Aktsequenzen sind. So spricht RECKWITZ (2003) selbst davon, „dass bereits die bloße ‚Anwendung' einer Praktik […] das praktische Vermögen des Handelnden auf die Probe stellen kann" (S. 296). Das Vorhandensein eines solchen ‚praktischen Vermögens des Handelnden' setzt logisch voraus, dass es etwas an besagtem Handelnden gibt, das *vor* dem Vollzug der fraglichen Praxis bereits existiert hat – ansonsten wäre der Ausdruck ‚Vermögen des Handelnden' hier einfach fehl am Platz. Es geht noch weiter:

> Wenn eine Praktik einen Nexus von wissensabhängigen Verhaltensroutinen darstellt, dann setzen diese […] entsprechende ‚menschliche' Akteure mit einem spezifischen, in ihren Körpern mobilisierbaren praktischen Wissen voraus […]. (Ebd.: S. 291)

Lassen wir hier einmal die Frage beiseite, warum das Wort ‚menschlich' in Anführungsstrichen steht;[199] der Feststellung, dass Praktiken auf wissende Akteurinnen mit physischen Körpern angewiesen sind, ist kaum zu widersprechen. Diese Feststellung lässt sich allerdings schwerlich mit RECKWITZ' These vereinbaren, Akteurinnen (oder ‚Subjekte') existierten lediglich als ‚Sequenzen von Akten' (siehe oben), bzw. Praktiken würden „sich ihre jeweilige Subjektform produzieren" (2016: S. 72).[200] Zwischen solchen Thesen und dem gleichzeitigen Anliegen der Praxistheorie, die ‚Materialität von Praktiken' und damit die Relevanz von Körpern und auch Artefakten in den Fokus zu rücken (2003: S. 290f. und *passim*), besteht ein eklatanter Widerspruch, wie MADER ET AL. (2017) aufzeigen:

> Wenn Körper und Artefakte durch soziale Praktiken hervorgebracht („konstituiert") werden und nur in deren Vollzug existieren, besitzen sie *per definitionem* keine eigenen Kausalkräfte gegenüber dem Sozialen und damit auch keine wirkliche „Materialität". Die Praxis- bzw. Performativitätstheorien können begrifflich nicht fassen, was sie programmatisch se-

[198] Vgl. ARCHER 2000, ELDER-VASS 2010: S. 87-114, PORPORA 2015: S. 129-158.

[199] Genau gegen solche Versuche, Menschen oder das Menschsein aus der Sozialtheorie zu tilgen, richtet sich ARCHERS Buch ‚Being Human' (ARCHER 2000). Vgl. ebd.: S. 1-3.

[200] Demselben Autor zufolge ist ‚das Subjekt' auch ein „mehr oder minder loses Bündel von praktischen Wissensformen" (RECKWITZ 2003: S. 296) bzw. „ein Bündel von sozial-kulturell geformten, inkorporierten Dispositionen" (2008: S. 165). Insofern ‚Akte', ‚Wissenformen' und ‚Dispositionen' bekanntermaßen alles andere als Synonyme sind, und insofern es wenig plausibel scheint, dass ein ‚Bündel von Wissensformen' nicht nur über einen Körper, sondern selbst über ‚praktisches Wissen' (2003: S. 291) verfügen soll, muss der reckwitzschen Subjekttheorie neben dem Aktualismus auch eine Reihe erheblicher innerer logischer Widersprüche attestiert werden.

> hen wollen: dass viele soziale Gegenstände, nämlich Körper und Artefakte, keine rein sozialen Entitäten sind, sondern „Hybridwesen“ aus Natur und Kultur. (S. 26, Hervorhebung im Original)

Wie Akteurinnen drohen auch soziale Systeme und Konstellationen[201] ihrer Materialität und ihrer Wirkkräfte verlustig zu gehen, wenn das gesamte Soziale als ein ‚Feld von Praktiken‘ konzeptualisiert wird, wie es Praxistheorien z. B. laut THEODORE SCHATZKI (2001: S. 12) tun. Ein solcher allgemeiner sozialtheoretischer Aktualismus befördert wiederum den Macht-Aktualismus, indem er den Vermögensbegriff der Macht seines ontologischen Fundamentes beraubt: Ohne Akteurinnen, soziale Systeme und Konstellationen mit jeweils eigenen Strukturen und Kausalkräften kann ‚Macht‘ gar nicht anders, als in Praktiken oder Handlungen aufzugehen. Da aber ohne Akteurinnen auch keine Praktiken oder Handlungen möglich sind, unterminiert der Aktualismus letztlich selbst die Grundlagen einer Theorie sozialer Praktiken.[202]

3.5 Macht-Aktualismus als vermeintlicher Antireduktionismus

Eine etwas ausführlichere Behandlung verdienen die Beiträge von HINDESS (1982) und LATOUR (1986) zur Machtdiskussion: Beide greifen mit jeweils unterschiedlichen, teilweise originellen Begründungen explizit das dispositionelle Machtkonzept an und stellen dieses sinngemäß als reduktionistisch dar; beide gelangen auf diesem Wege zu einer unmissverständlich aktualistischen Position; zugleich macht jeder von ihnen auf ein Problem aufmerksam, aus dem sich für die Schärfung des dispositionellen Machtverständnisses etwas lernen lässt.

Die Ausgangsthese von HINDESS (1982) hinsichtlich des Verständnisses von Macht lautet, die Ausübung von Macht sei stets bedingt und prekär: Die Bedingungen, unter denen eine Akteurin erfolgreich bestimmte Wirkungen erzielen könne, lägen immer zumindest teilweise außerhalb ihrer Kontrolle (S. 505, 509, 500f., 503). Zu besagten Bedingungen gehörten die zur Verfügung stehenden (oder fehlenden) Ressourcen *(means of action) (passim)* ebenso wie potenzielle Widerstände seitens anderer Akteurinnen (ebd.: S. 503, 509). Vor diesem Hintergrund, so HINDESS, könne der ‚Erfolg‘ einer Machtausübung selten oder niemals garantiert werden (ebd.: S. 500f. und *passim*). HINDESS gesteht zwar zu, dass beispielsweise eine Kapitalistin unter anderen Voraussetzungen agiert als die ihr unterstellten Arbeiterinnen (ebd.: S. 504). „But these differential conditions do not and cannot guarantee that the capitalist will succeed in imposing control over the

[201] Siehe Kapitel 4.2.2.

[202] Die genannten Kritikpunkte treffen, wohlgemerkt, nicht *alle* Praxistheorien. Soziale Praktiken sind auch aus kritisch-realistischer Sicht ein wesentliches Element des Sozialen. Vgl. z. B. ELDER-VASS 2012a, ARCHER 2000.

enterprise.“ (Ebd.) Das ist zweifellos richtig: Wenn es den Arbeiterinnen etwa gelingt, eine starke soziale Bewegung auf die Beine zu stellen, wird die Kapitalistin ihre Macht möglicherweise nicht erfolgreich verwirklichen können, bzw. diese Macht wird schwinden. Zumindest werden die Ergebnisse häufig anders ausfallen als von der Kapitalistin geplant.[203] Hauptgegenstand von HINDESS‘ Kritik ist offensichtlich der sozialtheoretische Determinismus unterschiedlicher Coleur. So argumentiert HINDESS, dass Machtverhältnisse, die mit ihnen verbundenen ungleichen sozialen Bedingungen und die sich in ihnen artikulierenden und herausbildenden Interessen selbst häufig Ergebnis und Gegenstand sozialer Kämpfe seien (ebd.: S. 505-507 und *passim*). Zudem müsse berücksichtigt werden, dass soziale Akteurinnen niemals nur innerhalb einzelner, sondern stets innerhalb verschiedener sozialer Verhältnisse und ‚Arenen‘ positioniert seien und Zugriff auf verschiedene Arten von Diskursen haben (ebd.: S. 502f., 507f.). Welche Interessen sich überhaupt herausbilden und welche Kräfte und Interessen sich letztlich durchsetzen, entscheide sich immer erst im Zuge sozialer Kämpfe, Aushandlungen und diskursiver Aneignungsprozesse *(passim)*.[204] Obwohl er bisweilen einräumt, dass nicht *alles* immer umkämpft sei (ebd.: S. 502), bzw. dass in manchen Fällen der Ausgang einer Auseinandersetzung tatsächlich im Vorhinein weitgehend feststehe (S. 505, 509), diskutiert HINDESS den Machtbegriff letztlich ausschließlich im Zusammenhang mit sozialen Kämpfen und wird nicht müde zu betonen, dass das Sicherstellen bestimmter Wirkungen oder Ergebnisse *(securing of outcomes)* eigentlich nicht möglich (S. 500-505) sei. Schließlich schüttet er das Kind mit dem Bade aus. Aus der zutreffenden These, eine erfolgreiche Ausübung von Macht könne in der Regel nicht garantiert werden, meint HINDESS ableiten zu können, dass die Konzeption von Macht als Vermögen *(capacity)* grundsätzlich unhaltbar sei:

> Power as capacity to secure, therefore disappears, for outcomes are not ‚predictable and unvarying‘ in the way this conception requires. (Ebd.: S. 501)[205]

HINDESS‘ Kritik an der Konzeption von Macht als Vermögen folgt der Annahme, eine solche Konzeption sei *per se* deterministisch (wobei er diesen Ausdruck nicht verwendet), indem sie eine Garantie voraussetze, die nicht gegeben sei. Ein irgendwie beschränktes, bedingtes oder prekäres Vermögen ist für HINDESS anscheinend gar kein Vermögen. Als Vertreter der dispositionellen Machtkonzeption – oder, wie er sagt, der ‚*capacity-outcome*-Konzeption‘ von Macht (ebd.: S. 499-506) – nennt er so unterschiedliche Autoren wie WEBER, GIDDENS, TALCOTT PARSONS, DAHL und TED BENTON.[206] Aus seiner Sicht handelt es sich bei ihnen durch die Bank um Vertreter eines deterministischen Machtverständnisses (HINDESS 1982: S. 499-501, 505f., 509). Obgleich diese

[203] Vgl. dazu BARBALET 1985.

[204] Vgl. die Kritik in SCHUCK 2014.

[205] Vgl. ähnlich: HINDESS 1982: S. 504, 505.

[206] Die strukturalistisch-marxianischen Ansätze, die HINDESS 1982 ebenfalls kritisiert, lasse ich hier außen vor, da HINDESS‘ Auseinandersetzung mit diesen vornehmlich am Interessen- und nicht am Machtbegriff ansetzt. Vgl. SCHUCK 2014.

Zuschreibung in ihrer Pauschalität kaum zu halten ist, lässt sich nicht von der Hand weisen, dass HINDESS' Kritik auf ein reales Problem verweist. Nehmen wir beispielsweise die Machtdefinition von GIDDENS (1976):

> ‚Power' in the narrower, relational sense is a property of interaction, and may be defined as the *capability to secure outcomes* where the realization of these outcomes depends upon the agency of others. (S. 111, Hervorhebung von mir)[207]

Angesichts dieser Formulierung stellt sich tatsächlich die Frage, wie ‚gesichert' der Erfolg einer etwaigen Machtausübung sein muss, damit berechtigterweise von ‚Macht' gesprochen werden kann. Und worauf sollen Annahmen über die Erfolgswahrscheinlichkeit einer etwaigen Ausübung von Macht sich berufen, um Geltung beanspruchen zu können? Offener noch als bei GIDDENS tritt das Problem in BENTONs Definition ‚sozialer Macht' (BENTON 1981a: S. 175) zutage:

> ‚A has the power to achieve A's objective' means ‚A has capabilities and resources such that if A utilizes these abilities and resources, A *will* achieve A's objective'. (Ebd., Hervorhebung von mir)

Strenggenommen ließe sich dieser Definition zufolge nur dann von ‚Macht' sprechen, wenn *absolut sichergestellt* wäre, dass Akteurin A, sofern sie sich denn dazu entschließt, ihre Fähigkeiten und Ressourcen in die Waagschale zu werfen, ihr Ziel erreichen wird.[208] Da die Welt kein geschlossenes System ist und sich dementsprechend sowohl im sozialen Leben als in auch den Gegenstandsbereichen vieler Naturwissenschaften (sobald diese das Versuchslabor verlassen) kaum jemals etwas mit absoluter Sicherheit vorhersagen lässt, ist dies eine nicht zu erfüllende Bedingung.[209] BENTONs Machtdefinition kann also so nicht stehen bleiben.[210] HINDESS (1982) scheint nun zu unterstellen, dass *jeder* Versuch, Macht als Vermögen zu definieren, unweigerlich eine solche (unmögliche) ‚Erfolgsgarantie' voraussetzt (S. 501, 503f.).[211] Das ist jedoch eine zweifelhafte Annahme. Die Machtdefinition von GIDDENS birgt zwar, wie bereits festgestellt, eine gewisse Unklarheit hinsichtlich der Kriterien, anhand derer zu bestimmen wäre, wann eine bestimmte Wirkung als ‚sichergestellt' *(secured)* gelten kann und wann nicht; ein Determinismus ist

---

[207] Vgl. HINDESS 1982: S. 499.

[208] HINDESS selbst zitiert nicht diese Definition, sondern eine andere Textpassage aus BENTON's Aufsatz (HINDESS 1982: S. 499f.), und reißt sie etwas irreführend aus dem Zusammenhang – vgl. BENTON 1981a: S. 177f. BENTON ist sich des Problems zumindest teilweise bewusst (vgl. ebd.), scheint aber dessen Implikationen für seine Definition sozialer Macht zu übersehen.

[209] Vgl. BHASKAR 1975.

[210] Sie ließe sich jedoch mittels einer kleinen Ergänzung leicht retten – siehe meine Ausführungen zur ‚objektiven Erwartbarkeit' des ‚Erfolgs' einer etwaigen Machtausübung in Kapitel 6.1.5.

[211] CREWE 2010: S. 40 scheint dies in der Tat zu tun. Eine Machttheoretikerin, die *explizit* eine ‚Erfolgsgarantie' zur Bedingung für die Zuschreibung von Macht erklärt, ist ZIMMERLING 2005: S. 272, 86f. Damit stellen diese drei Autorinnen (BENTON 1981a eingeschlossen) jedoch eher die Ausnahme dar als die Regel.

in ihr jedoch nicht zwingend impliziert. Denn Begriffe wie ‚sicherstellen' und ‚Sicherheit' sind gerade im Zusammenhang mit sozialen Verhältnissen gewöhnlich nicht als absolut zu verstehen – sonst wären sie dort kaum jemals zu gebrauchen.[212] Schon JAMES MILL (1825: S. 9f.), der GIDDENS' Definition von Macht anderthalb Jahrhunderte früher in mancher Hinsicht bereits vorwegnimmt, macht darauf aufmerksam, dass die Erfolgssicherheit eines Versuchs zur Machtausübung stark variieren kann.[213] HINDESS dagegen scheint das Verb ‚sicherstellen' *(secure)* in GIDDENS' Machtdefinition im Sinne von ‚mit absoluter Sicherheit garantieren' zu deuten. Wieder einmal klingt hier die humeanische Annahme durch, die gleiche Ursache erzeuge stets die gleiche Wirkung. Dass solche strikten, deterministischen Gesetzmäßigkeiten außerhalb von Versuchslaboren kaum vorkommen, ist hinlänglich bekannt[214] – für HINDESS ein Grund, das dispositionelle Machtverständnis zu verwerfen.[215] So wirkmächtig ist der humeanische Deutungsrahmen, dass die Möglichkeit, ein Vermögen könnte auch in nicht-deterministischer Weise (und ggf. eben auch gar nicht) wirken, offenbar undenkbar wird.

Obwohl sie also der humeschen Problematik verhaftet bleibt, weist HINDESS' Kritik auf ein häufig übersehenes Problem hin: Worin besteht Macht als Vermögen eigentlich, bzw. was macht sie aus, wenn die Hervorbringung einer Wirkung normalerweise nicht garantiert werden kann? Was also ist z. B. die „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eignen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen" (WEBER 2013: S. 210),[216] und wie groß müsste diese Chance sein, um von ‚Macht' sprechen zu können? Dass ‚Chance' sowohl ‚Möglichkeit' oder ‚Gelegenheit' als auch ‚Wahrscheinlichkeit' bedeuten kann,[217] erleichtert die Antwort nicht unbedingt. POPITZ (1992) zufolge ist ‚Macht' selbst „in einem allgemeinen anthropologischen Sinn" nicht nur *bloßes* Vermögen,

---

[212] Diesbezüglich sind diese Begriffe keine Ausnahmen. Vgl. z. B. PITKINs Analyse der allgemeinsprachlichen Verwendung des Begriffs ‚Wissen' (PITKIN 1972: S. 85-89).

[213] „The grand instrument for attaining what a man likes is the actions of other men. Power, in its most appropriate signification, therefore, means security for the conformity between the will of one man and the acts of other men. […] The actions of other men, considered as means for the attainment of the objects of our desire, are perfect or imperfect, in proportion as they are or are not certainly and invariably correspondent to our will. There is no limit, therefore, to the demand of security for the perfection of that correspondence." (MILL 1825: S. 9f.) Den Hinweis auf MILL, dessen Aufsatz erstmals 1820 erschien, verdanke ich WARTENBERG 1990: S. 24 und STRECKER 2012: S. 22.

[214] Vgl. BHASKAR 1975.

[215] Konsequenter, aber ebenso unsinnig wäre es, nicht nur die dispositionelle Machtkonzeption, sondern *jeglichen* dispositionellen Begriff zu verwerfen.

[216] HINDESS 1982 zitiert diese Definition auf S. 499 und 505. Frühere Fassungen von WEBERs Machtdefinition finden sich in WEBER 2001: S. 252 sowie 2013: S. 128. Vgl. auch sowie seine Definition(en) von ‚Herrschaft' und ‚Disziplin' – ebenfalls als ‚Chance' (2013: S. 210f., 449).

[217] Vgl. WALLIMANN, TATSIS UND ZITO 1977: S. 233.

sondern schon „Durchsetzungsvermögen“, also „das „Vermögen, sich gegen fremde Kräfte *durchzusetzen*“ (S. 22, Hervorhebung von mir).[218] HINDESS würde gegen POPITZ‘ Formulierung vermutlich wiederum einwenden, dass sich in aller Regel nicht mit (absoluter) Sicherheit im Vorhinein bestimmen lasse, welche Kräfte sich in einer bestimmten Situation durchsetzen werden (vgl. HINDESS 1982, z. B. S. 509). In der Tat: Auch Individuen oder Kollektivakteurinnen, die ‚sehr viel Macht haben‘, können scheitern, und manche, die wenig Macht haben, werden sich unter Umständen dennoch durchsetzen. So etwas wie ‚absolute Macht‘ im strengen Sinne existiert nicht. Das gilt selbst dann, wenn sehr genau spezifiziert wird, worauf sich die Macht, von der gerade die Rede ist, bezieht. Damit werden dispositionelle Machtdefinitionen aber – *contra* HINDESS – keineswegs nutzlos,[219] sondern lediglich erläuterungsbedürftig. HINDESS (1982) jedoch schlussfolgert, die Konzeption von Macht als Vermögen sei grundsätzlich irreführend und unterschlage die Dynamik sozialer Kämpfe. Daher sollte dieser Machtbegriff zugunsten anderer Konzepte gleich ganz aufgegeben werden:

> These points suggest that *power as capacity ceases to be a worthwhile object of investigation*. We should stop trying to account for outcomes in terms of power-attributes or capacities belonging to particular agents. Rather we are left with the problems of the means of action available to agents in specific situations of action. Arenas of actual or potential struggle would then have to be analysed not in terms of the differential possession of quantities of power but rather in terms of the differential conditions and means of action available to the contending forces, their strategies and objectives, and so on. (S. 506, Hervorhebung von mir)
>
> I have tried to show that the posing of questions in terms of ‚power‘ and ‚interests‘ involves, at best, gross oversimplification […]. (Ebd.: S. 510)

Anstelle von ‚Macht‘ als Vermögen, so HINDESS, sollten besser andere Begriffe in sozialwissenschaftlichen Analysen zur Anwendung kommen. Zentral sind für ihn soziale ‚Kämpfe‘ *(struggles)*. Diese, so schlägt er vor, sollten vor allem im Hinblick auf die ‚Arenen‘, in denen sie stattfinden, die ‚Kräfte‘ *(forces* – gemeint sind indivuelle oder kollektive Akteurinnen), die sie ausfechten, und die Beziehungen zwischen verschiedenen Arenen untersucht werden (ebd.: S. 501-503). Fraglich ist allerdings, ob diese zweifellos ebenfalls wichtigen Konzepte, wie HINDESS meint, den Machtbegriff ersetzen können oder sollten. Beispielsweise gehören zu einer Analyse der gesellschaftlichen Kräfte (im Sinne von Akteurinnen) in einer gegebenen Situation gewöhnlich auch Einschätzungen von deren Handlungsmächten.[220]

HINDESS‘ Annahme, seine Argumentation demontiere in Gänze die Konzeption von Macht als Vermögen, beruht jedenfalls auf einer reduktionistischen Vorstellung von Kausalität und Potenzialität.

---

[218] Vgl. KANT, auf den sich POPITZ hier (1992: S. 22) bezieht: „Macht ist ein Vermögen, welches großen Hindernissen überlegen ist.“ (KANT 2006: S. 127)

[219] Vgl. LAW 1991: S. 170.

[220] Vgl. z. B. MORRISS 2002: S. 37f. Es sollte nicht allzusehr verwundern, dass HINDESS sich einer späteren Monografie (1996: S. 96-158) dem aktualistischen Machtverständnis FOUCAULTS anschließt.

Die Schlüsse, die er aus seiner durchaus angebrachten Problematisierung eines deterministischen Machtverständnisses zieht, führen zu neuen Problemen, spiegelbildlich denen des Determinismus. Wenn HINDESS ein ums andere Mal betont, wie wenig sichergestellt sei, dass z. B. die Versuche von Kapitalistinnen, den Arbeitsprozess und die Arbeitenden zu kontrollieren, erfolgreich verlaufen (ebd.: S. 503-505), drängt sich der Eindruck auf, dass ein Machtgefälle oder eine Machtbeziehung zwischen Kapitalistinnen und Proletarierinnen aus dieser Perspektive gar nicht als solches erkennbar werden kann – als wäre der Ausgang von Aushandlungen und Kämpfen zwischen beiden Gruppen immer *vollständig* offen, somit also keinerlei Tendenz in die eine oder andere Richtung soziostrukturell angelegt. Dies ist aber unglaubwürdig – unter anderem, weil (um bei dem Beispiel zu bleiben) Eigentum und Kontrolle über die Produktionsmittel eine ganz wesentliche Differenz in den von HINDESS selbst so eindringlich beschworenen *Bedingungen* markieren, unter denen die Akteurinnen im Kapitalismus agieren. Zu diesen Bedingungen gehört gerade, dass die einen mehr Macht haben, bestimmte Dinge zu tun oder zu erreichen, als die anderen, bzw. dass die einen Macht *über* die anderen haben. Selbst wenn irgendwer bezweifelte, dass dies für das Verhältnis zwischen Kapitalistinnen und Lohnabhängigen zutrifft, so wäre es doch weltfremd, grundsätzlich zu bestreiten, dass überhaupt soziale Verhältnisse existieren, in denen sich solche Ungleichgewichte finden. HINDESS' berechtigtes Bemühen, sich von denjenigen Marxismen abzugrenzen, welche die besagten Unterschiede in den sozialen Bedingungen von Arbeiterinnen und Kapitalistinnen zum Hauptwiderspruch aufblasen und die Unabwendbarkeit der proletarischen Revolution daraus abzuleiten versuchen, führt ihn ins Fahrwasser eines Liberalismus und Relativismus, dem soziale Ungleichheiten und Machtgefälle konzeptuell entgleiten: Wo Deterministinnen immer nur Notwendigkeiten oder Zwangsläufigkeiten am Werke sehen, gibt es für HINDESS nichts als Kontingenz. Dabei finden sich auch in seinem Text Aussagen, die implizieren, dass nicht alles immer ganz so offen ist – insbesondere im Zusammenhang mit den ‚Arenen', die für ihn Bedingungen darstellen, unter denen soziale Kämpfe ausgetragen werden (ebd.: S. 501): „Although I argue that the precise outcome is in general not determined by the conditions of struggle, *there are always definite limitations on what the outcome may be*."[221] (S. 501, Hervorhebung von mir) Das ist völlig richtig – nur verfolgt HINDESS diese Spur nicht weiter, weil ihm der sozialtheoretische Relativismus dabei im Wege steht. HINDESS' Position trägt unübersehbar Spuren des Humeanismus. Beiden zufolge kann es keine Vermögen im eigentlichen Sinne geben, und beide bleiben dem Determinismus verhaftet, den HINDESS unbedingt vermeiden will: HUME, weil jeder Ursache, jeder *power* (beides ist ja für ihn das Gleiche) aus seiner Sicht *per definitionem* jedes Mal, wenn sie auftritt, dieselbe Wirkung folgen muss; und HINDESS, weil er die deterministische These akzeptiert, dass von Macht als einem Vermögen nur dann gesprochen werden könnte,

[221] Vgl. auch HINDESS 1982: S. 502, wo er zugesteht, dass es Ressourcen und Handlungsbedingungen gebe, die für eine gewisse Zeit nicht umkämpft seien.

wenn diese unweigerlich ihren Effekt hervorbrächte. Was HINDESS' Relativismus, der von ihm beklagte Determinismus und die humeanische Auffassung von Kausalität allesamt nicht zulassen, ist ein Denken in *Tendenzen*.[222]

Ein weiterer Autor, der sich entschieden für eine aktualistische Konzeption von Macht ausspricht, ist LATOUR (1986). Im selben Atemzug fordert er, den Machtbegriff ganz aufzugeben (ebd.: S. 278).[223] LATOUR meint ein grundlegendes ‚Paradox' (ebd.: S. 264) der Machtkonzeption zu erkennen:

> [W]hen you simply *have* power – *in potentia* – nothing happens and you are powerless; when you *exert* power – *in actu* – *others* are performing the action and not you. To take an example, Amin Gemayel in his palace officially has power over the Lebanon, but since very few people act when he orders things, he is powerless in practice. (LATOUR 1986: S. 264f., Hervorhebungen im Original)

Das Beispiel führt in die Irre: Wenn gesagt wird, Amin Gemayel habe *offiziell* Macht über den Libanon, sind damit nicht faktische, sondern formale Machtbeziehungen angesprochen.[224] Ob Gemayel *tatsächlich* Macht über den Libanon besitzt (und wenn ja, wieviel), lässt die Formulierung offen. Selbst wenn Gemayel zu irgendeinem Zeitpunkt faktisch und nicht nur formal Macht über den Libanon hat, kann sich dies im Prinzip jederzeit ändern. Sollte also wirklich niemand mehr seinen Befehlen gehorchen, kann dies schlicht auf einen (vorübergehenden oder dauerhaften) *Machtverlust* hindeuten – vorausgesetzt, dass Gemayels vormalige Macht über den Libanon wesentlich den Charakter einer Befehlsmacht hatte, wie LATOUR unterstellt. Grundsätzlich *machtlos* muss Gemayel deswegen noch lange nicht sein. Die Möglichkeit einer nuancierteren Darstellung etwa durch die Rede von einer ‚Zunahme' oder ‚Abnahme' der Macht einer Akteurin, von Machtgewinn oder Machtverlust, wird von LATOUR (1986) zwar erwähnt und befürwortet (S. 265). Erstaunlicherweise behauptet er jedoch, diese Option sei im Machtkonzept üblicherweise gar nicht

---

[222] Vgl. dazu MUMFORD UND ANJUM 2011, ANJUM UND MUMFORD 2018a, 2018b.

[223] Vgl. LAW 1991: „Power is surely one of the most contentious and slippery concepts in sociology. Used, re-used, and endlessly abused, it is unsurprising that there are many who believe that it should be dropped altogether from the vocabulary of the discipline." (S. 165) LAW selbst teilt diese Auffassung ausdrücklich nicht (ebd.). Seine Behauptung, sie werde von ‚Vielen' vertreten, ist zweifelhaft. Er verweist in diesem Zusammenhang (S. 186 [2]) nur auf LATOUR 1986 und GARFINKEL 1967. Ersterer bekundet zwar die Absicht, den Begriff ‚power' abschaffen zu wollen, sucht ihn dann aber, wie im Folgenden gezeigt wird, doch nur umzudefinieren. Bei GARFINKEL 1967 finde ich gar keine Aussage zu diesem Thema. Skepsis hinsichtlich der Brauchbarkeit des Konzeptes ‚power' wird mitunter in der Politikwissenschaft geäußert, namentlich von MARCH 1966: S. 70, MEEHAN 1967: S. 101, VON BEYME 1971: S. 352, SPROUT UND SPROUT 1971: S. 168 und WOLFINGER 1974: S. 9 – was letzteren freilich nicht daran hindert, den Ausdruck ‚power' im selben Buch *(passim)* unzählige Male zu verwenden. Innerhalb der Masse sozialwissenschaftlicher Veröffentlichungen, die sich mit dem Machtbegriff befassen, handelt es sich hier um Äußerungen einer verschwindend kleinen Minderheit.

[224] Gemayel war von 1982 bis 1988 Präsident des Libanon.

vorgesehen.[225] Des Weiteren entwirft er, indem er das herrschende Machtverständnis auf ein krudes Modell von Befehl und Gehorsam reduziert, ein Zerrbild dieses Machtverständnisses.[226] Einem solchen Modell hängt innerhalb der Sozialwissenschaften allenfalls eine Minderheit von Autorinnen an. Zahlreiche dezidiert machttheoretische Untersuchungen, die deutlich früher als der Artikel LATOURs erstveröffentlicht wurden – darunter die von DENNIS WRONG (1995), LUKES (2021: S. 19-64) oder STEWART CLEGG (1979) –, stellen Befehl und Gehorsam lediglich als einen von mehreren möglichen Machtmechanismen dar. Das Gleiche gilt für die machtanalytischen Schriften FOUCAULTs, darunter ‚Überwachen und Strafen' (FOUCAULT 1977), auf welches LATOUR (1986: S. 279 [18]) selbst explizit Bezug nimmt, und ‚Der Wille zum Wissen' (FOUCAULT 1983). Für WEBER (2013: S. 210f., 449, 2005: S. 126-138) sind Befehl und Gehorsam zwar notwendige Elemente des soziologischen Herrschafts-, nicht aber des Machtbegriffs.[227] CARL JOACHIM FRIEDRICH (1970) warnt ausdrücklich vor der

> irrtümlichen Ansicht […], daß Macht nur dort vorhanden sei, wo den *Befehlen* eines Menschen Folge geleistet wird. Es trifft zwar zu, daß der ausdrückliche Befehl eines Menschen (F) und das entsprechende Verhalten anderer (A,B,C, ...) häufig Ausdruck einer auf Gehorsam beruhenden Machtbeziehung sind, aber das ist doch nur eine der möglichen Formen, die eine solche Beziehung aufweisen kann. Und besonders dort, wo die Führung dynamisch und ausgesprochen fließend ist, *befiehlt* F nicht, sondern *schlägt vor* oder *überredet*; oder die anderen folgen ihm, weil sie seine Wünsche oder Reaktionen *vorwegnehmen*. (S. 31, Hervorhebungen im Original)

Sehr bekannt geworden sind die Angriffe von ARENDT (1993: S. 38-43) auf das Befehls-Gehorsams-Modell von Macht.

---

[225] „[T]he notion of power becomes less and less useful when power increases or decreases. Progressive ‚gain' or ‚loss' is not usually part of the concept of power. History is full of people who, because they believed social scientists and deemed power to be something you can possess and capitalise, gave orders no one obeyed!" (LATOUR 1986: S. 265) Selbst wenn wohlwollend unterstellt wird, dass der letzte Satz nur als Scherz gemeint sein könne, bleiben die vorherigen Aussagen in dieser Passage verblüffend. Tatsächlich wird innerhalb wie außerhalb der Soziologie mit großer Regelmäßigkeit vom graduellen ‚Verlust' oder ‚Gewinn', von der ‚Zunahme' oder ‚Abnahme' von Macht gesprochen – beispielhaft seien hier nur die einschlägigen Beiträge von COLEMAN 1973, EMERSON 1962 und HARSANYI 1962 sowie die kurzen Anmerkungen bei ARENDT 1994a: S. 193, 195 erwähnt. Im politischen und öffentlichen Diskurs geben solche Vorgänge regelmäßig Anlass zur Hoffnung oder Besorgnis. Wie LATOUR dazu kommt anzuzweifeln, dass sich aus Macht Kapital schlagen lasse, bleibt ebenfalls offen.

[226] Die Assoziation des Machtbegriffs mit Befehl und Gehorsam taucht in seinem Text (LATOUR 1986) wiederholt auf – vgl. neben dem gerade zitierten Gemayel-Beispiel noch S. 265-269, 274 und 276f.

[227] WEBER 2005 unterscheidet zunächst zwei Typen von Herrschaft: „Herrschaft kraft Interessenkonstellation (insbesondere kraft monopolistischer Lage)" und „Herrschaft kraft Autorität (Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht)" (S. 129f.). Er beschließt jedoch, den soziologischen Gebrauch des Herrschaftsbegriffs auf letztere Bedeutung zu beschränken (ebd.: S. 135). MADER 2022a hingegen greift beide Herrschaftstypen auf und fügt fügt als dritten ‚Herrschaft kraft Identifizierung' hinzu (S. 109-112, 194-217). Allgemein zum Herrschaftsbegriff siehe die in Fußnote 537 angegebenen Quellen.

Das ‚Paradox', welches LATOUR mit dem Beispiel Gemayels zu illustrieren sucht, besteht (siehe obiges Zitat) aus zwei Elementen. Das erste bezieht sich auf den Besitz, das zweite auf die Ausübung von Macht. Für LATOUR ist die Rede von ‚Macht' nämlich doppelt trügerisch: Erstens unterstellt sie die Existenz von Macht ‚in potentia' in Form des ‚Besitzes' von Macht durch A; zweitens täuscht sie uns hinsichtlich der Frage, wer diejenigen sind, die A's Macht ausüben. Zunächst zum Machtbesitz: Wenn A Macht (‚in potentia') besitzt, bedeutet das nach LATOUR eigentlich, dass nichts *passiere* und A folglich machtlos sei. Der Aktualismus von LATOURs Machtkonzeption offenbart sich bereits an dieser Stelle, insofern er Macht in klassisch positivistischer Manier jegliche Existenz vor oder jenseits ihrer Manifestation abspricht.[228] Diese Gleichsetzung nicht aktivierter Macht mit nicht vorhandener Macht unterstellt, dass Macht sich auf Handlungen reduzieren lasse. Das zweite Element des ‚Paradoxes' betrifft, wie gesagt, die *Ausübung* von Macht: Die Handlungen, die A's Macht aktivieren, werden, so LATOUR, nicht von A selbst, sondern von anderen ausgeführt. Dass die Macht einer Akteurin wesentlich vom Handeln anderer Akteurinnen abhängt, ist zwar keine neue Idee.[229] LATOUR gibt ihr jedoch insofern einen neuen Dreh, als seine Formulierung auf die These hinausläuft, dass die Sprache uns in dieser Hinsicht täusche. Denn wir sagen beispielsweise: ‚Amin Gemayel übt Macht über den Libanon aus', aber in Wirklichkeit, so LATOUR, üben – wenn überhaupt – viele *andere* Akteurinnen diese Macht aus, die Gemayel zugeschrieben wird.

> What makes the difference between power ‚in potentia' and power ‚in actu'? The actions of others. Power over something or someone is a composition made by many people […] and attributed to one of them […]. The amount of power exercised varies not according to the power someone has, but to the number of other people who enter into the composition. (LATOUR 1986: S. 265)
>
> [P]ower […] is something that has to be obtained by enrolling many actors. (Ebd.: S. 271)
>
> There is no way out of this paradox. No matter how much power one appears to accumulate, it is always necessary to obtain it from the others who are doing the action […]. (Ebd.: S. 276)

Zunächst drei Einwände, die sich allesamt auf ungerechtfertigte Pauschalisierungen oder Übertreibungen in LATOURs Darstellung beziehen: Erstens ist die Anzahl der beteiligten Akteurinnen weder der einzige noch notwendig der entscheidende Faktor für den Umfang und die Ausprägung

---

[228] Vgl. z. B. den Behavioralisten POLSBY 1980: S. 60 und *passim*.

[229] Vgl. bereits MILL 1825 (erstveröffentlicht in 1820) und ARENDT 1969, 1993 (erstveröffentlicht in 1970). Zu MILL siehe oben Fußnote 213. Während die für A's Macht relevanten anderen Akteurinnen in MILLs Perspektive immer die untergeordneten sind – diejenigen, *über* die A Macht besitzt (MILL 1825: *passim*), nimmt ARENDT 1993 neben den untergeordneten (S. 43, 49, 51) sowohl diejenigen Akteurinnen, die A ihre Macht *verleihen* (S. 42, 45), als auch diejenigen, die gemeinsam mit A handeln (ebd.: S. 45, 1994a: S. 194), in den Blick – allerdings ohne diese beiden Konstellationen systematisch zu unterscheiden.

von A's Macht.[230] Zweitens – und damit zusammenhängend – bedarf die Aktivierung von Macht nicht *notwendigerweise* (wenn auch sicherlich häufig) einer aktiven Beteiligung *vieler* Akteurinnen. Selbst die Annahme, dass Handlungen anderer Akteurinnen *überhaupt* zwingend erforderlich seien, um A's Macht zu verwirklichen, ist drittens durchaus hinterfragenswert. Wenn A B ohne B's Wissen ein Betäubungsmittel verabreicht, sie in ein Verlies schleppt und dort einsperrt, kann dies getrost als eine Form der Machtausübung von A über B betrachtet werden, für die keine aktuellen Handlungen weiterer Akteurinnen erforderlich sind.[231] Dass A's Macht, all dies zu tun, ggf. von *vorausgegangenen* Handlungen anderer Akteurinnen abhängt, die z. B. das Betäubungsmittel hergestellt oder das Verlies errichtet haben, steht auf einem anderen Blatt – und lässt sich ausgezeichnet mit der kritisch-realistischen Sozialontologie,[232] nicht aber mit aktualistischen Theorien wie der von LATOUR erklären.

LATOURs Hinweis, dass die Rede von der ‚Machtausübung' fälschlicherweise suggeriere, die entscheidende Handlung werde *stets* von A vollzogen, bleibt jedoch richtig. Diese sprachliche Konvention täuscht darüber hinweg, dass A's Macht auch von anderen Akteurinnen aktiviert werden kann. LATOURs Schlussfolgerung, der Machtbegriff sollte grundsätzlich verworfen werden (LATOUR 1986: S. 278), widerspricht allerdings seinem tatsächlichen Vorgehen in diesem Artikel, welches eine Revision und nicht die Verabschiedung des Machtbegriffs anvisiert.[233] Zu dieser Revision gehört zum einen, wie gezeigt, die Ablösung des dispositionellen von einem aktualistischen Machtverständnis. Zum anderen soll Macht nicht mehr als Ursache gelten und als Erklärung dienen, sondern als Wirkung auf ihre Ursachen hin untersucht und damit selbst als erklärungswürdig behandelt werden:

> In this article I explore a few alternative possibilities that would allow social scientists to treat the exercise of power as an effect rather than as a cause. (Ebd.: S. 266)
>
> [I]n order to speak reasonably about power this notion has to be turned upside down and should be treated as a consequence instead of a cause of collective action. (Ebd.: S. 271)[234]

---

[230] Um in dem Modell von Befehl und Gehorsam zu verbleiben, welches LATOUR mit dem ihm zufolge hegemonialen Machtverständnis verknüpft: Diejenige Generalin, der eine kleine, aber ausgezeichnet trainierte, schwer bewaffnete, hoch motivierte und gut ausgeschlafene kleine Gruppe untersteht, verfügt ggf. über mehr Macht als diejenige, der eine Masse schlecht ausgerüsteter, mangelhaft ausgebildeter, resignierter und erschöpfter Menschen gehorchen. Ebenso ist eine gewiefte, erfahrene Politikerin unter ansonsten gleichen Bedingungen mächtiger als eine naive Politikerin. Siehe dazu die Diskussion von ‚Fähigkeiten' in Kapitel 6.1.3.

[231] Siehe unten Kapitel 7.2.4.

[232] Siehe unten Kapitel 4.2.2.

[233] Andererseits läuft die aktualistische Umdeutung des Machtbegriffs im Endergebnis tatsächlich auf dessen Abschaffung hinaus, weil es sich dann um eine andere Begriffskategorie handelt.

[234] Vgl. auch LATOUR 1986: S. 264. Für weitere Passagen im selben Artikel, denen zufolge LATOUR eine Revision des Machtbegriffs und keine Verabschiedung beabsichtigt, vgl. ebd.: S. 271, 273, 277. Später plädiert er dafür, „sich so weit wie möglich der Verwendung des Machtbegriffs [zu] enthalten", um die ‚Machttrunkenheit' zu vermeiden, die er der von

Ohne Beleg unterstellt LATOUR (ebd.: S. 276, 265 und *passim*), Macht würde in der Soziologie stets als Ursache und nie als Effekt behandelt, ihre bloße Lokalisierung würde regelmäßig als wissenschaftliche Erklärung ausgegeben. Was in dieser Darstellung gänzlich unter den Tisch fällt, sind die unzähligen sozialwissenschaftlichen Diskussionen und Studien über die Grundlagen oder die Geschichte von Mächten und Machtverhältnissen, in denen Macht regelmäßig als Produkt sozialer Prozesse, Handlungen und/oder Strukturen begriffen wird.[235] Zudem konstruiert LATOUR eine Antithese zwischen Macht als Ursache und Macht als Effekt sowie zwischen präexistenten gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln:

> Either power is something provided by the prior existence of society, or it is something that has to be obtained by enrolling many actors. If the former is the case, then neither power nor society have to be explained. Rather they are what provide the explanation for the behaviour of everything else. If the latter is the case, neither power nor society are used as explanations. (Ebd.: S. 271)

Entgegen dieser dichotomen Sichtweise ist es nicht nur denkbar, sondern höchst plausibel, dass Akteurinnen unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen handeln, die zum fraglichen Zeitpunkt bereits existieren, und durch ihr Handeln dazu beitragen, die vorhandenen sozialen Strukturen zu reproduzieren oder zu transformieren, welche dann wieder Bedingungen für zukünftige Handlungen darstellen (ARCHER 1995). Weder in den Sozial- noch in den Naturwissenschaften ist es unmöglich oder unüblich, ein und dieselbe ‚Sache' sowohl als Effekt als auch als Ursache in den Blick zu nehmen. Selbstverständlich kann eine Wirkung von etwas selbst zugleich Ursache von etwas sein (oder werden), und jede (oder beinahe jede) Ursache dürfte selbst Effekt von etwas gewesen sein. So kann denn auch die Macht einer oder mehrerer Akteurinnen zwar nicht als *alleinige* Ursache einer Wirkung, wohl aber als *Teil* einer ursächlichen Konstellation auftreten, die jene Wirkung hervorbringt – und darf somit durchaus einen Platz in wissenschaftlichen Erklärungen des fraglichen Sachverhaltes beanspruchen.[236] JOHN LAW, ein langjähriger Weggefährte von LATOUR, bringt es auf den Punkt:

> I am suggesting, then, that ‚power to' and ‚power over' may be stored and treated by social analysts as a potential or a set of conditions so long as we do not forget that they are also an effect, a product of a set of more or less precariously structured relations. My argument is that so long as we understand that there is no necessity about these relations then there is no reason why we should not treat power as a condition, a capacity, something that may be stored, as well as an effect or a product. (LAW 1991: 170)

---

ihm so genannten ‚kritischen Soziologie' zuschreibt (2007: S. 447). Wieder hält ihn die Absichtsbekundung nicht davon ab, weiterhin regelmäßig von Macht zu sprechen (ebd.: S. 434, S. 429f.).

[235] Stellvertretend für viele andere seien hier die Beiträge von ARENDT 1993, 1994a, MARX 1962, POULANTZAS 1980, 2002, WRONG 1995 und FOUCAULT 1977, 1983 genannt, die zur Zeit der Entstehung von LATOURs Artikel (LATOUR 1986) alle bereits vorlagen.

[236] Vgl. CARTWRIGHT 1959: „It is possible to view any social variable both as independent and dependent, as cause and effect. Power is no exception." (S. v)

Seltsamerweise meint LAW (ebd.), dass er damit zwar FOUCAULT, nicht aber LATOUR widerspreche. LAWs Aussage, dass nichts gegen eine Konzeption von Macht als Vermögen spreche, solange ihre erfolgreiche Verwirklichung nicht als notwendig angesehen werde, stellt einen gelungenen Kommentar auch zu HINDESS' Überlegungen zum Machtbegriff dar, die LAW an dieser Stelle gar nicht erwähnt.

LATOURs Aufforderung, Macht nicht als Ursache, sondern als Effekt zu betrachten, begründet als schlichte Umkehrung der behavioralistischen Konzeption von Macht als Ursache nur eine andere Variante des Macht-Aktualismus: In beiden Fällen wird Macht auf manifeste Vorgänge reduziert. Bedenkenswert für die vorliegende Arbeit bleibt von LATOURs Kritik des Machtbegriffs in erster Linie die Feststellung, dass A's Macht (oftmals) nicht (nur) von A selbst, sondern (auch) von anderen Akteurinnen aktiviert wird – während die übliche Redeweise der ‚Machtausübung' suggeriert, A's Macht könne nur von A aktiviert werden. Dieses Problem werde ich im Kapitel 6.3.2 wieder aufgreifen.

3.6 Vom Aktualismus zur Akteurifizierung von Macht

Der ‚frühe' FOUCAULT knüpft bekanntlich an NIETZSCHEs Versuch der Abschaffung des ‚Täters' an, indem er den ‚Tod des Menschen' (1974: S. 462) und den ‚Tod des Subjekts' (2001b: S. 1002) verkündet. In FOUCAULTs machttanalytischen Schriften Mitte der 1970er Jahre wird die Rolle des gerade ausgetriebenen Subjekts dann häufig von ‚der Macht' selbst übernommen:[237]

> Die Macht tritt der Zeit sehr nahe und sichert sich ihre Kontrolle und ihre Ausnutzung. (1977: S. 206)
>
> [D]er Körper steht auch unmittelbar im Feld des Politischen; die Machtverhältnisse legen ihre Hand auf ihn; sie umkleiden ihn, markieren ihn, dressieren ihn, martern ihn, zwingen ihn zu Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien, verlangen von ihm Zeichen. (Ebd.: S. 37)
>
> [D]iese Macht [richtet sich] nicht einfach als Verpflichtung oder Verbot an diejenigen, welche ‚sie nicht haben'; sie sind ja von der Macht eingesetzt, die Macht verläuft über sie und durch sie hindurch; sie stützt sich auf sie, ebenso wie diese sich in ihrem Kampf gegen sie darauf stützen, daß sie von der Macht durchdrungen sind. (Ebd.: S. 38)
>
> [D]ie Macht formiert sich zur Abwehr eines außerordentlichen Übels; sie macht sich überall gegenwärtig und sichtbar; sie erfindet neue Räderwerke; sie errichtet Barrieren und Blockaden, mit denen sie den Raum durchsetzt; sie baut für eine gewisse Zeit eine Gegengesellschaft auf, die zugleich vollkommene Gesellschaft ist; sie etabliert ein ideales Funktionssystem […]. (Ebd.: S. 263)
>
> Dass die Macht Bestand hat, dass man sie annimmt, wird ganz einfach dadurch bewirkt, dass sie nicht bloß wie eine Macht lastet, die Nein sagt, sondern dass sie in Wirklichkeit die

[237] So auch KERSTING 1991: S. 138-140 und WARTENBERG 1990: S. 138.

> Dinge durchläuft und hervorbringt, Lust verursacht, Wissen formt und einen Diskurs produziert. (2003c: S. 197)[238]

Diese sehr agile Macht „erzeugt“ sich nicht nur „in jedem Augenblick und an jedem Punkt“ (1983: S. 114) selbst, sondern sie produziert ‚ihre‘ menschlichen Akteurinnen gleich mit: „Das Individuum ist also nicht das Gegenüber der Macht; es ist eine ihrer ersten Wirkungen. Das Individuum ist ein Machteffekt […].“ (2001a: S. 45) Eine solche Betrachtungsweise ist für diese Schaffensphase FOUCAULTs typisch. ‚Die‘ Macht übt Macht aus – übt sich selbst aus, ist ihr eigenes Subjekt und produziert als solches menschliche Subjekte.[239] Dabei nimmt sie unverkennbar menschliche Züge an, lässt sich z. B. „von der Lust, der sie nachstellt, überwältigen“ (ebd.: S. 61). Ähnlich äußert sich BUTLER (2001):

> Eine vertraute und quälende Form der Macht erfährt man im Beherrschtwerden durch eine Macht außerhalb seiner selbst. (S. 7)
>
> Verstehen wir […] mit Foucault Macht auch als das, was Subjekte allererst *bildet* oder *formt*, was dem Subjekt erst seine schiere Daseinsbedingung und die Richtung seines Begehrens gibt, dann ist Macht nicht einfach etwas, gegen das wir uns wehren, sondern zugleich im strengen Sinne das, wovon unsere Existenz abhängt und was wir in uns selbst hegen und pflegen. (Ebd.: S. 7f., Hervorhebung im Original)
>
> Ins Leben gerufen wird das Subjekt, sei es mittels Anrufung oder Interpellation im Sinne Althussers oder mittels diskursiver Produktivität im Sinne Foucaults, durch eine ursprüngliche Unterwerfung unter die Macht. (Ebd.: S. 8)
>
> [D]as Subjekt ist die Wirkung eines Rückstoßes der Macht. (Ebd.: S. 12)

‚Die Macht‘ ist hier unübersehbar aktiv und produktiv, das Subjekt hingegen eigentlich Objekt und vor allem Effekt der Macht. Nicht nur bringt die Macht das Subjekt hervor (ebd.: S. 9, 17, 19, 20), „inszeniert“ (S. 19) und „aktiviert“ es, sondern sie tut dies ausdrücklich „handelnd“, und zwar „in bezug auf das Subjekt“ (S. 82), wobei sie sich „gegen sich selbst [zu] wenden“ vermag (S. 17).[240] Hier wie auch bei FOUCAULT erwirbt ‚die Macht‘ nicht ‚nur‘ den Status eines handelnden Subjekts, sondern im Grunde den einer Schöpfergöttin.[241] Die Wirkungen dieser Super-Macht sind nicht

---

[238] Vgl. des Weiteren z. B. FOUCAULT 1977: S. 42, 1983: S. 20, 21, 56, 57, 61, 112.

[239] Zur Einordnung und Kritik der von FOUCAULT und BUTLER vertretenen These, Macht produziere erst handlungsfähige Subjekte, vgl. LUKES 2021: S. 93-112 sowie ELDER-VASS 2012a: S. 183-204. Zur kritisch-realistischen Sicht auf die Konstitution von Handlungsfähigkeit siehe Kapitel 4.2.1.

[240] Dass laut BUTLER 2001 selbiges Handeln der Macht zugleich „eine Inszenierung des Subjekts“ (S. 19) sei, und was das bedeuten soll, ist hier nicht von Belang.

[241] Im Falle von BUTLER wird dieser Eindruck durch die Übertragung von ‚power‘ als ‚*die* Macht‘ (mit bestimmtem Artikel) in den deutschen Übersetzungen noch verstärkt, entsteht aber auch beim Lesen der englischen Originalfassungen. Den Vorwurf, sie selber und FOUCAULT behandelten Macht als Subjekt, weist BUTLER 1997: S. 30-32 ausdrücklich zurück, wobei ihre Argumente meines Erachtens jedoch ungeeignet sind, den Vorwurf zu entkräften. So erläutert sie, FOUCAULT zeige ja gerade, dass Subjekte erst im Zuge machtförmiger Prozesse hervorgebracht werde (BUTLER 1997: S. 31f.); ergo lasse „sich Macht nicht darstellen, als wäre sie […] das Subjekt, das ja ihre Wirkung ist“ (S. 32). Die diesem Argument zugrunde liegende Annahme, es könne immer nur ein einziges Subjekt – bzw. immer nur Subjekte von einer einzigen Sorte – geben, wird nicht begründet. Mir ist keine Autorin bekannt, die behaupten würde, dass ‚die Macht‘ für

aufs Soziale oder Diskursive beschränkt, wie BUTLER (1997) noch einmal unterstreicht: „Materialität ist die unkenntlich gewordene Wirkung der Macht." (S. 345).[242] In jedem Fall setzt eine solche Machtkonzeption anstelle mächtiger oder herrschender Menschen oder Kollektive ‚die Macht' selbst als ultimativ herrschende, konstitutive und motivierende Instanz. Es handelt sich hierbei um einen drastischen Fall des sozialtheoretischen Fehlers, den ROGER SIBEON (2004: S. 4-6) als ‚reification' bezeichnet: „Reification is the illicit attribution of agency to entities that are not actors or agents." (Ebd.: S. 4) Um Missverständnissen vorzubeugen, die sich aus der Vagheit des Begriffs ‚reification' (übersetzbar unter anderem als ‚Vergegenständlichung' oder ‚Verdinglichung') ergeben können, spreche ich stattdessen von ‚Akteurifizierung'.[243] ‚Dieser Ausdruck soll den Sachverhalt bezeichnen, dass etwas, was keine Akteurin ist, also nicht (intentional) handeln kann, zur Akteurin verklärt oder als solche behandelt wird.[244] Macht wird akteurifiziert, wenn ihr – wie in den zitierten Textstellen von BUTLER und FOUCAULT – die Eigenschaften einer sozialen Akteurin zugeschrieben werden.

Der ‚späte' FOUCAULT von ‚Subjekt und Macht' (2005a) setzt zwar deutlicher denn je Macht mit ihrer Ausübung gleich;[245] mit der Akteurifizierung von Macht möchte er aber offensichtlich nichts mehr zu schaffen haben:[246]

> Charakteristisch für die „Macht", die wir hier analysieren möchten, ist […] die Tatsache, dass sie Beziehungen zwischen Individuen (oder Gruppen) ins Spiel bringt. Denn eines sollte

---

BUTLER oder FOUCAULT *dasselbe* Subjekt sei, welches diese als Machteffekt darstellen; problematisch bleibt, ‚Macht' *überhaupt* als Subjekt zu konzeptualisieren. Als weiteres Argument führt BUTLER 1997 ein Missverständnis an, dem ihrer Ansicht nach viele Kritikerinnen und auch Befürworterinnen des Theorems von der ‚Konstruktion des Subjekts' aufsitzen: Diese Konstruktion werde häufig und fälschlicherweise als einmaliger und deterministischer Akt interpretiert. In Wirklichkeit, so BUTLER, handele es sich bei der Konstruktion des Subjekts jedoch um eine ständig wiederholte Tätigkeit (ebd.: S. 31f.) Dieser Unterschied ist für das Problem der Konzeptualisierung von Macht als Quasi-Subjekt meines Erachtens ohne Belang.

[242] Vgl. auch BUTLER 1997: S. 22, 62. Dass BUTLER den Begriff der ‚Wirkung' im selben Atemzug (ebd.: S. 335 [33]) von dem der ‚Ursache' zu lösen versucht, ändert nichts. Wenn A die Wirkung x erzeugt, heißt das nichts anderes, als dass A x verursacht. BUTLER findet die im Ursache/Wirkungs-Schema implizierte ‚Bewegung' zu ‚einseitig' (ebd.). Dass eine Wirkung ggf. wieder auf ihre Ursache rückzuwirken vermag, stellt aber weder für das Alltagsverständnis noch für das kritisch-realistische Verständnis von Kausalität (siehe unten Kapitel 4.1) ein Problem dar.

[243] Zu den Bedeutungen und Bedeutungsverschiebungen von ‚reification' vgl. PITKIN 1987.

[244] Vgl. auch den sehr ähnlichen Begriff ‚agentification' bei VARELA 2007: S. 201, 203, 206 (wobei ich VARELAs Diagnose in besagtem Text höchstens in Teilen zustimmen würde).

[245] Die These von SAAR, hinsichtlich des Machtverständnisses existiere eine „Traditionslinie […] von Aristoteles über Spinoza und Nietzsche zu Foucault" (SAAR 2007: S. 246), ist angesichts des kategorialen Widerspruchs zwischen dispositionellen und aktualistischen Machtverständnissen – und damit zwischen ARISTOTELES und SPINOZA auf der einen und NIETZSCHE und FOUCAULT auf der anderen Seite – mindestens erklärungsbedürftig.

[246] Das ist insofern nicht allzu verwunderlich, als FOUCAULT zu diesem Zeitpunkt das Subjekt nicht mehr nur als ein der Macht unterworfenes, sondern zunehmend als handelndes – und dabei auch als menschliches – Subjekt zum Gegenstand seiner theoretischen Betrachtungen macht. Vgl. LEMKE 1997: S. 257-370.

> klar sein: Wenn wir von der Macht der Gesetze, der Institutionen oder der Ideologien sprechen, dann meinen wir damit immer, dass „manche Menschen“ Macht über andere ausüben. (S. 281f.)
>
> Macht wird immer von den „einen“ über die „anderen“ ausgeübt. (Ebd.: S. 285)
>
> Wenn man Machtausübung als ein auf Handeln gerichtetes Handeln definiert, wenn man sie als „Regierung“ von Menschen *durch andere* Menschen im weitesten Sinne des Wortes beschreibt, dann schließt man darin ein wichtiges Element ein, nämlich das der Freiheit. (Ebd.: S. 287, Hervorhebung von mir)
>
> In einer Gesellschaft gibt es zahlreiche Formen und Orte des „Regierens“ von Menschen durch andere Menschen. (Ebd.: S. 291)

Das ist vielleicht die wichtigste Korrektur, die FOUCAULT in diesem Text vornimmt: Macht wird demnach notwendig von Menschen (einzeln oder in Gruppen) ausgeübt[247] – also nicht von Diskursen oder Strukturen und auch nicht von der Macht selbst. Deutlich wird außerdem, dass FOUCAULT ‚Macht‘ grundsätzlich als Macht *über* andere Akteurinnen verstanden wissen möchte.

Es ist nicht so, dass die Akteurifizierung von Macht in FOUCAULTs Werken oder ihrer Rezeption zu irgendeinem Zeitpunkt *konsequent* betrieben oder zu Ende gedacht worden wäre – sofern dies überhaupt möglich wäre. Jedenfalls treten bei FOUCAULT neben der akteurifizierten Super-Macht immer wieder auch andere Akteurinnen oder akteurinnenartige Instanzen auf, die ihm zufolge Macht ausüben – etwa der ‚Straf-Agent‘ (1977: S. 167) und andere ‚Personen‘ (S. 265), das ‚Bürgertum‘ (1983: S. 145-155) oder auch ‚die Norm‘ (1977: S. 237), um nur einige Beispiele zu nennen. Die Spannung zwischen diesen beiden Machtverständnissen – ‚Macht‘ als handelndes, äußerst wirkungsstarkes Subjekt vs. ‚Macht‘ als etwas, das Subjekte oder Entitäten ausüben – wird weder aufgelöst noch erklärt. Das Gleiche gilt für BUTLER. Bei ihr sind es z. B. ‚der Diskurs‘[248] (1997: S. 22, 46; 309), ‚das heterosexualisierende Gesetz‘ (S. 318) oder auch – gleichfalls sehr nietzscheanisch – ‚performative Äußerungen‘ (S. 309), denen Macht zugeschrieben wird. Dabei ist nicht immer klar, was Subjekt und was Objekt, was Ursache und was Wirkung ist:

> Wenn die Macht des Diskurses, das hervorzubringen, was er benennt, mit der Frage nach der Performativität verknüpft ist, dann ist die performative Äußerung ein Bereich, in dem die Macht als Diskurs agiert. (Ebd.: S. 309)

Ob es ‚die Macht‘ oder ‚der Diskurs‘ oder beide sind, die demnach mächtig sind und handeln, und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, sei dahingestellt. Personen oder Gruppen sind es jedenfalls nicht. Dennoch werden Handlungsfähigkeit und Handlungsmacht[249] des (menschlichen)

---

[247] Insofern führt die Aussage von MAU, FOUCAULT lege eine Machtdefinition vor, der zufolge Macht nicht nur „von ‚Akteuren‘, ‚Menschen‘, ‚Personen‘, ‚Gruppen‘, ‚Klassen‘ und/oder ‚Subjekten‘ besessen oder ausgeübt werden kann“ (MAU 2021: S. 56), in die Irre. Sie trifft auf den FOUCAULT der 1970er Jahre zu, aber nicht auf den ‚späten‘ FOUCAULT von ‚Subjekt und Macht‘ (2005a), auf den sich MAU 2021: S. 56 (105) ausdrücklich bezieht.

[248] Eine Tendenz zumindest zur Verdinglichung von Diskursen ist auch bei FOUCAULT zu erkennen. Vgl. dazu ELDER-VASS 2012a: S 144 und die dort genannten Quellen.

[249] Den Unterschied zwischen Handlungsfähigkeit und Handlungsmacht werde ich in Kapitel 6.1.2 erläutern.

Subjekts von der Omnipräsenz der akteurifizierten Super-Macht laut BUTLER nicht unterminiert, sondern überhaupt erst erzeugt (2001: S. 18f.). Diese Position bleibt widersprüchlich und zumindest mir in einiger Hinsicht unklar. Der „offensichtliche Widerspruch" (ebd.: S. 20) wird von BUTLER selbst gesehen und benannt; sie ist aber der Ansicht, er werde

> sinnvoll, wenn wir uns klarmachen, daß kein Subjekt ohne Macht entsteht, daß aber die Subjektwerdung zugleich eine Verschleierung der Macht impliziert, eine metaleptische Umkehrung, in der das durch die Macht hervorgebrachte Subjekt zum Subjekt ausgerufen wird, in dem die Macht gründet. (Ebd.)

Offen bleibt, wann und wo das, was BUTLER hier beschreibt, ihrer Meinung nach geschieht, wer oder was die namenlosen Kräfte sind, die Subjekte zu Subjekten ausrufen, und ob es Belege dafür gibt, dass diese Darstellung zutrifft. Machttheoretisch und sozialontologisch stellt sich vor allem die Frage, welchen guten Grund es geben könnte, sowohl die Entstehungsbedingungen menschlicher Subjekte als auch die (daraus resultierenden) Handlungsfähigkeiten und -möglichkeiten dieser Subjekte unqualifiziert als ‚Macht' *(power)* zu bezeichnen und dabei zu suggerieren, es handele sich bei beiden um ein und dieselbe Sache – wenngleich ‚verschleiert' oder verkehrt. Die ganze uralte soziologische Auseinandersetzung um ‚structure' und ‚agency'[250] droht so in einem einzigen Wort aufzugehen: ‚power'. Dieser Gebrauch des Wortes ‚power' führt selbst zu einer Verschleierung. Wenn hingegen in Rechnung gestellt wird, dass die Produktionsbedingungen der Subjekte etwas anderes sind als die Handlungspotenziale der Subjekte, benötigen wir kein Theorem der ‚Verschleierung' oder ‚Umkehrung', um deren Unterschiedlichkeit zu erklären: Die kausalen Kräfte, die an der Hervorbringung von Subjekten mitwirken, sind schlicht andere Kräfte als die, über welche das jeweilige Subjekt verfügt.

Die beschriebenen Probleme von BUTLERs Macht- und Subjekttheorie sind zum großen Teil ihrem nietzscheanischen Aktualismus geschuldet. Strikt aktualistisch betrachtet ‚existieren' Subjekte/Akteurinnen und soziale Strukturen bloß situativ, als Geschehen – in dem Moment, da sie erzeugt werden oder etwas erzeugen, etwas tun oder etwas mit ihnen getan wird. Die Vorstellung einer akteurinnenhaften Super-Macht ist mit einer solchen aktualistischen Sozialtheorie logisch eigentlich nicht zu vereinbaren. Diese Vorstellung lässt sich zum einen wie bei NIETZSCHE als Nebenwirkung des zwecklosen Versuches, das Subjekt auszutreiben, erklären; zum anderen übernimmt BUTLER möglicherweise aus FOUCAULTs etwa Mitte der 1970er Jahre erschienenen Werken die Neigung, ‚Macht' gleichbedeutend mit ‚sozialer Struktur' – oder dem gesamten Ensemble sozialer Strukturen in einem bestimmten Bereich – zu gebrauchen. FOUCAULT schreibt z. B.:

> Die Macht, das sind in Wirklichkeit Relationen, ein mehr oder weniger organisiertes, mehr oder weniger in Gestalt einer Pyramide angeordnetes, mehr oder weniger koordiniertes Bündel von Relationen. (2003a: S. 397)

[250] Vgl. ARCHER 1995 und siehe unten Kapitel 4.

> Unter Macht müssen wir meines Erachtens zunächst die Vielzahl der Kräfteverhältnisse verstehen, die dem Feld, in dem sie wirken, innewohnen und für seine Gestaltung konstitutiv sind […]. (1983: S. 113, korrigierte Übersetzung)

Dabei handelt es sich gewissermaßen um eine ‚gesteigerte' Variante der ‚einfacheren' Gleichsetzung von ‚Macht' mit ‚Machtbeziehung', wie sie noch im Spätwerk FOUCAULTs anzutreffen sein wird. Hier, beim FOUCAULT der Mitt-1970er Jahre, heißt ‚Macht' nicht einfach ‚Machtbeziehung', sondern wird zur Chiffre für die Gesamtheit gesellschaftlicher Einflüsse, die das Individuum formen. Diese Machtkonzeption ist im Kern ein holistischer, d. h. makroreduktionistischer Strukturbegriff unter anderem Namen.[251] Die Koexistenz solcher holistischer Elemente – BUTLERs ‚heterosexuelle Matrix' (1991: S. 8, 21, 52, 54, 74, 88, 98) ist ein weiteres – mit dem Aktualismus in ein und derselben Theorie sorgt für erhebliche theorieinterne Spannungen.

FOUCAULTs Identifikation von Macht mit Strukturen hat neben BUTLER offensichtlich auch HAYWARD (2000) beeinflusst. Bei HAYWARD wird ‚Macht' überwiegend zwar nicht akteurifiziert, wohl aber verdinglicht, das bedeutet hier: wie ein materielles Ding mit eigenen kausalen Wirkkräften behandelt. HAYWARD definiert Macht als ein ‚Netzwerk sozialer Grenzlinien' *(network of social boundaries)*, das Handlungsmöglichkeiten hervorbringt oder einschränkt (Ebd.: S. 11). STEPHEN BATES (2010: S. 360-362) bemerkt zutreffend, dass HAYWARD ‚power' eng mit sozialen Strukturen assoziiere und teilweise mit diesen gleichsetze. Die Handlungsmöglichkeiten, über die soziale Akteurinnen verfügen, sind einer solchen Machtkonzeption zufolge nicht selbst *powers*, sondern Produkte von *power*. Und diese Kräfte *(powers)*, die die Handlungsmöglichkeiten von Akteurinnen hervorbringen und begrenzen, sind keine Kräfte *von* etwas (z. B. sozialen Systemen), sondern stellen selbst wirkmächtige Entitäten dar: Netzwerke, die die Felder möglicher Handlungen unter anderem durch Gesetze, Normen oder Identitäten definieren und beschränken (HAYWARD 2000: S. 30). Macht wird zu einem großen ‚Ding', das selbst über Mächte im Sinne von Ermöglichungs- oder Einschränkungspotenzialen verfügt. Theorien, die solchermaßen ‚Macht' mit Strukturen identifizieren, neigen in dem Maße, in dem sie neben Strukturen weiterhin auch Akteurinnen Macht zugestehen, ohne beides begrifflich zu unterscheiden, zu zirkulären Bestimmungen von Macht. Bei HAYWARD und FOUCAULT heißt es z. B.:

> Students of power de-faced, then, reconceptualize the power relation as any relationship involving two or more actors positioned such that at least one can act on *power's mechanism*s in ways that shape the field of action of the other. (HAYWARD 2000: S. 34f., Hervorhebung von mir)

[251] Vgl. ähnlich die Kritik an HAYWARD in BATES 2010.

> Die Macht lässt sich ausgehend von *Mächten*, einer Vielzahl an Fragen und Machtwirkungen konstruieren und funktioniert von da aus. (FOUCAULT 2003d: S. 304, korrigierte Übersetzung von LINDNER aus SAYER 2014: S. 346, Hervorhebung von mir)[252]

Auch die foucaultsche Rede von Macht oder Machtverhältnissen als ‚Kräfteverhältnissen' (2003b: S. 225-231, 1983: S. 113-124[253], 2003a: S. 399, 2003e: S. 524) ist zirkulär, da ein ‚Kräfteverhältnis' in etwa das Gleiche sein dürfte wie ein ‚Machtverhältnis'. Zwar ist prinzipiell denkbar, den Begriff ‚Macht' sowohl auf Strukturen als auch auf Akteurinnen anzuwenden und dabei eine systematische Unterscheidung zwischen struktureller Macht und Akteurinnenmacht zu treffen, wie es HAYWARD (2018: S. 9f.) für ‚power' vorschlägt.[254] Ein solches Projekt ist allerdings zum Scheitern verurteilt, solange ‚power' bzw. ‚Macht' selbst wie in HAYWARDs Buch (2000) und in einigen von FOUCAULTs Werken der 1970er Jahre weitgehend mit sozialen Strukturen oder soziostrukturellen Handlungsbedingungen oder wie beim späten FOUCAULT sowohl mit menschlichen Handlungen als auch mit sozialen Beziehungen identifiziert wird.[255] Wenn es sich bei Macht etwa wie für HAYWARD (2000) um ein ‚Netzwerk sozialer Grenzlinien' *(network of social boundaries)* handelt (S. 3, 11, 27), dann ist unklar, wie Akteurinnen andererseits in der Lage sein sollen, „Macht über andere auszuüben" (2018: S. 10) – Netzwerke sind schließlich nichts, was von Menschen oder Gruppen ‚über andere ausgeübt' wird.

In akteurifizierenden und verdinglichenden Machtkonzeptionen werden zwei normalerweise klar unterscheidbare Gebrauchsweisen und Bedeutungen von ‚Macht' miteinander vermengt: einerseits Macht in der grundlegenden, älteren und verbreiteteren Bedeutung eines (Handlungs)Vermögens, andererseits in der abgeleiteten Bedeutung derjenigen Akteurin oder Sache, die ‚Macht'

---

[252] Den Hinweis auf die Zirkularität der beiden zitierten Sätze von FOUCAULT und HAYWARD verdanke ich SAYER 2014: S. 346f. (16).

[253] Im französischen Original (FOUCAULT 1976): ‚rapports de force' (S. 121-135), in der deutschen Ausgabe (1983) etwas holprig übersetzt als ‚Kraftverhältnisse' (S. 113-124).

[254] Vgl. TANG 2013a, 2013b, STRECKER 2012: S. 33-42. Ein naheliegendes Problem von Machtdefinitionen, die so weit gefasst sind, dass sie es erlauben, sowohl Akteurinnen als auch Strukturen Macht zuzuschreiben, besteht darin, dass folgerichtig auch elementare Körperfunktionen (wie die Fähigkeit zu atmen oder zu verdauen) als ‚Macht' aufzufassen wären, sofern sie in einem ‚sozialen Kontext' (TANG 2013a; S. 17) verortet sind. MAU 2021 scheint die Herausforderung zu erkennen, meint aber, keinen grundsätzlichen Lösungsvorschlag machen zu müssen, sondern sich auf die Definition seines spezifischen Gegenstands, der ‚Macht des Kapitals', beschränken zu können (S. 55f.). Die mit solchen Redeweisen verbundene Gefahr besteht darin, die Differenz zwischen den auf der Fähigkeit zur Intentionalität beruhenden Handlungsvermögen sozialer Akteurinnen einerseits und nicht-intentionalen (oder ‚vor-intentionalen') Kausalkräften andererseits zu verschleiern – und damit ggf. auch der Akteurifizierung Vorschub zu leisten, die z. B. MAU 2021 eigentlich vermeiden will, weil er die „Vorstellung vom Kapital als einem lebendigen, mit Bewusstsein, Willen und Intentionalität ausgestattete[n] Subjekt" wie ich für ‚überzogen' und ‚nicht überzeugend' hält (S. 54). Vgl. die Kritik von MADER 2023 an MAU.

[255] Vgl. FRASER 1994: „Das Problem besteht darin, daß Foucault zu viele Dinge Macht nennt." (S. 52) Ähnlich MCCARTHY 1990: „[Power] becomes all too like the night in which all cows are black." (S. 446)

im vorgenannten Sinne von Vermögen oder Handlungsmöglichkeiten besitzt. ‚Macht' als Vermögen oder Möglichkeit ist *per definitionem* immer die Macht *von etwas oder jemandem*. ‚Macht' im Sinne einer machtbesitzenden Instanz hingegen ist genau dieses Etwas oder dieser Jemand, der, die oder das über das besagte Vermögen, die besagten Möglichkeiten verfügt: Eine ‚verbündete' oder ‚feindliche Macht', ‚Großmacht', ‚Supermacht' oder auch ‚himmlische' oder ‚dunkle Mächte' sind allesamt (reale oder vorgestellte) Akteurinnen, denen Macht im Sinne eines Handlungsvermögens zugeschrieben wird.[256] Die Akteurifizierung und die Verdinglichung von Macht beruhen also auf der Vermischung zweier unterschiedlicher Konzepte, die im allgemeinen Sprachgebrauch zwar ebenfalls häufig mit demselben Wort ‚Macht' bezeichnet werden, dort aber gewöhlich sehr leicht zu unterscheiden sind. Die Vermischung führt dazu, dass die nunmehr akteurinnenhafte ‚Macht' den Beiklang des Ominösen, Vagen, Dunklen bekommt: Während etwa die Rede von ‚Großmächten', die irgendwo am Werke seien, grundsätzlich zu der Frage einlädt, um welche Großmächte (also welche Akteurinnen) es denn nun gehe, kann eine solche Frage im Hinblick auf den akteurifizierten oder verdinglichten Machtbegriff nicht ohne Weiteres gestellt werden. Denn hier ist ist ja vermeintlich *die Macht* selbst als kausales und (im Falle der Akteurifizierung) handlungsfähiges Subjekt am Werk.

3.7 Weitere Verbreitung und Gegenwart des Macht-Aktualismus

Auch jenseits des Behavioralismus, des Poststrukturalismus und der soziologischen Praxistheorien ist der Macht-Akualismus verbreitet. LUHMANN (2000) liebäugelt zumindest damit, wenn er schreibt:

> Die Macht muß ständig in Formen gebracht, muß ständig gezeigt werden; sonst findet sie niemanden, der an sie glaubt und ihr von sich aus, Machteinsatz antizipierend, Rechnung trägt. Daraus folgt: es gibt wenig Sinn, Macht *Haben* von Macht *Gebrauchen* zu unterscheiden. […] (S. 32, Hervorhebungen im Original)

Dabei setzen diese Hinweise die Unterscheidung, deren Sinn sie bestreiten, gerade voraus. Das Gleiche gilt für LUHMANNs Analyse an anderer Stelle, Macht beruhe „darauf, daß Möglichkeiten gegeben sind, deren Verwirklichung vermieden wird" (2003: S. 23).

ARENDT bestimmt Macht auf der einen Seite als ‚Potenzial' (1994a: S. 184) bzw. als ‚Fähigkeit' (1993: S. 45); andererseits sagt sie:

[256] Vgl. ‚Macht' in DUDENREDAKTION 2015: S. 1152, wo ‚MachtÄ als Vermögen unter Bedeutung 1 und 3 und Macht als machtbesitzende Instanz unter 2, 4 und 5 behandelt wird.

> Macht […] besitzt eigentlich niemand, sie entsteht zwischen Menschen, wenn sie zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen. (1994a: S. 194)

ALLEN (2022) weist mit Recht darauf hin, dass vor diesem Hintergrund nicht klar ist, ob ARENDT vorbehaltlos ein dispositionelles Verständnis von Macht vertritt. Zwar spricht einiges dafür, dass ARENDT Macht nicht auf Handeln reduzieren will, sondern lediglich eine missverständliche Formulierung für die These wählt, das Entstehen und Fortbestehen von Macht hänge notwendig von kollektivem Handeln ab (ARENDT 1986: S. 726).[257] Es bleibt jedoch mindestens eine offene Flanke zum Aktualismus, die sich unter anderem in der Behauptung offenbart, Macht könne grundsätzlich nicht für die Zukunft ‚aufgespeichert' werden:[258]

> [D]as Machtpotential [existiert], im Unterschied zu den Mitteln der Gewalt, die aufgespeichert werden können, um dann im Notfall intakt eingesetzt zu werden, überhaupt nur in dem Maße, in dem es realisiert wird. Wo Macht nicht realisiert, sondern als etwas behandelt wird, auf das man im Notfall zurückgreifen kann, geht sie zugrunde […]. (1994a: S. 193)

In der ARENDT-Rezeption von KATRIN MEYER schlägt ARENDTs sehr enge und nicht immer klare Verknüpfung von Macht mit Handeln in einen offenkundigen Macht-Aktualismus um. So findet sich bei MEYER (2016) ein Kapitel mit der Überschrift „Macht als gemeinsame Praxis und die Dialektik der Ermächtigung" (S. 30-41), in welchem sie Macht in der Tat als „gemeinsame Praxis" (S. 30) charakterisiert.[259] Darüber hinaus thematisiert MEYER „Arendts Definition der Macht als ‚Sprechen und Handeln'" (MEYER 2016: S. 48) sowie das „Sinnpotential der Macht als gemeinsames, anfängliches Handeln" (S. 91). Diese aktualistischen Formulierungen kollidieren nicht nur mit ARENDTs Definition von Macht als Fähigkeit, sondern auch mit MEYERs These, Macht sei sowohl die ‚Bedingung' oder der ‚Grund' gemeinsamen Handelns als auch dessen ‚Effekt' (MEYER 2016: S. 24). Die Rede von der „Macht einer Handlung" (Ebd.: S. 36) oder der „anfänglichen Macht von Sprechen und Handeln" (S. 50) ergibt ebenfalls nur dann Sinn, wenn Macht nicht selbst als Handeln oder als Praxis definiert wird. Gerade wer die Verbindungen zwischen Macht, Handeln und sozialen Beziehungen aufschlüsseln will, muss diese begrifflich unterscheiden.

CONNOLLY (1983: S. 86-88, 101-103) und LUKES (2021: S. 3, 9, 17, 21, 68-70, 74-93, 1977: S. 4,1986: S. 1f.) leisten einerseits wertvolle Beiträge zu einem dispositionellen Machtverständnis,

---

[257] Vgl. dazu MEYER 2016: S. 21, PARIETTI 2017: S. 205.

[258] Ein weiteres Indiz ist ARENDTs Verwendung des sonst eher unüblichen, weil tautologischen Ausdrucks ‚Machtmöglichkeiten' (ARENDT 1994a: S. 236), anscheinend im Sinne von ‚Handlungsmöglichkeiten'.

[259] Vgl. auch MEYER 2016: S. 25. MEYERs Neigung zum Macht-Aktualismus wird begünstigt durch die – gleichfalls arendtianische – Entgegensetzung von Macht und Gewalt (MEYER 2016 *passim*, siehe meine Kritik in Kapitel 7). Da es sich bei Gewalt tatsächlich zumindest paradigmatisch um einen Akt oder einen Vorgang handelt, liegt es nämlich nah, in einer Macht, die als Gegenteil oder Gegenpol von Gewalt präsentiert wird, eine alternative Handlungs- oder Praxisform zu erblicken: „Ein rationales Ziel der Gewalt kann also, gemäß Arendt, […] nicht sein, gemeinsames Handeln ersetzen zu wollen, weil beide *Praktiken* – Gewalt und Macht – qualitativ anders verfasst sind und die eine nicht durch die andere substituierbar ist." (MEYER 2016: S. 125, Hervorhebung von mir)

gebrauchen ‚Macht' aber andererseits wiederholt als Unterkategorie von ‚Handeln',[260] da beide Autoren eine zentrale Funktion des Machtbegriffs in der Zuschreibung von *Verantwortung* für (manifeste) Handlungen oder Unterlassungen sehen.[261] MORRISS (2002) macht darauf aufmerksam, dass es für die Bewertung von Handlungen überhaupt nicht des Machtbegriffs – der zu diesem Zweck unweigerlich aktualistisch umdefiniert werden müsste – bedarf:

> One is not censured for having the power to start forest fires or the power to coerce people to do one's bidding, but only for actually doing such things. When discussing the rightness or wrongness of someone's actions, we require a morally appropriate vocabulary for describing these actions, and a set of moral beliefs for judging them; we do not require a redrawn concept of power. (S. 21f.)

Das gilt auch dann, wenn mit ‚Macht' wie in den diesbezüglichen Einlassungen von LUKES und CONNOLLY ‚Macht über' gemeint ist. Das Problem entsteht nicht direkt durch die Assoziation von Macht mit Verantwortung (diese lässt sich leicht begründen und bedarf keiner aktualistischen Machtkonzeption), sondern durch Beschränkung des Verantwortungsbegriffs auf ‚retrospektive' Verantwortung unter Ausblendung ‚prospektiver' Verantwortung sowohl bei CONNOLLY als auch bei LUKES. Um ‚retrospektive Verantwortung' geht es, wenn bestimmte vollendete Handlungen einer Akteurin rückblickend als verwerflich eingeschätzt oder lobenswert eingeschätzt werden; ‚prospektive Verantwortung' betrifft die moralische Verpflichtung einer Akteurin, ihre Handlungs*möglichkeiten* auf eine bestimmte Weise zu gebrauchen bzw. nicht zu missbrauchen.[262] Spezifisch im Hinblick auf die Macht einer Akteurin stellen sich in erster Linie Fragen prospektiver Verantwortung. Um diese sinnvoll stellen zu können, ist ein dispositionelles Machtkonzept unabdingbar. LUKES' Assoziation von ‚Macht' mit ‚Handeln' geht zudem mit einer Dichotomisierung von ‚Macht' und ‚Struktur' einher,[263] spiegelverkehrt zur Gleichsetzung von Macht mit sozialen Strukturen bei HAYWARD, BUTLER und phasenweise bei FOUCAULT.[264]

---

[260] Vgl. LUKES 2021: S. 35, 40-42, 46-49, 53-63, 1977: S. 6, 1978: S. 634f., CONNOLLY 1983: S. 88-101. Kritisch dazu: ISAAC 1987: S. 33-40, WARTENBERG 1990: S. 59-67.

[261] Vgl. dazu CONNOLLY 1983: S. 85-137, LUKES 2021: S. 62f., 71-74, 81f., 1976: S. 130, 2002: S. 491f., 495, 2006: S. 170-172, HAYWARD UND LUKES 2008.

[262] Zu dieser Unterscheidung vgl. WERNER 2002, ZIMMERMAN 2001: S. 1486f. Mir ist nur eine Textstelle bei LUKES bekannt, an der er erwähnt, dass je nach Kontext eine ‚rückblickende' oder eine ‚vorausschauende' Konzeption von Verantwortung oder beides anzuwenden sei (HAYWARD UND LUKES 2008: S. 8); diese Anmerkung bleibt aber weitgehend folgenlos.

[263] Vgl. LUKES 1977, 2021: S. 59-63, 73f., HAYWARD UND LUKES 2008: S. 5-8, 11-14, 17f. Zur Kritik an LUKES' Verständnis der Beziehung zwischen Macht und Struktur vgl. BATES 2010, ISAAC 1987: S. 35-40, WARD 1987, BARBALET 1987, 1985, GIDDENS 1979: S. 89-91, LAYDER 1985, STEWART CLEGG 1989: S. 98-103, TANG 2013a: S. 14 sowie – aus einer foucaultianisch inspirierten Perspektive – HAYWARD 2000, HAYWARD UND LUKES 2008: S. 5f., 8-11, 14-18. Vgl. dazu wiederum kritisch: BATES 2010.

[264] Siehe oben Kapitel 3.6.

In den meisten der bis hierhin diskutierten Fälle stellt der Macht-Aktualismus eine logische Konsequenz bestimmter (meta)theoretischer Prämissen des jeweiligen Ansatzes dar. Wertvolle Beobachtungen oder Einsichten im Hinblick auf Macht, die sich bei den meisten der zitierten Autorinnen finden, verdanken sich in diesem Fall nicht den besagten Prämissen, sondern kommen unabhängig von ihnen oder im direkten Widerspruch zu ihnen zustande. Beispielsweise hätte FOUCAULT die Funktionsweise des Panopticon überhaupt nicht begreifen können, wenn er dieses konsequent durch eine aktualistische Brille betrachtet hätte. Schon HUME gelangt, wie ich im Kapitel 6.3.3 zeigen werde, mit scharfem Blick und *common sense* und im diametralen Widerspruch zu seinem Aktualismus zu einer Einsicht, die für das Verständnis von ‚Macht über' heute noch als wegweisend gelten kann.

Es ist jedoch nicht so, dass sich die Reduktion von Macht auf Vorgänge in jedem Fall auf (meta)theoretische Bekenntnisse oder überhaupt auf spezifische Annahmen der jeweiligen Autorin zurückführen lässt. Vielmehr scheint der Macht-Aktualismus sich gewissermaßen verselbständigt zu haben: Macht mit Handlungen, Prozessen oder Ereignissen zu identifizieren, ist in Teilen der Machtdebatte inzwischen ähnlich normal geworden, wie Macht als Vermögen oder als Beziehung(en) zu bestimmen – und wird nicht zwingend als erklärungs- oder rechtfertigungsbedürftig angesehen. Häufig wird ‚Macht' z. B. umstandslos mit dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand in eins gesetzt – etwa, wenn soziale Prozesse im Fokus stehen und ‚Macht' dementsprechend als Prozess definiert wird.[265] Auch jenseits positivistischer und poststrukturalistischer Ansätze werden mitunter mehrere unvereinbare Machtkonzeptionen in ein und demselben Text gebraucht. JOHN SCOTT (2001) etwa schlägt innerhalb von fünf Seiten seines Buches vier verschiedene Machtkonzeptionen vor: Macht als Vorgang der Hervorbringung von Wirkungen (‚production of causal effects', ‚causation' ‚intentional use', ‚affecting' – S. 1, 3), Macht als Vermögen (‚ability', ‚capacity' – S. 1, 5), Macht als soziale Beziehung (‚social relation' – S. 2) und Macht als bereits erzielte Wirkung (‚effect' – S. 2).[266] Hier werden offensichtlich zu viele zu verschiedene Dinge als ‚Macht' bezeichnet.[267] Gegenwärtig ist dies vielleicht die am meisten verbreitete Form, in der der Macht-Aktualismus auftritt: als eine von mehreren nebeneinander präsentierten, eigentlich im Widerspruch zueinander stehenden Machtkonzeptionen. HAUGAARD (2010) adelt und verteidigt diese Praxis mit seiner Aufforderung, unter dem Stichwort des ‚Familienähnlichkeiten-Begriffs' ein Ne-

[265] So geschehen z. B. bei MOCKLER UND GROUNDWATER-SMITH 2015: S. 17f. und DOUGHERTY 2006: S. 506.

[266] Dabei fordert JOHN SCOTT 2001 selbst, zwischen der Ausübung und dem Besitz von Macht zu unterscheiden (S. 4), und verweist unter anderem auf die Schriften von ISAAC 1992, 1987 (JOHN SCOTT 2001: S. 1), in denen das aktualistische Machtverständnis einer grundlegenden und meines Erachtens unmissverständlichen Kritik unterzogen wird. SCOTT gibt ISAAC in diesem Zusammenhang falsch wieder: Für ISAAC ist Macht gerade keine manifeste Verursachung, sondern ein Vermögen (1992: S. 45-47, 1987: S. 72-83).

[267] Vgl. ähnlich (bezogen auf FOUCAULT): FRASER 1994: S. 52.

beneinander disparater Konzepte aus dem semantischen Feld und Umfeld von ‚Macht' zu akzeptieren. Er übertrifft diesbezüglich noch SCOTT, wobei HAUGAARD im Unterschied zu SCOTT der Praxis einen Namen gibt und sie mit einer theoretischen Begründung versieht. Das Hauptproblem dieser Entwicklung wurde bereits mehrfach angesprochen: In dem Maße, in dem die Annahme, dass ‚Macht' alles bedeuten könne, den Machtdiskurs bestimmt, droht dieser sich selbst zu verunmöglichen.

4. *Critical Realism* als Metatheorie für ein antireduktionistisches Machtverständnis

> [A]lle Wissenschaft wäre überflüssig, wenn die Erscheinungsform und das Wesen der Dinge unmittelbar zusammenfiele […]. (KARL MARX 1964: S. 825)

> Zwischen der wissenschaftlichen Erkenntnis und dem metaphysischen Wissen, das jener immer wieder ihre eigene Aufgabe vorstellt, kann es keine Rivalität geben. Eine Wissenschaft ohne Philosophie wüßte buchstäblich nicht, wovon sie spricht. Eine Philosophie ohne methodische Erforschung der Phänomene käme nur zu formalen Wahrheiten, das heißt zu Irrtümern. (MAURICE MERLEAU-PONTY 2003: S. 68)

> [T]he best situation is one in which philosophers are informed by science and vice versa. (RANI LILL ANJUM UND STEPHEN MUMFORD in: GARCÍA-ENCINAS 2012: S. 154)

4.1 Wirklichkeit und Kausalität

In Kapitel 3.2 wurde gezeigt, dass die Behavioralisten Macht eng mit Kausalität verknüpfen. Problematisch ist daran, dass die behavioralistische Wissenschaftstheorie mit Vermögensbegriffen auf Kriegsfuß steht, Verursachung mit Abfolgen von Ereignissen gleichsetzt und so zu einer aktualistischen Machtkonzeption gelangt. ZIMMERLING (2005: S. 76-82), HAN (2005: S. 10-13, 29) sowie GABRIEL ALMOND UND STEPHEN GENCO (1977: S. 497-504) weisen zu Recht darauf hin, dass Macht einem solchen Kausalitätsmodell nicht entspricht. Da diese Autorinnen jedoch die Gültigkeit der positivistischen Auffassung von Kausalität als solche nicht in Frage stellen, bleibt ihnen nur der Versuch, den Machtbegriff vom Kausalitätsbegriff zu lösen. Das ähnelt der Art und Weise, wie einige neokantianische Philosophien sowie ‚verstehende' oder hermeneutische Ansätze der So-

ziologie mit Kausalität umgehen: Die Gültigkeit des positivistischen Verständnisses von Verursachung wird für die soziale Welt zurückgewiesen, für die Gegenstandsbereiche der Naturwissenschaften hingegen unhinterfragt hingenommen.[268] Die Natur, so die dualistische Annahme dieser Ansätze, werde von Ereignisregelmäßigkeiten oder deterministischen Gesetzen der Kausalität, die soziale Welt hingegen von subjektiven Handlungsgründen und/oder Diskursen beherrscht.[269] Im Folgenden werde ich mit dem *Critical Realism* in der gebotenen Kürze eine Metatheorie vorstellen, die im Hinblick auf das Verständnis von Kausalität sowohl dem Positivismus als auch dem Dualismus widerspricht, sich auch allen anderen gängigen Reduktionismen verweigert und viel Raum für Vermögensbegriffe und für ein Denken in Tendenzen bietet.[270] Der *Critical Realism* macht darauf aufmerksam, dass die positivistische Kausalitätskonzeption mit zentralen Praktiken der modernen Wissenschaften unvereinbar ist und weder für die Natur noch für die soziale Welt funktioniert. Empirische Regelmäßigkeiten können auf kausale Verbindungen *hindeuten* – mehr aber auch nicht. Sie sagen nichts darüber aus, zwischen welchen Faktoren oder Gegenständen kausale Beziehungen existieren und in welcher Richtung sie wirken. Strikte empirische Regelmäßigkeiten sind weder notwendig noch hinreichend für Kausalität und kommen außerhalb von Laborexperimenten auch in der Natur eher selten vor – obwohl überall ständig Verursachung stattfindet. Verursachung ist dem *Critical Realism* zufolge nichts anderes als die Erzeugung von Wirkungen. Jede Entität (jedes Ding) und jede Substanz verfügt über gewisse Eigenschaften – z. B. ein bestimmtes Aussehen, eine bestimmte Festigkeit und bestimmte typische Verhaltensweisen. Manche dieser Eigenschaften sind manifest, andere sind dispositionell. Die dispositionellen Eigenschaften einer Entität oder Substanz werden im *Critical Realism* als ‚kausale Kräfte' *(causal powers)* bezeichnet. Zu den Kausalkräften gehören Fähigkeiten, Vermögen, Potenziale (im Sinne latenter Fähigkeiten), Empfänglichkeiten *(susceptibilities*, *liabilities)* und Dispositionen (Neigungen). Manifeste Eigenschaften und kausale Kräfte einer Entität oder Substanz stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Der Fokus meiner Darstellung wird auf den Kausalkräften von *Entitäten* liegen. ‚E hat die kausale Kraft zu x' bedeutet, dass E ‚unter geeigneten Bedingungen' den Effekt x hervorbringen kann. Kausalkräfte können aktiviert werden oder auch nicht: Sie sind ‚zweiseitige' Vermögen, also Vermögen, deren Verwirklichung kontingent – möglich, aber

[268] Han 2005 zieht die Grenze nicht zwischen dem Sozialen und der Natur, sondern zwischen dem Lebendigem (einschließlich des Sozialen) und dem Unlebendigen (S. 11f.).

[269] Vgl. dazu kritisch: Elder-Vass 2012a, Groff 2004, Sayer 2010a und Bhaskar 1979. Zu letzterem vgl. jedoch die Kritiken von Benton 1981b und Kaidesoja 2013.

[270] Vgl. die ausgezeichnete Einführung in den *Critical Realism* von Mader et al. 2017. Zum verbleibenden Teil dieses Abschnitts vgl. Bhaskar 1975, Harre und Madden 1975, Kaidesoja 2013, Sayer 2014, Fleetwood 2009, 2011, Mumford und Anjum 2011, Anjum und Mumford 2018a, 2018b. Zu beachten ist auch die (von mir geteilte) Kritik, die in den letztgenannten drei Büchern von Anjum und Mumford an den Bezügen auf ‚Notwendigkeit' bei Bhaskar 1975, Harre und Madden 1975 geübt wird.

nicht notwendig – ist.[271] Selbst wenn eine Kausalkraft aktiviert wird, wirkt sie gewöhnlich nicht in deterministischer Weise, sondern als *Tendenz*: Auch unter günstigsten Bedingungen dafür, dass E x verursachen wird, kann es immer noch zu Interferenzen durch andere kausale Einflüsse kommen.[272]

An der Hervorbringung tatsächlicher Wirkungen sind in der Praxis üblicherweise mehrere Kräfte unterschiedlicher Entitäten beteiligt, die einander beispielsweise gegenseitig abschwächen, neutralisieren, verstärken, ablenken und das Ergebnis qualitativ oder quantitativ verändern können.[273] Wissenschaftliche Erklärungen kommen nun auf zwei Ebenen – bzw. im Zuge zweier Momente eines Forschungsprozesses – ins Spiel. Zum einen gilt es, spezifische kausale Kräfte einzelner Entitäten zu erklären: Wie kommt es dazu, dass A unter geeigneten Bedingungen x tun kann? Die entsprechende Erklärung besteht in einer Beschreibung des *Mechanismus*, der das ermöglicht. Ein kausaler Mechanismus in diesem Sinne ist nichts anderes als die Art und Weise, wie A ggf. x erzeugt. Zum anderen müssen Phänomene erklärt werden, die im Zuge multipler Verursachung durch das Zusammen- oder Gegeneinanderwirken mehrerer Kausalkräfte hervorgebracht werden. Dabei gilt es zu beschreiben, welche kausalen Kräfte welcher Entitäten beteiligt sind, wie sie miteinander interagieren und auf welche Weise dabei x hervorgebracht wird.[274] Auch in diesem Fall können wir von einem ‚kausalen Mechanismus' sprechen, nur dass es hier nicht um eine einzelne Kausalkraft, sondern um Wechselwirkungen zwischen mehreren Kräften geht. Mit ‚Phänomen' meine ich alles, was einer wissenschaftlichen Erklärung bedarf. Das können Ereignisse sein, aber auch beispielsweise Prozesse, das Entstehen oder Überdauern bestimmter Strukturen oder das Ausbleiben bestimmter Ereignisse – die Liste ließe sich fortsetzen.

Dem *Critical Realism* zufolge sind alle oder die meisten Entitäten *komplexe* Dinge, die wiederum aus anderen Entitäten zusammengesetzt sind und über eine innere Struktur verfügen. Mit ‚Struktur' ist das gesamte Ensemble der Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen der Entität gemeint.[275] Ich werde dem Vorschlag TUUKKA KAIDESOJAs und URS LINDNERs folgen, zentrale Ele-

[271] Vgl. JANSEN 2016: S. 22, 155, 150f., 261f.

[272] Vgl. dazu z. B. SAYER 2014: S. 330f. sowie insbesondere MUMFORD UND ANJUM 2011, ANJUM UND MUMFORD 2018a, 2018b.

[273] Vgl. ELDER-VASS 2010: S. 47-53, 126, 134, 137, 169-191, ARCHER 1995: S. 213, MADER ET AL. 2017: S. 14, 26, BHASKAR 1975: S. 110-113, 122, 125, 1979: S. 54f., 64, 110, 165, 1986: S. 106, 107, ARCHER 1995 und besonders eingehend: MUMFORD UND ANJUM 2011, ANJUM UND MUMFORD 2018a, 2018b.

[274] Zu diesen beiden Erklärungstypen vgl. ELDER-VASS 2010: S. 48, 71-76, 168f., 191, WAN 2011: S. 148, LAWSON 1997: S. 24, 220f. 256, 243f., 310, SAYER 2010a: S. 72, 107, 158–9, 207, MADER ET AL. 2017: S. 42f.; zu Mechanismen vgl. z. B. WAN 2011: S. 139-159, GROFF 2016, GORSKY 2009.

[275] Vgl. KAIDESOJA 2013, LINDNER 2014.

mente von BUNGEs Systemtheorie in den *Critical Realism* zu integrieren und die besagten komplexen Entitäten als ‚Systeme' zu begreifen (KAIDESOJA 2013, LINDNER 2014).[276] Diejenigen Kausalkräfte eines Systems, die nicht einfach aus den Kausalkräften seiner Teile resultieren, sondern entweder von den inneren Strukturen des Systems oder von seinen Beziehungen zu anderen Entitäten abhängen, mit denen es im Rahmen eines umfassenderen Systems verbunden ist, werden als ‚emergente' Kausalkräfte des jeweiligen Systems bezeichnet.[277]

Einigkeit herrscht in der kritisch-realistischen Literatur darüber, dass Phänomene in der Praxis meist mehrfach oder vielfach versursacht sind, also Ergebnisse des Zusammenwirkens einer mehrerer Kausalkräfte unterschiedlicher Emtitäten darstellen, wobei dieses Zusammenwirken häufig nicht linear oder additiv vonstatten geht.[278] Das aber bedeutet, dass nicht nur Systeme – im Sinne komplexer, strukturierter, relativ gefestigter und beständiger Entitäten –, sondern auch mehr oder weniger lose *Konstellationen* kausale Effekte produzieren können, die in Abwesenheit der jeweiligen Konstellation (oder einer anderen Konstellation mit gleicher Wirkung) nicht zustandegekommen wären. An dieser Stelle halte ich eine Erweiterung der Ontologie des *Critical Realism* für angezeigt, wonach der beschriebene Sachverhalt ebenfalls als eine Form kausaler Emergenz betrachtet werden kann. Ich schlage vor, in diesem Zusammenhang von ‚konstellativer Emergenz' zu sprechen – analog zur ‚systemischen Emergenz', wie sie in Systemen stattfindet.[279] Mit dieser Erweiterung werden wichtige Impulse von HINDESS (1982), LATOUR (1986) und insbesondere DeLanda (2006, 2016) aufgenommen, zugleich jedoch deren jeweilige reduktionistische

[276] Vgl. WAN 2011, der sozusagen aus der umgekehrten Richtung kommend die Systemtheorie von BUNGE mit dem Kausalitätsverständnis des *Critical Realism* fusioniert. Traditionell wird im *Critical Realism* insbesondere im Hinblick auf das Soziale häufiger von ‚Strukturen' als von ‚Systemen' gesprochen (vgl. z. B. BHASKAR 1979, ARCHER 1995 GROFF 2004, ELDER-VASS 2010, PORPORA 1989, 2015). Und zwar wird das Wort ‚Struktur', wie ELDER-VASS 2010 aufzeigt, häufig mit zwei unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht: zum einen im Sinne eines Ganzen, das sich aus verschiedenen Entitäten zusammensetzt, einschließlich des Ensembles der Beziehungen, in denen sie zueinander stehen *(structures-as-wholes)*, zum anderen im Sinne eben dieses Ensembles von Beziehungen, exklusive der Entitäten, die von ihnen verbunden werden *(structures-as-relations)* (S. 80-82). Ich verwende in der vorliegenden Arbeit ‚Struktur' in der letztgenannten Bedeutung (als Bündel von Beziehungen) und gebrauche für die erstgenannte Bedeutung mit BUNGE 1997, 1998, 2003, WAN 2011, KAIDESOJA 2013 und LINDNER 2014 den Ausdruck ‚System'.

[277] Vgl. z. B. KAIDESJOJA 2013, WAN 2011, LINDNER 2014. Die konkreten kausalen Mechanismen, mittels derer die Entstehung emergenter Kausalkräfte vonstattengeht, sind jeweils im Einzelfall oder für ausgewählte Typen von Fällen zu untersuchen.

[278] Siehe die oben in Fußnote 273 genannten Quellen.

[279] KAIDESOJA 2013: S. 148 macht einen ersten Schritt in diese Richtung, wenn er im Anschluss an MAYNTZ 2004: S. 243 und im Widerspruch zu BUNGE 1997 (vgl. KAIDESOJA 2013: S. 146-148) zutreffend darauf hinweist, dass kausale Mechanismen innerhalb der sozialen Welt nicht zwingend Mechanismen sozialer *Systeme* sein müssen. Weder MAYNTZ noch KAIDESOJA gehen allerdings den nächsten Schritt vom ‚nicht-systemischen' Mechanismus' zur ‚konstellativen Emergenz'.

Tendenzen vermieden.[280] Als ‚Konstellation' bezeichne ich die Gesamtheit und Anordnung einer Reihe miteinander in Beziehung stehender Entitäten, die nicht über die Bindungskräfte eines Systems verfügt und in diesem Sinne keine eigene Entität, kein System, kein geschlossenes Ganzes bildet, aber dennoch aufgrund ihrer inneren Struktur – dem Ensemble der Relationen zwischen den beteiligten Entitäten – neue kausale Mechanismen und damit emergente kausale Tendenzen hervorbringen kann.[281] Demnach besitzen, anders als es im *Critical Realism* traditionell vertreten wird, nicht nur Entitäten und Substanzen, sondern auch manche Konstellationen als relativ lose Bündel mehrerer Entitäten eigene emergente Kausalkräfte.[282] Konstellative Kräfte vermögen auf die an der Konstellation beteiligten Entitäten zurückwirken, ebenso wie systemische Kräfte Systemelemente beeinflussen. So kann es auch dazu kommen, dass eine Entität als Ergebnis kausaler Mechanismen innerhalb einer Konstellation, an der sie beteiligt ist, eine Kausalkraft erwirbt, die sie vorher nicht besaß und die ihr ggf. auch nach dem Verschwinden – oder einem ‚Ausstieg' aus – der fraglichen Konstellation erhalten bleibt. Des Weiteren kann aus einer Konstellation unter Umständen ein neues System, eine neue Entität entstehen.[283]

---

[280] Bei DeLanda 2006 zeigt sich eine solche reduktionistische Tendenz beispielsweise in der Auffassung, jedes Element einer *assemblage* könne aus ihr herausgelöst und in eine andere *assemblage* verpflanzt werden (S. 10f.). Als ‚assemblage' behandelt er unter anderem ‚Personen' und ‚Nationalstaaten' (S. 3). Tatsächlich kann aber beispielsweise das Innenministerium eines Nationalstaates mitnichten von diesem abgetrennt und in einen anderen Staat oder einen multinationalen Konzern verlegt werden. Im Falle von Personen gibt es zwar inzwischen Möglichkeiten, bestimmte Körperteile oder Organe zu transplantieren, dies funktioniert allerdings nur unter sehr spezifischen Bedingungen. Für eine Zusammenführung der jeweils besten Elemente von *Critical Realism* und *Assemblage Theory* plädieren Rutzou und Elder-Vass 2019. Für eine Diskussion der von Latour und Kolleginnen entwickelten ‚Akteur-Netzwerk-Theorie' aus kritisch-realistischer Sicht vgl. Elder-Vass 2008, 2015a, Porpora 2015: S. 54-56, 68-70, 131-136, 190, 195, 198f., 207. Zu den machttheoretischen Beiträgen von Latour und Hindess siehe oben Kapitel 3.5.

[281] Ab welchem Grad innerer Kohäsion eine Anordnung von Entitäten selbst sinnvollerweise als ‚Entität' oder ‚System' einzustufen ist, muss jede bereichsspezifische Ontologie (vgl. Elder-Vass 2010: S. 68-72) oder Einzelwissenschaft für ihren jeweiligen Gegenstandsbereich klären.

[282] Die klassische kritisch-realistische Position wird von Bhaskar 1975 folgendermaßen artikuliert: „[C]onditions change, but they do not have the power to change. Only things and materials and people have ‚powers'." (S. 78) Vgl. auch Harré und Madden 1975, Kaidesoja 2013, Wan 2011. Mein Vorschlag, hiervon abzuweichen und den Begriff der ‚kausalen Kräfte' auf Wirkpotenziale von Konstellationen auszuweiten, ist eventuell mit der Gefahr einer Verdinglichung von Konstellationen verbunden. Ich hoffe, dass die Bezeichnung ‚Konstellation' sowie meine Betonung, dass es sich bei einer Konstellation nicht um eine eigene Entität, sondern um ein relativ loses Bündel verschiedener Entitäten handelt, hinreichen, um ihrer Verdinglichung vorzubeugen.

[283] Mein Verständnis einer ‚Konstellation' ähnelt in mancher Hinsicht dem der ‚Lage' *(conjoncture)* bei Althusser (vgl. z. B. 2015a: S: 50, 2015b: S. 314f., 360 und erläuternd Brewster 2015: S. 534) sowie dem der ‚assemblage' bei DeLanda 2006, 2016 (vgl. dazu Rutzou und Elder-Vass 2019). Die Unterscheidung zwischen Entitäten bzw. Systemen einerseits und Konstellationen andererseits ist wohlgemerkt *nicht* so zu verstehen, dass Entitäten unveränderlich, hermetisch oder homogen und Konstellationen *per se* hyperdynamisch oder kurzlebig wären. Konstellationen können nicht nur situativ auftreten und wieder verschwinden, sondern ggf. auch über lange Zeiträume bestehen. Ebenso können sich Entitäten laufend verändern, im ständigen Austausch mit ihrer Umwelt befinden und aus unterschiedlichsten Teilen zusammengesetzt sein. Vgl. Bunge 1985: „[I]n science we handle changing things, not changeless ones, let alone thingless changes." (S. 138) Häufig sind es gerade Dynamik und Heterogenität, die eine gewisse Stabilität ermöglichen. Das gilt auch für *soziale* Systeme – vgl. Rosa 2017: S. 160-163.

4.2 Grundannahmen einer kritisch-realistischen Ontologie des Sozialen

Die so genannte ‚soziale Welt' ist aus Sicht des *Critical Realism* schlicht ein besonderer Teilbereich der natürlichen Welt. In Wirklichkeit, so die Annahme, gibt es nur eine einzige Welt – diejenige Welt, „von der wir abhängig sind, in der wir als materielle Dinge mit anderen Objekten interagieren und deren Gegenstände wir mal besser, mal schlechter erkennen" (LINDNER 2014: S. 140).[284] Dabei stimmt der *Critical Realism* mit den hermeneutischen oder ‚verstehenden' Schulen der Soziologie in der Auffassung überein, dass das soziale Leben sich (unter anderem) durch die Relevanz von Intentionalität und Handlungsgründen auszeichnet.[285] Schon aufgrund dieser Besonderheit des Sozialen und – allgemeiner gesprochen – aufgrund der schier unendlichen Vielfalt und Verschiedenheit der Gegenstände sowohl zwischen Natur- und Sozialwissenschaften als auch zwischen und innerhalb der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen[286] ist die positivistische Phantasie „einer an der Physik orientierten Einheitswissenschaft" (MADER ET AL. 2017: S. 14 [13]) zugunsten einer Würdigung der in weiten Bereichen wissenschaftlicher Praxis faktisch längst realisierten „enorme[n] Methodenvielfalt" (S. 16) aufzugeben. Handlungsgründe werden in der kritisch-realistischen Ontologie jedoch – anders als in jenen hermeneutischen, ‚verstehenden' und neokantianischen Ansätzen, die einen Dualismus zwischen sozialer und natürlicher Welt annehmen – als Teilmenge und nicht als Gegenpol von Ursachen betrachtet.[287] Neben der Erzeugung von Wirkungen durch (intentionales) Handeln gibt es auch im Sozialen andere Formen von Verursachung, andere Mechanismen, von denen sich einige „hinter dem Rücken der handelnden Personen" (MARX 1962: S. 385) abspielen.[288] Die Untersuchung kausaler Kräfte, kausaler Mechanismen und der ihnen zugrunde liegenden oder von ihnen hervorgebrachten Strukturen – mit un-

[284] Vgl. neben den in Fußnote 269 genannten Quellen z. B. ARCHER 2000 und SAYER 2000: S. 13. LINDNER 2014: S. 201 (4) zitiert in diesem Zusammenhang SEARLE: „I reject the distinction between the phenomenal world and the noumenal world which is the foundation of the whole Kantian enterprise. For me there is no phenomenal world and hence no noumenal world. There is just the one world we all live in." (SEARLE 1997: S. 104) Ähnlich äußern sich MUMFORD UND ANJUM 2011, als sie ihre Kausalitätskonzeption von Theorien ‚möglicher Welten' abgrenzen: „We wanted to do causation without possible worlds. Our knowledge and intuitions concerning those worlds are, we think, determined entirely by our knowledge of and theories about this world. This is the only world we know and our theory of causation is limited to its resources. […] Our theory of causation should be an entirely this-worldly theory." (S. vii)

[285] Vgl. BHASKAR 1979, ARCHER 2000, ELDER-VASS 2012a, PORPORA 2015.

[286] Vgl. BENTON 1981b: S. 20.

[287] Vgl. z. B. BHASKAR 1979: S. 102-137, GROFF 2004, ARCHER 2000, ELDER-VASS 2012a. Auch DAVIDSON 1963 betrachtet Gründe als Ursachen.

[288] Vgl. auch MARX 1962: S. 59, 121 und innerhalb der kritisch-realistischen Diskussion z. B. ARCHER 1995, PORPORA 1989.

terschiedlichem Vokabular und mittels unterschiedlicher, möglichst gegenstandsadäquater Methoden – ist den diversen Wissenschaften gemeinsam, auch wenn sich nicht jede Wissenschaft(lerin) Rechenschaft hiervon ablegt.

4.2.1 Handlungsfähigkeit, Intentionalität und soziale Beziehungen

Eine Gemeinsamkeit zwischen *Critical Realism* und Akteur-Netzwerḱ-Theorie besteht in der Einsicht, dass grundsätzlich alle Arten unbelebter oder belebter materieller Entitäten auch in sozialen Verhältnissen relevante kausale Rollen spielen können. Anders als die Akteur-Netzwerḱ-Theorie vertreten kritische Realistinnen jedoch konsequent die Auffassung, dass intentionales Handeln und damit die *absichtsvolle* Erzeugung von Wirkungen qualitativ von anderen Formen der Verursachung zu unterscheiden sind.[289] Menschen verfügen über eine besondere Art kausaler Kräfte: Fähigkeiten, deren Aktivierung oder Nichtaktivierung sie zumindest potenziell und unter günstigen Umständen willentlich beeinflussen können. A kann sprechen; sie kann aber auch beschließen zu schweigen.[290] Häufig gibt es natürlich mehr als nur zwei Möglichkeiten, etwa: A kann ‚a' sagen, sie kann nichts sagen, sie kann aber auch ‚b' oder ‚c' sagen. Mit ‚Handlungsfähigkeit' meine ich genau dieses Vermögen, *absichtsvoll* unter geeigneten Bedingungen bestimmte Wirkungen (mit) hervorzubringen. Als ‚Handeln' bezeichne ich intentionales, also zweckgerichtetes Tun.[291] ‚Soziale Beziehungen' als ‚substanzielle' (SAYER 2010a) und ‚intentionale' (ELDER-VASS 2010: S. 199-202, 2012b: S. 88-90) Verbindungen zwischen sozialen Akteurinnen bestehen unter anderem aus Handlungen und Interaktionen, lassen sich aber nicht *per se* auf diese reduzieren, sondern können – etwa mittels sozialer Erwartungen, sozialer Normen oder der Verteilung materieller Ressourcen – zugleich mehr oder weniger beständige *Bedingungen* von Handlungen und Interaktionen darstellen.[292] Soziale Beziehungen können lang- oder kurzlebig sein: Im Einzelfall kann eine

[289] Zum Verhältnis von *Critical Realism* und Akteur-Netzwerk-Theorie vgl. ELDER-VASS 2008, 2015a, PORPORA 2015: S. 54-56, 68-70, 131-136, 190, 195, 198f., 207.

[290] Vgl. ARCHER 2000, ELDER-VASS 2010: 87-114, PORPORA 2015: S. 129-158 sowie im machttheoretischen Kontext z. B.: FINK-EITEL 1992: S. 38 f. Im Anschluss an KENNY 1975: S. 52f. wird dieser Sachverhalt inzwischen häufig unter dem Stichwort der ‚two-way powers' diskutiert – vgl. MORRISS 2002: S. 24f., 62-70, LUKES 2021: S. 76, ALVAREZ 2013, STEWARD 2020. Das dabei zugrunde gelegte, auf intentionale Handlungen beschränkte Verständnis ‚zweiseitiger' Kräfte ist nicht zu verwechseln mit dem allgemeineren Sinn, in dem ich Vermögen in der vorliegenden Arbeit mit JANSEN 2016: S. 22, 155, 150f., 261f. als ‚zweiseitig' begreife, sofern sie aktiviert werden können oder auch nicht. Beide Gebrauchsweisen von ‚zweiseitig' berufen sich auf ARISTOTELES.

[291] Vgl. z. B. PORPORA 2015: S. 129-158, ARCHER 2000, WEBER 2013: S. 149, 172-177.

[292] Vgl. OUTHWAITE 1987: „[T]he more interesting human actions are those which presuppose a network of social relations." (S. 48) „I can pick my nose all by myself, but I cannot cash cheques, write books, or declare war." (Ebd.) Vgl. auch PORPORA 1993, 1989.

soziale Beziehung auf eine einzige Interaktion oder Handlung beschränkt bleiben. Dieser Rahmen einer ‚situationsspezifischen' sozialen Beziehung (JUGOV 2021: S. 25) wird jedoch überschritten, wenn sich beispielsweise Erwartungen, Abhängigkeiten, Absichten oder Interessen herausbilden, die sich auf die jeweils andere Akteurin beziehen; oder wenn das Verhältnis zwischen beiden Akteurinnen durch eine ihnen vorgängige Struktur konstituiert oder beeinflusst wird. Die Verbindung zwischen A und B muss keine *direkte* sein: Akteurinnen können z. B. durch ökonomische Strukturen miteinander verbunden sein, ohne hiervon Kenntnis zu haben (vgl. PORPORA 1993).[293] Des Weiteren gehe ich mit MADER (2022a: S. 159) und TAMARA JUGOV (2021: S. 22) davon aus, dass die an einer sozialen Beziehung beteiligten Akteurinnen nicht notwendig *wechselseitig* aufeinander bezogen sein müssen: Um von einer ‚sozialen Beziehung' zu sprechen, genügt es, dass beispielsweise A Einfluss auf B ausübt, selbst wenn B sich dessen gar nicht bewusst ist.[294] Was hingegen meinem Verständnis nach nicht für die Existenz einer sozialen Beziehung ausreicht, wäre ein bloßes *Potenzial*: Wenn A beispielsweise die Handlungsbedingungen von B verändern könnte, A davon jedoch weder Kenntnis noch ein Interesse daran und ansonsten keinerlei Verbindung zu B hat, würde ich das Verhältnis zwischen A und B nicht als ‚soziale Beziehung' bezeichnen.

‚Handlungsfähig' zu sein bedeutet schlicht, absichtsvoll kausal wirksam werden zu können. Intentionalität ist eine Voraussetzung wie auch ein wesentliches Element von Handlungsfähigkeit[295] – und damit, wie wir sehen werden, auch von Macht. Entsprechend ist, wenn ich in der vorliegenden Arbeit von ‚Handeln' spreche, eine bestimmte Kategorie von *Unterlassungen* mitgemeint, nämlich *intentionale* Unterlassungen. Auch Unterlassungen können Wirkungen erzeugen, genauer gesagt: zur Ereugung von Wirkungen beitragen. Intentionale Unterlassungen sind zudem nicht gänzlich passiv, sondern in einem bestimmten Sinn, der bereits angesprochen wurde, ebenfalls aktiv: Die Aussage: ‚A unterlässt absichtlich x' setzt voraus, dass A x hätte vollbringen können, es aber mit

[293] Vgl. auch JUGOV 2021: S. 22f. (81).

[294] Ferner lassen sich ‚interne Beziehungen' von ‚externen Beziehungen' unterscheiden – vgl. dazu BHASKAR 1979: S. 53-56, SAYER 2010a: S. 60f.

[295] Vgl. z. B. ARCHER 2000, PORPORA 2015: S. 129-158 sowie außerhalb des *Critical Realism*: JACQUETTE 1994: S. 147-150. Vgl. auch die sehr hilfreiche Klarstellung bei MADER ET AL. 2017: „Erstens impliziert Intentionalität als Zweckgerichtetheit keineswegs notwendig auch propositionales Wissen im Sinn eines ‚knowing that'. Daraus, dass in praktischen Vollzügen oftmals ein ‚knowing how' relevant ist und ein (adäquates) ‚knowing that' nur rudimentär existiert, folgt mitnichten, dass derartige Vollzüge nicht zweckgerichtet bzw. durch Gründe motiviert wären. Zweitens ist bewusstseinsmäßige Zweckgerichtetheit nicht dasselbe wie Aufmerksamkeit. Dass wir viele Handlungen mit eher geringen Aufmerksamkeitsgraden vollziehen, ist kein Argument für die Annahme, wir würden dies unbewusst-automatisch und damit nicht zweckgerichtet tun. Hierunter fällt auch das Problem nicht-intendierter Handlungsfolgen: Wenn wir diese oftmals gar nicht überblicken können, ist das ein Beleg für die Komplexität von sozialen Kontexten, nicht für ein Handeln jenseits von Zweckgerichtetheit. Drittens schließlich ist auch Reflexivität, die Kompetenz, uns zu uns selbst und unseren Existenzbedingungen distanzierend ins Verhältnis zu setzen, keine Alles-oder-nichts-Frage. Daraus, dass wir keine Dauerreflektiererinnen sind, lässt sich nicht folgern, wir würden erst in Ausnahmesituationen anfangen zu reflektieren." (S. 28)

Absicht nicht getan hat. Wenn A beispielsweise keinerlei Ahnung davon hat, dass sie, wenn sie wollte, vorbehaltlich geeigneter Bedingungen x tun könnte, ist es wenig sinnvoll, A's Unterlassung von x als ‚Handlung' oder ihr Vermögen zur Unterlassung von x als ‚Handlungsfähigkeit' zu bezeichnen.[296] Eine Handlung zu vollziehen – sei es aktiv oder durch Unterlassen –, erfordert ein Mindestmaß an Intentionalität. Die Klausel ‚unter geeigneten Bedingungen' ist, wie bei allen Kausalkräften, wesentlich: Wenn A die Fähigkeit besitzt, Klavier zu spielen, bedeutet das nicht, dass sie gerade jetzt, jederzeit oder unter allen Umständen tatsächlich in der Lage ist, Klavier zu spielen – sondern nur, dass sie Klavier spielen kann, sofern sie gerade Zugang zu einem funktionierenden Klavier hat, wach, einigermaßen nüchtern, nicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist usf.

Die Intentionalität von Personen ist – ebenso wie die Reflexivität, von der sie häufig (aber nicht immer) begleitet wird – eine ihrer zentralen emergente Kräfte.[297] Dem *Critical Realism* zufolge kommen wir

> weder mit fertig ausgebildeten Eigenschaften noch als unbeschriebenes Blatt Papier auf die Welt, sondern mit biologisch verankerten Potenzialen, die uns erlauben, diverse Fähigkeiten auszubilden, darunter auch Intentionalität und Reflexivität (MADER ET AL. 2017: S. 29).[298]

Diese Fähigkeiten entfalten sich, wie ARCHER (2000) darlegt, nicht nur im Zuge der Teilnahme am sozialen Leben, sondern ganz allgemein kraft der Aktivitäten und Erfahrungen der heranwachsenden Person in ihrer Umwelt. Dazu gehören Interaktionen mit allen Arten unbelebter und belebter, menschengemachter und natürlicher Entitäten. Die ‚Rückmeldungen' der Umgebung und die sie begleitenden oder sie antizipierenden Emotionen der Person dienen ihr als Orientierungspunkte und spielen eine wichtige Rolle bei der Herausbildung, Gewichtung und Neubewertung ihrer Anliegen *(concerns)* (ebd.) und Werte (SAYER 2011) und damit auch ihrer konkreten Absichten.[299] Die Annahme, Subjekte oder die Handlungsfähigkeit von Akteurinnen seien in Gänze Produkte des Sozialen oder gar Produkte ‚der Macht', ist reduktionistisch: Steine oder Stöcke lassen sich schwerlich zu Akteurinnen sozialisieren, und Handlungsfähigkeit entwickelt sich nicht nur in Interaktionen mit anderen Personen, im Erwerb von Sprache, in der Unterwerfung durch Mächte anderer Akteurinnen oder aufgrund sozialer Strukturen, sondern im Umgang mit Gegenständen und Lebewesen unterschiedlichster Art. Die physischen und psychischen Empfänglichkeiten und Empfindsamkeiten von Personen gegenüber bestimmten Arten von Einflüssen sind ein wesentlicher

---

[296] Vgl. WEBER 2013: 149, 172, GIDDENS 1976: S. 75, MORRISS 2002: S. 98f., FEINBERG 1984: S. 159-181, VON WRIGHT 1971: S. 90f.

[297] Vgl. z. B. PORPORA 2015, ARCHER 2000.

[298] Für einen verwandten Ansatz außerhalb des *Critical Realism* vgl. HOCHSCHILD 1983: S. 201-222.

[299] In diesem Sinne ist ARCHERS Theorie zutiefst ‚relational', wobei sich ihr Verständnis von Relationen dezidiert nicht auf *soziale* Beziehungen beschränkt. Für eine gelungene Vorstellung und Diskussion von ARCHERS Subjekt- und Reflexivitätsverständnis vgl. WALDENBURGER 2014.

Faktor für ihr Dasein, ihre Handlungsfähigkeit und ihre tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten sowie die Einschränkungen, denen diese unterliegen –[300] und damit auch für ihre Macht, Ohnmacht und etwaige Unterworfenheit unter die Macht anderer. Hierin stimmt der *Critical Realism* mit HENDRIK WALLAT (2017) überein:

> Ohne die materiell-physische Beschaffenheit des Menschen angemessen zu berücksichtigen ist es nicht möglich, das Wesen der Macht zu ergründen, deren Mittel und Zwecke sonst nebulös bleiben […]. Es sind einerseits konstitutive Fähigkeiten des Menschen, die es ihm ermöglichen, Macht auszuüben, und es ist seine spezifische kreatürlich-sinnliche Materialität, die quäl- und ausbeutbar ist und Macht ertragen lässt. (S. 328f.)[301]

ARCHERs sehr vielschichtige Theorie menschlicher Handlungsfähigkeit[302] ist geeignet, einer ganzen Reihe unterschiedlicher Reduktionismen das Wasser abzugraben: Sie widerspricht dem Biologismus ebenso wie den sozialwissenschaftlichen Mikro- und Makroreduktionismen, dem praxistheoretischen Aktualismus, dem instrumentell-rationalistischen Menschenbild der *Rational choice theory* und denjenigen Spielarten konstruktivistischer und poststrukturalistischer Theorie, die Menschen und ihre Körper beispielsweise in Diskursen, Sprache, sozialen Interaktionen oder Strukturen aufzulösen suchen. Ein Problem besteht allerdings darin, dass ARCHER sozial erzeugten unbewussten Dispositionen, wie BOURDIEU sie im Zusammenhang mit seinem Konzept des ‚Habitus' diskutiert,[303] insbesondere unter den Bedingungen beschleunigter gesellschaftlicher Modernisierung einen Einfluss auf soziales Handeln abspricht.[304] Ich teile dagegen die Einschätzung von DAVE ELDER-VASS (2007a, 2010: S. 87-114), ANDREW SAYER (2005, 2010), STEVE FLEETWOOD (2008), HARTMUT ROSA (2017) und D. ISABELL MADER (2022a: S. 37-98), dass auch solche Dispositionen nach wie vor notwendigerweise und regelmäßig eine gewichtige Rolle in der Verursachung von Handlungen spielen. Selbst wenn eine Person beispielsweise sorgfältig abwägt, was

---

[300] Vgl. zu diesem Abschnitt bis hierhin insbesondere ARCHER 2000, außerdem: SAYER 2011, PORPORA 2015, ELDER-VASS 2010, 2012a.

[301] Vgl. ausführlich POPITZ 1992, auf den sich auch WALLAT 2017 bezieht.

[302] Verwandte Ansätze werden von ELDER-VASS 2010: S. 87-114, PORPORA 2015 und ANJUM UND MUMFORD 2018a: S. 160-171 vorgelegt. Vgl. ferner CONNOLLY 1983: S. 153-155. Für kritische Würdigungen bzw. Erweiterungen von ARCHERS Theorie vgl. BENTON 2001, WALDENBURGER 2014, CAETANO 2014, MADER 2022a: S. 37-98, ROSA 2017. Für eine eingehende Kritik an ARCHERS (und BHASKARS) Verständnis ‚sozialer Struktur' vgl. KAIDESOJA 2013.

[303] Vgl. BOURDIEU 1974, 1987, 1989, BOURDIEU UND WACQUANT 2006 sowie die Beiträge in LENGER ET AL. 2013.

[304] Vgl. ARCHER 2007: S. 14, 25-61, 276, 2010a, 2010b (oder in gekürzter Fassung auf deutsch: 2017), 2012: S. 74-86. Meines Erachtens ist diese Haltung von ARCHER Teil einer umfassenderen problematischen Tendenz ihrer Theorie: Ihre Unterscheidung dreier unterschiedlicher ‚Wirklichkeitsordnungen' *(orders of reality)* (2000: S. 9-12, 161-221 und *passim*) gerät trotz gegenteiliger Absichtsbekundung (S. 237) und anfänglicher Betonung ihrer Überlappungen (S. 162) an vielen Stellen zu einer Trichotomie scheinbar abgegrenzter Welträume (sehr deutlich z. B. in ARCHER 2017). Dies widerspricht erstens allgemein dem emergentistischen kritisch-realistischen Verständnis des Sozialen, das ARCHER ihrer Sozialtheorie zugrundelegt. Wie ARCHER innerhalb der Typologie die ‚soziale Ordnung' bestimmt und beschreibt, lässt sich zweitens nicht mit ihrem eigenen materialistischen Verständnis sozialer Strukturen (1995: S. 44, 90, 184, 202, 297-302 und *passim*, 2000: S. 11, 254, 261, 269, 301) vereinbaren, wie BENTON 2001: S. 37, WALDENBURGER 2014: S. 282 und MADER 2022a: S. 85 (60) herausstreichen.

sie ihrem Gegenüber als Nächstes sagen möchte, wird diese Abwägung nicht jedes einzelne Wort, jede Geste, jede einzelne Bewegung ihrer Zunge und Lippen einbeziehen, die für die betreffende Äußerung erforderlich sind. Auch Klang und Dialekt einer Äußerung sind gewöhnlich nicht Gegenstand reflexiver Entscheidungen. Viele der ‚Teil-Akte', aus denen eine soziale Handlung sich zusammensetzt,[305] sowie die Art und die Nuancen ihrer Ausführung werden von vorreflexiven Dispositionen gesteuert oder beeinflusst. Diese sind ihrerseits häufig sozial geprägt – wenn auch nicht in der deterministischen Weise, die einige von BOURDIEUs Aussagen nahelegen, sondern in Form von Tendenzen.[306] Müsste eine Person über jedes Detail jeder ihrer sozialen Handlungen reflexiv entscheiden, käme es sehr schnell zur Überforderung, wie BARRY BARNES (1988: S. xiii) bemerkt.[307] Nicht nur im Kleinen, sondern auch im Großen gestalten unbewusste Dispositionen menschliches Handeln mit: in Form grundlegender, gesellschaftlich fundierter Neigungen und Tendenzen – etwa in Fragen des Geschmacks, des Begehrens, der kulturellen Vorlieben (BOURDIEU 1989) und selbst noch der Art und Weise, wie eine bestimmte Person reflektiert (ROSA 2017: S. 151, 159) –, die ebenfalls dazu beitragen, den Bedarf an reflexiven Prozessen und bewussten Entscheidungen auf ein handhabbares Maß zu reduzieren und damit Handlungsfähigkeit erst zu ermöglichen.[308] In der Praxis dürften Reflexivität und Dispositionen gewöhnlich gemeinsam auftreten,[309] wobei ihr relativer Anteil an der Erzeugung einer Handlung zweifellos variiert und es ggf. zu Spannungen bzw. einander widerstrebenden Tendenzen kommt.[310]

---

[305] Mit dem Ausdruck ‚Teil-Akte' schließe ich lose an das Kozept der ‚basic acts' oder ‚basic actions' an, wie es in der analytischen Philosophie des Handelns diskutiert wird. Vgl. MORRISS 2002: S. 50f., DANTO 1965, VON WRIGHT 1971: S. 68, 76f., 128ft., 189, 194, 199.

[306] Vgl. ROSA 2017: „Archer [behauptet], dass im Bezug auf unser „natürliches" körperliches Verhalten wie Gehen, Stehen, Sitzen, Lachen oder Schlafen zwar Gewohnheit und Erfahrung entscheidend seien, diese jedoch nicht sinnvoll als ‚habitualisiert' beschrieben werden könnten, weil Sozialität bzw. Sozialisation hier keine Rolle spiele […]. Dass dies falsch ist, belegen all jene Studien, die entsprechende Unterschiede in allen diesen Aktivitäten zwischen den Geschlechtern und/oder zwischen sozialen Schichten identifiziert haben: Dass der kanadische Holzfäller mit hoher Wahrscheinlichkeit anders geht, sitzt, steht und lacht als die New Yorker Balletttänzerin, lässt sich als Ausdruck einer divergenten Art des In-die-Welt-Gestelltseins verstehen, welche sowohl präreflexiv als auch habitualisiert ist […]." (S. 150) Vgl. dazu YOUNG 1993, auf die auch ROSA in diesem Zusammenhang verweist.

[307] Vgl. auch ELDER-VASS 2010: S. 93-98.

[308] Vgl. auch CONNOLLY 1983: S. 155f.

[309] Zu diesem Zusammenspiel vgl. ausführlich: ELDER-VASS 2007a, 2010: S. 87-114. ARCHERs Kritik an BOURDIEU ist jedoch ernstzunehmen: Viele seiner Ausführungen zu Dispositionen und Habitus und deren theoretischer Rahmung sind eindeutig reduktionistisch bzw. – in ARCHERs Vokabular – ‚konflationistisch' (ARCHER 1995), indem sie Handeln und Struktur im ‚Habitus' und/oder in der ‚Praxis' miteinander verschmelzen. Mitunter klingt es bei BOURDIEU (vgl. z. B. 1987: S. 101-105) so, als wäre der Habitus selbst die eigentliche Akteurin (vgl. dazu CROSSLEY 2001 S. 115). Diese Neigung zur Akteurifizierung des Habitus übernimmt auch WACQUANT, wenn er behauptet, der Habitus sei „schöpferisch und erfinderisch" (BOURDIEU UND WACQUANT 2006: S. 40). Deshalb kann der bourdieusche Habitusbegriff nur unter der Voraussetzung einer gründlichen Revision für eine kritisch-realistische Sozial- und Machttheorie nutzbar gemacht werden.

[310] Innere Konflikte und Spannungen innerhalb von Personen sowie zwischen einer Person und ihrem sozialen Kontext lassen sich ausgezeichnet mit ARCHER 2000, 1995 analysieren; vgl. des Weiteren MADER 2022a.

4.2.2 Soziale Systeme und Konstellationen

Durch ihr Handeln tragen Personen ständig – wenn auch meist unbeabsichtigt – zur Reproduktion oder Transformation, manchmal auch zur Erschaffung oder Abschaffung *sozialer Systeme* bei.[311] Primäre Bausteine sozialer Systeme sind Personen. Daneben enthalten Systeme häufig Kollektivakteurinnen, Artefakte sowie manchmal andere Gegenstände, Substanzen oder Lebewesen. Beispielsweise gehören zu einer Klinik unter anderem Gebäude, Medikamente und Krankenbetten; zu einem Nationalstaat ein Territorium, ein Regierungssitz und diverse Staatseigentümer; zu einer Armee Waffen, Fahrzeuge, Uniformen und Proviant; und zu einem Zoo Tiere, Futter und Gehege.[312] Ein zentraler Unterschied zwischen sozialen Systemen und rein materiellen Systemen besteht, wie ELDER-VASS (2010: S. 199-202, 2012b: S. 88-90) hervorhebt, darin, dass die Struktur sozialer Systeme zumindest teilweise nicht aus räumlichen, sondern aus ‚intentionalen' Beziehungen besteht – gemeint sind Beziehungen, die in den Vorstellungen und Dispositionen der Mitglieder ankern. Soziale Systeme besitzen (wie andere Systeme auch) emergente Kausalkräfte – zum einen aufgrund ihrer inneren Strukturen, zum anderen oftmals auch kraft ihrer Beziehungen zu weiteren Systemen oder Konstellationen sowie ihrer ‚Mitgliedschaft' in umfassenderen Systemen oder Konstellationen.[313] Beispiele für Mechanismen kausaler Emergenz in sozialen Systemen sind Arbeitsteilungen, soziale Normen, architektonische Arrangements (wie das des Panopticon) oder die ungleiche Verteilung von Produktionsmitteln im Kapitalismus, die unter anderem einen systemischen materiellen Zwang zum Verkauf der eigenen Arbeitskraft hervorbringt.[314] Im Unterschied zu vielen praxistheoretischen oder konstruktivistischen Ansätzen heben ARCHER (1995) und der *Critical Realism* hervor, dass die Handlungen, mit denen die zu einem gegebenen Zeitpunkt existierenden sozialen Strukturen geschaffen und ausgestaltet haben, jeweils *in der Vergangenheit*

[311] Vgl. KAIDESOJA 2013, LINDNER 2014, WAN 2011 und siehe oben Fußnote 276.

[312] Vgl. ELDER-VASS 2017b. Allgemein zu den systemtheoretischen Überlegungen dieses Unterkapitels und dem systemtheoretisch orientierten Strang des *Critical Realism* vgl. KAIDESOJA 2013, LINDNER 2014, WAN 2011.

[313] Auf die Möglichkeit von Überlappungen und Überkreuzungen verschiedener sozialer Systeme weist insbesondere WALBY 2007 hin. Dass der *Critical Realism* sozialen Systemen emergente Kausalkräfte zugesteht, stellt einen weiteren wichtigen Unterschied zur Akteur-Netzwerk-Theorie dar, die dazu neigt, soziale Systeme in aktualistischer Manier auf die Aktivität von Akteurinnen und anderen Entitäten zu reduzieren. Vgl. dazu ELDER-VASS 2008.

[314] Zur Arbeitsteilung vgl. GORSKY 2009: S. 148f., ARCHER 1995: S. 51, ELDER-VASS 2010: S. 154-157, KAIDESOJA 2013: S. 168-171; zu sozialen Normen ELDER-VASS 2012a, 2017a, PORPORA 1993; zum Panopticon: BENTHAM 1995, FOUCAULT 1977: S. 251-292; und zum kapitalistischen Arbeitszwang: MAU 2021, HEINRICH 2012. Vorschläge zur Typologisierung soziostruktureller kausaler Mechanismen können z. B. SCHIMANK 2016: S. 204-206, 2017, MADER 2022a: S. 50-81, PORPORA 1993 oder WAN 2011: S. 124-136 entnommen werden – beachte zu letzterem aber die Kritik von BARBALET 1987 und ARCHER 1995 an GIDDENS.

vollzogen wurden: Die Welt, in die wir hineingeboren werden, ist vorher von anderen zu dem gemacht worden, was sie ist.[315] Die jetzt handelnden Akteurinnen erschaffen also nicht gewissermaßen aus dem Nichts heraus permanent alles neu; weit überwiegend transformieren oder reproduzieren sie vielmehr bereits vorhandene soziale Systeme. Das geschieht zum Teil absichtlich und koordiniert, in weiten Teilen aber als nicht-intendierter Nebeneffekt der mehr oder weniger alltäglichen Aktivitäten einer Vielzahl von Akteurinnen (vgl. ebd.).[316]

Mit poststrukturalistischen und sozialkonstruktivistischen Theorien stimmt der *Critical Realism* in der Auffassung überein, dass Normen, Diskurse, Wissen, Sprache und Kultur in der sozialen Welt reale, materielle Auswirkungen haben können (ELDER-VASS 2012a). Zugleich bietet er mit ELDER-VASS' Konzept der ‚Normkreise' ein Modell an, das diese Auswirkungen mit Hilfe der kausalen Kräfte von Personen und Gruppen erklärt und eine Verdinglichung oder Akteurifizierung nichtmaterieller soziostruktureller Dinge oder Phänomene vermeidet.[317] Normen – einschließlich der Bündel von Normen, auf denen Diskurse, Wissen, Sprache, Kultur oder Ideologien[318] basieren – verdanken ihre Wirksamkeit ELDER-VASS zufolge dem ‚Kreis' der Akteurinnen, die sie tragen und durchsetzen. Die Geltung einer Norm ist ein emergentes Produkt des sozialen Zusammenhangs, dessen Angehörige die Befolgung oder Nichtbefolgung der Norm handelnd sanktionieren (ELDER-VASS 2010: S. 115-143, 2012a, 2017a).

> Weil es eine Gruppe gibt, welche die Norm teilt, sind die Individuen Zielscheibe solchen Verhaltens und beginnen schließlich zu glauben, dass sie sich in einem sozialen Milieu befinden, in dem sie belohnt oder bestraft werden, je nachdem, ob sie der Norm folgen oder nicht. (2017a: S. 84)

Auf diese Weise unterstützen Normkreise die Ausübung bestimmter sozialer Praktiken (2010: S. 122-125, 2012a).

Im Hinblick auf Macht ist von besonderer Bedeutung, dass soziale Systeme die Positionen und damit die Handlungsbedingungen sozialer Akteurinnen situationsspezifisch oder dauerhaft formen: Sie ermöglichen, begünstigen, erschweren oder verhindern den Zugang zu materiellen oder immateriellen Ressourcen, bieten oder verstellen Gelegenheiten zum Handeln oder für bestimmte Erfahrungen, erzeugen Anreize, Zugänge, Einschränkungen, Zwänge, Dilemmata, Verletzungen,

---

[315] Vgl. schon MARXens berühmte Formulierung in ‚Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte' (MARX 1960): „Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen." (S. 115) Das Zitat folgt dem Wortlaut der 1869 erschienenen zweiten Ausgabe des ‚Brumaire'.

[316] Vgl. auch ARCHER 1982, ELDER-VASS 2010: S. 33-38, LINDNER 2014: S. 227-229, MADER 2022a: S. 41-98.

[317] Das Konzept der ‚Normkreise' ist im *Critical Realism* nicht unumstritten. Der konkurrierende Ansatz zur Erklärung der kausalen Wirkmächtigkeit kultureller Entitäten stammt von ARCHER 1996 und schließt an POPPER 1973 an. Vgl. PORPORA 2015: S. 159-187, MADER et. al. 2017: S. 31-33 sowie das Streitgespräch zwischen ARCHER UND ELDER-VASS 2012.

[318] Eine ausgezeichnete realistische Ideologietheorie entwickelt SHELBY 2003.

Anforderungen oder positionelle Interessen und legen Akteurinnen bestimmte Deutungsmuster nahe.[319] Daraus ergeben sich für die Akteurin situationsspezifisch höchst unterschiedliche Freiheitsgrade und Handlungsspielräume. Insbesondere dann, wenn eine Person den kausalen Einflüssen eines sozialen Systems wiederholt oder über längere Zeiträume ausgesetzt ist, können diese Einflüsse sich in ihren Fähigkeiten, Dispositionen, Empfänglichkeiten oder Bedürfnissen niederschlagen.[320] Die Handlungsbedingungen und damit auch die Macht oder Ohnmacht einer Akteurin hängen also in verschiedener Hinsicht von ihrer Position innerhalb der sozialen Systeme ab, in deren Wirkungsbereich sie sich befindet. Auch hier gilt wieder, dass Verursachung meist multifaktoriell abläuft. Kausalkräfte verschiedener sozialer Systeme können einander z. B. verstärken, abschwächen oder qualitativ neue strukturelle Kausalkräfte hervorbringen. Deshalb ist die kritisch-realistische Sozialtheorie notwendig intersektional ausgerichtet: Die soziostrukturellen Bedingungen, unter denen Akteurinnen existieren und agieren, sind von den Strukturen (einschließlich Ungleichheits- und Machtstrukturen) einer Vielzahl einander überlappender Systeme bestimmt.[321] Zugleich werden Handlungsbedingungen auch von anderen Kräften geprägt, (mit)konstituiert oder verändert. Neben sozialen Systemen gibt es soziale Konstellationen: situative oder auch langlebigere Gruppierungen von Personen, sozialen Systemen und anderen Entitäten, die emergente Wirkungen erzeugen können, aber nicht über die inneren Bindungskräfte sozialer Systeme verfügen. Prinzipiell können Konstellationen die Handlungsbedingungen einer Akteurin in ähnlicher, wenn auch weniger ‚verlässlicher' Weise strukturieren, wie es Systeme tun. Wenn ich in der vorliegenden Arbeit von ‚strukturellen' oder ‚soziostrukturellen' Bedingungen spreche, schließt das sowohl konstellative als auch systemische Bedingungen ein. Das gleiche gilt für die aus solchen Bedingungen resultierenden soziostrukturellen Kausalkräfte. Gemein ist Systemen und Konstellationen, dass ihre Existenz, ihr Fortbestehen und ihre kausalen Kräfte darauf angewiesen sind, durch das Handeln von Akteurinnen gestützt und aktualisiert zu werden.[322] Offenhalten können wir hier, ob und inwiefern auch Maschinen oder Algorhithmen diese Rolle übenehmen können. Bei der Analyse sozialer Systeme oder Konstellationen sind je nach Fragestellung neben den an ihnen beteiligten Akteurinnen und Entitäten unter anderem ggf. kausale Me-

[319] Vgl. ARCHER 1995, ELDER-VASS 2012a, PORPORA 1989, 1993, MADER 2013, 2022a: S. 50-98 und SCHUCK 2014. Explizit von ‚strukturellen Nahelegungen' spricht MADER 2022a: S. 332; DOWDING 2019 gebraucht die Bezeichnung ‚structural suggestions' (S. 10, 17, 20, 38, 41, 54, 125). Zum Interessenbegriff vgl. SCHUCK 2014 und HIEBAUM 2008, zur soziostrukturellen Prägung von Deutungsmustern MADER 2022a: S. 26f., 65-98, ELDER-VASS 2012a.

[320] Siehe oben den letzten Abschnitt von Kapitel 4.2.1 und die dort angegebenen Quellen und vgl. insbesondere die sehr differenzierte Theorie von MADER 2022a: S. 37-98, die bei der Formung der Handlungssituation durch soziale Strukturen zwischen ‚objektiven' und ‚subjektiven Situationskomponenten' sowie sozialen ‚Positionen', ‚Rollen' und ‚Identitäten' unterscheidet.

[321] Kritisch-realistische Beiträge zur Intersektionalitätsdebatte sind MARTINEZ DY et al. 2014, GUNNARSSON 2017, SUE CLEGG 2016, WALBY ET AL. 2012, WALBY 2007.

[322] Vgl. ELDER-VASS 2010, ARCHER 1995, KAIDESOJA 2013.

chanismen, soziale Praktiken, Prozesse, Kämpfe, Deutungsmuster, Normen, Diskurse und etwaige Beziehungen zur weiteren gesellschaftlichen und/oder ökologischen Umwelt zu berücksichtigen, kurz: alles, was für den betrachteten Gegenstandsbereich einen Unterschied macht.

Ein besonderer Typus sozialer Systeme sind kollektive Akteurinnen. Dazu gehören beispielsweise Organisationen, Assoziationen (wie Freundeskreise oder Paare), Verbände, Koalitionen sowie manche Netzwerke und sozialen Bewegungen. Bloße Mengen oder Aggregate von Personen, die eine bestimmte soziale Position teilen – wie ‚Kapitalistinnen', ‚Frauen', ‚Hausärztinnen' oder ‚von Rassismus Betroffene' – sind keine Kollektivakteurinnen. Ein soziales Aggregat oder ein Teil seiner Mitglieder kann sich jedoch zu einer Kollektivakteurin entwickeln, wenn die Mitglieder sich entsprechend organisieren – etwa zu Unternehmerverbänden, feministischen Bündnissen, Ärztinnenvereinigungen oder antirassistischen Betroffenenorganisationen.[323] Um Kollektivakteurinnen handelt es sich nur bei solchen Gruppen von Menschen, die vermittels ihrer Struktur ein gewisses Maß an geteilter Intentionalität und die Fähigkeit, koordiniert zu handeln, aufweisen.[324] Selbstverständlich teilen Kollektivakteurinnen nicht *alle* Eigenschaften oder Kausalkräfte individueller Akteurinnen, und Handlungsfähigkeit kann in unterschiedlichen Graden vorhanden sein.[325] Auch ist mit ‚kollektiv' an dieser Stelle keineswegs gemeint, dass die Mitglieder einander notwendig gleichgestellt wären, oder dass Entscheidungen von allen Mitgliedern basisdemokratisch getroffen würden – das ist z. B. in hierarchischen Organisationen wie Armeen, Schulen, Ministerien oder den meisten kapitalistischen Unternehmen offensichtlich nicht der Fall. Kollektivakteurinnen als solche zeichnen sich lediglich dadurch aus, dass innerhalb des Kollektivs überhaupt Handlungsentscheidungen getroffen werden können, denen viele ihrer Mitglieder zumindest gelegentlich folgen. Netzwerke und soziale Bewegungen beispielsweise sind nur dann kollektive Akteurinnen – und nicht bloß Aggregate oder Konstellationen von Einzelpersonen oder Einzelgruppen –, wenn ihre internen Strukturen eine gewisse Stabilität aufweisen und sie in die Lage versetzen, einigermaßen koordiniert zu handeln.

[323] Vgl. die marxianische Unterscheidung zwischen ‚Klasse an sich' und ‚Klasse für sich' – dazu WARTENBERG 1982.

[324] Vgl. KAIDESOJA 2013: S. 155-148, 161-174, 81f., ELDER-VASS 2010: S. 144-168, 2015b.

[325] Vgl. dazu KAIDESOJA 2013: S. 169-171.

5. Die Bedeutungen von ‚Macht' – zweite Annäherung

> Why do I say that conceptual questions are prior to empirical questions? First, because all empirical questions need to be conceptualized. They rest on conceptual distinctions. […] Without concepts, we have no questions. We may successfully collect gobs of data, but if our concepts are awry, our data may be meaningless. (DOUGLAS PORPORA 2015: S. 21)

> Words can be used only in the context of their previous usage. (JEFFREY ISAAC 1987: S. 73)

5.1 ‚Macht zu' und ‚Macht über' bei Pitkin

Auf einigen wenigen Seiten ihres Buches ‚Wittgenstein and Justice' befasst sich PITKIN (1972: S. 274-279) mit der Verwendung und Bedeutung von ‚power'. In diesem Zusammenhang unternimmt sie die früheste mir bekannte Analyse des Unterschieds zwischen den Ausdrücken ‚power to' und ‚power over' (ebd.: S. 276f.), der in der Machtdebatte bis heute allzuoft ignoriert oder vernachlässigt wird. Wichtig zu beachten ist, dass PITKIN keine *Typologie* oder *Theorie* von *power* vorlegt. Vielmehr handelt es sich um die kurze Skizze einer Analyse des alltagssprachlichen Gebrauchs von ‚power', die für PITKIN lediglich exemplarischen Charakter besitzt: Anhand der beiden Konzepte ‚power' und ‚legitimacy' zeigt die Autorin einige allgemeine Probleme sozialwissenschaftlicher Begriffsdefinitionen auf. Zugleich möchte sie den Nutzen einer an WITTGENSTEIN und AUSTIN angelehnten Analyse des allgemeinen Sprachgebrauchs für die Klärung sozialwissenschaftlicher Konzepte darlegen (PITKIN 1972: S. 274-286). PITKIN hebt hervor, dass sie diese Art der Untersuchung von ‚power' und ‚legitimacy' nicht tatsächlich durchführen, sondern bloß umreißen wird, in welche Richtung sie gehen könnte: „I am only suggesting a possible line of inquiry, not demonstrating it." (Ebd.: S. 278) Sie kritisiert den Gebrauch des Begriffs ‚power' im damaligen sozialwissenschaftlichen Mainstream (ebd.: S. 274-279). Ihre Einsicht, dass es sich bei ‚power' nicht um

eine soziale Beziehung handelt, habe ich bereits im Kapitel 2.6 erörtert: ‚Macht' zu ‚haben' bedeutet etwas anderes, als eine Beziehung zu jemandem zu haben; Macht kann ‚ausgeübt' werden, eine Beziehung nicht. Macht hat sehr viel mit sozialen Beziehungen zu tun, und im sozialwissenschaftlichen Sinne von ‚Macht' zu sprechen heißt, soziale Beziehungen ins Spiel zu bringen. Das rechtfertigt es, von ‚Macht' als einem ‚relationalen Begriff' zu sprechen; Macht *ist* aber nicht selbst eine soziale Relation. In diesem Zusammenhang schreibt PITKIN:

> What the social scientists mean by calling power relational, if I understand them, is that the phenomena of power go on among people, that they involve one man's having power over another but not over a third. But that need not be so. (ebd.: S. 276)

DAHL und weitere Machttheoretiker jener Zeit, auf die PITKIN in den Fußnoten zu anderen Passagen ihrer Analyse von ‚power' verweist (PITKIN 1972: S. 275 [17], 276 [18, 20]), scheinen mit ihren Charakterisierungen von ‚power' als ‚relation' bzw. als ‚relational' tatsächlich genau dies im Sinn zu haben: dass ‚power', bezogen auf die soziale Welt, immer die Macht einer Akteurin *über* eine andere bezeichne (DAHL 1957, RIKER 1964, BACHRACH UND BARATZ 1963).[326] Diese Annahme trifft, wie PITKIN (1972) darlegt, eindeutig nicht zu:

> It is importaut to distinguish here between the expressions „power to" and „power over." If „power" were a label for certain phenomena, such a distinction could not be of great importance, since the two expressions would necessarily involve the same idea of power simply set in different verbal contexts. But if the concept of power is built up out of, abstracted from, its various characteristic expressions and occasions of use, then the idea of power in „power to" may be significantly different from the idea of power in „power over." That is, indeed, the case. One man may have power over another or others, and that sort of power is indeed relational, though it is not a relationship. But he may have power to do or accomplish something all by himself, and that power is not relational at all; it may involve other people if what he has power to do is a social or political action, but it need not. That a man has the power to do something may be proved by the actual doing, though he may well have the power without exercising it, without doing the thing. That a man has power over another may be proved by his getting the other to do something, but also by his doing something to the other (though this verges on having him *in* one's power); and again the power may exist without being exercised. (Ebd.: S. 276f., Hervorhebung im Original)

Diese Erörterungen sind elementar. Ich zitiere sie auch deshalb so ausführlich, weil PITKINs Analyse von ‚power' in der Machtdebatte sehr häufig missverstanden oder irreführend wiedergegeben wird. Es lohnt sich, genauer hinzuschauen, was sie hier sagt und was sie nicht sagt. Die Ausdrücke ‚power to' und ‚power over', so PITKIN, bedeuten Unterschiedliches, ohne jedoch einfach unterschiedliche Typen oder Formen von ‚power' zu bezeichnen. So verhält es sich auch im Deutschen: Die Bedeutung von ‚Macht' in dem Ausdruck ‚A's Macht zu x' ist nicht identisch mit der Bedeutung von ‚Macht' in dem Ausdruck ‚A's Macht über B'. Der syntaktische Kontext – ‚Macht' als Teil des Ausdrucks ‚Macht über' oder als Teil des Ausdrucks ‚Macht zu' – bestimmt, welche Bedeutung mit ‚Macht' verknüpft wird. PITKIN schlägt – auch das ist wichtig zu betonen – keine

[326] Das gilt auch z. B. für LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. 75 und SANDNER 1993: S. 16.

eigenen *Definitionen* von ‚power to' oder ‚power over' vor. Sie erwähnt in der zitierten Textpassage lediglich einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Konzepten: *Power-over* sei *notwendig* ‚relational' in dem Sinne, dass sie auf die Beziehung (mindestens) zweier Akteurinnen referiert. *Power-to* hingegen sei *nicht notwendig* relational,[327] denn manches können Akteurinnen vollbringen, ohne dafür auf andere angewiesen zu sein und ohne andere in Mitleidenschaft zu ziehen. Des Weiteren stellt PITKIN klar: Weder *power-over* noch *power-to* ist selbst eine soziale Beziehung. All diese Aussagen treffen den deutschen ebenso wie den englischen Sprachgebrauch. Mit der Frage, ob *power-to* oder *power-over* noch in einem anderen Sinne ‚relational' sein können, beschäftigt sich PITKIN nicht.[328] Eindeutig positioniert sie sich jedoch in einer anderen Frage: Sowohl *power-to* als auch *power-over* können vorhanden sein, ohne ausgeübt zu werden.

Eine Schwierigkeit tut sich auf, wenn wir versuchen, PITKINs Analyse der Ausdrücke ‚power to' und ‚power over' auf ihre vorherige allgemeine, etymologisch begründete Charakterisierung von *power* rückzubeziehen: „Power is capacity, potential, ability, or wherewithal." (S 276) Diese Aussage trifft zwar auf den Ausdruck ‚A has the power to x' offensichtlich zu. Die Bedeutung von ‚power' in dem Ausdruck ‚A has power over B' hingegen lässt sich nicht ohne Weiteres als ‚capacity' oder ‚ability' wiedergeben: Der Satz ‚A has capacity over B' ergäbe wenig Sinn – und schon gar nicht denselben wie ‚A has power over B'. Auch diese Feststellung gilt für den deutschen Begriff ‚Macht' in der gleichen Weise wie für das englische ‚power': Tritt das Wort ‚Macht' als Teil des Ausdrucks ‚Macht über' auf, weicht seine Bedeutung von der allgemeineren Bedeutung von ‚Macht' als Vermögen ab. Dennoch kommt ein Verständnis von ‚Macht über' nicht ohne das grundlegende Konzept von ‚Macht' als Vermögen aus, denn damit, dass auch für ‚power over' zwischen Machtbesitz und Machtausübung unterschieden wird, liegt PITKIN richtig: ‚A has power over B' heißt nicht dasselbe wie ‚A exercises power over B'. Wiederum gilt für ‚Macht über' das Gleiche. Die Idee eines Vermögens, welches ausgeübt werden kann oder auch nicht, ist nicht nur in ‚Macht zu' enthalten, sondern auch in ‚Macht über'. Wie PITKIN im dritten Satz der oben zitierten längeren Passage sagt und an anderen Stellen ihres Buches weiter ausführt, stellt die Bedeutung eines Wortes wie ‚Macht' eine Abstraktion aus seinen diversen typischen Gebrauchsweisen dar: Die konkrete Bedeutung, die ‚Macht' in einem bestimmten Ausdruck oder Kontext annimmt, stimmt mit der ‚abstrahierten' allgemeineren Bedeutung nicht zwingend (ganz) überein (vgl. ebd.: S. 70, 71, 60f., 81-85, 91, 95 und *passim*). Indem ich ‚Macht über' und ‚Macht zu' als zwei verschiedene, wenn auch verwandte Begriffe betrachte, gehe ich einen Schritt weiter als PITKIN. Es gilt, PITKINs fragmentarisch gebliebene Analyse fortzuführen bzw. über diese hinauszudenken: A's Macht über B gründet, wie beispielsweise ISAAC (1987: S. 6, 38) herausstellt, stets auf ein Vermögen von A, sie setzt

[327] Vgl. auch WARTENBERG 1990: S. 18f., 22.

[328] Auf diese Frage werde ich in Kapitel 5.3.2 zurückkommen.

notwendig gewisse Handlungsmöglichkeiten (z. B. Sanktionsmöglichkeiten oder Manipulationsmöglichkeiten) von A gegenüber B voraus. Jede Macht-über beruht auf der einen oder anderen Macht-zu:

> An adequate formulation of the concept of power must recognize that the power one agent exercises „over" another agent in interaction is parasitic upon the relatively enduring powers to act that the agents possess. (Ebd.: S. 38)[329]

Dennoch *ist* A's Macht über B offenbar kein Vermögen, keine Handlungsmöglichkeit, sondern etwas (noch) Komplexeres. Die Konzeption von ‚Macht über' enthält neben der Idee des Vermögens mindestens eine weitere Idee. Welche das ist, sagt PITKIN selbst leider nicht – sie erwähnt lediglich (siehe oben), dass *power-over* notwendig in sozialen Beziehungen verortet sei.

5.2 Möglichkeiten und Einschränkungen: Der Perspektivenwechsel zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über'

CONNOLLY (1983: S. 86-137), der ‚power to' und ‚power over' zunächst in ganz ähnlicher Weise analysiert wie PITKIN[330], geht genauer auf ‚power over' ein:

> When we use the locution ‚power to' we could often substitute ‚ability' for ‚power' without changing the meaning of the statement.
> When we use the locution ‚power over' a larger part of our attention turns to those on the receiving end of the relationship; Agent B (a person or group) must be limited or otherwise affected by Agent A before this second locution is easily adopted. (CONNOLLY 1983: S. 87)

Demnach markiert der Ausdruck ‚power over' gegenüber ‚power to' einen *Perspektivenwechsel*.[331] Auch im Deutschen verschiebt die Aussage ‚A hat Macht über B' gegenüber ‚A hat die Macht zu x' gewissermaßen den betrachteten Bildausschnitt – dergestalt, dass nun eine zweite Akteurin in den Blick kommt: B, die ‚eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst' wird, wenn A's Macht über B verwirklicht wird. CONNOLLYs weitere Ausführungen verdeutlichen, dass die Ausübung von *power-over* aus seiner Sicht essenziell mit von A zu verantwortenden *Einschränkungen* für B verbunden

[329] Vgl. BENTON 1981a: S. 74, BALL 1993: S. 551.

[330] Obwohl CONNOLLY an anderer Stelle seiner Monografie (1983: S. 207 [7], S. 211) das Buch von PITKIN 1972 als Einführung in WITTGENSTEINs Denken empfiehlt, findet sich in seiner Analyse von ‚power to' und ‚power over' (CONNOLLY 1983: S. 86-88) kein Verweis auf PITKIN. Anders als PITKIN skizziert CONNOLLY 1883 im Anschluss an seine Analyse der Unterscheidung die Umrisse einer eigenen Macht*theorie* (S. 88-137).

[331] Vgl. neben CONNOLLY 1983: S. 86-88 auch MORRISS 1980: S. 202, 2012a: S. 92-95, 2002: S. 40f., xiii-xiv, WARTENBERG 1990: S. 19, ALLEN 1999: S. 129, ANDERSSON 2007: S. 141. MEYER 2016 erwähnt dies ebenfalls als eine mögliche Lesart der Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over', erachtet sie aber offensichtlich als reduktionistisch (S. 141) und scheint die Unterscheidung insgesamt für irreführend und entbehrlich zu halten (S. 9-13, 136-145).

ist; A‘s Besitz von *power-over* B entspricht für CONNOLLY A‘s Vermögen, eine solche Einschränkung für B zu erzeugen (ebd.: S. 93-107).

Ähnlich wie CONNOLLY interpretiere ich die Verwendungsweisen von ‚Macht über‘ im allgemeinen Sprachgebrauch so, dass ‚A’s Macht über B‘ mögliche oder tatsächliche Einschränkungen von B’s Handlungsmöglichkeiten durch A’s Handlungsmöglichkeiten oder Handlungen impliziert. Besonders deutlich wird das in verneinenden Äußerungen wie: ‚Sie hat keine Macht mehr über dich.‘ Eine denkbare Alternative wäre, ‚Macht über‘ als *Kontrolle* zu bestimmen.[332] Zwei Gründe sprechen meines Erachtens dagegen: Zum einen verweist ‚Kontrolle‘ebenfalls auf Einschränkungen, wäre also nur ein Umweg und keine echte Alternative zu ‚Einschränkungen‘: Wo keine unbelebten Gegenstände, sondern soziale Akteurinnen der ‚Kontrolle‘ anderer unterworfen sind, werden die Handlungsmöglichkeiten dieser Akteurinnen potenziell oder manifest eingeschränkt. Wer sich ‚unter der Kontrolle von A‘ befindet, hat (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zumindest in einem bestimmten Bereich oder in bestimmter Hinsicht nicht so viele Handlungsoptionen, wie ihr ohne die betreffende Kontrolle zur Verfügung stünden. Diese Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten ist das wesentliche Merkmal, das sowohl ‚Macht über B‘ als auch ‚Kontrolle über B‘ von bloßen Einwirkungen (oder dem Vermögen zur Einwirkung) auf B unterscheidet.[333] Zum anderen scheint ‚Kontrolle‘stärker als ‚Macht über‘ den Fokus auf A zu lenken und dabei vorauszusetzen, dass A *beabsichtigt*, B zu kontrollieren. ‚Macht über‘ enthält zwar ebenfalls einen (zumindest indirekten) Bezug auf die Intentionen von A, unterstellt aber nicht, dass diese auf das Ziel der Kontrolle von B ausgerichtet sein müssten.[334]

Mit dem Perspektivenwechsel von ‚Macht zu‘ zu ‚Macht über‘ rückt A‘s spezifische Handlungsmöglichkeit x in den Hintergrund: Der Ausdruck ‚A hat Macht über B‘ lässt offen, was genau es ist, das A tun oder bewirken kann. A’s Handlungsvermögen wird nunmehr nur noch implizit vorausgesetzt und nicht mehr spezifiziert. Umgekehrt enthält ‚A hat die Macht zu x‘ keine Information darüber, ob A (etwa im Ergebnis oder auch als Fundament ihrer Macht zu x) Macht *über* irgendeine andere Akteurin besitzt.

Der Vorschlag, ‚Macht über‘ *per definitionem* mit möglichen oder tatsächlichen Einschränkungen von B’s Handlungsmöglichkeiten zu verbinden, ist nicht unumstritten. Im Kapitel 6.5.1 werde ich Ansätze diskutieren, die ‚Macht über‘ allgemeiner als interakteurielle Verursachung (bzw. das Vermögen zu selbiger) bestimmen. JUGOV (2021), die ein solches Verständnis von ‚Macht über‘ vertritt und ‚Macht über‘ mit ‚sozialer Macht‘ gleichsetzt (S. 3-6 und *passim*), formuliert in diesem Zusammenhang eine Kritik an Versuchen, „As soziale Macht über B im Sinne einer Einschränkung von

[332] Vgl. die Hinweise auf ‚Kontrolle‘ im Zusammenhang mit ‚Macht über‘ z. B. bei WARTENBERG 1990: S. 18, 23, 27f., 79, 86, KOLLER 1991: S. 108-111, 114, 117f., ANDERSSON 2007: S. 134, PARIETTI 2022: S. 80, 85f., 95, 148-170.

[333] Siehe unten Kapitel 6.3 und 6.5.1.

[334] Siehe dazu Kapitel 6.3.5.

Bs Handlungsfreiheit zu verstehen“ (ebd.: S. 10). Solche Konzeptionen seien in zweierlei Hinsicht ‚negativistisch‘ (ebd.):

1. Sie übersehen oder unterschätzen JUGOV zufolge die ‚Produktivität sozialer Macht‘ (S. 10f.). Hierbei beruft sich JUGOV auf FOUCAULT. Dieser weise darauf hin,

> dass wir uns soziale Macht nicht als durch einzelne Akteure gesteuerte Begrenzung möglicher Handlungsoptionen oder Handlungsverläufe vorstellen dürfen, sondern dass soziale Macht viel grundlegender den Raum der Gründe und Handlungen erst hervorbringt, in dem sich Akteure bewegen. (JUGOV 2021: S. 11)

Dazu ist zunächst anzumerken, dass gewiss nicht *jede* Machtbeziehung solcherlei Wirkungen hat, und dass der Handlungsraum von Akteurinnen keinesfalls *ausschließlich* von sozialer Macht ‚hervorgebracht‘, sondern von der Gesamtheit der diskursiven und nicht diskursiven Beziehungen konstituiert wird, in denen die fraglichen Akteurinnen zu anderen Akteurinnen und Entitäten ihrer Umwelt stehen.[335] Dass Macht überall ist (JUGOV 2021: S. 11, FOUCAULT 1983: S. 114), bedeutet schließlich nicht, dass alles, was Akteurinnen und deren Umstände prägt, Macht (oder Macht*effekt*) wäre. Auch unabhängig davon ist der Verweis auf die ‚Produktivität‘ von Macht nicht *per se* ein Argument gegen Machtkonzeptionen, die auf Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten abheben – sondern nur, in JUGOVs eigenen Worten, „[g]egen die Vorstellung, dass soziale Macht *allein* als Einschränkung der deskriptiven oder moralisierten Handlungsfreiheit des Machtunterworfenen zu verstehen ist“ (JUGOV 2021: S. 11, Hervorhebung von mir). Das wird auch durch eines der von JUGOV angeführten Beispiele verdeutlicht:

> [E]in mächtiger Staat begrenzt nicht einfach nur unsere Handlungsfreiheiten – etwa wenn er uns dazu zwingt Steuern zu zahlen. Stattdessen sorgt er auch dafür, dass sich uns eine große Bandbreite neuer Handlungsvermögen eröffnen – etwa wenn der Staat die Institution des Geldes oder von Eigentumsrechten sichert und uns als Folge die Tauschwirtschaft, die Arbeitsteilung oder die dauerhafte Bewirtschaftung von Feldern überhaupt erst ermöglicht. (Ebd.: S. 12)

JUGOV zweifelt also nicht an, dass der Staat die Handlungsmöglichkeiten seiner Bürgerinnen einschränkt; sie betont lediglich, dass er nicht *nur* das tut, sondern darüber hinaus (oder im Zuge dessen) auch neue Möglichkeiten schafft. Anzuerkennen, dass letzteres in vielen Machtbeziehungen vorkommt, stellt für Ansätze, denen zufolge Macht-über *per definitionem* mit potenziellen oder manifesten Einschränkungen einhergeht, jedoch überhaupt kein Problem dar – solange sie nur nicht bestreiten, dass Macht-über auch mit Ermöglichungungen einhergehen kann. AMY ALLEN (1999) beispielsweise, die ‚power over‘ als Fähigkeit von Akteurinnen zur nicht-trivialen Einschränkung der Optionen *(choices)* anderer Akteurinnen definiert (S. 123), hebt zugleich ganz ähnlich wie JUGOV unter Berufung

[335] Vgl. ARCHER 2000.

auf FOUCAULT hervor, dass Macht sowohl ermöglichend als auch einschränkend wirke (ALLEN 1999: S. 33, 36f., 51-53, 56f., 58).

2. Außerdem, schreibt JUGOV (2021),

> können wir uns solche sozialen Machtverhältnisse denken, in denen die Machtunterworfenen in Bezug auf ihr primäres Handlungsumfeld nicht begrenzt werden, wir es aber trotzdem mit sozialer Macht zu tun haben. In diesem Sinne würden wahrscheinlich die meisten Eltern zugeben, soziale Macht über ihre Kinder zu besitzen – aber abstreiten, dass sie diese lediglich zur Begrenzung möglicher Handlungen oder Interessen ihrer Kinder einsetzen. Erziehungsmaßnahmen setzen das freie Entscheidungs- und Handlungsvermögen des Kindes nicht nur voraus; vielmehr zielen diese darauf ab, die Handlungsvermögen der Kinder zu fördern und in eine bestimmte Richtung zu lenken, zum Beispiel das Kind dazu zu befähigen, langfristig selber vernünftige Entscheidungen zu treffen. (S. 11f.)

Das Beispiel eignet sich allerdings nicht dazu, die These zu belegen, dass in manchen Fällen von Macht-über B's Handlungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt würden: Ob Eltern sich und anderen gegenüber *eingestehen*, dass die Macht, die sie über ihre Kinder haben, die Handlungsmöglichkeiten ihrer Kinder begrenzt, ist für die Klärung der Frage, ob solche Begrenzungen vorliegen (oder ob sie Teil der Definition von ‚Macht über' sein sollten) oder nicht, irrelevant. Ebenso irrelevant sind hierfür die Intentionen der Eltern sowie die in der Tat kaum bestreitbare Tatsache, dass die meisten Kinder über gewisse Entscheidungs- oder Handlungsspielräume verfügen.[336] Entscheidend ist vielmehr, dass Kinder in nahezu allen bekannten Gesellschaftsformationen weniger Rechte haben als Erwachsene und in vielerlei Hinsicht – sogar ganz offiziell und mit Unterstützung staatlicher Institutionen – den Entscheidungen ihrer Eltern oder anderer erziehungsberechtigter Akteurinnen unterworfen sind. Insofern wirkt die These, dass die Handlungsspielräume von Kindern nicht durch die Macht ihrer Eltern eingeschränkt würden, abwegig.

JUGOV gelangt jedenfalls zu folgendem Urteil:

> Aus diesen Beispielen können wir schließen, dass soziale Macht allein als Begrenzung des primären Handlungsumfelds des Machtunterworfenen – etwa dessen Freiheit zwischen vorhandenen Handlungsoptionen ungestört wählen zu können – nicht ausreichend gut beschrieben ist. (Ebd.: S. 12)

Dem stimme ich zu. Eine gute *Beschreibung* von Macht ist aber etwas anderes als eine gute *Definition* von Macht. Zu den Aufgaben einer Definition gehört normalerweise nicht, sämtliche potenziell relevanten Merkmale ihres Gegenstandes zu benennen oder darzustellen. Gewöhnlich werden Definitionen vielmehr sparsam formuliert. Wenn die Machttheorien, die JUGOV kritisiert, in ihren Beschreibungen spezifischer Machtbeziehungen deren etwaige ‚produktive' Eigenschaften

[336] Dass die Macht von Eltern im besten Fall einen ‚transformativen' Charakter hat, indem ihre Ausübung einen Hinzugewinn an Autonomie auf Seiten der Kinder bewirkt, wird gerade von WARTENBERG 1990, der eine der umfangreichsten Theorien von ‚power over' als Einschränkung vorlegt, eingehend diskutiert (S. 183-222).

unterschlagen, dann ist JUGOVs Argumentation *als Kritik solcher einseitiger Beschreibungen* stichhaltig. JUGOV (2021: S. 6-10) scheint insbesondere DAHL (1957), PETER BACHRACH UND MORTON BARATZ (1977) sowie LUKES (2021) im Visier zu haben. DAHL (1957) definiert ‚Macht über' wie folgt: „A has power over B to the extent that he can get B to do something that B would not otherwise do." (S. 202f.)[337] JUGOV (2021) liest diese Definition so, als impliziere sie notwendig eine „Einschränkung der Handlungsfreiheit" von B (S. 7). Das ist aber nur dann der Fall, wenn ‚Einschränkung der Handlungsfreiheit' sehr weit ausgelegt wird, so dass jegliche Beeinflussung von Handlungen bereits als Einschränkung von Handlungsfreiheit zu gelten hätte. Eine derart weite Konzeption von ‚Einschränkung der Handlungsfreiheit' kann JUGOV jedoch gar nicht vertreten – sonst würde ‚Macht über' auch nach ihrer eigenen Definition (ebd.: S. 3, 21, 25) auf Seiten von A ein Vermögen zur Einschränkung der Handlungsfreiheit von B implizieren. In DAHLs empirischer Arbeit (DAHL 1961) kommen einschränkende Aspekte von Macht(ausübung) wenig zur Geltung, im Fokus stehen ‚Erfolge'.[338] Bei BACHRACH UND BARATZ (1977) und in der 1974 erschienenen ersten Ausgabe des bekannten Buches von LUKES (2021: S. 19-64) lässt sich hingegen zumindest eine Tendenz zur Vernachlässigung ‚produktiver' Aspekte von Macht(ausübung) erkennen. JUGOVs Kritik richtet sich jedoch ausdrücklich gegen ‚Definitionsversuche' (JUGOV 2021: S. 2) bzw. ‚Konzeptualisierungen' (S. 9) sozialer Macht mit Hilfe des Kriteriums der Einschränkung – wobei sie, wie oben bemerkt, ‚soziale Macht' als synonym mit ‚Macht über' behandelt (S. 3-6 und *passim*) – und nicht nur gegen einseitige *Beschreibungen* oder Analysen. Ihre Argumente und Beispiele sind – wie ich dargelegt habe – ungeeignet, die Gültigkeit oder den Sinn solcher Definitionen in Zweifel zu ziehen. Zu diesem Zweck müsste sie vielmehr Fälle präsentieren, die allgemeinsprachlich – oder einer schlüssigen Argumentation zufolge – eindeutig als Fälle von ‚Macht über' einzuordnen wären und in denen A's Macht über B verwirklicht wird, ohne dass damit eine Einschränkung von B's Handlungsmöglichkeiten einherginge; bzw. sie müsste anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs nachweisen, dass der Begriff von ‚Macht über' solche Einschränkungen nicht voraussetzt. In diese Richtung geht JUGOVs Argumentation im Zusammenhang mit einem weiteren Kritikpunkt an Konzeptionen von ‚Macht über' als Einschränkung (ebd.: S. 13-17). Dieser Kritikpunkt

> betrifft den Aktualismus solcher Konzeptionen. Wird soziale Macht mit einer Einschränkung gleichgesetzt, kann sie nur dort identifiziert werden, wo in Bezug auf das Handlungsumfeld des Machtunterworfenen etwas passiert – etwa Bs Präferenzen oder Verhalten geändert werden, Bs Optionenset verschlechtert wird oder B in Hinblick auf ihre Interessen auf ihre Interessen geschädigt wird. (Ebd.: S. 13)

Eine solche Reduktion von Macht auf „tatsächliche Handlungen oder tatsächliche Einschränkungen" (ebd.: S. 13) lehnt JUGOV ab. Vielmehr müsse „soziale Macht im Sinne eines Vermögens

[337] Zitiert bei JUGOV 2021: S. 7.

[338] Vgl. dazu die Bemerkung von MORRISS 1980: S. 204.

gefasst werden“ (S. 14). Ich stimme zu, dass der Aktualismus vermieden werden muss und manifeste Einschränkungen sich demnach nicht als notwendiges Kriterium für das Vorhandensein bzw. den ‚Besitz‘ von ‚Macht über‘ eignen. Daraus folgt allerdings nicht, dass Einschränkungen in der Definition von ‚Macht über‘ überhaupt keine Rolle spielen können: JACOBUS VAN DOORN (1962: S. 12) und AMY ALLEN (1999: S. 123) z. B. definieren ‚Macht über‘ als das Vermögen von A, die Handlungsmöglichkeiten von B einzuschränken, und vermeiden durch die dispositionelle Formulierung den Aktualismus.

Das Problem von JUGOVs Position liegt in der Gleichsetzung von ‚sozialer Macht‘ mit ‚Macht über‘ – worauf ich im Kapitel 6.5 zurückkommen werde. JUGOVs Kritik des Definitionskriteriums der Einschränkung ist dennoch instruktiv, weil sie dazu anregt, genauer zu bestimmen, welche Rolle ‚Einschränkungen‘ für die Konzeption von ‚Macht über‘ spielen, was damit gemeint und was nicht damit gemeint ist. In den Kapiteln 6.3.1 bis 6.3.3 werde ich mich eingehend mit diesen Fragen befassen. Dabei wird sich unter anderem herausstellen, dass ‚Macht über‘ anders als ‚Macht zu‘ kein ‚reiner‘ Vermögensbegriff ist, da A’s Vermögen zur Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten von B *allein* nicht hinreicht, um Macht über B zu konstitutieren. Des Weiteren werde ich vorschlagen, ‚Macht über‘ nicht auf Fälle zu beschränken, in denen B infolge von A’s Macht(ausübung) *insgesamt* über weniger Handlungsmöglichkeiten verfügt, als es sonst der Fall gewesen wäre; sondern auch solche Fälle einzuschließen, in denen nur *bestimmte Bereiche* von B’s Handlungsvermögen oder *spezifische Handlungsoptionen* aktuell oder potenziell eingeschränkt werden. Dies ist im Hinterkopf zu behalten, wenn in der vorliegenden Arbeit von ‚Einschränkungen‘ die Rede ist.

Der Vorwurf des ‚Negativismus‘, den JUGOV (2021) gegen die von ihr kritisierten Machttheorien erhebt, hat eine weitere Facette: Nicht nur werde ‚Macht über‘ (ihr zufolge zu Unrecht) *per se* als einschränkend definiert, sondern „die meisten [sic] Theorien“ würden „implizit oder explizit davon ausgehen, dass soziale Macht evaluativ betrachtet schlecht ist“ (ebd.: S. 7). Nun gibt es in der Tat machttheoretische Beiträge, die eine solche negative Sicht auf ‚Macht über‘ erkennen lassen; dass dies ‚die meisten‘ Machttheorien tun, scheint mir allerdings eine gewagte These. JUGOV (ebd.: S. 7-9) nennt als Vertreter der von ihr kritisierten Sicht diesmal ausdrücklich DAHL (1957), BACHRACH UND BARATZ (1977) sowie LUKES in der 1974 veröffentlichten Originalfassung seines Buches (2021: S. 19-64). In letzterer wird davon ausgegangen, dass Macht *per definitionem* den Interessen von B widerspreche (ebd.: S. 33-43). LUKES hat diese Position später (ebd.: S. 3, 70, 73, 88-93, 114f.) revidiert, wie JUGOV (2021: S. 9f. [29]) selbst anmerkt. BACHRACH UND BARATZ nehmen meinem Verständnis nach in dem Buch, auf das JUGOV verweist (BACHRACH UND BARATZ 1977), keineswegs eine grundsätzlich negative Haltung Macht gegenüber ein.[339] Das gilt erst recht

[339] Vgl. dazu ihre Machtdefinition (BACHRACH UND BARATZ 1977: S. 60) und deren beispielhafte Anwendung (insbesondere auf S. 71-73), die ausgesprochen deskriptiv gehalten sind.

für die einschlägigen Texte von DAHL (1957, 1961, 1963, 1965, 1968, DAHL UND STINEBRICKNER 2003). Problematisch an Ansätzen, die ‚Macht über' mit Einschränkungen in Zusammenhang bringen und daran tatsächlich *per se* eine negative Wertung knüpfen, ist nicht ihr Bezug auf Einschränkungen als solcher, sondern die Annahme, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten seien *per se* negativ zu bewerten. Dass *power-over* nicht notwendig schlecht oder unterdrückend sein muss, sondern in bestimmten Fällen sogar die Emanzipation der (noch) Unterworfenen von der Machtbeziehung begünstigen kann, demonstriert im Anschluss an feministische Beiträge wie die von JEAN BAKER MILLER (1992), ELÉANOR KUYKENDALL (1983), NANCY HARTSOCK (1983) und SARA RUDDICK (1980) am gründlichsten THOMAS WARTENBERG (1990).[340] Beispiele für soziale Beziehungen, in denen sich unter günstigen Umständen eine solche ‚transformative' (KUYKENDALL 1983, WARTENBERG 1990: 183-222) *Macht-über* entfalten kann, sind Beziehungen zwischen Eltern und Kind, Lehrerin und Schülerin oder Therapeutin und Klientin.[341] Ich sehe drei gewichtige Gründe, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten nicht *per se* negativ zu bewerten. Erstens gibt es einige Typen von Handlungen, die derart schädlich für andere und derart verwerflich sind, dass es nicht nur gerechtfertigt, sondern dringend erforderlich ist, die Möglichkeit zur Ausführung solcher Handlungen signifikant einzuschränken – z. B., indem der Zugang zu bestimmten Gelegenheiten und Mitteln der Gewaltausübung erschwert und negative Sanktionen in Aussicht gestellt werden.[342] Mord, Folter und Vergewaltigung gehören zu den offensichtlicheren Beispielen. Zu behaupten, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten seien notwendig schlecht, würde implizieren, dass auch Maßnahmen, die durch bestimmte Einschränkungen das Verüben schwerster Gewalttaten erschweren oder verhindern, *per se* schlecht wären. Zweitens gibt es Typen von Handlungen, die der fraglichen Akteurin selbst so sehr schaden, dass diesbezügliche Einschränkungen unter bestimmten Umständen geboten sein können. Um JUGOVs Beispiel der Kinder und Eltern aufzugreifen: Wenn ein zweijähriges Kind auf dem Geweg auf eine stark befahrene Straße zurennt, wer würde dann ernsthaft fordern, dieses Kind keinesfalls aufzuhalten? Der dritte Grund, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten nicht pauschal als schlecht zu betrachten, besteht darin, dass manche Einschränkungen unabdingbar sind, damit Akteurinnen überhaupt handeln

[340] Vgl. SCHUCK 2012: S. 68-78 sowie die kurzen Anmerkungen bei LUKES 2021: S. 89, 114 und und ALLEN 1999: S. 125.

[341] Leider begeht WARTENBERG 1990: S. 115-139, 183-222 den Fehler, den Unterschied zwischen ‚Herrschaft' oder ‚Beherrschung' *(domination)* einerseits und ‚transformativer' Macht andererseits auf eine Frage des ‚Gebrauchs' von *power-over zu* reduzieren – womit unter den Tisch fällt, dass deutliche Tendenzen in die eine oder andere Richtung oftmals bereits in die zugrunde liegende *soziale Struktur* eingebaut sind (vgl. SCHUCK 2012: 72f.). So bekommt WARTENBERGs Machttheorie an dieser Stelle eine individualistisch-voluntaristische Schlagseite, während andere Teile dieser Theorie (vgl. insbesondere WARTENBERG 1990: S. 141-181) einem solchen Individualismus widersprechen, indem sehr eindrücklich die soziostrukturellen Bedingungen von Machtbeziehungen beleuchtet werden (SCHUCK 2012: S. 57-64).

[342] Dass derartige ‚negativ' operierenden Instrumente zumindest in einigen Fällen unbedingt durch ‚positive' Maßnahmen (Vermittlung von Empathie durch Erziehung und Bildung, Stärkung vulnerabler Gruppen und Individuen, Förderung sozialer Gleichheit usw.) ergänzt werden sollten, ist für die Streitfrage unerheblich.

können: Niemand kann sich ohne Schwierigkeiten zwischen hundertausenden von Optionen entscheiden. Vor allem wenn sehr schnelles Handeln gefragt ist, müssen die Wahlmöglichkeiten überschaubar sein. Gewisse Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten sind also *notwendig*, um die Komplexität der Handlungssituation (vgl. MADER 2016, 2022a: S. 37-98) soweit zu reduzieren, dass sie handhabbar wird;[343] manch andere Einschränkung mag nicht notwendig, aber doch *förderlich* sein. Daraus folgt, dass im Hinblick auf Handlungsmöglichkeiten ‚weniger' unter Umständen ‚mehr' sein kann. Dies rechtfertigt selbstverständlich nicht den Umkehrschluss, dass jede Art der Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten zu begrüßen wäre. Es verdeutlicht vielmehr, dass die ethische Bewertung einer konkreten Einschränkung von voraussetzungsvoll ist und Pauschalurteile à la ‚Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten sind grundsätzlich schlecht' bzw. ‚grundsätzlich gut' sich verbieten.

Vorläufig lässt sich grob festhalten, dass ‚Macht zu' (oder ‚Handlungsmacht') und ‚Macht über' als jeweils eigenständige, wenn auch in enger Beziehung zueinander stehende Konzepte betrachtet werden können und dass der Ausdruck ‚Macht zu' in erster Linie dazu dient, *Handlungsmöglichkeiten* von Akteurinnen zu thematisieren, während ‚Macht über' *Einschränkungen* von Handungsmöglichkeiten ins Blickfeld rückt. Hier sollten wir uns allerdings vor Kurzschlüssen hüten: Die Interpretation der Ausdrücke ‚Macht zu' und ‚Macht über' ist komplexer, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Dasselbe gilt für ihr Verhältnis untereinander. Entgegen einem verbreiteten Missverständnis bilden ‚Macht zu' und ‚Macht über' mitnichten eine Typologie, in der sich beispielsweise ‚produktive' oder ‚konstitutive' Macht auf der einen und ‚repressive' oder ‚einschränkende' Macht auf der anderen Seite gegenüberstehen würden.[344] Eine solche Gegenüberstellung ergibt schon deshalb wenig Sinn, weil Zwänge unter Umständen höchst produktiv sein können.[345] Die Aussage ‚A hat die Macht zu x' impliziert nicht, dass die so bezeichnete Macht besonders produktiv oder keinesfalls einschränkend wäre, sondern lediglich, dass der *Fokus der Betrachtung* in dem Moment, da diese Aussage getroffen wird, auf A's Handlungsmöglichkeiten liegt, unabhängig davon, welche ermöglichenden und welche einschränkenden Merkmale, Wirkungen und/oder Voraussetzungen besagte Macht darüber hinaus womöglich haben mag. Umgekehrt zeigt die Aussage ‚A hat Macht über B' keineswegs an, dass in der Beziehung zwischen A und B sozusagen ‚pure Repression' unter Ausschluss jeglicher Handlungsmöglichkeiten und jeglicher ‚Produktivität'

[343] Solche Einschränkungen können der Akteurin im Moment der betreffenden Situation sowohl von außen (durch soziale Strukturen, Umweltbedingungen und/oder andere Akteurinnen) auferlegt sein als auch aus Dispositionen der betreffenden Akteurin selbst resultieren. Siehe oben Kapitel 4.2 und die dort angegebenen Quellen.

[344] Siehe unten Kapitel 5.3.1.

[345] Vgl. dazu WARTENBERG 1990: S. 101-104 sowie ALLENs Lesart von FOUCAULTs Machtanalytik (ALLEN 1999: S. 31-86). Sie schreibt: „I do not think that one can make sense of Foucault's analysis of power as a wholesale rejection of the repressive model of power. On the contrary, in his analysis, productive power often functions repressively, just as repressive power often functions productively. (ALLEN 1999: S. 34)

stattfände;[346] sie bedeutet nicht einmal, dass die fragliche Macht-über notwendigerweise ‚einschränkender' wäre als die eine oder andere Macht-zu. Vielmehr macht der Satz ‚A hat Macht über B' bloß darauf aufmerksam, dass B's Handlungsmöglichkeiten durch A eingeschränkt werden (können). Fragen wie die, welches Vermögen von A der betreffenden Einschränkung zugrundeliegt oder ob diese Einschränkung womöglich neue Handlungsmöglichkeiten für A und/oder B erzeugt, sind nicht Gegenstand des *Konzeptes* von ‚Macht über', sondern Teil der *Analyse* konkreter Mächte-über. Untersuchungen spezifischer Mächte-über werden gewöhnlich Aussagen sowohl über A's als auch über B's Mächte-zu treffen. Analog mag die Analyse einer bestimmten Macht-zu von A beispielsweise aufdecken, dass A's Macht zu x A in dieser oder jener Hinsicht Macht über B verleiht, oder dass A nur deshalb über die Macht zu x verfügt, weil A Macht über B hat. ‚Macht zu' und ‚Macht über' markieren also keine unterschiedlichen ‚Dinge', keine diskreten Teilmengen einer Gesamtmenge ‚Macht' und auch nicht die beiden Enden eines Kontinuums zwischen ermöglichender und einschränkender Macht. Die beiden Konzepte unterscheiden sich in erster Linie in ihren Perspektiven, Blickpunkten und Zwecken. In vielen Fällen kann ein und derselbe Sachverhalt wahlweise im Hinblick auf ‚Macht zu' oder auf ‚Macht über' beschrieben werden (ALLEN 1999: S. 129, MORRISS 2012a; S. 92f.), je nachdem, unter welchen Gesichtspunkten oder mit welchem Interesse die Forscherin diesen Sachverhalt in den Blick nimmt. Dabei rücken jeweils unterschiedliche Gesichtspunkte in den Vordergrund und andere in den Hintergrund: Indem wir sagen, dass A die Macht zu x hat, nehmen wir eine andere Perspektive ein, als wenn wir sagen, dass dieselbe Akteurin A in derselben Situation Macht über B hat. Beides kann gleichermaßen (und entweder abhängig oder unabhängig voneinander) zutreffen.

5.3 Fallstricke der Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über'

PITKINs ebenso kurze wie scharfsinnige Analyse des Begriffs ‚power' (PITKIN 1972: S. 274-279) gehört zu denjenigen Beiträgen zur Machtdebatte, die unbedingt im Original gelesen werden sollten. Zwar greifen eine Reihe von Autorinnen die Unterscheidung zwischen ‚power to' und ‚power over' in produktiver Weise für ihre jeweiligen Analysen und Theorien auf.[347] Daneben gibt es jedoch eine beachtliche Zahl von Beiträgen, in denen diese Unterscheidung in erheblich irreführen-

[346] Eine derartige Situation ist schon rein logisch unmöglich, denn die Ausübung von Repression ist *per definitionem* – als Erzeugung von etwas – stets auch ein produktiver Akt.

[347] So z. B. BALL 1975a: S. 209-214, 205f., BENTON 1981a, CONNOLLY 1983: S. 86-137, MORRISS 2002, 1980, 2012a, WARTENBERG 1990, DOWDING 2019, 1996, PECK 1993, ANDERSSON 2007: S. 141-156, MADER 2022a: S. 149-179, ABIZADEH 2021, 2023, PARIETTI 2022.

der Weise verstanden, verwendet, analysiert und/oder kritisiert wird. Im Folgenden werde ich einige dieser Fehlinterpretationen einer kritischen Betrachtung unterziehen, um die Inhalte und Beziehungen beider Konzepte noch klarer herauszuarbeiten und einige Warnschilder hinsichtlich bestimmter Irrwege der Machtdiskussion zu errichten.

5.3.1 *Good Power, Bad Power* – ‚Macht zu' und ‚Macht über' als Typen von ‚Macht'?

Die meisten problematischen Interpretationen der Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über' gehen von der Annahme aus, es handele sich um eine Typologie: ‚Macht zu' und ‚Macht über' würden zwei Formen oder Idealtypen von ‚Macht' bezeichnen, die entweder eine Dichotomie bilden oder die beiden Pole eines Kontinuums repräsentieren, in das sich konkrete Fälle von Macht einsortieren lassen.[348] SIMON PURDY (2015) z. B. meint, die Unterscheidung zwischen ‚produktiver' und ‚repressiver' Macht ähnele der von ‚power to' und ‚power over' (S. 5). Kurz darauf setzt er ‚repressive Macht' bereits umstandslos mit ‚power over' und ‚produktive Macht' mit ‚power to' gleich (ebd.: S. 7). Solche Verwendungen von ‚power to' und ‚power over' ignorieren die alltagssprachlichen Bedeutungen beider Ausdrücke. Die unübersehbar repressive Macht, Menschen zu unterdrücken, einzusperren, festzuhalten oder zu bombardieren, ist ebenso eine Macht-zu wie die Macht, andere zu ‚empowern', zu befreien, einen Krieg zu beenden oder einen neuen Diskurs zu etablieren. Umgekehrt kann Macht-über durchaus ‚produktiv' oder ‚ermöglichend' sein: beispielsweise im Falle eines kapitalistischen Unternehmens, das erhebliche Macht über seine Angestellten hat und diese Macht erfolgreich nutzt, um Produktion und Profit zu steigern, oder im Falle von Eltern, die die Macht über ihre Kinder in einer Weise ausüben, welche deren Wohl und ihrer zunehmenden Emanzipation vom Elternhaus dienlich ist.[349]

Die gängigste Variante der typologischen Lesart kann als ‚Normativierung' von ‚Macht zu' und ‚Macht über' bezeichnet werden: Einige Autorinnen versuchen mit Hilfe von ‚Macht zu' und ‚Macht über' gute von böser, legitime von illegitimer oder emanzipatorische von unterdrückerischer Macht zu scheiden. Dabei wird ‚Macht zu' mit Empowerment oder Widerstand, ‚Macht über' hingegen mit Herrschaft im negativ besetzten Sinne von *domination* entweder gleichgesetzt oder eng verknüpft.[350] BRUCE BERGER (2005) schreibt etwa:

> *Power over* relations refer to a traditional dominance model where decision making is characterized by control, instrumentalism, and self-interest. […] *Power to* relations represent

[348] Für einen Überblick vgl. PANSARDI UND BINDI 2021: S. 59-65.

[349] Das Beispiel der unterstützenden Eltern gibt WARTENBERG 1990: S. 183-222. Darauf, dass nicht alle Formen von Macht-über verwerflich sind, weist auch JUGOV 2021: S. 6 hin.

[350] Zur Kritik solcher Positionen vgl. auch PANSARDI 2012a: S. 84f, 86f.

> forms of resistance that public relations practitioners may use to try to counter a dominance model. (S. 6, Hervorhebungen im Original)

Bei PETER IMBUSCH (2012b) heißt es:

> Grundlegend ist in vieler Hinsicht die Unterscheidung von *power to* und *power over* […]. In einem Fall wird […] auf die förderliche Fähigkeit abgehoben, allein oder zusammen mit anderen bestimmte Ziele zu erreichen, im anderen Fall steht eine präventive Machtausübung, die wesentlich Kontrolle über andere anstrebt, im Mittelpunkt. Damit gehen zugleich positive oder negative Sichtweisen auf Macht und unterschiedliche Legitimationsstandards einher […]. (S. 11, Hervorhebungen im Original)

IMBUSCH glaubt, dass das solchermaßen als normativ aufgefasste Begriffspaar ‚power to' vs. ‚power over' einer „Verklarung des Machtbegriffs" (ebd.) sowie einer Kategorisierung unterschiedlicher Machttheorien (S. 29) dienen könne. Ich sehe in diesem Zusammenhang eher die Gefahr einer *Verklärung*; denn wie die oben gegebenen Beispiele verdeutlichen, ist Macht-zu keineswegs *per se* etwas Gutes und Macht-über nicht *per se* etwas Schlechtes.[351] Nebenbei bemerkt, wird ‚power over' hier offensichtlich aktualistisch definiert.

Eine Theorie, in der sowohl ‚power to' als auch ‚power over' durchgehend in normativierender Weise gebraucht werden, legt JOHN HOLLOWAY (2010) in seinem Buch ‚Change the World Without Taking Power' vor.[352] Antikapitalistische Kämpfe und kommunistische Revolutionen sind für HOLLOWAY Versuche, *power-to* aus ihrer Instrumentalisierung und Unterwerfung durch *power-over* befreien (ebd.: S. 27-38 und *passim*). Die Beziehung zwischen *power-to* und *power-over* betrachtet er ausdrücklich als ‚antagonistisch' (ebd.: S. 34-38), wobei er beide Begriffe mit Bedeutungen und Assoziationen auflädt, die sich mit ihrem Alltagsverständnis kaum vereinbaren lasssen:[353] ‚Power

---

[351] Vgl. WRONG 1995: „The power to power over distinction, however, is neutral […] on the question of who benefits, or whose interests are served, by the exercise of power." (S. xx)

[352] In der deutschen Fassung (HOLLOWAY 2018) wird ‚power-to' als ‚kreative Macht' und ‚power-to' als ‚instrumentelle Macht' übersetzt (S. 40-58 und *passim*). Es ist denkbar, dass diese Wortwahl der Intention von HOLLOWAY gerechter wird als die von ihm gewählten Bezeichnungen ‚power-to' und ‚power-over'; dennoch stellt die Übersetzung einen massiv sinnverändernden Eingriff dar.

[353] Die dichotome, normativierende Gegenüberstellung von ‚power to' und ‚power over' bei HOLLOWAY ist vermutlich durch NEGRIS Konzeption der Beziehung von ‚potentia' und ‚potestas' bei SPINOZA beeinflusst – einem Begriffspaar, das NEGRI 1982 zufolge „zwar nicht augenscheinlich, wohl aber in Wirklichkeit antinomisch ist" (S. 215). NEGRIS Analyse von ‚potentia' und ‚potestas' hält einer kritischen Überprüfung ebensowenig stand wie HOLLOWAYS Entgegensetzung von ‚power to' und ‚power over'. So weist SAAR darauf hin, dass ‚potentia' und ‚potestas' einander bei SPINOZA begrifflich mitnichten entgegenstehen (SAAR 2013: S. 175-179), vielmehr ‚potestas'als „Erweiterung oder Intensivierung" (S. 176) von ‚potentia' zu verstehen sei. Im Übrigen ist die von mehreren Autorinnen (WARTENBERG 1990: S. 12-27, HOLLOWAY 2010: S. 36, 37, 167, LUKES 2021: S. 78f., SCHUCK 2012: S. 44, FUSSELL 2023: S. 7) vertretene Annahme, die Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over' entspreche der von „potentia' und ‚potestas', überhaupt zweifelhaft. Eine Gemeinsamkeit zwischen beiden Begriffspaaren besteht zwar darin, dass sie keine Dichotomien darstellen. Syntaktisch funktionieren sie allerdings unterschiedlich, womit unweigerlich gewisse Bedeutungsunterschiede zumindest zwischen ‚potestas' und ‚power over' einhergehen. Beispielsweise spricht SPINOZA 1979 von „potestatem […] ad facienda miracula" (S. 584) im Sinne der „Macht […], Wunder zu tun" (S. 585), und bei HUGO VON ST. VIKTOR ist laut RÖTTGERS von „Widerstandsmacht (potestas ad nihil patiendum)" (zitiert bei RÖTTGERS 2002: S. 59 [36]) die Rede. In beiden Fällen kann ‚potestas' nicht als ‚Macht über', sondern nur als ‚Macht zu' übersetzt werden – ungeachtet dessen, dass sowohl

to‘ wird als Element und Vorraussetzung des ‚sozialen Flusses des Tuns‘ *(social flow of doing)*, und ‚power over‘ als dessen ‚Unterbrechung’ *(fracturing)* (S. 28, 30, 32, 34, 41) bestimmt. Mehr noch:

> Whereas power-to is a uniting, a bringing together of my doing with the doing of others, the exercise of power-over is a separation. The exercise of power-over separates conception from realisation, done from doing, one person’s doing from another’s, subject from object. Those who exercise power-over are Separators, […] separating done from doing, doers from the means of doing. (Ebd.: S. 29)

HOLLOWAY geht so weit, von der „unersättlichen Natur, dem Werwolfshunger […] von power-over“ (ebd.: S. 37) zu sprechen, wobei er auf eine Textpassage im ‚Kapital‘ (MARX 1962: S. 258) verweist. Das ist insofern fragwürdig, als MARXens Bemerkung über den „Werwolfsheißhunger für Mehrarbeit“ an der betreffenden Stelle sich nicht auf ‚Macht über‘, sondern auf das ‚Kapital‘ bezieht (ebd.);[354] eine historisch-spezifische soziosystemische Größe also, welche ausschließlich im Rahmen einer bestimmter Form des Wirtschaftens existiert. MARX schreibt ihr mit der Rede vom ‚Werwolfsheißhunger‘ eine ebenfalls historisch-spezifische Eigenschaft zu, nämlich eine systemisch bedingte Tendenz zur Verlängerung des Arbeitstages. *Power-over* aber existiert im Gegensatz zum Kapital mitnichten nur in einer bestimmten historischen Phase oder Wirtschaftsform; die Formen, die *power-over* annehmen kann, sind schon innerhalb der meisten bekannten Gesellschaftsformationen, und erst recht in globaler und historischer Perspektive, mannigfaltig. Zudem bleibt bei HOLLOWAY anders als bei MARX unklar, worauf die angebliche Gefräßigkeit von *power-over* sich überhaupt richtet – auf alles oder ‚nur‘ auf *power-to* –, geschweige denn, auf welchen Mechanismen sie basiert. HOLLOWAYs Aussage über die unersättliche Gier von *power-over* ist nicht mehr als eine Behauptung, die auf die Unterstellung hinausläuft, dass es sich bei *power-over per se* um etwas Böses und Gefährliches handele, das abgeschafft werden könne und müsse – egal wer über diese Macht verfügt, wer sie ausübt, und über wen und in welcher Weise sie ausgeübt wird: „This is the great, absurd, inevitable challenge of the communist dream: to create a society free of power relations through the dissolution of power-over.“ (HOLLOWAY 2010: S. 37) Absurd ist diese Vorstellung vom Kommunismus in der Tat: Wie soll etwa eine Befreiung der Handlungsmächte aller bislang Unterdrückten, Benachteiligten und Ausgegrenzten vonstatten gehen, ohne dass die Revolutionärinnen (oder welche Instanz auch immer) eine gewisse Macht über die reaktionären Kräfte erringen – zumindest die Macht, letztere an der Niederwerfung oder Massakrierung der Kommunistinnen zu hindern?[355] Wie würde eine ‚befreite‘ Gesellschaft aussehen, in der

---

eine Macht, Wunder zu wirken (wenn es sie denn gäbe), als auch eine Macht zum Widerstand im konkreten Fall vielleicht auf einer Macht-über beruhen oder eine solche hervorbringen mögen.

[354] Vgl. ebenso MARX 1962: S. 280. An anderer Stelle spricht er vom Werwolfsheißhunger der ‚Fabrikanten‘ (ebd.: S. 786).

[355] Vgl. ALLEN 1999: „[A]chieving a kind of power-over those who are in a position of dominance and would like to remain there may be a particular feminist goal. In other words, in some cases, feminists may have to use power over others to achieve the kind of changes that we strive to achieve.“ (S. 137 [19])

den Handlungsmöglichkeiten der Menschen keinerlei Einschränkungen mehr auferlegt würden, in der also selbst Mord nicht verboten wäre und in der niemand ein kleines Kind daran hindern würde, auf die Straße zu laufen oder die Treppe hinunterzufallen? Eine der Gefahren, die von der Phantasie einer gänzlichen Abschaffbarkeit von Macht-über ausgehen, besteht darin, dass soziale Bewegungen sich und anderen unter dem Einfluss dieser Phantasie keine Rechenschaft über die – häufig informellen und versteckten – Formen von Macht-über ablegen, die sie über andere Akteurinnen oder die eigenen Mitglieder besitzen. So wird verunmöglicht, was eigentlich geboten wäre: Eine ernsthafte Auseinandersetzung über mögliche Wege, diese *Mächte-über* – und die Mächte-zu, die sie bedingen – demokratisch zu kontrollieren und ggf. auszugleichen. Voraussetzung dafür wäre eine Diskussion darüber, welche Formen von Macht-über und Macht-zu unter welchen Umständen aus welchen Gründen als legitim und welche als illegitim zu betrachten sind.

HOLLOWAYs Sicht auf ‚power to' ist etwas weniger eindeutig als seine Konzeption von ‚power over'. Zwar ist ‚power to' für ihn unübersehbar positiv besetzt: "Doing implies power, power-to-do. In this sense we commonly use ‚power' to refer to something good: I feel powerful, I feel good." (Ebd.: S. 28) Dieser Eindruck verstärkt sich noch dadurch, dass HOLLOWAY eine ‚Emanzipation' von *power-to* als Gegenbewegung zu *power-over* fordert (ebd.: S. 36f.).[356] Andererseits hebt er wiederholt hervor, dass *power-to* sich insbesondere unter den Bedingungen kapitalistischer Produktion und staatlicher Herrschaft regelmäßig in *power-over* verwandle: „It is when the social flow of doing is fractured that power-to is transformed into its opposite, power-over." (Ebd.: S. 28)[357] Offenbar ist *power-to* für HOLLOWAY etwas ‚an sich' Gutes, das nur infolge bestimmter sozusagen ‚äußerer' Einflüsse, welche er als ‚power over' bezeichnet, in etwas Schlechtes transformiert werde und folglich von diesen schädlichen Einflüssen befreit werden müsse. Vorausgesetzt ist dabei ein Bild von Menschen als eigentlich guten, aber durch äußere Zwänge korrumpierbaren Wesen. Die Kategorien ‚power over' und ‚power to' sind in jedem Fall eine schlechte Wahl, um das auszudrücken, was HOLLOWAY anscheinend zu sagen versucht. Selbst auf rein subjektiver Ebene und unter Absehung von möglichen Wirkungen auf andere Personen bringt ‚mehr' A's Macht-zu nicht zwangsläufig mehr Wohlergehen für A mit sich. Vielmehr kommt es wesentlich darauf an, über *welche* Handlungsmöglichkeiten A verfügt, in welchem Verhältnis diese Möglichkeiten zu A's diversen Anliegen stehen und wie A sie zu nutzen versteht.

ALLEN (1999) vertritt hinsichtlich der Normativierung von ‚power to' und ‚power over' eine ambivalente Position. Ungünstig wirkt sich die Tatsache aus, dass ALLEN (1999) ‚power to' und ‚power over' mit einem anderen Begriffspaar zusammenführt, das bereits in der 1920er Jahren von

[356] Vgl. z. B. HOLLOWAY 2010: „The drive towards selfdetermination is quite simply the development of our power-to-do, the drive of power-to against and beyond power-over." (S. 238) „It is only through the practice of the emancipation of power-to that power-over can be overcome." (Ebd.: S. 153)

[357] Vgl. z. B. auch HOLLOWAY 2010: S. 29, 97.

FOLLETT (2003: S. 72–95, 1924: 179-197, 199f.) als normative Tyologie eingeführt wurde: ‚Power over' vs. ‚power with'. Als ‚power with' bezeichnet FOLLETT ‚wahre', gute, demokratische, auf Kooperation ausgerichtete Macht ist, während sie ‚power over' mit Zwang assoziiert und abwertend als ‚Pseudo-Macht' bezeichnet (1924: S. 187-189). So verwundert es nicht, dass viele der Autorinnen, die normativierende Konzeptionen von ‚power to' und ‚power over' vertreten, diese beiden Kategorien mit ‚power with' in eine Reihe stellen.[358] ALLEN, die sich in ihrer Diskussion von ‚power with' inhaltlich vor allem auf ARENDT beruft (ALLEN 1999: 126f.), äußert sich hinsichtlich des möglichen normativen Gehalt von ‚power with' und ‚power over' erheblich vorsichtiger als FOLLETT und andere: Zwar besteht die Hauptaufgabe von ‚power with' für die feministische Theorie aus ALLENs Sicht darin, *Solidarität* zu konzeptualisieren – und zwar feministische Solidarität, die auf die Überwindung patriarchaler Verhältnisse abzielt (1999: S. 126f). Der normative Gehalt ist hier nicht zu übersehen. Zugleich betont ALLEN jedoch, dass ‚Solidarität' und ‚power with' nicht gleichbedeutend seien:

> [S]olidarity and power-with cannot be considered equivalent terms. For example, a military group that is unjustly exercising power over a population by imposing martial law can be said to be exercising power-with. In fact, this collective power-with may well be what allows the military to maintain its position of dominance. Yet this does not completely correspond to the kind of solidarity in which feminists are interested. Thus […], solidarity should be understood as a particular way of exercising power-with. With that in mind, I define solidarity as the ability of a collectivity to act together for the agreed-upon end of challenging, subverting, and, ultimately, overturning a system of domination. (Ebd.: S. 127) [359]

Wenn selbst eine Gewaltherrschaft nicht ohne *power-with* auskommt, kann ‚power with' schwerlich eine auch nur annähernd so starke und eindeutige positive Konnotation tragen, wie es bei FOLLETT der Fall ist. Insgesamt scheint mir der Begriff ‚power with' so, wie er bislang überwiegend verwendet wird, mehr zu verdunkeln als zu erhellen. Als nützliches analytische Werkzeug lässt er sich nur gebrauchen, wenn er aus den beschriebenen typologischen Konstruktionen herausgelöst und in erster Linie deskriptiv verstanden wird. Sehr gelungene Beispiele für eine solchen versachlichten Gebrauch von ‚power with' sind die Beiträge von ARASH ABIZADEH (2021, 2023). In diesen werden die Beziehungen zwischen ‚power to', ‚power over' und ‚power with' nicht typologisch gesetzt, sondern begrifflich und sozialtheoretisch analysiert. Angesichts der Verbreitung der typologischen Lesart bleibt es dennoch missverständlich, von ‚Macht mit' anstelle von ‚kollektiver Macht'

[358] Ein weiterer Begriff, der häufig in die Auflistung mit aufgenommen wird, ist ‚power within' oder ‚power from within'. Dieser scheint einem spirituellen Kontext zu entstammen. Vgl. MOFFAT ET AL. 1992: S. 19f., ROWLANDS 1997: S. 12f. und *passim*, VENEKLASEN UND V. MILLER 2007: S. 45, CSASZAR 2005: S. 143-146 und EYBEN 2005: S. 17-22.

[359] ARENDT selbst spricht nicht von ‚power with', betont aber schon früh, in ihrer Studie zur totalen Herrschaft (1986), Macht sei „stets gemeinschaftsbildend, auch wenn sie verderblich ist" (S. 27). Aus der (aus ihrer Sicht notwendigen) Verknüpfung von Macht mit Gemeinschaft folgert ARENDT also zumindest in dieser Schaffensphase nicht, dass Macht *per se* etwas Gutes wäre.

zu sprechen.[360] Wo mit ‚power with' eigentlich ‚Solidarität' gemeint ist, kann schlicht ‚Solidarität' gesagt werden. Solidarität stellt einen von mehreren möglichen Mechanismen der Emergenz kollektiver Handlungsmacht dar:[361] Durch solidarischen Zusammenhalt vermag eine Gruppe ggf. mehr auszurichten als die Summe ihrer Mitglieder. Ein solcher Zusammenhalt ist demnach keine eigene Form von Macht, sondern, wie WRONG (1995: S. x, xiv, 93, 124-257) besonders gründlich darlegt, eine *Quelle oder Ressource* der Macht von Kollektivakteurinnen. Dabei ist zu beachten, dass ‚Solidarität' genauso wenig wie ‚power with' *per se* positiv zu berwerten ist. Z. B. dürfte keine politische Bewegung, gleichwie welcher Ausrichtung, ohne Solidarität auskommen – auch wenn Solidarität unter Nazis häufig ‚Kameradschaft' genannt wird und in mancher Hinsicht einen anderen Charakter besitzt als die feministische Solidarität, die ALLEN vorschwebt.

Im Hinblick auf *power-over* zeigt ALLEN (1999) auf, dass diese nicht notwendig schlecht sein muss:

> I shall define power-over as the ability of an actor or set of actors to constrain the choices available to another actor or set of actors in a nontrivial way. (S. 123)
>
> Although domination represents one way of exercising power over others, the terms domination and power-over cannot be simply synonymous. We can easily think of situations in which one agent constrains the choices available to others in a nontrivial way that we would hesitate to call instances of domination. For example, a basketball coach exercises a certain amount of power over her players: She has the ability to constrain their options as basketball players in nontrivial ways by deciding what will happen at practice, who will play which position, who will start the game, and so on. However, we would hesitate to say that being a coach necessarily involves dominating one's players, although some coaches may use their position in this way. On the contrary, coaches are there to help their players develop new skills, increase their confidence, and, if all goes well, experience the pleasure of victory in competition. […] Each of these goals points to a use of power over others that is for their benefit, and that does not seem to capture what feminists mean by domination. (Ebd.: S. 125)

Demnach ist für ALLEN klar, dass ‚power over' auch in normativ positiver oder neutraler Weise auftreten kann und nicht das gleiche bedeutet wie ‚domination'. Aber wie verhält es sich aus ihrer Sicht mit ‚power to'? „I define *power-to* as the ability of an individual actor to attain an end or series of ends." (1999: S. 126, Hervorhebung im Original) Dieser Definition zufolge müsste ‚power to' eine primär deskriptive Kategorie sein – denn um welche Ziele es sich handelt, welche Mittel zu ihrer Erreichung angedacht oder erforderlich sind und wie beide (Ziele und Mittel) zu bewerten wären, ist ja völlig offen. Nichtsdestoweniger behauptet ALLEN gleich im nächsten Satz: „This way of defining power-to suggests that the terms *empowerment* and *power-to* are roughly synonymous." (Ebd, Hervorhebungen im Original) Diese" ‚ungefähre' Gleichsetzung von ‚power to' und ‚Empowerment' erstaunt nicht nur deshalb, weil ‚Empowerment' im Gegensatz zu ‚power to' zumindest der Tendenz nach einen ausgeprägt positiven normativen Gehalt hat – ALLEN selbst ver-

[360] Zur Analyse kollektiver Macht vgl. die unten in Fußnote 397 genannten Quellen.

[361] Siehe oben Kapitel 4.2.2.

wendet den Begriff ‚Empowerment' meist mit positiver Konnotation (vgl. ebd.: S. 18-26). Mindestens genauso problematisch ist die Beinahe-Gleichsetzung von ‚power to' mit ‚Empowerment' in einer anderen Hinsicht: Unter ‚Empowerment' wird im Gegensatz zu ‚power to' gewöhnlich ein *Akt* oder ein *Prozess* verstanden, kein Vermögen. Selbst wenn wir annähmen, dass es sich nur um eine ungenaue Formulierung handele und ALLEN eigentlich der Auffassung sei, ‚Empowerment' bezeichne den Akt der *Ausübung* von *power-to*, wäre das Problem nicht gelöst: Die Ausübung von *power-to* ist – auch ALLENs eigener Definition gemäß – keineswegs auf diejenigen Handlungen einer Akteurin beschränkt, die ihr selbst oder anderen Akteurinnen wiederum zu mehr *power-to* verhelfen. A übt genau dann ihre Macht zu x aus, wenn sie absichtlich x tut oder bewirkt. Was x ist, lässt ALLENs Definition von ‚power to' – im Einklang mit dem Alltagsverständnis – völlig offen. ‚Empowerment' hingegen bezeichnet spezifischer den Prozess des Erwerbs zusätzlicher Handlungsmächte bzw. der Vergrößerung oder Ausweitung vorhandener Handlungsmacht.[362] Wenn A empowert wird oder sich selbst empowert, hat sie anschließend *mehr* Handlungsmacht *(power-to)* als vorher. ‚Empowerment' ist folglich eine ganz andere Art von Kategorie als ‚power to'. Leider wird die die Beinahe-Gleichsetzung von ‚power to' mit ‚Empowerment' in der Rezeption ALLENs durch andere Autorinnen häufig unkritisch übernommen oder weiter zugespitzt. Die Textstellen, an denen sich ALLEN gegen normativierende Lesarten insbesondere von ‚power with' und ‚power over' verwahrt, werden oftmals gar nicht zur Kenntnis genommen. HAUGAARD folgt ALLEN zwar in der Feststellung, dass *power-over* nicht notwendig schlecht sei, schreibt ihr jedoch die Auffassung zu, *power-to* und *power-with* seien ‚normativ erstrebenswert' *(normatively desirable)* (ALLEN, FORST UND HAUGAARD 2014: S. 8f.). An diesem Punkt sieht sich ALLEN zu einer Richtigstellung veranlasst:

> On my view, all forms of power – and not only power-over – are Janus faced or normatively bivalent […]. Just as power-over can take benign, non-dominating forms, power-to and power-with, though typically associated with benign and empowering capacities, can reinforce and uphold domination. In this way, I part company with Arendt […]. Conflicts or disagreements often arise over whether a particular relation of power is normatively benign or objectionable. For example, is a teacher's exercise of power over her student a benign attempt to empower the student or a part of an authoritarian educational system designed to produce docile, obedient subjects? Is a young woman's embrace of her sexual empowerment – think Lady Gaga and *Girls*, or, if you are my age, Madonna and *Sex and the City* – an act of resistance to a patriarchal sexual order that denies women's sexual desire and freedom or is it a capitulation to a sexual order that defines women as objects for male sexual pleasure? Is a collective social or political exercise of power-with such as the Tea Party or Occupy Wall Street a force for emancipatory change or a reactionary defense of the status quo?
>
> Of course the difficult question with respect to all of these examples is: how are we to distinguish between normatively benign or beneficial and normatively problematic and objectionable relations of power, whether they are relations of power-over, power-to, or power-with? (ALLEN ET AL. 2014: S. 9, Hervorhebungen im Original)

[362] Vgl. z. B. SOLOMON 1976: S 6, WRONG 1995: S. x, KABEER 2005: S 6.

Diese Aussagen stellen offensichtlich den Versuch einer Korrektur der Normativierungstendenzen in ALLENs früheren Texten (1998, 1999) dar, indem ALLEN nunmehr hervorhebt, dass sowohl *power-over* als auch *power-to* und *power-with* gute oder schlechte Formen annehmen können. Von einer Beinahe-Synonymität von ‚power to' und ‚Empowerment' ist keine Rede mehr. Wichtig ist auch die Frage, die ALLEN im letzten Abschnitt des Zitats aufwirft: Wenn die Konzepte ‚power over', ‚power to' und ‚power with' wenig bis keine Auskunft über die Gutartigkeit oder Schlechtigkeit ihrer Gegenstände geben, wie können wir dann zwischen guten und schlechten Formen von Macht unterscheiden? Diese Frage weist auf ein erhebliches Begründungsdefizit normativierender Konzeptionen von ‚power to' und ‚power over' hin: Die Feststellung der Tatsache, dass diese oder jene Macht einer Akteurin eine ‚Macht zu' oder eine ‚Macht über' sei, erlaubt keine Rückschlüsse auf die normative Qualität dieser Macht.[363] Vermutlich besteht der Reiz einer normativierenden Konzeption von ‚power over', ‚power to' und etwaigen weiteren vermeintlichen ‚Machtformen' gerade darin, dass sie suggeriert, eine sehr einfache und schnelle Bewertung von Macht zu ermöglichen, ohne diese begründen oder hinterfragen zu müssen. Diesbezüglich bleibt zu hoffen, dass ALLENs klärende Worte schließlich Gehör finden werden.

Indem ALLEN zu Beginn der oben zitierten Textpassage ‚power to', ‚power with' und ‚power over' als ‚Formen' von ‚power' bezeichnet, fällt sie bedauerlicherweise hinter eine der früheren Erkenntnisse zurück, die da lautet:

> In my view, power-over, power-to, and power-with are not best understood as distinct *types* or *forms* of power; rather, they represent analytically distinguishable *features* of a situation. […] [T]hey may all be present in one interaction. For instance, an action that is made possible by collective power-with necessarily presupposes the power-to of individual members of the collectivity and may also be used as a means to achieving power over others. (1999: S. 129, Hervorhebungen im Original)

Die Ausdrücke ‚power to' und ‚power over' markieren demnach, wie bereits festgestellt, keine ‚Typen' von Gegenständen, die sich ansonsten gleichen. Stattdessen legt jeder von ihnen eine spezifische *Perspektive auf die Wirklichkeit* nah. Häufig können wir je nach Erkenntnisinteresse z. B. ein und dasselbe Handlungsvermögen von A wahlweise als ‚A's Macht zu x' beschreiben oder aber den Blick darauf richten, dass A mittels dieses Vermögens möglicherweise ‚Macht über B' besitzt; und natürlich wird eine sozialwissenschaftliche Analyse oftmals beide Aspekte berücksichtigen. Die Normativierung von Macht hingegen setzt auf deskriptiv-analytischer Ebene die falsche Annahme voraus, es handele sich bei ‚power to' und ‚power over' um unterschiedliche Machttypen.

---

[363] Vgl. PANSARDI 2012a: S. 85. Ihre diesbezügliche Argumentation (ebd.: S. 84f.) unterscheidet sich von meiner hinsichtlich der Einschätzung des tatsächlichen Charakters und Verhältnisses von ‚power over' und ‚power to'. Hinsichtlich der Beurteilung dessen, was ich die ‚Normativierung' der beiden Konzeptionen nenne, stimme ich dagegen mit PANSARDI (ebd.: S. 84) überein.

Innerhalb feministischer und entwicklungspolitischer Diskurse über Empowerment und Partizipation werden ‚power to' und ‚power over' in manchen Texten ähnlich wie bei HOLLOWAY als normative Begriffe verwendet.[364] So bezeichnet ‚power to' bei NAILA KABEER (2005) die positive und ‚power over' die negative Seite von Handlungsfähigkeit *(agency)* (S. 14). Für LISA VENEKLASEN UND VALERIE MILLER (2007) ist ‚power over' ähnlich wie für HOLLOWAY grundsätzlich mit Repression, Zwang und Diskriminierung verknüpft (S. 45). Bei ‚power to' hingegen handelt es sich aus ihrer Sicht um eine von mehreren Weisen, Macht gemeinschaftlich und mit potenziell emanzipatorischer Wirkung auszuüben (ebd.). JANICE YODER UND ARNOLD KAHN (1992) zufolge ist ‚power over' gleich ‚Herrschaft' oder ‚Beherrschung' *(domination)* sowie ‚Kontrolle', ‚power to' gleich ‚Empowerment' (S. 381f., 384). BIRGIT SAUER (2015) behauptet an einer Stelle gar, in feministischen Beiträgen zur Machtdebatte werde

> in der Regel [sic] zwischen M[acht] („power to") und Herrschaft („power over") [unterschieden] […]. Während M[acht] positiv und produktiv als Potenzial bzw. Ermächtigung zum Handeln gesehen wird, gilt Herrschaft als ungerechte, unterdrückerische Form der M[acht], die auf Asymmetrie und Hierarchie beruht […]. (Sp. 1531)

SAUER verweist hier auf ALLEN (1998: S. 37) und KLINGER (2004: S. 88). ALLENS Position wurde oben bereits diskutiert.[365] KLINGER macht, was die Interpretation von ALLEN (1998) betrifft, den gleichen Fehler wie SAUER, indem sie ‚power to' als ‚Macht' und ‚power over' als ‚Herrschaft' übersetzt – und ALLEN fälschlicherweise die Gleichsetzung von ‚power over' und ‚domination' zurechnet (KLINGER 2004: S. 95f.), gegen die sich diese ausdrücklich verwahrt. Eine präzisere Darstellung von ALLENS Machttheorie liefert CHRISTINE KLEY (2013: S. 210-216). Dennoch sind die von ALLEN vorgenommenen Abgrenzungen gegenüber einer normativierenden Lesart selbst bei KLEY (2013: S. 211) nur verschwommen erkennbar, insbesondere wenn sie abschließend von „Allens normativ begründete[m] Instrumentarium" spricht (KLEY 2013: S. 216). SAUERS Einschätzung, dass die Unterscheidung zwischen ‚Macht', verstanden als ‚positive' ‚power to', und ‚Herrschaft', verstanden als unterdrückerische ‚power over', in der einschlägigen feministischen Literatur ‚die Regel' sei, halte ich dennoch für übertrieben – zumal gerade im deutschsprachigen Raum der Anteil derjenigen Texte, die die Kategorien ‚power to' und ‚power over' überhaupt explizit aufgreifen, auch innerhalb feministischer Diskussionen nach wie vor überschaubar ist.

Im Kapitel 5.2 wurde in Auseinandersetzung mit JUGOV (2021) bereits erörtert, warum Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten nicht *per se* negativ bewertet werden können. Das gilt für

[364] Vgl. neben den im Folgenden genannten Autorinnen auch MOFFAT ET AL. 1992: S. 19f., ROWLANDS 1997: S. 12f. und *passim*, CSASZAR 2005: S. 143-146 und EYBEN 2005: S. 17-22.

[365] Der frühere Artikel (ALLEN 1998) geht zum größten Teil in ALLENS Buch (1999) auf.

solche Einschränkungen von B's Handlungsmöglichkeiten, die den Handlungen oder der Handlungsmacht von A entspringen, ebenso wie für solche, die soziostrukturell verursacht werden.[366] Eine pauschale negative Beurteilung von Macht-über ist dementsprechend zurückzuweisen. Macht-zu ist genau so wenig *per se* gut, wie Macht-über *per se* etwas Schlechtes wäre: Die Macht, schwere Gewaltverbrechen zu verüben, ist nur das nächstliegende Beispiel. Auf PITKIN oder den allgemeinen Sprachgebrauch kann sich die normativierende Konzeption von ‚power to' und ‚power over' jedenfalls nicht berufen – und tatsächlich tun das unter den Autorinnen, die diese Konzeption vertreten, die wenigsten.[367]

CATHY FUSSELL (2023) erkennt einige der Probleme des typologischen Modells, plädiert aber dennoch für eine dezidiert normativ begründete Entgegensetzung von ‚power over' und ‚power with'. Im Wesentlichen entwickelt sie den Ansatz von FOLLETT (2003: S. 72–95, 1924: 179-197, 199f.) weiter (vgl. FUSSELL 2023: S. 22 und *passim*). Die Stärke des Beitrags von FUSSELL liegt darin, eine größere Klarheit in den typlogischen Diskurs über ‚power to', ‚power over' und ‚power with' zu bringen: Sie fordert, zwischen ‚Macht' und ihrer ‚Ausübung' zu unterscheiden (ebd.: *passim*), wirbt für ein Verständnis von ‚power to', das nicht auf Individuen beschränkt ist (ebd.: S. 26f.), und spezifiziert die sonst häufig vage bleibende normative Sicht auf ‚power with' und ‚power over'. Ihr Vorschlag lautet, ‚power to' als Handlungsvermögen, ‚power over' als ‚normativ negative' Ausübung von ‚power to' und ‚power with' als ‚normativ positive' Ausübung von ‚power to' zu bestimmen (ebd.: S. 4, 23-28, 34). Damit werden die Probleme des typologischen Ansatzes allerdings nicht gelöst, sondern lediglich verschoben. Die Definition von ‚power over' als negativ zu bewertende Ausübung von ‚power to' – und damit als Handlung – läuft darauf hinaus, das Konzept, das üblicherweise mit dem Ausdruck ‚A hat Macht über B' bezeichnet wird, ganz aus der Theorie zu streichen: Was bisher ‚power over' hieß, wird damit zur gänzlich ergebnisoffenen ‚power to', die entweder positiv als ‚power with' oder negativ als ‚power over' oder gar nicht verwirklicht werden kann. Aber die Mächte-zu, die einer Vorgesetzte gegenüber ihren Untergebenen hat, konstituieren qua sozialer Struktur des Arbeitsverhältnisses eine Macht *über* die Angestellten, die den Handlungsraum der Beteiligten prägt und sich nicht auf tatsächliche Handlungen der Vorgesetzten reduzieren lässt. Auch im Hinblick auf ‚power with' ist die Reduktion auf Macht*ausübung* irreführend:

[366] Häufig wird beides der Fall sein – etwa, wenn soziostrukturelle Zwänge von konkreten Akteurinnen verwirklicht werden.

[367] Selbst bei ALLEN 1999 findet sich hinsichtlich der Kategorien ‚power to' und ‚power over' kein Verweis auf PITKIN – obwohl ALLEN mit WARTENBERG vertraut ist, der wiederum ausdrücklich auf PITKINs Analyse Bezug nimmt (WARTENBERG 1990: S. 18f.). HARTSOCK liegt der Gedanke, ‚power to' und ‚power over' seien als normative Typologie zu gebrauchen, vermutlich genau deshalb fern, weil sie PITKIN gelesen hat (HARTSOCK 1983: S. 224). HARTSOCK ist an einer Unterscheidung zwischen unterdrückerischen und nicht-unterdrückerischen Formen von Macht durchaus interessiert, verzichtet jedoch darauf, hierfür das Begriffspaar ‚power to' und ‚power over' zweckzuentfremden. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass mütterliche Praktiken, die auf eine wachsende Autonomie und Unabhängigkeit des heranwachsenden Kindes hinwirken, ebenfalls eine (wenn auch zeitlich begrenzte) Ausübung von Macht der Mutter *über* das Kind darstellen (ebd.: S. 257).

Eine Gruppe von Menschen kann *als Gruppe* über emergente Mächte verfügen, die mehr sind als die Summe der einzelnen Mächte ihrer Mitglieder; und genau wie die Macht eines Individuums kann eine solche kollektive Macht oder ‚power with' vorhanden sein, ohne jemals ausgeübt zu werden. Dass ethische Beurteilungen nach FUSSELL ausschließlich Wirkungen *(outcomes)* von Macht*ausübung* betreffen (ebd.: S. 17, 24), impliziert zudem eine massive Einschränkung des Anwendungsbereiches von Ethik. Der Besitz von Macht kann ethische Implikationen haben oder ethische Probleme aufwerfen. Menschen werden zwar nicht dafür verurteilt, dass sie physisch in der Lage wären, einen Mord zu begehen, sondern dafür, dass sie es *tun* (ebd.: S. 24); es gibt aber sehr gute – nicht zuletzt ethische - Gründe, die Mittel und damit die Macht zur Ermorderung anderer einzuschränken (etwa in Form von Schusswaffenverboten). Ebenso gute Gründe gibt es, die Beziehungen und Handlungsmöglichkeiten von Vorgesetzten und Untergebenen in Lohnarbeitsverhältnissen kritisch zu untersuchen, anstatt immer nur nachträglich Verhaltensnoten zu vergeben. Ethik muss sich mit Strukturen und damit auch mit dem Besitz von Macht auseinandersetzen: Nicht nur das, was Sklavenhalterinnen tun, sondern die Sklaverei als soziales System ist ethisch verwerflich. Wer ausschließlich an der ethischen Bewertung von Handlungen interessiert ist, benötigt dafür, wie MORRISS (2002) ausführt, überhaupt kein wie auch immer umdefiniertes Machtkonzept, sondern ein adäquates Vokabular zur moralischen Klassifizierung und Beschreibung von Handlungen und moralische Werte zu ihrer Beurteilung (S. 21f). Dieses Vokabular, so möchte ich hinzufügen, wird wesentlich differenzierter ausfallen müssen als die Dichotomie, die FUSSEL (2023) anbietet. Unter anderem müsste es erlauben, ethisch neutrale Handlungsweisen zu erfassen. Zudem sind FUSSELLs normativierte Definitionen willkürlich: FUSSELL erkennt selbst an, dass es positiv zu beurteilende Fälle dessen gibt, was herkömmlich als Ausübung von Macht über andere Akteurinnen betrachtet wird – und reklassifiziert diese Fälle kurzerhand als ‚power with' (ebd.: S 25f.). Damit entledigt sie ‚power over' und ‚power with' weitgehend ihrer deskriptiven Gehalte.

5.3.2 Relationalität als Unterscheidungskriterium?

Ein weiteres Missverständnis in der Rezeption der Unterscheidung von ‚power over' und ‚power to' betrifft das Problem der ‚Relationalität' von Macht. STRECKER zufolge schlägt PITKIN (1972) vor, „anhand des Kriteriums der Relationalität zu unterscheiden" (STRECKER 2012: S. 20, 2014: S. 107).[368] Das klingt so, als würde PITKIN entweder eine theoretische Unterscheidung oder ein theoretisches Kriterium für eine bestehende Unterscheidung vorschlagen. Dies ist jedoch nicht der Fall: Erstens entwirft PITKIN (1972), wie bereits bemerkt, keine Macht*theorie*, sondern analysiert

[368] Vgl. ähnlich FUSSELL 2023: S. 7.

vielmehr den allgemeinsprachlichen Gebrauch von ‚power'. In diesem Zusammenhang behauptet sie zweitens lediglich, dass *power-over* notwendig relational sei, während *power-to* zwar in einigen, aber nicht in allen Fällen relational sei (ebd.: S. 277). Folglich kann Relationalität nicht ‚das Kriterium' sein, um ‚power to' und ‚power over' zu unterscheiden; sonst wäre es unmöglich, eine ‚power over' und eine relationale ‚power to' begrifflich auseinanderzuhalten. Das tatsächliche Kriterium lässt sich PITKINs Analyse unschwer entnehmen: Der Unterschied zwischen beiden Konzepten besteht darin, dass Akteurin A durch die Zuschreibung von ‚Macht über' mit einer anderen Akteurin B, durch die Zuschreibung von ‚Macht zu' hingegen mit einer Handlung oder einem Handlungseffekt in Beziehung gesetzt wird.

STRECKER erscheint die Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over' insgesamt widersprüchlich und entbehrlich. Im Anschluss an seine Behauptung, Relationalität sei für PITKIN das Unterscheidungskriterium zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über', wendet er ein:

> Aber die Phänomene, für die die verschiedenen Begriffe stehen sollen, sind dann doch regelmäßig unterschiedliche Formen sozialer Beziehungen. Auf der einen Seite geht es um repressive, auf der anderen um ermöglichende soziale Beziehungen. (STRECKER 2012: S. 20)[369]

Dass manche Autorinnen die Begriffe ‚power to' und ‚power over' tatsächlich auf eine solche typologisierende und mehr oder weniger eindeutig normative Weise verwenden, wurde oben bereits dargelegt und kritisiert. Ein solcher Gebrauch ist jedoch keineswegs durch die Bank üblich – schon gar nicht bei PITKIN und auch nicht bei WARTENBERG (1990) oder LUKES (2021), an die STRECKER (2012: S. 20) seine Kritik ebenfalls adressiert.[370] Laut STRECKER geht es PITKIN (1972: S. 279)

> um die Unterscheidung von sanktionsgestütztem Zwang und autoritätsbasiertem Einfluss (Überzeugung) […]. Das aber hat nichts mit der Differenz zwischen einem relationalen und einem nicht-relationalen Wirkungsvermögen zu tun. (STRECKER 2012: S. 20)

In Wirklichkeit beschäftigt sich PITKIN an der betreffenden Stelle überhaupt nicht mehr mit ‚power to' und ‚power over', sondern mit der Unterscheidung zwischen ‚power' und ‚influence'. PITKIN kritisiert in diesem Zusammenhang unter anderem DAHL für seine Behauptung, diese Begriffe seien mehr oder weniger austauschbar. Sie demonstriert das Gegenteil und weist darauf hin, dass DAHL selbst die Wörter ‚power' and ‚influence' keineswegs bedeutungsgleich verwendet (PITKIN 1972: S. 277-279). Von ‚Zwang' spricht PITKIN in diesem Zusammenhang überhaupt nicht; und an keiner Stelle deutet sie auch nur an, dass die Differenz von ‚power' und ‚influence' der von ‚power

[369] Vgl. auch STRECKER 2014: S. 107.

[370] Sowohl WARTENBERG 1990: S. 115-139, 183-222 als auch im Anschluss an ihn LUKES 2021: S. 3, 70, 73, 88-93, 114f. weisen ausdrücklich darauf hin, dass es repressive und ermöglichende Formen von *power-over* gibt. Siehe oben Fußnote 347 für eine Auflistung wichtiger Beiträge zur Machtdiskussion, in denen die Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over' gebraucht wird, ohne in die Typologisierungsfalle zu tappen. Zu HARTSOCK 1983 siehe Fußnote 367, zu ISAAC 1987 vgl. SCHUCK 2012: S. 45-48, 68-70.

over‘ und ‚power to‘ entspreche. Eine solche Behauptung würde ihrer Argumentation und Methodik auch diametral widersprechen. Der Widerspruch, den STRECKER bei PITKIN zu erkennen glaubt, löst sich in Luft auf, da sie weder die eine noch die andere der beiden im Widerspruch zueinander stehenden Positionen vertritt. Zudem lässt STRECKER – wie die meisten Kritikerinnen der Unterscheidung von ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ – die Frage unbeantwortet, wie zukünftig im sozialwissenschaftlichen Diskurs mit Texten umgegangen werden soll, in denen von ‚A’s Macht zu x‘ oder von ‚A’s Macht über B‘ die Rede ist. Diese gängigen Ausdrücke verschwinden ja nicht einfach aus dem wissenschaftlichen oder allgemeinen Sprachgebrauch. Gerade wenn die Macht, um die es geht, genauer spezifiziert werden soll – was im wissenschaftlichen Kontext häufig der Fall sein dürfte –, ist es im Gegenteil empfehlenswert klarzustellen, ob es um A’s Macht über B oder um A’s Macht zu x gehen soll, und um wen bzw. was es sich bei ‚A‘, ‚B‘ und/oder ‚x‘ handelt. In Bezugnahmen auf konkrete Fälle von Macht geschieht dies häufig zumindest implizit. Wo jedoch – wie es in theoretischen Texten häufig geschieht – allgemeine Aussagen über Macht getroffen werden, bleibt allzu oft unklar, ob Macht-zu, Macht-über oder beide gemeint sind. In diesen Fällen ist die Gefahr falscher Pausalisierungen und Missverständnisse groß.

PANSARDI (2012a, 2012b) argumentiert hinsichtlich der Relationalität von ‚power‘ ähnlich wie STRECKER, indem sie ‚Relationalität‘ als das gängige ‚Hauptkriterium‘ der Unterscheidung von ‚power to‘ und ‚power over‘ behandelt:

> I shall provide a critical discussion of the very distinction between *power over* and *power to*. […] I shall concentrate on the discussion of the main criterion for distinguishing between the two, i.e. the relational nature of *power over* as opposed to the dispositional nature of *power to*. (2012a: S. 77, Hervorhebungen im Original)

> Since *power over* always implies a social relation, specifically, a relation of social causation, and *power to* consists in an individual’s ability, they are claimed to refer to different categories of social facts. (Ebd., Hervorhebungen im Original)

PANSARDI versucht nun aufzuzeigen, dass in Wirklichkeit nicht nur ‚power over‘, sondern auch ‚power to‘ einen ‚relationalen‘ Charakter habe. Wesentlich für die Konstitution von *power* – einschließlich *power-to* – sei nämlich der ‚opportunity context‘, also die Bedingungen, unter denen eine Akteurin handelt. In den Beispielen, die PANSARDI diesbezüglich anführt, gehören zum *opportunity context* materielle und institutionelle Ressourcen, erwartbare Zustimmung oder ‚Nicht-Interferenz‘ anderer Akteurinnen, Rechte sowie soziale Rollen. Mit Ausnahme natürlicher materieller Ressourcen unter Bedingungen sozialer Isolation, bemerkt PANSARDI, werden alle diese möglichen Elemente des *opportunity context* wesentlich von sozialen Beziehungen (mit)bestimmt (ebd.: S. 77-81). Sie schlussfolgert:

> Given the analysis I have proposed, *power to* turns out to be another relational concept: to ascribe power to to an individual is to make implicit reference to the social relations in which she finds herself. Following this perspective, the main difference that was supposed to exist between *power to* and *power over* seems to dissolve: if we interpret the *power to* theorists’ notion of ‚ability‘ as a relational concept, no difference seems to be left between a supposed

> relational *(power over)* and ability-based *(power to)* understanding of power. (ebd.: S. 81, Hervorhebungen im Original)

PANSARDI will auf einen Begriff von ‚social power' hinaus, der sowohl ‚power to' als auch ‚power over' einschließen soll (2012a: S. 86f., 2012b).[371] Für die begriffliche Eingrenzung von ‚Macht' als einem spezifisch auf das Soziale bezogenen Konzept und für die Abgrenzung gegenüber anderen dispositionellen Begriffen wie ‚Möglichkeit', ‚Potenzial' oder ‚Fähigkeit' ist PANSARDIs Analyse wertvoll – im Zusammenhang mit meiner Definition von ‚Macht zu' im Kapitel 6.1 werde ich den diesbezüglichen Gedankengang PANSARDIs aufgreifen. Hinsichtlich der Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over' hingegen sind ihre Argumente meines Erachtens aus drei Gründen nicht stichhaltig:

1.) Wie ich bereits in meiner Kritik an STRECKER betont habe, ist Relationalität für PITKIN nicht das *Kriterium* der Unterscheidung zwischen ‚power to' und ‚power over'; sie behauptet lediglich, ‚power over' sei *notwendig* relational, während ‚power to' relational sein *könne*, aber nicht *müsse*. PANASRDIs Darstellung vermittelt zu Unrecht den Eindruck, ‚power to' würde üblicherweise als *per se* ‚nicht-relational' konzeptualisiert. Wie PANSARDI zu dieser Ansicht gelangt, ist unklar, zumal sie sowohl mit PITKIN (1972) als auch mit MORRISS (2002), WARTENBERG (1990), ALLEN (1999) und KEITH DOWDING (2019, 1996) vertraut ist.[372] In keinem dieser Beiträge sehe ich die Auffassung vertreten oder impliziert, *power-to* sei grundsätzlich nicht relational. Selbst ALLEN, die von den genannten Autorinnen noch am ehesten Tendenzen zu einer Typologisierung von ‚power over' und ‚power to' erkennen lässt, argumentiert andererseits – wie oben gesehen – mehrfach ausdrücklich gegen die typologische Sicht. WARTENBERGs Bemerkungen über zwei philosophische Traditionen, in denen ‚power to' verortet werden kann (WARTENBERG 1990: S. 19-23), liegen hinsichtlich des Problems der Relationalität auf einer Linie mit der Analyse von PITKIN:

> The use of the term „power" derived from Hobbes, like that in the Plato-Locke tradition, does not treat power as fundamentally a social phenomenon. Although the Hobbesian use of the term is only concerned with the power of human beings, it does not limit that concern to power possessed and exercised within the social realm – that is, in relation to other human beings. […] A person's power is understood as her ability to bring about effects, *whether or not these effects have some*

[371] Zwei Jahre früher kommt PANSARDI 2010 noch zum gegenteiligen Schluss: „According to my analysis, a detailed investigation of the literature allows for the identification not of a single, unified open concept of power, but of two separate and totally distinguished open concepts." (S. 21) „The current usages of the term, in fact, do not provide the ground for the identification of a single, unified, open concept of power. Nonetheless, they present some similarities which allow for the distinction between two major groups of concepts. […] The open concepts of ‚power over' and ‚power to', then, are to be considered as value-free definitions of power which are able to describe all the current usages of the term." (Ebd.: S. 32f.)

[372] Bezüge auf die genannten Autorinnen finden sich beispielsweise in PANSARDI 2012a: S. 74-78, 83-85 und (einigen der Fußnoten auf) S. 87.

> *essential reference to other human beings*. (WARTENBERG 1990: S. 22, Hervorhebung von mir)

Gegen die Darstellung von PANSARDI, wonach PITKIN und Co. einem ‚relationalen' Begriff von ‚power over' den ‚fähigkeitsbasierten' oder ‚dispositionellen' Begriff ‚power to' gegenüberstellen (PANSARDI 2012a: S S. 73, 77f., 81), spricht des Weiteren, dass zumindest PITKIN (1972: S. 276f.), ALLEN (1999: S. 123-125) und DOWDING (2019: S. 48 und *passim*, 1996: S. 4f. und *passim*) ‚power over' unmissverständlich ebenfalls als dispositionell bestimmen. Anders als bei ‚power to' steht das Vermögen von A in dem Ausdruck ‚power over' nicht im Mittelpunkt, dennoch ist der Vermögensgedanke ein notwendiger Bestandteil auch dieses Konzeptes: Wie *power-to*, so kann auch *power-over* „existieren, ohne ausgeübt zu werden" (PITKIN 1972: S. 277).

2. PANSARDIs Argumentation ignoriert mehrfach den Unterschied zwischen einem *Begriff* (bzw. einem Konzept oder einer Definition) einerseits und seinem *Gegenstand* (dem Wirklichkeitsauschnitt, auf den er sich bezieht) andererseits. Sie vermengt also Signifikat und Referent.[373] So schreibt PANSARDI (2012a) über ‚power to' und ‚power over':

> In some cases, the two expressions refer to competing views about the ‚very nature' of power. Understood in this way, the distinction is employed by scholars proposing, respectively, an *ability-based* definition or a *relational* definition of the concept. (S. 73, Hervorhebungen im Original).

> I shall concentrate on the discussion of the main criterion for distinguishing between the two, i.e. the relational nature of *power over* as opposed to the dispositional nature of *power to*. (ebd.: S. 77, Hervorhebungen im Original)

Offenbar geht PANSARDI davon aus, dass Autorinnen, die ‚power to' als dispositionell und ‚power over' als relational definieren, damit eine Aussage über das Wesen der *Gegenstände* beider Konzepte treffen. Erst unter Voraussetzung dieser Annahme nämlich ergibt PANSARDIs Argumentationsstrategie einen Sinn: Indem sie mit einer Reihe von Beispielen illustriert, welch zentrale Rolle soziale Beziehungen in Fällen von *power-to* spielen, versucht sie zu belegen, dass eine dispositionelle Konzeption von ‚power to' nicht zu halten bzw. dass ‚power to' ebenfalls relational sei (ebd.).

> Given the analysis I have proposed, *power to* turns out to be another relational concept: to ascribe *power to* to an individual is to make implicit reference to the social relations in which she finds herself. (Ebd.: S. 81, Hervorhebungen im Original)

> Certain attributions of power to are, indeed, completely co-extensive with attributions of power over. In the case of political power, for example, the power of an actor over the political community at which political decisions are directed is a necessary and sufficient condition for her power to make political decisions. (Ebd.)

[373] Zum Verhältnis zwischen Konzept und Referent aus kritisch-realistischer Sicht vgl. ELDER-VASS 2012a: S. 84-92, 116 oder SAYER 2000: S. 35-40.

> While *power to* and *power over* are commonly understood as indicating respectively an ‚ability-based' and a ‚relational' understanding of power, I argued that they both describe social relations. (2012b: S. 493, Hervorhebungen im Original)

Letztere Behauptung lässt sich sehr leicht zurückweisen: Unabhängig davon, ob eine bestimmte Macht-zu in sozialen Beziehungen *situiert* ist, bezeichnet der Ausdruck ‚power to' (auch PANSARDIs eigener Analyse zufolge) unmittelbar keine sozialen Beziehungen, sondern Handlungsmöglichkeiten sozialer Akteurinnen *im Kontext* sozialer Beziehungen (2012a: *passim*).[374] Wichtiger noch: Etwas dispositionell zu *definieren*, schließt entgegen PANSARDIs Argumentation keineswegs aus, dass der *Gegenstand* dieser Konzeption ggf. in der einen oder anderen Weise mit sozialen Beziehungen *zu tun haben* kann, und weder bei PITKIN (1972) noch bei MORRISS (2002), WARTENBERG (1990); ALLEN (1999) oder DOWDING (2019, 1996) finde ich Hinweise auf die Annahme eines solchen Ausschlusses. ALLEN (1999) hebt sogar ausdrücklich hervor, dass ‚power to' und ‚power over' (sowie, in ALLENs Theorie, ‚power with') lediglich „analytisch unterscheidbare Merkmale einer Situation" darstellen (S. 129). Wenn WARTENBERG (1990: S. 19) angibt, PITKIN unterscheide zwischen einer ‚relationalen' und einer ‚nicht-relationalen' Bedeutung von ‚power', ist damit nicht impliziert, dass soziale Beziehungen keine Rolle in tatsächlichen Fällen von *power-to* spielen können. Es besagt lediglich, dass diese Beziehungen nicht – oder wenigstens nicht direkt – Teil des *Konzeptes* ‚power to' sind. Über die mögliche Existenz oder allgemeine Relevanz solcher Beziehungen wird darin gar nichts ausgesagt. In diese Richtung weist auch MORRISS in seiner Antwort an PANSARDI:

> Pansardi […] claims that ‚power to and power over refer entirely to the same social facts' […]. That may be the case (I will allow that here); but the reference that is made to these facts is different, which is why we employ a different concept. (MORRISS 2012a: S. 93)[375]

> My general approach to concepts is that we structure them as we do because we have some reason for doing so; sometimes we ignore aspects that are indeed necessary but are not important to us. With power to, we leave the relations implicit because (and when) these relations are not important to us. When that is the case, we do right to deploy a non-relational concept. (Ebd.: S. 92)

Das scheint mir eine treffende Beobachtung zu sein: Je nachdem, was uns wichtig ist – also in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisinteresse – kann es sinnvoll sein, einen komplexen Sachverhalt oder Wirklichkeitsausschnitt entweder mit einem dispositionellen

[374] Dennoch ist die zitierte Stelle kein Ausrutscher, wie die folgende Aussage zeigt: „I shall argue that *power to*, just like *power over*, should be understood as consisting in social relations […]." (PANSARDI 2012a: S. 73f.) Es ist ein ein Unterschied, ob *power-to*, wie PANSARDI gleich anschließend (ebd.) feststellt, auf sozialen Beziehungen *basiert*, oder ob sie selbst aus sozialen Beziehungen *besteht*. A's Macht zu x kann in der Tat auf sozialen Beziehungen basieren, besteht aber nicht aus sozialen Beziehungen.

[375] Das Zitat im Zitat stammt aus PANSARDI 2012a: S. 81.

Begriff oder mit einem relationalen Begriff zu beschreiben und eine entsprechende Perspektive einzunehmen. Darüber hinaus können wir bei Bedarf sowohl mit dispositionellen als auch mit relationalen (und ggf. weiteren, z. B. episodischen) Begriffen arbeiten und das Blickfeld entsprechend erweitern. Keinesfalls ist ausgeschlossen, dass soziale Beziehungen für den Gegenstand eines dispositionellen Konzeptes relevant sein können, und natürlich hindert uns ein solches Konzept nicht daran, diese sozialen Beziehungen einer Analyse zu unterziehen, wenn es uns angezeigt erscheint. Umgekehrt ist selbstverständlich möglich – und sogar wahrscheinlich –, dass der Gegenstand eines relationalen Konzeptes von Möglichkeiten oder Fähigkeiten abhängt, solche enthält oder hervorbringt. Dass soziale Beziehungen auch in Fällen, in denen wir von ‚power to' sprechen, eine Rolle spielen können, bedeutet also mitnichten, dass der *Begriff* ‚power to' zwangsläufig ein ‚relationaler Begriff' wäre (oder sein sollte), oder dass er kein dispositioneller Begriff sein könnte. PANSARDIs Analyse von Beispielen für *power-to*, die zugleich auch Fälle von *power-over* darstellen – die Macht der Premierministerin, das Parlament aufzulösen, ist zugleich eine Macht *über* das Parlament (PANSARDI 2012a: S. 80) –, stellt ein sehr überzeugendes Argument gegen typologische Interpretationen von ‚power to' und ‚power over' dar. Diese Analyse liefert jedoch keine guten Gründe für PANSARDIs Vorschlag, die Unterscheidung *als solche* ‚aufzugeben' (2012b: S.495). PANSARDI weist selbst darauf hin, dass ‚power over' und ‚power to' nicht in allen Fällen ‚ko-extensiv' oder ‚gleichbedeutend' seien (2012a: S. 81f.).[376] Wenn wir die Differenz zwischen Konzept und Wirklichkeit bedenken, können wir noch einen Schritt weitergehen und erkennen, dass selbst in Fällen wie dem der Premierministerin, in denen A's ‚Macht zu x' zugleich eine ‚Macht über B' darstellt, die *Konzepte* ‚power to' und ‚power over' mitnichten übereinstimmen, weil sie ganz unterschiedliche Facetten des Gegenstands in den Vordergrund rücken: Mit ‚power to' nehmen wir primär eine Handlungsmöglichkeit der Premierministerin in den Blick, mit ‚power over' hingegen ihre Beziehung zum Parlament.

3. Es lohnt sich, beim Lesen der Texte von PITKIN (1972: S. 276f.) und PANSARDI (2012a, 2012b) die Frage zu stellen, was dort mit ‚Relationalität' jeweils gemeint ist. Eindeutig ist bei beiden – wie überhaupt in den meisten Beiträgen zur Machtdiskussion –, dass es bei den betreffenden ‚Relationen' um *soziale* Beziehungen geht.[377] Mit dieser Prämisse lässt

[376] Vgl. BALL 1975a: „We also speak, for example, of the president's power *to* veto legislation, and of the Senate's power *to* pass legislation over a presidential veto. This does not readily translate as the president's power *over* the Senate, or its power *over* him. The president does not (that is, cannot ordinarily be said to have) power over the Congress – although he may have more or less *influence with* that body, or have ‚powers' that they do not constitutionally possess." (S. 210, Hervorhebungen im Original)

[377] Wenn diese Prämisse wegfällt, sind auch weiter gefasste Bedeutungen von ‚Relationalität' im Zusammenhang mit Macht denkbar, die aber im Machtdiskurs eher selten Erwähnung finden. Siehe dazu unten die Fußnote 382.

sich im Hinblick auf Macht in zweierlei Hinsicht von ‚Relationalität' sprechen:[378] zum einen im Hinblick auf die sozialen Verhältnisse, in denen A's Macht situiert und durch die sie ggf. bedingt ist – sei es in positiver Weise, indem sich A's Macht z. B. auf Ressourcen stützt, welche A nur aufgrund ihrer sozialen Position zugänglich sind, oder sei es in dem negativen Sinne, dass A unter den gegebenen Umständen nicht mit Widerständen anderer Akteurinnen zu rechnen hat.[379] Um diese Art von Relationalität geht es offenkundig PANSARDI, wenn sie den ‚opportunity context' von *power* diskutiert. ‚Macht' ist demnach ‚relational', insofern sie sozial bedingt ist: Es handelt sich um eine *Relationalität der Bedingungen* von Macht.[380] Solche Relationalität wird im Deutschen in der (nicht-metaphorischen) Rede von ‚Macht' vorausgesetzt, unabhängig davon, ob es um A's Macht zu x oder um A's Macht über B geht: Von ‚Macht' sprechen heißt, implizit oder explizit den jeweiligen sozialen Zusammenhang in Rechnung zu stellen. In der englischen Sprache hingegen sind bedingungsrelationale und nicht-bedingungsrelationale Verwendungsweisen von ‚power' verbreitet – weshalb PANSARDI (2012a, 2012b) wie BENTON (1981a: S. 175-180) Wert darauf legt, ihre Konzeption von ‚power' (einschließlich ‚power to' und ‚power over') als ‚social power' von anderen Gebrauchsweisen (‚power' im Sinne von ‚Kraft', ‚Energie' oder ‚Stärke') abzugrenzen. Zum anderen können nicht nur die Bedingungen, sondern auch die *Effekte* von Macht ‚relationaler' bzw. ‚sozialer' Natur sein: A's Macht kann andere Akteurinnen betreffen bzw. sich auf diese auswirken. Wir können hier von einer *Relationalität der Wirkungen* von Macht sprechen. Es sind zweierlei Szenarien denkbar, in denen B von A's Macht betroffen ist, A's Macht(ausübung) sich also auf B auswirkt: Entweder A übt ihre Macht in einer Weise aus (d. h.: *handelt* in einer Weise), die Folgen für B hat; oder B weiß um A's (Handlungs)Macht, erwartet, dass A abhängig von B's Handeln entweder so oder so agieren wird, und trifft ihre (B's) Handlungsentscheidung entsprechend. Im ersten Fall ist es die Ausübung, im zweiten Fall – vermittelt durch das Wissen und Handeln von B – der Besitz von (Handlungs)Macht seitens A, der sich auf B auswirkt (und natürlich kann in ein und derselben sozialen Beziehung auch beides der Fall sein).[381]

Die Unterscheidung zwischen Bedingungsrelationalität und Wirkungsrelationalität hilft auch, zwei verschiedene Gebrauchsweisen des Ausdrucks ‚soziale Macht' bzw. ‚social power' auseinanderzuhalten: Einige Autorinnen, darunter PANSARDI (2012a, 2012b), ÅSA

[378] So auch MADER 2022a: S. 156f.

[379] Vgl. PANSARDIS Bemerkungen über ‚Nichteinmischung' *(non-interference)* in PANSARDI 2012a: S. 79, 80, 84.

[380] Vgl. ISAAC 1987: S. 79f., MOKKEN UND STOKMAN 1976: S. 41-43, 46f., 52f. und die eingehende Analyse von ABIZADEH 2023. Letzterer unterteilt die sozialen Beziehungen, von denen A's Macht abhängt, in ‚Unterstützung' *(assistance)* und ‚Widerstand' *(resistance)* (S. 4 und *passim*). Vgl. auch ABIZADEH 2021. Bedeutung und Mechanismen der Bedingungsrelationalität oder ‚Situiertheit' von Macht-über werden sehr gut bei WARTENBERG 1990: S. 141-181 analysiert. Vgl. dazu SCHUCK 2012: S. 58-61.

[381] Siehe unten Kapitel 6.3.

ANDERSSON (2007: S. 127-156, 179-183) und ISAAC (1987: S. 79-83), verwenden ihn, um in sozialen Beziehungen wurzelnde Vermögen von solchen Vermögen abzugrenzen, die nicht in sozialen Beziehungen ihren Ursprung haben, sprich: um die Relationalität der Bedingungen zu markieren. Andere Autorinnen heben auf die Relationalität der Wirkungen von Macht(ausübung) ab, indem sie diejenigen Mächte ‚sozial' nennen, die sich in ihren (möglichen) Wirkungen auf andere Akteurinnen beziehen.[382] Mit dem letztgenannten Verständnis ‚sozialer Macht', welches unter anderem von JUGOV (2021) vertreten wird, werde ich mich in Kapitel 6.5 auseinandersetzen.

Die Differenz zwischen Bedingungsrelationalität und Wirkungsrelationalität fällt in großen Teilen der Machtdiskussion, selbst bei PANSARDI, unter den Tisch.[383] Beide Arten von Relationalität finden, ohne dass der Unterschied expliziert würde, in PANSARDIs Analyse an mehreren Stellen Erwähnung. Auf ihre Analyse der Relationalität der Bedingungen von Macht unter dem Stichwort ‚opportunity context' habe ich oben Bezug genommen; die Relationalität von Machtwirkungen thematisiert PANSARDI etwa im Falle der Premierministerin, die das Parlament auflösen kann (2012a: S. 79f.), und am Beispiel eines Autokaufs (S. 81, 83f.). Auch die These von PITKIN (1972), ‚power to' sei nicht notwendig relational, bezieht sich offenkundig auf diese Relationalität der Wirkungen von *power*:

> What the social scientists mean by calling power relational, if I understand them, is that the phenomena of power go on among people, *that they involve one man's having power over another* but not over a third. But that need not be so. […] One man may have power over another or others, and that sort of power is indeed relational, though it is not a relationship. But he may have power to do or accomplish something all by himself, and that power is not relational at all; *it may involve other people if what he has power to do is a social or political action*, but it need not. (S. 277, Hervorhebungen von mir)

Die sozialen Bedingungen – der *opportunity context* – von Macht sind für PITKIN in diesem Zusammenhang gar kein Thema. Sie schlägt keine eigene Konzeption der Relationalität

---

[382] Wenn die Bedeutung von ‚Relationalität' nicht auf *soziale* Beziehungen begrenzt wird, können ‚Bedingungsrelationalität' und ‚Wirkungsrelationalität' ebenfalls in einem weiteren Sinne verstanden werden. ‚Bedingungsrelationalität' bezeichnet dann allgemein Beziehungen zwischen einer Entität und der Umwelt, die bedingt, was für diese Entität möglich ist und was nicht. In diesem Sinne schreibt z. B. PATTON 2013a: „All power, including the power to resist changes from without, is relational. All bodies will have particular capacities only in relation to a given set of background circumstances." (S. 3873) Vgl. auch SAYER 2014: S. 330, BENTON 1981: 175. Zweitens setzt der Begriff ‚Macht zu' stets eine Akteurin in Beziehung zu einem möglichen Effekt, den diese Akteurin hervorbringen kann: ‚A hat die Macht zu x' ist eine Aussage über das Verhältnis von A zu x. Insofern jedes Vermögen sich *per definitionem* auf eine Wirkung oder ein Spektrum von Wirkungen bezieht, die potentiell von einem Ding (im weitesten Sinne) hervorgebracht werden können, sind alle dispositionellen Begriffe in diesem Sinne ‚relational'. Vgl. MUMFORD UND ANJUM 2011: „[C]ausal claims […] have a relational structure: there is a productive cause and a produced effect." (S. 156) Hierbei handelt es sich also um ein allgemeineres Verständnis von Wirkungsrelationalität, das nicht auf soziale Dinge und erst recht nicht auf Akteurinnen beschränkt ist. Teilnehmer der Machtdebatte, die den grundlegend relationalen Charakter von ‚power' in diesem Sinne kommentieren, sind ABIZADEH 2023: S. 3, 4, 14f., WRONG 1995: S. ix, OPPENHEIM 1981: S. 6f. und BENN 1967: S. 425.

[383] Ausnahmen sind MADER 2022a: S. 156f. und ABIZADEH 2023.

von Macht vor, sondern greift lediglich, um die Verengung von ‚power' auf ‚power over' zu kritisieren, diejenige Auffassung der Relationalität von ‚power' auf, die sie bei DAHL und anderen Sozialwissenschaftlern ihrer Zeit identifiziert.

Wenn die Unterscheidung von ‚power over' und ‚power to' an ihre alltagssprachliche Bedeutung und die Analyse von PITKIN rückgebunden und von typologischen und normativierenden Fehlinterpretationen gelöst wird, ist sie ohne Schwierigkeiten mit einem differenzierten Verständnis der ‚Relationalität' von Macht vereinbar, wie ich es hier im Rückgriff auf PANSARDIS Einlassungen entwickelt habe. Dann ist es auch kein Widerspruch, einen Begriff als ‚dispositionell' zu betrachten und zugleich seine ‚Relationalität' zu berücksichtigen.

5.3.3 Die Vermengung zweier Unterscheidungen

GERHARD GÖHLER (2011) verkennt, dass PITKIN nicht nur eine, sondern zwei grundlegende Unterscheidungen im Sprechen über ‚power' identifizert: erstens den ‚Besitz' von ‚power' vs. ihrer ‚Ausübung', zweitens ‚power to' vs ‚power over'. GÖHLER vermengt beide Unterscheidungen miteinander, indem er ‚power to' mit Machtbesitz und ‚power over' mit Machtausübung gleichsetzt – und zwar so, als gäbe dies die Analyse PITKINS wieder. GÖHLER überträgt in diesem Zusammenhang eine der zentralen Aussagen PITKINS fehlerhaft ins Deutsche. Und zwar schreibt PITKIN (1972): "One man may have power over another or others […]. But he may have power to do or accomplish something all by himself […]." (S. 277) Bei GÖHLER (2011) hingegen heißt es: „Man mag Macht über einen anderen oder über andere ausüben [sic] […]. Aber eine Person kann auch die Macht haben, etwas aus eigener Kraft zu tun oder zu erledigen […]." (S. 225) Aus ‚Macht über andere haben' wird hier ‚Macht über andere ausüben'. Durch diesen Übersetzungsfehler entsteht im Kontext der Gegenüberstellung zu ‚Macht zu etwas haben' der Eindruck, dass ‚power to' aus PITKINS Sicht nur ein Vermögen, ‚power over' hingegen nur dessen Ausübung bezeichne.[384] Dabei unterscheidet PITKIN ausdrücklich sowohl für ‚power to' als auch für ‚power over' zwischen einer ‚power' als solcher (bzw. dem Besitz einer *power*) und ihrer Ausübung. An GÖHLERS Identifikation von ‚power to' mit Machtbesitz und ‚power over' mit Machtausübung schließt eine Reihe weiterer Missverständnisse an. So deutet er PITKINS Überlegungen zur Frage der Relationalität dahingehend, dass *power-over* sich stets ‚nach außen' – auf andere Akteurinnen –, *power-to* hingegen auf sich selbst, also „auf das Individuum oder die Gruppe als Handllungseinheit selbst" richte (GÖHLER 2011: S. 226). Damit wird nicht nur PITKIN ungenau gelesen, sondern auch der alltagssprachliche Bezug ihrer Ausführungen ignoriert. Richtig ist zwar, dass sich ‚A's power over B' *per*

[384] Ob „erledigen' hier die bestmögliche Übersetzung von ‚accomplish' darstellt, halte ich ebenfalls für fraglich. ‚Bewerkstelligen' oder ‚verwirklichen' hätte besser gepasst.

definitionem auf andere Menschen oder Gruppen bezieht. Keinesfalls ist jedoch ausgeschlossen, dass auch eine *power-to* Auswirkungen auf andere Akteurinnen haben *kann*. Im Gegenteil – selbstverständlich gibt es unzählige Fälle von *power-to*, in denen sich diese unübersehbar auf andere Menschen oder Gruppen richtet: die Macht eines Individuums, ein anderes zu drangsalieren oder aber aus einer misslichen Lage zu befreien; die Macht eines Staates, einen anderen Staat ökonomisch zu unterstützen oder mit Waffengewalt zu erobern; die Macht einer politischen Bewegung, die Regierung zu stürzen; usf. Wie manche andere oben zitierte Autorin, so deutet auch GÖHLER ‚power to' und ‚power over' typologisch, obgleich PITKINs Analyse zu einer solchen Deutung nicht einlädt. Aus seiner Verknüpfung von ‚power to' vs. ‚power over' mit ‚selbstreferentieller' (GÖHLER 2011: S. 227) vs. nach außen gerichteter Macht schlussfolgert er sodann, dass *power-to* grundsätzlich positiv und *power-over* negativ zu bewerten sei (S. 226). Eine solche Normativierung der Unterscheidung ist, wie bereits dargelegt, nicht stimmig, noch lässt sie sich schlüssig aus der vermeintlichen Selbstbezogenheit von ‚power to' vs. Außenorientierung von ‚power over' ableiten: Eine Ausübung von Macht, die sich nach außen, auf andere, richtet, kann durchaus einen positiven – z. B. befreienden oder empowernden – Charakter haben, ebenso wie die Ausübung einer auf die machtbesitzende Akteurin selbst gerichteten Macht – beispielsweise A's Macht, sich selbst zu verletzen oder zu töten – gegebenfalls in äußerst destruktiver Weise wirken mag. Im Übrigen widerspricht diese Normativierung von ‚power to' vs. ‚power over' GÖHLERs Gleichsetzung von ‚power to' mit Machtbesitz und ‚power over' mit Machtausübung – denn wenn Machtausübung grundsätzlich schlecht wäre, wie könnte Machtbesitz dann grundsätzlich gut sein? Als nächstes stellt GÖHLER die These auf, ARENDTs Machttheorie entlarve die „Unterscheidung von potenzieller und aktueller Macht" als „sinnlos" bzw. mache „die zunächst so hilfreiche Unterscheidung von *power over* und *power to* obsolet" (GÖHLER 2011: S. 231, Hervorhebungen im Original). Denn für ARENDT sei „*power to* nicht mehr bloß potentielle Macht, sondern […] verwirklichte Macht" (GÖHLER 2011: S. 231, Hervorhebung im Original). Da mir außer GÖHLER kaum eine Machttheoretikerin bekannt ist, die ‚power to' umstandlos mit Machtbesitz und ‚power over' mit Machtausübung identifiziert, und da der Begriff des Potenzials oder Vermögens ohne die Möglichkeit seiner Realisierung überhaupt keinen Sinn ergäbe, lässt sich auch diese These nicht halten. Gerade PITKIN bemerkt ja, dass der Alltagssprachgebrauch ausgeübte und nicht ausgeübte ‚power to' ebenso kennt wie ausgeübte und nicht ausgeübte ‚power over'. Kollektives Handeln ist demnach schlicht die Ausübung der Macht, kollektiv zu handeln, und kann natürlich in der Folge unter Umständen Voraussetzungen für erweiterte individuelle Handlungsmöglichkeiten schaffen. Das steht in keiner Weise im Widerspruch zu PITKINs Analyse. Zutreffend bemerkt GÖHLER (2011: S. 235), dass es widersprüchlich sei, ‚power to' einerseits als Vermögen, andererseits als Empowerment zu bestimmen. Er macht aber genau denselben Fehler, wenn er Empowerment als „Handlungsmacht eines Einzelnen oder einer Gruppe" (ebd.) definiert. Auch missdeutet er die

falsche Gleichsetzung von ‚power to' mit ‚Empowerment' als ein inhärentes Problem der Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over', während es sich in Wahrheit, wie oben dargelegt, um eine grobe Fehlinterpretation besagter Unterscheidung seitens einiger Autorinnen handelt.

Letztendlich benutzt GÖHLER (2011) die Widersprüche, die er selbst er in die Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over' hineinliest, als Argument gegen die Unterscheidung als solche: Die Bedeutung von ‚power to' und ‚power over' sei „jeweils doppelsinnig", was das Verhältnis von Potenzialität und Aktualität sowie „Selbstreferenz und Fremdreferenz" betreffe (S. 236). Daher sollte ‚power over' vs. ‚power to' durch eine andere Unterscheidung ersetzt werden:

> Angesichts dieser Bestandsaufnahme schlage ich eine andere Strukturierung des Machtbegriffs vor […]. Macht als Bezug nach außen ist *transitive Macht*, nämlich Macht, die den eigenen Willen auf andere überträgt und auf diese Weise Einfluss nimmt. Macht als Bezug auf die eigene Gruppe ist *intransitive Macht*, nämlich Macht, die in sich selbst, in der Gesellschaft erzeugt und aufrechterhalten wird. (Ebd., Hervorhebungen im Original).

Sowohl ‚transitive' als auch ‚intransitive' Macht kann GÖHLER zufolge potenziell oder aktuell vorliegen (ebd.: S. 236f.). Hierin sieht er einen Vorteil, da er ja annimmt, dass *power-to* stets nur als Potenzial und *power-over* ausschließlich in manifester Form – als ausgeübte Macht – auftrete. Aktuelle transitive Macht, so GÖHLER, sei ‚Einflussnahme' auf andere, aktuelle intransitive Macht sei ‚Empowerment' (ebd.: S. 237). Potenzielle transitive Macht sei ‚capacity', potenzielle intransitive Macht sei ‚Selbstbindung' (ebd.). Aus der Perspektive einer kritischen Sozialwissenschaft drängt sich sogleich die Frage auf, ob es sich bei GÖHLERs ‚intransitiver' Macht, „die in sich selbst, in der Gesellschaft erzeugt und aufrechterhalten wird", nicht in der großen Mehrzahl der gegenwärtigen und historischen Gesellschaftsformationen *zugleich* ebenfalls um eine Macht handelt, „die den eigenen Willen auf andere überträgt" (ebd.: S. 236). GÖHLERs Annahme, dass die innerhalb einer Gesellschaft oder einer sozialen Gruppe ausgeübte Macht sich *per se* als Empowerment beschreiben lässt, ist in jedem Fall abwegig – als kämen beispielsweise Unterdrückung oder Ausbeutung ausschließlich zwischen verschiedenen Gruppen, niemals jedoch innerhalb ein und derselben Gruppe vor. Die gleiche Kritik trifft die Bestimmung potenzieller transitiver Macht als ‚Selbstbindung'. Wieso Empowerment ausschließlich innerhalb einer Gruppe und nicht zwischen Gruppen möglich sein soll, wird in GÖHLERs Text ebenfalls nicht erklärt. Dass transitive wie auch intransitive Macht sowohl potenziell vorhanden sein als auch aktuell ausgeübt werden können, wie GÖHLER hervorhebt, ist eigentlich kein Vorzug der von ihm favorisierten Kategorisierung, sondern eine Gemeinsamkeit mit ‚power to' und ‚power over' – und zwar womöglich die einzige Gemeinsamkeit. Insgesamt scheinen die beiden Begriffspaare wenig gemeinsam zu haben und ganz unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen.

5.4 Aufgaben des Machtbegriffs

Ich habe mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass einige der in der sozialwissenschaftlichen Literatur anzutreffenden Konzeptionen von Macht einander widersprechen bzw. keinen nennenswerten gemeinsamen Nenner aufweisen. Die Suche nach einem geteilten Bedeutungskern disparater Machtverständnisse erweist sich schnell als fruchtlos. Gemeinsamkeiten lassen sich bei genauerem Hinsehen jedoch auf einer anderen Ebene ausmachen: der Ebene der *Aufgaben*, die der Ausdruck ‚Macht' (bzw. ‚power') jeweils erfüllt.[385] Auf dieser Ebene geht es nicht unmittelbar darum, wie eine Autorin Macht *definiert*, sondern welche Themen sie unter dem Stichwort ‚Macht' behandelt. In der überwiegenden Mehrzahl der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Veröffentlichungen wird im Zusammenhang mit ‚Macht' thematisiert,

- über welche *Handlungsmöglichkeiten* soziale Akteurinnen verfügen,
- welchen *Einschränkungen* diese Möglichkeiten unterworfen sind und/oder
- in welchem *Verhältnis* die Handlungsmöglichkeiten der einen (bzw. deren Schranken) zu den Handlungsmöglichkeiten der anderen (bzw. deren Schranken) stehen.

Das gilt meiner Lektüre zufolge über unterschiedlichste Theorieschulen, Fragestellungen und Debatten hinweg, in denen von Macht die Rede ist: für Texte aus der Geschlechterforschung ebenso wie für postkoloniale oder poststrukturalistische Theorie und Intersektionalitätsstudien, für marxsche und marxianische Analysen von Kapitalismus und Klassenverhältnissen wie für LUHMANNs äquivalenzfunktionalistische oder BUNGEs realistische Systemtheorie, für *Critical Realism*, analytische Philosophie, diverse Spielarten der Handlungstheorie usf. In den allermeisten sozialwissenschaftlichen Texten, die sich eingehend begrifflich, theoretisch oder empirisch mit etwas befassen, dass sie ‚Macht' bzw. ‚power' nennen, werden unter diesem Stichwort mindestens zwei der drei genannten Themen verhandelt. Die Rolle und die relative Gewichtung der Elemente variieren dabei erheblich, und die jeweils eingesetzten theoretischen und konzeptuellen Mittel könnten verschiedener kaum sein. Dennoch geht es in den Machtdebatten zumindest im Hintergrund gewöhnlich um Handlungsmöglichkeiten, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten und/oder um die Verhältnisse zwischen den Handlungsmöglichkeiten bzw. Einschränkungen der einen und den Handlungsmöglichkeiten bzw. Einschränkungen der anderen. Ich möchte dies nur kurz anhand eines Ansatzes illustrieren, der von meinem eigenen sehr weit entfernt ist: der Machttheorie von

[385] Für ihren Vorschlag, nach den Funktionen des Machtkonzeptes zu fragen, bin ich Johanna M. Müller zu Dank verpflichtet. Autorinnen, die diese Frage (für ‚power' bzw. ‚pouvoir') bereits früher aufgeworfen haben, sind BARRY 1976: S. 94-97, FOUCAULT 2005a: S. 269-280, LUKES 2021: S. 70-74, SAID 1986: S. 151, DOWDING 2019: S. 159-162, 2012, PANSARDI 2021, BALL 1993: S. 549, ALLEN 1999: S. 1 und – am systematischsten und meines Erachtens überzeugendsten – MORRISS 2002: S. xvii-xxxii, 36-46. Die Antworten zeigen, wie unterschiedlich die Frage aufgefasst werden kann.

LUHMANN.[386] Zu den Besonderheiten der luhmannschen Machttheorie wie auch seiner Systemtheorie im Allgemeinen gehört, dass soziale Systeme, Akteurinnen und Handlungen darin weitgehend auf Kommunikation reduziert werden (WAN 2011: S. 24-33 und *passim*). Macht ist für LUHMANN (2003) ebenfalls „eine codegesteuerte Kommunikation" (S. 15). Trotzdem lassen sich die von mir identifizierten Aufgaben des Machtbegriffs ohne Schwierigkeit selbst bei LUHMANN ausmachen. Er fasst ‚Macht' als eine Form von ‚Einfluss' (ebd.: S. 4, 78)[387] und begrenzt den Machtbegriff ausdrücklich auf Fälle, in denen eine Akteurin B eine *negative Sanktion* befürchten muss, falls sie einer bestimmten Forderung von A nicht Folge leistet (2000: S. 23, 2003, 1998: S. 355-358). LUHMANN reduziert Macht somit auf *Drohmacht*.[388] B's Wissen um die Drohung (und um A's Möglichkeit, diese Drohung wahrzumachen) steigert die Wahrscheinlichkeit, dass B tun wird, was A verlangt (LUHMANN 2003: 4-30).[389] In diesem Szenario, das nach LUHMANN für den Machtbegriff wesentlich ist, tragen also bestimmte Handlungsmöglichkeiten von A – nämlich A's Möglichkeit, Dinge zu tun, die B vermeiden möchte – dazu bei, dass die Handlungsmöglichkeiten von B eingeschränkt werden:

> Die Selektion Alters schränkt dadurch, daß sie unter bestimmten, näher anzugebenden Bedingungen kommuniziert wird, die Selektionsmöglichkeiten Egos ein. (Ebd.: S. 11)
>
> Auch im Falle von Macht interessiert [wie bei anderen Kommuniktionsmedien, H.S.] primär diese Übertragung von Selektionsleistungen […]. Macht liegt keineswegs nur in dem Grenzfalle vor, in dem Alter das Handeln Egos konkret festlegt – ihn etwa bestimmt, eine angegebene Schraube so fest wie möglich anzuziehen. Typischer ist es und ausreichend, Macht wie jedes andere Kommunikationsmedium als Beschränkung des Selektionsspielraums des Partners zu sehen […]. (Ebd.)

‚Beschränkung' heißt nicht, dass B gar nicht mehr handlungsfähig wäre. Ganz im Gegenteil: LUHMANN zufolge muss ein Mindestmaß an Handlungsmöglichkeiten – er spricht sogar von ‚Freiheit' (ebd.: S. 9f.)[390] – auf beiden Seiten der Machtbeziehung gegeben sein:

---

[386] Vgl. LUHMANN 2003, 2000: S. 18-68, 2013, 1969 sowie die gute Zusammenfassung von BRODOCZ 2012. Zu beachten ist, dass der Systembegriff von LUHMANN mit dem von mir favorisierten, an BUNGE angelehnten kritisch-realistischen Systembegriff (vgl. KAIDESOJA 2013, WAN 2011, LINDNER 2014) wenig gemein hat. Zur Gegenüberstellung vgl. WAN 2011, Elder-Vass 2007b.

[387] Vgl. allerdings LUHMANN 2000, wo er zunächst vorschlägt, diejenige „Form von Macht", die über das „Inaussichtstellen von Sanktionen" funktioniert, „Einfluß" zu nennen (S. 39), um anschließend diejenige „Einflußform […], die sich auf *negative Sanktionen* stützt", dem „spezifisch politischen (oder besser: politisierbaren, politikbedürftigen) Medium Macht" zuzuordnen (ebd.: S. 45, Hervorhebung im Original). Auch ZIMMERLING 2005: S. 135 (99), 138 (106) bemerkt, dass das Verhältnis von ‚Einfluss' und ‚Macht' bei LUHMANN unklar ist.

[388] Vgl. auch die Zusammenfassung bei STRECKER 2012: S. 58. Hinsichtlich der Konzeption von Macht als Unterbegriff von Einfluss sowie der Reduktion von Macht auf Drohmacht nehmen übrigens LASSWELL UND KAPLAN (1950: S. 74-102) LUHMANNs Machtverständnis weitgehend vorweg.

[389] Vgl. BRODOCZ 2012: S. 251-253.

[390] Zur Kritik einer solchen Freiheitskonzeption, wie sie zum Teil auch bei FOUCAULT und FORST anzutreffen ist, siehe unten Fußnote 624.

> Von anderen Kommunikationsmedien unterscheidet Macht sich dadurch, daß ihr Code auf beiden Seiten der Kommunikationsbeziehung Partner voraussetzt, welche Komplexität durch Handeln – und nicht nur durch Erleben – reduzieren. (S. 19)
>
> Auch auf Seiten des machtbetroffenen Ego setzt Macht Offenheit für andere Möglichkeiten des Handelns voraus. Macht erbringt ihre Übertragungsleistung dadurch, daß sie die Selektion von Handlungen (oder Unterlassungen) angesichts anderer Möglichkeiten zu beeinflussen vermag. (Ebd.: S. 8f.)

Nichtsdestotrotz, so LUHMANN, sei eine Asymmetrie der Beziehung zwischen A und B erforderlich: Von ‚Macht' könne nur dann die Rede sein, wenn B das Wahrmachen der Drohung durch A „vergleichsweise eher vermeiden möchte" als A (ebd.: S. 22). Mitnichten jedoch bedürfe Macht

> „einer unmittelbar handelnden Einwirkung des Machthabers auf den Machtunterworfenen […]. Vorausgesetzt ist nur Kommunikation überhaupt, also daß der Machtunterworfene auf welchen Umwegen immer von der Selektivität […] vergangener oder zukünftiger Machthandlungen des Machthabers erfährt. (Ebd.: S. 13)

Wir können festhalten, dass ‚Macht' auch bei LUHMANN dazu dient, (bestimmte) Handlungsmöglichkeiten, Schranken von Handlungsmöglichkeiten und das Verhältnis zwischen Handlungsmöglichkeiten/Schranken der einen und denen der anderen zu thematisieren. Genauer gesagt, befasst sich LUHMANN unter dem Stichwort ‚Macht' mit derjenigen Teilmenge sozialen Beziehungen, in der sowohl A als auch B über gewisse Handlungsmöglichkeiten verfügen, wobei die Möglichkeiten B's infolge bestimmter Möglichkeiten A's eingeschränkt werden.

Dass sich die sozialwissenschaftliche Befassung mit Macht um Handlungsmöglichkeiten und ihren Schranken sowie um deren Relationierung zu den Handlungsmöglichkeiten und Einschränkungen auf Seiten anderer Akteurinnen dreht, gibt auch einen Hinweis darauf, welche *moralischen Werte* in der Machtdebatte und in den realen Machtverhältnissen primär auf dem Spiel stehen. Was und wieviel eine Akteurin tun und bewirken kann und welchen Einschränkungen ihre Handlungsmöglichkeiten unterliegen – diese Fragen sind zuallererst vor dem Hintergrund der Sorge um (und des Nachdenkens über) die *Freiheit* von Menschen von Bedeutung.[391] Spätestens wenn die Frage nach der Relation zwischen den Handlungsmöglichkeiten der einen (bzw. deren Einschränkungen) zu den Handlungsmöglichkeiten der anderen (und deren Einschränkungen) aufgeworfen wird, steht auch der Wert der *Gleichheit* auf dem Spiel.[392] Hierin liegt auch ein wichtiger Grund dafür, dass Mächte, Machtkonstellationen und Einschränkungen von Mächten rechtferti-

[391] Ganz offenkundig gilt dies, wenn es sich bei der betreffenden Akteurin um eine Person handelt – die Bedeutung der Freiheit von Kollektivakteurinnen hängt wohl nicht zuletzt davon ab, um welche Art Kollektiv es sich jeweils handelt. Die Frage nach der Freiheit nichtmenschlicher Tiere klammere ich wie die Frage nach deren Macht nur aus Platzgründen aus.

[392] … oder, in der Verschränkung beider, ‚Gleichfreiheit' (BALIBAR 2012).

gungsbedürftig oder problematisch erscheinen können: weil sie potenziell mit Freiheitseinschränkungen und Ungleichheiten verbunden sind.[393] Dadurch erklärt sich, dass und in welcher Weise einige der Auseinandersetzungen um Macht und Machtverhältnisse normativ aufgeladen sind und warum sie mitunter sehr erbittert geführt werden. Ebenso erklärt sich, warum viele Autorinnen die Unterscheidung zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' als eine normative Typologie gebrauchen: ‚Macht zu' wird als (gute) Freiheit, ‚Macht über' als eine Form von Ungleichheit und (schlechte) Einschränkung von Freiheit interpretiert. Hierbei handelt es sich, wie gezeigt, um Fehlschlüsse. Nicht nur kann Macht-zu einschränkend und Macht-über ermöglichend wirken; sondern auch der Zusammenhang zwischen Freiheit und Handlungsmöglichkeiten ist nicht so eindeutig, wie er vielleicht erscheinen mag.[394] ‚Freiheit' ist ein ‚dichter ethischer Begriff' (WILLIAMS 2006: S. 129f., 140, 143-145, 163, 192, 200, 216-220) – ein Begriff also, der sowohl deskriptive als auch wertende Elemente enthält.[395] Mehr oder weniger Handlungsmöglichkeiten implizieren nicht automatisch mehr oder weniger Freiheit, und Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten sind nicht immer Einschränkungen von Freiheit. Die bloße Identifikation von Handlungsmöglichkeiten oder von Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten, von ‚Macht zu' oder ‚Macht über' kann weder eine soziologische Analyse noch eine ethische oder politische Bewertung vorwegnehmen oder ersetzen. Zuschreibungen von Macht laden zur *Problematisierung* ein – für eine *Bewertung* oder ein *Urteil* bedarf es weiterer Informationen über den konkreten Fall und normativer Kriterien zu seiner Bewertung.

[393] Vgl. POPITZ 1992: „Macht ist freiheitsbegrenzend, als Eingriff in die Selbstbestimmung anderer begründungsbedürftig: alle Macht ist fragwürdig." (Ebd.: S. 20.) Vgl. auch ebd.: S. 17. POPITZ' Einschätzung bezieht sich allerdings erkennbar auf Macht-über – Handlungsmacht schränkt nicht *per se* die Handlungsmöglichkeiten oder Freiheit von anderen ein. Ob Macht-über generell oder – wie von mir – nur potenziell als ‚freiheitsbegrenzend' eingestuft wird, hängt vom jeweils zugrunde gelegten Freiheitsverständnis ab. Siehe dazu Fußnote 624.

[394] Für Analysen der Beziehung zwischen Macht und Freiheit – die zum Teil sehr unterschiedlich ausfallen – vgl. P. KING 1999, PANSARDI 2012c, MORRISS 2012b, 2016, ZIMMERLING 2005: S. 151-248. In der Diskussion um den Freiheitsbegriff kursiert eine Unterscheinung zwischen ‚Freiheit zu' und ‚Freiheit von', die auf den ersten Blick mit der zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' zu korrespondieren scheint. Ein zweiter Blick offenbart jedoch, dass ‚Macht zu' nicht nur mit ‚Freiheit zu', sondern gleichfalls mit ‚Freiheit von' verbunden sein kann, und dass A's ‚Macht über' B nicht nur B's ‚Freiheit von', sondern auch B's ‚Freiheit zu' zu gefährden vermag. Hierin zeigt sich erneut, was auch MACCALLUM 1967 vertritt: dass ‚Freiheit zu' und ‚Freiheit von' keine eigenständigen Begriffe, sondern lediglich Facetten *eines* Begriffes, eben ‚Freiheit', darstellen. Dies unterscheidet sie von ‚Macht zu' und ‚Macht über'. Zur Disskussion um ‚Freiheit zu' und ‚Freiheit von' vgl. CARTER 2022.

[395] Zum Konzept der ‚dichten ethischen Begriffe' allgemein vgl. VÄYRYNEN 2025, zum kritisch-realistischen Gebrauch des Konzeptes: SAYER 2011.

6. Begriffe von Macht

6.1 ‚Macht zu' #1: Spezische Handlungsmächte

‚Macht zu' bezeichnet Möglichkeiten wirksamen Handelns. ‚Macht zu' ist ein Vermögensbegriff, aber nicht jedes Vermögen, jedes ‚Können' ist eine Macht-zu. Die Bedeutung von ‚A hat die Macht zu x' ist enger gefasst als die von ‚A kann x' oder ‚A vermag x'. ‚Können' ist ein sehr weiter und vager Begriff – PITKIN (1998) bezeichnet ihn nicht von ungefähr als ‚philosophischen Albtraum' (S. 240). Selbst noch die hypothetischsten, unwahrscheinlichsten Möglichkeiten ‚können' prinzipiell oder eventuell eintreten (vgl. ebd.: S. 244f.). Eine extrem arme, tausendfach benachteiligte und marginalisierte Person ‚kann' im Prinzip reich und berühmt werden – z. B., wenn sie von einer zufällig vorbeischwankenden alkoholisierten Multimilliardärin eine riesige Geldsumme geschenkt bekommt und anschließend vom Fernsehen und den sozialen Medien entdeckt wird. Dass sie sich dank ihrer Entschlossenheit und Leistungsbereitschaft ‚hocharbeitet', wie es diverse Spielarten (neo)liberaler Ideologie nahelegen, ‚kann' ebenfalls passieren. Diese grundsätzliche Möglichkeit unwahrscheinlicher Glücksfälle oder außergewöhnlicher Willensanstrengungen ist nicht die Art von Vermögen oder ‚Können', um die es beim Machtbegriff geht. ‚Macht zu' bezieht sich auf ‚reelle' Handlungsmöglichkeiten oder ‚Chancen' sozialer Akteurinnen unter Berücksichtigung sowohl ihrer Fähigkeiten als auch der konkreten Verhältnisse, unter denen sie (tatsächlich oder hypothetisch) agieren.[396]

Häufig wird das Wort ‚Macht' gebraucht, um die Gesamtheit oder ein größeres Bündel von A's Handlungsmöglichkeiten zu bezeichnen – also nicht eine spezifische Macht-zu, sondern mehrere Mächte-zu. Ein Verständnis von ‚Macht zu x' im Sinne des Vermögens, eine bestimmte Wirkung zu erzeugen oder eine bestimmte Handlung zu vollziehen, wird dabei vorausgesetzt. Deshalb stelle ich nun zunächst eine Definition von ‚Macht zu' im Sinne *spezifischer Handlungsmächte* vor. *‚A hat die Macht zu x' oder ‚x liegt in A's Macht' bedeutet: ‚Unter den gegebenen sozialen und*

[396] Vgl. FINK-EITEL 1992: „Daß Macht nichts mit Modalität im üblichen Sinne zu tun hat, zeigt sich auch daran, daß sie mit Wirklichkeit zusammenfällt. Sie bezeichnet eine wirkliche Disposition, ein wirkliches Vermögen." (S. 38 [21]).

anderweitigen Bedingungen hat A die Fähigkeit, die Gelegenheit und die Mittel, absichtlich objektiv erwartbar x zu vollbringen.' Da ‚Macht zu' in diesem Sinne das Vermögen bezeichnet, eine bestimmte Handlung zu vollziehen oder eine bestimmte Wirkung zu erzeugen, ist die *Ausübung* jener Macht-zu nichts anderes als das Vollziehen dieser Handlung oder die Erzeugung dieser Wirkung: Der Ausdruck: ‚A übt ihre Macht zu x aus' wird vermutlich deshalb relativ selten verwendet, weil es einfacher ist zu sagen: ‚A tut x.' Nur wenn vorher von A's Macht zu x die Rede war, liegt es nah zu betonen, dass A ebendiese Macht letztlich auch ausgeübt hat.

Im Folgenden werden die verschiedenen Elemente der vorgeschlagenen Definition von ‚Macht zu' erläutert.

6.1.1 Akteurin, Handlung und Wirkung

‚A' bezeichnet eine Person oder Kollektivakteurin. Wenn eine Einzelperson nur qua ihrer Position in einer bestimmten (handlungsfähigen) Gruppe – beispielsweise einer Organisation – und/oder dank der (erwartbaren) Kooperation mit anderen Mitgliedern derselben Gruppe über die Macht zu x verfügt, kann diese Macht je nach Forschungsinteresse und Perspektive als Macht des Individuums wie auch als Macht des betreffenden Kollektivs betrachtet werden.[397] Wichtig ist in jedem Fall, die Beziehungen zwischen individueller und kollektiver Macht und den ihnen jeweils zugrunde liegenden Kausalkräften in Rechnung zu stellen. Zu beachten ist ferner, dass viele sozialwissenschaftliche Untersuchungen Akteurinen nicht als spezifische Individuen oder Organisationen mit Namen und Adressen, sondern qua der *sozialer Positionen*, die sie innerhalb eines oder mehrerer sozialer Systeme oder einer oder mehrerer sozialer Konstellationen einnehmen, typisiert als Mitglieder sozialer Aggregate behandeln.[398] Solche Untersuchungen thematisieren in der Regel vor allem diejenigen Handlungsmächte, über die Akteurinnen jeweils *vermittels der jeweils im Fokus befindlichen sozialen Position(en)* verfügen. In diesem Sinn lässt sich vereinfachend von der ‚Macht einer Position' (MORRISS 2002: S. 107-109) sprechen. Dabei darf jedoch nicht vergessen

[397] Vgl. WRONG 1995: S. 124-257, daneben die Ausführungen zur ‚Macht einer Gruppe' bei GOLDMAN 1972: S. 234-241 und MORRISS 2002: S. 109-115, zur ‚Macht der Solidarität' bei ALLEN 1999: S. 87-117, zu ‚power with' bei ABIZADEH 2021, 2023 und zu kollektiver Handlungsfähigkeit bzw. kollektiver Intentionalität bei ELDER-VASS 2010: S. 144-168, 2015b, ARCHER 1995: S. S. 247-344 sowie KAIDESOJA 2013: S. 155-148, 161-174, 81f. GOLDMAN 1972 vertritt die Auffassung, es sei nicht hilfreich, ‚Macht' in Begriffen von Kausalität zu analysieren, unter anderem weil die kausale Terminologie sich schlecht dazu eigne, Fälle zu analysieren, in denen mehrere Akteurinnen gemeinsam eine Wirkung (outcome) erzeugen (S. 227). Diese Einschätzung wird nicht weiter begründet. Entgegen seiner erklärten Absicht macht GOLDMAN selbst Gebrauch von kausalen Begriffen wie ‚outcome' (ebd.: S. 24 und *passim*), wenn er Macht analysiert – vgl. dazu die Kritik von PECK 1993: S. 51-57. Im kritisch-realistischen Verständnis von Kausalität gehört die Identifikation multipler Ursachen oder Urheberinnen eines Phänomens zum Tagesgeschäft (siehe die Verweise in Fußnote 274). ‚Macht' ist ein kausaler Begriff, unabhängig davon, ob es um Individuen oder Kollektive geht.

[398] Vgl. DOWDING 2019: S. 7f.

werden, dass Positionen nicht handeln können, also auch nicht im eigentlichen Sinne selbst über Macht verfügen. Die Aussage, eine bestimmte soziale Position sei mit der Macht zu x ausgestattet, gibt vielmehr den Sachverhalt wieder, dass *Inhaberinnen dieser Position kraft dieser Position* normalerweise über die Macht zu x verfügen. Damit wird auf die emergenten Kausalkräfte sozialer Systeme oder Konstellationen verwiesen. Als ‚A' können beispielsweise ‚Arbeiterinnen', ‚weiße weibliche Fondmanagerinnen' oder ‚Turnvereine' fungieren. Die von der jeweiligen Machtzuschreibung vorausgesetzten *Bedingungen* (siehe unten) sind dann diejenigen Bedingungen, die mit dieser Position typischerweise einhergehen. Bei einer solchen Betrachtungsweise ist stets die Möglichkeit zu bedenken, dass die jeweils betrachteten Positionen, Systeme oder Konstellationen nicht zwingend die entscheidenden sind und dass die tatsächlichen Handlungsmächte konkreter Personen oder Kollektivakteurinnen von einer solchen positionell typisierenden Machtzuschreibung abweichen können (und es häufig auch tun).

‚x' ist eine (mögliche) *Handlung* von A und/oder die *Wirkung* einer (möglichen) Handlung von A. Z. B. kann A die Macht haben, ein Parlament aufzulösen, ihrer sozialen Identität ungehindert Ausdruck zu verleihen, einem Land den Krieg zu erklären, ein ausbeuterisches Wirtschaftssystem abzuschaffen, einen Regimewechsel zu verhindern, sich ihre Sexualpartnerinnen selber auszusuchen, zu jeder Tageszeit allein und ungestört auf die Straße zu gehen oder einen Menschen zu töten. ‚Macht zu' in diesem Sinne bezeichnet also *spezifische Handlungsmöglichkeiten*: Chancen, bestimmte Handlungen zu vollziehen oder handelnd bestimmte Wirkungen zu erzeugen. Ob wir x als eine Handlung von A oder als eine Wirkung des Handelns von A betrachten, läuft – wie die obigen Beispiele illustrieren – oftmals auf das Gleiche hinaus. Denn viele Handlungen sind wesentlich über ihre beabsichtigte Wirkung definiert: Die Niederschlagung einer Revolution durch eine Armee kann ebenso als eine Handlung wie auch als Ergebnis einer Gesamtmenge konkreterer Handlungen der Armee (Schüsse auf Demonstrantinnen, Inhaftierung von Aufständischen usw.) aufgefasst werden.

6.1.2 Gegebene Bedingungen

Die Klausel ‚unter den gegebenen sozialen und anderweitigen Bedingungen' markiert eine Besonderheit von ‚Macht zu' gegenüber einigen anderen Vermögensbegriffen, darunter ‚Kausalkraft' und ‚Fähigkeit'. Wenn eine Entität die kausale Kraft besitzt, x zu tun, bedeutet das, dass sie *unter geeigneten Bedingungen* x tun kann.[399] Ob diese Bedingungen in einer bestimmten Situation erfüllt sind oder nicht, darüber sagt die Zuschreibung kausaler Kräfte nichts aus. Vielmehr ist sie

[399] Siehe oben Kapitel 4.

eine Aussage darüber, was wäre (bzw. sein könnte), *wenn* geeignete Bedingungen gegeben wären. Das gilt auch für menschliche Handlungsfähigkeit, wie sie im Kapitel 4.2.1 bestimmt wurde: Die Feststellung, dass Personen im allgemeinen oder auch eine bestimmte Person (prinzipiell) handlungsfähig sind, lässt völlig offen, ob und wie A in einer bestimmten sozialen Position oder einer konkreten empirischen Situation tatsächlich handeln kann. Die Aussage ‚A kann lesen' oder ‚A hat die Fähigkeit zu lesen' wird nicht plötzlich unwahr, nur weil A derzeit kein Buch zur Hand hat (MORRISS 2002: S. 62). Anders verhält es sich mit ‚Macht'. A mag durchaus alle *Fähigkeiten* haben, die benötigt werden, um einem Land den Krieg zu erklären; wesentlich für die *Macht* zur Kriegserklärung sind darüber hinaus jedoch äußere Faktoren – etwa, dass A Regierungschefin ist und gute Chancen hat, eine zur Kriegserklärung erforderliche Mehrheit im Parlament zu gewinnen. Das Vorhandensein von ‚Macht zu' setzt im Gegensatz zum Vorhandensein einer bloßen ‚Fähigkeit' voraus, dass die Bedingungen, unter denen A x vollbringen kann, bereits ‚gegeben' sind.[400] ‚Gegeben' kann in diesem Zusammenhang zweierlei bedeuten: Entweder bezieht sich die Aussage ‚A hat die Macht zu x' auf ein reales Szenario, das so beschaffen ist, dass A x vollbringen kann. Die geeigneten Bedingungen sind also ‚gegeben' im Sinne von (angeblich) ‚tatsächlich vorhanden'. Oder die Aussage verweist auf ein hypothetisches Szenario. In diesem Fall werden die Bedingungen, unter denen A x vollbringen kann, von der Macht zuschreibenden Akteurin ‚gegeben' – im Sinne von ‚vorgegeben' oder ‚angegeben'. Dann muss die Zuschreibung entweder als Kondionalaussage formuliert werden – ‚*wenn* A die benötigte Parlamentsmehrheit bekommt, hat sie die Macht zur Kriegserklärung' –, oder die Bedingungen sind der Beschreibung des Kontextes zu entnehmen. Sofern nicht die Handlungsmacht von A als konkreter Akteurin, sondern ‚nur' die Handlungsmacht von A qua einer spezifischen sozialen Position – z. B. ‚Frau' oder ‚Arbeiterin' – im Fokus steht, sind die in der Machtzuschreibung angegebenen Bedingungen diejenigen Bedingungen, welche die besagte Positon ausmachen. Diese dürfen nicht verwechselt werden mit den tatsächlichen Handlungsbedingungen von A als konkreter Einzelperson oder Kollektivakteurin, die immer auch von anderen soziostrukturellen Positionen bestimmt sind.

Im heutigen deutschen Sprachgebrauch impliziert die Verwendung des Wortes ‚Macht', auf Menschen oder Kollektive bezogen, eine Berücksichtigung der *sozialen* Bedingungen von A's Handlungsmöglichkeiten. Wenn A sich allein in einem unbesiedelten Teil der Sahara aufhält, wird eine kompetente Sprecherin in der Regel nicht sagen: ‚A hat die Macht, sich dort ungehindert zu bewegen' – selbst wenn es zutrifft, dass A sich dort ungehindert bewegen kann. Auch wenn die zu beschreibende Handlungssituation weniger abgeschieden ist, wird normalerweise auf die Verwen-

[400] Vgl. neben FINK-EITEL 1992: S. 37f. insbesondere MORRISS 2002, der den Unterschied am besten durchbuchstabiert. Seine analytische Abgrenzung von ‚power as ability' und ‚power as ableness' (ebd.: S. 80-85) oder auch ‚generic abilities' und ‚time-specific abilities' (S. 48-50) ähnelt in einiger Hinsicht meiner kritisch-realistisch angelegten Unterscheidung zwischen bloßen ‚Fähigkeiten' einerseits und ‚Macht zu' (oder ‚Handlungsmacht') andererseits.

dung des Machtbegriffs verzichtet, sofern der gesellschaftliche Kontext von A‘s Handlungssituation nicht weiter interessiert. In diesem Fall heißt es beispielsweise: ‚A kann nicht Professorin werden‘ anstelle von: ‚A hat nicht die Macht, Professorin zu werden‘. Von ‚Macht‘ ist dann die Rede, wenn die sozialen Umstände relevant erscheinen bzw. ins Blickfeld gerückt werden sollen. Dabei geht es nicht darum, ‚sozial bedingte‘ von ‚nicht sozial bedingten‘ Handlungsmöglichkeiten abzugrenzen, wie es in unterschiedlicher Weise etwa PANSARDI (2012a, 2012b), ANDERSSON (2007: S. 127-156, 179-183) oder ISAAC (1987: S. 79-83) versuchen.[401] Diese Unterscheidung ist im Zuge fortschreitender Globalisierung und der Vervielfältigung und Verstärkung menschlicher Einflussnahme(n) auf die Welt immer schwieriger zu treffen, insbesondere wenn potenzielle Widerstände seitens anderer Akteurinnen in Betracht gezogen werden. Vor Drohnenangriffen beispielsweise sind Menschen selbst in unbesiedelten Wüstengebieten nicht sicher, so dass eine Antwort auf die Frage, ob A sich in einem solchen Gebiet tatsächlich ungehindert bewegen kann, auf eine Berücksichtigung des sozialen Kontextes nicht *per se* verzichten kann. Wenn wir diesen Umstand bedenken, die empirische Lage im konkreten Fall entsprechend sondieren und zu dem Schluss kommen, dass Drohnenangriffe auf A derzeit wirklich nicht zu erwarten sind und sich auch sonst keine möglichen Hindernisse ausmachen lassen, dann können wir (selbstverständlich fehlbar) annehmen, es liege in As Macht, sich an ihrem Standort in der Sahara ungehindert zu bewegen.[402] Die Zuschreibung von ‚Macht zu‘ setzt schlicht voraus, dass die sozialen Bedingungen von A’s Handlungsmöglichkeiten *in Rechnung gestellt werden*. In genau diesem Sinne ist Macht-zu gemäß der vorgeschlagenen Definition ‚sozial‘ oder ‚relational‘ – ich spreche in diesem Zusammenhang von ‚Bedingungsrelationalität‘.[403] Im Gegensatz zu der ontologischen Frage, ob eine bestimmte Handlungsmöglichkeit ‚sozial bedingt‘ ist oder nicht (und wenn ja, in welcher Weise), handelt es sich hier um eine Frage des Erkenntnisinteresses und damit der Perspektive: Soll im konkreten Fall der soziale Kontext berücksichtigt werden oder nicht? Nur wenn diese Frage bejaht wird, ist die Rede von ‚Macht zu‘ angebracht. Zu den sozialen Bedingungen von A’s Macht zu x gehören, wie PANSARDI (2012a) darlegt, auch etwaige Mächte-über: A’s Macht über B kann A ggf. zu Handlungsmächten verhelfen, die A sonst nicht besäße – z. B., indem A bestimmte Arbeiten, die zur Vollbringung von x verrichtet werden müssen, an B delegieren kann. PANSARDI versucht nachzuweisen, dass A’s Macht zu x in *allen* denkbaren Fällen, in denen diese Macht in irgendeiner

[401] ISAAC 1987 geht in dieser Hinsicht noch weiter als die drei Vorgenannten, indem er ‚social power‘ – im Gegensatz zu ‚power‘ im Allgemeinen – auf diejenigen Handlungsmöglichkeiten beschränkt, die in relativ beständigen oder dauerhaften *(relatively enduring)* sozialen Beziehungen fußen (S. 79-83). So bekommt sein Verständnis von *social power* eine strukturalistische Schlagseite, weil alle Handlungsmöglichkeiten, die auf *situative* Faktoren zurückgehen, ausgeschlossen werden.

[402] Zur erwartetern ‚Nichteinmischung‘ *(non-interference)* als Voraussetzung für Macht vgl. PANSARDI 2012a: S. 79, 80, 84.

[403] Siehe oben Kapitel 5.3.2.

Weise von A's sozialen Beziehungen oder Interaktionen abhängt, auf A's Macht *über* andere Akteurinnen beruhe (ebd.: S. 79-82). MORRISS weist allerdings zu Recht darauf hin, dass PANSARDI (2012a: S. 79-82) hierbei eine sehr weite Konzeption von ‚Macht über' voraussetzt, die weitgehend deckungsgleich ist mit dem Vermögen zur ‚sozialen Verursachung' (MORRISS 2012a: S. 93-95) im Sinne des Einwirkens einer Akteurin auf das Handeln anderer Akteurinnen. Wird ‚Macht über' hingegen enger gefasst und an potenzielle oder tatsächliche Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten von B geknüpft, dann zeigt sich schnell, dass Macht-zu, auch wenn sie soziale Bedingungen hat, nicht *notwendig* Macht-über voraussetzt. Nichtsdestotrotz ist es häufig lohnenswert, der Frage nachzugehen, ob und inwiefern eine bestimmte Macht-zu unter anderem das Produkt gewisser Mächte-über ist – nicht nur von A's Mächten über B, sondern auch von Machtbeziehungen zwischen anderen Akteurinnen. Ein naheliegendes Beispiel ist die gegenwärtige globale wirtschaftliche Verflechtung, in der A's Zugang zu Konsumgütern nur allzu häufig auf der Ausbeutung von Menschen in anderen Erdteilen beruht. Solchen immens wichtigen Analysen ist nicht damit gedient, ‚Macht zu' *begrifflich* mit ‚Macht über' kurzzuschließen. Die Frage, was A tun oder bewirken kann, ist und bleibt eine andere Frage als die, auf welchen sozialen Bedingungen diese Handlungsmöglichkeit beruht.

Die Erwähnung ‚anderweitiger Bedingungen' in meiner Definition von ‚Macht zu' verweist darauf, dass ‚außersoziale' oder ‚nicht-soziale' Umstände ebenfalls eine Rolle in der Genese menschlicher Handlungsmöglichkeiten spielen können und dementsprechend ggf. zu berücksichtigen sind. Ein Orkan oder Erdbeben zur (aus A's Sicht) falschen Zeit am falschen Ort können A ihrer Macht zur Kriegserklärung berauben. Verschiedenste Arten von Geschehnissen und Entitäten innerhalb, außerhalb oder an den Grenzen des Sozialen können als Bedingungen von A's Macht zu x (oder A's Machtlosigkeit bezüglich x) wirksam werden. Dass sich der Verlauf der Grenze zwischen sozialen und nicht-sozialen Umständen, wie bereits angesprochen, häufig nicht eindeutig bestimmen lässt (der betreffende Orkan hätte vielleicht ohne die menschlich verursachte Klimaerwärmung gar nicht stattgefunden), ist für die Definition von ‚Macht zu' unerheblich: Die Einbeziehung ‚anderweitiger Bedingungen' dient hier lediglich der Erinnerung daran, dass in die Bestimmung menschlicher Handlungsmacht schlicht alle relevanten Faktoren eingehen sollten – nicht nur die von Menschen verantworteten. Insofern nehme ich den folgenden Hinweis von MORRISS (2002) wörtlich: „I think of power as involving an actor (or group) and something like the rest of the world, which provides the environment in which (s)he acts." (S. xxxiv) Der ‚Rest der Welt', also die Gesamtheit der gegebenen sozialen und anderweitigen Bedingungen, lässt sich auch als Gesamtheit

der bestehenden kausalen *Kräfteverhältnisse* fassen: das Feld aller tendenziell relevanten Mechanismen, die das Geschehen in die eine oder andere Richtung bewegen und so den Erfolg oder Misserfolg von A's Versuch zu x beeinflussen können.[404]

Die sozialen und anderweitigen Bedingungen von A's Handlungsmöglichkeiten können mehr oder weniger beständig oder kurzlebig sein. A's Macht zu x mag beispielsweise einer Position in einem sozialen System entspringen, die A erwartbar zeitlebens einnehmen wird – oder aber sich aus einer besonderen Gelegenheit ergeben (siehe unten), die sich nur kurzfristig in einer bestimmten Situation bietet. Die Dauerhaftigkeit oder Flüchtigkeit einer Macht gehört zu den wichtigen Kontextinformationen der Machtzuschreibung.

Um irrtümliche Zuschreibungen von Handlungsmacht zu vermeiden, müssen in die Prüfung der jeweils ‚gegebenen sozialen und anderweitigen Bedingungen' auch Erkenntnisse über mögliche Formen der *Einschränkung* von Handlungsmacht einfließen. Grob gesagt, können Einschränkungen von A's Handlungsmacht an der objektiven Situation von A oder an A's Subjektivität ansetzen. In ersterem Fall wird A ggf. daran gehindert zu tun, was sie will; im letzteren Fall hingegen betreffen die Einschränkungen die Ausbildung oder Formung ihres Willens selbst. MADER (2022a) unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen ‚Handlungsfreiheit' und ‚Willensfreiheit' (S. 180-185) und damit zwischen „äußere[n] und innere[n] Bedingungen von Selbstbestimmung" (S. 183). Kritische Theorien und Studien über Handlungsmacht müssen beide Dimensionen berücksichtigen: die An- oder Abwesenheit ‚äußerer' wie auch ‚innerer' Schranken von Handlungsmacht. Ob diese Schranken von anderen Akteurinnen zu verantworten, ob sie soziostrukturellen Ursprungs sind oder außersoziale Ursachen haben (oder mehrere dieser Varianten), ist für die Zuschreibung von ‚Macht zu' unwesentlich. In der weitergehenden Analyse konkreter Mächte-zu hingegen können solche Unterscheidungen natürlich eine wichtige Rolle spielen.[405]

6.1.3 Vermögen als Fähigkeit, Gelegenheit und Mittel

Das reelle Vermögen oder die reelle Möglichkeit, x zu vollbringen, wird in der vorgeschlagenen Definition aufgeschlüsselt in ‚Fähigkeit', ‚Gelegenheit' und ‚Mittel'. Im ‚Leviathan' schreibt THOMAS HOBBES (1998): „The power of a man, […] is his present means, to obtain some future apparent

[404] Interessanterweise weist diese Beschreibung des ‚Restes der Welt' eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit FOUCAULTS Bestimmung von Macht als „Vielzahl der Kräfteverhältnisse […], die dem Feld, in dem sie wirken, innewohnen und für seine Gestaltung konstitutiv sind" (FOUCAULT 1983: S. 113, korrigierte Übersetzung), auf. Das hängt damit zusammen, dass FOUCAULT ‚Macht' in dieser Textpassage als Kürzel für das gesamte Ensemble gesellschaftlicher Beziehungen verwendet. Vgl. SAYER 2014: S. 334f.

[405] MADER 2022a, 2022b, 2023 untersucht z. B., wie Einschränkungen von Selbstbestimmung – und damit auch von Handlungsmacht – in der kapitalistischen Lohnarbeit durch Herrschaft verursacht werden.

good.“ (S. 58) MORRISS (2002) nennt eine solche Reduktion von Macht auf Mittel oder Ressourcen ‚vehicle fallacy‘ (S. 18f. und *passim*).[406] Einer der Gründe, warum es sich bei ihr um einen Fehlschluss handelt, besteht darin, dass jede beliebige Handlung neben Ressourcen auch *Fähigkeiten* voraussetzt: „All the resources in the world will not help someone who does not know how to use them; others can perform miracles on very limited resources.“ (Ebd.: S. 142) Die Bedeutsamkeit von Fähigkeiten geht in soziologischen Machtanalysen manchmal unter, weil viele dieser Analysen keine konkreten Akteurinnen behandeln und Fähigkeiten daher nur implizit oder in typisierter Form berücksichtigen. Es darf jedoch nie vergessen werden, dass die tatsächliche Macht einer Akteurin in der Praxis stets auch von ihren Fähigkeiten abhängt.[407] Diese mögen vielleicht trivial erscheinen, wenn es sich um weit verbreitete, als ‚normal‘ empfundene menschliche Eigenschaften handelt. Dennoch sind sie essenziell. Angenommen, A hat als Regierungschefin ihres Staates die Befugnis, einem anderen Staat den Krieg zu erklären, sofern das Parlament zustimmt: Wenn A geistig nicht in der Lage ist, den Sinn einer Kriegserklärung zu begreifen und das skeptische Parlament von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme zu überzeugen, dann hat A nicht die Macht, den Krieg zu erklären. Mit BENTON (1981a) können wir als ‚Fähigkeiten‘ diejenigen (potenziellen) Machtquellen fassen, die ‚intrinsische‘ Eigenschaften von A darstellen; ‚Ressourcen‘ oder ‚Mittel‘ hingegen sind ‚außerhalb‘ von A lokalisiert (S. 175).[408]

> In the case of individual actors ‚capabilities‘ will include knowledges, skills, competences, strength, etc., whereas in the case of collective actors, states of internal organization, morale, availability of knowledge, skills, etc. of component individual actors, lines of communication, quality ofleadership, etc. On the other hand, ‚resources‘ of actors (individual or collective) will include those sources of power derived not from the intrinsic nature of the actor, but from his, her, or its relationships to other human beings, collectivities, and material things

[406] Ich verwende ‚Mittel‘ und ‚Ressourcen‘ soweit möglich synonym. Kritik an der Reduktion von Macht auf Ressourcen üben auch MOKKEN UND STOKMAN 1976: S. 42f., GIDDENS 1979: S. 91, ALLEN 1999: S. 8-11, LUKES 2021: S. 74f., LOVETT 2007: S. 710, MADER 2022a: 154f. Bei KENNY, an den MORRISS und LUKES anschließen, heißt es ‚vehicle-reductionism' (KENNY 1975: S. 11, vgl. ebd.: S. 9f.). SAAR 2013 übersetzt ‚vehicle fallacy‘ als ‚instrumenteller Fehlschluss‘ (S. 196 [104]), treffender wäre vielleicht ‚instrumentalistischer Fehlschluss‘.

[407] Vgl. BOURDIEUs Untersuchungen zum ‚Habitus‘ (siehe oben Fußnote 303) sowie zu den Kapitalformen (BOURDIEU 1992). Diese weisen (unbeschadet der berechtigten Kritik von ARCHER an BOURDIEU, siehe oben Kapitel 4.2.1 und insbesondere Fußnote 309) zum einen darauf hin, dass die soziale Position einer Akteurin nicht nur die äußeren Umstände, unter denen sie handelt, (mit)bestimmt, sondern auch den Erwerb bestimmter Dispositionen – darunter Fähigkeiten – begünstigt oder erschwert. Umgekehrt erleichtern oder beschränken Dispositionen wiederum den Zugang zu potentiellen Machtressourcen.

[408] Im Prinzip findet sich diese Unterscheidung schon bei WEBER 2013: „Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“ (S. 211) ‚Qualitäten eines Menschen‘ sind innerhalb, ‚Konstellationen‘ außerhalb der (in dieser Formulierung individuellen) Akteurin lokalisiert. Ressourcen werden z. B. von ROGERS 1974, BARBALET 1987, GIDDENS 1984: S. 14-16, 1979: S. 91-93, 1976: S. 110, 112, DOWDING 2019: S. xi-xii, 7, 15f., 66-77, 82, 181-191 und besonders eingehend von LEDYAEV 1997: S. 131-150 diskutiert. Letzterer plädiert dafür, auch Fähigkeiten als (potenzielle) Machtressourcen zu betrachten (ebd.: S. 134-137). Ich halte es für zweckmäßiger, mit Hilfe der Ausdrücke ‚Fähigkeiten‘ und ‚Ressourcen‘ ‚innere‘ und ‚äußere‘ Voraussetzungen von Macht zu unterscheiden.

(legitimate authority, access to means of mass communication, control over means of coercion, possession of land, buildings, means of production, etc.). (Ebd.)

Über welche Ressourcen A verfügt und welche ihr fehlen, hängt sowohl von den Positionen, die sie in verschiedenen sozialen Systemen oder Konstellationen einnimmt, als auch von ihren eigenen vorangegangenen Handlungen, ihren Handlungsmöglichkeiten sowie ggf. von bereits vollzogenen oder erwartbaren Handlungen anderer Akteurinnen ab. Hierin deutet sich bereits an, dass der Ressourcenbegriff zumindest in seiner gängigen Bedeutung nicht das ganze Spektrum der äußeren Bedingungen erfasst, die erfüllt sein müssen, damit A die Macht zu x besitzt. In vielen Fällen lässt sich x selbst dann, wenn entsprechende Ressourcen und Fähigkeiten vorhanden sind, nicht jederzeit und überall verwirklichen: Um wirklich x tun zu können, muss A zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein – also die *Gelegenheit* haben, x zu vollbringen.[409] Damit folge ich einem Vorschlag von HEINRICH FINK-EITEL (1992): „Macht […] bezeichnet die Fähigkeiten und Mittel, die es gestatten, das zu tun, was man will, gesetzt den Fall, man hat auch (unter günstigen Bedingungen) die Gelegenheit dazu." (S. 38)[410] Falls A als gut ausgebildete Regierungschefin zwar über alle notwendigen Fähigkeiten und Mittel verfügt, einem Staat den Krieg zu erklären, aufgrund anderweitiger Verpflichtungen jedoch außerstande sein wird, zum richtigen Zeitpunkt die Kriegserklärung zu unterschreiben, dann hat A derzeit nicht die Macht, dem fraglichen Land den Krieg zu erklären. Wenngleich sich Gelegenheit und Mittel sowie Mittel und Fähigkeiten nicht immer klar trennen lassen, soll die kombinierte Verwendung aller drei Begriffe in der Definition von ‚Macht zu' verdeutlichen, dass für das Vorhandensein von A's Macht zu x das ganze Spektrum der extrinsischen und intrinsischen Voraussetzungen abgedeckt sein muss. Die Entweder-oder-Frage, ob es sich bei Macht um ein Möglichkeits- oder ein Fähigkeitskonzept handele (RÖTTGERS 2002: S. 45-50), führt in die Irre.

A's *Gelegenheit* zu x ausdrücklich in die Definition von Handlungsmacht aufzunehmen, hat den Vorzug, die potenzielle Flüchtigkeit von Macht und den situativen Handlungskontext von A's stärker ins Blickfeld zu rücken. Ich wage hier nicht den Versuch einer regelrechten Definition von ‚Gelegenheit', sondern gebrauche den Begriff schlicht als Restkategorie: ‚Gelegenheit' umfasst

[409] Vgl. auch die Machtdefinition von ROGERS 1974, die mit „Eigenschaften, Umständen und Besitztümern" *(attributes, circumstances, and possessions)* (S. 1428) einen ganz ähnlichen Dreiklang wie ‚Fähigkeiten, Gelegenheit und Mittel' ins Spiel bringt, sowie sowie BENNs Einwand gegen HOBBES: „[O]ne can have the means but lack the power to achieve an end, *for lack of opportunity or want of skill*." (BENN 1972: S. 208, Hervorhebung von mir) Vgl. des Weiteren LOVETT 2007, dessen Definition von ‚Macht zu' ‚bestimmte Mittel' zur Machtausübung in einem ‚bestimmten Kontext' situiert (S. 711).

[410] Hinsichtlich der Rolle, die ‚Gelegenheit' für den Machtbegriff spielt, ist diese Formulierung etwas missverständlich. Weitere Erörterungen FINK-EITELs verdeutlichen jedoch, dass A's Macht zu x seiner Auffassung nach notwendig A's Gelegenheit zu x voraussetzt: „Im Rahmen der vielfältigen Semantik von ‚Können' hat ‚Macht' […] die Bedeutung konkreter, situationsabhängiger Handlungsmöglichkeit. […] „[I]ch habe die Macht dazu" […] heißt: ‚ich habe die Fähigkeit und die Gelegenheit dazu'." (FINK-EITEL 1992: S. 37)

diejenigen für das Vollbringen von x relevanten Elemente des Kontextes von A, die nicht bereits in ‚Ressourcen' oder ‚Mitteln' enthalten sind.[411] Damit wird dem Verweis von HINDESS (1982) auf die Kontingenz – also die Nicht-Notwendigkeit und damit die Möglichkeit des Scheiterns – einer ‚erfolgreichen' Ausübung von (Handlungs)Macht Rechnung getragen, ohne allerdings wie dieser in einen machttheoretischen Relativismus oder Aktualismus zu verfallen.[412] Denn die machtrelevanten Fähigkeiten sozialer Akteurinnen und ihr Zugang zu potenziellen Machtressourcen sind zwar immer prinzipiell veränderlich und in vielen Fällen nur situativ und flüchtig vorhanden; in vielen anderen Fällen bleiben sie aber über längere Zeiträume relativ konstant. Die *Gelegenheiten* zur Verwirklichung von Handlungsmächten sind ebenfalls nicht *per se* eine fluide Größe, sondern können unter Umständen, wie MADER (2022a: S. 154 [97]) hervorhebt, in hohem Maße von (relativ dauerhaften) sozialen Positionen der Akteurinnen und damit nicht zuletzt von ihren Ressourcen abhängen. So ergeben sich z. B. in einem von systematischer Unterdrückung geprägten gesellschaftlichen Kontext ggf. permanent Gelegenheiten für Angehörige der herrschenden Gruppe, Angehörige der unterdrückten Gruppe zu drangsalieren. Unter bestimmten Umständen kann Macht – entgegen den Auffassungen von ARENDT (1994a: S. 193f.) und LATOUR (1986: S. 265) – durchaus ‚aufbewahrt' oder verstetigt werden[413] – dann nämlich, wenn die relevanten Fähigkeiten, Ressourcen und Gelegenheiten für A hinreichend stabil bzw. erwartbar bleiben.

Fähigkeiten, Gelegenheiten und Mittel lassen sich, wie bereits deutlich geworden sein dürfte, zwar in der Regel analytisch unterscheiden, hängen jedoch zum Teil gegenseitig voneinander ab:

> [A]n opportunity is not distinct from the ability: what is an opportunity for someone depends on the nature of his abilities. That is why if you give somone who is illiterate a book you don't give him the opportunity to read […]. Situations become opportunities only when they dovetail with abilities. (MORRISS 2002: S. 247f.[2])

> [I]t is quite mistaken to talk of either equal opportunities or equal resources, as if opportunities or resources could be located, and then equalized, without reference to the abilities and circumstances of the actors concerned. Something only becomes an opportunity or a resource for some actor (to obtain some given end) when it enables her to obtain that end. (Ebd.: S. xlv)[414]

Bestimmte Umstände mögen für A eine Gelegenheit sein, x zu tun, weil A die Fähigkeit hat, diese Umstände als Gelegenheit wahrzunehmen und zu nutzen; für B, der die besagte Fähigkeit fehlt, stellen jene Umstände hingegen keine Gelegenheit dar, x zu verwirklichen. Wenn die Vollbringung von x durch A voraussetzt, dass A alleine sehr schnell eine große Wegstrecke zurücklegen muss, und wenn A keine Ahnung vom Autofahren hat, dann ist das Auto, über welches A verfügt, als

[411] LINDNER 2014 spricht anstelle von ‚Gelegenheiten' in einem ähnlichen Sinn von ‚Kontextkonstellationen' (S. 249).

[412] Siehe oben Kapitel 3.5.

[413] So auch SIBEON 2004: S. 136-138 und GIDDENS 1976: S. 112.

[414] Vgl. MORRISS 2002: S. 138.

Mittel zur Verwirklichung von x durch A ungeeignet.[415] Auch Mittel und Gelegenheit können sich wechselseitig beeinflussen oder bedingen. So mag ein bestimmter materieller Gegenstand in der einen Situation ein ideales Mittel zur Vollbringung von x darstellen, in einer anderen Situation jedoch völlig unnütz sein. Umgekehrt kann sich manche gute Gelegenheit daraus ergeben, dass A über bestimmte Mittel verfügt. Bestimmte Handlungsmächte können darüber hinaus als Ressourcen für weitere Handlungsmächte fungieren.[416] Fähigkeiten wiederum hängen zumindest auf lange Sicht in hohem Maße von Mitteln und Gelegenheiten ab – ganz allgemein und grundlegend durch Sozialisation, oder spezifischer beispielsweise im Falle einer Berufsausbildung, die sich A nur deshalb leisten kann, weil A über genügend Geld und hilfreiche Kontakte verfügt. Eine wichtige vermittelnde Variable zwischen Fähigkeiten einerseits und Gelegenheiten sowie Mitteln andererseits sind die sozialen Normen, die die Bewertung unterschiedlicher Fähigkeiten – oder auch gleicher Fähigkeiten unterschiedlicher Gruppen – regeln. So werden beispielsweise in patriarchal strukturierten Gesellschaften traditionell ‚weiblich' konnotierte Fähigkeiten oftmals niedriger bewertet als traditionell ‚männlich' konnotierte Fähigkeiten. Dementsprechend ermöglichen ‚männlich' konnotierte Fähigkeiten häufiger und leichter den Zugang zu relevanten Machtmitteln und Macht-Gelegenheiten als ‚weiblich' konnotierte Fähigkeiten. Andererseits kommt es in vielen Herrschafts- oder Ungleichheitsverhältnissen – auch innerhalb von Gesellschaften, die formale Gleichheit garantieren und offiziell keine Verfolgung oder Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen betreiben – vor, dass selbst formal anerkannte Fähigkeiten sozialer Akteurinnen im Vergleich zu ihrer Gruppenzugehörigkeit – und den damit verknüpften Gelegenheiten und Ressourcen – nur einen untergeordneten Einfluss auf ihre Macht-zu haben.[417]

Die Trinität aus Fähigkeiten, Gelegenheiten und Mitteln übernimmt in der hier vorgeschlagenen Definition von ‚Macht zu' eine Rolle, die in den meisten anderen ‚dispositionellen' Machtdefinitionen jeweils einem einzigen Begriff zugedacht ist – etwa ‚Vermögen', ‚Chance', ‚Möglichkeit', ‚Fähigkeit', ‚ability' oder ‚capacity'. Indem meine Definition solchermaßen von der gängigen Praxis abweicht, grenzt sie ‚Macht zu' deutlicher gegenüber bloßen Fähigkeiten, abstrakten Möglichkeiten oder potenziellen Ressourcen ab: Wenn A nicht die Fähigkeit, die Gelegenheit *und* die Mittel zu x hat, dann besitzt sie nicht die Macht zu x. Allerdings gilt sowohl für Macht-zu als auch für Macht-über: Der Begriff und die Zuschreibung einer Macht verraten uns für sich genommen noch

[415] Vgl. auch KENNY 1975: S. 133f.

[416] Vgl. (allerdings bezogen auf Macht-über) LASSWELL UND KAPLAN 1950: S. 86-88.

[417] So lag beispielsweise im Jahr 2012 die Armutsgefährdungsquote für Personen mit Migrationshintergrund und Abitur in Deutschland bei 20,1 % und damit bedeutend höher als für Personen ohne Migrationshintergrund, die nur über einen Hauptschulabschluss verfügen (14,9 %) (BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR MIGRATION, FLÜCHTLINGE UND INTEGRATION 2014: S. 367. (Auf S. 31 des Berichts werden diese Daten falsch wiedergegeben – dort heißt es: „Personen ohne Migrationshintergrund und [sic] Hauptschulabschluss".)

nichts über ihre Genese oder ihre Quellen (vgl. WEBER 2013: S. 211). Anzugeben, *welche* Fähigkeiten, Gelegenheiten und Mittel von A die fragliche Macht begründen, auf welche Weise sie entstanden sind und wie A zu ihnen gekommen ist, ist vielmehr Aufgabe der *Analyse* spezifischer Mächte, Machtbeziehungen, Machtstrukturen oder Machttypen. Aus dieser Unterscheidung zwischen Definition und Zuschreibung einerseits und Analyse andererseits folgt freilich nicht, dass es empfehlenswert wäre, A ‚Macht zu' oder ‚Macht über' zuzuschreiben, bevor zumindest Ansätze einer entsprechenden Analyse vorliegen. Eine solche Zuschreibung käme einer blanken, willkürlichen Behauptung gleich. Erst die Untersuchung des jeweils im Fokus befindlichen Falles gibt Aufschluss über die kausalen Mechanismen, auf denen die fragliche Macht beruht; und nur wenn diese Mechanismen aufgezeigt werden, kann die Zuschreibung von Macht den Status einer wissenschaftlichen These beanspruchen.

6.1.4 Intentionalität

Nicht alle möglichen Geschehnisse oder Zustände, an deren Genese A in irgendeiner Weise beteiligt sein könnte, sondern nur solche, die sie *absichtlich* herbeiführen kann, stellen Mächte von A dar. Wenn A aufs Dach klettert, um dort ein Loch zu verschließen, besteht unter Umständen die reelle Möglichkeit, dass A herunterfällt und sich ein Bein bricht. Dennoch wäre es kaum sinnvoll zu sagen: ‚A *hat die Macht*, vom Dach zu fallen und sich das Bein zu brechen' – es sei denn, wir hätten Grund zu der Annahme (und wollten hervorheben), dass A willentlich *entscheiden* kann, ob sie vom Dach fallen wird oder nicht. Ähnlich verhält es sich mit jenen menschlichen Körperfunktionen, die normalerweise automatisch ablaufen: Personen können (und müssen) atmen – aber von A's ‚Macht' zu atmen lässt sich höchstens dann sprechen, wenn betont werden soll, dass A das Vermögen zur bewussten Steuerung dieser Abläufe besitzt. Macht-zu erfordert Handlungsfähigkeit und damit Intentionalität, also die Fähigkeit von A zu entscheiden, ob sie x versucht oder eben nicht versucht.[418] Wenn A im strengen Sinne keinerlei andere Möglichkeit hat, als x zu ‚tun',

[418] Vgl. z. B. DOWDING 2019: S. 10. Über die Frage, ob und inwiefern Intentionen bzw. Absichten notwendig für den Besitz und/oder die Ausübung von Macht sind, wird seit Jahrzehnten gestritten. Vgl. z. B. MORRISS 2002: 25-28, ANDERSSON 2007: 146-149, LEDYAEV 1997: S. 69-85, WHITE 1971, BENN 1967: S. 426, ALLEN 1999: S. 123f., GIBSON 1971: S. 103-105, 111, FINK-EITEL 1992: S. 38f., BALL 1975a: S. 202, 205f., 211, PARIETTI 2022: S. 36f., 76, 202f., LUKES 2021: S. 73, 81, 84, SEARLE 2010: S. 148-151, WARTENBERG 1990: 62-65, 85, WRONG 1995 und kritisch über letzteren: ZIMMERLING 2005: S. 128-133. Der Umstand, dass viele Theoretikerinnen nicht (konsequent) zwischen ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung' sowie ‚Macht zu' und ‚Macht über' unterscheiden, verkompliziert diese Debatte erheblich. Ein empfehlenswerter Beitrag, der die genannten Unterscheidungen berücksichtigt, stammt von ANDERSSON 2007: S. 146-149. Ein Beispiel für die Unklarheit, die die machttheoretische Befassung über Intentionalität durchzieht, liefern STRECKERS Ausführungen zur Thematik. Diese beginnen mit der These, ‚Handlungsmacht' sei schlicht „das menschliche Vermögen […], eine Wirkung zu erzielen" oder „Weltzustände zu verändern" (STRECKER 2012: S. 18). Bis hierhin ist von Intentionalität noch keine Rede. Sie wird im übernächsten Satz eingeführt: „Im Gegensatz zum unqualifizierten Verständnis von Macht beschränkt der Begriff der Handlungsmacht den Kreis der Machtträger anhand des Kriteriums der Intentionalität

ist es unsinnig zu behaupten, A habe die Macht zu x. ‚Macht zu' setzt wie ‚Handlungsfähigkeit' voraus, dass A's Tun von x weder unmöglich noch unabwendbar ist. ‚A hat die Macht zu x' (oder ‚x liegt in A's Macht') bedeutet, dass A imstande ist, x zu tun oder zu bewirken, *falls A dies beabsichtigt*.[419] ‚Absicht' ist hier nicht notwendig im starken Sinne eines zutiefst überzeugten, begeisterten und/oder unzweideutigen Wollens zu verstehen, sondern schließt auch einfache situative Präferenzen – etwa mangels akzeptabler Alternativen – mit ein.[420] Auch beschränken sich ‚Absichten' in diesem Zusammenhang nicht auf die explizite Absicht *zur Machtausübung*. Gemeint ist vielmehr schlicht die Absicht, x zu tun oder zu bewirken.[421] Welche tieferen Motive ihr zugrunde liegen, *unter welcher Beschreibung* sich A ggf. auf x bezieht, und ob A selbst ihre Möglichkeit zu x als ‚Macht' betrachtet oder nicht, spielt für die Zuschreibung von ‚Macht zu' keine Rolle.[422] Des Weiteren ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Absicht von A zu x zwar entscheidend dafür, ob A ihre Macht zu x *ausüben* wird; für die Frage hingegen, ob A die Macht zu x *besitzt*, sind ihre tatsächlichen Absichten unerheblich. Darauf weist ANDERSSON (2007) hin: „Even if you are completely apolitical, you still have the power to vote in an election due to your status as citizen, without any will or intention on your behalf to have this power." (S. 149)[423]

Unwiderstehliche Reflex- oder Zwangshandlungen von A können, da sie keine ‚Handlungen' im hier gemeinten Sinne absichtsvollen Tuns darstellen, ebenso wenig wie mögliche Unfälle zu A's Handlungsmächten gezählt werden.[424] Weil Macht-zu in der beschriebenen Weise Handlungsfähigkeit und Intentionalität voraussetzt, markieren unbewusste Dispositionen eine Grenze von Macht-zu, sofern sie in der fraglichen Situation nicht willentlich beeinflussbar sind: Falls A keinerlei Möglichkeit hat, x absichtlich *nicht* zu tun, hat sie auch nicht die Macht, x zu tun. Daraus folgt, dass ein soziales System nur dann über Macht im hier definierten Sinne verfügen kann, wenn es

---

[…]. In jedem Fall gilt: Nur wer Intentionen hat, kann in diesem Sinne über Macht verfügen." (Ebd.: S. 18f.) Demnach ist Intentionalität notwendig, um Handlungsmacht zu haben, allerdings in einem sehr allgemeinen Sinne: A muss *grundsätzlich* zur Intentionalität fähig sein. Aber STRECKER fährt fort: „Die Fähigkeit einer Person, ihre Absichten zu verwirklichen, bezeichnet ihre (Handlungs-)Macht." (ebd.: S. 19). Diese Aussage schränkt die Konzeption von Handlungsmacht wiederum erheblich stärker ein als die vorangegangenen. Eine tragfähige Definition von Handlungsmacht muss die Rolle von Absichten oder von Intentionalität klarer bestimmen.

[419] Vgl. z. B. BENN 1967: S. 426.

[420] Situationen, in denen A am liebsten sowohl x als auch x_1 vermeiden würde, sich aber für x entscheidet, weil sie x_1 noch übler fände, sind ja verbreitet. Solche Situationen soll das hier vertretene Verständnis von ‚Absicht' einschließen.

[421] Vgl. ANDERSSON 2007: „The content of the power-holder's intention does not have to involve the concept of power, i.e. it should not only be understood as the power-holder having an intention to exercise power – ‚I will exercise power because I am in a position to do so' – but also as an intention to perform a specific action, as in ‚I will increase the company's profit'." (S. 146 [191]) Vgl. ZIMMERLING 2005: S. 48f.

[422] Vgl., wenn auch in einem etwas anderen Zusammenhang, PORPORA 2015: S. 136f.

[423] Vgl. auch GOLDMAN 1972: S. 223, LOVETT 2007: S. 710f. und an letzteren anschließend JUGOV 2021: S. 4.

[424] Vgl. BENN 1967: „One would not call someone powerful who, like a careless smoker constantly causing fires, was forever causing disturbances but never achieving anything he intended […]." (S. 426)

sich um ein intentional handlungsfähiges System und damit um eine Kollektivakteurin handelt. Die Rede von ‚struktureller Macht' ist mehrdeutig: Mal bezieht sie sich auf soziostrukturell fundierte Mächte sozialer Akteurinnen, mal auf die emergenten Kausalkräfte, die ein soziales System selbst besitzt. Die erste dieser beiden Konzeptionen sieht soziale Strukturen als Quellen und Akteurinnen als ‚Besitzerinnen', die zweite betrachtet soziale Strukturen selbst als Besitzerinnen ‚struktureller Macht'.[425] Bei der zweiten Konzeption ‚struktureller Macht' handelt es sich nur im weiteren Sinne kausaler Kräfte um ‚Macht', vergleichbar etwa der Redeweise von der ‚Macht eines Orkans' (wobei die jeweils angesprochenen Kausalkräfte sich natürlich in ihren Mechanismen stark unterscheiden).[426] Um Macht unmissverständlich von nicht-intentionalen Kräften abzugrenzen und die Konfusionen von Ansätzen zu vermeiden, die ohne systematische Unterscheidung sowohl Akteurinnen als auch soziostrukturellen Dingen wie Normen, Diskursen oder Konstellationen ‚Macht' zuschreiben,[427] plädiere ich dafür, ‚Macht' sozialen Akteurinnen (einschließlich Kollektivakteurinnen) vorzubehalten[428] und andere Gebrauchsweisen als metaphorisch zu kennzeichnen. Soziale Systeme und Konstellationen kommen im Rahmen meiner akteurinnenzentrierten Definition von ‚Macht zu' zuvörderst durch die Frage nach den Bedingungen, Gelegenheiten und Mitteln, die A's Macht zugrunde liegen, ins Spiel. Fähigkeiten können ebenfalls auf etwaige soziostrukturelle Ursprünge bzw. Einflüsse hin untersucht werden. Darüber hinaus betreffen auch die Wirkungen von A's Macht ggf. soziale Strukturen. Eine weitere soziostrukturelle Dimension von Macht kommt in

[425] Die erstgenannte Ansicht vertreten z. B. DAVIS 1942: S. 315-321 und BATES 2010. Die Ansätze von LAYDER 1985 und WARD 1987, die unter ‚structural power' in sozialen Strukturen gründende Mächte sozialer Aggregate oder Gruppen verstehen, können als eine Variante dieser Auffassung betrachtet werden. TANG hingegen ist der zweiten Ansicht zuzuordnen: Für ihn besitzen Strukturen ausdrücklich selbst ‚social power' (2013a: 17, 2013b: S. 13-23; dass er mit ‚power' durchgehend ‚social power' meint, schreibt er in 2013a: S. 1). Folgerichtig besteht der einzige Bezug auf Intentionalität in seiner Definition von ‚social power' in dem Zusatz: „with or without the entity's conscious behavior being involved" (ebd.: S. 17). STRECKER 2012: S. 33-42 schreibt Strukturen in ähnlicher Weise wie TANG ‚Macht' zu. HAYWARD's Verständnis von ‚structural power' (HAYWARD 2018) scheint zwischen beiden Bedeutungen zu changieren; verkomplizierend wirkt sich aus, dass sie nicht klar zwischen Macht und Struktur unterscheidet (siehe oben Kapitel 3.6). Weitere Verwendungsweisen von ‚structural power' diskutiert GUZZINI 1993.

[426] Das Beispiel ‚Macht der Verhältnisse' nennt STRECKER 2012: S. 37f. Dieser sieht, dass ‚strukturelle Macht' als Wirkkraft sozialer Strukturen nicht im selben Sinne ‚Macht' sein kann wie die Macht sozialer Akteurinnen (ebd.: S. 37f.); zugleich hebt er jedoch hervor, dass soziostrukturelle Mächte im Gegensatz zu Naturmächten nicht nur im metaphorischen Sinne als ‚Mächte' zu bezeichnen seien (vgl. dazu ebd.: S. 18), weil erstere „kontingent, künstlich, *gemacht*", letztere hingegen ‚unverfügbar' seien (ebd.: S. 38, Hervorhebung im Original). Dass hier ein Unterschied besteht, ist kaum bestreitbar. Für zweifelhaft halte ich allerdings, dass dieser Unterschied sich sich mit dem Kriterium ‚menschengemacht' vs. ‚unverfügbar' adäquat beschreiben lässt: Auf der einen Seite werden Naturprozesse, -ereignisse und -katastrophen zunehmend von Menschen (mit)verursacht, auf der anderen Seite wirken sie auf Menschen (als Teil der Natur) und menschliche Gesellschaften zurück – beides zusammen führt inzwischen bekanntlich zu einer existenziellen Gefährdung (nicht nur) der Menschheit. Allgemeiner gesprochen: Naturmächte können von kontingenten sozialen Faktoren mitbestimmt werden, und kontingente menschliche Handlungen können Situationen der Unverfügbarkeit produzieren.

[427] Siehe oben Kapitel 3.6.

[428] So auch DOWDING 2019: S. 10f.

den Blick, wenn Macht*beziehungen* und/oder *Verteilungen von Handlungsmacht* untersucht werden.[429] Soziale Systeme und Konstellationen können kausal wirksam werden und die Handlungsbedingungen sowie längerfristig auch die Fähigkeiten und Neigungen von Akteurinnen beeinflussen; soziostrukturelle Kausalkräfte als ‚Macht' zu bezeichnen, fügt dieser wichtigen Einsicht nichts Neues hinzu, wie DOWDING (2019) in seinem ‚Redundanz-Argument' ausführt (S. 10).

6.1.5 Objektive Erwartbarkeit

Den Begriff der ‚objektiven Erwartbarkeit' übernehme ich von HEINER KOCH (2009, 2012, 2023). Eingedenk der vorangegangenen Diskussion über Intentionalität bezieht sich die Klausel der ‚objektiven Erwartbarkeit' nicht auf die Frage, ob A tatsächlich x versuchen wird – denn das hängt ja von A's Absichten ab, die in der Machtzuschreibung nicht enthalten sind. ‚Objektiv erwartbar' ist das Eintreffen von x vielmehr *für den Fall, dass A sich dafür entscheidet, x zu versuchen*. Wozu bedarf es des sperrigen Ausdrucks ‚objektive Erwartbarkeit'? HINDESS (1982) macht berechtigterweise darauf aufmerksam, dass der Erfolg eines Versuchs zur Machtausübung (im Falle von Macht-zu also schlicht: der Versuch, x zu vollbringen) nie garantiert sei.[430] Selbst wenn alles darauf hindeutet, dass A tatsächlich hinreichende Fähigkeiten und Mittel und die Gelegenheit zu x hat, und demnach vernünftigerweise anzunehmen ist, dass A x vollbringen wird, wenn sie es versucht, kann diese Annahme fehlgehen. Dies hat einen ontologischen und einen epistemologischen Grund. Der ontologische Grund besteht darin, dass sich Verursachung nicht deterministisch, sondern in Form von Tendenzen vollzieht.[431] Selbst wenn alle Weichen in Richtung einer bestimmten Entwicklung gestellt sind, kann immer noch etwas dazwischenkommen – umso mehr, insofern zu den Handlungsbedingungen von A auch die Handlungen und damit die Entscheidungen anderer Akteurinnen zählen.[432] Heikel sind insbesondere *zukünftige* Handlungen: Wird B, deren Unterstützung A für das Vollbringen von x zwingend benötigen würde, wirklich kooperieren? Wie wird C, die x ggf. verhindern könnte, sich verhalten, wenn A x zu vollbringen versucht?[433] Der

[429] Siehe unten Kapitel 6.4.

[430] Siehe oben Kapitel 3.5.

[431] Siehe oben Kapitel 4.

[432] Vgl. MORRISS 2002: „I am concerned with explicating the concept of ‚power to', and take the actions of others as just part of the background conditions." (S. xxxiv) Ähnlich WARTENBERG 1990: „Power relationships have a different ontological status than do natural facts, since the objectivity of the attribution of power to an agent always presupposes a background of continuing action and behavior by other agents." (S. 7)

[433] Vgl. KLIEMT 1982: „Power as an *ability* depends on ‚what would happen if ...', and thus has to be measured over a whole set of possibilities, most of which never will become reality. The problems associated with this cannot be avoided as long as power is taken to be what it really is – an ability, potential, or disposition. Dispositional concepts like ‚power'

epistemologische Grund für die Nicht-Garantierbarkeit des Erfolgs einer versuchten Machtausübung besteht in der Tatsache, dass menschliches Wissen – auch das Wissen über die Situation von A im Hinblick auf A's Macht (oder Nicht-Macht) zu x – immer begrenzt und potenziell fehlerbehaftet ist. Exakte Vorhersagen sind insbesondere (aber nicht nur) in sozialen Belangen eher die Ausnahme.[434] Ein lösungsorientierter Umgang mit diesem Problem kann allerdings nicht darin bestehen, in skeptizistischer Manier so zu tun, als wäre es grundsätzlich unmöglich, sich eine einigermaßen realistische Vorstellung davon zu machen, wie Akteurinnen voraussichtlich handeln werden und ob ein Versuch zu x erfolgreich sein wird oder nicht.[435] Zu den Grundbedingungen menschlicher Existenz gehört die Notwendigkeit, das vorhandene, unweigerlich begrenzte und fehlbare Wissen so effektiv wie möglich zu nutzen. Um einschätzen zu können, ob A über Macht zu x verfügt oder nicht, müssen gewisse Annahmen über zukünftige Ereignisse und Handlungen anderer Akteurinnen getroffen werden. Wenn die empirische Lage hierfür zu unübersichtlich ist oder nicht genügend Informationen vorliegen, lässt sich die Frage, ob A die Macht zu x hat, nicht beantworten. Das betrifft z. B. Situationen, in denen sich in hohem Tempo grundlegende soziale Umbrüche vollziehen oder vorhandene soziale Systeme zerfallen. Angesichts solcher Situationen sind die potenziell relevanten Handlungs- und Ereignisverläufe oder auch Beharrungsphänomene unter Umständen so unabsehbar, dass (vorläufig) von Machtzuschreibungen abgesehen werden muss. Die Verwendung des Machtbegriffs hat nur dann einen Sinn, wenn ein Mindestmaß dessen gegeben ist, was ich mit KOCH (2009, 2012, 2023) als ‚objektive Erwartbarkeit' bezeichne. *Subjektiv* lässt sich natürlich alles Mögliche und Unmögliche erwarten. *Objektiv* erwartbar hingegen ist der Erfolg von A's Versuch zu x dann, wenn in den *gegebenen Bedingungen* (siehe oben) für den Fall, dass A x versucht, eine *Tendenz* zum Erfolg dieses Versuchs angelegt ist.[436] Das erfordert, dass bestimmte Handlungen weiterer Akteurinnen (oder das Ausbleiben dieser Handlungen) ebenfalls objektiv erwartbar sein müssen. Im Gegensatz zu der absoluten Erfolgsgarantie, deren Fehlen HINDESS (1982) moniert, ist das Kriterium der objektiven Erwartbarkeit nicht prinzipiell unerfüllbar. Ontologisch setzt es eine gewisse Stabilität sozialer und ökologischer Systeme sowie

necessarily involve considerations of merely possible events, considerations about ‚what would happen if ...'. Any explication of everyday dispositional concepts must take care of this, as must any explication of power." (S. 55, Hervorhebung im Original)

[434] Vgl. SAYER 2010a sowie die begriffliche Analyse von ‚Wissen' in PITKIN 1972: S. 85-89.

[435] Skepsis ist in Philosophie und Wissenschaft unverzichtbar. Skeptizismus als grundsätzliche, verallgemeinerte Haltung des Sich-unwissend-Stellens behindert oder verunmöglicht jedoch wissenschaftliche Praxis und vernünftiges Handeln. Zum Glück agieren auch erklärte Skeptizistinnen in der Praxis häufig als Realistinnen (SAYER 2000: S. 29-104).

[436] Diese Formulierung scheint mir weitgehend das Verständnis ‚objektiver Erwartbarkeit' zu treffen, welches ich KOCH 2009, 2012, 2023 entnehme.

ein gewisses Maß an (im weiten Sinne) ‚Berechenbarkeit' des Handelns der relevanten Akteurinnen voraus.[437] In vielen Situationen und Konstellationen, die zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analysen werden, sind diese Bedingungen erfüllt. Epistemologisch besteht die Herausforderung darin, genügend Wissen über den fraglichen Wirklichkeitsausschnitt zu generieren, um eine fundierte Aussage über A's Macht zu x treffen zu können. Auch diese Bedingung ist in vielen Fällen erfüllt oder mit vertretbarem Aufwand erfüllbar. Häufig liegt Vorwissen hinsichtlich früherer Handlungen und Entscheidungen der relevanten Akteurinnen vor. In diesem Zusammenhang können sich bekannte *empirische Regelmäßigkeiten* als nützlich erweisen. Gemeint sind hier nicht die vom Positivismus als Kausalbeziehungen oder Gesetze missverstandenen *strikten* Regelmäßigkeiten, deren Vorkommen sich außerhalb von Versuchslaboren weitgehend auf den Gegenstandsbereich der Astronomie beschränkt.[438] Vielmehr geht es um unvollkommene, partielle Regelmäßigkeiten des Auftretens von Phänomenen – im *Critical Realism* auch als ‚Demi-Regelmäßigkeiten' (LAWSON 1997: S. 204-209) bekannt. Beispielsweise lehrt die Erfahrung, dass unter Bedingungen kapitalistischer Produktion sehr viele Menschen sehr viel Zeit mit Lohnarbeit verbringen. Daran sind diverse weitere, ‚halbwegs regelmäßig' auftretende Phänomene gekoppelt, wie etwa der so genannte Berufsverkehr. Wir können zwar so gut wie nie mit absoluter Sicherheit voraussagen, ob etwa B, die in Duisburg wohnt und in Essen arbeitet, am folgenden Tag um 7 Uhr morgens mit dem Auto oder dem öffentlichen Personennahverkehr unterwegs sein wird. Aber wir können davon ausgehen, dass um diese Uhrzeit an den meisten Werktagen in Duisburg und Essen *mit sehr großer Wahrscheinlichkeit sehr viele* Menschen unterwegs sein werden. Solche Beobachtungen sagen (für sich genommen) über die dahinterliegenden kausalen Mechanismen ggf. wenig aus, da es sich bei dieser Art von Regelmäßigkeiten oftmals eher um Oberflächenphänomene handelt; für die Zuschreibung von ‚Macht zu' können sie unter Umständen jedoch bereits durchaus hilfreiche Anhaltspunkte hinsichtlich objektiv erwartbarer Ereignis- oder Handlungsverläufe liefern. Sofern wir darüber hinaus bereits über ein Verständnis der kausalen Mechanismen (im genannten Fall etwa Mechanismen der kapitalistischen Produktionsweise) verfügen, welche den beobachteten Demi-Regelmäßigkeiten zugrunde liegen, kann dies unter Umständen ebenfalls von Nutzen sein. Je größer die Stabilität des relevanten sozialen Kontextes und die Strukturiertheit sozialer Praktiken der relevanten Akteurinnen und je tiefer und umfassender unser Verständnis der relavanten Faktoren, desto günstiger sind die Voraussetzungen für eine adäquate Zuschreibung von Macht. Was Forschungsmethoden, Quellen und Datentypen betrifft, ist Eklektizismus in diesem Zusammenhang eine Tugend (vgl. MORRISS 2002: S. 145, 151): Je mehr und je

[437] ‚Berechenbares' Handeln muss nicht unbedingt rational oder vernünftig sein. Vernünftige Entscheidungen sind nicht zwingend vorhersehbar, manche Formen irrationalen Handelns hingegen können sehr wohl im Vorhinein abzusehen sein. Hochgradig neurotische Personen beispielsweise handeln zwar oftmals nicht situationsadäquat und in diesem Sinne nicht vernünftig, wohl aber ausgesprochen vorhersehbar, weil sie sich an sehr strikten Handlungsschemata orientieren.

[438] Vgl. BHASKAR 1975.

vielfältigere Hinweise wir finden können, desto ‚robuster' (WIMSATT 2007) wird unsere Machtzuschreibung. Alles, was sich etwa über die betreffenden sozialen Systeme, Konstellationen, Positionen, kollektiven oder individuellen Ressourcen, die jeweils etablierten Praktiken und Normen sowie die Fähigkeiten und Interessen unterschiedlicher Akteurinnen in Erfahrung bringen lässt, kann für die Einschätzung, ob A die Macht zu x hat oder nicht, von Bedeutung sein. Direkt ‚beobachten' lässt sich Macht-zu als Vermögen ebenso wenig wie andere Kräfte, Tendenzen, inaktive Kausalmechanismen, Normen, Beziehungen oder Strukturen. Interpretationen, Schlussfolgerungen und Einschätzungen sind, wie so oft in der Wissenschaft, auch für Machtzuschreibungen unabdingbar:

> A statement about a person's [...] powers involves a number of counterfactual elements – and counterfactual statements refer (by definition) to non-actual states of the world […]. What we can observe – the evidence we can gain – are facts; we cannot observe, nor gain evidence directly about, ‚counterfacts'. What we have to do is gain evidence of facts – make observations – and from this impute to counterfacts. (MORRISS 2002: S. 125)

Spezifische *Kriterien* zur Erfassung objektiver Erwartbarkeit in empirischen Studien oder historisch-spezifischen Theorien sind in der Konzeption von ‚Macht zu' als solcher nicht enthalten – und können es sinnvollerweise auch nicht sein. Unter welchen Voraussetzungen die Verwirklichung eines bestimmten Phänomens als erwartbar eingestuft werden sollte, ist in hohem Maße kontextabhängig. Solche Kriterien lassen sich nicht allgemein und im Vorhinein bestimmen, sondern können immer nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils im Fokus befindlichen Wirklichkeitsausschnittes, des Erkenntnisinteresses, der Reichweite und Methodologie der jeweiligen Untersuchung sowie der ihr zugrunde liegenden Theorie entwickelt werden.

6.1.6 Machtausübung als Verursachung

Die Verwendung des Begriffs ‚vollbringen' unterstreicht, dass sich ‚Macht zu' auf A's Möglichkeit zur (willentlichen) *Verursachung* (von x) bezieht – sei es durch aktives Handeln oder durch (intentionale) Unterlassung.[439] Demnach kann A nur dann die ‚Macht zu x' haben, wenn es tatsächlich A ist, die x tun oder bewirken kann. Des Weiteren bedeutet ‚vollbringen', dass im Falle des Versuchs von A, x zu tun oder zu bewirken, ein *Erfolg* selbigen Versuchs zu erwarten ist. In dieser Hinsicht ähnelt ‚vollbringen' dem von WEBER (2013: S. 210) und POPITZ (1992: S. 22f.) verwendeten Begriff ‚durchsetzen'. Gegenüber ‚durchsetzen' hat ‚vollbringen' jedoch den Vorzug, ‚Macht zu' nicht auf antagonistische Verhältnisse einzuschränken. Mein Verständnis von ‚Macht zu' ist hier näher an dem von GIDDENS (1976): „‚Power' in the narrower, relational sense […] may be

[439] Hierin folge ich PECK 1993 und SAYER 2014. Vgl. insbesondere die Kritik an GOLDMAN 1972 in PECK 1993: S. 40-62.

defined as the capability to *secure outcomes* where the realization of these outcomes depends upon the agency of others." (S. 111, Hervorhebung von mir)[440] Im Hinblick auf mögliche Widerstände impliziert der Satz ‚A hat die Macht zu x', dass für den Fall eines Versuches von A, x zu verwirklichen, entweder das Ausbleiben von Widerstand oder die Überwindung etwaigen Widerstands gegen A's Versuch zu erwarten ist.[441]

Eine wichtige Konsequenz des beschriebenen Zusammenhangs von Macht-zu und Verursachung besteht darin, dass nicht jeder gesellschaftliche Vorgang oder Zustand, der A zugutekommt, A's Macht – oder Machtausübung – zugeschrieben werden kann. Unter gewissen Umständen kommt etwas, was A will oder was in A's Interesse ist, ganz ohne A's Zutun zustande. Darauf macht DOWDING (2019) mit seinem umstrittenen Begriff des ‚systematischen Glücks' aufmerksam:[442]

> Some groups are systematically lucky: they get what they want without having to act because of the way in which society is structured." (S. 148)
>
> Systematic luck is the idea that the very structure of society can benefit some at the expense of others without the first having to act." (Ebd.: S. 128)

Im Kern geht es DOWDING hier um soziale Ungleichheiten und Privilegien.[443] Seiner „unglücklichen Begriffswahl" (so MADER 2022a: S. 154 [97]) zum Trotz enthält DOWDINGs Intervention doch einen wertvollen Hinweis für die Machtdebatte: Soziale Ungleichheiten erschöpfen sich nicht in Machtbeziehungen oder in asymmetrischen Verteilungen von Handlungsmacht. Vielmehr kann Ungleichheit sich auch dergestalt manifestieren, dass die Wünsche oder Interessen mancher Akteurinnen aufgrund bestimmter soziostruktureller Gegebenheiten und des Handelns anderer Akteurinnen zur Verwirklichung kommen, ohne dass erstere selbst irgendetwas dafür tun müssten – während andere Akteurinnen entweder gar nichts bekommen oder selbst aktiv werden müssen, um Vergleichbares erreichen zu können. Sofern es beispielsweise zuträfe, dass der Staatsapparat im Kapitalismus aus systemischen Gründen tendenziell selbst dann im Interesse der kapitalistischen Klasse agiert, wenn deren Angehörige ihn nicht aktiv – etwa durch Androhung von ‚Kapitalflucht' – dazu nötigen oder auffordern, dann wäre das ein Beispiel für ‚systematisches Glück' im Sinne DOWDINGs. Da ‚systematisches Glück', wie DOWDING (2019: S. 134f.) selbst angibt, nicht

---

[440] Vgl. ähnlich: GIDDENS 1979: S. 93. Problematisch an dieser Definition ist, dass GIDDENS 1976: S. 111 im selben Atemzug erklärt, es handele sich um eine Definition von ‚power over', welche er wiederum umstandslos mit ‚Herrschaft' oder ‚Beherrschung' *(domination)* gleichsetzt.

[441] Vgl. GIBSON 1971: „Hence to say that someone has the power to do so-and-so is to say that, given the existing conditions, there is nothing to prevent him doing it." (S. 107) Siehe unten in Kapitel 6.2.2 die Diskussion über Widerstand im Zusammenhang mit gebündelter Handlungsmacht.

[442] Vgl. DOWDING 2019: S. vii, xii, 4f., 50-66, 133-137, 148-152 und *passim*, 2003, 2012: S. 128-131. Mit dem Begriff des ‚systematischen Glücks' schließt DOWDING an BARRYs Konzeption von ‚Glück' in BARRY 1991 an; vgl. aber BARRYs Kritik an DOWDING in BARRY 2002, 2003. Vgl. des Weiteren LUKES UND HAGLUND 2005 sowie MORRISS 2002: S. xxxvii-xli, 237 (58, 59, 60).

[443] Vgl. DOWDING 2019: S. xiii.

durch Zufall, sondern infolge einer gegebenen sozialen Struktur zustandekommt, ist es sicherlich treffender, mit MORRISS (2002) anstelle von ‚systematischem Glück' von einem ‚systematischen Bias' oder ‚systemischen Bias' zu (S. xxxviii) sprechen. Ich möchte hinzufügen, dass es sich bei Privilegien und Benachteiligungen nur um eine spezifische Erscheinungsform eines allgemeineren Phänomens handelt, das in Kapitel 4.2.2 eingeführt wurde: des Wirkens emergenter soziostruktureller Kräfte und Tendenzen, vermittelt durch das Handeln anderer Akteurinnen und/oder durch Artefakte. In sozialen Systemen kommt es häufig dazu, dass Akteurinnen etwa in den Genuss bestimmter Leistungen kommen, ohne selbst etwas dafür tun zu müssen: Beispielsweise bekommen sie Post geliefert. Zugleich unterliegen Akteurinnen soziostrukturellen Zwängen wie dem, die eigene Arbeitskraft verkaufen zu müssen. Wo Zuwendungen oder Zwänge ungleich verteilt sind, handelt es sich um Phänomene sozialer Ungleichheit. Als solche können sie zum Gegenstand von Gesellschaftskritik werden, ohne dass sie (oder ihre soziostrukturellen Fundamente) als ‚Macht' konzeptualisiert werden müssten. Die Sozialwissenschaften bieten ein reichhaltiges Angebot an Begriffen zur kritischen Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse – neben ‚Macht' z. B. ‚Ungleichheit', ‚Ausbeutung', ‚Unterdrückung', ‚Zwang', ‚Gewalt', ‚Herrschaft' oder ‚Ausgrenzung'. Keiner dieser Begriffe – auch nicht ‚Macht' – kann die Aufgaben aller oder der meisten anderen übernehmen.

6.2 ‚Macht zu' #2: Gebündelte relevante Handlungsmächte

Zuschreibungen von ‚Macht zu' erfordern nach der oben von mir vorgeschlagenen Definition stets eine Spezifizierung von x: Wenn wir nicht wissen, was x ist, können wir auch nicht wissen, ob x in A's Macht liegt oder nicht. Solche Zuschreibungen auf bestimmte (Typen von) Wirkungen bezogener Handlungsmächte werden sprachlich meist nicht quantifiziert: Entweder A *hat* die Macht zu x, oder A hat *nicht* die Macht zu x.[444] Quantifizierungen nach Wahrscheinlichkeit oder ‚Gesichertheit' des Erfolgs eines etwaigen Machtausübungsversuches sind aber möglich: A und A_1 können beide die Macht zu x haben, aber wenn A x mit größerer Sicherheit vollbringen kann als A_1, dann ist A's Macht zu x größer als die von A_1.[445] Häufiger haben quantifizierende Betrachtungen von Handlungsmacht jedoch nicht einzelne, spezifische Handlungsmächte (A's Macht zu x), sondern

[444] Dass wir häufig nicht *wissen*, ob A die Macht zu x hat oder nicht, steht auf einem anderen Blatt. Siehe oben Kapitel 6.1.5.

[445] Für diesen Hinweis danke ich Uwe Schimank.

die Gesamtmenge oder ein ausgewähltes Bündel relevanter Handlungsmächte einer sozialen Akteurin zum Gegenstand. Anders gesagt: Im vorigen Kapitel wurde Handlungsmacht als spezifisches Vermögen, in diesem wird sie als *generalisiertes* Vermögen behandelt.[446] Wenn wir uns etwa für Macht*verteilungen* interessieren, gilt es zu erkunden, ob A mehr oder weniger Macht hat als A_1, oder ob A und A_1 über gleich viel Macht verfügen.[447] Ist die *zeitliche Entwicklung* einer Machtverteilung Gegenstand der Analyse, dann werden wir untersuchen wollen, ob A zum Zeitpunkt t_1 mehr oder weniger Macht hat als zum Zeitpunkt t_2, oder ob A's Macht weitgehend gleich ‚groß' geblieben ist.[448] Sofern die dabei jeweils thematisierte ‚Macht' nicht ausdrücklich als ‚Macht über' ausgewiesen wird, beziehen sich solche Redeweisen in der Regel auf ‚Macht zu' oder ‚Handlungsmacht'. Denn die zugrunde liegende Frage lautet, wieviel A tun oder bewirken kann – sei es insgesamt oder bezogen auf eine bestimmte Situation, einen bestimmten Sachverhalt, eine bestimmte soziale Position oder einen bestimmten Typus möglicher Handlungen.

Im Grunde ersetzt ‚Macht' in dieser Gebrauchsweise des Wortes den Plural ‚Mächte'. Es handelt sich also nicht um eine weitere eigenständige Konzeption von Macht, sondern lediglich um einen anderen – wennglich sehr wichtigen und gebrächlichen –, von der oben definierten Konzeption von ‚Macht zu' abgeleiteten Gebrauch von ‚Macht'. Mit dieser Ableitung geht allerdings ein bedeutender Wechsel der Perspektive einher. Das Blickfeld wird von A's spezifischer Macht-zu-x hin zu einer *Menge* von Handlungsmächten erweitert, über die A verfügt.[449] Für gewöhnlich lässt sich unschwer unterscheiden, welche Variante von ‚Macht zu' – die spezifische oder die gebündelte – in einer Aussage jeweils gemeint ist: Wenn eine konkrete Handlung oder Wirkung oder eine konkrete Klasse von Handlungen oder Wirkungen erkennbar ist, auf welche sich die betreffende ‚Macht' bezieht, geht es sich um spezifische Handlungsmacht. Wenn hingegen aus dem Kontext ersichtlich wird, dass die ‚Macht', von der die Rede ist, eine Reihe unterschiedlicher Handlungsmächte umfasst, dann handelt es sich um gebündelte Handlungsmacht.

---

[446] Die Rede von Macht als einem ‚generalisierten Vermögen' *(generalized capacity)* entlehne ich von PARSONS 1963a: S. 232, 237, wobei mein Verständnis ‚gebündelter' Macht-zu weitgehend einer Machtkonzeption entspricht, die PARSONS als zu ‚diffus' verwirft (S. 232). Eine ‚Tradition', in der ‚Macht' ein ‚generalisiertes Vermögen' bezeichnet wird, sieht auch STRECKER 2012: S. 19. Vgl. BENN 1967: „To possess power or to be powerful is, then, to have a *generalized potentiality* for getting one's own way or for bringing about changes (at least some of which are intended) in other people's actions or conditions." (S. 426, Hervorhebung von mir)

[447] Vgl. MORRISS 2002: S. 86-97, LUKES 2021: S. 77f. und siehe unten Kapitel 6.4.

[448] Vgl. LUKES 2021: S. 77f. Natürlich muss auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass A und A_1 jeweils über ganz unterschiedliche (und ggf. schwer vergleichbare) Bündel von Handlungsmächten verfügen könnten; oder dass A zum Zeitpunkt t_1 andere Handlungsmächte besitzt als zum Zeitpunkt t_2.

[449] Dieser Perspektivenwechsel, der sich zwischen Aussagen wie ‚A hat die Macht zu x' einerseits und Aussagen wie ‚A hat mehr Macht als B' (oder auch ‚A hat sehr viel Macht') andererseits vollzieht, bleibt in der Literatur erstaunlich oft unbeachtet. Vgl. jedoch LUKES 2021: S. 77f. und ausführlicher MORRISS 2002: S. 86-97, 145-151.

Die ‚Ausübung' gebündelter Handlungsmacht ist etwas schwieriger zu bestimmen als die Ausübung spezifischer Handlungsmacht, eben weil das ‚Bündel' sich nicht auf eine einzelne, sondern auf mehrere mögliche Handlungen bezieht. Die Frage, ob A ihre *spezifische* Macht zu x in einem bestimmten Zeitraum ausgeübt hat oder nicht, ist relativ einfach zu beantworten, wenn wir wissen, was A in diesem Zeitraum getan hat und was nicht. Um hingegen beurteilen zu können, ob A im fraglichen Zeitraum ihre *gebündelten* Handlungsmächte ausgeübt hat oder nicht, muss zunächst einmal geklärt werden, ab welchem Anteil realisierter Mächte das Bündel als ausgeübt gelten kann. Im Zusammenhang mit Demokratie, Menschenrechten oder dem ‚Befähigungsansatz' *(Capability Approach*)[450] ist beispielsweise die Annahme verbreitet, dass das eine oder andere Bündel von Handlungsmächten für jede Akteurin – oder eine bestimmte Gruppe von Akteurinnen – unabdingbar sei; daraus wird jedoch üblicherweise nicht geschlussfolgert, dass auch die tatsächliche *Ausübung* jeder einzelnen Macht dieses Bündels notwendig sei. Mir scheint ohnehin, dass Fragen der Ausübung von Handlungsmacht gegenüber Fragen des Besitzes und der Verteilung von Handlungsmacht sekundär sind – nicht etwa, weil tatsächlich vollzogene Handlungen irrelevant wären, sondern weil sich tatsächlich vollzogene Handlungen in der Regel trefflich mit Begriffen wie ‚Praktiken' oder eben ‚Handlungen' analysieren lassen. Im Zusammenhang mit Handlungs*macht* hingegen wird die Analyse der Ausübung selbiger typischerweise hauptsächlich dazu dienen, Rückschlüsse auf den Besitz, die Verteilung, die Zunahme oder Abnahme von Handlungsmacht zu ziehen. Wenn z. B. Angehörige der gesellschaftlichen Gruppe G, die vermeintlich über das gleiche Bündel von Handlungsmächten verfügen wie die Mitglieder der Gruppe G_1, die meisten Handlungsmächte dieses Bündels viel seltener ausüben als letztere, kann dies ein Anlass sein, genauer zu untersuchen, ob sich die Handlungsmächte der Angehörigen beider Gruppen möglicherweise doch signifikant unterscheiden. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn alle grundsätzlich zu jeder Tages- und Nachtzeit allein auf die Straße gehen können, wobei die Mitglieder von G allerdings vor allem zu bestimmten Uhrzeiten mit Belästigungen oder Übergriffen zu rechnen haben, während die Mitglieder von G_1 solcherlei Gefahren nicht (oder nicht in gleichem Maße oder der gleichen Weise) ausgesetzt wird. In dem Fall wäre es wahrscheinlich sinnvoll, anstelle der ‚Macht, jederzeit allein auf die Straße gehen zu können', die spezifischere ‚Macht, jederzeit *unbehelligt* allein auf die Straße gehen zu können', in das Bündel zu berücksichtigender Handlungsmächte aufzunehmen.

[450] Für einen Überblick über den von SEN (vgl. z. B. 2009, 1999) und NUSSBAUM (z. B. 2011, 2008) entwickelten *Capability Approach* vgl. ROBEYNS UND BYSKOV 2025.

6.2.1 Auswahl und Gewichtung relevanter Handlungsmächte

Eine (spezifische) Handlungsmacht bildet oftmals die Grundlage weiterer Handlungsmächte: Wenn A die Macht hat, eine höhere Schule zu besuchen, und diese Macht auch umsetzt, dann erhöhen sich in den meisten kapitalistischen Gegenwartsgesellschaften A‘s Chancen, später mehr Geld zu verdienen; Geld wiederum eröffnet den Zugang zu einer ganzen Reihe neuer Handlungsmächte. Deshalb lässt sich die Gesamtmenge relevanter Handlungsmächte einer bestimmten Akteurin nicht durch Addition bestimmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass Handlungsmächte unterschiedlich gewichtet werden müssen. Die Macht, hin und wieder das Essen zu versalzen oder alle fünf Jahre eine Woche Urlaub nehmen zu dürfen, wird vielleicht nicht den gleichen Stellenwert beanspruchen können wie die Macht, die Verteilung der Lebensmittel innerhalb eines Landkreises zu regeln oder sich frei in der Welt bewegen zu können, ohne gewaltsame Übergriffe befürchten zu müssen.

> To arrive at an assessment of an agent’s overall power involves, as we shall see, two kinds of judgment about what is relevant to the assessment: judgments about the scope of the concept of power one is using (roughly, how wide the lens is through which one is looking for power) and judgments about the significance of the outcomes the agents are capable of bringing about. (LUKES 2021: S. 77)

Die Frage, *welche* spezifischen Handlungsmächte sinnvollerweise berücksichtigt werden sollten, um Aussagen über die gebündelte Handlungsmacht einer Akteurin treffen zu können, ist alles andere als trivial[451] – ebenso wenig wie die Frage ihrer Gewichtung.[452] Die intuitiv zunächst vielleicht plausibel wirkende Annahme, dass A‘s Macht umso größer sei, je mehr ihrer *tatsächlichen* Absichten sie verwirklich könne – also je höher der Anteil der umsetzbaren Absichten an der Gesamtmenge ihrer Absichten sei –, täuscht. Wenn A nur sehr selten etwas gelingt, was sie sich wünscht, heißt das nicht zwangsläufig, dass sie über keine oder sehr geringe Handlungsmacht verfügt; es könnte alternativ auch damit zusammenhängen, dass ihre Wünsche selbst unter günstigsten gesellschaftlichen Bedingungen völlig unrealistisch wären. Umgekehrt besitzen Akteurinnen, die meistens das erreichen, was sie wollen, nicht zwangsläufig besonders viel Handlungsmacht. ALVIN GOLDMAN erläutert dies am Beispiel von Weltanschauungen, die Anspruchslosigkeit propagieren:

> Even a person who regularly gets what he wants need not be powerful. The Stoics, and Spinoza as well, recommended that one form one's desires to accord with what can realistically be expected to happen in any case; they regarded freedom as conformity of events with actual desires, or rather, as conformity of desires with events. But as an account of power this is inadequate. To take an extreme example, consider Robert Dahl's case of the

[451] Vgl. die Ausführungen zur ‚Reichweite‘ *(scope)* von Macht z. B. bei DAHL 1957: S. 203-209, 1968: S. 408, WRONG 1995: S. 10-18 und *passim*.

[452] Vgl. MORRISS 2002: S. 86-97, 145-151, LUKES 2021: S. 77f., 84-88.

> ‚chameleon' legislator who always correctly predicts beforehand what the legislature is going to decide, and then forms a desire or preference to accord with this outcome. The chameleon always gets what he wants, but he is not one of the more powerful members of the assembly. (GOLDMAN 1972: S. 223)[453]

Solche Anpassungen der eigenen Präferenzen an gegebene Bedingungen können etwa aus wiederholt erlebter Machtlosigkeit resultieren. Akteurinnen viel Handlungsmacht zuzuschreiben, die unter solchen Vorausetzungen gelernt haben, sich lieber mit dem Wenigen zu bescheiden, das sie problemlos bekommen, wäre paradox.[454] GOLDMAN folgert:

> What these cases show – and what is probably clear from the outset – is that an analysis of power cannot simply concern itself with what an agent actually wants and actually gets, but must concern itself with what he *would* get on the assumption of various *hypothetical* desires. To say that S is powerful is not to say that he usually gets what he in fact wants, but that whatever he wanted he would get, no matter what he might happen to want. (Ebd.)

In der Praxis ist die Angelegenheit noch komplizierter: erstens, weil es keine Akteurin gibt, die *alles* erreichen kann, und zweitens, weil unmöglich *alle* Handlungsmächte empirisch erfasst werden können, über die eine Akteurin verfügt. Nicht zuletzt aus diesem Grund bezeichne ich gebündelte Handlungsmacht als Menge *relevanter* Handlungsmächte: Spätestens wenn gebündelte Handlungsmacht empirisch untersuchen werden soll, müssen unweigerlich Entscheidungen darüber getroffen werden, welche (spezifischen) Handlungsmächte der fraglichen Akteurinnen im jeweiligen Kontext von Bedeutung sind und dementsprechend in das ‚Bündel' aufgenommen werden sollten und welche nicht. Sodann sind unter den ausgewählten Handlungsmächten ggf. Gewichtungen vorzunehmen. Zum einen liegt auf der Hand, dass unter den Handlungsmöglichkeiten einer Akteurin manche wichtiger sind als andere;[455] zum anderen verfügen in der Praxis kaum jemals zwei Akteurinnen über genau das gleiche Bündel von Handlungsmächten, so dass ein Weg gefunden werden muss, A's Macht zu x, x_1 und x_2 mit A_1's Macht zu x_3, x_4 und x_5 ins Verhältnis zu setzen. Die Kriterien, anhand derer die Auswahl und Gewichtung vorgenommen wird, können theoretischer, methodischer und/oder normativer Natur sein:

- Existierende Theorien des jeweils untersuchten sozialen Feldes mögen die Relevanz bestimmter Handlungsmächte aufgrund sachlicher Erwägungen nahelegen. Geht es etwa

[453] GOLDMAN 1972: S. 264 (2) gibt an, DAHLs Beispiel (DAHL 1957: S. 212f.) für seine Zwecke etwas angepasst zu haben.

[454] Das gilt zumindest dann, wenn die besagte Machtlosigkeit keiner allgemeinen Naturnotwendigkeit entspringt, sondern prinzipiell beseitigt werden könnte. Wie ‚adaptive Präferenzen' (ELSTER 2016) mit sozialen Bedingungen bzw. spezifischer mit der Unterworfenheit unter Machtbeziehungen zusammenhängen können, diskutiert LUKES 2021: S. 139-148. Vgl. auch die Diskussion über unterschiedliche Möglichkeiten der Entstehung und Analyse von Machtlosigkeit bei MORRISS 2002: S. 38-42, xiii-xiv, LUKES 2021: S. 71-74 und DOWDING 2019: S. 88-103.

[455] Vgl. MORRISS 1972: S. 459-461.

um Produktionsverhältnisse, dann wird die Forscherin unter anderem vielleicht wissen wollen, wer welche Produktionsmittel kontrolliert, wer welche produktiven oder reproduktiven Arbeiten an andere delegieren kann und wer wie am Ertrag beteiligt wird.

- Je nach gewählter Forschungsmethode und je nach Ressourcen, Fähigkeiten und Gelegenheiten der Forschenden lassen sich bestimmte Handlungsmächte schlicht besser oder einfacher untersuchen als andere.[456]
- Normen und Werte unterschiedlicher Art und Provenienz können einfließen: Erstens lassen soziale Normen, Werte und Praktiken, die innerhalb des Forschungsfeldes identifiziert werden können, Aussagen darüber zu, welchen Handlungsmächten *in diesem Feld* welche Bedeutung beigemessen wird. Zweitens können Werte (SAYER 2011) und/oder Interessen (SCHUCK 2014) der Forschenden, ihrer Auftraggeberinnen oder Förderinnen bzw. Normen ihres Feldes in die Auswahl und Gewichtung von Handlungsmächten eingehen. Drittens können auch *universelle* Werte oder Normen als Kriterium fungieren (wobei dies zu unterscheiden wäre von Fällen, in denen sich hinter vermeintlichen Universalien lediglich partikulare Interessen, Werte oder Normen verbergen). In keinem dieser Fälle werden zwangsläufig nur positiv bewertete Handlungsmöglichkeiten in das Bündel aufgenommen, wie es das normativierende Verständnis der Unterscheidung zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' nahelegt.[457] Vielmehr kann es gute Gründe geben, gerade auch solche Handlungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die als problematisch wahrgenommen werden – beispielsweise die Gewalt- und Drohpotentiale, die aus der Verfügung über Waffen oder Söldnerarmeen resultieren können. Zu den potenziell relevanten Handlungsmächten sozialer Akteurinnen gehören nicht nur diejenigen, die sich auf erstrebenswerte, sondern auch diejenigen, die sich beispielsweise auf unterdrückerische, menschenverachtende oder gefährliche Handlungen beziehen.[458] In jedem Fall sollte es sich bei der Auswahl und Ge-

[456] Im Idealfall wäre das methodische Vorgehen dem Gegenstand, also in diesem Fall den Erfordernissen einer Erforschung der jeweils im Fokus befindlichen Handlungsmächte, anzupassen; in der Praxis des Forschungsalltags ist diese Möglichkeit jedoch nicht immer gegeben.

[457] Siehe oben Kapitel 5.3.1.

[458] Deshalb ist MORRISS 2002 nicht zuzustimmen, wenn er schreibt: „Being able to obtain your desired ends is obviously a valuable thing; the more you have this power the better. Societies can be condemned if such power is stifled or its development is hindered." (S. 41). Selbst wenn wir uns der Behauptung, dass das Erreichen angestrebter Ziele *für A selber* notwendigerweise gut sei, anschließen würden (was keineswegs selbstverständlich ist, da Menschen sich durchaus auch ihrem Wohlergehen abträgliche Ziele setzen), muss A's Erreichen ihrer Ziele deshalb noch lange nicht *grundsätzlich* etwas Gutes sein. Wenn A's Verwirklichung von x beispielsweise eine massive Schädigung oder gar den Tod von B mit sich bringen würde, kann es höchst angebracht sein, A die Macht zu x zu verwehren.

wichtung von Handlungsmächten um eine bewusste und transparente Entscheidung handeln, und eine Bewertung der Handlungsmöglichkeiten einer Akteurin sollte deren mögliche Auswirkungen auf die restliche Welt in Rechnung stellen.

- Auch Theorien oder empirische Befunde über menschliche Bedürfnisse, Befähigungen *(capabilities)* oder Interessen können zu Rate gezogen werden.[459] Dabei sind nicht nur die Akteurinnen zu beachten, deren Handlungsmacht Gegenstand der Analyse ist, sondern auch diejenigen, die potenziell von den Auswirkungen jener Macht betroffen sein könnten.
- Wie Zuschreibungen spezifischer Handlungsmacht müssen auch Zuschreibungen gebündelter Handlungsmacht das Ausmaß und die Vielgestaltigkeit möglicher *Einschränkungen* von Handlungsmöglichkeiten in Rechnung stellen und dabei sowohl ‚äußere' wie auch ‚innere', objektive und subjektive Mechanismen berücksichtigen. Entsprechende Analysen werden unter Umständen nahelegen, bestimmte Handlungsmächte ‚zweiter Ordnung' – z. B.: die Macht, sich selbstbestimmt eine Meinung zu bilden, die dann zur Grundlage von Handlungsentscheidungen werden kann – in das Bündel relevanter handlungsmächte aufzunehmen.[460]

Selbst wenn die Auswahl relevanter Handlungsmächte primär unter methodischen und/oder theoretischen Gesichtspunkten getroffen wird, lassen sich normative Erwägungen nicht gänzlich vermeiden. Zum einen kann die gewählte Theorie selbst Werturteile beinhalten; zum anderen stellt sich selbst dann, wenn die Relevanz oder Messbarkeit einer spezifischen Macht-zu von einer Theorie oder Methode nahegelegt wird, immer noch die Frage, ob diese Macht-zu tatsächlich ein sinnvoller Untersuchungsgegenstand ist. Diese Frage kann ohne Bezug auf Werte nicht geklärt werden.

Die Entscheidung, welche spezifischen Handlungsmächte mit welcher Gewichtung in das ‚Bündel' relevanter Macht-zu aufgenommen werden, ist also wertbehaftet.[461] Für viele der möglichen Gründe, sich überhaupt mit Macht zu befassen, gilt das Gleiche. Ein naheliegendes Motiv, etwa die Verteilung von Handlungsmächten zwischen verschiedenen Gruppen von Mitgliedern eines bestimmten sozialen Systems zu untersuchen, besteht darin, das besagte System im Hinblick auf Fragen der Gerechtigkeit, Gleichheit oder Demokratie evaluieren zu wollen (MORRISS 2002: S. 40-

[459] Zu möglichen Überschneidungen zwischen NUSSBAUMS und SENS *Capability Approach* (siehe oben Fußnote 450) einerseits und der Analyse von Macht andererseits vgl. MORRISS 2002: S. xxii-xxvii und LUKES 2021: S. 122f. Zum Interessenbegriff vgl. SCHUCK 2014 und HIEBAUM 2008, zur Rolle von Interessenzuschreibungen und ihren methodologischen Implikationen bei der Untersuchung von Macht-zu vgl. MORRISS 2002: S. 89, 91-93, 114f., 146f., 145-151 sowie LUKES 2021: S. 85-88.

[460] MADER 2022a verwendet den Ausdruck ‚Handlungsmacht zweiter Ordnung' (S. 181f, 185) etwas anders als ich.

[461] Vgl. LUKES 2021: S. 77f.

42).[462] Dennoch ist die *Konzeption* von ‚Macht zu' ist als solche nicht normativ.[463] Der Gebrauch dieses Begriffs lädt lediglich zur *Problematisierung* ein:[464] Er legt nahe, normative Fragen im Hinblick auf A's Handlungsmöglichkeiten oder deren (mögliche) Auswirkungen zu stellen, er liefert jedoch nicht gleich die Antwort mit. Die Frage, ob A die Macht zu x hat oder nicht, lässt sich unabhängig von der Frage beantworten, ob die Verwirklichung von x gut oder schlecht für A oder andere Akteurinnen wäre; ob es gut oder schlecht ist, dass A diese Macht besitzt oder nicht besitzt; ob es sich um eine legitime oder illegitime Macht handelt; ob es gerecht ist, dass A_1 im Gegensatz zu A nicht über die besagte Macht-zu verfügt; usw. Wenn es um A's *gesamte* oder *gebündelte* Handlungsmacht geht, kommen in der oben beschriebenen Weise notwendigerweise Werturteile ins Spiel. Das ist an sich nicht weiter problematisch, sollte aber stets kritisch reflektiert werden – insbesondere um Widersprüche zwischen Ergebnissen unterschiedlicher Studien interpretieren zu können. Nichtsdestotrotz sind auch Zuschreibungen gebündelter Handlungsmacht nicht *per se* normative Aussagen, zumindest nicht im engeren Sinne: Erstens sind mehr Handlungsmöglichkeiten nicht grundsätzlich besser oder schlechter als weniger Handlungsmöglichkeiten. Zweitens stellt zwar die Feststellung einer *Ungleichverteilung* von Handlungsmacht einen naheliegenden Anlass zur Kritik dieser Verteilung dar – bzw. einer Kritik des sozialen Systems, welches diese Machtverteilung ermöglicht oder (re)produziert. Jedoch lassen sich die normativen Prämissen einer solchen Kritik niemals allein aus der Machtanalyse ableiten.[465] Sie erfordern, wenn sie nicht als universell – oder zumindest von allen für wichtig erachteten Adressatinnen – geteilt vorausgesetzt werden können, eine eigenständige Auseinandersetzung.[466]

---

[462] MORRISS 2002: S. 36-46 und *passim* unterscheidet drei ‚Kontexte', in denen von ‚Macht' die Rede sein kann: ‚praktische Kontexte', in denen strategisch versucht wird, konkrete Ziele zu erreichen oder Ungemach zu vermeiden (S. 37f.); ‚moralische' Kontexte, in denen Akteurinnen Verantwortung zugeschrieben oder in denen sie von Verantwortung entlastet werden (S. 38-40); und ‚evaluative' Kontexte, in denen soziale Systeme beurteilt werden (S. 40-43).

[463] Vgl. auch MORRISS 2002: S. 89.

[464] Siehe oben Kapitel 5.4.

[465] In dieser Hinsicht macht es sich MORRISS 2002 etwas zu einfach: „[I]f people are powerless because they live in a certain sort of society – that is, they would have more power if the social arrangements were changed – then that, *itself*, is a condemnation of that society." (S. 41, Hervorhebung von mir) Die Zustimmung zu dieser Aussage hängt davon ab, ob die darin enthaltene Wertschätzung gleicher Freiheit geteilt wird.

[466] Vgl. die Debatten zum Egalitarismus (z. B. O'NEILL 2008, BROWN 2014) und über die Grundlagen von Kritik (z. B. die Beiträge in ELLMERS UND ELBE 2011, ELLMERS UND HOGH 2017). Für eine kritisch-realistische Auseinandersetzung mit der Wertbehaftetheit von Sozialwissenschaft vgl. SAYER 2011 und für einen Überblick über die unterschiedlichen Begründungsstrategien von Kritik im *Critical Realism*: J. M. MÜLLER 2017.

6.2.2 Erwartbare Widerstände

Wenn der Umfang von A's Handlungsmacht eingeschätzt werden soll, müssen auch erwartbare *Widerstände* gegen die Realisierung von A's Handlungsmächten berücksichtigt werden. MORRISS (2002), dessen Konzeption von ‚power as ableness' (S. 80-85)[467] in dieser Hinsicht als deckungsgleich mit meinem Verständnis von ‚Macht zu' verstanden werden kann, schreibt hierzu:

> [Y]our ableness is measured by your set of compossible outcomes, and now the fewer obstacles in your path the better, if that allows you strength (or other resources) to achieve more. The less of your resources you have to expend, the more you have left over for doing other things, and therefore the more powerful you are. What is important here is how many possible goals you can achieve *in total*; it is just not relevant how much resistance might be overcome if you concentrated on one issue. (S. 88, Hervorhebung im Original)

A's Macht-zu ist tendenziell umso größer, je weniger Widerstand zu erwarten ist.[468] *Falls* mit Widerstand gerechnet werden muss, ist A's Macht-zu tendenziell größer, wenn A in der Lage ist, möglichst viele dieser Widerstände erwartbar zu überwinden. Dies ist möglicherweise das, worauf BRIAN BARRY (1988) hinauswill, wenn er sagt:

> What matters is that I should have the power (in the sense of ableness) to bring about the desired result by overcoming the resistance that exists." (S. 343)
>
> [W]e can say that I have complete power as ableness in relation to you so long as, whenever you do resist, I can overcome your resistance. (Ebd.: S. 346)

Problematisch an BARRYs Position ist jedoch, dass er die (erwartbare) Überwindung von Widerstand als notwendiges Kriterium für das Vorhandensein von (sozialer) Macht betrachtet: „The ability to get something if there is nobody stopping you from getting it is not a form of (social) power." (S. 343)[469] Wenn dies zuträfe, hätten gerade besonders (handlungs)mächtige Akteurinnen, sofern sie ihre Mächte nutzen, ein sehr anstrengendes Dasein, weil sie ständig damit beschäftigt wären, Widerstände zu überwinden. Dem lässt sich entgehenhalten, dass A gerade dann besonders mächtig ist, wenn A vieles tun und bewirken kann, *ohne* mit Widerständen rechnen zu müssen – z. B. weil ihrer Macht qua sozialer Position weithin ein hohes Maß an Legitimität zugeschrieben wird, oder weil andere Akteurinnen ein positionelles Interesse daran haben, A's Macht durchzusetzen, oder dank A's hervorragender manipulativer Fähigkeiten. Nicht von ungefähr schreibt ZIMMERLING (2005): „Of course, someone's power may partly reside in his ability to pre-

[467] An anderer Stelle nennt MORRISS 2002 ‚power as ableness' auch ‚time-specific abilities' (S. 48-50).

[468] Ganz ähnlich BARBALET 1985: [„I]t is through its limitation on power that resistance contributes to the outcome of power relations." (S. 531) Im Rückgriff auf HINDESS 1982 präzisiert er diese Aussage wie folgt: „Thus the power of an agent will be less than the capacities he mobilizes in attempting to achieve an intended outcome, and the actual outcome will be different from the one originally intended." (BARBALET 1985: S. 539)

[469] Vgl. ähnlich BARRY 1988: S. 341, 342f. und *passim*, 2002: S. 161.

vent resistance from arising in the first place.“ (S. 49) Es leuchtet zwar ein, dass A’s Handlungsmacht *noch* größer ist, wenn sie, soforn sie doch einmal mit Widerstand konfrontiert wird, diesen erwartbar überwinden können wird. In diesem Sinne kann die Klausel „auch gegen Widerstreben“ in WEBERs Machtdefinition (WEBER 2013: S. 2010) verstanden werden.[470] Einen Grund, warum dieses Vermögen zur Durchsetzung gegen Widerstände ein *notwendiges* Element gebündelter oder auch spezifischer Handlungsmacht sein sollte, vermag ich jedoch nicht zu erkennen.[471] B’s Möglichkeiten, gegen die Ausübung der einen oder anderen Handlungsmacht von A effektiv Widerstand zu leisten, bilden eine Teilmenge der Handlungsmächte von B.[472]

6.2.3 Erwartbare ‚Kosten‘

Neben Widerständen müssen bei der Einschätzung von A’s gebündelter Handlungsmacht auch ‚Kosten‘ berücksichtigt werden, die im Falle von A’s Verwirklichung der einen oder anderen ihrer Handlungsmächte zu erwarten wären (MORRISS 2002: S. 89-91, 114, 120). Die ‚Kosten‘ von x sind hier nicht als ökonomische Größe, sondern ganz allgemein im Sinne negativer Folgen oder Begleiterscheinungen zu verstehen. Häufig, aber bei weitem nicht immer bedenken Akteurinnen mögliche Folgen ihrer Handlungen und beziehen diese in ihre Handlungsentscheidungen mit ein, wobei sie ggf. auf frührere Erfahrungen zurückgreifen. Dennoch tauchen die im Falle der Verwirklichung von x zu erwartenden Nachteile aus gutem Grunde nicht in meiner obigen Definition spezifischer Handlungsmacht (‚A’s Macht zu x‘) auf: Zwar verringern diese Nachteile, sofern A sich ihrer bewusst ist, die Wahrscheinlichkeit, dass A überhaupt *versucht*, Handlungen zu vollziehen, die objektiv erwartbar zu x führen würden; A’s Antizipation möglicher Kosten kann also A‘s Handlungsentscheidung beeinflussen. Doch über die Wahrscheinlichkeit, dass A versucht, die betreffenden Handlungen auszuführen, sagt die Konzeption von ‚Macht zu‘ gar nichts aus, und sobald

[470] Vgl. ähnlich: WEBER 2001: S. 252, anders jedoch in 2005: S. 128. Die Klausel „auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ in WEBERs Definition hat in der Literatur für einige Verwirrung gesorgt – nicht zuletzt aufgrund der mangelhaften Übersetzung ins Englische in WEBER 1978: S. 53. Inzwischen liegt mit WEBER 2019: S. 134 eine bessere Übersetzung vor. Über die Herausforderungen der Interpretation und Übersetzung von WEBERs Machtdefinition vgl. insbesondere WALLIMANN ET AL.1977. Lesenswerte Anmerkungen zur Bedeutung und Rolle der ‚Durchsetzung gegen Widerstreben‘ machen auch ZIMMERLING 2005: S. 49f., BARBALET 1985 und WRONG 1995: S. xii, 21-23, 261 (1).

[471] Vgl. die Diskussion bei MORRISS 2002: S. xxxii-xxxv.

[472] Vgl. dagegen BARBALET 1985: „[T]he […] concepts of ‚power‘ and ‚resistance‘ [refer] to qualitatively different types of action [sic] which together determine the outcome of power relations.“ (S. 538) „[R]esistance is logically distinct from and unlike power.“ (Ebd.: S. 543) Abgesehen von der aktualistischen Formulierung und der Engführung von ‚power‘ zu ‚power over‘ verkennt die Kategorisierung von ‚power‘ und ‚resistance‘ als ‚Handlungstypen‘, dass ein und dieselbe Handlung verschiedene Bedeutungen und Rollen innerhalb sozialer Beziehungen und Kämpfe haben kann. Ein Streik beispielsweise lässt sich je nach Perspektive und Kontext widerspruchsfrei sowohl als Ausübung von Macht-zu oder Macht-über als auch als Ausübung von Widerstand einordnen.

A tatsächlich versucht, besagte Handlungen zu vollziehen, haben die zu erwartenden Kosten auf die Chance zur Verwirklichung von x keinen Einfluss mehr.[473] Erst wenn A's Handlungsmächte summiert oder gebündelt werden sollen, sind erwartbare ‚Kosten' zu bedenken. MORRISS (2002) erläutert dies folgendermaßen:

> [I]t might be that a rich business pressure group and a pressure group composed of poor blacks could each secure the passage of legislation of equal value to them if they lobbied for the same number of hours. But even if this unlikely scenario were true, this would not necessarily mean that the two groups were equally powerful; they would clearly not be equal if the members of the poorer group had to devote themselves full-time to lobbying (thus neglecting their families, perhaps), whilst the members of the business group could simply employ a few lobbyists, with minimal impact on their lives. It is always the case that if the raw costs of an action to two people are the same, the opportunity cost is greater to the poorer of the two.
>
> When we are evaluating societies we are also interested in costs as opportunity cost, but as well we need to consider cost in the sense of suffering and pain endured in obtaining objectives. If you have to engage in an act of civil disobedience – a demonstration, say – to attain some end, then the cost of that action can be measured by what else you could have done with your time: that is to say, by the opportunities foregone. But if you also run the risk of being beaten up, then this is a cost in a more direct sense – for pain is inherently unpleasant, quite apart from anything else that it might prevent you from doing. […] Such direct suffering is certainly a cost, and should be considered when evaluating the society. (S. 90)[474]

Selbst wenn also das eine oder andere x unter den gegebenen Bedingungen sowohl von A als auch von A_1 vollbracht werden könnte, machen die jeweils zu erwartenden ‚Kosten' einen gewaltigen Unterschied: Falls A und A_1 beide das gleiche x vollbringen können, A hierfür jedoch beispielsweise einen Großteil ihrer Machtressourcen aufbrauchen oder eine drakonische Strafe in Kauf nehmen müsste, während A_1 keinerlei vergleichbare negative Konsequenzen zu erwarten hätte, dann hat A_1 insgesamt wesentlich mehr Macht-zu als A. Hier ist die Erweiterung des Blickfeldes – weg von A's Macht-zu-irgendeinem-spezifischen-x hin zur Gesamtmenge relevanter Handlungsmächte, über die A verfügt – unverzichtbar, um ein realistisches Bild der Lage zu bekommen.

JOHN HARSANYI (1962) bringt die Wichtigkeit der Einbeziehung von Kosten in die Bestimmung von A's gebündelter Macht-zu trefflich auf den Punkt:

> For instance, suppose that an army commander becomes a prisoner of enemy troops, who try to force him at gun point to give a radio order to his army units to withdraw from a certain

[473] … außer in dem Fall, dass A sich zwar trotz erwartbarer Kosten nicht von diesen Handlungen abhalten lässt, wohl aber verunsichert ist und deshalb ungeschickter oder zögerlicher handelt als sonst. Auch hieraus ergibt sich aber keine Notwendigkeit, Kosten in die Definition spezifischer ‚Macht zu' mit aufzunehmen: Wenn die erwartbaren Kosten A's Macht zu x tatsächlich beeinflussen oder gar annulieren, dann weil sie *A's Fähigkeit*, x zu vollbringen, beeinträchtigen, die ja ausdrücklich Teil meiner Definition spezifischer ‚Macht zu' ist.

[474] Frühere Beiträge zur Machtdebatte, die bereits einen Teil von MORRISS' Argumentation hinsichtlich der Relevanz von ‚Kosten' zur Bestimmung von A's Macht vorwegnehmen, stammen von HARSANYI 1962 und – an diesen anschließend – GOLDMAN 1972.

> area. He may very well have the power to give a contrary order, both in the sense of having the physical ability to do so and in the sense of there being a very good chance of his order being actually obeyed by his army units-but he can use this power only at the cost of his life. Though the scope, the amount, and the extension of his power over his soldiers would still be very great, it would clearly be very misleading in this situation to call him a powerful individual in the same sense as before his capture. (HARSANYI 1962: S. 69)

Dass HARSANYI die Macht des Kommandeurs hier teilweise als ‚Macht über' fasst, spielt für unsere Problematik an dieser Stelle keine Rolle. Die von HARSANYI dargestellte Szene lässt sich ohne Schwierigkeiten auch in den Begrifflichkeiten von ‚Macht zu' analysieren: Der Kommandeur hat auch nach seiner Gefangennahme immer noch die (spezifische) Macht, seinen Truppen diese oder jene Aktion zu befehlen – er könnte sogar schlicht ‚Angriff!' ins Funkgerät brüllen. Aber das Gesamtbündel seiner relevanten Handlungsmächte ist infolge der Gefangenschaft erheblich geschrumpft: Zum einen stehen ihm ohnehin viel weniger Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung als vorher – er kann beispielsweise nicht mehr mit seinen Beraterinnen über mögliche Strategien konferieren oder für ein Wochenende zu seinem Geliebten nach Hause fahren. Zum anderen wäre der Befehl zum Angriff aller Voraussicht nach schlicht seine *letzte* Handlung. Das ist weniger banal, als es vielleicht erscheinen mag. Die Notwendigkeit des Perspektivenwechsels zwischen spezifischer und gebündelter ‚Macht zu' wird oftmals übersehen und nur sehr selten reflektiert. Dementsprechend wird auch die Bedeutung erwartbarer Kosten bei der Bestimmung von (gebündelter) Handlungsmacht häufig verkannt. Vereinzelt gibt es sogar ausdrücklichen Widerspruch gegen die Berücksichtigung von Kosten in der Untersuchung von Handlungsmacht. MALCOLM HAMILTON bezieht sich auf dieselbe Textpassage von HARSANYI, die ich oben zitiert habe, bewertet deren Plausibilität aber gänzlich anders:

> If one is concerned only with what actual control of behaviour of one person another has what does it matter what the costs of such control are? Why should one wish to say that A has greater power than B when the extent, range and amount is the same but A's costs are less than B's, unless one has a conception of power as some kind of capacity or potentiality? If the commanding officer achieves exactly the same effects when a captive as he could have done as a free man why should one say his power is any less as a captive. Only because a certain conception of power is being used. […] It is better to restrict power to the actual effects produced in the behaviour of others. (M. HAMILTON 1976: S. 310)

So gelangt HAMILTON unter anderem zu folgendem Schluss: „[I]f A can get B to do X and C can get D to do X then A's power is the same as C's, no matter how powerful or wealthy B is in relation to D." (Ebd.: S. 311)

HAMILTON setzt Macht bewusst und ausdrücklich mit ihrer Ausübung gleich (ebd.: S. 304-307). Allerdings bekommt er selbst Fälle tatsächlich vollzogener, wirksamer Machtausübung analytisch nicht in den Griff, weil er die Erweiterung des Blickfeldes von spezifischer Handlungsmacht zu gebündelter Handlungsmacht ablehnt: Wenn zwei Akteurinnen das gleiche x vollbracht haben, dann muss ihnen, von HAMILTONs Warte aus betrachtet, *gleich viel* Macht zugeschrieben werden – selbst wenn die eine anschließend tot ist, wie HARSANYIs Kommandeur, während die andere

weiterlebt und handlungsfähig bleibt. Erwartbare ‚Kosten' haben in der Eigenlogik dieses positivistischen Denksystems ebenso wenig einen Platz wie irgendwelche anderen Potenzialitäten. So muss, was gemeinhin unter ‚Macht' verstanden wird, unverstanden bleiben.

Bis hierhin wurden nur diejenigen Kosten angesprochen, die zu erwarten sind, wenn A eine oder mehrere ihrer Handlungsmächte verwirklicht. Da jede Handlung die Negation oder Unterlassung mindestens einer anderen Handlung darstellt, sind auch diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die A entstehen würden, wenn sie x *nicht* versuchte. Die Angestellte A des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die die Macht besitzt, B abschieben zu lassen, hat *per definitionem* auch die Macht, B *nicht* abschieben zu lassen. Wie groß oder umfassend wir die gebündelte Macht von A in diesem Fall einschätzen, hängt deshalb nicht nur von den Kosten ab, welche ihr erwartbar entstehen, wenn sie B abschieben lässt, sondern auch mit den Kosten, die ihr entstehen, wenn sie B *nicht* abschieben lässt. Je höher die in dem einen wie in dem anderen Falle erwartbaren Kosten sind, desto geringer ist – bezogen auf die mögliche Abschiebung von B – die gebündelte Handlungsmacht von A. Die Höhe der zu erwartenden Kosten ändert zwar nichts daran, dass A über das besagte Paar spezifischer Handlungsmächte verfügt: die Macht, B abschieben zu lassen, und die damit verbundene Macht, B *nicht* abschieben zu lassen. Für die Solidaritätsbewegung, die B's Abschiebung verhindern will, liegt es jedoch nah zu prüfen, ob sich beispielsweise weiter oben in der institutionellen Hierarchie – innerhalb oder oberhalb des BAMF – Akteurinnen finden lassen, die Bs Abschiebung leichter, d. h. unter geringeren Kosten, verhindern könnten als die fragliche Angestellte.[475]

Die relative Einfachheit der gewählten Beispiele sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Bestimmung erwartbarer Kosten um eine hochkomplexe Aufgabe handelt. Kritische Realistinnen können im Gegensatz zu Positivistinnen oder Utilitaristinnen nicht davon ausgehen, dass solche Kosten sich ‚berechnen' lassen und ohne weiteres vergleichbar sind. Kosten können subjektiv oder objektiv bestimmt werden bzw. eine subjektive und eine objektive Dimension besitzen.[476] Worin mögliche Kosten für A bestehen bzw. welche erwartbaren Konsequenzen von x tatsächlich Nachteile und damit Kosten für A darstellen würden, hängt unter anderem von A's Projekten und Anliegen (ARCHER 2000), Werten (SAYER 2011) sowie Interessen (SCHUCK 2014) ab. So mag A eine bestimmte Einschränkung, die ihr aus der Vollbringung von x voraussichtlich erwachsen würde, unter Umständen gar nicht als nachteilig – und folglich auch nicht als einschränkend – empfinden, weil sie ein Feld von Handlungsmöglichkeiten betrifft, welches für A keinerlei

[475] Solche Problemstellungen sind in MORRISS' ‚praktischem Kontext' (MORRISS 2002: S. 37f.) der Machtanalyse verortet – siehe oben Fußnote 462.

[476] Vgl. MADERs Theoretisierung der ‚Handlungssituation' (MADER 2022a: S. 50-81) und der subjektiven Aneignung und Relevantmachung sozialer Bedingungen durch Akteurinnen (S. 82-98), WARTENBERGs Unterscheidung zwischen der ‚objektiven Situation' einer Akteurin und ihrer subjektiven Einschätzung und Beurteilung dieser Situation (WARTENBERG 1990: S. 79-84) sowie ARCHER 2000 und (zu objektiven Kosten) 1995: S. 205-208.

Relevanz besitzt ist; für A_1 hingegen wäre dieselbe Einschränkung massiv spürbar, weil die besagten Handlungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer persönlichen Anliegen unabdingbar sind. Neben Handlungsmöglichkeiten können ‚Kosten' auch andere Belange wie körperliche und seelische Integrität, Gesundheit, Wohlbefinden oder die Versorgung mit wichtigen Gütern betreffen. Wie die Auswahl relevanter Handlungsmächte, so ist auch die Bestimmung erwartbarer Kosten unweigerlich von Werturteilen und von diesbezüglich essenziellen theoretischen und methodischen Entscheidungen abhängig. Das betrifft z. B. die Frage, ob Werte der Beforschten oder Werte der Forschenden oder etwaige als universell geltende Normen als Maßstab gewählt werden sollten, oder wie diese ggf. miteinander vermittelt werden können.

Ein radikaler Bruch mit dem Macht-Aktualismus ist für einen klaren Blick auf Macht unabdingbar. Das wahre Ausmaß der Schwierigkeiten, Macht empirisch oder theoretisch zu untersuchen, wird durch diesen Bruch überhaupt erst offenbar: Möglichkeiten wirksamen Handelns lassen sich naturgemäß schwieriger erfassen als ‚erfolgreiche Versuche' der Machtausübung (DAHL 1957: S. 204), ‚konkrete Entscheidungen' (1958: S. 466) oder Handlungen, die auf das Handeln anderer gerichtet sind (FOUCAULT 2005a: S. 285-292). Etwaige Wirkungen und Kosten *möglicher* Handlungen sind schwieriger zu bestimmen als Wirkungen und Kosten bereits vollzogener Handlungen. Die Analyse – und erst recht die *kritische* Analyse – von Macht wird stets in hohem Maße des Rückgriffs auf Theorien bedürfen[477] – seien es Alltags-, wissenschaftliche oder ethische Theorien. Wer sich in positivistischer Manier auf ‚Beobachtbares' versteift, wird sicherlich so manches untersuchen können, aber nicht Macht.[478]

[477] Vgl. MORRISS 2002: 145.

[478] Dies ist grundsätzlich weder ein Alleinstellungsmerkmal von Macht noch ein Spezifikum des Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften: Die kausalen Kräfte eines Wasserstoffatoms, einer Hornisse oder eines Steins lassen sich ebenso wenig unmittelbar beobachten wie die Fähigkeiten oder eben auch die Macht einer sozialen Akteurin. Dass wir intentionale Handlungen nicht ohne Zuhilfenahme von Deutungen beobachten – bzw. durch Beobachtung allein nicht verstehen – können, weil wir zwar körperliche Bewegungen im Raum, nicht aber deren Sinn, Ziel oder Motiv visuell erfassen, ist in den Sozialwissenschaften hinlänglich bekannt (vgl. z. B. SCHÜTZ 1932: S. 24, GIDDENS 1976, BHASKAR 1979). Der empirische Zugang zu Potenzialitäten (den Gegenständen dispositioneller Begriffe) ist noch komplexer. Sehr hilfreiche methodologische Hinweise zur Erforschung von Macht geben MORRISS 2002: 123-198, 86-97 und ALLEN 1999: S. 129-135.

6.3 ‚Macht über'

Im Zentrum der oben entwickelten Konzeption von ‚Macht zu' stehen Möglichkeiten wirksamen Handelns. ‚Macht über' setzt solche Möglichkeiten notwendig voraus, verschiebt jedoch die Perspektive – das Hauptaugenmerk richtet sich nun auf *Einschränkungen* von Handlungsmöglichkeiten von B durch A.[479]

‚A hat Macht über B' bedeutet: ‚B's Handlungsmacht wird durch A's Handlungsmacht aktuell bedeutend eingeschränkt, und/oder es ist objektiv erwartbar, dass B's Handlungsmacht durch A's Handeln bedeutend eingeschränkt werden wird.'

‚A' und ‚B' bezeichnen Personen oder kollektive Akteurinnen. Wie schon im Zusammenhang der Definition von ‚Macht zu' erörtert wurde, können Machtzuschreibungen sich entweder auf konkrete Akteurinnen oder typisierend auf sämtliche Inhaberinnen einer bestimmten sozialen Position bezogen sein. Den von KOCH (2009, 2012, 2023) entlehnten Begriff der ‚objektiven Erwartbarkeit' habe ich im Kapitel 6.1.5 bereits erörtert. Im Gegensatz zur Definition von ‚Macht zu' ist meine Definition von ‚Macht über' zweigeteilt. Es werden zwei verschiedene grundlegende Szenarien beschrieben, auf die sich ‚Macht über' beziehen kann: In dem einen Fall *wird B's Handlungsmacht durch A's Handlungsmacht aktuell bedeutend eingeschränkt*, in dem anderen Fall *ist objektiv erwartbar, dass B's Handlungsmacht durch A's Handeln bedeutend eingeschränkt werden wird*. Die Idee zu dieser Zweiteilung geht zum einen ebenfalls auf die Herrschaftsdefinition von KOCH (2012: S. 554, 559, 2009: S. 66, 53, 55, 2023: S. 25-40), zum anderen auf eine bereits zitierte, aber noch nicht weiter kommentierte Beobachtung von PITKIN (1972: S. 277) hinsichtlich der Verwendungsweisen von ‚power over' im Alltagssprachgebrauch zurück. KOCH zufolge ist A in einer Herrschaftsbeziehung A „dauerhaft" entweder „tatsächlich oder objektiv erwartbar verantwortlich […] für eine Einschränkung der Selbstbestimmungsmöglichkeit von B" (Koch 2012: S. 554). Relevant für meine Definition von ‚Macht über' sind hieran die beiden Optionen ‚tatsächlich' und ‚objektiv erwartbar'. Die relevante Beobachtung von PITKIN (1972) lautet: „That a man has power over another may be proved *by his getting the other to do something*, but also *by his doing something to the other* […]." (Ebd.: S. 277, Hervorhebungen von mir) Daraus lässt sich schließen, dass die Aussage ‚A hat Macht über B' zwei verschiedene Bedeutungen haben kann. Diesen Bedeutungen entsprechen die beiden ‚Szenarien' meiner Definition. In jedem dieser Szenarien wird die Einschränkung von B's Handlungsmacht kausal auf A's Handlungsmacht zurückgeführt, wobei sowohl die Einschränkung als auch A's Handlungsmacht je nach Szenario sozusagen in unterschiedlichen Aggregatzuständen auftreten: bereits verwirklicht vs. (noch) nicht verwirklicht.

[479] Siehe oben Kapitel 5.

In den folgenden Unterkapiteln werden die Elemente der Definition genauer erörtert.

6.3.1 Bedeutende Einschränkungen von Handlungsmacht

Mit dem Bezug auf ‚Einschränkungen' schließe ich an CONNOLLY (1983: S. 86-107), WARTENBERG (1990: S. 85), ALLEN (1999: S. 123), VAN DOORN (1962: S. 12) und LUHMANN (2003: S. 11) sowie an die Definitionen von ‚Herrschaft' bei KOCH (2012: S. 554, 559, 2009: S. 66, 53, 55, 2023: S. 25-40) und MADER (2022a: S. 141) an.[480] Macht-über ist *per definitionem* ‚wirkungsrelational', weil die mit ihr verbundenen aktuellen oder erwartbaren Einschränkungen von B's Handlungsmacht aus A's erwartbarem Handeln bzw. A's Handlungsmacht resultieren. Einschränkungen von B's Handlungsmacht können, wie WARTENBERG (1990) zeigt, durch Einwirkung entweder auf die objektive Situation von B oder auf B's subjektive Beurteilung – d. h.: ihre Wahrnehmung und/oder Bewertung – ihrer Handlungsmöglichkeiten erfolgen (S. 79-84, S. 86).[481] Einschränkungen mittels Autorität, sozialen Einflusses oder Manipulation durch A nehmen ihren Weg über B's subjektive Beurteilungen (ebd.: S. 104-112); manifeste körperliche Verletzungsgewalt oder direkter physischer Zwang hingegen setzen an B's objektiver Situation an (S. 93-96).[482] Drohmacht formt (im ‚Erfolgsfall') B's subjektive Beurteilung der Situation, indem eine Veränderung von B's objektiver

[480] Bei WARTENBERG 1990 ist es B's ‚Handlungsumgebung' *(action-environment)* (S. 85), bei ALLEN 1999 sind es B's ‚Wahlmöglichkeiten' *(choices)* (S. 123), bei VAN DOORN 1962 ‚Verhaltensentscheidungen' *(choice of their behaviour)* (S. 12), bei KOCH und MADER B's ‚Selbstbestimmungsmöglichkeit' (KOCH 2012: S. 554, 2009: S. 66, MADER 2022a: S. 141) oder schlicht B's ‚Selbstbstimmung' (KOCH 2023: S. 25-40), die eingeschränkt werden. Im Gegensatz zu CONNOLLY 1983, WARTENBERG 1990 und ALLEN 1999 unterscheiden VAN DOORN 1962 und LUHMANN 2003 nicht systematisch bzw. nicht explizit zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über'. Dennoch wird auch bei ihnen deutlich, dass ihre Definitionen und Theorien sich auf ‚Macht über' beziehen (VAN DOORN 1962: S. 12, 30, LUHMANN 2003: S. 39f.). Einen etwas anderen Ansatz als ich und die genannten Autorinnen verfolgen LEDYAEV und ANDERSSON, die ‚submission' anstelle von ‚Einschränkungen' als Definitionskriterium verwenden (LEDYAEV 1997: S. 173, ANDERSSON 2007: S. 142f., 154) – was ‚Unterwerfung', ‚Unterordnung' oder auch ‚Gehorsam' bedeuten kann. MADER 2022a: 156-179 macht zutreffend darauf aufmerksam, dass sich „[i]n der Literatur zu Macht […] mindestens drei verschiedene Verwendungsweisen von ‚Macht-über' [finden]", die sie mit den Ausdrücken ‚soziale Macht', ‚asymmetrische Machtverteilung' und ‚Einschränkungsmacht' (S. 14) bezeichnet. MADER merkt selbst an, dass es „eher verwirrend" sei, „soziale Macht" im Sinne von „Handlungsmacht, die intrinsisch auf die Handlungsmacht anderer Akteure bezogen ist", ‚Macht über' zu nennen (ebd.: S. 157), da ‚Macht über' eine signifikante Asymmetrie wechselseitig relevanter Handlungsmächte innerhalb einer sozialen Beziehung erfordere (S. 160). Meinem Verständnis nach wird für solche Asymmetrien genau dann der Ausdruck ‚Macht über' verwendet, wenn sie – was häufig der Fall sein dürfte – mit erwartbaren oder tatsächlichen signifikanten Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten von B verbunden sind. Definitionen von ‚Macht über', die anstelle von ‚Einschränkungen' allgemeiner auf interakteurielle Verursachung (die Einwirkung von Akteurinnen auf andere Akteurinnen) abstellen, diskutiere ich in Kapitel 6.5.1.

[481] Vgl. MADER 2022a: S. 190-193 sowie im Hinblick auf die Situation und Handlungsmacht von B auch PARIETTIs Konzeption von ‚power' (PARIETTI 2022: S. 15, 56, 60 und *passim*).

[482] Zu Gewalt und Zwang siehe unten Kapitel 7.2.

Situation in Aussicht gestellt wird.[483] Die materielle Gestaltung von B's Umgebung durch A, die von POPITZ (1992) als Ausübung ‚datensetzender Macht' (S. 29-39, 160-181) analysiert wird, kann unterschiedliche Formen von Macht-über in Spiel bringen und ggf. verstetigen: von der Beeinflussung durch Fahrgastfernsehen und Leuchtreklame – oder, bezogen auf B's virtuelle Umgebung, durch soziale Medien – über Drohmacht mittels Überwachungskameras und ‚Sicherheitspersonal'[484] bis hin zu physischen Blockaden wie Mauern und Stacheldraht oder automatisierter Verletzungsgewalt durch Selbstschussanlagen und Tretminen.[485]

Eine Besonderheit meiner Definition von ‚Macht über' besteht darin, dass in dieser Definition mehrfach ausdrücklich von ‚Handlungsmacht' die Rede ist. Diese Redeweise unterstreicht, dass die Handlungsmöglichkeiten, die Macht-über begründen oder durch Macht-über eingeschränkt werden, nicht irgendwelche mehr oder weniger abstrakten oder unwahrscheinlichen Möglichkeiten, sondern in einem sozialen Kontext stehende ‚reelle', relavante Chancen zum wirksamen Handeln sind. Macht-über ist demnach nicht nur wirkungsrelational, sondern auch bedingungsrelational – letzteres allerdings nur in zweiter Linie: Die Beziehung zwischen A und B steht im Begriff ‚Macht über' gegenüber den weiteren Verhältnissen, in denen A's Macht über B verortet ist, klar im Vordergrund.

Die Zuschreibung von ‚Macht über' als solche benennt keine konkreten (möglichen) Handlungen oder Wirkungen: Welche von B's Handlungsmächten durch A's Handlungsmacht oder A's Handeln (aktuell oder erwartbar) eingeschränkt werden und auf welche Weise dies geschieht bzw. geschehen würde, bleibt ggf. zu untersuchen und zu ergänzen. Bereits im Kapitel 5.2 habe ich erwähnt,

---

[483] Diese Darstellung ist allerdings stark vereinfachend: Zwar haben B's Handlungsmöglichkeiten und deren etwaige Einschränkung in der Tat eine objektive und eine subjektive sowie – was nicht genau dasselbe ist – eine materielle und eine immaterielle ‚Seite'; und die Formen von Macht-über unterscheiden sich, wie gezeigt, darin, wie und in welchem Maße sie welche dieser Seiten adressieren. Jedoch ist in der Konstitution und Ausübung von Macht-über weder das objektive noch das subjektive Moment jemals in Gänze aus dem Spiel. Beispielsweise verändert diskursiv vermittelter sozialer Einfluss von B durch A zwar primär B's subjektive Wahrnehmung und/oder Bewertung und nicht – oder erst im zweiten Schritt – ihre objektive Situation. Allerdings haben Diskurse und Verstehen objektiv-materielle *Voraussetzungen*: „[O]ur conversations, our speech acts, our rhetoric themselves depend on […] sensory experience. Speaking is transmitted as sound waves through the air; journal articles […] only succeed in communicating to us if we can sense them as patterns on pieces of paper or computer screens […]. While it is not true that we can experience the material world only through discourse, it is the case that we can experience discourse only through the material world!" (ELDER-VASS 2012a: S. 241). Es gibt also keine ‚rein subjektive', ‚rein diskursive' oder vollständig immaterielle Form von Macht-über (vgl. TANG 2013a: S. 19f.). Umgekehrt existiert auch (entgegen der Auffassung von TANG, ebd.) keine ‚rein objektive' oder ‚rein materielle' Macht über (lebende) Menschen: Körperliche Gewalt und körperlicher Zwang gegen Personen gehen an deren Subjektivität nicht vorbei (vgl. POPITZ 1992: S. 45f.), und mit B's physischem Tod endet jede Macht über B. Für eine nuancierte Analyse objektiver und subjektiver Momente von Handlungssituationen vgl. MADER 2022a: S. 50-98 und ARCHER 2000, 1995.

[484] Vgl. auch BENTHAMs Panopticon: BENTHAM 1995, FOUCAULT 1977: S. 251-292.

[485] Vgl. die instruktiven ‚Macht über'-Typologien von LEDYAEV 1997: S. 213-266, WARTENBERG 1990, WRONG 1995 und POPITZ 1992.

dass ein ‚Zuviel' an Handlungsmöglichkeiten ggf. – so paradox es klingen mag – die Möglichkeit(en) einer Akteurin zum Handeln reduzieren oder blockieren kann. Deshalb können manche Einschränkungen dazu führen, dass B über *insgesamt* über mehr Macht-zu verfügt, als es sonst der Fall wäre. Es gibt noch ein weiteres Möglichkeit, wie bestimmte Handlungsmächte B's reduziert oder elimiert werden, B's Gesamtbündel an Handlungsmächten sich jedoch ggf. vergrößern kann: B's Mächte-zu werden in einem bestimmten Bereich eingeschränkt, während B in einem anderen Bereich neue hinzugewinnt, die den Verlust überwiegen. Dies eingedenk, ist meine Definition von ‚Macht über' so zu verstehen, dass Fälle eingeschlossen werden, in denen eine oder mehrere spezifische Handlungsmächte von B (erwartbar oder aktuell) eingeschränkt werden, B jedoch *alles in allem* (erwartbar oder aktuell) handlungsmächtiger ist, als sie es sonst wäre (oder in etwa so handlungsmächtig bleibt, wie sie es sonst wäre). Kurz: Unter ‚Einschränkungen' sind hier sowohl Verringerungen des *Gesamtumfangs* von B's Handlungsmacht als auch die Reduktion oder Eliminierung einer *Teilmenge* von B's Handlungsmächten zu verstehen. Damit folge ich der Intuition, dass z. B. ein kapitalistisches Unternehmen selbst dann ggf. Macht über eine bei ihm lohnabhängig beschäftigte Person besäße, wenn diese durch ihre Anstellung insgesamt mehr Handlungsmacht gewinnt, als sie verliert.

Triviale oder minimale Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten sind sozialtheoretisch kaum von Interesse. Deshalb betone ich in meiner Definition ausdrücklich, dass B's Handlungsmacht ‚bedeutend' eingeschränkt wird. Aus demselben Grund spricht ALLEN in ihrer Machtdefinition davon, dass B's Wahlmöglichkeiten *(choices)* potenziell „auf nicht-triviale Weise" eingeschränkt sein müssen, um von ‚Macht über' sprechen zu können (1999: 123, 1998: 33).[486]

> If two people each have a craving for chocolate, and one eats the last brownie in the house, then she has constrained the other's options for fulfilling his or her chocolate craving. In a broad spectrum of cases, this constraint seems too trivial to consider an instance of power-over. However, if one who eats the brownie is well-fed and the other is severely malnourished, then this action could well be viewed as an exercise of power-over. There is no general rule here; the claim that an actor or set of actors exercises power over another or others will depend to some extent on the context. (1999: S. 124)

Ich stimme beidem zu: Eine objektiv erwartbare oder aktuelle Einschränkung von B's Handlungsmöglichkeiten muss in irgendeiner Weise bedeutsam sein, um Macht-über konstituieren zu können; und die Bedeutung oder das Gewicht einer solchen Einschränkung hängen nicht zuletzt vom Kontext ab. Relevante Einschränkungen von B's Handlungsmacht müssen für B nicht notwendig

[486] Vgl. BENN 1967: „[W]hether one man has power over another depends not merely on what he can do to the other but also on the importance to be attached to his action and on whether the subject can reasonably be expected to disregard it. One would not say that X was in Y's power if one thought that what Y could do to X was trivial – something that X could or should readily ignore." (S. 425) Vgl. ähnlich LUKES 1977: „To use the vocabulary of power […] is to speak of human agents […] *significantly* affecting the thoughts or actions of others." (S. 6f., Hervorhebung von mir) Vgl. auch LUKES 2021: S. 35, 40, 61f. sowie KOLLER 1991: S. 119.

‚schädlich' sein bzw. B's Interessen zuwiderlaufen:[487] „[T]he peasent with a gun to her head is subordinate to the commissar of agriculture even if collectivization is in her interest." (ISAAC 1987: S. 97) Als bedeutsam kann eine Einschränkung bestimmter Handlungsmächte von B durch A aus unterschiedlichsten Gründen gelten – z. B., wenn besagte Handlungsmächte eine andere Akteurin C (oder auch B selbst) in irgendeiner Form bedrohen und/oder Macht von B über C konstituieren. Wenn B für den Fall, dass sie C verprügelt, mit negativen Sanktionen von A rechnen muss, ist das für B vielleicht ärgerlich, aber aber – sofern die Erwartung der Sanktion auf B abschreckend wirkt – wahrscheinlich gut für C.[488]

Der Ausdruck ‚Macht' taucht sowohl im Definiendum (dem zu definierenden Ausdruck) als auch im Definiens (dem definierenden Ausdruck) meiner Definition von ‚Macht über' auf. Ist die vorgeschlagene Definition demnach zirkulär? Diese Frage kann verneint werden, da ‚Macht' in der Verbindung ‚Macht über' nicht das Gleiche bedeutet wie in ‚Macht zu' oder ‚Handlungsmacht'. ‚Macht über' auf der einen und ‚Handlungsmacht' oder ‚Macht zu' auf der anderen Seite können als jeweils eigenständige, wenn auch in einer Abhängigkeitsbeziehung zueinander stehende Begriffe betrachtet werden. ‚Macht über' setzt ‚Macht zu' voraus –[489] genau das verdeutlicht die Definition. Das eigentliche Problem besteht darin, dass das Wort ‚Macht' trotz seiner Mehrdeutigkeit in der Praxis häufig alleinstehend verwendet wird, so dass mitunter unklar bleibt, welches der von diesem Wort bezeichneten Konzepte gemeint ist. Sofern nicht der jeweilige Kontext diese Information beisteuert, entstehen leicht Missverständnisse, Widersprüche und in der Tat auch zirkulären Definitionen.

6.3.2 Aktuelle Einschränkungen durch A's Handlungsmacht

Im ersten der beiden Szenarien, die meine Definition von ‚Macht über' umfasst, ‚wird B's Handlungsmacht durch A's Handlungsmacht aktuell bedeutend eingeschränkt'. Das mag suspekt klingen – wenn ‚Handlungsmacht' oder ‚Macht zu' ein Vermögen bezeichnet und kein manifestes Ereignis, wie soll sie dann eine Einschränkung verursachen, also eine bestimmte Art von *Wirkung* hervorbringen können? Ist nicht *per definitionem* ausgeschlossen, dass ein Vermögen als solches schon etwas bewirken könnte? Und doch liegt FINK-EITEL (1992) zufolge das „Geheimnis der

[487] … wie es LUKES ursprünglich (2021: S. 19-64) vertritt, bevor er sich von dieser Auffassung verabschiedet (S. 3, 70, 73, 88-93, 114f.). Zur Kritik vgl. BENTON 1981, ISAAC 1987: S. 34-40, 95-107, WARTENBERG 1990: 183-222.

[488] Das Beispiel verdeutlicht, dass schon in einem sehr simplen, alltäglichen Fall die Annahme, Macht-zu sei generell gut und Macht-über sei generell schlecht, nicht ohne Weiteres aufgeht.

[489] Vgl. die oben in Fußnote 95 genannten Quellen.

Macht“ gerade in der Frage, wie sie „*als* bloßes Vermögen zu *wirken* vermag“ (S. 41, Hervorhebung im Original).[490] Allerdings handelt es sich dabei weniger um ein Geheimnis ‚der Macht‘ als um eine Eigenschaft sozialer Beziehungen und sozialer Interaktionen schlechthin: Wenn sich das Handeln einer sozialen Akteurin an ihren Erwartungen hinsichtlich des Handelns anderer Akteurinnen orientiert (vgl. POPITZ 1992: S. 26, WEBER 2013: S. 172-186), kann die Erwartung eines möglichen Geschehnisses, vermittelt durch das intentionale Handeln der Akteurin, Einfluss auf das aktuelle Geschehen haben. FRIEDRICH behandelt dieses Phänomen im Rahmen seiner ‚Regel der vorweggenommenen Reaktionen‘ (1937: S. 16-18, 1963: S. 201-210, 1970: S. 67-80).[491] Wenn B beispielsweise x tun möchte, B jedoch erwartet, dass A einen etwaigen Versuch von B unterbinden kann und wird, dann wird B ggf. gar nicht erst versuchen, x zu tun, weil ihr dies zwecklos erscheint. BACHRACH UND BARATZ (1963) geben das Beispiel eines Präsidenten, der dem Kongress nur diejenigen Gesetzesvorschläge übermittelt, von denen er annimmt, dass sie eine Mehrheit finden werden (S. 635). In diesem Beispiel wird die Macht des Kongresses über den Präsidenten nicht durch eine Handlungs des Kongresses, sondern durch eine Handlung des Präsidenten verwirklicht, der die Reaktion des Kongresses antizipiert. Eine andere Variante dieses Mechanismus wirkt in Fällen erfolgreicher Drohmacht (vgl. WARTENBERG 1990: S. 96-104, 141-161, POPITZ 1992: S. 25-39, 79-103). Ein typisches Beispiel wäre, dass B den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Wünschen von A Folge leistet, weil B weiß, dass A sie bestrafen kann und wird, falls B sich widersetzt.[492] In diesem Fall beeinflussen A’s Handlungsmöglichkeiten *als Vermögen* bereits das aktuelle Handeln von B – nicht auf mystische Weise, sondern indem B ihr Handeln zumindest teilweise am erwartbaren zukünftigen Handeln von A orientiert (vgl. LUHMANN 2003: S. 24-27, 121 [52]).[493] Ähnlich kann auch Autoritätsmacht wirken (vgl. POPITZ 1992: S. 27-39, 104-159), sofern diese auf der Erwartbarkeit ‚innerer Bestrafungen‘ beruht: Wenn A beispielsweise der Maßstab von B’s Bewertungen ihrer eigenen (B’s) Handlungen ist, wird B ggf. dazu neigen, das zu tun, wovon sie annimmt, dass A es begrüßen würde, weil B weiß, dass sie (B) sich sonst infolge eines schlechten Gewissens sehr unwohl fühlen würde (vgl. ebd.). Die entscheidende Handlungsmacht von A ist in diesem Falle die Macht, *Bewertungen* auszusprechen, deren Voraussetzungen für B hinreichend berechenbar sind, um Orientierung für ihr Handeln bieten zu können.

---

[490] Vgl. LUHMANN 2003: S. 24, 121 (52).

[491] Zur ‚Regel der vorweggenommenen Reaktionen‘ vgl. auch BACHRACH UND BARATZ 1962: S. 952, 1963: S. 635, NAGEL 1975: S. 15-33 und *passim*, WRONG 1995: S. 7f., 44, 126-130 und *passim*, MORRISS 1980: S. 222f., DOWDING 2019: S. 29, 99, 133f., ALLEN 1999: S. 124.

[492] Wo in diesem Kapitel von Drohungen die Rede ist, sind stets solche Drohungen gemeint, deren Wahrmachung B verhindern kann, indem sie sich fügt (siehe unten Kapitel 7.2.3).

[493] Vgl. PORPORA 2015: „Think, for example, of the capacity of a high-school principal to expel students from classes. […] As an ever present threat, even unexercised, the power to expel reigns like a shadow over the interaction between students and principal.“ (S. 34)

Egal, ob die erwartbaren Sanktionen ‚außen' oder ‚innen' lokalisiert sind – die Wirksamkeit der Drohung bzw. der Autorität von A gegenüber B ist natürlich nicht garantiert. Nur wenn A erstens zumindest eine Ahnung davon hat, was sie tun soll, und sich dieser Vorgabe zweitens fügt, kann Macht-über als bloßes Vermögen schon wirksam werden. Im Falle von Drohmacht gilt: Damit A's (Handlungs)Macht zu einer zukünftigen Bestrafung von B bereits *als Vermögen* Effekte erzeugen kann, muss B *subjektiv* erwarten können, dass diese Bestrafung im Falle ihres Ungehorsams (mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit) tatsächlich stattfinden wird. Zugleich muss die Strafe darüber hinaus auch *objektiv* erwartbar sein: Wenn B's Annahme, dass A sie sanktionieren wird, einer bloßen Wahnidee entspringt, die nicht durch B verursacht oder befördert worden ist, lässt sich kaum sinnvoll von ‚Macht über' sprechen.[494] Demgemäß erfordert meine Definition von ‚Macht über' für dieses erste Szenario, dass B's Handlungsmacht *durch A's Handlungsmacht* – und nicht etwa nur durch B's eigene Handlungen oder Vorstellungen – eingeschränkt wird.

Die Besonderheit dieses ersten Szenarios liegt somit darin, dass die Erwartbarkeit der einen – *zukünftigen* – Einschränkung von B's Handlungsmacht zu einer anderen – *aktuellen* – Einschränkung von B's Handlungsmacht führt. Dabei wird A's Macht über B sozusagen von B selbst aktiviert. Dies scheint die Situation zu sein, die LATOUR (1986) vorschwebt, wenn er schreibt, Macht werde von denjenigen ‚gemacht', die die befohlenen Handlungen ausführen (S. 265, 268f., 274).[495] Wenngleich LATOUR diesen Sachverhalt überzeichnet und unangemessen verallgemeinert, ist ihm doch darin zuzustimmen, dass die Ausdrücke ‚Macht haben' und ‚Macht ausüben' in dieser Hinsicht potenziell ein verzerrtes Bild der Situation geben: Die Aktivierung oder Verwirklichung von A's Macht – das gilt nicht nur für Macht-über, sondern auch für Macht zu – wird oftmals nicht (nur) von A, sondern (auch) von B bewerkstelligt; unter Umständen können weitere Akteurinnen, etwa als Übermittlerinnen oder Handlangerinnen, beteiligt sein; und im Falle erfolgreicher Drohmacht reicht B's Wissen um A's Handlungsmacht bereits aus, um B zu bestimmten Handlungen zu motivieren, so dass Macht als Vermögen schon Wirkungen erzeugen und A's ‚Besitz' von Macht über B mit tatsächlichen Handlungen auf Seiten von B verbunden sein kann.

6.3.3 Erwartbare Einschränkungen durch A's Handeln

Dass A's Macht über B als Vermögen bereits wirksam wird, indem sie B's Handlungsmacht – vermittelt durch B's Erwartungen und Handlungen – aktuell einschränkt, ist nur eine von zwei Möglichkeiten, wie A Macht über B haben kann. Im zweiten Szenario meiner Definition von ‚Macht

[494] Vgl. auch KOCH 2023: S. 38, 2009: S. 42. Ein Problem von KOLLERs Machtdefinition (KOLLER 1991: S. 119) besteht darin, dass sie solche Fälle nicht ausschließt.

[495] Siehe oben Kapitel 3.5.

über‘ findet (noch) keine manifeste Einschränkung statt; es ist jedoch ‚objektiv erwartbar, dass B’s Handlungsmacht durch A’s Handeln bedeutend eingeschränkt werden wird‘. Dieses Szenario beinhaltet zum einen diejenigen Fälle von Drohmacht und auf ‚inneren Strafen‘ basierender Autorität, in denen B entweder nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, A’s ausdrücklichen oder unausgesprochenen Wünschen oder Wertungen Folge zu leisten. Des Weiteren umfasst dieses zweite Szenario viele Fälle direkter physischer Krafteinwirkung[496] sowie manche Arten von Manipulation. Die vielleicht auffälligste Abweichung der obigen Formulierung von vielen gängigen Definitionen von ‚Macht über‘ ist der Bezug auf die *objektive Erwartbarkeit* der Einschränkung – im Gegensatz zur bloßen Möglichkeit, Fähigkeit oder dem Vermögen zur Einschränkung. Bei einer Mehrzahl der-Machttheoretikerinnen, die sich die Unterscheidung von ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ zu eigen machen, hat sich die Annahme durchgesetzt, dass es sich nicht nur bei ‚Macht zu‘, sondern auch bei ‚Macht über‘ um ein dispositionelles Konzept handele.[497] ‚Macht über‘ wird also wie ‚Macht zu‘ als Vermögen bestimmt. Gegenüber der aktualistischen Konzeption von Macht als Handlung ist das dispositionelle Machtverständnis in der Tat klar im Vorteil. ‚Macht über‘ als soziale Beziehung zu definieren, wie es häufig getan wird, kommt der Sache schon näher als die aktualistische Variante, trifft aber doch nicht ganz zu: A’s Macht über B kann eine Eigenschaft oder ein Produkt der Beziehung zwischen A und B sein oder eine solche Beziehung erst herstellen; in jedem Fall *ist* sie nicht selbst eine soziale Beziehung.[498] Allerdings stößt bei ‚Macht über‘ auch der dispositionelle Ansatz an Grenzen. Die gründlichste Darstellung des Problems findet sich bei WARTENBERG (1990: S. 71-75). Ihm zufolge reicht ein bloßes Vermögen von A, Macht über B auszuüben[499], allein nicht aus, um A bereits Macht über B zuzuschreiben:

> A Mafia boss has no power over me because he has no reason to exercise power over me. This is true even though, should he come to have such a reason, he certainly would be able to exercise power over me. (Ebd.: S. 73)

Wenn A zwar die Fähigkeit, die Gelegenheit und die Mittel, aber überhaupt keinen Grund hat, die Handlungsmacht von B bedeutend einzuschränken, dann werden kompetente Sprecherinnen der deutschen (oder analog der englischen) Sprache normalerweise nicht sagen, A besitze ‚Macht über‘ B. Ein Mafiaboss hat die Macht(-zu), insbesondere durch Androhung oder Anwendung physischer Gewalt die Handlungsmacht zahlreicher Akteurinnen weltweit signifikant zu beschneiden. Wäre dieses Handlungsvermögen ein hinreichendes Kriterium für die Zuschreibung von Macht *über* all diese Akteurinnen, dann besäßen nicht nur Mafiabosse, sondern auch eine beachtliche

[496] Siehe unten Kapitel 7.2.4.

[497] Vgl. neben PITKIN 1972: S. 276f. z. B. BENTON 1981a: S. 175-177, DOWDING 2019: S. 47-56, ALLEN 1999: S. 123-126, LUKES 2021: S. 74-79, ANDERSSON 2007: S. 141-144, ABIZADEH 2021, 2023, MADER 2022a: S. 149-179 sowie insbesondere PECK 1993.

[498] Siehe oben Kapitel 2.6, 5.1 und 5.3.2.

[499] Was genau es bedeutet, Macht über andere *auszuüben*, definiere ich unten in Kapitel 6.3.5.

Menge anderer Individuen und Gruppen Macht über einen großen Teil der restlichen Menschheit. PETER KOLLER (1991) kommt anhand eines ähnliches Beispiels (S. 118) zu dem Schluss, dass „[e]ine solche Sprachregelung äußerst unzweckmäßig [wäre], weil sie zu einer totalen Inflationierung des Redens von Macht“ (hier ist zu präzisieren: des Redens von ‚Macht über‘) „führen würde“ (ebd.). Es scheint noch ein weiteres Element erforderlich, um vernünftigerweise sagen zu können, A habe Macht über B. WARTENBERG (1990) weist das dispositionelle Verständnis von ‚Macht über‘ deshalb zurück und schlägt stattdessen das ‚Feld‘ als ein ontologisches Modell vor, mit dem sich das Wesen von Macht-über besser verstehen lasse. Er zieht dabei eine Analogie zwischen Macht-über und dem Wirken eines Magnetfeldes (ebd.: S. 71-75). Allerdings ist die Frage nach einer adäquaten *Definition* von ‚Macht über‘ damit noch nicht beantwortet. WARTENBERG bestimmt ‚Macht über‘ wie folgt: „A social agent A has power over another social agent B if and only if A strategically constrains B's action-environment.“ (Ebd.: S. 85) So fällt er auf eine aktualistische Konzeption von ‚Macht über‘ zurück: Seine Definition erfordert offensichtlich, dass A mit der *Absicht*, B‘s Handlungsumgebung einzuschränken, *aktiv* auf diese Einschränkung hinwirkt.[500] Damit widerspricht WARTENBERG seiner eigenen Kritik (ebd.: S. 63-69) am aktualistischen Machtverständnis der Behavioralisten und der Argumentation, die er anhand eines weiteren Beispiels entfaltet:

> [C]onsider a traditional marriage. It is generally agreed that husbands have social power over their wives in such marriages because they have control over the family’s income. But it is a mistake to see this power as a factor in the husband-wife relationship only at times when, for example, a husband explicitly prohibits his wife from purchasing something. Such exercises of the husband’s power over his wife are only the most overt expressions of the power differential between them in the relationship. (S. 72)
>
> The husband’s power is a factor in the life of his wife even when he is not actually exercising that power by making particular decisions that affect her. The fact of the husband’s control of resources affects every aspect of the interaction between him and his wife. (Ebd.: S. 73)

Dafür, dass A Macht über B hat, sind weder bestimmte Handlungen noch die spezifische Intention zur Machtausübung über B (oder zur Einschränkung von B’s Handlungsmöglichkeiten) seitens A erforderlich. A’s Macht über B kann, wie WARTENBERG selbst darlegt, beispielsweise auf umfassenderen sozialen Strukturen beruhen, die relativ unabhängig von A’s Wünschen und Handlungen existieren (vgl. ebd.: 141-161).[501] Ähnlich argumentiert ANDERSSON (2007):

> Individuals can have power over others because of their position in institutions even if they intend or wish not to. John Stuart Mill, upon his marriage to Harriet Taylor, wrote ‚Statement on Marriage‘ saying that he wished to resign the rights which were granted husbands at the

[500] Auch WARTENBERGs Verständnis von ‚Herrschaft‘ und ‚transformativer Macht‘ (WARTENBERG 1990: S. S. 115-139, 183-222) hat eine aktualistische und voluntaristische Schlagseite (vgl. dazu SCHUCK 2012: S. 68-78). M. HAMILTON, der schon früher (1976: S. 305) das Problem der dispositionellen Konzeption von ‚Macht über‘ bemerkt, nimmt dies ebenfalls zum Anlass, sich dem Aktualismus zuzuwenden – dies allerdings anders als Wartenberg ganz entschieden und ausdrücklich: Kurzerhand setzt er den Besitz von Macht-über mit ihrer (regelmäßigen) Ausübung gleich (ebd.: S. 305-307).

[501] Vgl. SCHUCK 2012: S. 58-61.

> time. Knowing that this would only be a symbolic act since these legal rights and obligations still applied to him and Harriet Taylor, it shows how someone can still have power over others while intending not to, due to their position in a social structure. (S. 148f.)

Wenn A's Macht(-zu), B's Handlungsmacht einzuschränken, keine hinreichende Bedingung und A's tatsächliches Handeln oder A's Intention zur Machtausübung über B keine notwendigen Bedingungen für A's ‚Macht über' B darstellen, worin besteht dann das weitere Element, dessen eine Definition von ‚Macht über' bedarf? Dass zwischen A und B bereits eine *soziale Beziehung* existiert,[502] eignet sich ebenfalls nicht als Kriterium: Wenn A und B z. B. eng befreundet sind und A die Macht besitzt, die Handlungsmacht der anderen signifikant einzuschränken, jedoch nicht den geringsten Grund dazu hat, scheint es wiederum nicht sinnvoll, A Macht über B zuzuschreiben – denn das liefe immer noch auf eine Inflationierung des Gebrauchs von ‚Macht über' hinaus. Der Lösungsvorschlag, der in WARTENBERGs Mafiaboss-Beispiel anklingt, geht in die Richtung, die auch das Freundschaftsbeispiel nahelegt: Wenn A nicht nur die (Handlungs)Macht, sondern obendrein einen *Grund* (wir können auch sagen: ein Interesse) hat, Macht über B auszuüben (bzw. B's Handlungsmacht einzuschränken), dann hat sie Macht über B (WARTENBERG 1990: S. 73).[503] Handlungsgründe können einer Akteurin auch soziostrukturell nahegelegt werden. So verfügt eine Kapitalistin qua ihrer sozialen Position nicht nur über besondere Handlungsmächte (Investitionen zu tätigen, Personal zu entlassen, Dienstreisen zu unternehmen…), sondern unterliegt auch gewissen Zwängen (insbesondere dem Zwang zum profitorientierten Handeln), die positionelle Interessen und damit latente Handlungsgründe bedingen (SCHUCK 2014). Selbst wenn eine bestimmte Kapitalistin ihren Arbeiterinnen eigentlich gern höhere Löhne bezahlen würde, kann sie dennoch ein positionelles Interesse daran haben, die Löhne niedrig zu halten, um den Profit zu erhöhen und/oder konkurrenzfähig zu bleiben. Aber auch solche latenten Handlungsgründe müssen nicht in jedem Fall von Macht-über vorhanden sein, wie KOCH (2023) bemerkt:

> So hat ein Mafiaboss, der immer, wenn er schlecht gelaunt ist, Lust dazu hat, ein paar Leute zu drangsalieren, nicht erst Macht über die Betroffenen, wenn er schlecht gelaunt ist, sondern auch schon dann, wenn er gerade keine Gründe hat, Macht über diese auszuüben, es aber droht, dass er jederzeit Gründe haben könnte. (S. 37)

Das Zusammentreffen bestimmter Handlungsmächte auf Seiten von A – nämlich der reellen Chance zur bedeutenden Einschränkung von B's Handlungsmöglichkeiten – mit einem latenten oder manifesten Interesse, selbige auch auszuüben, stellt also ein hinreichendes, aber kein notwendiges Kriterium für ‚Macht über' dar.

---

[502] Zu meinem Verständnis ‚sozialer Beziehungen' siehe oben Kapitel 4.2.1.

[503] Vgl. den Vorschlag von BATTEGAZZORRE 2017: „Indeed, a necessary, although not sufficient, condition for A's having power over B is that the objective resources and abilities that A might use to obtain compliance are accompanied and oriented by A's subjective disposition to make use of these resources and abilities towards the attainment of B's compliance. The availability of resources and abilities alone does not make up power over, unless there is a disposition to employ them in obtaining compliance by others." (S. 277)

Eine Lösung dieses Problems deutet sich ausgerechnet bei HUME an. Obgleich er als der wichtigste Stichwortgeber des Macht-Aktualismus betrachtet werden kann, hat HUME an zumindest einer Stelle, an der er seine eigene aktualistische Position missachtet, auch einer kritisch-realistischen Machttheorie etwas zu bieten. Dies betrifft genau die Frage, die uns hier beschäftigt: Was muss zu A's reellem Vermögen, B's Handlungsmacht einzuschränken, hinzukommen, um A berechtigterweise ‚Macht über' B zuschreiben zu können? Im selben Atemzug, in dem HUME (2007a) seine These, die Unterscheidung zwischen Macht und ihrer Ausübung sei unsinnig, noch einmal wiederholt (S. 203), weist er darauf hin, dass Menschen oftmals die (noch) unausgeübten Mächte ihrer Mitmenschen in Rechnung stellen – insbesondere dann, wenn sie von einer etwaigen Ausübung dieser Mächte ggf. positiv oder negativ in Mitleidenschaft gezogen würden (S. 203f.). Überraschenderweise und im Widerspruch zu seinem vehement vertretenen Aktualismus scheint HUME diese Sichtweise für vernünftig zu halten:

> [M]any things operate upon [our passions] by means of the idea and supposition of power, independent of its actual exercise. (Ebd.: S. 203)

> [A]ccording to common notions a man has no power, where very considerable motives lie betwixt him and the satisfaction of his desires, and determine him to forbear what he wishes to perform. I do not think I have fallen into my enemy's power, when I see him pass me in the streets with a sword by his side, while I am unprovided of any weapon. I know that the fear of the civil magistrate is as strong a restraint as any of iron, and that I am in as perfect safety as if he were chain'd or imprison'd. *But when a person acquires such an authority over me, that not only there is no external obstacle to his actions; but also that he may punish or reward me as he pleases, without any dread of punishment in his turn, I then attribute a full power to him, and consider myself as his subject or vassal.* (Ebd., Hervorhebung von mir)

> [I]t may justly be concluded, that power has always a reference to its exercise, *either actual or probable*, and that we consider a person as endow'd with any ability when we find from past experience, that 'tis probable, or at least possible he may exert it. (Ebd.: S. 204, Hervorhebung von mir)[504]

Der Alltagsbezug des Beispiels legt nah, dass es hier nicht um Wahrscheinlichkeit im mathematischen Sinne, sondern um grobe, praktische Einschätzungen geht. Entscheidend für die Zuschreibung von ‚Macht über', so KOCH in seiner kritischen Befassung mit WARTENBERG, sei

> die Erwartbarkeit der Machtanwendung. Für Wartenberg ist die Machtanwendung des Mafia-Bosses über ihn für gewöhnlich nicht erwartbar. Dies ändert sich dann, wenn der Mafia-Boss (subjektive motivierende) Gründe dafür hat, Macht über Wartenberg anzuwenden (welche auch immer das sein mögen). Ebenso sind für den Sklaven B Machtanwendungen von A über B auch dann erwartbar, wenn A gerade keine Gründe hat. Die formelle Struktur des Sklavereiverhältnisses legt die Machtanwendung von A über B nahe und macht sie insofern erwartbar. Die Erwartbarkeit der Machtanwendung muss dabei nicht subjektiv, sondern objektiv gegeben sein. (KOCH 2023: S. 38)

[504] WARTENBERG 1990: S. 147f. zitiert in einem anderen Zusammenhang, aber mit ähnlicher Schlussfolgerung dieselbe Textstelle von HUME.

A's Macht(-zu), B's Handlungsmöglichkeiten einzuschränken, kann also dann Macht von A *über* B konstitutieren, wenn *objektiv erwartbar* ist, dass A von dieser Chance tatsächlich Gebrauch machen wird. *Subjektiv* erwartbar für B muss A's Machtausübung zwar beispielsweise sein, damit eine (implizite oder explizite) *Drohung* Wirkung zeigt (vgl. ebd.); wenn B nichts von den ihr drohenden Sanktionen weiß, wird sie ihr Handeln auch nicht an diesen orientieren können. Dennoch bleibt A's Macht über B zumindest teilweise bestehen – sofern die Drohung keine *leere* Drohung war. Wenn A beispielsweise nicht nur über die (Handlungs)Macht verfügt, physische Gewalt gegen B anzuwenden, sondern die Verwirklichung dieser Macht auch im Bereich des objektiv Erwartbaren liegt, dann hat A Macht über B:

> So hat der Mafia-Boss sicherlich auch dann Macht über Wartenberg, wenn er motivierende Gründe hat Macht über ihn auszuüben, ja vielleicht schon die Schläger vor seiner Tür stehen hat, die ihn rund um die Uhr beobachten, ohne dass Wartenberg davon weiß. Ebenso können sich Menschen in ihren Erwartungen auch darüber täuschen, ob jemand Macht über sie hat. Auf der anderen Seite mögen paranoide Menschen sich verfolgt fühlen, ohne dass es irgendeine Person gäbe, die Gründe oder auch nur die Möglichkeiten dazu hätte, Macht über sie auszuüben. Dann liegt sicherlich […] keine Herrschaft vor. (KOCH 2023: S. 38)

… und auch keine Macht-über. Um in Fällen, in denen Macht-über nicht bereits als Vermögen wirksam wird, zutreffend davon sprechen zu können, dass A ‚Macht über' B hat, muss objektiv erwartbar sein, dass A die Handlungsmacht von B bedeutend einschränken wird. Das betrifft nicht nur Drohmacht und bestimmte Formen von Autorität. Wenn beispielsweise objektiv erwartbar ist, dass B's Handlungsmacht von A durch Manipulation oder unmittelbaren Zwang (wie Fesselung oder Einsperrung) bedeutend eingeschränkt werden wird, dann hat A Macht über B.

Aus dem Kriterium der objektiven Erwartbarkeit erklärt sich auch die zweiteilige Struktur meiner Definition von ‚Macht über': Wenn B aufgrund einer Drohung A's Forderungen entsprechend handelt, dann ist ggf. zu erwarten, dass A die Androhung weitergehender Einschränkungen (etwa durch unmittelbaren Zwang) *nicht* wahrmachen wird (weil die Forderung erfüllt wurde).[505] Der erste Teil meiner Definition von ‚Macht über' dient dazu, genau diese Fälle, in denen B sich A's Forderungen beugt, als ‚Macht über' erfassen zu können: ‚B's Handlungsmacht wird durch A's Handlungsmacht aktuell bedeutend eingeschränkt'. Alle anderen denkbaren Fälle von Macht-über werden vom zweiten Teil der Definition abgedeckt: ‚Es ist objektiv erwartbar, dass B's Handlungsmacht durch A's Handeln bedeutend eingeschränkt werden wird'. ‚Macht über' bezeichnet den Umstand, dass zwischen A und B mindestens einer dieser beiden Sachverhalte vorliegt. In der Praxis werden oftmals (aber eben nicht immer) beide miteinander einhergehen. Auch können unterschiedliche Typen von Macht-über sich gegenseitig stützen und verstärken (WARTENBERG

[505] ‚Ggf.' heißt hier: sofern kein Anlass zu der Befürchtung besteht, dass A ihre Drohung auch dann wahrmachen wird, wenn B den an sie gestellten Forderungen folgt. Wenn A oder die Drahtzieherinnen, von denen A ihre Anweisungen erhält, für ihre Willkür oder Unberechenbarkeit bekannt sind, verändert das die Sachlage.

1990: S. 91-113, POPITZ 1992: S. 35-39). Dies dürfte in längerfristig bestehenden Machtbeziehungen häufiger der Fall sein als in situativen Konstellationen. ‚Macht über' im Sinne der vorgeschlagenen Definition ist nicht auf dauerhafte, gefestigte und/oder institutionalisierte Beziehungen beschränkt, sondern kann auch situativ entstehen.

6.3.4 Hoffnungen und positive Sanktionen

Während ich bereits mehrfach von Drohmacht gesprochen habe, blieb Macht-über, die auf Versprechungen – oder der Hoffnung auf Zuwendungen – beruht, bislang unerwähnt. POPITZ (1992) spricht von ‚instrumenteller Macht' und fasst hierin diejenigen Formen von Macht-über zusammen, die auf erwartbaren Sanktionen beruhen – seien sie positiver oder negativer Natur (S. 24-27, 79-103).[506] Meiner Definition zufolge *können* glaubwürdige Versprechen oder berechtigte Hoffnungen unter einer bestimmten Voraussetzung Macht-über begründen – nämlich genau dann, wenn sie zu objektiv erwartbaren oder tatsächlichen Einschränkungen von B's Handlungsmacht führen.[507] An dieser Stelle hilft uns LUHMANN (1987a) weiter:

> Wenn man sicher genug mit positiven Leistungen rechnet, wird ihr Entzug zur negativen Sanktion. (S. 120)
>
> Wenn Wohltaten mit einer gewissen Regelmäßigkeit eingehen, wenn Leistungen erwartet werden können, wenn fremde Beiträge zur eigenen Lebensführung normalisiert sind, wird ihr Verlust zur Bedrohung, ihr Entzug zu einer möglichen Sanktion. (Ebd.)

Für unsere Problematik folgt daraus: Das In-Aussicht-Stellen positiver Sanktionen kann Macht-über konstituieren, sofern die Erwartung einer bestimmten Zuwendung bereits einen Teil des ‚normalen' Denkhorizontes von B darstellt und ihr Entzug mit einer bedeutenden Einschränkung von B's Handlungsmacht einhergeht.[508] Verspricht A B erstmalig eine großzügige Belohnung für den Fall, dass A x tut, ergibt sich daraus noch keine Macht von A über B, weil eine Weigerung von B, x zu tun, für B keinen Verlust von Handlungsmacht in Relation zu ihrer aktuellen Handlungssituation zur Folge hätte. Wenn die Belohnung hingegen – wie in LUHMANNs Beispielen – bereits in den

[506] Wie POPITZ 1992: S. 91 darlegt, stellt die Androhung negativer Sanktionen im Vergleich zum Versprechen positiver Sanktionen oftmals den effizienteren bzw. ‚kostengünstigeren' Handlungsanreiz dar – unter anderem weil Drohungen im Erfolgsfall nicht wahrgemacht werden müssen. Das bedeutet allerdings nicht, dass es grundsätzlich strategisch vorteilhafter für A wäre, B zu drohen anstatt B eine Belohnung zu versprechen: Drohungen können in besonderem Maße Widerstand provozieren, was einen strategischen Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen Drohungen und Belohnungsversprechen erheblich verkompliziert. Vgl. dazu z. B. DOWDING 2019: S. 70-77.

[507] Die Position von BENN 1967: S. 425 geht in eine ähnliche Richtung.

[508] Ich danke Uwe Schimank für seine sehr hilfreiche Kritik an meiner früheren Position.

aktuellen Erwartungshorizont von B eingegangen ist und ihr Ausbleiben mit einer bedeutenden Einschränkung von B's Handlungsmacht einhergeht, konstituiert sie Macht-über.[509]

Jenseits der Frage, ob die In-Aussicht-Stellung einer an B's Handlungen geknüpften Zuwendung von A an B dazu führt, dass A Macht über B gewinnt, kann A's Macht(-zu), B durch ein Versprechen zu bestimmten Handlungen (oder Unterlassungen) zu bewegen, A Macht über eine dritte Akteurin C verschaffen (BENN 1967: S. 425).[510] Angenommen, B verfügt über die Macht zu x, deren Ausübung die Handlungsmacht von C bedeutend einschränken würde; B hat aber zunächst kein Interesse daran, x zu tun. A hingegen möchte gern, dass B x tut. In diesem Fall hat A die Möglichkeit, B eine Belohnung zu versprechen für den Fall, dass B x tut. Sofern objektiv erwartbar ist, dass A B besagte Belohnung versprechen, B aufgrund dieses Versprechens x tun und dadurch die Handlungsmacht von C bedeutend einschränken wird, besitzt A in dieser Konstellation Macht über C. Das Gleiche gilt natürlich auch in dem Fall, dass A unter ansonsten identischen Voraussetzungen B anstelle des Versprechens mit Hilfe einer Drohung erwartbar dazu bringen kann, x zu tun – und wie bereits angemerkt, kann beides miteinander einhergehen. Diese Art von Konstellationen, in denen Macht-über durch Dritte vermittelt wird, ist äußerst verbreitet und oftmals in hohem Maße institutionalisiert – etwa in politischen Systemen, Polizei- oder Militärapparaten, Klientelstrukturen und vielen Lohnarbeitsverhältnissen.

In meinen bisherigen Ausführungen zu Drohungen und Versprechungen wurde vorausgesetzt, dass diese ‚gedeckt' sind, dass also B bei ihren Handlungsentscheidungen keiner Täuschung unterliegt. Ungedeckte Drohungen und falsche Versprechungen können ebenfalls Macht-über konstituieren, wenn sie B's Handlungsmacht erwartbar oder aktuell einschränken – in diesem Fall handelt es sich allerdings um Macht-über durch Manipulation, nicht um ‚echte' Drohmacht. Neben leeren Versprechungen oder leeren Drohungen gibt es noch andere Formen von Manipulation, die B's Handlungsmöglichkeiten einschränken und somit Macht-über konstituieren können.[511]

6.3.5 Die Ausübung von Macht-über

Da ‚Macht über', wie wir gesehen haben, nicht einfach ein Vermögen zum Vollzug einer bestimmten Handlung oder Kategorie von Handlungen bezeichnet, sondern die objektive Erwartbarkeit des Versuchs, sie zu vollziehen, voraussetzt, lässt sich die Konzeption der *Ausübung* von Macht-über nicht unmittelbar aus der Definition von ‚Macht über' ableiten. Vielmehr bedarf die ‚Ausübung

[509] Noch komplexer wird es, wenn Willkür oder (gewollt oder ungewollt) uneindeutige Kommunkation im Spiel sind und B sich z. B. gar nicht sicher sein kann, was sie alles tun muss, um die Belohnung zu erhalten.

[510] Das gilt neben Versprechungen auch für andere Arten sozialer Einwirkung. Vgl. MOKKEN UND STOKMAN 1976: S. 38.

[511] Vgl. z. B. WRONG 1995: S. 28-32, WARTENBERG 1990: S. 110-112.

von Macht-über‘ einer eigenen Definition. *‚A übt Macht über B aus‘ bedeutet: ‚A verursacht durch ihr Handeln tatsächlich und objektiv erwartbar eine bedeutende Einschränkung von B’s Handlungsmacht.‘* Erneut stellt sich hier das viel diskutierte Problem der Intentionalität. Einerseits muss die Ausübung von Macht-über (wie auch die von Macht-zu) gegen bloße Unfälle abgegrenzt werden: Eine Autofahrerin beispielsweise, die unverschuldet eine Fußgängerin überfährt, schränkt damit zwar in vielerlei Hinsicht deren Handlungsmacht ein, übt jedoch keine Macht über sie aus.[512] Andererseits gibt es gute Gründe, die Konzeption von ‚Macht über‘ nicht denjenigen Fällen vorzubehalten, in denen A ausdrücklich B’s Handlungsmacht einschränken *will*. So fragt LUKES (1986) rhetorisch:

> „[I]s it necessary that the effects be intended? Can’t I have or exercise power without deliberately seeking to do so, in routine or unconsidered ways, without grasping the effects I can or do bring about, as when, by making investment decisions, I may deprive unknown people of work, or provide them with it?“ (S. 1)

Diese Textpassage wird von ALLEN (1999: S. 123f.) aufgegriffen, um zu unterstreichen, dass die Ausübung von Macht-über unbeabsichtigt erfolgen könne. ALLEN erläutert, inwiefern solche Fälle für eine feministische Machttheorie von Bedeutung sind:

> It strikes me as particularly important for feminists to define power-over without reference to strategies or intentions because much of the power that men exercise over women is exercised ‚in routine or unconsidered ways‘ by men who do not necessarily deliberately intend to do so. Indeed, not only is power over women exercised by men who do not deliberately intend to do so, but I would argue that it is even exercised by men who deliberately intend *not* to do so. This is so because, whatever their intentions, these men are still acting within a set of cultural, institutional, and structural relations of power that work to the advantage of dominant groups and to the disadvantage of women and other subordinated groups. (Ebd.)

Vor diesem Hintergrund gehe ich in meiner Definition der Ausübung von Macht-über einen Mittelweg. Die betreffende Einschränkung von B’s Handlungsmacht muss das Ergebnis von A *‚Handeln‘* sein, d. h.: ihrem intentionalen Tun. Einer spezifischen Absicht *zur Machtausübung über B* oder *zur Einschränkung von B’s Handlungsmacht* bedarf es – eingedenk der Überlegungen von LUKES und ALLEN – nicht.[513] Erforderlich ist hinsichtlich der Intentionalität des Handelns von A, dass sich die Einschränkung auf eine Handlung A’s zurückführen lässt, welche mit *irgendeiner* Absicht verbunden ist. Ob es A gelingt, das mit ihrer Handlung verfolgte Ziel zu erreichen, spielt keine Rolle, wie auch CONNOLLY (1983) betont: „[I]t is not necessary that A attain his objectives for us to speak meaningfully of A exercising power over B […].“ (S. 87) Entscheidend ist, dass A’s Handlung eine bedeutende Einschränkung von B’s Handlungsmacht verursacht. Allerdings kann natürlich jede

[512] Vgl. KOCH 2012: S. 561, 2023: S. 23f., WARTENBERG 1990: S. 62, 85.

[513] Vgl. auch CONNOLLY 1983: „[N]or is it always necessary for A to intend to limit or otherwise affect B before we can conclude that he has power over B.“ (S. 87)

(intentionale) Handlung ggf. zu Einschränkungen für andere Akteurinnen führen, die weder beabsichtigt noch für irgendwen absehbar waren – womit wir wieder bei unverschuldeten Unfällen und Zufällen wären. Um diese aus der Konzeption von ‚Macht über' auszuschließen, greife ich hier erneut auf KOCHs Begriff der ‚objektiven Erwartbarkeit' zurück: Die Einschränkung muss – für den Fall, dass A die entsprechende Handlung vollzieht – *‚objektiv erwartbar'* sein.[514] Im Übrigen schließt das Gesagte keineswegs aus, dass Unfälle ein diskussionswürdiges Problem für die Sozialwissenschaften darstellen können. Mir geht es lediglich darum, eine Inflationierung des Bedeutungssprektrums von ‚Macht über' zu vermeiden. Für jedes Unglück lässt sich die Frage stellen, ob und wie es vermeidbar gewesen wäre. Sollte sich im Falle der überfahrenen Fußgängerin beispielsweise herausstellen, dass das Unglück einem vermeidbaren technischen Defekt, menschlichem Versagen einer Automechanikerin, der Fahrlässigkeit eines Automobilkonzerns, systemischen Defekten des Verkehrssystems und/oder einer rückständigen Verkehrspolitik geschuldet war, dann können und sollten die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und Präventionsmaßnahmen für die Zukunft ergriffen werden.[515] Entsprechendes gilt erst recht für Fälle, in denen Angehörige benachteiligter oder unterdrückter gesellschaftlicher Gruppen, die über relativ wenig Handlungsmacht verfügen, systematisch und wiederholt Gefahrensituationen ausgesetzt werden. Dies hat dann wiederum viel mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu tun; das bedeutet aber nicht, dass jede sozialwissenschaftlich fundierte Gesellschaftskritik oder gar jede ethische Bewertung mit dem Begriff ‚Macht' operieren müsste.

6.3.6 Widerstand und die Frage der Normativität

Die erwartbare oder tatsächliche *Überwindung von Widerstand* ist aus Gründen, die oben bereits im Zusammenhang mit spezifischer und gebündelter Handlungsmacht erläutert wurden, kein Bestandteil meiner Definitionen von ‚Macht über' und der Ausübung von Macht-über. Wenn etwa Widerstand überhaupt nicht zu erwarten ist – beispielsweise weil B von A's Charisma völlig geblendet oder von der Legitimität von A's Macht überzeugt ist oder aus irgendwelchen Gründen glaubt, ohnehin nichts gegen A ausrichten zu können –, bedarf es auch keiner Mittel zu seiner Überwindung:

---

[514] Mit ‚objektiver Erwartbarkeit' ist hier also nicht gemeint, dass A's Ausführung dieser Handlung selbst erwartbar gewesen sein müsste.

[515] Die Frage der Verantwortlichkeit kann durchaus auch im Falle soziostrukturell verursachter Ungerechtigkeiten, Schäden usw. gestellt werden – vorausgesetzt, ‚Verantwortung' wird nicht auf Schuldzuschreibungen an spezifische Akteurinnen reduziert. Im Hinblick auf soziostrukturell erzeugte Übel kann eine Diskussion von Verantwortung darin bestehen, die zugrundeliegenden Mechanismen zu identifizieren und zu klären, wer in der Lage und dafür zuständig ist, sie zu verändern. Vgl. dazu MORRISS' Ausführungen zu Machtanalysen im ‚evaluativen Kontext' (MORRISS 2002: S. 40-43 und *passim*).

> [P]ower is perfectly conceivable without any opposition on the part of those subject to it – notably when its exercise is accepted. (VAN DOORN 1962: S. 7)

> A charismatic leader's power over his followers consists in being able merely by suggestion to move them to do willingly what he wants, even though their interests might have led them to act differently. (BENN 1967: S. 424)

Dass A's Macht über B *umfassender* ist und eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit hat, wenn A beispielsweise nicht *nur* auf ideologischen Einfluss setzen, sondern im Zweifelsfall *auch* mit Gewalt etwaigen Widerstand überwinden kann, steht außer Frage. Ungeachtet dessen ist die Möglichkeit zur Überwindung von Widerstand nicht in jedem Fall *notwendig* für den Besitz oder die Ausübung von Macht-über.[516]

Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten können nicht nur mit Hilfe der Konzeption von ‚Macht über', sondern auch mit ‚Macht zu' thematisiert werden: A's Macht-zu zu untersuchen bedeutet zu analysieren, was A unter den gegebenen Bedingungen zu tun und zu bewirken vermag *und was nicht*. Dieses ‚nicht' verweist auf Einschränkungen von A's Handlungsmöglichkeiten. *Wodurch* A's Möglichkeiten einschränkt werden – ob durch soziale Strukturen, andere Akteurinnen, durch A's eigene Dispositionen oder durch Naturgegebenheiten –, ist offen bzw. wäre im nächsten Schritt zu erforschen. Wird hingegen mit den Begriffen ‚Macht über' oder ‚Ausübung von Macht über' operiert, dann geht es *per definitionem* spezifisch um solche Einschränkungen, die (in Gänze oder unter anderem) durch Handlungen oder Handlungsmächte anderer Akteurinnen verursacht werden. MORRISS (2002) zufolge existiert neben der allgemeineren Sorge darüber, dass bestimmte Menschen (möglicherweise) unfrei sind, eine ebenfalls berechtigte, besondere Sorge darüber, dass Menschen von anderen Menschen beherrscht, ihnen unterworfen oder ausgeliefert sein könnten. Daraus folgert MORRISS, dass eine Evaluation gesellschaftlicher Verhältnisse sowohl ‚Macht zu' als auch ‚Macht über' zu berücksichtigen habe (ebd.: S. xiii-xiv). Er beruft sich dabei auf PHILIP PETTIT (1997: S. 4f., 9, 63, 123f.). Dieser argumentiert überzeugend, dass nicht nur manifeste, sondern auch potenzielle Einschränkungen bereits ein großes Problem darstellen können:

> Contemporary thought suggests that individuals […] retain their freedom to the extent that they are not actively coerced or obstructed. But whether or not they avoid interference, they certainly have a grievance. They live in the shadow of the other's presence, even if no arm is raised against them. They live in uncertainty about the other's reactions and in need of keeping a weather eye open for the other's moods. They find themselves in a position where they are demeaned by their vulnerability, being unable to look the other in the eye, and where they may even be forced to fawn or toady or flatter in the attempt to ingratiate themselves. (Ebd.: S. 5)

Dennoch sind, wie bereits mehrfach angesprochen, weder der Besitz noch die Ausübung von Macht-über notwendig verwerflich. Nicht jede bedeutende Einschränkung von Handlungsmacht

[516] Zu Macht(-über) und Widerstand vgl. z. B. BARBALET 1985, ZIMMERLING 2005: S. 31f., 49f., 67-70, 91f., WRONG 1995, LEDYAEV 1997: S. 107-129.

weist die Charakteristika auf, die PETTIT beschreibt. Selbst grundsätzlich problematische Formen der Einschränkung von Handlungsmacht können in bestimmten Situationen das kleinere Übel sein. Dass in manchen Teilen der Welt die meisten Leute nicht die Macht haben, andere ungestraft zu töten, kann beispielsweise als eher bereichernd angesehen werden. Die Zuschreibung von ‚Macht über' als solche beinhaltet keine Verurteilung – weder gegenüber der Machtbesitzerin noch gegenüber den machtverleihenden Akteurinnen oder dem machtverleihenden System. Zugleich ist sie aber auch nicht gänzlich neutral. ‚Macht über' ist vielmehr – wohl in einem etwas stärkeren Sinne als ‚Macht zu' – ein *Problematisierungsbegriff*.[517] Die Aussage, dass A ‚Macht über' B besitzt oder ausübt, macht darauf aufmerksam, dass A's Handeln oder A's Handlungsmacht B's Handlungsmacht aktuell einschränkt oder erwartbar einschränken wird – nicht mehr und nicht weniger. Ob die Einschränkung gut oder schlecht ist, ist eine weitergehende Frage: Die Zuschreibung von ‚Macht über' stellt einen Anlass dar, diese Frage zu stellen – eine Antwort gibt sie nicht.[518]

6.4 Machtbeziehungen und Machtverteilungen

In einem früheren Text (SCHUCK 2012) habe ich ‚Machtverhältnisse' oder ‚Machtbeziehungen' noch mittels einer ungleichen Verteilung von Handlungsmacht bestimmt und hieraus die Bedeutung von ‚Macht über' abgeleitet (S. 48). Diese Idee entsprang im Wesentlichen meiner Lektüre von ISAAC (1987: S. 75-87). Inzwischen haben mich die Argumente von MADER (2022a: S. 120-130, 168-176) und eine eingehendere Analyse des allgemeinsprachlichen Gebrauchs des Wortes ‚Machtbeziehung' überzeugt, dass eine Ungleichverteilung von Handlungsmächten allein nicht notwendig Macht-über – und damit eine Machtbeziehung – konstituiert. Im folgenden Unterkapitel diskutiere ich zunächst, worin sich Machtbeziehungen auf der einen und asymmetrische Verteilungen von Handlungsmächten auf der anderen Seite unterscheiden, bevor ich mich (im Kapitel 6.4.2) der Definition von ‚Machtbeziehungen' zuwende.

[517] Siehe oben Kapitel 5.4, 6.2.1 und vgl. JUGOV 2021: S. 1, 6, CONNOLLY 1983: S. 93-101, 107-116. Letzterer geht über eine ‚problematisierende' Haltung gegenüber Macht-über allerdings an einigen Stellen deutlich hinaus – unter anderem, weil er in diesem Zusammenhang nicht konsequent zwischen dem Besitz einer Macht-über und deren Ausübung unterscheidet (siehe oben Kapitel 3.7).

[518] Vgl. JUGOV 2021: S. 1, 6.

6.4.1 Ungleichheiten und Machtbeziehungen

Zwar fallen Machtbeziehungen empirisch häufig mit asymmetrischen Verteilungen von Handlungsmacht zusammen. Aber nicht jede ungleiche Verteilung von Handlungsmacht zwischen A und B ist mit einer Macht von A *über* B verbunden:

> Manche Akteure können einfach *mehr* Handlungsmöglichkeiten oder *bessere* Alternativen haben, um gewünschte Ziele zu erreichen, als andere, ohne dass sie dadurch Macht *über* die anderen hätten. (MADER 2022a: S. 124, Hervorhebungen im Original)[519]

So besteht zwischen zwei Freundinnen, von denen die eine aufgrund ihres höheren Einkommens über mehr Handlungsmacht verfügt als die andere, nicht zwangsläufig das, was gewöhnlich als ‚Machtbeziehung' bezeichnet wird – es erscheint fragwürdig, der handlungsmächtigeren von beiden automatisch Macht *über* die andere zuzuschreiben. Umgekehrt kann es durchaus vorkommen, dass eine insgesamt weniger handlungsmächtige Akteurin Macht über eine handlungsmächtigere Akteurin gewinnt – etwa, wenn erstere über ein spezifisches Wissen verfügt, das letzterer gefährlich werden kann.[520] In der vorliegenden Arbeit habe ich ‚Macht über' nicht durch eine Verteilung, sondern über den substanziellen Charakter der Beziehung zwischen A und B definiert: Nur wenn B's Handlungsmacht aktuell durch A's Handlungsmacht oder objektiv erwartbar durch A's Handeln bedeutend eingeschränkt wird, besitzt A Macht über B. Eine Macht*beziehung* liegt vor, wenn innerhalb einer sozialen Beziehung eine Akteurin Macht *über* die andere besitzt. Die Gleichsetzung von Machtbeziehungen mit ungleichen Verteilungen von Handlungsmacht ist eine Variante der Vermengung von ‚Macht über' mit ‚Macht zu' und sollte deshalb vermieden werden.[521]

WRONG (1995) gibt ein Beispiel dafür, wie die Gleichsetzung asymmetrischer Verteilungen von Handlungsmacht mit Machtbeziehungen wesentliche Unterschiede übertüncht:

> [T]he aggregated „power to" satisfy their wants of the most favored individuals is equated with collective power presuming a degree of solidarity and social organization exercised by them as a privileged class *over* a less favored subordinate class. Thus, the mere existence of inequality, of social stratification, is seen as evidence of class domination in which one class secures its superior position by some combination of ideological indoctrination, manipulation, coercion, and economic exploitation. […] These assumptions […] obviously contain a large measure of truth, but they need to be argued and often qualified rather than simply assumed by being read into the very existence of social stratification as a result of equating the aggregated „power to" of individuals with the collective „power over" subordinate classes of more cohesive social classes […]. (S. xiv, Hervorhebung von mir)

WRONG qualifiziert diese Aussagen dahingehend, dass sich ‚Macht über' nicht notwendig auf kollektive und ‚Macht zu' nicht notwendig auf individuelle Akteurinnen beziehe: „The power to

---

[519] Vgl. RÖTTGERS 2002: S. 88.

[520] Eine klassische potenzielle Erpressungssituation.

[521] Vgl. WRONG 1995: S. xiii-xiv.

power over distinction […] is neutral with respect to whether individuals, groups, or major institutional structures are considered the locus of power.“ (Ebd.: S. xx) Die entscheidende Erkenntnis ist: Obwohl soziale Ungleichheit zwischen sozialen Akteurinnen oder Aggregaten *oftmals* mit Macht-über-Beziehungen einhergeht, sollte nicht unterstellt werden, dass dies *notwendigerweise* der Fall sein muss (vgl. ebd.).[522] Ein mögliches Szenario könnte beispielsweise so aussehen, dass ein Regime A, welches ein großes Territorium beherrscht, aus irgendeinem Grund eine bestimmte ethnische Gruppe B gegenüber einer anderen ethnischen Gruppe B_1 ökonomisch und politisch bevorzugt. Gruppe B verfügt deshalb über mehr Handlungsmacht als Gruppe B_1. B und B_1 bevölkern allerdings unterschiedliche Regionen, haben keine Berührungspunkte miteinander und auch keinerlei Interesse daran, miteinander in Kontakt zu treten. In solch einem Falle wäre es schlicht irreführend (und gesellschaftspolitisch möglicherweise sogar gefährlich) zu behaupten, B habe Macht *über* B_1. Selbst wenn jedoch *empirisch* im konkreten Fall sowohl eine ungleiche Verteilung von Handlungsmacht als auch eine Machtbeziehung zwischen zwei Parteien besteht (wie es häufig der Fall ist), sollten beide Sachverhalte *begrifflich* unterschieden werden (bzw. unterscheidbar bleiben). Das gilt auch dann, wenn die Asymmetrie der Handlungsmächte eine Machtbeziehung hervorbringt, oder wenn umgekehrt die Existenz einer Machtbeziehung zwischen B_1 und B_2 zur Entstehung einer umfassenderen Ungleichverteilung von Handlungsmächten zwischen beiden zugunsten von B_1 führt. Wie bereits mehrfach dargelegt, geht mit der Unterscheidung zwischen ‚Macht zu‘ und ‚Macht über‘ ein Perspektivenwechsel einher. Je nachdem, was die Forscherin wissen will, sollte sie sich bewusst für die eine oder die andere Machtkonzeption entscheiden – oder *beide* Fragen untersuchen, dabei jedoch klar zwischen ‚Wer hat wieviel Handlungsmacht?‘ oder: ‚Wie ist Handlungsmacht verteilt?‘ einerseits und ‚Wer hat Macht über wen?‘ bzw.: ‚Zwischen welchen Akteurinnen besteht welche Art von Machtbeziehung?‘ andererseits differenzieren.

Begünstigt wird die problematische Gleichsetzung von Macht(-zu-)verteilungen mit Macht(-über-)beziehungen durch die Verwendung des Ausdrucks ‚Machtverhältnis‘, denn das Wort ‚Verhältnis‘ weist eine leicht zu übersehende Mehrdeutigkeit auf. Bezogen auf *soziale* Verhältnisse lassen sich drei unterschiedliche, wenn auch verwandte Bedeutungen von ‚Verhältnis‘ unterscheiden:

1.) Das Wort ‚Verhältnis‘ kann eine reine *Vergleichs*beziehung zwischen A und B bezeichnen, wobei die Relata keinerlei wirkliche (soziale) Verbindung zueinander haben müssen, sondern ggf. überhaupt erst durch den Vergleich zueinander ‚ins Verhältnis gesetzt‘ werden. SAYER (2010a) nennt solche Verhältnisse ‚formale Relationen‘ von ‚Ähnlichkeit und Verschiedenheit‘ (S. 60). In diesem Sinne ließe sich eine eine ungleiche Verteilung von Handlungsmacht zwischen A und B als ‚Machtverhältnis‘ bezeichnen, ohne dass damit jedoch

[522] Vgl. auch MADER 2022a: S. 120-130, 168-176.

notwendig eine Macht*beziehung* im Sinne einer sozialen Beziehung, also einer tatsächlichen sozialen Verbindung, zwischen A und B impliziert wäre: A hat schlicht mehr Macht-zu als B. Ob A auch Macht *über* B hat, ist offen.

2.) ‚Verhältnis' nennen wir aber auch die Art, wie eine Akteurin tatsächlich zu einer anderen steht. Hier bezeichnet ‚Verhältnis' eine ‚substanzielle Relation' von ‚Verbindung und Interaktion' (ebd.).[523] Ein Machtverhältnis in diesem Sinne ist dasselbe wie eine Macht*beziehung*: eine soziale Beziehung, innerhalb derer eine der beteiligten Akteurinnen Macht über die andere(n) hat.

3.) Schließlich können mit ‚Verhältnissen' auch soziale Umstände, Gegebenheiten, Bedingungen gemeint sein. Diese Bedeutung existiert nur im Plural. So wird von ‚herrschenden Verhältnissen', ‚politischen Verhältnissen', ‚schwierigen Verhältnissen' oder ‚gegebenen Verhältnissen' gesprochen.[524]

Für die vorliegende Problematik sind die ersten beiden Bedeutungen von ‚Verhältnis' relevant. Demnach ist das Wort ‚Machtverhältnis' mindestens doppeldeutig: Wenn ohne weitere Spezifizierung von ‚Machtverhältnissen' die Rede ist, bleibt offen, ob damit eine Verteilung von Handlungsmächten oder aber eine ‚substanzielle' soziale Beziehung, in der A Macht über B besitzt, gemeint ist. Vor diesem Hintergrund ziehe ich es vor, nicht von ‚Macht*verhältnissen*', sondern von ‚Macht*beziehungen*' zu sprechen, wenn es um soziale Beziehungen geht, in denen A Macht über B hat – und von ‚Macht*verteilungen*', wenn die Verteilung von Handlungsmächten gemeint ist.[525]

6.4.2 Zur Definition von Machtbeziehungen

Aber was *ist* eine Machtbeziehung? Oben habe ich eine Machtbeziehung als eine soziale Beziehung charakterisiert, innerhalb derer eine der beteiligten Akteurinnen Macht über die andere(n) hat. Ich schlage folgende Definition vor: *Eine soziale Beziehung ist genau dann eine ‚Machtbeziehung', wenn als Wesensmerkmal dieser Beziehung mindestens eine der beteiligten Akteurinnen*

[523] „A simple distinction can be made between ‚substantial' relations of connection and interaction and ‚formal' relations of similarity or dissimilarity. Houses are connected by roads and electricity cables, individuals may interact directly, but they may also bear a purely formal relation, lacking any interaction, as objects having similar characteristics." (SAYER 2010a: S. 60)

[524] Vgl. den Eintrag ‚Verhältnis' im WÖRTERBUCH DER DEUTSCHEN GEGENWARTSSPRACHE 1977. Meine Bedeutung 1 entspricht der Bedeutung 1 in dem Wörterbuch, meine Bedeutung 2 bezieht sich auf eine spezifische Teilmenge der Fälle, die von der Bedeutung 2 im Wörterbuch abgedeckt werden. Bedeutung 3 entspricht der Bedeutung 4 im Wörterbuch.

[525] Vgl. RÖTTGERS 2002: „Bereits Albertus Magnus sieht, daß es in Hierarchien zwei Sorten von Machtverhältnissen gibt: Machtdifferenzen und Machtbeziehungen. Daß einer mehr Macht hat als ein anderer, besagt in vollständigen Hierarchien keineswegs, daß er auch Macht über ihn hat […]." (S. 88)

Macht über die jeweils andere besitzt. Es folgen einige Erläuterungen zu den Elementen und Implikationen dieser Definition.

‚Soziale Beziehung': Darunter ist hier wie gehabt eine ‚substanzielle Relation' im Sinne SAYERs, also eine tatsächliche Verbindung zwischen zwei Akteurinnen zu verstehen.[526]

‚Wesensmerkmal': Der Begriff soll verdeutlichen, dass die Bezeichnung einer konkreten Beziehung als ‚Machtbeziehung' mehr erfordert als ein bloß kontingentes Auftreten von Macht-über innerhalb der Beziehung. Die Verwendung des Ausdrucks ‚Machtbeziehung' signalisiert, dass Macht-über eine essenzielle Eigenschaft der fraglichen Beziehung ist. Wenn hingegegen A und B beispielsweise seit Jahren in Beziehung zueinander stehen und lediglich einmalig und vorübergehend eine besondere Situation oder Phase eintritt, in der eine Einschränkung von B's Handlungsmacht durch A's Handlungsmacht oder Handeln stattfindet oder erwartbar ist, wäre es nicht sinnvoll, die gesamte Beziehung zwischen A und B als ‚Machtbeziehung' zu bezeichnen. JUGOV (2021: S. 25-27) macht drauf aufmerksam, dass Machtbeziehungen situativ auftreten and anschließend wieder verschwinden können. Wo dies der Fall ist, Macht-über also auf eine einzelne Situation begrenzt bleibt, handelt es sich um eine Eigenschaft *dieser spezifischen Situation* bzw. der Beziehung, die zwischen A und B *in besagter Situation* besteht. Ebenso kommt es natürlich vor, dass eine soziale Beziehung, die vormals keine Machtbeziehung war, sich allmählich oder plötzlich zu einer Machtbeziehung *entwickelt*.

‚Mindestens eine der beteiligten Akteurinnen Macht über die jeweils andere besitzt': Der Bezug auf ‚Macht über' grenzt Machtbeziehungen von bloßen Ungleichheitsverhältnissen ab, in denen zwar Handlungsmächte asymmetrisch zwischen den beteiligten Akteurinnen verteilt sind, aber keine bedeutenden Einschränkungen von B durch A (oder umgekehrt) vorliegen oder zu erwarten sind. ‚Mindestens' bedeutet, dass Macht-über in einer Machtbeziehung zwischen zwei Akteurinnen entweder ‚unilateral' oder ‚bilateral' auftreten kann (GOLDHAMER UND SHILS 1939: S. 175, WRONG 1995: S. 10-13). So kann B selbst als untergeordnete Akteurin in einer stark asymmetrischen Machtbeziehung ggf. über ein gewisses Maß an Macht über A verfügen.[527] Häufig entwickeln Untergebene oder Unterdrückte z. B. großes Geschick darin, im kleinen oder großen Stil

[526] Siehe oben Kapitel 4.2.1.

[527] Vgl. GIDDENS 1979: S. 6, 93, 149, ELIAS 2014: S. 85. Es ist allerdings irreführend, wenn letzterer anstelle von ‚Machtbeziehungen' von ‚Machtbalancen' spricht (ebd.: S. 85, 100-102 und *passim*), damit aber offensichtlich entgegen dem allgeinen Sprachgebrauch *alle* Machtbeziehungen und nicht nur diejenigen bezeichnet, in denen ein Gleichgewicht herrscht. Widersprechen würde ich des Weiteren ELIAS' Auffassung, dass „auch das Baby vom ersten Tage seines Lebens an Macht über die Eltern hat […], solange es für sie in irgendeinem Sinne einen Wert besitzt" (ebd.: S. 85). Meinem Verständnis nach besitzt ein Baby, auch wenn es seinen Eltern alles Glück der Welt bedeutet, nur dann Macht über sie, wenn entweder die Handlungsmacht der Eltern *durch die Handlungsmacht des Babys* bedeutend eingeschränkt wird, oder wenn zu erwarten ist, dass das Baby durch (intentionales) Handeln die Handlungsmacht der Eltern bedeutend einschränken wird. Situationen oder Phasen, in denen dies zutrifft, wird es in vielen Kind-Eltern-Beziehungen sicherlich bisweilen geben; dass es notwendigerweise und als Dauerzustand vom ersten Atemzug des Kindes der Fall

Widerstand zu leisten und dabei die Handlungsmacht der Herrinnen und Herrschenden auf die eine oder andere Weise einzuschränken.[528] Zwei Akteurinnen können also *gegenseitig* Macht übereinander haben. Mehr noch: Sie können unter Umständen sogar *gleich viel* Macht übereinander haben.[529] Das mag zunächst irritieren – paradigmatisch werden unter ‚Machtbeziehungen' meist asymmetrische Beziehungen verstanden. Schon die Präposition ‚über' in dem Ausdruck ‚Macht über' signalisiert Ungleichheit, wie MORRISS (2012a) bemerkt:

> [I]n general, someone who is described as being in some way *over* somebody else is the one who is in control. It follows logically from the use of this vertical spatial metaphor that A and B cannot both be over the other simultaneously; so when we use the term *power over* we are implying that A is the one with more control in the relationship than B (or, at least, in *that* part of the relationship). (S. 95, Hervorhebungen im Original).

Diese in dem Ausdruck ‚Macht über' anklingende räumliche Metaphorik ist zweifellos bedeutsam. MORRISS' Aussage, zwei Akteurinnen könnten sich nicht beide zur gleichen Zeit ‚über' der jeweils anderen befinden, überschätzt allerdings die Tragweite der Metapher und unterschätzt die Komplexität sozialer Beziehungen. Diese Komplexität klingt jedoch in der von MORRISS in Klammern gesetzten Einschränkung ‚zumindest in *diesem* Teil der Beziehung' an. Dass unter gewissen Umständen beide Parteien einer Machtbeziehung gegenseitig Macht übereinander haben können, räumt MORRISS anschließend in einem seiner Beispiele ein:

> [I]n a one-company town, when the company offers to employ people at a wage that it sets, and under non-negotiable working conditions that it determines, it would be appropriate to say that it has power over the local inhabitants who might agree to work for the company. It would be less appropriate to say that the inhabitants have similar power over the company *unless, perhaps, the workers, and potential workers, were well unionised*. (Ebd., Hervorhebung von mir)

WRONG (1995: S. 10-13) benennt ebenfalls die Möglichkeit, dass A in einer Hinsicht Macht über B, B jedoch in einer anderen Hinsicht Macht über A besitzt bzw. ausübt:

> Asymmetry exists in each individual act-response sequence, but the actors continually alternate the roles of power holder and power subject in the course of their interaction. In a stable social relation (where there is recurrent interaction between the parties rather than interaction confined to a single occasion) a pattern may emerge in which one actor controls the other with respect to particular situations and spheres of conduct – or ‚scopes', as they

---

ist, bezweifle ich. ‚Wert' allein konstituiert keine Macht-über – sonst könnten auch Geld, Gold und allerlei liebgewordene Gegenstände Macht über Menschen haben. Dies trifft nur in einem übertragenen Sinne zu (vgl. PITKIN 1999: S. 111). Dennoch ist der Wert oder die Bedeutung einer Person für andere eine äußerst relevante Größe – nicht nur als potenzielle Machtquelle –, und zwar umso mehr, je weniger die fragliche Person über (andere) Machtmittel verfügt. Diesbezüglich liegt ELIAS 2014 völlig richtig: Sofern das Baby für die Eltern keinerlei Wert hat, können diese „ihr Kind aussetzen, wenn es zuviel schreit" (ebd.). Deshalb sind Normen und Rechte, die Menschen Wert verleihen – einschließlich strafbewehrter Gesetze gegen Gewalt –, gerade auch zum Schutz und zur Ermächtigung derjenigen wichtig, die nur geringe bis gar keine Handlungsmacht besitzen.

[528] Vgl. JAMES SCOTT 1985, 1990, ABWUNZA 1997, DANNECKER 2002.

[529] Vgl. WRONG 1995: S. 10-13, KOLLER 1991: S. 120.

> have often been called – while the other actor is regularly dominant in other areas of activity. (S. 10)[530]

Wenn A und B beispielsweise beide über starke Druckmittel gegen die jeweils andere Partei verfügen, dann besitzen beide gegenseitig eine gewisse Macht übereinander. Falls die daraus erwachsenen Einschränkungen ihrer Handlungsmächte ‚gleich groß' sind, haben beide gleich viel Macht übereinander.[531] Um in der räumlichen Metapher zu verbleiben: Sie sind dann insgesamt sozusagen auf gleicher Höhe. Dennoch ist ihre Beziehung qualitativ eine andere, als wenn keine von ihnen Macht über die andere besäßen. In der Summe ist die Machtbeziehung zwischen ihnen zwar symmetrisch; mit jeder einzelnen Macht-über innerhalb dieser Beziehung ist jedoch, wie MORRISS andeutet und WRONG expliziert, eine spezifische – auf einen bestimmten Bereich der Beziehung begrenzte – Asymmetrie verbunden. Meiner Definition von ‚Macht über' zufolge besteht diese Asymmetrie in einer erwartbaren oder tatsächlichen Einschränkung der Handlungsmacht des Gegenübers.

Die Frage, ob Macht-über innerhalb einer bilateralen Machtbeziehung symmetrisch oder asymmetrisch verteilt ist, muss im konkreten Fall empiriegestützt beantwortet werden. Dies kann in der Praxis mit einigen Schwierigkeiten behaftet sein: Meist sind A's Macht über B und B's Macht über A nicht exakt von der gleichen Art, A und B haben unterschiedliche Fähigkeiten, Bedürfnisse, Interessen und Wertvorstellungen und nehmen unterschiedliche soziale Positionen ein, so dass qualitativ höchst unterschiedliche Erwartungshorizonte und Arten von Einschränkungen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Ähnlich wie bei quantifizierenden Vergleichen von Handlungsmächten kommen dabei unweigerlich Werturteile ins Spiel.[532] Vereinfachend wirkt sich in diesem Zusammenhang die typisierende Perspektive vieler sozialwissenschaftlicher Untersuchungen aus. Einige der Machtbeziehungen, die regelmäßig Gegenstand soziologischer Betrachtung sind (wie Geschlechterbeziehungen, (post)postkoloniale Beziehungen und Klassenbeziehungen), gehen mit massiven und beständigen Asymmetrien, erheblichen Einschränkungen bis hin zu existenzieller Not, physischen Verletzungen und Tod einher und bestehen nicht nur zwischen einzelnen Individuen, sondern zwischen großen sozialen Aggregaten. In solchen Fällen ist häufig leicht zu erkennen, welche Gruppe die dominante und welche die untergeordnete Partei der Machtbeziehung ist. In anderen Fällen – wie den Beziehungen zwischen konkurrierenden lokalen Betrieben oder zwischen einem ökonomisch-militärischen Staatenbündnis und einer verfeindeten globalen Terrororganisation – ist es mitunter schlicht unmöglich zu bestimmen, ob eine der Parteien überlegen ist oder nicht. Unter Umständen mag sogar unklar bleiben, anhand welcher

[530] Vgl. auch CONNOLLY 1983: „[Y]ou might exercise power over me in one respect and I over you in another." (S. 88)

[531] Vgl. auch BALDWIN 1989: S. 113-120.

[532] Siehe oben Kapitel 6.2.1.

Kriterien dies überhaupt zu entscheiden wäre. Dann wird sich die Analyse auf andere Fragen konzentrieren müssen.

Widerstand ist der vorliegenden Definition von Machtbeziehungen zufolge ein mögliches, aber kein notwendiges Element von Machtbeziehungen. Hierin unterscheidet sich mein Ansatz von dem FOUCAULTs. Dieser schreibt in ‚Der Wille zum Wissen' (FOUCAULT 1983): „Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand" (S. 116), und betont in diesem Zusammenhang

> den strikt relationalen Charakter der Machtverhältnisse […]. Diese können nur kraft einer Vielfalt von Widerstandspunkten existieren, die in den Machtbeziehungen die Rolle von Gegnern, Zielscheiben, Stützpunkten, Einfallstoren spielen. […] Die Widerstände rühren nicht von irgendwelchen ganz anderen Prinzipien her, aber ebensowenig sind sie bloß trügerische Hoffnung und notwendig gebrochenes Versprechen. Sie sind in den Machtbeziehungen die andere Seite, das nicht wegzudenkende Gegenüber. (Ebd.: S. 117)

Ich finde jedoch keine Begründung, *wieso* eine Machtbeziehung notwendig auf die Existenz von ‚Widerstandspunkten' angewiesen sein sollte. ‚Zielscheiben', ‚Stützpunkte' oder ‚Einfallstore' sind nicht zwingend Orte des Widerstands. Selbstverständlich gibt es in jeder Machtbeziehung mindestens zwei beteiligte Parteien, aber kann wirklich davon ausgegangen werden, dass die untergeordnete Partei *notwendig* Widerstand leistet?[533] Die Erwähnung von ‚Gegnern' im obigen Zitat legt nah, diese Vorstellung auf die Verknüpfung von ‚Macht' und ‚Kampf' zurückzuführen, die jene Schaffensphase FOUCAULTs auszeichnet.[534] Die Annahme, Macht sei notwendig von Widerständen begleitet, behält FOUCAULT jedoch auch in späteren Texten bei. Dort wird sie mit der ‚Freiheit' der Subjekte begründet, über die beide Parteien einer Machtbeziehung FOUCAULT zufolge verfügen müssen, um überhaupt von ‚Macht' sprechen zu können:

> Macht kann nur über „freie Subjekte" ausgeübt werden, insofern sie „frei" sind […]. (2005a: S. 287)

> [W]enn sich im Kern der Machtbeziehungen und gleichsam als deren ständige Existenzbedingung eine gewisse „Widerspenstigkeit" und störrische Freiheit findet, gibt es keine Machtbeziehung ohne Widerstand, ohne Ausweg oder Flucht, ohne möglichen Umschwung. (Ebd.: S. 292)

> Damit eine Machtbeziehung bestehen kann, bedarf es […] auf beiden Seiten einer bestimmten Form von Freiheit. Selbst wenn die Machtbeziehung völlig aus dem Gleichgewicht geraten ist, wenn man wirklich sagen kann, dass der eine alle Macht über den anderen besitzt,

---

[533] PARIETTI zufolge handelt es sich bei den zitierten Aussagen FOUCAULTs trotz deren ‚apodiktischer Rhetorik' um ‚empirische' und nicht um ‚definitorische' oder ‚begriffliche' Thesen (PARIETTI 2022: S. 38f.). Das scheint mir sehr zweifelhaft – nicht nur, weil FOUCAULT keinerlei empirische Belege vorlegt (vgl. ALLEN 1999: S. 54), sondern vor allem, weil diese Thesen ihrer Form nach empirisch gar nicht zu belegen wären. Anstatt beispielsweise zu schreiben, dass alle ihm bekannten Machtverhältnisse faktisch eine ‚Vielfalt von Widerstandspunkten' aufweisen, heißt es bei FOUCAULT ja, dass die Machtverhältnisse nur kraft dieser Widerstandspunkte existieren *‚können'*. Das klingt sehr nach einer ontologischen Annahme, wonach es im Wesen von Machtbeziehungen liege, gar nicht anders als in Verbindung mit Widerstand existieren zu können. Genau so lautet auch ALLENs Interpretation: „Foucault never made good on his profound aim of integrating his brilliant account of power with an analysis of resistance. Instead, all he does is to posit *the conceptual necessity of resistance* […]." (ALLEN 1999: S. 54, Hervorhebung von mir)

[534] Vgl. dazu LEMKE 1997: S. 38-125.

> so lässt sich die Macht über den anderen nur in dem Maße ausüben in dem diesem noch die Möglichkeit bleibt, sich zu töten, aus dem Fenster zu springen oder den anderen zu töten. Das heißt, dass es in Machtbeziehungen notwendigerweise Möglichkeiten des Widerstands gibt, denn wenn es keine Möglichkeit des Widerstands – gewaltsamer Widerstand, Flucht, List, Strategien, die die Situation umkehren – gäbe, dann gäbe es überhaupt keine Machtbeziehungen. (2005b: S. 890)

FOUCAULT definiert Machtbeziehungen also dergestalt, dass A und B ‚frei' sein müssen, und meint damit, dass auch der untergeordneten Partei einer Machtbeziehung notwendig gewisse Handlungsspielräume bleiben. Hieraus leitet er im letzten zitierten Abschnitt die Möglichkeit zum Widerstand, in der davor zitierten Passage sogar die Notwendigkeit tatsächlichen Widerstands ab. Keine der beiden Folgerungen erscheint schlüssig: Nicht jede Handlungsmöglichkeit birgt auch eine Widerstandsmöglichkeit – geschweige denn, dass das Vorhandensein von Handlungsmöglichkeiten notwendig zu tatsächlichem Widerstand führen würde. Die Möglichkeit, dass B sich umfassend mit der Machtbeziehung arrangiert, oder dass B trotz verfügbarer Handlungsmöglichkeiten keine relle Chance hat, A's Handlungsmöglichkeiten bedeutend einzuschränken, sollte nicht per theoretischem Dekret ausgeschlossen, sondern einer empirischen Untersuchung zugänglich gemacht werden. Meine Definition von Machtbeziehungen lässt überdies auch die Möglichkeit zu, dass für B – z. B. weil sie betäubt oder gefesselt und geknebelt ist – keine nennenswerten Handlungsspielräume mehr bestehen.[535]

Mehrfach wurde bereits betont, dass eine ungleiche Verteilung von Handlungsmacht allein nicht ausreicht, um Macht-über bzw. eine Machtbeziehung zu konstituieren. Dem ist hinzuzufügen, dass eine ungleiche Verteilung von Handlungsmacht hierfür nicht einmal *notwendig* ist. Zwei miteinander in Beziehung stehende Akteurinnen, die über gleich viel Handlungsmacht verfügen, können entweder keinerlei Macht übereinander haben, oder sie können gegenseitig Macht übereinander haben; oder A hat Macht über B, ohne dass B Macht über A hat. Denkbar wäre z. B., dass B keinerlei Interesse und keinerlei Gründe hat, ihre Handlungsmächte auf irgendeine Weise einzusetzen, die zu Einschränkungen von A's Handlungsmacht führen könnten, und dass eine Änderung von B's diesbezüglicher Haltung nicht zu erwarten ist; während aus welchen Gründen auch immer erwartbar ist, dass A zahlreiche Dinge tun wird, die B's Handlungsmacht einschränken werden. *Empirisch* gehen asymmetrische Verteilungen von Macht-zu häufig mit entsprechend asymmetrischen Machtbeziehungen einher und umgekehrt. Dieser Zusammenhang ist jedoch, wie gezeigt, nicht zwingend: Eine asymmetrische Verteilung von Macht-zu zwischen A und B ist für das Entstehen oder Vorhandensein einer Machtbeziehung zwischen A und B weder hinreichend noch notwendig.

Die vorliegende Definition von Machtbeziehungen ist mit FOUCAULTs Prinzip der ‚Immanenz' von Machtbeziehungen vereinbar:

[535] Siehe unten Kapitel 7.2.

> Die Machtbeziehungen verhalten sich zu anderen Typen von Verhältnissen (ökonomischen Prozessen, Erkenntnisrelationen, sexuellen Beziehungen) nicht als etwas Außeres, sondern sind ihnen immanent. (FOUCAULT 1983: S. 115)

Zwar sind ökonomische ‚Prozesse' keine ‚Verhältnisse', ansonsten ist das Prinzip aber stimmig: Machtbeziehungen sind von anderen ‚Typen' sozialer Beziehungen nicht getrennt. Der Ausdruck ‚Machtbeziehungen' bezeichnet meiner Definition zufolge sämliche sozialen Beziehungen, zu deren Wesensmerkmalen es gehört, dass mindestens eine der beteiligten Akteurinnen Macht über die jeweils andere besitzt – gleichviel worauf, frei nach WEBER (2013: S. 210) diese Macht-über beruht, und gleichviel welche sonstigen Eigenschaften die Beziehung aufweisen mag. Ob es sich um eine ökonomische, epistemische oder sexuelle, um eine kollegiale oder eine Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in einer organisationalen Hierachie handelt, lässt der Begriff der ‚Machtbeziehung' offen. Jedoch sind nach meiner Definition nicht *alle* sozialen – und auch nicht alle ökonomischen, epistemischen oder sexuellen – Beziehungen notwendigerweise Machtbeziehungen.

Herrschaftsbeziehungen sind eine bestimmte Form von Machtbeziehungen im Sinne der vorgeschlagenen Definition. ‚Herrschaft' ist – wenn auch nicht im gleichen Maße wie ‚Macht' – ein weiterer komplexer und umstrittener Begriff. Die überzeugendste mir bekannte Definition stammt von MADER (2022a): „A herrscht über B genau dann, wenn B's Selbstbestimmungsmöglichkeit dauerhaft durch A's sozialstrukturell bedingte Macht eingeschränkt wird." (S. 141)[536] Eine Herrschaftsbeziehung, so MADER, ist eine (relativ) dauerhafte, asymmetrische Machtbeziehung (ebd.: S. 141-185).[537] Diese Auffassung widersetzt sich einer dichotomen Entgegensetzung von ‚Macht' und ‚Herrschaft', wie FOUCAULT sie in einem späten Interview (2005b: S. 877f., 890f., 898-902) vorgeschlagen hat:[538] Anders als FOUCAULT meint, sind Herrschaftsbeziehungen nicht notwendig „blockiert und erstarrt" oder „unbeweglich" (ebd.: S. 878) – vielmehr scheinen die großen Beharrungskräfte beispielsweise patriarchaler oder kapitalistischer Herrschaft gerade von der erheblichen Wandlungsfähigkeit dieser Herrschaftsformen abzuhängen. Ebenso wenig lassen sich Machtbeziehungen *per se* als ‚strategische Spiele' (S. 899, 900) begreifen, in denen beide Parteien notwendig ‚frei' seien (S. 890, 900, 2005a: S. 287f.). Meinem Verständnis nach können Machtbeziehungen kurz- oder langlebig, hochdynamisch oder eher ‚starr', relativ symmetrisch oder mehr oder

---

[536] MADERS Herrschaftsdefinition ist eine Abwandlung derer von KOCH 2012: S. 554, 2009: S. 1 und *passim*. Vgl. auch KOCH 2023: S. 25f.

[537] Vgl. neben MADER 2022a, 2022b und KOCH 2009, 2012, 2023 auch POPITZ' Verständnis von Herrschaft als ‚institutionalisierter Macht' (POPITZ 1992: S. 232-260). Weitere Autorinnen, die ‚Herrschaft' oder ‚Beherrschung' *(domination)* in der einen oder anderen Weise als Form von ‚Macht' oder ‚Machtausübung' begreifen, sind WARTENBERG 1990: S. 115-139, 183-222 (vgl. dazu SCHUCK 2012: S. 68-78), ALLEN 1999: S. 125, LUKES 2021: S. 89, 114 und ANDERSSON 2007: S. 143.

[538] Vgl. dazu LEMKE 1997: S. 306-310, ALLEN 1999: S. 44f.

weniger asymmetrisch sein. Sie können in unterschiedlichster Weise ‚produktiv' und/oder ‚repressiv' wirken, auf erzwungener, manipulierter oder genuiner Zustimmung und/oder auf Gewalt und Zwang beruhen. Die beteiligten Akteurinnen können eher frei oder ausgesprochen unfrei sein, sie können über mehr oder weniger große Handlungsmacht verfügen, mehr oder minder tiefgreifenden Einschränkungen unterliegen. Asymmetrische Machtbeziehungen können B zunehmend ermächtigen[539] oder fortgesetzt unterwerfen. Sie können den Charakter ‚strategischer Spiele' (FOUCAULT 2005b: S. 899, 900) haben oder auch nicht. Sie können, müssen aber nicht von sozialen Kämpfen (HINDESS 1982) begleitet sein. Indem keine dieser Möglichkeiten definitorisch ausgeschlossen oder als notwendig gesetzt wird, lässt das vorgeschlagene Konzept von Machtbeziehungen hinreichend Raum sowohl für etwaige Typologien und vertiefende theoretische Untersuchungen als auch für die empirische Forschung. ‚Herrschaftsbeziehungen' sind enger gefasst, können aber ebenfalls unterschiedliche Formen und Zustände annehmen.

Wie in Kapitel 5.4 dargelegt wurde, besteht eine der drei Aufgaben des Machtbegriffs in den Sozialwissenschaften darin zu thematisieren, in welchen Relationen die Handlungsmöglichkeiten einer Akteurin (und die Schranken dieser Möglichkeiten) zu den Handlungsmöglichkeiten anderer Akteurinnen (und deren Schranken) stehen. Inzwischen dürfte klarer geworden sein, dass dies auf zweierlei Weise geschehen kann: entweder (a) durch die Analyse der Verteilung von Macht-zu innerhalb einer sozialen Beziehung, eines sozialen Systems oder einer Konstellation oder (b) durch die Analyse von Macht*beziehungen*. Im ersten Fall wird gefragt, wer im Vergleich zu wem wieviel Handlungsmacht hat; im zweiten Fall, wer Macht über wen hat. Beide Arten von Untersuchung können einen evaluativen oder problematisierenden Charakter haben und auf eine Kritik z. B. an sozialen Ungleichheiten oder Herrschaftsbeziehungen hinauslaufen.[540] Beide Perspektiven laden dazu ein, die jeweiligen sozialen Kontexte, Situationen und/oder zugrunde liegenden Strukturen unter die Lupe zu nehmen: Welche weiteren Akteurinnen sind in welcher Weise beteiligt? In welcher umfassenderen Konstellation, welchen sozialen Systemen sind A und B und ihre jeweiligen Mächte ggf. situiert? Worauf beruhen die Handlungsbedingungen von A und B, was also sind die Fundamente ihrer jeweiligen Mächte-zu und Mächte-über? Einige dieser Fragen könnte eine aktualistische Sozialtheorie so gar nicht stellen, geschweige denn beantworten, weil sie Bezüge auf nicht-manifeste Kausalkräfte, Möglichkeiten und Mechanismen beinhalten. Zu den Handlungsbedingungen sozialer Akteurinnen, die auch die Erwartungen von A und B hinsichtlich zukünftiger Handlungen anderer Akteurinnen beeinflussen, zählen neben konjunkturellen oder situativen Faktoren wie den jeweils stattfindenden sozialen Kämpfen (HINDESS 1982) auch Eigenschaften und Kausalkräfte sozialer Systeme.

[539] Vgl. WARTENBERG 1990: 183-222, Schuck 2012: S. 68-78.

[540] Vgl. MORRISS 2002.

Abschließend zu meiner Diskussion von Machtbeziehungen sei darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall die Definition oder Konzeption eines Begriffs von einer Analyse seines Gegenstands unterschieden werden muss. Insbesondere impliziert die von mir gegebene dyadische Definition von Machtbeziehungen keinesfalls, dass Analysen von Machtbeziehungen sich auf die unmittelbar beteiligten Parteien – oder gar *per se* nur auf *zwei* beteiligte Parteien – beschränken sollten. Im Gegenteil: Die Konstitution oder das Funktionieren einer Machtbeziehung lassen sich häufig gar nicht begreifen, ohne soziale Akteurinnen und Beziehungen jenseits der im Fokus befindlichen Machtdyade zu berücksichtigen. Sehr anschaulich demonstriert dies WARTENBERG (1990) mit der von ihm so genannten ‚situierten Machtkonzeption' (S. 141-181).[541] Strenggenommen handelt es sich dabei nicht um eine eigene *Konzeption* von Macht, sondern um ein Modell der soziosystemischen Fundierung von Machtbeziehungen. Während WARTENBERGs Definition von ‚power over' trotz gegenteiliger Absichtsbekundung aktualistisch ausfällt,[542] erteilt sein Modell der ‚Situiertheit' von Machtbeziehungen dem Aktualismus eine entschiedene Absage und erweist sich als äußerst hilfreiches Werkzeug zur Analyse der Fundamente von Machtbeziehungen und ihrer Einbettung in umfassendere Strukturen. Beispielsweise beruht die Macht einer Lehrerin über ihre Schülerin soziostrukturell unter anderem darauf, dass die Lehrerin kraft ihrer sozialen Position das Recht und die Pflicht hat, die Leistungen der Schülerin zu benoten, während die Schülerin (typischerweise) weiß, dass ihre Chancen auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt (und damit ihre Lebenschancen) nicht zuletzt von ihren Schulnoten abhängen, weil z. B. Universitäten und Unternehmen sich in gewissen Handlungsentscheidungen unter anderem an den Noten der Bewerberinnen orientieren. Folglich hat eine Schülerin in dem Maße, wie diese Zusammenhänge in ihrem Fall zutreffen, qua ihrer sozialen Position ein Interesse an einer guten Note (ebd.: S. 145). Sofern sie sich dessen bewusst ist, hat sie einen Grund, sich der Lehrerin gegenüber kooperativ zu verhalten (wenn nicht schwerer wiegende Gründe sie zu einer anderen Handlungsweise bewegen). Jenseits der Machtdyade verortete Akteurinnen (wie die besagten Universitäten und Unternehmen), deren Handeln gegenüber B sich erwartbar an A's Handlungen (bzw. deren Ergebnissen, z. B. Schulnoten) orientiert und dadurch die Beziehung zwischen A und B als Machtbeziehung konstitutiert, nennt WARTENBERG ein ‚social alignment' (ebd.: S. 149-153). ‚Situierte' Machtbeziehungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einer sozialen Struktur gestützt (und ggf. auch beschränkt) werden, die über die Machtdyade hinausgeht (ebd.: S. 141-161). Unter Umständen kann B ihre Position innerhalb der Machtbeziehung verbessern oder aus der Machtbeziehung ausbrechen, indem sie ein ‚alternative alignment' mobilisiert (ebd.: S. 175-178); oder sie beschränkt oder neutralisiert mit Hilfe eines ‚countering alignments' die Macht, die A über sie besitzt (S. 173-175). Über WARTENBERG hinausgehend lässt sich das skizzierte Modell nicht nur auf einen bestimmten

[541] Vgl. dazu SCHUCK 2012: S. 58-61.

[542] Siehe oben Kapitel 6.3.3.

Typus von Machtbeziehungen anwenden, sondern allgemein nutzen, um die Basis einer Machtbeziehung zu untersuchen. Eine solche Analyse würde der Frage nachgehen, ob und inwieweit es sich bei der jeweiligen Machtbeziehung um ein Produkt umfassenderer sozialer Systeme oder Konstellationen und/oder ein Produkt früherer Handlungen von A und/oder B handelt. Des Weiteren könnte das Modell auch jenseits von ‚Macht über' genutzt werden, um die Wurzeln gegebener Handlungsmächte und ihrer Verteilung analysieren.

6.5 ‚Soziale Macht'

Im Kapitel 5.3.2 habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Machtdiskussion zwei ganz unterschiedliche Verwendungsweisen des Ausdrucks ‚soziale Macht' bzw. ‚social power' anzutreffen sind: Die einen kennzeichnen mit ihm die *soziale Bedingtheit* der betreffenden Macht (‚Bedingungsrelationalität'), die anderen beziehen ihn auf (das Vermögen zur) interakteurielle(n) Verursachung, d. h. auf Mächte, *deren etwaige Wirkungen sich auf andere Akteurinnen beziehen* (‚Wirkungsrelationalität'). Im Folgenden behandle ich den letztgenannten Begriff ‚sozialer Macht': Im Unterkapitel 6.5.1 kritisiere ich seine in der Literatur weit verbreitete Gleichsetzung mit ‚Macht über', bevor ich in 6.5.2 einen eigenen Vorschlag zur Definition (wirkungsrelationaler) ‚sozialer Macht' entwickle.

6.5.1 ‚Macht über' ohne Einschränkungen?

Ich habe ‚Macht über' – und daran anschließend ‚Machtbeziehungen' – mit Hilfe des Kriteriums erwartbarer oder manifester *Einschränkungen von B's Handlungsmacht* definiert. Eine Reihe von Machttheoretikerinnen unterschiedlicher Provenienz vertreten allerdings ein anderes, weiteres Verständnis von ‚Macht über'. Dieses hat nicht *Einschränkungen von Handlungsmacht*, sondern allgemeiner *interakteurielle Verursachung* bzw. das Vermögen zur interakteuriellen Verursachung zum Gegenstand. Als ‚interakteurielle Verursachung' bezeichne ich die kausale Einwirkung auf andere Akteurinnen, deren Handlungen oder Handlungsbedingungen.[543] Die besagten Autorinnen setzen ‚Macht über' mit ‚sozialer Macht' (im wirkungsrelationalen Sinne) gleich. Diese Ansätze werde ich am Beispiel der Machtkonzeptionen von DAHL, FOUCAULT, WRONG und FORST diskutieren. Sie bestimmen ‚Macht über' wie folgt:[544]

[543] Siehe auch Kapitel 7.1 zum Begriff des ‚Einflusses'.

[544] In eine ähnliche Richtung gehen die Definitionsvorschläge von MCFARLAND 1969: S. 13, WHITE 1972, SEARLE 2010: S. 148-152, PANSARDI 2012a, 2012b, DOWDING 2019: S. 47-56 und JUGOV 2021: S 3, 20-27. MORRISS vertritt zunächst

> A has power over B to the extent that he can get B to do something that B would not otherwise do. (DAHL 1957: S. 202f.)
>
> Power is the capacity of some persons to produce intended and foreseen effects on others. (WRONG 1995: S. 2)
>
> Die Ausübung von Macht ist keine bloße Beziehung zwischen individuellen oder kollektiven „Partnern", sondern eine Form handelnder Einwirkung auf andere. […] Macht wird immer von den „einen" über die „anderen" ausgeübt. Macht existiert nur als Handlung […]. (FOUCAULT 2005a: S. 285)
>
> Mit dem Begriff der Macht bezeichnen wir generell das Vermögen von A, den Raum der Gründe von B und/oder C (etc.) so zu gestalten, dass sie auf eine Weise denken und handeln, wie sie es ohne die Einwirkung von A nicht getan hätten. Diese Einwirkung muss für B und/oder C (etc.) eine motivierende Kraft erzeugen, die A's Intentionen entspricht und nicht nur ein Nebeneffekt ist (sonst handelte es sich um bloßes Affizieren bzw. Beeinflussen). (FORST 2015: S. 77)[545]

Zunächst einige Vorbemerkungen: Erstens stellt jede relevante Einschränkung von B's Handlungsmöglichkeiten durch A selbstverständlich zugleich auch eine Form interakteurieller Verursachung dar – aber nicht jede interakteurielle Verursachung konstitutiert auch eine relevante Einschränkung.[546] Mein eigenes Verständnis von ‚Macht über' ist somit enger als das der genannten vier Autoren. Zweitens werde ich die kritische Diskussion ihrer Definitionen von ‚Macht über' hier auf diejenigen Probleme beschränken, die sich unmittelbar daraus ergeben, dass diese Definitionen sich nicht auf bedeutende Einschränkungen von Handlungsmacht, sondern allgemeiner auf interakteurielle Verursachung beziehen. Andere Probleme wie den Macht-Aktualismus, der in Kapitel 3 ausführlich behandelt wurde, lasse ich an dieser Stelle außen vor.[547] Ebenso außen vor

---

noch eine Konzeption von ‚power over' als Einwirkung von A auf B ähnlich der von DAHL, WRONG und Co. (MORRISS 1980); in seinem späteren Buch (MORRISS 2002) hingegen behauptet er im Gegenteil, dass der Begriff ‚power' grundsätzlich überhaupt nicht mit Einwirkung oder Beeinflussung *(affecting)* befasst sei (S. 29). Damit widerspricht er allerdings nicht nur manchen der Einträge aus dem OXFORD ENGLISH DICTIONARY, die er kurz vorher (MORRISS 2002: S. 9-12) diskutiert, sondern auch seinen eigenen Erläuterungen zu ‚power over' im selben Band. Dort schreibt er: „[W]hen we do say that A has power over a person B – or that B is in A's power – we do so when A can get B to do a large number of things, not just one." (Ebd.: S. 33). Vielfache Einwirkungsmöglichkeiten sind immer noch Einwirkungsmöglichkeiten (so wie auch die ‚Einschränkungen', die in meiner eigenen Definition von ‚Macht über' auftauchen, eine Teilmenge von ‚Einwirkungen' darstellen). Gleiches gilt für die wiederum veränderte Konzeption von ‚power over' in einem späteren Artikel vom MORRISS, die auf die asymmetrische Verteilung von Kontrolle zwischen A und B abstellt (2012a: S. 95). MORRISS grenzt sein Verständnis von ‚power over' also im Laufe der Zeit zunehmend stärker ein.

[545] Vgl. auch FORST 2015: S. 97.

[546] Siehe oben Kapitel 6.3.4.

[547] Anders als die Machtdefinition des ‚späten' FOUCAULT, die ‚Macht' mit ihrer Ausübung gleichsetzt, sind die zitierten Machtdefinitionen von WRONG, FORST und DAHL offensichtlich dispositionell, auch wenn sich DAHL bei zahlreichen anderen Gelegenheiten aktualistisch äußert (siehe oben Kapitel 3.2). WRONG 1995 verfällt mitunter ebenfalls in den Aktualismus, beispielsweise wenn er sagt: „Power is identical with intended and effective influence." (S. 4) Um ‚wirksam' *(effective)* zu werden, muss der Einfluss auf Akteurinnen in irgendeiner Weise manifest sein, erfordert also tatsächliches Handeln auf zumindest einer Seite der Einflussbeziehung. Vgl. dagegen WRONGs lesenswerte Ausführungen zur ‚Latenz' von Macht (ebd.: S. 6-10).

bleiben die Schwierigkeiten eines dispositionellen Verständnisses von ‚Macht über', die ich in Kapitel 6.3.3 anhand von WARTENBERGs Beispiel des Mafiabosses ausgeführt habe und aufgrund derer ich das Kriterium der ‚objektiven Erwartbarkeit' in meine Definition von ‚Macht über' aufgenommen habe. Drittens liegt die Frage nah, ob es sich hier – dem Verständnis der Autoren nach – überhaupt durchgehend um Definitionen von ‚Macht über' handelt. Auf den ersten Blick ist das nur bei DAHL eindeutig der Fall, weil er in seiner Definition ausdrücklich von ‚power over' spricht. FOUCAULT geht es jedoch ebenfalls um ‚Macht über': Er betont in dem Text, dem die obige Definition entnommen ist, mehrfach, Macht werde immer von Menschen *über andere* ausgeübt (2005a: S. 281f., 285). Ähnlich verhält es sich mit WRONG und FORST. Ersterer verwendet zwar des Öfteren den Ausdruck ‚power to', dies aber überwiegend in Zusammenhängen, in denen die jeweilige ‚power to' mit einer ‚power over' einhergeht –die das ist, was im Mittelpunkt von WRONGs Interesse steht und worauf sich seine Definition bezieht.[548] Insgesamt wird beim Lesen von WRONGs Buch ‚Power. Its Forms, Bases, and Uses' (WRONG 1995) deutlich, dass ein sozialwissenschaftlicher Machtbegriff sich ihm zufolge auf ‚power over' beziehen muss und von einem allgemeineren Begriff von ‚power to' abzugrenzen ist (ebd.: *passim*).[549] FORST (2015) spricht nur sehr selten von ‚Macht zu', seine Verwendungsweise des Wortes ‚Macht' bezieht sich fast durchgehend auf Macht-über:

> Macht wird nur durch und *über freie Handelnde* ausgeübt; sie liegt dort vor, wo jemand aus Gründen handelt, für die andere verantwortlich sind […]. (S. 60, Hervorhebung von mir)
>
> Machtstrukturen [ermöglichen] es Personen mit ausreichendem noumenalen Kapital […] – als Priester, Beamte, Unternehmer etwa –, ihre soziale Anerkennung und ihren Status […] innerhalb der Struktur als Ressource zu nutzen, um *über andere Macht auszuüben* […]. (Ebd.: S. 71f., Hervorhebung von mir)[550]

[548] Ein typisches Beispiel bei WRONG 1995 für einen solchen Gebrauch von ‚power to', der zugleich eine ‚power over' impliziert, ist folgender Satz: „[T]hese very fields of applied knowledge […] presuppose that the practitioner has the power to impose sanctions and to enjoin compliance as a duty." (S. 58) Für weitere Beispiele vgl. ebd.: S. 11, 16, 63, 73, 90, 94, 162, 189, 228.

[549] Die grundlegende Bedeutung von ‚power' als Vermögen thematisiert WRONG 1995 am Anfang des ersten Kapitels seines Buches (S. 1f.). Hiervon unterscheidet er ein engeres, sozialwissenschaftliches Verständnis von ‚power' als ‚sozialer Beziehung' (ebd.; zur Kritik siehe oben Kapitel 2.6, 5.1 und 5.3.2). Aus seiner Sicht erfordert dieses eine Beschränkung des Machtbegriffs auf das, was ich ‚Macht über' nenne, nämlich ‚soziale Macht' *(social power)*, d. h. für ihn: ‚Macht über Menschen' im Gegensatz zur ‚Macht über das Selbst' und ‚Macht über die Natur' (ebd.: S. 2). Beispiele der Rede von ‚power over' bei WRONG finden sich ebd.: S. 2-14 und *passim*. Erst im letzten Kapitel seines 1979 erstveröffentlichten Buches sowie in einem 1988 hinzugefügten Vorwort und einer 1995 hinzugefügten Einleitung befasst sich WRONG eingehend mit der Unterscheidung von ‚power to' und ‚power over' (1995: S. 218-257, xix-xxv, vii-xvii). Diese ermöglicht ihm, eine Reihe von Ungereimtheiten in den gängigen Diskussionen über Macht aufzudecken. „The distinction remains a crucial one because conflation of the two senses of power is the source of many of the ambiguities, conceptual and rhetorical, that cling to the concept." (Ebd.: S. vii)

[550] Für weitere Beispiele vgl. FORST 2015: S. 60, 63, 65, 71, 72, 74. Im Zusammenhang mit seiner Machtdefinition nimmt er sehr kurz auf die Unterscheidung zwischen ‚power to' und ‚power over' Bezug: „Macht existiert als das Vermögen oder die Fähigkeit (‚power to'), auf diese ‚geistige' Weise sozial wirken zu können, also Macht ‚zu haben'; sie wird

So erwähnt FORST auch regelmäßig Akteurinnen, die der Macht von anderen ‚unterworfen' seien (ebd.: S. 60, 63, 67, 68, 79).

Nach diesen Vorbemerkungen möchte ich mich nun den spezifischen Problemen zuwenden, die einer Konzeption von ‚Macht über' erwachsen, wenn sie auf (potenzielle) interakteurielle Verursachung anstatt auf (erwartbare) bedeutende Einschränkungen von Handlungsmacht abstellt. Meines Erachtens steht ein solches Verständnis von ‚Macht über' im Widerspruch sowohl zum Alltagsverständnis von Macht als auch zu den Interessen einer kritischen Machttheorie. Dies sei anhand einiger Beispiele veranschaulicht:

1. A erwirbt ein neues Fahrrad. Fahrradhändlerin B bringt A mittels ihrer Überredungskunst dazu, das Fahrrad bei B und nicht woanders zu kaufen; A bewegt B durch Bezahlen des Kaufbetrags dazu, ihr den Besitz des Fahrrads zu übertragen; B animiert A durch Aushändigung des Fahrrads dazu, dieses entgegenzunehmen. All dies geschieht intentional. Den oben zitierten Machtdefinitionen von DAHL, WRONG, FOUCAULT und FORST zufolge haben hier beide Akteurinnen – A und B – gegenseitig Macht übereinander ausgeübt.[551]
2. A und B unterhalten sich. Es geht damit los, dass A eine Frage an B richtet. Wie bei Fragen üblich, erwartet A eine Antwort. B beantwortet die Frage und erhofft sich eine Reaktion von A. Diese ist mit einem Teil von B's Antwort nicht einverstanden und äußert eine entsprechende Kritik, woraufhin sie wiederum eine Entgegnung von B erwartet. B fühlt sich missverstanden und versucht sich an einer Richtigstellung. A versteht und stimmt zu. Folgen wir dem Machtverständnis von DAHL, WRONG, FOUCAULT und FORST, dann handelt es sich bei diesem Gespräch zwischen A und B um eine Serie gegenseitiger Machtausübungen der beiden Akteurinnen übereinander.
3. Bei einem Empfang im Palast reicht Kellnerin A ihrer Königin B unaufgefordert ein Glas mit Champagner. Da A großes Interesse daran hat, dass der Champagner nicht zu Boden geht, hofft sie, dass B das Glas entgegennehmen wird. Das Vorhaben gelingt: B nimmt das Glas entgegen. Somit ist es Kellnerin A – in FORSTs Vokabular – gelungen, den ‚Raum der Gründe' der Königin B so zu gestalten, dass B auf eine Weise denkt und handelt, wie B es ohne die Einwirkung der Bediensteten A nicht getan hätte: Hätte A B kein Glas gereicht, dann wäre B nicht auf die Idee gekommen, ihrerseits eine Hand auszustrecken, um es entgegenzunehmen. Das Reichen des Glases durch A erzeugt offensichtlich – mit FORST gesprochen – eine ‚motivierende Kraft', die den Intentionen von A entspricht und

entsprechend über andere ausgeübt (‚power over'), wobei offenbleibt, ob dies vermittels guter oder schlechter Rechtfertigungen geschieht bzw. den Interessen von B ent- oder widerspricht." (Ebd.: S. 63) Augenscheinlich vermischt FORST an dieser Stelle wie GÖHLER (siehe oben Kapitel 5.3.3) ‚power to' mit Macht*besitz* und ‚power over' mit Macht*ausübung*.

[551] Vgl. das Beispiel des Autokaufs bei PANSARDI 2012a: S. 81, 83f. und die Antwort von MORRISS 2012a: S. 93f.

‚nicht nur ein Nebeneffekt' ist. Gemäß den Machtkonzeptionen von FORST, FOUCAULT, WRONG und DAHL übt die Kellnerin in diesem Beispiel Macht über die Königin aus.

Jedes der drei vorangegangenen Beispiele hat manifeste Handlungen zum Gegenstand, bei denen es sich nach Maßgabe der besagten vier Definitionen jeweils um Fälle der *Ausübung* von Macht-über handelt.[552] Wie verhält es sich demgegenüber mit dem bloßen Vorhandensein bzw. dem Besitz von Macht-über, unabhängig von ihrer etwaigen Ausübung?

4. A und B sind gut befreundet. A weiß, dass wenn sie B ein Bild schenken würde, B sich darüber freuen und es an ihre Wand hängen würde. Damit hat A allen vier oben zitierten Machtdefinitionen zufolge Macht über B: A kann B dazu bringen, etwas zu tun, was diese sonst nicht getan hätte (DAHL); A kann eine beabsichtigte und vorhergesehene Wirkung auf B erzeugen (WRONG) bzw. handelnd auf sie eingewirken (FOUCAULT); A würde dabei den ‚Raum der Gründe' von B so gestalten, dass B auf eine Weise denken und handeln würde, wie sie es sonst nicht getan hätte (denken: ‚Oh, was für ein schönes Geschenk', und das Bild aufhängen), und das Schenken würde eine ‚motivierende Kraft' erzeugen, die As Absichten entspräche (FORST).

5. In einer belebten Fußgängerinnenzone gehen zahlreiche Personen in alle möglichen Richtungen. Finge eine dieser Personen plötzlich an, eine Reihe gellender Schreie auszustoßen, würden sich sehr wahrscheinlich einige der anderen wundern oder erschrecken und neugierig, besorgt oder hilfsbereit nach ihr umdrehen. Mit dem Machtverständnis von DAHL, WRONG, FOUCAULT und FORST müssten wir schlussfolgern: Jede Fußgängerin, die fähig ist, gellende Schreie auszustoßen, besitzt Macht über alle Personen, die auf diese Schreie mit irgendeiner (von Gründen geleiteten, also intentionalen) Handlung reagieren würden.

6. In einem Gefangenenlager ist allen bekannt, dass die Wärterinnen jeden Fluchtversuch mit sofortiger Erschießung ahnden und für solche Erschießungen anschließend belobigt werden. Wollte eine Insassin also sterben, dann müsste sie ‚nur' zur Mauer laufen und versuchen hinüberzuklettern, und die Wärterinnen würden sie erschießen. Ausgehend von den obigen vier Machtkonzeptionen hätte damit jede Gefangene des Lagers, die zur glaubhaften Vortäuschung eines Fluchtversuchs in der Lage wäre, Macht über die jeweils zugegenen Wärterinnen.

Wie die Beispiele zeigen, führt eine Konzeption von ‚Macht über' als Vermögen, auf andere Akteurinnen oder deren Handeln einzuwirken – und damit eine Gleichsetzung der Ausübung von

[552] Weitere Beispiele geben White 1972: S. 487, 489, 490, MADER 2022a: S. 147, BALL 1975a: S. 205f., MORRISS 2002: S. 29 und WARTENBERG 1990: S. 104-106.

Macht-über mit interakteurieller Verursachung – zu einer weitgehenden Entgrenzung und Trivialisierung des Begriffs ‚Macht über'. Noch die banalsten alltäglichen Situationen bieten den jeweils beteiligten Akteurinnen eine Unzahl von Möglichkeiten, beabsichtigt oder unbeabsichtigt auf andere Akteurinnen oder deren Handeln einzuwirken – und eine bedeutende Teilmenge dieser Möglichkeiten wird tatsächlich genutzt. Große Teile der Menschheit hätten demnach permanent gegenseitig Macht übereinander. Wird ein derart entgrenztes Verständnis von ‚Macht über' auf drastische Fälle wie den des Gefangenenlagers angewandt, führt es zu abwegig bis zynisch anmutenden Folgerungen. Denn selbst in Situationen größter Ausgeliefertheit können Gefangene oftmals noch in gewissem Maße Einfluss auf das Tun ihrer Peinigerinnen oder Kerkermeisterinnen nehmen – sei es durch das Ablegen eines ‚Geständnisses' oder durch eine hektische Bewegung. Diese Kritik trifft die Definitionen von DAHL und FOUCAULT noch härter als die von WRONG und FORST, da letztere ihren Machtbegriff durch die Einschränkung auf *absichtliche* interakteurielle Verursachung stärker eingrenzen.[553] DAHL und FOUCAULT zufolge würde *jede* kausale Beeinflussung des Handelns von B durch das Handeln von A eine Ausübung von Macht über B durch A darstellen, egal ob die Effekte den Intentionen von A entsprechen oder nicht. THOMAS MCCARTHY kommentiert die Machtkonzeption, die FOUCAULT in ‚Subjekt und Macht' (FOUCAULT 2005a) vorträgt, folgendermaßen:

> What makes actions social is precisely the possibility of their influencing and being influenced by the actions and expectations of others. On Foucault's definition, only actions that had no possible effects on the actions of others – that is, which were not social – would be free of the exercise of power. (MCCARTHY 1990: S. 454)[554]

Das wäre für sich genommen nicht unbedingt problematisch, wenn es um ‚Macht' im allgemeineren Sinne von ‚Macht zu' oder Handlungsmacht ginge. Aber da FOUCAULT (2005a) sein Machtverständnis dezidiert auf die Art von Macht einschränkt, die „‚manche Menschen' […] über andere ausüben" (S. 282), läuft dieses auf eine zumindest annähernde Gleichsetzung von ‚Macht über' mit sozialem Handeln und damit auf eine Trivialisierung der Rede von ‚Macht über' hinaus. Das Gleiche gilt für DAHL (1957).[555] Ein solchermaßen entgrenzter Machtbegriff wird auch von WRONG

---

[553] FORST 2015: S. 63 (13) selbst gibt an, seine Machtdefinition weise Ähnlichkeiten zu der von DAHL auf. Tatsächlich ist FORSTs Definition denen von WRONG 1995 und SEARLE 2010: S. 148-152 aber insofern deutlich näher, als alle drei ‚Macht' als Vermögen zur Hervorbringung *beabsichtigter* Wirkungen auf andere bestimmen. Allerdings entwickelt WRONG 1995 im Unterschied zu FORST oder SEARLE eine voll ausgearbeitete Theorie der Formen und Quellen, der Ressourcen und des Gebrauchs sowie der Legitimierung von Macht (im Sinne des Vermögens zur absichtsvollen, erfolgreichen Einwirkung auf andere). Darüber hinaus hat WRONGs Ansatz gegenüber dem von FORST den großen Vorteil, keinem sozialphilosophischen Idealismus aufzusitzen. Zur diesbezüglichen Kritik an FORST vgl. WALLAT 2017.

[554] Vgl. bereits EASTON 1953: „Any reciprocal contact between human beings leads to the modification of the actions of each of the participants. If power is so broadly conceived, then every relation is an illustration of a power situation and all social science must be considered the study of power." (S. 143)

[555] LUKES 2015 schreibt über DAHLs klassische Machtdefinition (die ich oben zitiert habe): „It is broad enough to be compatible with literally innumerable other causal relations between agents that it would be counter-intuitive to view as cases of power. On this definition, for instance, I am powerful if I cause an accident that harms you, or if I lose a bet that

(1995) kritisiert. Er verteidigt in diesem Zusammenhang seine Eingrenzung von ‚power' auf ‚intendierten Einfluss' (ebd.: S. 4):

> [T]o treat „power" and „influence" as synonyms is to make power, that is, the exercise of power, equivalent to the production of any social effect. All influences that actors have upon one another then become exercises of power. „Society" and „social interaction," the very idea of „social," become phenomena of power since they presuppose the reciprocal influence of individuals on one another. […] This corresponds more or less to the Foucauldian conception of society. If „power" is thus considered equivalent to „influence," there would seem to be no need for a specific concept of power at all. „Influence" would do all the necessary work and has the advantage of existing in both a noun and a verb form. […] I differentiate power from the more all-embracing concept of influence by adding the criterion of intentionality. (WRONG 1995: S. xi)

Aber in etwas abgeschwächter Form trifft dieser Vorwurf auch WRONGs eine Machtkonzeptionen sowie die von FORST, wie die obigen Beispiele absichtlicher interakteurieller Verursachung verdeutlichen. Entgegen der Annahme von WRONG und FORST (2015: S. 65, 77, 79, 96, 97) reicht das Kriterium der Intentionalität nicht aus, um die Ausübung von Macht-über von anderen Formen der Einwirkung auf Akteurinnen abzugrenzen. Genauer gesagt: Das Kriterium der Intentionalität eignet sich nicht gut für eine solche Abgrenzung, weil es einerseits eine Klasse von Fällen ausschließt, die eine kritische Theorie von Macht-über im Gegenteil genau unter die Lupe nehmen sollte,[556] andererseits jedoch immer noch eine gewaltige Menge von Fällen mit einschließt, in denen die Zuschreibung von ‚Macht über' kaum gerechtfertigt erscheint.[557]

Allen vier genannten Machttheoretikern ist gemein, dass sie sich mehr oder weniger allgemein mit möglicher oder tatsächlicher interakteurieller Verursachung beschäftigen und diese als ‚Macht über' bezeichnen. Ihre Annahme lautet also, jede Macht(ausübung) *zwischen* Menschen sei

---

makes you rich or if, because I bought the last ticket, you fail to see a movie. Indeed every modification of behavior (itself undefined) resulting from the actions or inaction of another or others falls under its scope." (S. 262) BALL 1975a weist zutreffend darauf hin, dass DAHLs Machtdefinition zufolge A selbst dann erfolgreich Macht über B ausgeübt haben würde, wenn B sich offen geweigert hätte, A's Wünschen gemäß zu handeln: „Dahl cites a hypothetical case in which he asks his student, Jones, to read a certain book. If Jones, who would not have otherwise read the book then reads it, Dahl can (he claims) be said to have exercised ‚power over' Jones. Yet something is seriously wrong with this ‚intuitive idea' of power. For it allows an attribution of ‚power over' Jones' behavior to be made – so long as Jones makes *some* response. Suppose that Dahl tells Jones to read the book, whereupon Jones refuses. Now, according to the terms of Dahl's definition, he could still be said to have ‚power over' Jones' behavior, inasmuch as he made Jones ‚do something that he would not otherwise do,' namely, refuse!" (BALL 1975a: S. 205, Hervorhebung im Original) DAHL 1957 ist sich dieser Implikation seiner Machtdefinition bewusst, sie scheint ihn aber zu diesem Zeitpunkt nicht zu stören, solange im konkreten Fall die ‚Richtung' *(direction)* einer erzielten Wirkung spezifiziert werde (S. 205). In DAHL UND STINEBRICKNER 2003 schlägt das Pendel dann allerdings zur entgegengesetzten Seite hin aus: Nunmehr wird schon ‚Einfluss' auf das *beabsichtigte* Erzeugen von Wirkungen auf das Handeln oder die Handlungsdispositionen anderer Akteurinnen (S. 17) und ‚Macht' auf beabsichtigte Einflussnahme durch Drohungen (S. 18) beschränkt. Das resultierende Verständnis von ‚Macht über' ist also enger als meines.

[556] Siehe oben Kapitel 6.3.3 und 6.3.5 zu Macht-über und Intentionalität.

[557] Vgl. ZIMMERLING 2005: S. 133, die darüber hinaus aufzeigt (S. 130-133), dass WRONG 1995 sich hinsichtlich des zugrunde gelegten Verständnisses von ‚Intentionalität' bzw. der Rolle der ‚Vorhersehbarkeit' von Machteffekten (S. 3-5) widersprüchlich äußert.

Macht(ausübung) *über* Menschen: ‚Soziale Macht' (WRONG 1995: S. 2, FORST 2015: S. 7, 22, 66) im Sinne einer Einwirkung auf andere Akteurinnen oder des Vermögens zu einer solchen Einwirkung sei gleichbedeutend mit ‚Macht über'. Explizit wird diese Annahme, wie ich in Kapitel 5.2 dokumentiert habe, von JUGOV (2021) gegen die Auffassung verteidigt, ‚Einschränkungen' von B's Handlungsmöglichkeiten seien ein Bestandteil der Definition von ‚Macht über'. Zwei Autorinnen, die die Gleichsetzung ‚sozialer Macht' mit ‚Macht über' ausdrücklich kritisieren, sind MORRISS und – an diesen anschließend – MADER. Beide stellen dabei auf die *Asymmetrie* ab, die aus ihrer Sicht ein notwendiges Merkmal von Macht-über darstellt, und beiden zufolge ist nicht jede ‚soziale Macht' automatisch auch eine ‚Macht über' (MORRISS 2012a: S. 93-95, MADER 2022a: S. 156-160). Wie im Kapitel 6.4.2 dargelegt, muss eine Machtbeziehung nach meinem Verständnis *insgesamt* nicht asymmetrisch sein; es ist, wie auch MORRISS (2012a: 95) etwas zögerlich einräumt, durchaus möglich, dass A und B gegenseitig ‚gleich viel' Macht übereinander haben. Aus meiner Sicht besteht die Besonderheit von Macht-über gegenüber anderen Arten sozialer Macht in der (erwartbaren oder aktuellen) *bedeutenden Einschränkung* der Handlungsmacht einer Akteurin durch die Handlungsmacht einer anderen Akteurin. Wenn wie in den oben angeführten Beispielen keine solche Einschränkung auf Seiten von B erkennbar oder nahegelegt wird, ist es kontraintuitiv, von ‚Macht über' zu sprechen.

6.5.2 Zur Definition ‚sozialer Macht'

Wesentlich überzeugender erscheinen die Machtdefinitionen von DAHL, FOUCAULT, WRONG und FORST, wenn sie als Definitionen nicht von ‚Macht über', sondern eines *weiter gefassen* Begriffes ‚sozialer Macht' gelesen werden. Das Gleiche gilt für die Definition von JUGOV (2021), deren Kritik an einem auf Einschränkungen abstellenden Verständnis von ‚Macht über' – für sie gleichbedeutend mit ‚sozialer Macht' – in Kapitel 5.2 diskutiert wurde. Das Adjektiv ‚sozial' markiert in diesem Fall die Wirkungsrelationalität der fraglichen Macht, also den Sachverhalt, dass etwaige Wirkungen von A's Macht(ausübung) eine andere Akteurin B betreffen.[558] Wird die Gleichsetzung ‚sozialer Macht' mit ‚Macht über' aufgegeben und JUGOVs Kritik nicht auf ‚Macht über', sondern auf ‚soziale Macht' in diesem weiteren Sinne bezogen, dann gewinnen ihre Ausführungen erheblich an Plausibilität. Die Ebenen der Definition und der Beschreibung von Macht, die JUGOV miteinander vermengt, müssen zwar weiterhin auseinandergehalten werden. Ich stimme jedoch mit ihr überein, dass soziale Macht nicht *per definitionem* (erwartbar oder tatsächlich) einschränkend wirkt. Dies sollte sprachlich markiert werden, indem in Zuschreibungen ‚sozialer Macht' (außer in

[558] Siehe oben Kapitel 5.3.2.

denjenigen Fällen, in denen sie tatsächlich eine ‚Macht über' darstellt) die Präposition ‚über' vermieden wird. Stattdessen wären bei Bedarf – d. h.: wenn ‚B' überhaupt angegeben wird –andere Präpositionen zu verwenden. So könnte z. B. von ‚A's Macht gegenüber B' oder ‚A's Macht hinsichtlich B' gesprochen werden.

Da ‚soziale Macht' anders als ‚Macht zu' oder ‚Macht über' primär ein wissenschaftlicher und kein Alltagsbegriff ist, sehe ich für die Möglichkeiten der Definition ‚sozialer Macht' einen größeren Spielraum. Die einfachste Option dürfte darin bestehen, ‚soziale Macht' als Unterbegriff von ‚Macht zu' zu fassen, indem genau diejenigen (spezifischen oder gebündelten) Mächte-zu als ‚soziale Macht' bestimmt werden, deren ‚x' eine Veränderung – oder die Unterbindung einer Veränderung – an B oder in B's Handlungsbedingungen darstellt. ‚Veränderungen an B' umfassen sowohl Veränderungen in B's „Denken oder Handeln" (MADER 2022a: S. 142),[559] als auch beispielsweise Veränderungen von B's physischem Zustand.[560] Spezifische soziale Mächte können wie alle anderen Handlungsmächte zu ‚Bündeln' zusammengefasst werden – wobei, wie in Kapitel 6.2.1 ausgeführt, auf die Relevanz und die Gewichtung der ausgewählten Mächte sowie den nicht-additiven Charakter ihrer Beziehungen untereinander zu achten ist. Indem ‚soziale Macht' solchermaßen als eine Form von ‚Macht zu' oder ‚Handlungsmacht' bestimmt wird, werden die (möglichen) Wirkungen, auf die sich eine ‚soziale Macht' bezieht, begrifflich enger an A's (potenzielle) Intentionen gekoppelt, als dies bei ‚Macht über' der Fall ist. Zudem hängt ‚soziale Macht' dann anders als ‚Macht über' nicht vom Kriterium der ‚Erwartbarkeit' der betreffenden Wirkung ab: Das Vermögen (Fähigkeit, Gelegenheit und Mittel), x zu bewirken, reicht hin. Nicht nur WARTENBERGs Mafiaboss (siehe oben Kapitel 6.3.3), sondern auch jede andere Akteurin weltweit, die die Gelegenheit, die Mittel und die Fähigkeit hat, (absichtlich) auf B oder B's Handlungsbedingungen einzuwirken, besitzt demach soziale Macht gegenüber B. Problematisch erscheint, dass bereits eine minimale, triviale Einwirkungsmöglichkeit – z. B. A's „Vermögen […], B den letzten Keks vom Teller wegzuessen" (JUGOV 2021: S. 27) oder B einen Keks zu schenken – hinreichen würde, um in diesem Sinne von ‚sozialer Macht' zu sprechen. Damit wäre die Konzeption ‚sozialer Macht' inflationär und allzu weit entfernt von den Implikationen der meisten einschlägigen Theorien einsetzbar. JUGOV schlägt in diesem Zusammenhang vor, ‚soziale Macht' auf ‚nicht-triviale' Formen der Einwirkung zu beschränken (ebd.: S. 21, 24, 25, 27), wobei „[d]ie Schwelle für Trivialität […] kontextabhängig" sei (ebd.: S. 27).[561] Die meisten Autorinnen, die ‚Macht' im Sinne (möglicher oder

[559] Vgl. MADERs Definition ‚sozialer Macht' in MADER 2022a: 142 sowie die Erläuterungen dazu auf S. 156-159.

[560] Beispiele für letztere wären ‚A's Macht, B von einer Krankheit zu heilen' oder ‚A's Macht, B körperlich zu verletzen'.

[561] Vgl. auch WHITE 1972: S. 481, 488-490, LUKES 1977: S. 4-6, 2021: S. 35, 40, 61f. und (sowohl im Hinblick auf das Kriterium der Nicht-Trivialität als auch für ein sehr ähnliches Beispiel wie das von JUGOV 2021: S. 28) ALLEN 1999: S. 124. Letztere bezieht sich allerdings ausdrücklich auf nicht-triviale *Einschränkungen* im Zusammenhang mit ‚power over'. Eine denkbare Alternative zur definitorischen Eingrenzung auf relevante oder nicht-triviale Einwirkungsmöglichkeiten wäre eine Formel in der Art von SEARLES ‚Exaktheitsauflage': „It is a constraint on any satisfactory discussion of

manifester) interakteurieller Verursachung bestimmen, nehmen im Gegensatz zu JUGOV keine ausdrückliche Begrenzung auf nicht-triviale oder bedeutende Formen der Einwirkung vor, scheinen die Nicht-Trivialität der (potenziellen) Einwirkung jedoch implizit vorauszusetzen.[562] Besonders auffällig ist der Kontrast zwischen expliziter Definition und tatsächlicher Verwendung des Wortes ‚Macht' bei FOUCAULT (2005a). Auf der einen Seite schlägt er eine sehr weite (und aktualistische) Definition von ‚Macht über' vor (ebd.: S. 285, 288f., 282), die auch triviale Fälle sozialen Handelns einschließt; auf der anderen Seite werden als Beispiele für Machtbeziehungen „die Macht der Männer über die Frauen, der Eltern über ihre Kinder, der Psychiatrie über die Geisteskranken, der Medizin über die Bevölkerung, der staatlichen Verwaltung über die Lebensweise der Menschen" (S. 273) angeführt – sehr umfassende, beständige und weitreichende, herrschaftsförmige Mächte also, die in gesellschaftliche Makrostrukturen eingelassen sind und ohne Zweifel das Leben und die Handlungsbedingungen vieler Menschen grundlegend prägen.[563] Das ist kein logischer Widerspruch, legt aber doch nah, dass ein engeres Verständnis von (sozialer) Macht zugrunde gelegt wird als dasjenige, welches Gegenstand der Definition ist.

Ausgehend von meiner Definition von ‚Macht zu' und der von JUGOV vorgeschlagenen Einschränkung lässt sich ‚soziale Macht' wie folgt definieren: *‚A hat (soziale) Macht gegenüber B' oder ‚A hat (soziale) Macht hinsichtlich B' bedeutet: ‚A besitzt die Macht, (mindestens) eine bedeutende Veränderung an B oder B's Handlungsbedingungen zu verursachen oder zu verhindern.'*

Alternativ wäre denkbar, ‚soziale Macht' nach demselben Schema wie meine Definition von ‚Macht über' (siehe oben Kapitel 6.3) zu konstruieren, wobei die ‚bedeutende Einschränkung von B's Handlungsmacht' durch eine ‚bedeutende Veränderung oder die Unterbindung einer bedeutenden Veränderung an B oder in B's Handlungsbedingungen' zu ersetzen wäre. In diesem Fall wäre ‚A's soziale Macht gegenüber B' nur indirekt an A's Intentionalität geknüpft, und ‚soziale Macht' würde wie ‚Macht über' nicht als ‚reiner' Vermögensbegriff bestimmt, sondern von der ‚objektiven Erwartbarkeit' ihrer Aktivierung abhängig gemacht. Praktikabler scheint es mir jedoch, ‚soziale Macht' wie oben vorgeschlagen als Unterbegriff von ‚Macht zu' zu bestimmen. Eine solche Definition korrespondiert auch enger mit der Art und Weise, wie ‚soziale Macht' in der Mehrzahl der einschlägigen Beiträge bestimmt und analysiert wird. Die insgesamt umfassendste und gründlichste mir

---

power that whenever one talks about power one should be able to say, who exactly has power over exactly whom to get them to do exactly what? For future reference, let us call this ‚the exactness constraint.'" (SEARLE 2010: S. 152) In dieser Formulierung ist die Auflage allerdings zu stark, weil sie eine relativ eingehende *Analyse* der betreffenden Macht zur Bedingung ihrer *Thematisierung* macht. In der Praxis wird hingegen eine Thematisierung der Macht, die untersucht werden soll, wohl unabdingbar sein, um überhaupt eine sinnvolle und handhabbare Fragestellung für ihre Analyse zu entwickeln. Praktikabel wäre deshalb nur eine bedeutend ‚weichere' Variante der Exaktheitsauflage.

[562] Das trifft – in unterschiedlicher Ausprägung – auf DAHL 1957, MCFARLAND 1969, WRONG 1995, FOUCAULT 2005a, DOWDING 2019, ZIMMERLING 2005: S. 141 und FORST 2015 zu.

[563] Vgl. FOUCAULTs Bemerkungen im selben Text über ‚Herrschaft' als umfassende, verfestigte Machtstruktur (FOUCAULT 2005a: S. 293f.).

bekannte Theorie sozialer Macht – einschließlich einer ausführlichen Diskussion ihrer Formen, Grundlagen und Verwendungsweisen – stammt von WRONG (1995), auch wenn seine Definition der Präzisierung bedürfte und seine Gleichsetzung von ‚sozialer Macht' mit ‚Macht über' in die Irre führt.

Der Begriff der ‚sozialen Macht' im Sinne der Macht von A, (mindestens) eine bedeutende Veränderung an B oder an B's Handlungsbedingungen zu verursachen oder zu verhindern, kann von großem Nutzen sein, wenn das Erkenntnisinteresse sich nicht auf Handlungsmacht im Allgemeinen erstreckt, ebenso wenig jedoch auf die Thematik erwartbarer oder manifester Einschränkungen begrenzt ist, sondern Möglichkeiten der Einwirkung auf andere Akteurinnen/oder und deren Kontext gilt. Sollen hingegen primär *manifeste* Einwirkungen untersucht werden, dann mag es sinnvoller sein, auf einen episodischen Begriff zurückzugreifen. Der inflationäre Bezug auf ‚Macht' in Zusammenhängen, in denen andere Termini passender wären, schadet sowohl dem Verständnis von ‚Macht' als auch der jeweiligen Untersuchung. Wer sich dafür interessiert, wie Akteurinnen wechselseitig handelnd aufeinander einwirken, kann in klassisch soziologischer Manier schlicht von ‚sozialem Handeln' oder ‚sozialen Interaktionen' sprechen. Insofern die Orientierung besagter Handlungen oder Interaktionen an sozialen Normen fokussiert werden soll, sollten vielleicht ‚soziale Praktiken' und eben ‚Normen' in den Blick genommen werden. Geht es um die intentionale, hierarchische, mehr oder weniger systematische Lenkung des Handels von Akteurinnen durch anderer Akteurinnen, dann bietet sich der Gebrauch von Begriffen wie ‚Führung' oder ‚Regieren' oder – mit einem stärkeren Fokus auf der Situation der untergeordneten Akteurinnen – ‚Herrschaft' oder ‚Unterdrückung' an.[564] Angesichts der Theorie von FORST (2015) schließlich, der zufolge Macht vollständig ‚noumenaler' oder ‚geistiger' Natur sei (S. 59, 66, 22) und die Anwendung physischer Gewalt ausschließe (S. 62-65, 68f., 78f., 96-98),[565] stellt sich die Frage, ob es dieser Theorie nicht eher um ‚sozialen Einfluss' oder ‚Autorität' als um ‚Macht' geht.[566]

[564] Zu ‚Führung' und ‚Regieren' vgl. FOUCAULT 2004a, 2004b, 2005a: S. 286f., 291, LEMKE 1997; zu ‚Herrschaft' siehe oben den diesbezüglichen Abschnitt in Kapitel 6.4.2 und die Verweise in Fußnote 537; zu ‚Unterdrückung' *(oppression)* vgl. YOUNG 1990: S. 39-65, CUDD 2006.

[565] Siehe unten Kapitel 7.2.1.

[566] Zu ‚sozialem Einfluss' siehe unten Kapitel 7.1. Zu ‚Autorität' vgl. MCCABE 2013, WRONG 1995: S. 35-64 und *passim*, POPITZ 1992: S. 27-39, 104-159, MADER 2022a: S. 109-115, 174f., 201-206, 392f., IMBUSCH 2018, BARNES 1986, LUKES 1978 und ARENDT 1994b.

7. Relationierungen von Macht

7.1 Macht und Einfluss

> [I]f the state of reflection on the concept of power has been found to be not entirely satisfactory, this applies even more to the concept of influence. (RUTH ZIMMERLING 2005: S. 98)

Nicht selten wird ‚Macht' mit Hilfe von ‚Einfluss' oder ‚Beeinflussung' definiert – und zwar auf erstaunlich unterschiedliche Weise. Deshalb, und weil es sich bei ‚Einfluss' um einen sozialwissenschaftlich interessanten, mit ‚Macht' sachverwandten Begriff handelt, der oftmals undefiniert oder ungenau verwendet wird, werde ich ihn im Folgenden eingehender untersuchen.[567]

7.1.1 Relationierungen von Einfluss und Macht in der sozialwissenschaftlichen Diskussion

Die im sozialwissenschaftlichen Diskurs anzutreffenden Weisen, ‚Einfluss' und ‚Macht' begrifflich zueinander in Beziehung zu setzen, sind ebenso vielfältig wie die zugrunde liegenden Konzeptionen beider Termini. Obschon manche Theoretiker angeben, ‚Macht' und ‚Einfluss' synonym zu gebrauchen,[568] offenbart eine genaue Lektüre der betreffenden Texte schnell, dass dies in Wahrheit nicht zutrifft. Das zeigt PITKIN (1972) auf:

> [T]he social scientist who purports to use heterogen „power" and „influence" interchangeably does not really do so. He has simply abdicated from the task of noticing the patterns in accord with which he uses now one term, now the other; and thereby he leaves his own

[567] Die gründlichste mir bekannte Studie zum Verhältnis von ‚Macht und ‚Einfluss' stammt von ZIMMERLING 2005. Leider lässt sie die wichtigen Interventionen von PITKIN 1972: S. 277-279 und MORRISS 2002: S. 8-13, 29-35 unberücksichtigt.

[568] Dazu gehören DAHL 1957: S. 202, SIMON 1953: S. 501 (3) und BALDWIN 2016: S. 6-8, 1980: S. 502 (29). Vgl. auch den Überblick bei ZIMMERLING 2005: S. 4-10.

> assumptions and implications in this region unexamined and uncontrolled by his own critical intelligence. (S. 277f.)[569]

Versuche, ‚Macht' und ‚Einfluss' zu unterscheiden, lassen sich mit ZIMMERLING (2005: S. 99-141; insbesondere S. 104) grundlegend danach klassifizieren, ob sie ‚Macht' und ‚Einfluss' als gegensätzliche bzw. komplementäre Begriffe oder einen von beiden als Unterbegriff des anderen bestimmen. Zu den Komplementaritäts-Ansätzen zählen erstens solche, die ‚Macht' als Vermögen zur Beeinflussung und ‚Einfluss' als Ausübung oder Verwirklichung von Macht definieren;[570] zweitens solche, die ‚Macht' und ‚Einfluss' mit jeweils unterschiedlichen Typen von *Mitteln* assoziieren;[571] und drittens solche, die sie anhand unterschiedlicher Typen von *Wirkungen* unterscheiden.[572] Autorinnen, die unter ‚Einfluss' eine Unterkategorie von ‚Macht' bzw. ‚Machtausübung' verstehen, bestimmen ‚Einfluss' wiederum typischerweise über die Mittel seiner Verwirklichung.[573] Im umgekehrten Fall, d. h. wenn ‚Macht' als Unterbegriff von ‚Einfluss' gehandelt wird, geschieht die

---

[569] PITKIN demonstriert dies am Beispiel von DAHL: „[W]hile Dahl apparently thinks that he is using the two words interchangeably, in fact he often uses them quite selectively in accord with their respective ordinary meanings. […] So we examine the instances where ‚influence' appears and find that Dahl uses it where the word ‚power' would sound distinctly odd." (PITKIN 1972: S. 278f.) Sie verweist auf mehrere Stellen in DAHL 1957, WO ‚influence' nicht verlustfrei durch ‚power' ersetzt werden könnte (PITKIN 1972: S. 279). MORRISS 2002: S. 12f. macht dieselbe Beobachtung und nennt weitere Beispiele in DAHLS Schriften. Vgl. auch BENN 1967: „To substitute ‚power' for ‚influence' would not matter much in the sentence ‚The United States has very great influence in South American politics,' but to interchange them would radically change the meaning of the sentence ‚Colonel House's power derived not from any constitutional authority but from his influence over President Wilson.'" (S. 424) Ein jüngerer Text, dessen Autor ‚Einfluss' und ‚Macht' synonym verwenden möchte, stammt von BALDWIN 2016. Dieser nennt als Beleg drei Satzpaare – jeweils einen Satz mit ‚power' und einen ansonsten wortgleichen Satz mit ‚influence', –, die ihm zufolge nach Auffassung ‚der meisten Leute' „ähnliche oder identische" Vorstellungen ausdrücken (ebd.: S. 7 [4]). ‚Identische' Vorstellungen erkenne ich jedoch in keinem der drei Beispiele. Zum Teil sind die Unterschiede subtil; dass ‚einflussreich sein' nicht dasselbe bedeutet wie ‚mächtig sein' (ebd.), scheint mir ab er offensichtlich. Warum Forscherinnen in den Feldern der Politikwissenschaft und der Internationalen Beziehungen (auf die BALDWINS Analyse sich bezieht – vgl. ebd.: S. 7f.) solche Unterschiede in ihren Analysen grundsätzlich ignorieren sollten, erschließt sich mir nicht. Wie für DAHL lässt sich auch für BALDWIN demonstrieren, dass er die Termini ‚influence' und ‚power' trotz gegenteiliger Bekundungen unterschiedlich einsetzt. So lautet eine zentrale analytische Frage für die Analyse von Macht laut BALDWIN 2016: „Power to get who to do what?" (S. 113, 176, 180). ‚Influence to get who to do what' klingt bestenfalls holprig und bedeutet gewiss nicht das Gleiche. ‚Power' wird in der Frage im Sinn eines Vermögens gebraucht, der für ‚influence' in dieser Form nicht existiert. Auch in einer weiteren, konkreteren Beispielfrage BALDWINS wird ‚power' unmissverständlich im Sinne eines Vermögens verstanden: „Does the United States have the power to bring peace to the Middle East?" (Ebd.: S. 9) ‚Power' durch ‚influence' zu ersetzen, wäre hier mit einer Bedeutungsänderung verbunden. Ein lesenswerter kritischer Text über die Gleichsetzung von ‚Macht' und ‚Einfluss' ist ZIMMERLING 2005: S. 5-8, 99f. Vgl. darin (ebd.: S. 8) auch die Kritik an BALDWIN 1980.

[570] Vgl. z. B. KLIEMT 1982: S. 52f., 60, 63.

[571] Z. B. Androhung negativer Sanktionen vs. Versprechen von Belohnungen bei WOLFERS 1962: S. 103.

[572] Z. B. Einwirkung auf B's Handlungsalternativen vs. Einwirkung auf B's Entscheidungen oder Handlungen bei MOKKEN UND STOKMAN 1976: S. 46.

[573] Z. B. Überreden oder Überzeugen bei LOHMANN 2018: S. 34, 41.

Abgrenzung entweder ebenfalls über die Mittel oder über die Intendiertheit vs. Nicht-Intendiertheit der Wirkungen.[574].

Die meisten der beschriebenen Ansätze können sich auf gewisse sprachliche Intuitionen stützen, widersprechen jedoch anderen sprachlichen Institutionen. Schwierigkeiten, das Verhältnis von ‚Macht' und ‚Einfluss' zu bestimmen, sind nicht allein dadurch bedingt, dass jeweils unterschiedliche (bzw. unterschiedlich enge oder weite) Bedeutungen beider Begriffe zugrunde gelegt werden,[575] sondern auch dadurch, dass sie – wie PITKIN (1972) hervorhebt – gewissermaßen auf unterschiedlichen Ebenen liegen:[576]

> The trouble clearly is that terms like „power" and „influence" are not labels for mutually exclusive categories of phenomena, like „gorillas" and „elephants." The grammar of each of these terms is internally complex, allowing contradictory inferences; and at the same time the concepts arc not strictly comparable. They are of different kinds, or move in different dimensions. The social science literature is full of attempts either to distinguish them in simple ways, or to make one of them into a sub-category of the other. But the terms do not have neat boundaries, and do not fit together like pieces in a jigsaw puzzle. (S. 279)

ZIMMERLING (2005) sieht das offenbar ähnlich und plädiert im Anschluss an ihre Klassifikation und eingehende Diskussion vorhandener Ansätze für eine Art der Relationierung von ‚Macht' und ‚Einfluss', die in keines der Felder ihres Klassifikationssystems passt: als weder komplementäre noch einander über- oder untergeordnete, sondern voneinander unabhängige *(disjoint)* Kategorien (S. 41).[577] Meine eigenen Überlegungen zur Bestimmung von ‚Einfluss' und seinen Beziehungen zu ‚Macht' folgen dieser Annahme. Zunächst müssen wir uns allerdings einen Überblick über fundamentale Bedeutungen von ‚Einfluss' bzw. ‚sozialem Einfluss' verschaffen.

---

[574] Bei DAHL UND STINEBRICKNER 2003: S. 38 sind es die Mittel – namentlich schwerwiegende negative Sanktionen – die ‚Macht' auszeichnen; bei WRONG 1995: S. 3-5 sind es beabsichtigte oder vorhergesehene Wirkungen. ZIMMERLING 2005: S. 130f. weist mit Recht darauf hin, dass WRONG 1995: S. 5 hinsichtlich der Frage, ob ‚beabsichtigte' Wirkungen solche Wirkungen mit einschließen, auf die A zwar nicht ‚abzielt', die sie aber ‚vorhersieht', widersprüchliche Aussagen trifft.

[575] So bemerkt ZIMMERLING 2005, dass die Vorstellung, ‚Macht' und ‚Einfluss' seien komplementären oder gegensätzlichen Konzepte, als gemeinsamen Nenner beider Konzepte häufig die Einwirkung einer Akteurin auf eine andere Akteurin voraussetze, die sich kaum besser als wiederum mit dem Wort ‚Einfluss' bezeichnen lasse (S. 101). Ein Beispiel dafür ist KOLLER 1991, der unter ‚Macht', ‚Einfluß' und ‚Kontrolle' „verschiedene Formen der Einflußnahme von Menschen auf andere Menschen" (S. 110) versteht. Hier begegnen wir offensichtlich einer weiten und einer engen Bedeutung von ‚Einfluss' in ein und derselben Theorie.

[576] Vgl. BENN 1967: S. 424.

[577] Auch in der Theorie von WARTENBERG 1990: S. 104-114 gibt es zwischen ‚Einfluss' und ‚Macht' zwar Überschneidungen, aber keine begriffliche Komplementaritäts- oder Unterordnungsbeziehung.

7.1.2 Bedeutungen von ‚Einfluss' und ‚sozialem Einfluss'

Grundlegend lassen sich zwei Begriffe unterscheiden, die im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Substantiv ‚Einfluss' bezeichnet werden: (a) eine Einwirkung von etwas auf etwas anderes oder die Disposition zu einer solchen Einwirkung – das dazugehörige Verb ist ‚beeinflussen' –; und, wesentlich seltener, (b) das Hineinströmen von etwas in etwas anderes mit dem Verb ‚einfließen'.[578] Beide Begriffe sind offensichtlich sachverwandt, sozialwissenschaftlich ist jedoch nur der weitaus geläufigere erste, ($Einfluss_a$) von Belang. ‚Einfluss' in dieser Bedeutung sowie verwandte Verbkonstruktionen wie ‚beeinflussen', ‚Einfluss nehmen', ‚Einfluss haben', ‚Einfluss ausüben' sind kausale Konzepte und werden nicht nur bezogen auf soziale Verhältnisse gebraucht. Im weitesten Sinne ist ‚Beeinflussung' das Bewirken oder Verhindern einer Veränderung an etwas durch etwas anderes, z. B. in Aussagen wie: ‚Eine Sonnenfinsternis kann das Verhalten vieler Tierarten beeinflussen.' Das Substantiv ‚Einfluss' bezeichnet dann schlicht den Umstand, dass ein derartiger kausaler Vorgang (im konkreten Moment oder dauerhaft, häufig oder gelegentlich) stattfindet.[579] Damit ist ein wichtiger Unterschied zwischen ‚Einfluss' und ‚Macht' bereits angesprochen: ‚Einfluss' bezeichnet kein Vermögen, sondern einen Vorgang oder eine Serie von Vorgängen. Eine Verbform von ‚Macht' analog zu ‚beeinflussen' existiert nicht. Die Unterscheidung zwischen ‚Besitz' und ‚Ausübung'', wie wir sie für ‚Macht' kennen, hat im Falle von ‚Einfluss' eine andere, subtilere und in einigen Kontexten gar keine Bedeutung: Der Satz ‚Der Individualverkehr hat einen schädlichen Einfluss auf das Klima' bedeutet nicht, dass der Individualverkehr das Potenzial oder das Vermögen besitzt, das Klima zu schädigen, sondern dass er dies tatsächlich – wiederholt oder grundsätzlich – tut.

Gebrauchsweisen und Konzepte von ‚Einfluss' im Zusammenhang sozialer Verhältnisse – häufig entsprechend qualifiziert als ‚*sozialer* Einfluss' – sind vielfältig. Sie lassen sich grob drei Gruppen zuordnen. Jede von ihnen nimmt Bezug auf einen bestimmten Ausschnitt des von ‚Einfluss'$_a$ abgedeckten Phänomenbereichs:[580]

- *$Einfluss_{s1}$:* In Sätzen wie: ‚Das Individuum unterliegt im Laufe seiner Lebensspanne zahlreichen sozialen Einflüssen' fungiert ‚sozialer Einfluss' als Sammelbegriff für sämtliche

[578] Vgl. WÖRTERBUCH DER DEUTSCHEN GEGENWARTSSPRACHE 1967a sowie den Eintrag ‚Der Eīnflúß' in ADELUNG 1793: Sp. 1699f. Die letztgenannte Bedeutung findet sich z. B. in Formulierungen wie: „der Einfluss kalter Meeresluft nach Norddeutschland" (WÖRTERBUCH DER DEUTSCHEN GEGENWARTSSPRACHE 1967a).

[579] Vgl. die Rede vom ‚kausalen Einfluss' z. B. bei ARCHER 1995: S. 108, ELDER-VASS 2010: S. 23, 26, 40. Vgl. auch ZIMMERLING 2005: S. 98, 101.

[580] Für eine eingehende Diskussion und Systematisierung unterschiedlicher Konzeptionen ‚sozialen Einflusses' vgl. ZIMMERLING 2005: S. 97-141, die daran anschließend (S. 141-147) eine eigene Definition von ‚Einfluss' vorlegt. Der aktuellere Beitrag von ZAAIMAN 2020 über Definitionen von ‚Macht' und ‚Einfluss' und die Beziehung zwischen beiden Begriffen entspricht im Wesentlichen einer Zusammenfassung der Positionen von ZIMMERLING 2005.

kausalen Vorgänge, die sozialen Ursachenfaktoren – wie z. B. sozialen Beziehungen, Akteurinnen, Praktiken, Systemen oder Konstellationen, Normen oder Sprache – oder dem Zusammenspiel solcher Faktoren zuzurechnen sind.[581]

- *Einfluss$_{s2}$:* In einem engeren Sinne bezeichnet ‚sozialer Einfluss' das Hervorrufen kausaler Wirkungen auf eine Akteurin, deren Handlungen, Handlungs- oder Existenzbedingungen (interakteurielle Verursachung) oder allgemeiner auf soziale Verhältnisse oder das soziale Geschehen *durch eine andere Akteurin*.[582] Je nach Definition entspricht ein solcher Einflussbegriff weitgehend einer aktualistischen Konzeption ‚sozialer Macht'.[583] Manche Autorinnen, die ‚Macht' dispositionell und ‚Einfluss' episodisch fassen, verstehen unter ‚Macht' das Vermögen, sozialen Einfluss auszuüben.[584] ‚Einfluss'$_{s2}$ bezieht sich auf eine Teilmenge der Gegenstände von ‚Einfluss'$_{s1}$.
- *Einfluss$_{s3}$:* Eine dritte Variante der Konzeption und Verwendung ‚sozialen Einflusses' bezieht diesen spezifischer auf das Erzeugen oder Unterbinden einer Veränderung in den Überzeugungen, Einstellungen, Ideen, Wahrnehmungen, Wünschen, Intentionen oder Empfindungen, kurz: den *Kognitionen oder Emotionen* einer Akteurin durch eine andere Akteurin.[585] ‚Einfluss'$_{s3}$ umfasst demnach eine Teilmenge von ‚Einfluss'$_{s2}$.

Sprechweisen des Typus ‚Einfluss'$_{s1}$ werfen für sich genommen keine großen Schwierigkeiten auf, weil sie in ihrem Zusammenhang meist unmissverständlich sind. Probleme entstehen, wenn die Mehrdeutigkeit von ‚sozialem Einfluss' oder die Feinheiten seiner allgemeinsprachlichen Verwendung ignoriert werden. Das kann im Falle von ‚Einfluss'$_{s2}$ leicht passieren, wenn so unterschiedliche Vorgänge wie A's Einwirkung auf B's Einstellungen, A's Einwirkung auf B's äußere Handlungsumstände und A's Einwirkung auf B's Körper sämtlich unter ‚A beeinflusst B' subsummiert werden. ELMAR LANGE (1994a) etwa definiert als ‚sozialen Einfluss'

[581] Vgl. als Beispiele den Bezug auf ‚social influences' bei SAYER 2010a: S. 82, 123, den Beitrag von KLEIN UND VON DEM KNESEBECK 2016 mit dem Titel ‚Soziale Einflüsse auf die gesundheitliche Versorgung' oder die Aussage von FORST 2015, dass gesellschaftliche Strukturen unter Umständen Einfluss auf Personen ausüben können (S. 71).

[582] Vgl. z. B. die Konzeptionen von ‚Einfluss' bei GOLDHAMER UND SHILS 1939: S. 171 (1), MCFARLAND 1969: S. 6-8, WRONG 1995, EASTON 1953: S. 143, DAHL 1963: S. 40f., DAHL UND STINEBRICKNER 2003: S. 17, Rogers 1974: S. 1425, ferner auch MORRISS 1980 (vgl. aber den dort auf S. 229 [12] geäußerten Vorbehalt sowie 2002: S. 11).

[583] Siehe oben Kapitel 6.5.

[584] Vgl. z. B. ROGERS 1974: S. 1428, KLIEMT 1981: S. 52f. und *passim* und die bei ZIMMERLING 2005: S. 105-120 sowie MOKKEN UND STOKMAN 1976: S 36 genannten Autorinnen.

[585] Vgl. ZIMMERLING 2005: S. 141-147, 2006: Sp. 1478, DEUTSCH 1980: S. 27, PARSONS 1963b: S. 38, WARTENBERG 1990: S. 104-114, LOHMANN 2018: S. 34, 41f., ETZIONI 1968: S. 360, RAZ 1975: S. 99, MORRISS 2002: S. 11.

> im weitesten Sinne jedes Verhalten einer Person oder Gruppe, das in direkter oder indirekter Weise eine bestimmte Wirkung auf das zukünftige Verhalten oder die zukünftige Einstellung anderer Personen oder Gruppen derart ausübt, daß diese im Falle der Abwesenheit des Verhaltens anders sein würden (S. 158).[586]

Dieser Definition zufolge läge es nah, auch den von A abgegebenen Gewehrschuss in ein vormals funktionstüchtiges Bein von B als ‚Ausübung sozialen Einflusses von A auf B' zu betrachten, insofern die erlittene Verletzung B (zumindest kurzfristig) zu einer Verhaltensänderung hinsichtlich ihrer Fortbewegungsweise zwingt.[587] Der irritierende Klang solcher Formulierungen verweist darauf, dass ‚Einfluss'$_{s3}$ – A's Einwirkung auf B's Kognitionen oder Emotionen – gewissermaßen den ‚Standardbegriff' interakteuriellen Einflusses darstellt, sofern als Objekt des kausalen Prozesses unmittelbar eine Akteurin (B) benannt wird. Das betrifft Sätze wie: ‚A hat großen Einfluss auf B', ‚A beeinflusst B', ‚A nutzt ihren Einfluss auf B', ‚B lässt sich nicht beeinflussen'. In Sätzen hingegen, in denen nicht B selbst, sondern beispielsweise B's Handeln oder Handlungsbedingungen als Objekt fungieren, wird A häufig auch ‚Einfluss' in der weiteren Bedeutung von ‚Einfluss'$_{s2}$ zugeschrieben, z. B. in den Aussagen: ‚A's Gewehrschuss in B's Bein beeinflusste B's Verhalten in den darauffolgenden Wochen erheblich' oder: ‚A's Entscheidung, B's Gehalt zu kürzen, hatte großen Einfluss auf B's ökonomische Situation.'

Alle genannten sprachlichen Verwendungsweisen von ‚Einfluss' haben auch in den Sozialwissenschaften ihren Nutzen. Wichtig ist nur, bei Bedarf die jeweilige Bedeutung zu spezifizieren. Als dominantes allgemeinsprachliches Konzept von ‚Einfluss' in Ausdrücken, die als Subjekt und Objekt Akteurinnen benennen (‚A beeinflusst B' usw.), rückt ‚Einfluss'$_{s3}$ eine bestimmte Facette oder Form sozialer Beziehungen und Interaktionen ins Blickfeld, die besondere Aufmerksamkeit verdient. Aus diesem Grund, und weil ‚Einfluss'$_{s3}$ im Vergleich zu den anderen genannten Bedeutungen von ‚Einfluss' spezifischer und zugleich schwieriger zu bestimmen ist, behandelt Kapitel 7.1.3 die Definition(en) von ‚Einfluss'$_{s3}$.

[586] Ein ‚engerer Sinn' von ‚sozialem Einfluss' wird dort nicht angegeben. Vgl. aber den Eintrag zu ‚horizontalem' und ‚vertikalem' Einfluss (LANGE 1994b) im selben Werk.

[587] Vgl. z. B. WRONG 1995: S. 23f., der unter anderem Macht, physischen Zwang und physische Gewalt als Unterbegriffe von ‚Einfluss' bestimmt (und damit, nebenbei bemerkt, dem von ihm ausdrücklich vertretenen dispositionellen Machtverständnis – S. 1f., 6-10 – widerspricht), sowie LUHMANN 2000: S. 40, der einen Raubüberfall als Form von ‚Einfluss' klassifiziert. Vgl. dazu den Kommentar von ZIMMERLING 2005: „That robbery should be regarded as a matter of ‚influencing' seems, to say the least, surprising." (S. 135) Vgl. ähnlich MORRISS 1980: S. 229 (12) und KOLLER 1991: S. 111.

7.1.3 Sozialer Einfluss als Einwirkung auf Kognitionen oder Emotionen

‚A's sozialer Einfluss auf B' ($Einfluss_{s3}$) bezeichnet die Einwirkung von A auf B's Emotionen oder Kognitionen. ‚Emotionen oder Kognitionen' ist hier im weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben Gedanken und Gefühlen z. B. Wahrnehmungen, Meinungen, Absichten, Ideen, unbewusste Überzeugungen oder Sehnsüchte. Emotionen werden bei der Definition oder Analyse von ‚Einfluss'$_{s3}$ zu Unrecht meist vernachlässigt. KARL DEUTSCH (1980) stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar, wenn er festhält: "Often we think of influence as involving some appeal to the thoughts *and feelings* of the person to be influenced." (S. 27, Hervorhebung von mir) Der Einbezug von Gefühlen ist nicht zuletzt wesentlich für die Analyse politischer Propaganda als einem spezifischen Typus von (intendierter) Beeinflussung, der unter anderem darauf abzielt, bestimmte Phänomene, Bilder, Vorstellungen oder Ausdrücke mit negativen oder positiven Affekten zu verknüpfen.[588]

Daraus, dass die Wirkungen von $Einfluss_{s3}$ die geistig-emotionale Sphäre betreffen,[589], dürfte sich erklären, warum ‚Einfluss' von Akteurinnen auf andere Akteurinnen im Alltagsdenken wie auch im sozialwissenschaftlichen Diskurs häufig mit Kommunikation, Überreden oder Überzeugen assoziiert und von (physischem) Zwang, ‚Deprivation' oder dem Zufügen von Leid abgegrenzt wird.[590] Dennoch schließen Drohungen, Zwang und Gewalt auf der einen und $Einfluss_{s3}$ auf der anderen Seite einander nicht aus: Wenn A's Drohung bewirkt, dass B Angst bekommt und deshalb – obgleich widerwillig – eine andere Handlungsentscheidung trifft, als B ansonsten getroffen hätte, dann hat A eine emotionale und kognitive Veränderung an B bewirkt. Diese Veränderung ist zwar relativ oberflächlich; das ist jedoch für die Frage, ob überhaupt Einfluss vorliegt, irrelevant. Im Übrigens sind auch tiefgehendere, nachhaltigere Wirkungen von Drohungen oder Zwang auf B's Denken oder Fühlen – etwa durch Reduktion kognitiver Dissonanz (FESTINGER 1978) oder durch Traumatisierung – keineswegs ausgeschlossen. Ein Grund dafür, dass Situationen, in denen Menschen Gewalt oder Zwang widerfährt, selten als ‚Beeinflussung' oder ‚Einflussnahme' beschrieben werden, dürfte darin bestehen, dass dies als verharmlosend oder irreführend wahrgenommen würde: Solche Situationen werfen zuallererst Probleme der physischen (Un)Versehrtheit und der

[588] Vgl. WARTENBERGSs Konzept der ‚emotionalen Manipulation' (S. 111) als einer Form von ‚Einfluss' (S. 104-114).

[589] Vgl. BIERSTEDT 1950: „Influence attaches to an idea, a doctrine, or a creed, and has its locus in the ideological sphere." (S. 731)

[590] Vgl. GASS 2015: S: 348, WARTENBERG 1990: S. 104f., 107-109, OPPENHEIM 1981: S. 11, 13, LOHMANN 2018: S. 41, 34f., MOKKEN UND STOKMAN 1976: S. 37f., BIERSTEDT 1950: S. 731, FRIEDRICH 1970: S. 32, KOLLER 1991: S. 111, PARSONS 1963b: S. 44, 47f., SPROUT UND SPROUT 1971: S. 168, ETZIONI 1968: S. 366, MORRISS 2002: S. 11, 1980: S. 229 (12), WOLFERS 1962: S. 103, BACHRACH UND BARATZ 1963: S. 637, BENN 1967: S. 424f.

Handlungs(un)freiheit) – und damit verbunden ggf. des Leidens – auf Seiten von B auf; erst im zweiten Schritt stellt sich ggf. die mit der Thematisierung von ‚Einfluss'$_{s3}$ verbundene Frage der Willens(un)freiheit.[591] Auch abseits von Zwang oder Gewalt erschöpft sich das Spektrum der Formen von Einfluss$_{s3}$ nicht in Kommunikation, Überreden oder Überzeugen, wie ZIMMERLING (2005) am Beispiel von Fans erörtert, die ihre Idole nachahmen (S. 136f., 132): Wenn A von B verehrt oder angebetet wird, B's Achtung genießt oder für B eine Autorität darstellt, ist ein Überredungs- oder Überzeugungsversuch oder überhaupt eine Kommunikation seitens A gegenüber B womöglich gar nicht erforderlich für die Konstitution von Einfluss$_{s3}$ auf B. Welche Mittel unter welchen Umständen in welchem Maße geeignet sind, soziale Akteurinnen zu beeinflussen, ist eine empirische Frage und nicht Gegenstand oder Voraussetzung des *Konzeptes* von ‚Einfluss'.

Die Rede vom ‚Besitz' von Einfluss bezieht sich anders als bei ‚Macht zu' nicht primär auf eine Möglichkeit, impliziert aber anders als bei ‚Macht über' auch keine Annahme über die Erwartbarkeit oder Nicht-Erwartbarkeit des ‚Erfolges' eines etwaigen Versuches seitens A zur Ausübung von Einfluss. MORRISS (2002) zufolge handelt es sich bei Einfluss *(influence)* um ein Vermögen *(capacity)*, dass nicht wie ‚Macht zu' nur unter bestimmten Bedingungen, sondern *dauerhaft, regelmäßig oder häufig* zur Verwirklichung gelangt (S. 24). Einfluss sei eine ‚habituelle Disposition', während es sich bei Macht *(power)* um eine ‚konditionelle Disposition' handele (ebd.: S. 23f.).

> To say that someone is an influence is of a similar logical form to saying that someone is a smoker: it is to say that they *do* influence (smoke), and not just once but often. The episodes of influencing take place so frequently that, rather than enumerating them, we roll them all together and talk of the person's influence extending continuously over time. (Ebd.: S. 24)

Das ist ein sehr wertvoller Hinweis. Zwei Ergänzungen bzw. Richtigstellungen erachte ich jedoch für angebracht: Erstens trifft MORRISS' Beschreibung von Einfluss als einem wiederholt stattfindenden Vorgang, der wie eine Art Zustand aufgefasst wird, nicht alle, sondern eine Teilmenge der gängigen Ausdrücke mit ‚Einfluss' – insbesondere ‚Einfluss haben', ‚beeinflusst sein' oder ‚unter A's Einfluss stehen'. Andere Ausdrücke wie ‚beeinflussen', ‚Einfluss ausüben' oder ‚beeinflusst werden' können sich auch auf einmalige Ereignisse beziehen. Demnach bezeichnet ‚Einfluss' entweder eine Serie von Vorgängen, die ggf. als Zustand interpretiert werden, oder einen einzelnen Vorgang. Zweitens ist vor diesem Hintergrund fraglich, ob die Bezeichnungen des ‚Vermögens' und der ‚habituell-dispotionellen Disposition' für Einfluss überhaupt angemessen sind. Primär scheint ‚Einfluss' vielmehr entweder einen ‚episodischen' oder einen ‚longitudinalen' Charakter aufzuweisen, d. h.: sich auf einzelne Vorgänge oder auf ausgedehntere Zustände bzw. längere Zeiträume wiederholter Episoden zu beziehen.[592]

---

[591] Zu ‚Handlungsfreiheit' und ‚Willensfreiheit' vgl. MADER 2022a: S. 180-185.

[592] Die Bezeichnung ‚longitudinal' entleihe ich von TIZARD et al. 1988, die ‚Fortschritt' als einen ‚longitudinalen Begriff' bezeichnen (S. 29). DUFFY 1941 verwendet ebenfalls, aber in einer anderen Bedeutung, den Ausdruck ‚longitudinaler

Sowohl MORRISS als auch ZIMMERLING heben hervor, dass ‚Einfluss' im Gegensatz zu ‚Macht' nicht notwendig Handlungsfähigkeit – und damit Intentionalität – auf Seiten von A voraussetze. Beide machen in diesem Zusammenhang geltend, dass ‚Einfluss' auch Toten zugeschrieben werden kann (MORRISS (2002: S. 23f., ZIMMERLING 2005: S. 146f., 271f., 141, 2006: Sp. 1478). Zentral für die Konzeption von ‚Einfluss'$_{s3}$ ist ZIMMERLING (2005) zufolge weniger die Handlungsfähigkeit von A als die ‚Empfänglichkeit' *(receptiveness)* von B (S. 146, 271); B müsse eine ‚Disposition' aufweisen, sich von A beeinflussen zu lassen (S. 271).[593] Daraus erklärt sich, warum verstorbene Personen – oder nicht mehr existierende Kollektive – weiterhin auf andere ‚Einfluss haben', ‚einflussreich sein' können: A vermag mittels Gestaltung der materiellen Umwelt bzw. durch Artefakte wie Pergamentrollen, Bücher, Gemälde, Gebäude oder Datenträger weiter auf andere zu wirken, wenn A selbst schon lange nicht mehr existiert. So ist B vielleicht noch Jahrtausende später von A ‚beeinflusst' – vorausgesetzt, die betreffenden Informationen und Werke stoßen bei B auf Resonanz.[594] Verbreitete Ideen, Ideologien oder Diskurse, wie Positivismus, Sozialismus oder Verschwörungstheorien, sind sehr häufig vom Handeln früherer Personen, Organisationen und Bewegungen (mit)geprägt. Solcher Einfluss verdankt sich zwar (unter anderem) dem Handeln und damit auch den Absichten der betreffenden Akteurinnen; ob er jedoch *als solcher* von A *beabsichtigt* war, lässt sich in vielen Fällen gar nicht beurteilen, in einigen allerdings zweifelsfrei ausschließen. MORRISS' und ZIMMERLINGs These, ‚Einfluss' setze nicht voraus, dass A fähig zu (intentionalem) Handeln sei, bedarf allerdings der Präzisierung: Die Zuschreibung, A habe Einfluss auf B (oder B sei von A beeinflusst), impliziert in der Tat *nicht*, dass A *zu dem Zeitpunkt, da die Einwirkung auf B erfolgt*, (oder kurz vorher) noch handlungsfähig ist. Anders gesagt: Unter Umständen

---

Begriff' (S. 180). Dass es völlig normal ist, von ‚Einflussmöglichkeiten' zu sprechen, spricht ebenfalls gegen ein Verständnis von ‚Einfluss' als Vermögen: Der analoge Ausdruck ‚Machtmöglichkeiten' wird wenig gebraucht, da sich ‚Macht' – im allgemeineren Sinne von ‚Macht zu' – anders als ‚Einfluss' selbst bereits zentral auf Möglichkeiten bezieht.

[593] Vgl. MORRISS 1980, dem zufolge der Fokus von ‚Einflussbegriffen' *(influence concepts)* auf der beeinflussten und nicht auf der beeinflussenden Partei liegt (S. 202), sowie BENN (1967): „A writer may have influence only to the extent that other writers recognize his merits and choose to imitate him." (S. 426) Vgl. des Weiteren POPITZ 1992, der als „allgemeine anthropologische Basis" der von ihm so genannten ‚inneren Macht' oder ‚Autoritätsmacht' (S. 104-159, 27-39) „die Orientierungsbedürftigkeit, die Maßstabsbedürftigkeit des Menschen" benennt (S. 27f.) und dazu ausführt: „Die Autoritätsbeziehung beruht auf einem zweifachen Anerkennungsprozeß: Auf der Anerkennung der Überlegenheit anderer als der Maßsetzenden, Maßgebenden und auf dem Streben, von diesen Maßgebenden selbst anerkannt zu werden, Zeichen der Bewährung zu erhalten." (Ebd.: S. 29)

[594] Zu Bedenken ist natürlich, dass Einflusszuschreibungen der Tendenz nach desto unsicherer werden, je länger die Existenz und damit die Schaffenszeit von A zurückliegt – und anders als eine noch aktive Philosophin oder Politikerin können Aristoteles oder Rosa Luxemburg den Erzählungen, die heute über sie kursieren, nicht mehr widersprechen. Der Satz ‚Aristoteles hat nach wie vor großen Einfluss auf Denkerinnen der Gegenwart' bezieht sich deshalb weniger auf ‚den Menschen Aristoteles' als auf ‚Aristoteles, wie er heute überliefert wird' oder ‚Aristoteles, wie die genannten Denkerinnen ihn verstehen'. Sollte das Bild, das gegenwärtig – seitens B oder allgemein – von einer lange nicht mehr existierenden Person oder Organisation A und ihrem Schaffen gezeichnet wird, so verzerrt sein, dass es mit der tatsächlichen Akteurin A nichts mehr zu tun hat, müsste der fragliche Einfluss nicht A, sondern den Urheberinnen oder Ursachen der betreffenden Verzerrung zugeschrieben werden – etwa B's Phantasie oder den Fehlinterpretationen oder Fälschungen bestimmter Chronistinnen.

hat A *Einfluss* auf B, ohne über Einfluss*möglichkeiten* – d. h.: die Macht, willentlich Einfluss ausüben zu können – gegenüber B zu verfügen. Allerdings muss der fragliche Effekt auf B sich letztlich kausal auf A's Handeln zurückführen lassen – und dies setzt voraus, dass A *irgendwann einmal* handlungsfähig war und tatsächlich intentionale Handlungen vollzog. Wenn B beispielsweise bloß eine angeborene körperliche Eigenschaft von A zu imitieren sucht, lässt sich nicht sinnvoll davon sprechen, dass A (sozialen) Einfluss auf B habe. B lässt sich in diesem Fall in einem allgemeineren Sinne von *etwas* (A's Zustand bzw. B's Wahrnehmung und Beurteilung von B's Zustand) beeinflussen; dieses Etwas ist jedoch nicht A *als Akteurin*.

Zwar wird *sozialer* Einfluss – und damit auch Einfluss$_{s3}$ – meistenteils Akteurinnen zugeschrieben, die zeitgleich mit den Beeinflussten existieren. Aber auch auf diese Fälle lassen sich die oben aus der Diskussion des anhaltenden Einflusses nicht mehr existierender Akteurinnen gewonnenen Einsichten anwenden, wie ZIMMERLINGs bereits erwähntes Beispiel der Fans illustriert, die ‚ihre' Stars imitieren: Die Aussage, das fragliche Idol habe Einfluss auf jene Fans, unterstellt dem Idol keine diesbezügliche Absicht (ZIMMERLING 2005: S. 132). Das Verhalten der Fans in diesen Fällen kann den Intentionen des Idols sogar zuwiderlaufen – etwa, wenn erstere ständig dieselben Orte aufsuchen wie letzteres, obwohl das Idol gern einmal seine Ruhe hätte. Wenn Personen oder Gruppen durch regelmäßigen Konsum rassistischer Beiträge in bestimmten Internetforen schließlich dazu angespornt werden, Terroranschläge auf Wohnheime zu verüben, kann ebenfalls davon gesprochen werden, dass die Terroristinnen von den Autorinnen der betreffenden Forumsbeiträge ‚beeinflusst' waren – ohne dabei voraussetzen zu müssen, dass die Urheberinnen der betreffenden Texte und Darstellungen genau dies beabsichtigten. Voraussetzung für ‚Einfluss haben', ‚Einfluss ausüben' oder ‚beeinflusst sein' ist lediglich, dass B sich in irgendeiner Weise kognitiv oder emotional an A *orientiert*. In diese Richtung weist auch eine Bemerkung von PERCY PARTRIDGE (1963):

> [I]t appears, roughly speaking, that unintended effects are equated with being influenced when B becomes more like A, adopts his opinions, or his preferences, or his way of living: the once much discussed ‚embourgeoisement' of the working class is perhaps a sociological example of influence in the form of unintended effects […]. (S. 114)

Insofern ist die für A's Ausübung oder Besitz von Einfluss auf B essenzielle Disposition oder Neigung eher auf Seiten von B als auf Seiten von A zu verorten: B muss, wie ZIMMERLING (2005: S. 146, 271, 2006: Sp.1478) darlegt, für die von A ausgehende Kausaleinwirkung empfänglich sein, sprich: dazu neigen, sich (direkt oder indirekt) an A zu orientieren. Wie verhält es sich jedoch mit Konstellationen, in denen B sich *in negativer Weise* an A orientiert – etwa, indem B versucht, immer das Gegenteil von dem zu tun, was A will? Ein Medienkonzern, der ungewollt eine große Gruppe von Akteurinnen regelmäßig dazu animiert, genau das Gegenteil dessen zu glauben, was die Botschaften des Konzerns ihnen nahelegen, würde deshalb nicht unbedingt als besonders ‚einflussreich' gelten. Andererseits: Wenn B bei ihren Handlungsentscheidungen stets versucht,

genau diejenigen Optionen zu vermeiden, die B's Eltern für richtig halten würden, könnte B's Freundin ihr mit einigem Recht vorhalten, dass B sich immer noch von den Eltern ‚beeinflussen' lasse.[595] Diese gegenläufigen sprachlichen Intuitionen scheinen mir folgendermaßen erklärlich: ‚Einfluss haben', ‚beeinflussen' und ‚beeinflusst sein' setzen, wie gesagt, eine gewisse Orientierung von B an A voraus. Der ‚Standardfall' von Orientierung ist positive Orientierung – wenn ohne weitere Spezifizierung gesagt wird: ‚Folge einfach den Wegweisern', ist normalerweise gemeint: ‚Gehe oder fahre in die Richtung, in welche die Wegweiser zeigen'. Diese Sicht legt die oben zitierte Aussage von PARTRIDGE nah. Möglich ist aber bekanntermaßen auch, den Wegweisern auf dem Rückweg in umgekehrter Richtung zu folgen: Orientierung kann in negativer Weise hergestellt werden, B wird sozusagen ‚spiegelverkehrt' von A beeinflusst. Des Weiteren braucht B sich ihrer Orientierung an A nicht bewusst zu sein, und die Orientierung kann indirekt erfolgen; d. h., B orientiert sich ggf. nicht direkt an A, sondern an etwas, das ursächlich auf A's Handeln zurückgeht. Um im Bild zu bleiben: B folgt gewissen Wegweisern, weiß aber nicht unbedingt, wer diese Wegweiser mit welchen Absichten aufgestellt hat.

Wir können festhalten: Ausdrücke wie ‚Einfluss haben' und ‚beeinflusst sein' im hier behandelten Sinne von ‚Einfluss'$_{s3}$ implizieren Intentionalität auf Seiten von A nur in dem allgemeinen Sinne, dass A's (intentionales) Handeln ursächlich an der Erzeugung der fraglichen Wirkung wesentlich (mit)beteiligt (gewesen) sein muss – und nicht in dem engeren Sinne, dass die Wirkung A's Absichten entsprechen muss. Allerdings existieren auch einige Ausdrücke mit ‚Einfluss', die tatsächlich Handlungsmacht und Intentionalität seitens A hinsichtlich ihres Einflusses voraussetzen: Mit ‚A's Einflussmöglichkeiten' etwa ist gemeinhin nicht nur gemeint, dass B sich möglicherweise an A orientieren wird, sondern dass es in A's Hand liegt, ob sie B beeinflussen wird oder nicht. Ebenso haben Sätze wie ‚A nimmt Einfluss auf B' oder ‚A nutzt ihren Einfluss auf B, um …' intendierte Beeinflussungen zum Gegenstand.

Auf Grundlage der bisherigen Überlegungen und unter Berücksichtigung der avanciertesten mir bekannten Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Diskussion um die Konzeption von ‚Einfluss'$_{s3}$ schlage ich folgende Definitionen vor:

- Ausübung von Einfluss$_{s3}$: *‚A übt Einfluss auf B aus', ‚A beeinflusst B' oder ‚B wird von A beeinflusst' bedeuten: ‚B orientiert sich kognitiv oder emotional am Handeln von A oder den Wirkungen des Handelns von A.'*
- Besitz von Einfluss$_{s3}$: *‚A hat Einfluss auf B', ‚B ist von A beeinflusst' oder ‚B steht unter A's Einfluss' bedeuten: ‚B orientiert sich wiederholt oder dauerhaft kognitiv oder emotional am Handeln von A oder den Wirkungen des Handelns von A.'*

[595] Vgl. auch die Beispiele bei PARTRIDGE 1963: S. 114 und DAHL 1957: S. 205.

- Absichtliche Ausübung von Einfluss$_{s3}$: *‚A nimmt Einfluss auf B', ‚A nutzt ihren Einfluss auf B', ‚A nutzt ihre Einflussmöglichkeiten B gegenüber, um …' oder ‚A setzt ihre Einflussmöglichkeiten B gegenüber ein, um …' bedeuten: ‚A ruft (durch ihr Handeln) absichtlich eine Veränderung in B's Kognitionen oder Emotionen hervor oder verhindert (durch ihr Handeln) absichtlich eine solche Veränderung.'*
- Besitz von Einflussmöglichkeiten$_{s3}$: *‚A hat Einflussmöglichkeiten gegenüber B', ‚A hat die Möglichkeit, B zu beeinflussen', ‚A hat die Möglichkeit, Einfluss auf B auszuüben' oder ‚A hat die Möglichkeit, auf B Einfluss zu nehmen' bedeuten: ‚A hat die Macht, (durch ihr Handeln absichtlich) eine Veränderung in B's Kognitionen oder Emotionen hervorzurufen oder zu verhindern.'*

Wenn B nach dem Weg fragt, A ihr die Richtung weist und B diesem Hinweis folgt, hat A Einfluss$_{s3}$ auf B ausgeübt, weil B glaubt, was A ihr im Hinblick auf die Richtung mitgeteilt hat, sich also kognitiv an einer Handlung von A orientiert. Eine Handlungs*wirkung*, an der sich B emotional oder kognitiv orientiert, kann beispielsweise in einer Information oder Idee bestehen, die A verbreitet (hat), einer affektiven Verknüpfung, die von A hergestellt wird, einem Stil, einer Praktik oder Norm, die A etabliert hat. Zuschreibungen von ‚Einfluss'$_{s3}$, die B's Orientierung an (Wirkungen von) A's Handeln nicht weiter spezifizieren, unterstellen normalerweise eine ‚positive' Orientierung – z. B., indem eine Überzeugung von B auf Behauptungen von A zurückgeht, oder indem B etwas imitiert, dass B an A beobachtet hat, oder indem die erzielte Wirkung in A's Sinne ist. Zuschreibungen ‚negativen' Einflusses$_{s3}$ – im Sinne einer ‚umgekehrten' Orientierung, nicht im Sinne von ‚schlecht' – sollten deshalb als solche markiert werden. Der Fokus von ‚Einfluss ausüben'$_{s3}$ und ‚Einfluss besitzen'$_{s3}$ liegt weniger auf A's Handeln als auf B's *Empfänglichkeit* (ZIMMERLING 2005: S. S. 146, 271, 2006: Sp.1478): B's Bereitschaft oder Disposition (2005: S. 271), A's Handeln oder dessen Ergebnisse zum Maßstab[596] ihrer (B's) Emotionen oder Kognitionen zu machen.

Der ‚Besitz von Einfluss'$_{s3}$ ist ein Unterbegriff der ‚Ausübung von Einfluss'$_{s3}$. Der Satz: ‚A hat Einfluss auf B' hebt im Gegensatz zu ‚A übt Einfluss auf B aus' hervor, dass B sich nicht nur in einer einzigen Situation, sondern mehrfach oder beständig an A's Handeln oder dessen Wirkungen orientiert. Damit setzt der Besitz von Einfluss eine relativ beständige soziale Beziehung zwischen A und B voraus, während die Ausübung von Einfluss auch einmalig stattfinden kann.

Ausdrücke wie ‚Einfluss nehmen' oder ‚Einfluss(möglichkeiten) nutzen' bezeichnen die *absichtliche* Ausübung von Einfluss$_{s3}$, d. h.: die von A intendierte und handelnd verwirklichte Einwirkung

[596] Vgl. POPITZ' Ausführungen im Zusammenhang mit Autorität oder ‚innerer Macht' (POPITZ 1992: S. 27-39, 104-159).

auf B's Kognitionen oder Emotionen.[597] Damit verschiebt sich der Fokus der Betrachtung von B's (nichtsdestotrotz notwendiger) Empfänglichkeit hin zu A's Intentionen und Handeln.

‚Einflussmöglichkeiten'$_{s3}$ beziehen sich auf ‚reelle' Möglichkeiten sozialer Akteurinnen zur intendierten Beeinflussung$_{s3}$. Eine Einflussmöglichkeit$_{s3}$ von A gegenüber B ist nichts anderes als A's Macht, B zu beeinflussen$_{s3}$, d. h.: A's Vermögen – Fähigkeit, Gelegenheit und Mittel –, unter den gegebenen Bedingungen absichtlich und mit objektiv erwartbarem Erfolg Veränderungen in den Emotionen oder Kognitionen anderer Akteurinnen zu erzeugen oder zu verhindern.[598] Einflussmöglichkeiten$_{s3}$ von A gegenüber B können auf einer bereits vorhandenen Einflussbeziehung zwischen A und B beruhen, also eine bestehende kognitive oder emotionale Orientierung von B an A nutzen. Eine solche Beziehung ist jedoch nicht *notwendig*, um Einflussmöglichkeiten$_{s3}$ zu konstituieren. Alternativ können Einflussmöglichkeiten$_{s3}$ für A gegenüber B existieren, ohne dass bereits eine Orientierung von B an A vorhanden wäre. In diesem Fall vermag A auf B's Kognitionen oder Emotionen einzuwirken, wenn sie möchte, hat dies bislang jedoch weder absichtlich noch unabsichtlich getan. Einflussmöglichkeiten$_{s3}$ in diesem Sinne mögen lange ‚schlummernd' vorhanden sein, aufgrund einer bestimmten Stituation oder veränderten Systemkonfiguration neu entstehen oder von A – oder anderen Akteurinnen – absichtlich hergestellt werden. So können wirtschaftliche oder politische Organisationen beispielsweise versuchen, die Medienlandschaft dahingehend zu verändern, dass neue Einflussmöglichkeiten für sie geschaffen werden.

Nach den von mir für ‚Einfluss'$_{s3}$ vorgeschlagenen Definitionen wären alle Beispiele, die in Kapitel 6.5.1 gegen eine Konzeption von ‚Macht über' als möglicher oder aktueller sozialer Beeinflussung angeführt wurden, Fälle von Einfluss$_{s3}$ bzw. von Einflussmöglichkeiten$_{s3}$. Demnach ist Einfluss$_{s3}$ ‚alltäglicher' als Macht-über: Im oben definierten Sinne lässt sich Einfluss$_{s3}$ häufiger als Macht-über auch in Situationen vergleichsweise trivialer Kausaleinwirkungen zwischen Akteurinnen ausmachen. Die Ausübung von Einfluss$_{s3}$ ist ein integraler Bestandteil alltäglicher sozialer Interaktion. Macht-über trittt zwar nicht selten, aber doch weniger häufig auf als Einfluss$_{s3}$. Um diese Implikation zu vermeiden, müsste die Zuschreibung von Einfluss$_{s3}$ ‚signifikanten' oder ‚bedeutenden' Kausaleinwirkungen auf B's Kognitionen oder Emotionen vorbehalten werden – ähnlich der Begrenzung auf ‚bedeutende' Einschränkungen in meiner Definition von ‚Macht über'. Da ‚Einfluss'$_{s3}$ jedoch auch allgemeinsprachlich weniger ‚besonders' oder voraussetzungsvoll ist als ‚Macht über', erscheint es mir sinnvoller, bei der weiten Definition von ‚Einfluss'$_{s3}$ zu bleiben und etwaige Spezifizierungen und Beschränkungen dieses Konzeptes operationalen Definitionen für jeweils spezifische Untersuchungszwecke zu überlassen.

---

[597] Vgl. BENN 1967: „‚To use one's influence' usually implies actively and intentionally working through or on other people […]." (S. 426)

[598] FORSTs Konzeption von ‚Macht' (FORST 2015: S. 77, 97) ähnelt stark meinem Verständnis von ‚Einflussmöglichkeiten'.

7.1.4 Beziehungen zwischen sozialem Einfluss und Macht

In welchem Verhältnis stehen Einfluss und Macht zueinander? Die Antwort hängt logischerweise davon ab, von welcher Bedeutung von ‚Macht' und welcher Bedeutung von ‚Einfluss' wir ausgehen.

Die engste Bedeutungsverwandtschaft besteht zwischen ‚sozialer Macht' und ‚Einfluss'$_{s2}$: ‚Soziale Macht' als die Macht, (mindestens) eine bedeutende Veränderung an einer anderen Akteurin oder deren Handlungsbedingungen zu verursachen oder zu unterbinden, entspricht – je nachdem, wie genau ‚Einfluss'$_{s2}$ definiert wird – mehr oder weniger exakt der Macht, Einfluss$_{s2}$ auf die andere auszuüben.[599] Der wesentliche Unterschied zwischen ‚sozialer Macht' und ‚Einfluss'$_{s2}$ besteht darin, dass ‚soziale Macht' ein Handlungsvermögen und damit ein Vermögen zur Hervorbringung kausaler Wirkungen, ‚Einfluss'$_{s2}$ hingegen einen manifesten Verursachungsvorgang bezeichnet. Welcher Begriff bevorzugt wird, hängt somit einmal mehr vom Erkenntnisinteresse und der daraus resultierenden Perspektive der Forschenden ab.

Komplexer ist das Verhältnis zwischen ‚Macht' und ‚Einfluss'$_{s3}$. ‚Macht zu' und ‚Einfluss'$_{s3}$ stehen weder in einer besonders innigen Beziehung noch in einer Ausschlussbeziehung: ‚Macht zu' kann sich auf alle möglichen Handlungen und Handlungseffekte beziehen – somit auch auf solche, die B's Emotionen oder Kognitionen betreffen, und damit auf Einfluss$_{s3}$. A's ‚Einflussmöglichkeit' gegenüber B ist, wie erwähnt, nichts anderes als A's Macht, (absichtlich) Einfluss$_{s3}$ auf B auszuüben. ‚Soziale Macht' und ‚Einfluss'$_{s3}$ sind enger miteinander verknüpft. Letzterer stellt eine der zwei möglichen Arten dar, wie Akteurinnen handelnd auf andere einwirken, also soziale Macht ausüben: Soziale Macht kann entweder in Form von Einfluss$_{s3}$, also durch B's kognitive oder emotionale Orientierung an A's Handeln oder den Wirkungen von A's Handeln, oder durch *direkten physischen Zwang,* d. h.: ohne Vermittlung durch B's Intentionen und Handlungen,[600] verwirklicht werden; oder in Kombinationen beider Formen.

Ausdrücke wie ‚A hat Einfluss auf B', ‚B ist von A beeinflusst' oder ‚B steht unter A's Einfluss' verweisen auf eine soziale Beziehung, innerhalb derer A's soziale Macht gegenüber B wiederholt oder permanent vermittels einer kognitiven oder emotionalen Orientierung von B an A aktiviert wird. In Abhängigkeit davon, ob eine solche Beziehung unter dem Gesichtspunkt ‚sozialer Macht'

[599] Siehe oben Kapitel 6.5.2.

[600] Siehe meine Bestimmungen von ‚Zwang' und ‚direktem physischen Zwang' in Kapitel 7.2.3.

oder im Hinblick auf ‚Einfluss'$_{s3}$ in den Blick genommen wird, steht entweder allgemeiner die Einwirkung von A auf B oder spezifischer A's Einwirkung auf B's Denken oder Fühlen vermittels einer Orientierung von B an A's Handeln oder den Effekten von A's Handeln im Fokus.[601]

Einfluss*möglichkeiten*$_{s3}$ konstituieren genau dann *Macht-über*, wenn B's Handlungsmacht durch besagte Einflussmöglichkeiten$_{s3}$ aktuell oder objektiv erwartbar bedeutend eingeschränkt wird. Manifester Einfluss$_{s3}$ stellt dann eine *Ausübung von Macht-über* dar, wenn er tatsächlich und objektiv erwartbar eine bedeutende Einschränkung von B's Handlungsmacht erzeugt. Einfluss$_{s3}$ kann also ein Mittel oder einen Typus (der Ausübung) von Macht-über darstellen, er kann jedoch auch ohne Macht-über auftreten:[602] Wenn A B wahrheitsgemäß darauf aufmerksam macht, dass heute ein Feiertag ist, und B ihr glaubt und deswegen nicht zur Arbeit geht, dann hat B sich kognitiv am Handeln (in diesem Fall einer Aussage) von A orientiert.[603] Hier liegt Einfluss$_{s3}$, nicht aber Macht-über vor, da B's Handeln weder manifest noch objektiv erwartbar bedeutend eingeschränkt wird. Anders verhält es sich, wenn B beispielsweise aufgrund von A's sexistischer Propaganda ein Weltbild entwickelt, innerhalb dessen die Handlungsoption ‚Frauen als gleichwertige Menschen behandeln' undenkbar ist, so dass B's Handlungsmacht in dieser Hinsicht signifikant reduziert wird; dann hat A nicht nur Einfluss$_{s3}$, sondern auch Macht über B ausgeübt. Anders als ‚Einfluss'$_{s3}$ lenkt ‚Macht über' den Blick auf Einschränkungen von B's Handlungsmacht.

7.2 Macht und Gewalt

Während das Verhältnis von ‚Macht' und ‚Einfluss' in vielen sozialwissenschaftlichen Theorien und Analysen implizit bleibt, wird die Beziehung zwischen ‚Macht' und ‚Gewalt' häufiger ausdrücklich thematisiert.[604] Grob gesagt, lassen sich diesbezüglich zwei dominante Positionen ausmachen: Die eine besagt, Gewalt sei einer von mehreren Typen der Macht(ausübung). So unterscheidet etwa POPITZ (1992) zwischen ‚Aktionsmacht', ‚instrumenteller Macht', ‚Autoritätsmacht' und ‚datensetzender Macht' (S. 22-181) und bestimmt ‚Gewalt' als eine Form von ‚Aktionsmacht' (S. 43-

[601] Vgl. ZIMMERLING 2005: „[T]he exercise of (a very specific, intentional) influence can be a potentially effective way of exercising power. Note, however, that this does not mean that in those instances power and influence are the same: they involve different things (action in the case of power, belief in the case of influence), i. e., they always move in different spheres. It is just that one (the exercise of influence) can be used as a means for the other (the exercise of power)." (S. 144)

[602] Vgl. Wartenberg 1990: S. 104-112.

[603] Das Feiertagsbeispiel stammt von WARTENBERG 1990: S. 235 (5), wird dort jedoch in einem allgemeineren Zusammenhang gebraucht.

[604] Z. B. bei ARENDT 1993, WALTER 1964, WRONG 1995: S. 24-28 und *passim*, MEYER 2016, RÖTTGERS 2002: S. 211-218, HAN 2005, STRECKER 2014, KLINGER 2004, FORST 2015: S. 62-54, 68f., 78f., 96, 97f., WALLAT 2017, POPITZ 1992: S. 43-78, WARTENBERG 1990: S. 43-50, 93-104, 112-114, PARIETTI 2017, SIEGFRIED 2012.

78).[605] Der anderen Position zufolge besteht eine ausgeprägte Spannung oder ein grundlegender Gegensatz zwischen Macht und Gewalt. Diese These werde ich im Folgenden (Kapitel 7.2.1) diskutieren, sodann (Kapitel 7.2.2) die Grundbedeutungen von ‚Gewalt' und einige Schwierigkeiten ihrer Definition darstellen. Hernach (Kapitel 7.2.3) werde ich Beziehungen zwischen Zwang, Drohungen und Gewalt untersuchen, um abschließend (Kapitel 7.2.4) ein differenzierteres Bild der Beziehungen zwischen Macht und (physischer) Gewalt zu entwerfen.

7.2.1 Die Marginalisierung von Gewalt in Teilen der Machttheorie

Häufigster Ausgangs- bzw. zentraler Bezugspunkt gegenwärtiger theoretischer Diskussionen des Verhältnisses von Macht und Gewalt ist ARENDTs einschlägige Monografie ‚Macht und Gewalt' (ARENDT 1993).[606] Dort heißt es:

> Politisch gesprochen genügt es nicht zu sagen, daß Macht und Gewalt nicht dasselbe sind. Macht und Gewalt sind Gegensätze: wo die eine absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden. Gewalt tritt auf den Plan, wo Macht in Gefahr ist […]. Von „gewaltloser" Macht zu sprechen, ist ein Pleonasmus. (Ebd.: S. 57)
>
> Zwischen Macht und Gewalt gibt es keine quantitativen oder qualitativen Übergänge; man kann weder die Macht aus der Gewalt noch die Gewalt aus der Macht ableiten, weder die Macht als den sanften Modus der Gewalt noch die Gewalt als die eklatanteste Manifestation der Macht verstehen. (Ebd.: S. 58)
>
> „[A]us den Gewehrläufen kommt immer der wirksamste Befehl, der auf unverzüglichen, fraglosen Gehorsam rechnen kann. Was niemals aus den Gewehrläufen kommt, ist Macht." (Ebd.: S. 54)[607]

Es fällt schwer, diese Textpassagen anders zu verstehen, als dass Gewalt unter keinen Umständen eine Quelle oder Ressource, einen Typus oder Ausdruck von Macht(ausübung) darstellen könne. Das Entstehen und der Fortbestand von Macht, so betont ARENDT mehrfach, seien notwendig auf die Unterstützung, Zustimmung oder den Konsens einer (größeren) Gruppe bzw. ‚des Volkes' angewiesen (ebd.: S. 42, 45, 126). Drohungen, Befehle und der auf einen Befehl hin geleistete Gehorsam hingegen sind ihr zufolge allesamt Kennzeichen von Gewalt und nicht von

---

[605] Auch WARTENBERG 1990: S. 93-96, 34-50 und *passim*, WRONG 1995: S. 24-28 und *passim* begreifen Gewalt als einen Typus von Macht.

[606] Vgl. sämtliche in Fußnote 604 genannten Quellen mit Ausnahme des älteren Beitrags von WALTER 1964. ARENDTs Buch ‚Macht und Gewalt' (ARENDT 1993), bzw. im Original ‚On Violence' (1970), stellt eine Erweiterung ihres Aufsatzes von 1969 dar. Die Vorstellung einer Gegensatzbeziehung zwischen Macht und Gewalt ist jedoch älter, vgl. dazu RÖTTGERS 2002: S. 211-214 und WALTER 1964.

[607] Diese Aussage ist die Antithese zu einem bekannten Postulat von MAO (zitiert bei ARENDT 1993: S. 15): „Jeder Kommunist muß diese Wahrheit begreifen: ‚Die politische Macht kommt aus den Gewehrläufen.'" (MAO 1968: S. 261)

Macht (ebd.: S. 38-43).[608] Die meisten ihrer Kritikerinnen und Fürsprecherinnen interpretieren ARENDTs Position in ‚Macht und Gewalt' folgerichtig so, dass Macht – in den Worten MEYERs – „das Gegenteil von Gewalt" sei (MEYER 2016: S. 23).[609] Diese Auffassung kollidiert offensichtlich mit dem Alltagsverständnis, mit vielen gängigen sozialwissenschaftlichen Konzeptionen der Begriffe sowie mit der Empirie. Es liegt deshalb nahe, ARENDTs Dichotomisierung auf die Besonderheiten ihrer Konzeption von ‚Macht' und/oder von ‚Gewalt' zurückzuführen.

Entgegen der Interpretation von z. B. DIETRICH SCHOTTE (2020: S. 34 [36]) gibt ARENDTs Definition von ‚Macht'eine dichotome Entgegensetzung zu ‚Gewalt' eigentlich nicht her. Die Definition lautet:

> Macht entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln. (ARENDT 1993: S. 45)

Die Fähigkeit einer Gruppe zum einvernehmlichen kollektiven Handeln steht einer Anwendung von Gewalt keinesfalls grundsätzlich im Wege. Im Gegenteil: Dass das Vermögen autoritärer Bewegungen und Regime, auf Grundlage einer geteilten Ideologie und geteilter Ziele gemeinsam zu handeln, historisch einige der schrecklichsten Manifestationen von Massengewalt erst ermöglicht hat, sollte kaum jemand besser wissen als ARENDT.[610] Als weiteres Merkmal von Macht nennt sie mehrfach den Konsens oder die Zustimmung nicht nur zwischen den Machthabenden, sondern seitens einer größeren Gruppe, welche den Mächtigen ihre Macht erst verleiht (ebd.: S. 42, 50-52, 126). Aber auch dadurch wird Gewaltanwendung seitens der Machtbesitzenden nicht ausgeschlossen. Konstellationen, in denen eine Mehrheit die Verfolgung einer Minderheit passiv duldet oder aktiv unterstützt, stellen nur ein mögliches Beispiel hierfür dar.

Wenn also der scharfe Gegensatz zwischen Macht und Gewalt, den ARENDT konstruiert, sich mit ihrem Machtverständnis nicht begründen lässt, erklärt er sich dann vielleicht aus ihrer Gewaltkonzeption? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, denn anstelle einer ausdrücklichen Definition von ‚Gewalt' finde ich in ARENDTs Werken nur eine Reihe verstreuter Bemerkungen und Beschreibungen: Gewalt sei „ihrem Wesen nach stumm" (1974: S. 20); sie verlaufe „im Sinne der Zweck-Mittel-Kategorie" (1993: S. 8) bzw. sei „durch ihren instrumentalen Charakter gekennzeichnet" (S. 47); Gewalt hänge mit gewissen Naturnotwendigkeiten zusammen, denen die Menschen unterworfen seien (1994a: S. 33, 78), und entfalte im Extremfall der Folter eine ähnliche ‚Zwangskraft' wie jene Notwendigkeiten (S. 117f.). Diese Charakterisierungen von Gewalt legen nahe, dass sie

[608] Eine nahezu entgegengesetzte Position vertritt in einem lesenswerten Aufsatz: P. KING 1998.

[609] Vgl. neben MEYER 2016: S. 23-30 auch HARTSOCK 1983: S. 219f, KERSTING 1991: S. 147, SIEGFRIED 2012, FORST 2015: S. 62.

[610] Vgl. ARENDT 1986.

für ARENDT eine Form direkten – nicht sprachlich oder symbolisch vermittelten – physischen Zwanges darstellt. Ein solcher ‚stummer' Zwang[611] wäre dann mit ARENDT zu unterscheiden von dem ihr zufolge nicht gewaltförmigen, aber dennoch in einigen Fällen ‚furchtbaren', ‚sehr wirkungsvollen' Zwang durch ‚Meinungskonformität', den „eine einfache Mehrheitsherrschaft, die nur auf Macht basiert", gegen eine Minderheit ausüben könne (1993: S. 43). Ergibt sich eine dichotome Beziehung zwischen Macht und Gewalt also aus dem Zusammentreffen eines Verständnisses von ‚Gewalt' als stummem physischen Zwang mit einer Konzeption von ‚Macht' als Vermögen zum gemeinsamen, durch Meinungen und Sprache vermittelten Handeln? Eine solche Lesart mag verlocken, zumal ARENDT ‚Macht' in ‚Vita Activa' (1994a) eng mit ‚Handeln' und dieses mit Sprache und Sprechen verknüpft (S. 164-243).[612] Dem steht allerdings erstens entgegen, dass sowohl diese Verknüpfung als auch die von ‚Gewalt' mit ‚Stummheit' (1974: S. 19f., 1994a: S. 29, 168, 194) ausgerechnet in ‚Macht und Gewalt' (1993), ARENDTs Haupttext zur Thematik, überhaupt nicht mehr auftauchen. Zweitens kategorisiert ARENDT, wie eingangs bemerkt, den Befehlsgehorsam und die Gewaltandrohung – die ja auf Sprache oder Symbole angewiesen sind – ebenfalls als ‚Gewalt' und trennt sie von ‚Macht' ab. Was auch immer die Autorin im Sinn gehabt haben mag: Aus der Assoziation von ‚Macht' mit Sprechen und von ‚Gewalt' mit Sprachlosigkeit allein ließe sich – selbst wenn wir die Frage ihrer Plausibilität dahingestellt sein lassen – ohnehin keine Entgegensetzung von Macht und Gewalt ableiten. Dass eine Gruppe von Menschen sich auf sprachlichem Wege darauf verständigt, einen Mord oder ein Massaker zu verüben, Geiseln zu nehmen oder einen Aufstand niederzuschlagen, und diesen Plan dann (schweigend oder nicht) in die Tat umsetzt, ist nicht nur möglich, sondern kommt faktisch immer wieder vor – gerade im Zusammenhang mit staatlicher Politik und staatlichen Gewalt, politischen Bewegungen und Revolutionsversuchen, die ja den thematischen Horizont von ARENDTs Überlegungen in ‚Macht und Gewalt' (1993) darstellen. So verwundert es nicht allzusehr, dass ARENDT ihrer dichotomen Entgegensetzung von Macht und Gewalt auch und gerade in besagtem Buch mitnichten treu bleibt. Dies stellen HAN (2005: S. 104-111) und STRECKER (2012: S. 49, 2014: S. 109f.) heraus. So interpretiert ARENDT (1993) die Befolgung von Befehlen als Anzeichen einer intakten staatlichen ‚Machtstruktur' *und* Voraussetzung der Überlegenheit der ‚Staatsgewalt' (S. 49), lokalisiert die ‚Machtbasis' totaler Herrschaft in deren „Geheimpolizei und einem Netz von Spitzeln" (S. 51), schreibt der staatlichen Gewalt „die Funktion eines äußersten Machtmittels gegen Verbrecher oder Rebellen" (S. 52) zu und postuliert gar: „Macht und Gewalt treten gewöhnlich, wie wir sehen werden, kombiniert auf und sind nur in extremen Fällen in ihrer reinen Gestalt anzutreffen […]." (S. 48)[613] Mit

[611] Nicht zu verwechseln mit dem „stumme[n] Zwang der ökonomischen Verhältnisse" bei MARX 1962: S. 765.

[612] Vgl. dazu auch MEYER 2016: S. 49-54 und *passim*, PARIETTI 2022: S. 73-75 und *passim*.

[613] Vgl. ähnlich: ARENDT 1993: S. 53.

der These eines grundsätzlichen ‚Gegensatzes' zwischen Macht und Gewalt scheint das unvereinbar. Verteidigerinnen von ARENDTs Position gehen mit diesem Widerspruch unterschiedlich um. PARIETTI (2022) bestreitet ihn schlichtweg: Der ‚phänomenologisch/konditionale' Gegensatz (S. 183) von Macht und Gewalt bestehe darin, dass ‚Macht' der Modalität der Möglichkeit (S. 47, 184 und *passim*), ‚Gewalt' hingegen der Modalität der Notwendigkeit angehöre (S. 184) – diese Einsicht sei damit vereinbar, dass Macht und Gewalt sich empirisch verschränken (S. 184f.).[614] Die Verbindung von ‚Gewalt' mit ‚Notwendigkeit' bleibt jedoch bei PARIETTI wie bei ARENDT assoziativ. Mit ‚Notwendigkeit' in dem modalphilosophischen Sinne, auf den PARIETTI hinauswill, hat ‚Gewalt' höchstens im Grenzfall zu tun.[615] Wesentlicher ist freilich, dass die Art von ‚Notwendigkeit' – im nicht-modalphilosophischen Sinne von Zwang, Einschränkungen oder Ausgeliefertsein –, die mit Gewalt einhergeht, im Regelfall das Opfer und nicht die Täterin betrifft und somit keineswegs ausschließt, dass die Täterin über Handlungsmöglichkeiten und damit über Macht verfügt. MEYER (2016) spitzt die ‚normativ-analytische' (S. 19) Dichotomie ARENDTs zunächst noch zu, wenn sie schreibt, letztere *definiere* „Macht" als „das Gegenteil von Gewalt" (MEYER 2016: S. 23) und „Gewalt durch ihren Effekt der Machtzerstörung" (S. 28) bzw. der Zerstörung von „Handlungsmöglichkeiten" (S. 28-30) – und zwar auch auf Seiten der Täterin (S. 29).[616] In dem Moment, da MEYER die ‚historisch-phänomenale Verwobenheit' (ebd.: S. 19) oder empirische ‚Verbindung' von Macht und Gewalt (S. 150-152, 156, 158f.) in den Blick nimmt, wird der ursprünglich Gegensatz bzw. die von MEYER selbst so bezeichnete „radikale Gegenüberstellung von Macht und Gewalt" (S. 149) jedoch zu einer bloßen ‚Unterscheidung' (S. 146, 150, 151, 157) bzw. ‚analytischen Trennung' (S. 151), die sich mit der besagter empirischen Verbindung problemlos vereinbaren lässt. Ein ‚Gegensatz' wird nunmehr nur noch zwischen den ‚Extremformen' von Macht und Gewalt konstatiert (ebd.: S. 152, 158). Damit wird ARENDTs zentrale These zum Verhältnis zwischen Macht und Gewalt einerseits aufgegeben, ohne dies kenntlich zu machen – denn gegen die Lesart ihrer Dichotomie als bloßer begrifflicher Unterscheidung verwahrt sich ARENDT (1993) ja ausdrücklich: „Politisch gesprochen genügt es nicht zu sagen, daß Macht und Gewalt nicht dasselbe sind. Macht und Gewalt sind Gegensätze […]." (S. 57) Tatsächlich besteht die Besonderheit der arendtschen Position gerade in dieser Auffassung, denn eine analytische *Unterscheidung* zwischen Macht und

[614] Mit ‚Möglichkeit' hat PARIETTI 2022, indem er einen Gegensatz zwischen Möglichkeit und Notwendigkeit behauptet, offensichtlich ‚zweiseitige' Möglichkeit oder Kontingenz im Sinn, die Notwendigkeit *per definitionem* ausschließt: Kontingent ist genau das, was möglich, aber nicht notwendig ist. Vgl. z. B. JANSEN 2016: S. 22, 150 (236), 155, 166, SCHULTHESS 2009: S. 56-58, MEIXNER 2020: S. 531. In der Tat macht PARIETTI 2022 deutlich, dass er ‚power' auf Situationen beschränkt wissen möchte, in denen Handelnde mehrere Möglichkeiten haben *(passim)*, und an anderer Stelle schreibt er: „Power implies contingency, as the opposite of necessity […]." (2017: S. 215)

[615] Zur Doppeldeutigkeit von ‚Notwendigkeit' vgl. PITKIN 1998: „[T]here is the confusing bifurcation of meaning in the words ‚necessary' and ‚necessity,' which are synonymous sometimes with what is inevitable, sometimes with what is needed." (S. 190)

[616] Eine Zuspitzung ist das deshalb, weil ARENDT lediglich behauptet, dass Gewalt Macht zerstören (1994a: S. 196) bzw. vernichten *kann* (1993 S. 54, 56, 57).

Gewalt nimmt nahezu jede Machttheorie vor, die Gewalt thematisiert. Andererseits ist MEYERs Lesart von ARENDT in gewisser Weise völlig korrekt bzw. bleibt dieser treu, indem sie das unvermittelte Nebeneinander einer radikalen begrifflichen Entgegensetzung und einer nuancierteren ‚empirischen' Betrachtung von Macht und Gewalt reproduziert.

Weder bei ARENDT noch in der Sekundärliteratur finde ich eine schlüssige Begründung der dichotomen Entgegensetzung von Macht und Gewalt – dafür jedoch viele Aussagen, die einer solchen Entgegensetzung eigentlich widersprechen. Dessen ungeachtet erfreut sich die Behauptung eines Gegensatzes zwischen Macht und Gewalt in Teilen der Machtdiskussion anhaltender Beliebtheit. STRECKER (2014) spricht diesbezüglich treffend von einer einer „überraschend breit geteilte[n] Selbsttäuschung" (S. 106). Beispielhaft für eine weit verbreitete Tendenz, sich in der Betrachtung des Verhältnisses von Macht und Gewalt zur Postulierung vermeintlich allgemeingültiger Gesetze verlocken und dabei die Empirie außer acht zu lassen, steht folgende Textpassage einer ‚Einführung in die Soziologie' von ABELS (2019):

> Wer Gewalt anwendet, hat es aufgegeben (oft noch nicht einmal versucht), irgendeine Rechtfertigung seiner Macht abzugeben. Die unbedingte Chance des Handelns besteht allein in der Fähigkeit, einem Anderen zu schaden. Autorität verbindet Individuen, indem eine Seite eine Handlungsmöglichkeit anbietet, die die andere fur richtig hält und deshalb freiwillig anerkennt. Gewalt dagegen trennt Individuen. Von daher macht es durchaus Sinn, wenn Hannah Arendt Macht gar als Gegensatz von Gewalt versteht. […] Gewalt *rechnet nicht* mit Einvernehmen, sondern fordert Unterwerfung. Terror, als planmäßig organisierte, offene Gewalt, ist die äußerste Demonstration, Einvernehmen auch nicht erzielen zu *wollen*." (ABELS 2019: S. 253, Hervorhebungen im Original)

Der erste Satz ist offensichtlich falsch: Es sollte allgemein bekannt sein, dass in zahlreichen Fällen ausgeübter Gewalt – von Übergriffen in Familie oder Partnerschaft bis hin zu polizeilicher Repression, Krieg, Kolonialherrschaft oder Massenmord – ein ganz erheblicher Aufwand betrieben wird, um sowohl die Macht der Täterinnen als auch die Gewalt selbst zu rechtfertigen. Auch ein allgemeiner Gegensatz zwischen Einvernehmen und Unterwerfung besteht so nicht – die Unterdrückung einer Minderheit wird nicht selten mit Zustimmung der Mehrheit betrieben. Entsprechend fragwürdig ist die polarisierende Gegenüberstellung von ‚verbindender' Autorität und ‚trennender' Gewalt. Autoritätsverhältnisse können soziale Ausschlüsse oder Spaltungen beinhalten oder erzeugen, ebenso wie Gewalt unter Umständen starke soziale Bindungen zwischen manchen der Beteiligten und/oder Zuschauerinnen zu schaffen oder zu bestärken vermag. Pogrome ‚trennen' nicht nur, sondern führen Täterinnen, Komplizinnen und applaudierendes Publikum oftmals enger zusammen. Selbst zwischen Täterinnen und Opfern vermag Gewalt unter Umständen ‚bindende' Kräfte zu erzeugen: Wie STRECKER (2014) im Hinblick auf Berichte ehemaliger Sklaven in den US-amerikanischen Südstaaten festhält, dient Gewalt in der Sklaverei unter anderem dazu, Menschen ‚körperlich und geistig zu brechen', sie ‚gefügig' und ‚zu Sklaven zu machen' (S. 99). Insbesondere wenn Gewalt wiederholt erlitten oder beobachtet wird, kann sie ‚identitätsprägend' sein

(ebd.: S. 105). Sofern sie die Betroffenen tatsächlich ‚bricht', also ihr Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl, ihre Antriebskraft und/oder seelische Integrität grundlegend beschädigt, kann sie einen Ausbruch aus dem Gewaltverhältnis oder eine Rebellion gegen selbiges nahezu undenkbar machen. Selbst wenn diese Wirkung nicht erzielt wird, stellt die Angst vor weiteren Repressalien auch für diejenigen Betroffenen, die dem Gewaltverhältnis am liebsten entfliehen oder Widerstand dagegen leisten würden, ggf. einen entscheidenden Hinderungsgrund dar. So schrecken manche Opfer systematischer Gewalt in Paarbeziehungen beispielsweise aus berechtigter Angst vor einer Eskalation – bis hin zum Mord – davor zurück, Hilfe zu suchen oder die Beziehung zu verlassen.[617] Wo dies der Fall ist, hat die Gewalt nicht ausschließlich eine ‚trennende', sondern auch eine ‚bindende' Wirkung.

Die heute wohl üblichste Version der Entgegensetzung von Macht und Gewalt ist die bereits von ARENDT (1993) geäußerte These, dass Gewalt immer als nur ‚äußerstes' Machtmittel ins Spiel komme (S. 52) bzw. erst dann auftrete, wenn Macht „in Gefahr" sei (S. 57). Varianten und Abwandlungen dieser These werden von Vertreterinnen höchst unterschiedlicher Theorieschulen bis heute vertreten.[618] LUHMANN z. B. behauptet einerseits im Widerspruch zu ARENDT, dass die „Kontrolle über sicher überlegene physische Gewalt" stets die „primäre gesellschaftliche Machtquelle" (LUHMANN 1987a: S. 119f.) darstelle. Andererseits hebt er jedoch hervor, dass nur die angedrohte, nicht aber die tatsächlich ausgeführte Gewalt der Macht dienlich sei (1977: S. 477); gelange die ‚Vermeidungsalternative' Gewalt zur Verwirklichung, dann breche die Macht zusammen (2003: S. 23).[619] Damit nähert sich LUHMANN wiederum der Position von ARENDT an. Seiner Logik zufolge

[617] Vgl. z. B. LEONE ET AL. 2014: S. 1868, 1870.

[618] Namentlich LUHMANN 1977: S. 477, 2003: S. 23, STEWART CLEGG 2014: S. 390, FORST 2015: S. 69, 97 und MEYER 2016: S. 29.

[619] Vgl. aber LUHMANN 1987a: „Die Ausübung physischer Gewalt ist keine Anwendung von Macht, sondern Ausdruck ihres Scheiterns – *oder allenfalls symbolische Darstellung der überlegenen Möglichkeit, immer wieder Sanktionen anwenden zu können*. (S. 119, Hervorhebung von mir) Die Aussage hinter dem Gedankenstrich widerlegt eigentlich die vor dem Gedankenstrich aufgestellte Behauptung. Denn LUHMANN erkennt selbst: Macht – im ihn einzig interessierenden Sinne von *Droh*macht – „muß ständig in Formen gebracht, muß ständig gezeigt werden; sonst findet sie niemanden, der an sie glaubt und ihr von sich aus, Machteinsatz antizipierend, Rechnung trägt." (2000: S. 32) Daraus folgt, dass die Anwendung physischer Gewalt keineswegs grundsätzlich oder auch nur im Regelfall ein ‚Ausdruck des Scheiterns' von Drohmacht sein muss, sondern im Gegenteil für die Aufrechterhaltung, Stabilisierung oder Steigerung solcher Macht-über hochgradig funktionell sein kann, indem sie B auf schmerzhafte Weise demonstriert, dass A tatsächlich in der Lage und gewillt ist, angedrohte Sanktionen gegen B wahrzumachen, sofern B nicht spurt. Wieso LUHMANN trotzdem bei seiner pauschalen Behauptung bleibt, dass auch „der Machthaber" die angedrohte Sanktion „nicht zu realisieren wünscht" (ebd.: S. 47, vgl. 2003: S. 22f., 2013: S. 118f., 1987a: S. 119), ist unklar. Vgl. dazu auch die Kritik von HAN 2005: S. 21. Selbst wenn wir innerhalb des luhmannschen Denkhorizonts von Macht als Drohmacht verbleiben, fällt es nicht schwer, Gegenbeispiele zu finden. Warum sollte die Macht eines Gewaltregimes davon abhängen, dass seine Schergen ihre Aufgaben mit Widerwillen statt mit Genuss ausführen? Erwähnenswert ist des Weiteren, dass körperliche Gewaltanwendung in ihrer beschriebenen Funktion als Bestätigung des Drohszenarios keineswegs, wie LUHMANN 1987a meint, bloß als „symbolische Darstellung" fungiert (S. 119), sondern auch und wesentlich ein manifestes *körper-*

müsste die vorschriftsmäßige Anwendung des Schlagstocks durch eine Polizistin *per se* ein ‚Versagen' oder ‚Verschwinden' der Staatsmacht (oder zumindest der Machtposition besagter Polizistin) anzeigen oder zu deren ‚Zusammenbruch' führen. Das staatliche Gewaltmonopol könnte niemals ohne Schaden ausgeübt werden. Eine solche theoretische Setzung, die eine Ausübung von Gewalt in Machtbeziehungen nur als Ausnahme oder Krisenerscheinung zu denken erlaubt, ist angesichts der globalen empirischen Realität alltäglicher Gewalt absurd. Sie verstellt in mindestens zweierlei Hinsicht den Blick auf die tatsächlichen Beziehungen zwischen Macht und Gewalt und ist damit auch politisch gefährlich. Erstens trägt sie dazu bei, die in vielen Machtbeziehungen und -systemen tagtäglich stattfindende Gewalt entweder ganz unsichtbar zu machen oder zumindest ihren Zusammenhang mit Macht zu verschleiern:

> Invisibilisiert wird dabei das Phänomen machtsteigernder Gewalt, der Umstand also, dass nicht nur die Gewaltdrohung, sondern die Gewalthandlung zur Festigung und Vergrößerung von Macht beitragen kann. (STRECKER 2014: S. 112)[620]

Darüber hinaus übergeht die Reduktion von ‚Gewalt' auf die Funktion eines ‚äußersten' Machtmittels auch all diejenigen Fälle und Formen von Gewalt, in denen die Gewaltanwendung gar keine nennenswerte Auswirkung auf die Macht der gewaltausübenden Akteurin hat. Einige Machtpositionen eignen sich ausgezeichnet dafür, willkürlich und ungestraft Gewalt gegen andere ausüben zu können, wodurch auch immer sie jeweils motiviert sein und welche Effekte sie haben mag – z. B. sexuelle[621] oder rassistische Gewalt, Beziehungsgewalt oder Mobbing, die von vielen Machttheorien mehr oder weniger vollständig ignoriert werden. Zweitens spielt die Annahme, Gewalt

---

lich-seelisches Erleben eigener Ohnmacht seitens B gegenüber der Macht von A darstellt, welches von etwaigen Beobachterinnen, die B's soziale Position teilen, ggf. nicht nur kognitiv verstanden, sondern auch seelisch-körperlich nachempfunden und verinnerlicht wird. Vgl. STRECKER 2014.

620 MEYER zufolge „[fördert] Arendts Machttheorie [...] die Wachheit gegenüber den vielfältigen Formen, in denen sich in Gesellschaft und Politik gewaltförmige Praktiken einnisten [...]." (MEYER 2016: S. 167) Meines Erachtens dürfte genau das Gegenteil zutreffen: Die Dichotomisierung von Macht und Gewalt lädt dazu ein, überall da, wo Macht vermutet wird, etwaige Gewaltphänomene zu übersehen, und da, wo Gewalt unübersehbar wird, die Macht nicht wahrzunehmen.

621 Viele Autorinnen, Organisationen und Aktivistinnen sind inzwischen dazu übergegangen, von ‚sexualisierter ' statt von ‚sexueller Gewalt' zu sprechen. Ich halte das für irreführend. Jegliche Gewalt – und überhaupt fast alles – lässt sich unter Umständen ‚sexualisieren' (vgl. POHL 2010), aber eine Vergewaltigung ist etwas grundlegend anderes als ein Faustschlag (vgl. die aus meiner Sicht haarsträubende Diskussion in FOUCAULT ET AL. 2003: S. 456-467), der irgendwie ‚sexualisiert' wird. Das ‚Sexuelle' der sexuellen Gewalt macht gerade ihre Spezifik gegenüber anderen Typen von Gewalt und einen wesentlichen Teil ihres Schreckens aus (vgl. ROOCK 2012, CAHILL 2001 sowie INITIATIVE FÜR GERECHTIGKEIT BEI SEXUELLER GEWALT 2013). Das ändert nichts an der Gewaltförmigkeit sexueller Übergriffe – es heißt ja nicht umsonst ‚sexuelle *Gewalt*', im Unterschied zu ‚Sex' oder auch ‚gewaltsamem Sex'. Ebensowenig relativiert die Bezeichnung als ‚sexuelle Gewalt' die Verknüpfung dieser Art von Gewalt mit Macht und patriarchalen Machtansprüchen (zu dieser Verknüpfung vgl. HAGEMANN-WHITE 2002a: S. 38f., SCHUCK 2009: S. 66f.), auf die Feministinnen hinweisen. Besagte Machtansprüche manifestieren sich gerade in der besonderen Missachtung und Verletzung der persönlichen und körperlichen Integrität des Opfers, die ein sexueller Übergriff darstellt (vgl. CAHILL 2001). Worin die spezifische Motivation und Haltung des einzelnen Täters besteht, darüber kann und soll ein allgemeiner Begriff wie der der ‚sexuellen Gewalt' keine Aussage machen. Eine ausgezeichnete Analyse des Wesens sexueller Gewalt findet sich bei CAHILL 2001.

trete stets erst auf, wenn Macht versagt habe oder gefährdet sei, der gängigen ideologischen Rechtfertigung politischer oder staatlicher Gewalt durch vermeintliche Bedrohungen in die Hände: Wenn theoretisch schon gesetzt ist, dass Gewalt nur auftreten kann, sofern ein Machtverhältnis bedroht ist, dann folgt daraus, dass im Falle des tatsächlichen Auftretens von Gewalt die reale Existenz einer solchen Bedrohung gar nicht in Frage steht.

Ein Begründungsversuch für die These eines Gegensatzes zwischen Macht und Gewalt, der sowohl von FORST als auch stellenweise von FOUCAULT unternommen wird, besagt, dass Machtbeziehungen notwendigerweise ‚Freiheit' für beide Parteien voraussetzen, während Gewaltausübung die Handlungsmöglichkeiten der Opfer *per se* auf Null reduziere. Immer dann also, wenn A Gewalt gegen B anwende, verschwinde damit A's Macht über B (FORST 2015: S. 60, 64, 78f., FOUCAULT 2005a: S. 287, 285).[622] Problematisch hieran ist erstens die Freiheitskonzeption, wonach jede Handlungsmöglichkeit schon ‚Freiheit' bedeutet (FORST 2015: S. 60, FOUCAULT 2005a: S. 287).[623] Diese Gleichsetzung hat absurde und bisweilen zynische Implikationen. Das wird bereits an einem Beispiel deutlich, das FOUCAULT (2005a) selbst anführt:

> Sklaverei ist keine Machtbeziehung, wenn der Mensch in Eisen geschlagen ist (dann handelt es sich um ein Verhältnis physischen Zwangs); sie ist es nur dann, wenn er sich bewegen und letztlich auch entfliehen kann. (S. 287)

DAVID HOY (1986) ist kaum zu widersprechen, wenn er diese Position als „nicht überzeugend" bezeichnet (S. 139). Sie ist aber folgerichtig, wenn Macht an die ‚Freiheit' von B geknüpft, jede noch so minimale oder üble Handlungsmöglichkeit als ‚Freiheit' und nur die Auslöschung jeglicher Handlungsmöglichkeit als ‚Gewalt' bestimmt wird.[624] Selbst die politische Gefangene, die vor die Wahl gestellt wird, entweder ihre Angehörigen zu denunzieren und damit der Folter auszusetzen oder selbst gefoltert zu werden,[625] wäre demnach im fraglichen Moment ‚frei' und *per definitionem*

---

[622] Vgl. auch MEYER 2016: S. 28-30, die in diesem Zusammenhang aber nicht den Ausdruck ‚Freiheit' verwendet.

[623] Vgl. auch VAN RIEL 2005: S. 40.

[624] Ich halte es dagegen mit BETTS 1986: „A choice between too disagreeable alternatives (like ‚would you prefer to die by fire or the sword?') is not freedom. But it is a choice." (S. 43). Übrigens verwenden sowohl FOUCAULT als auch FORST ‚Freiheit' an anderer Stelle durchaus in ihrem üblichen, emphatischeren Sinn. Vgl. dazu treffend HAN: „In machtlogischer Hinsicht ist nicht zu bestreiten, daß die Machtbeziehung eine minimale Freiheit voraussetzt. […] Foucault verwendet aber den Begriff ‚Freiheit' in einem emphatischen Sinne. Die Freiheit, die er ans Machtgeschehen bindet, geht weit über jenes machtlogische Mindestmaß hinaus. Er verbindet das Machtgeschehen mit einer ‚Praxis der Freiheit', die eine ‚Befreiung' aus einer ‚Zwangsmoral' voraussetzt. […] Eine argumentative Unschärfe weist Foucaults stiller Übergang von der Freiheit als struktureller Voraussetzung für die Machtbeziehung zu einer Ethik der Freiheit auf. Foucault verwandelt die Freiheit als Strukturelement der Machtbeziehung stillschweigend in eine ethische Qualität. Diese wohnt aber der Macht als solcher nicht inne." (HAN 2005: S. 128) Einen emphatischen Freiheitsbegriff gebraucht des Öfteren auch FORST – etwa, wenn er schreibt, seine Machtanalyse sei als „Kritik" zu verstehen, die das „Ziel der Etablierung einer Grundstruktur der Rechtfertigung unter freien und gleichen Personen als Forderung fundamentaler Gerechtigkeit" verfolge (2015: 81), und deutlicher noch, wenn er den Freiheitsbegriff gegen eine Reduktion auf ‚Willkürfreiheit' verteidigt (2022).

[625] Vgl. z B. PANH 2006.

kein Opfer von Gewalt. Dieses Beispiel verdeutlicht zweitens, wie weit der postulierte Gewaltbegriff vom allgemeinen Sprachgebrauch und vielen wissenschaftlichen Konzeptionen von Gewalt entfernt ist: Selbst Fälle grausamster Misshandlung wären demnach ‚gewaltfrei', solange die Opfer noch über irgendwelche Handlungsmöglichkeiten verfügen. Drittens ist die Behauptung, in einer Machtbeziehung müsse die untergeordnete Partei stets über Handlungsmöglichkeiten verfügen, nicht mehr als eine theoretische, vom Alltagssprachgebrauch nicht gedeckte Setzung. Welchen Vorteil es haben soll, die Beziehung zwischen Herrin und Sklavin genau in den Momenten, da die Sklavin – z. B. durch Fesselung oder Verabreichung eines Betäubungsmittels – vollständig handlungsfähig ist, nicht mehr als Machtbeziehung zu betrachten, ist mir ein Rätsel. Damit zusammenhängend werden viertens zwei strikt getrennte Sphären des Sozialen konstruiert: zum einen die der allseitigen ‚Freiheit', der Macht und des intentionalen Handelns, zum anderen die Sphäre der physischen Dinge, Körper und Krafteinwirkungen. „Machtbeziehungen", schreibt FOUCAULT (2005a), wirken auf Handlungen, „Gewaltbeziehungen" hingegen „wirken auf Körper und Dinge ein" (S. 285). Demnach kann eine soziale Beziehung niemals zugleich eine Gewalt- und eine Machtbeziehung sein. FORST treibt die Dichotomie von Gewalt, Körpern und Dingen auf der einen und Macht, Handlungsmöglichkeiten und Freiheit auf der anderen Seite noch etwas weiter: Obwohl er im Gegensatz zu ARENDT ausdrücklich betont, dass Macht sich auf die die Androhung physischer Gewalt stützen kann (FORST 2015: S. 22, 62f., 68f., 77, 96), verortet er Macht „gänzlich im noumenalen oder intelligiblen Raum" (S. 59) – Macht sei „insgesamt noumenaler, geistiger Natur" (S. 66).[626] Gewalt hingegen liege vor, wo „der Raum der Gründe durch die rein physische Verfügung des einen über den anderen ersetzt wird" (ebd.: S. 78f.). Eine eingehende, meines Erachtens schlüssige Kritik dieser Gegenüberstellung lässt sich bei WALLAT (2017) nachlesen. Hier soll der Hinweis genügen, dass FORST durch die Vergeistigung des Machtbegriffs die materielle Dimension von Drohmacht (bezogen auf die Bedrohung mit körperlicher Gewalt) unterschlägt, ohne deren Berücksichtigung die Gewaltandrohung schon als Konzept gar keinen Sinn ergäbe – ganz zu schweigen davon, wie eine ‚gedeckte' von einer ‚leeren' oder auch einer eingebildeten Drohung zu unterscheiden wäre. Zur materiellen Dimension von Drohmacht gehören die Materialitäten menschlicher Körper, ihrer Fähigkeiten zur Einwirkung auf andere Körper, ihrer Empfänglichkeit für Einwirkungen von anderen, der Furcht vor Schmerz und Leid und ggf. auch

[626] Vgl. auch FORST 2015: S. 22. Mit den kurzen methodischen Überlegungen gegen Ende seines Kapitels über ‚Macht' spitzt sich diese Tendenz bei FORST noch weiter zu, wenn er als Ebenen der Analyse von Machtverhältnissen zwischen Diskursen einerseits und sozialen Positionen andererseits unterscheidet (S. 79). Das klingt zwar zunächst nach einer realistischen Kategorisierung, die sowohl ideelle als auch materielle Elemente von Macht zu berücksichtigen scheint. Sie wird jedoch sogleich zur diskursiven Seite hin aufgelöst, indem soziale Positionen ausschließlich „hinsichtlich der Fähigkeit" ihrer Inhaberinnen, „*diskursive* Macht zu generieren und zu nutzen (etwa durch ihren Status, ihre Kompetenzen, institutionelle Strukturen)" (ebd.: S. 79f., Hervorhebung von mir), Berücksichtigung finden. Physische Gewaltmittel, öknomische Herrschaft und Ausbeutung fallen damit unter den Tisch.

der eingesetzten Waffen.[627]. Spiegelverkehrt zur Vergeistigung von ‚Macht' wird körperliche ‚Gewalt bei FORST – wie bei FOUCAULT (2005a) – auf ein rein physisches Phänomen reduziert. Hier ist offensichtlich ein ausgeprägter Leib-Seele-Dualismus am Werk. So wird mit der psychischen Dimension körperlicher Gewalt auch die Tatsache unterschlagen, dass viele gewaltausübende Akteurinnen diese psychische Dimension selbst aktiv in ihre Handlungsentscheidungen einbeziehen, indem sie ihre Opfer gerade nicht als ‚Dinge' behandeln, sondern sie gezielt als hybride, d. h. hier: als körperliche, fühlende, denkende und entsprechend verwundbare Lebewesen angreifen – und im ‚Erfolgsfall' auf allen diesen Ebenen verletzen. Kaum ein Mensch versucht ernsthaft, einen Stein zu foltern.

Gemein ist den verschiedenen Versionen der theoretischen Dichotomisierung von Macht und Gewalt, dass bestimmte *Grenzfälle* der Ausübung physischer Gewalt – bei FOUCAULT und FORST die Reduktion von B's Handlungsmöglichkeiten auf Null, bei ARENDT, MEYER, PARIETTI und LUHMANN die Zerstörung der Macht aller Beteiligten – zumindest stellenweise als Wesensmerkmal von Gewalt schlechthin behandelt werden.[628] Ebenfalls gemein ist den Vertreterinnen der Gegensatz-These, dass keine von ihnen die begriffliche Entgegensetzung von Gewalt und Macht konsequent umsetzt. Für ARENDT habe ich das bereits aufgezeigt. Ähnlich verhält es sich mit FOUCAULT (2005a), der praktisch in einem Atemzug mit seiner dualistischen Gegenüberstellung von Macht- und Gewaltbeziehungen – und im direkten Widerspruch dazu – schreibt: „Machtbeziehungen schließen den Einsatz von Gewalt natürlich ebenso wenig aus wie die Herstellung von Konsens." (S. 286) Dazu passt seine bekannte These, dass „Machtbeziehungen sich zu anderen Typen von Verhältnissen […] nicht als etwas Äußeres [verhalten], sondern ihnen immanent [sind]" (1983: S. 115) – zu diesen ‚anderen Typen von Verhältnissen' dürfen wohl auch manche Gewalt- und Konsensbeziehungen zählen. ‚Überwachen und Strafen' (FOUCAULT 1977) kann als Studie über historische Veränderungen der Rollen und Funktionen von Gewalt in bestimmten Machtsystemen gelesen werden – von der öffentlichen Marter (S. 7-90) hin zur ‚Disziplin' als einer moderneren „Modalität der Ausübung von Gewalt" (S. 277). Demnach gehört Gewalt zur ‚normalen' Ausübung und Aufrechterhaltung von Macht etwa im Strafsystem und steht keineswegs im Gegensatz zu ihr. Auch bei anderen Verfechterinnen eines Ausschlussverhältnisses zwischen Macht und Gewalt

[627] Vgl. POPITZ 1992 und WALLAT 2017: S. 326-337.

[628] An manchen Stellen wird der Grenzfall von den Autorinnen selbst sogar ausdrücklich als Grenzfall benannt. Vgl. z. B. FORST 2015: „Machtbeziehungen müssen daher *entlang eines Spektrums* analysiert werden, das von ihrer Ausübung – an einem Ende – durch die reflexiv geprüfte Rechtfertigungsqualität von Gründen […] bis hin zu dem *Grenzfall* am anderen Ende reicht, an dem sie durch *reine* physische Gewalt ausgeübt bzw. ersetzt wird. *In der extremen* Form liegt dieser Fall schon jenseits der Macht und ist eher eine Reflexion auf das Fehlen derselben." (S. 79, Hervorhebungen von mir)

finden sich zumindest vereinzelt differenzierte Aussagen, die im Widerspruch zur Dichotomie-These stehen – ohne dass hieraus Konsequenzen gezogen würden.[629]

Insgesamt ist in diesem Strang der Machtdiskussion eine deutliche Tendenz zu erkennen, den Begriff der ‚Gewalt' in erster Linie zur kontrastierenden Schärfung der jeweiligen Machtkonzeption zu benutzen. ‚Gewalt' ist jedoch selbst ein viel zu wichtiger sozialwissenschaftlicher und politischer Begriff, um als bloßes Instrument der (Um)Definition eines anderen Begriffes einer derartigen reduktionistischen Revision unterzogen zu werden.

7.2.2 Zur Definition von Gewalt

Die Vielschichtigkeit, Komplexität und Mehrdeutigkeit von ‚Gewalt' sowie die sozialwissenschaftlichen Debatten um den Gewaltbegriff werden in weiten Teilen des Machtdiskurses nicht oder kaum zur Kenntnis genommen. Anders als im Englischen, wo ‚power' und ‚violence' begrifflich und etymologisch klar getrennt sind – im Sinne nicht eines scharfen Gegensatzes, sondern einer Unterscheidung,[630] gibt es im Deutschen signifikante Bedeutungsüberschneidungen zwischen ‚Macht' und ‚Gewalt'.[631] Das Substantiv ‚Gewalt' gehört zum Verb ‚walten', welches unter anderem ‚herrschen' oder ‚Macht über etwas haben' bedeutet.[632] In einem ersten Bedeutungsstrang tritt ‚Gewalt' in älteren Quellen annähernd synonym mit ‚Macht' in ihren verschiedenen Varianten – mal mit ‚Macht über', mal mit ‚Macht zu' oder allgemein mit ‚Vermögen' – in Erscheinung.[633] Diese Bedeutungsgehalte ($Gewalt_M$) sind in Ausdrücken wie ‚Verfügungsgewalt', ‚Staatsgewalt', ‚Gewaltenteilung' (im Englischen: ‚separation of powers'), ‚sich in der Gewalt haben' oder ‚die Gewalt über das Fahrzeug verlieren' erhalten geblieben. $‚Gewalt'_M$ ist wie ‚Macht' primär ein Vermögensbegriff.[634] In einem zweiten, ebenfalls alten Bedeutungsstrang, der z. B. in Wendungen wie ‚sich mit Gewalt Zutritt verschaffen' oder ‚jemanden gewaltsam hinausbefördern' auftaucht, bezieht sich ‚Gewalt' auf einen Zwang, genauer gesagt, eine als Erzwingungsmittel eingesetzte Kraft, und zwar

---

[629] Vgl. z. B. Meyer 2016: S. 19f. und Parietti 2022: S. 182; zu Luhmann siehe oben Fußnote 619.

[630] Vgl. ‚power' in Oxford English Dictionary 1989a: S. 259-264 und ‚violence' in Oxford English Dictionary 1989c: S. 654f.

[631] Vgl. Imbusch 2002: S. 28f. sowie Schotte 2020: S. 26, 31.

[632] Vgl. ‚Gewalt' und ‚walten' in Pfeifer 2010: S. 444, 1535. Geläufiger ist heute ‚verwalten' mit Bedeutungen wie ‚etwas regeln', ‚sorgen für' oder ‚für etwas zuständig sein' (ebd.: S. 1535). Einen Überblick zum Begriff und zur Etymologie von ‚Gewalt' geben jeweils Werkner 2017: S. 3-9 und Imbusch 2002. Vgl. ferner die Gewalttypologie der Weltgesundheitsorganisation in Dahlberg und Krug 2002: S. 5-7 und die Diskussion der Bedeutungen und Funktionen des Gewaltbegriffs in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten und Milieus bei Neidhardt 1986.

[633] Vgl. hierzu und zum restlichen Teil dieses Abschnittes die Einträge zu ‚Gewalt' in Pfeifer 2010: S. 444 und Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache 1967b sowie ‚Die Gewalt' in Adelung 1796: Sp. 651-653.

[634] … oder, in dem Vokabular von Neidhardt 1986, ein ‚Kompetenzbegriff' (S. 114).

oftmals – aber nicht notwendigerweise – im Sinne *physischer* Kraft und damit „physisch vermittelten Zwanges“ (KREY 1986: S. 21).[635] In dieser Variante ($Gewalt_Z$) ist ‚Gewalt‘ ein episodischer Begriff.[636] Es ist hauptsächlich diese Bedeutung, in der ARENDT, MEYER, FORST und FOUCAULT ‚Gewalt‘ gebrauchen und als Gegenbegriff zu ‚Macht‘ konstruieren.

In der empirischen Gewaltforschung wie auch in der jüngeren begrifflichen und theoretischen sozialwissenschaftlichen Diskussion um ‚Gewalt‘ dominiert hingegen eine dritte, jüngere Bedeutung von ‚Gewalt’, die auch im allgemeinen Sprachgebrauch präsent ist: Gewalt‘ als *verletzender Akt* ($Gewalt_{vA}$).[637] Diese – ebenfalls episodische – Bedeutung klingt an, wenn etwa gesagt wird, dass einer Person ‚Gewalt widerfahren‘, dass ihr ‚Gewalt angetan‘ worden oder dass sie ein ‚Opfer von Gewalt‘ geworden sei.[638] In der Praxis gehen $Gewalt_Z$ und $Gewalt_{vA}$ häufig miteinander einher: B mit einem Schlag auf den Kopf außer Gefecht zu setzen, ist ein Vorgang der physischen Einwirkung, der sowohl einen Zwang (indem B für eine Weile handlungsunfähig wird) als auch eine körperliche und ggf. seelische Verletzung erzeugt. Dieser Zusammenhang ist jedoch kein notwendiger, sofern nicht beide Begriffe – ‚Zwang‘ und ‚Verletzung‘ – sehr weit ausgelegt werden. In jedem Fall fokussieren ‚Zwang‘ und ‚Verletzung‘ unterschiedliche *Aspekte* des betreffenden Vorgangs.

Dass sich die Konzeption von ‚$Gewalt_{vA}$ zunehmend verbreitet hat, kann mit FRIEDHELM NEIDHARDT (1986) dahingehend interpretiert werden, „daß im Handlungszusammenhang von gewaltverdächtigen Prozessen“ in zunehmendem Maße „die Wirkungsseite […] aufgewertet und die Bedeutung der Verursachungskomplexe […] relativiert wird“ (S. 122):[639] Während die ältere Bedeutung von ‚$Gewalt‘_Z$ – insbesondere in der engeren, auf physische Krafteinwirkung beschränkten Bedeutungsvariante – den Fokus auf eine bestimmte Kategorie von Phänomenen richtet, die ggf. Freiheit einschränken und/oder Verletzungen verursachen können, hat sich die Perspektive der Thematisierung von Gewalt inzwischen zunehmend hin zu den Wirkungen oder Folgen auf Seiten

---

[635] Vgl. NEIDHARDT 1986 sowie die Einträge für ‚Gewalt‘ in PFEIFER 2010: S. 444 und DUDENREDAKTION 2015: S. 723.

[636] … bzw. ein ‚Aktionsbegriff‘ (NEIDHARDT 1986: S. 114).

[637] Vgl. z. B. HAGEMANN-WHITE 1992: S. 22f., VON TROTHA 1997, NUNNER-WINKLER 2004, PUCHERT ET AL. 2007: 21f., CHRIST UND GUDEHUS 2013: S. 2, SAUER 2011, SAHNER 2014: S. 154, WERKNER 2017: S. 7 und am eingehendsten SCHOTTE 2020. HEEG 2009: S. 19 und ELWERT 2002: S. 336f. sprechen anstelle von ‚Verletzung‘ von ‚Schädigung‘, VAN RIEL 2005 vom ‚Hervorrufen eines Leidens‘ (S. 49). In vielen Wörterbüchern wird dieser Gewaltbegriff (noch) nicht berücksichtigt.

[638] Der Ausdruck ‚A hat B in ihrer Gewalt‘ nimmt eine Sonderstellung ein, indem er gewissermaßen ‚zwischen‘ den drei genannten Grundbedeutungen steht: ‚Macht‘ wird darin unmissverständlich als Vermögensbegriff gebraucht, ihre Bedeutung geht in diesem Fall jedoch über $Gewalt_M$ hinaus, indem eine Art Alarmsignal hinsichtlich möglicherweise drohender Gewaltanwendung im Sinne von ‚$Gewalt‘_{vA}$ oder ‚$Gewalt‘_Z$ gesendet wird.

[639] Vgl. NUNNER-WINKLER 2004: S. 21. Wie KOCH UND VAN RIEL 2019 anmerken, ist es sowohl in der Philosophie als auch in der Soziologie und Kriminologie inzwischen ‚verbreitet‘, ‚Gewalt‘ an ‚Verletzungen‘ und nicht mehr an ‚Kraftausübung‘ festzumachen (S. 5).

der Betroffenen und insbesondere ihren etwaigen Verletzungen verschoben (vgl. ebd.).[640] Die Bedeutungen der englischen Wörter ‚violence' and ‚violate' enthalten von jeher als einen wesentlichen Bestandteil das Moment der Zufügung eines Schadens oder einer Verletzung.[641] So hat die Internationalisierung von Diskursen und Auseinandersetzungen über Gewalt vermutlich dazu beigetragen, die Verbindung von ‚Gewalt' mit ‚Verletzung' auch im Deutschen zu verstärken.[642] Im Englischen fällt die Unterscheidung zwischen ‚Gewalt'$_{vA}$ und ‚Gewalt'$_{Z}$ leichter als im Deutschen, weil dort mit ‚violence' einerseits und ‚force' andererseits verschiedene Ausdrücke zur Verfügung stehen.[643] Zugleich spielt ‚force' auch in der Auseinandersetzung um den Begriff ‚violence' eine Rolle, und zwar als ein mögliches, wenngleich strittiges Definitionskriterium von ‚violence'.[644]

Die Konzeption von ‚Gewalt'$_{Z}$ wird in den Sozialwissenschaften zwar verwendet,[645] jedoch selten eingehend diskutiert. Ein Großteil der begrifflichen Diskussion um ‚Gewalt' bezieht sich auf Gewalt$_{vA}$. Der folgende kurze Überblick über zentrale Fragen und Probleme einer sozialwissenschaftlichen Definition von ‚Gewalt'$_{vA}$ soll verdeutlichen, dass Gewaltkonzeption ohne Weiteres als gegeben oder allgemein anerkannt vorausgesetzt werden kann. Uneinigkeit besteht hinsichtlich der folgenden Fragen:[646]

- Wer oder was sind die möglichen Subjekte von Gewalt? Primär werden gewöhnlich Personen – einzeln oder in Gruppen – in Betracht gezogen; Verletzungen durch nichtmenschliche Tiere und ‚Naturgewalten' wie Tsunamis oder Wirbelstürme werden im sozialwissenschaftlichen Diskurs über Gewalt meistenteils ausgeklammert.[647] Ob und in welchem Sinne es gerechtfertigt und sinnvoll sein kann, soziale Strukturen oder bestimmte Eigenschaften oder Elemente sozialer Systeme und Konstellationen als mögliche Urheberinnen

[640] Alternativ bzw. damit zusammenhängend lässt sich fragen, ob auch eine Verschiebung hinsichtlich der *Werte* (oder juristisch: Rechtsgüter) stattgefunden hat, die die Thematisierung und Problematisierung von Gewalt motivieren: Zwang bedroht vor allem die Freiheit, Verletzungen bedrohen primär die Integrität von Personen.

[641] Vgl. in Oxford English Dictionary 1989c die Einträge ‚violence' (S. 654f) und ‚violate' (S. 653). Zur Diskussion, ob physischer Zwang bzw. physische Krafteinwirkung *(force)* ein notwendiges Element von ‚violence' darstellt, vgl. Vorobej 2016: 33-39 und *passim*.

[642] Die gründlichsten mir bekannten begrifflichen Analysen von ‚violence' sind Vorobej 2016, Hamby 2017 und Bufacchi 2007. Vgl. des Weiteren Garver 1977, Coady 1985, Holmes 1989, Jacquette 2013, Dahlberg und Krug 2002.

[643] Vgl. ‚force' in Oxford English Dictionary 1989d: S. 33-36 mit ‚violence' in Oxford English Dictionary 1989c: S. 654f.

[644] Vgl. z. B. Jacquette 2013, Coady 1985 sowie die kritische Diskussion bei Vorobej 2016: S. 33-39 und *passim*.

[645] Vgl. neben den oben bereits erwähnten Autorinnen z. B. Peter 2011: S. 14 und Zimmermann 1996: S. 105, 114.

[646] Vgl. eingehender: Schuck 2024.

[647] Vgl. z. B. Nunner-Winkler 2004: S. 606, van Riel 2005: S. 42, 47 und Jacquette 2013. Beachtenswert ist aber der Einwand von Christ und Gudehus 2013: S. 13.

von $Gewalt_{vA}$ zu betrachten, ist eine der am heftigsten umstrittenen Fragen der sozialwissenschaftlichen Gewaltdebatte.[648]

- Wer oder was sind die möglichen Objekte von Gewalt? Auch hier werden in den Sozialwissenschaften vornehmlich menschliche Individuen oder menschliche Kollektive in den Blick genommen. Grundsätzlich ist es aber plausibel, wenn SCHOTTE (2020) vorschlägt, auch andere ‚empfindungsfähige Lebewesen' könnten $Gewalt_{vA}$ erleiden (76f., 84f.).[649] Des Weiteren werden bisweilen die Natur (oder Ausschnitte der Natur sowie) unbelebte Gegenstände als mögliche Objekte von $Gewalt_{vA}$ in Betracht gezogen.[650]
- Muss auf Seiten A's eine Absicht oder ein Vorsatz zur Verletzung vorliegen?[651] Ein naheliegendes Argument für, ‚Absicht' oder ‚Vorsatz' als Definitionskriterium von $Gewalt_{vA}$ ist das Erfordernis, $Gewalt_{vA}$ von bloßen Unfällen abzugrenzen.[652] Für einen ‚Vorsatz' reicht anders als für eine ‚Absicht' bereits die ‚billigende Inkaufnahme' der (von A als möglich erkannten) Verletzung hin – damit könnten auch Handlungen, die von A vorhergesehene, aber nicht dezidiert angestrebte Verletzungen mithin als ‚Nebenwirkungen' verursachen, ‚$Gewalt'_{vA}$ darstellen.[653] ‚$Gewalt'_{vA}$ definitorisch an das Vorliegen eines Vorsatzes oder einer Absicht und damit an die Intentionalität und Sensibilität von A zu knüpfen, kann auch als nachteilig gesehen werden: Wenn A absichtlich eine Tat x begeht, die B massiv und in objektiv erwartbarer Weise verletzt, während A jedoch beispielsweise aufgrund einer Ideologie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (HEITMEYER 2002) ehrlich davon ausgeht, dass B gar kein empfindungsfähiges Lebewesen ist oder dass x ausschließlich ‚hei-

[648] SCHROER 2000 und VAN RIEL 2005 plädieren dafür; NUNNER-WINKLER 2004: S. 43-46, BUFACCHI 2007, NEIDHARDT 1986 und RIEKENBERG 2008 sprechen sich dagegen aus.

[649] Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang – neben den zahlreichen Belegen für die Leidensfähigkeit vieler Tierarten – der Befund, dass das Quälen nichtmenschlicher Tiere durch Menschen häufig ähnlichen Mustern folgt wie Misshandlungen anderer Menschen.

[650] Zu Gewalt gegen die Natur vgl. etwa GALTUNG 1997: S. 66, 69 und *passim*, zu Gewalt gegen Sachen: SCHOTTE 2020: S. 80-84, 12, 60, 77.

[651] Konzeptionen von ‚Gewalt' als absichtlich verletzener Handlung schlagen z. B. SCHOTTE 2020, HAMBY 2017: S. 174-176, HEEG 2009: S. 17, CHRIST UND GUDEHUS 2013: S. 2 und VON TROTHA 1997: S. 31 vor.

[652] Vgl. z. B. BUFACCHI 2007: S. 66f., 69f., SCHOTTE 2020: S. 49, 50, 154f, JACQUETTE 2013: S. 306, VOROBEJ 2016: S. 13, 58 (53) und *passim*.

[653] Einige Autorinnen (darunter HEEG 2009: S. 16-19, SCHOTTE 2020: S. 52-54, PUCHERT ET AL. 2007: S. 21f., JACQUETTE 2013: S. 317f.) legen in ihren Gewaltdefinitionen ‚Absicht' so weit aus, dass sie billigende Inkaufnahme mit einschließt, also gleichbedeutend mit ‚Vorsatz wird. Enger wird ‚Absicht' hingegen z. B. bei VON TROTHA 1997: S. 31 und ELWERT 2002 gefasst.

lend‘ auf B wirken wird, dann ist fraglich, ob A ein Vorsatz zur Verletzung von B zugeschrieben werden kann.[654] Sprich: Ausgerechnet Täter mit besonders entmenschlichenden Ideologien würden unter bestimmten Voraussetzungen quasi von der Gewaltzuschreibung ausgenommen. Zudem folgt aus der Eingrenzung von ‚Gewalt‘$_{vA}$ auf beabsichtigte oder billigend in Kauf genommene Verletzungen, dass es ‚strukturelle Gewalt‘ entweder nicht gibt oder dass für sie ein eigenes entsprechendes Definitionskriterium gefunden werden muss.

- Sind als ‚Gewalt‘ nur solche verletzenden Akte einzustufen, die ohne B‘s Zustimmung oder gegen den Willen von B erfolgen?[655] Dieser Vorschlag hat den Vorzug, medizinisch sinnvolle Eingriffe, die von fachkundigen Personen mit dem Einverständnis der Patientin vorgenommen werden, aus dem Gewaltbegriff auszuschließen.[656] Andererseits muss eine kritische, machttheoretisch informierte Sozialtheorie in Rechnung stellen, dass die Zustimmung von Personen gegenüber einer bestimmten Handlung nicht notwendig genuin freiwillig zustandekommt, sondern ggf. durch Zwänge oder Ideologien befördert wird.[657] Vor diesem Hintergrund erscheint es bedenklich, vorsätzlich verletzende Handlungen, die mit dem Einverständnis von B erfolgen, aber keinerlei therapeutischen Nutzen haben und ggf. schwere körperliche und psychische Schäden an B verursachen, *per se* nicht als ‚Gewalt‘$_{vA}$ zu begreifen. Nicht zuletzt würden damit viele Fälle von Selbstverletzung oder Selbsttötung aus dem Gewaltbegriff ausgeschlossen. Zwar lässt sich *sexuelle* Gewalt ohne Bezug auf die Intentionen der Opfer gar nicht sinnvoll bestimmen, weil nur so eine grundsätzliche Abgrenzung gegenüber konsensuellen sexuellen Handlungen ermöglicht wird.[658] Hierfür bedarf es jedoch nicht eines Definitionskriteriums der ‚Unerwünschtheit‘ oder ‚Nichtzustimmung‘ auf der Ebene einer allgemeinen Definition von Gewalt$_{vA}$, sondern es genügt, den Verstoß gegen den Willen von B als ein mögliches Element der Verletzung zu begreifen: Bestimmte Arten von Handlungen – insbesondere viele sexuelle Handlungen – sind nur dann verletzend, wenn sie gegen den Willen von B vollzogen werden.

---

[654] Vgl. die Überlegungen zu den unterschiedlichen Perspektiven auf Gewalt bei Bufacchi 2007: S. 29-65 und Hitzler 1999.

[655] Dafür plädieren Schotte 2020: S. 155-161, Hamby 2017, Reemtsma 2008: 104 und Elwert 2002: S. 336f.

[656] Das Beispiel des medizinischen Eingriffs findet sich z. B. Garver 1977: S. 361, Holmes 1989: S. 35, Ruddick 2001: S. 1754, von Trotha 1997: S. 31, Elwert 2002: S. 338, Zuckerhut 2010: S. 281, Koch und van Riel 2019: S. 5. Ein anderer häufig in diesem Zusammenhang diskutierter Fall sind verletzungsträchtige Sportarten – vgl. z. B. Schotte 2020: S. 64, 165f., 217f. und Hamby 2017: S. 171, 173, 174.

[657] Beispielsweise haben neuzeitliche Pädagogen, wie Mallet 1990 aufzeigt, jahrhundertelang wiederholt Lehrerinnen, Eltern und andere Erziehungs- und Betreuungspersonen aufgerufen, Kindern einzuschärfen und einzuprügeln, dass die ihnen regelmäßig angetanen Torturen für eine gottesfürchtige (sic) Erziehung unabdingbar und im ureigensten Interesse der Kinder seien – so dass die Kinder für das Erlittene zutiefst dankbar zu sein hätten.

[658] Vgl. dazu etwa Hagemann-White 2002b: S. 128, 1992: 9, 22, 26.

- Soll ‚Gewalt'$_{vA}$ auf *physische* Akte beschränkt werden oder nicht? Diese hoch umstrittene Frage kann kann sowohl die Art der Verletzung als auch die Mittel ihrer Verursachung betreffen.[659] Für ein weites Verständnis personaler Gewalt$_{vA}$, welches psychische Verletzungen und indirekte (z B. diskursive, symbolische oder visuelle) Formen der Einwirkung einschließt,[660] sprechen Befunde, wonach ein wiederholtes Erleiden seelischer Misshandlungen oder die Beobachtung physischer Gewaltakte gegen andere Menschen oftmals nicht nur psychische Traumata hervorruft, sondern auch zu massiven körperlichen Gesundheitsproblemen führt.[661] Sexuelle Gewalt lässt sich anhand rein physischer Kriterien gar nicht sinnvoll identifizieren.[662] Andererseits ist ein Gewaltbegriff, der auf einer weit gefassten Konzeption von ‚Verletzung' oder/oder möglicher Mittel von Gewaltanwendung gründet, mit besonders großen Eingrenzungsschwierigkeiten behaftet, weil die Identifikation einer seelischen Verletzung in höherem Maße subjektiv und daher (noch) schwieriger objektivierbar ist als die einer körperlichen Verletzung.[663]

---

[659] Auf der einen Seite erklärt beispielsweise VON TROTHA 1997: S. 14, 26f., 31 im Anschluss an POPITZ 1992: S. 48 die körperliche Verletzung zur notwendigen Bedingung für die Klassifikation als ‚Gewalt', lässt aber im Wesentlichen offen, auf welche Weise diese Verletzung zugefügt wird. Auf der anderen Seite operiert die Gewaltdefinition von JACQUETTE 2013 mit dem Kriterium der signifikanten physische Krafteinwirkung als Mittel der Verletzung (S. 304-312, 318-321) und einem eher weiten Verständnis von ‚harm', das psychische Verletzungen ausdrücklich einschließt (S. 305, 306f.). NEIDHARDT 1986 plädiert entschieden dafür, den Gewaltbegriff anhand des Kriteriums physischer Zwangsmittel einzugrenzen (S. 134-138 und *passim*), hinsichtlich des Charakters der bewirkten Verletzung äußert er sich weniger eindeutig.

[660] Vgl. z. B. COKER ET AL. 2000, DAHLBERG UND KRUG 2002, U. MÜLLER UND SCHRÖTTLE 2004, PUCHERT ET AL. 2007, SULLIVAN ET AL. 2012, FRA ET AL. 2014, HAMBY 2017.

[661] Zu psychisch verletzenden Handlungen und ihren Folgen vgl. SCHOTTE 2020: S. 70-76 und ZUCKERHUT 2010: S. 281 sowie empirisch: COKER ET AL. 2000, MESCHKUTAT AL. 2002: S. 78f., KIENER ET AL. 2002: S. 26-28, 50f., SCHRÖTTLE UND KHELAIFAT 2008: S. 61-63, 80-84 Längsschnittstudien mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigen, dass sowohl Mobbing als auch Cyber-Mobbing signifikant die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Suizidgedanken und -versuchen auf Seiten der Opfer erhöhen – vgl. WRIGHT 2016, SIGURDSON ET AL. 2018, BRUNSTEIN KLOMEK ET AL. 2010. Zu Auswirkungen der Beobachtung von Gewaltakten vgl. die Beiträge in KAVEMANN UND KREYSSIG 2013 und den Hinweis bei ZUCKERHUT 2010: S. 281.

[662] Sexuelle Gewalt stellt einen besonderen Angriff auf die persönliche Integrität dar (vgl. CAHILL 2001), für den physische Krafteinwirkung nicht zwingend notwendig ist und dessen verletzender Charakter sich auch in Fällen, in denen ein körperlicher Übergriff enthalten ist, nicht durch diesen allein verstehen lässt. Wird ‚Gewalt'$_{vA}$ auf physische Angriffe beschränkt, dann fallen beispielsweise sexuelle Nötigung durch Drohungen, das Erschleichen von Sex durch emotionale oder kognitive Manipulation sowie einige Formen sexueller Belästigung aus dem Gewaltbegriff$_{vA}$ heraus. Vgl. bereits D. RUSSELL UND VAN DE VEN 1976: S. 210, LOHSTÖTER 1980 und HAGEMANN-WHITE 1992: S. 7-27.

[663] Allerdings können auch Ansätze, die eklatante Verletzungen des Körpers im Fokus haben, zugleich eine ausufernde Tendenz hinsichtlich ihres Gewaltverständnisses aufweisen. Dies zeigt sich etwa bei SOFSKY 1996: S. 11, wenn dieser sozialem Handeln *per se* eine Tendenz zur physischen Gewalt zuschreibt.

- Ab welcher Intensität oder Größenordnung einer Verletzung kann von ‚Gewalt'$_{vA}$ gesprochen werden?[664]
- Kann bereits ein misslungener *Versuch*, eine Person zu verletzen, unter Umständen eine Gewalthandlung darstellen?[665]
- Schließt ‚Gewalt'$_{vA}$ neben ‚aktiven' Handlungen auch Unterlassungen ein?[666]
- Inwiefern spielen Bewertungen eine Rolle in der Definition von ‚Gewalt'$_{vA}$? Ist Gewalt$_{vA}$ grundsätzlich schlecht – und wenn ja, in welcher Weise?[667]

Nur zur letztgenannten Frage erlaube ich mir eine Positionierung: Die Auffassung von SCHOTTE (2020: S. 211-234), Gewalt$_{vA}$ sei „intrinsisch schlecht", dennoch könnten „Gewalthandlungen […] aus bestimmten Gründen in manchen Fällen […] erlaubt, vielleicht sogar geboten sein" (S. 233), z. B. um ein schlimmeres Übel zu unterbinden, scheint mir überzeugend. Anders als bei ‚Macht' handelt es sich bei ‚Gewalt'$_{vA}$ eindeutig um einen ‚dichten ethischen Begriff' (WILLIAMS 2006: S. 129f., 140, 143-145, 163, 192, 200, 216-220): Das Konzept ‚Gewalt'$_{vA}$ enthält neben deskriptiven auch normative Elemente.[668] Das dürfte zumindest zum Teil erklären, warum die Definition von ‚Gewalt'$_{vA}$ in den Sozialwissenschaften annähernd so umkämpft ist wie die von ‚Macht'. Anders als bei ‚Macht' sehe ich im Falle von ‚Gewalt'$_{vA}$ allerdings bis auf Weiteres kein solides Fundament für eine grundsätzliche definitorische Entscheidung, weil in mehreren der strittigen Fragen selbst gegen den jeweils vielversprechendsten Lösungsvorschlag noch sehr gewichtige Gründe angeführt werden können.[669]

Im Hinblick auf ‚Gewalt'$_{Z}$ scheint häufig vorausgesetzt zu werden, dass der Begriff selbsterklärend bzw. durch den Verweis auf physischen Zwang oder den Einsatz physischer Kraft hinreichend beschrieben wäre. Dabei stellen sich viele der für ‚Gewalt'$_{vA}$ genannten Probleme ähnlich auch für

---

[664] Vgl. HAMBY 2017: S. 174, NEIDHARDT 1986: S. 121f. sowie SCHOTTE 2020, der ‚Gewalt'$_{vA}$ auf ‚schwere' Verletzungen einschränkt, genauer gesagt auf: Verletzungen, die die ‚Integrität' und damit den ‚Weltbezug' der Betroffenen ‚schwer' beschädigen oder zerstören (S. 65-67).

[665] SCHOTTE 2020: S. 50 und JACQUETTE 2013: S. 305-308 bejahen dies ohne eingehende Begründung; HAMBY 2017 bemerkt an einer Stelle, dass auch ein fehlgegangener Tötungsversuch einen Gewaltakt darstelle (S. 174), ihre Definition beschränkt ‚violence' jedoch auf Verhalten, das (unter anderem) ‚verletzend' *(harmful)* sei (ebd.: S. 168). Eine mögliche Erklärung könnte lauten, dass ein erfolgloser Versuch, B zu verletzen, für HAMBY nur dann selbst eine Gewalthandlung darstellt, wenn er trotz seines Misslingens eine Verletzung von B verursacht.

[666] Vgl. dazu HAMBY 2017: S. 174-176, VOROBEJ 2016: S. 50, 65–67, 173-176, 179f., BUFACCHI 2007: S. 48-65 und SCHOTTE 2020: S. 55f.

[667] Vgl. z. B. SCHOTTE 2020: S. 211-234, NUNNER-WINKLER 2004, BUFACCHI 2007: S. 115–126, 131f., 141, 168 und VOROBEJ 2016: S. 69–70, 113–116.

[668] Vgl. dazu ausführlich SCHOTTE 2020.

[669] Für einen Überblick vgl. SCHUCK 2024. Optimistischer zeigt sich SCHOTTE 2020, der eine sehr ausführliche Analyse mit eigenen Definitionsvorschlägen vorlegt. Zur Schwierigkeit des Unterfangens, treffende Definitionen für komplexe allgemeinsprachliche Begriffe zu entwickeln, vgl. PITKIN 1972.

‚Gewalt'$_Z$. ‚Zwang' bleibt zumeist ebenfalls undefiniert. Da ‚Zwang' erstens einen wichtigen Sachverwandten von ‚Gewalt' und zweitens eine relevante Machtressource bzw. Form der Machtausübung darstellt, widme ich mich im Kapitel 7.2.3 zunächst der Konzeption des ‚Zwangs'. In diesem Zusammenhang erörtere ich das Phänomen der ‚Drohung' und das Verhältnis von ‚Zwang' und ‚Gewalt', um dann eine Arbeitsdefinition direkter, aktiver interpersonaler physischer Gewalt vorzulegen, die auf das spezifische Anliegen einer (skizzenhaften) Analyse der Beziehungen von Macht und Gewalt zugeschnitten ist.

7.2.3 Zwang, Drohungen und Gewalt

‚Zwang' lässt sich definieren als eine aktive kausale Kraft, die dazu tendiert und dazu geeignet ist, B gegen B's Willen oder unter Umgehung von B's Willen zu einer Handlung x zu bewegen oder von einer Handlung x abzuhalten.[670] ‚Wille' ist enger zu verstehen als ‚Absicht' oder ‚Intention': Wenn A B mittels einer Drohung erfolgreich dazu bringt, eine Handlung x zu vollziehen, wobei x etwas ist, das B eigentlich nicht tun *will*, dann bleibt x dennoch eine Handlung, also ein absichtliches Tun von B. Das Verb ‚zwingen' – wie in dem Ausdruck ‚A zwingt B, x zu tun' – setzt normalerweise ‚Erfolg' voraus:[671] Wenn es B z. B. trotz eines Versuches von A, B zu x zu zwingen, gelingt, x zu unterlassen, dann wäre es falsch zu behaupten, A habe B zu x gezwungen. A hat lediglich *versucht*, B zu x zu zwingen. Das Substantiv ‚Zwang' scheint diesbezüglich flexibler: Es ist möglich, sich Zwängen erfolgreich zu widersetzen. Ich richte mich hier nach dem alltagssprachlichen Gebrauch des Substantivs und nicht des Verbs, indem ich nicht nur ‚erfolgreiche', sondern auch ‚gescheiterte' oder vom Ausgang her noch offene kausale Krafteinwirkungen in meine Konzeption von Zwang mit einschließe – allerdings nur, wenn die betreffende Kraft zumindest prinzipiell dazu geeignet ist (bzw. war) und – als Tendenz – dahin strebt(e), B zu etwas zu bringen oder von etwas abzuhalten. ‚Zwang' in diesem Sinne ist verwandt mit ‚Druck'. Des Weiteren müssen Zwänge weder beabsichtigt sein noch von Akteurinnen ausgehen, auch wenn der Fokus der folgenden Ausführungen auf *durch Handeln erzeugten oder durch Handeln vermittelten* Zwängen liegt. So kann eine Mauer B daran hindern, ein Grundstück zu betreten; der Hunger vermag B dazu zu bringen, sich etwas zu essen zu suchen; und ein kapitalistisches Wirtschaftssystem kann B antreiben, auch gegen ihren Willen ihre Arbeitskraft zu verkaufen.[672] Neben solchen unpersönlichen Zwängen existieren mannigfaltige Möglichkeiten für soziale Akteurinnen, Zwang auf andere

[670] Demnach läuft die Machtdefinition von WEBER 2013: S. 210 auf eine Bestimmung von Macht als Vermögen, den eigenen Willen bei Bedarf auch durch Zwang durchzusetzen, hinaus. Vgl. dazu die Kritik von PETER 2011: S. 14, WEBER reduziere Macht auf Zwang. Zur Interpretation der Klausel ‚auch gegen Widerstreben durchzusetzen" in WEBERs Definition siehe oben die Verweise in Fußnote 470.

[671] Vgl. VAN RIEL 2005: S. 43f.

[672] Vgl. auch das Beispiel in SCHUCK 2012: 61f.

Akteurinnen auszuüben: Polizistinnen können Verdächtige in eine Zelle sperren; eine Vorgesetzte kann einer Angestellten mehr oder weniger subtil mit Kündigung oder Mobbing drohen; und die Angestellte kann im Gegenzug den Betriebsrat einschalten und mit Klage drohen (falls es in ihrem Land entsprechende Gesetze und in ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt). Im Hinblick auf ARENDT und PARIETTI habe ich bereits darauf hingewiesen, dass Zwänge ‚Notwendigkeiten' erzeugen oder darstellen – deshalb auch ‚Nötigung' –, dies allerdings in einem alltagspraktischen und nicht in einem absoluten, modalphilosophischen Sinne von ‚Notwendigkeit': Manchmal schaffen es Akteurinnen, sich Zwängen zu widersetzen – oder ein Zwang wird von anderen Kausalkräften neutralisiert oder abgelenkt. Erfolgsgarantien für die Wirksamkeit von Zwängen oder anderen Kausalkräften gibt es nicht.

Grundsätzlich existieren zwei voneinander zu unterscheidende Formen von Zwang: direkter physischer Zwang und indirekter, durch Drohungen vermittelter Zwang.[673] Je nachdem, wie ‚Gewalt'$_Z$ definiert wird, ist diese mehr oder weniger gleichbedeutend mit direktem Zwang. Mit ‚direkt' meine ich in diesem Zusammenhang nicht nur die unmittelbare Einwirkung menschlicher Körper auf andere menschliche Körper. Auch durch Fesselung, betäubende Gase oder die Errichtung physischer Blockaden kann ‚direkter' Zwang ausgeübt werden. Der Ausdruck ‚direkt' soll hier nur anzeigen, dass der betreffende Zwang mittels bloßer physischer Einwirkung, d. h. *ohne Vermittlung durch B's Intentionen und Handlungen*, operiert. Indirekter Zwang hingegen ist, um wirken zu können, darauf angewiesen, dass eine Drohung von B wahrgenommen und tatsächlich als solche erlebt wird. Schon MAXIMILIAN VON BURI (1878) benennt diesen Unterschied sehr klar: „Das unmittelbare Angriffsobjekt der physischen Gewalt ist […] der Körper, der Drohung hingegen die Seele des Menschen." (S. 4) Die Drohung treffe „die Seelenkräfte, welche durch die hervorgerufene Befürchtung in ihrer freien Entfaltung sich gehindert fühlen" (ebd.). Anders gesagt: Etwas als Drohung zu erleben setzt voraus, dass das Wahrwerden der Drohung in irgendeiner Weise einem oder mehreren Anliegen *(concerns)* (ARCHER 2000) der Bedrohten entgegensteht. Die Möglichkeiten hierzu sind mannigfaltig und keineswegs auf die Anwendung von direktem Zwang oder Gewalt$_{vA}$ beschränkt (sofern ‚Zwang' und ‚Gewalt'$_{vA}$ nicht wiederum sehr weit definiert werden).[674]

Da es der obigen Definition zufolge nicht nur beabsichtigte, sondern auch unbeabsichtigte Zwänge gibt, ist ‚Drohung' ebenfalls weit auszulegen: Unter einer ‚Drohung' verstehe ich hier alles, was irgendeine Art von Gefahr für eine Akteurin aknündigt bzw. darstellt, sie also ‚bedroht' oder ihr ‚droht'. Auch Drohungen, die (direkt oder indirekt) von sozialen Akteurinnen zu verantworten sind,

[673] Hierin ähnelt der Begriff des Zwangs dem der ‚Nötigung' im § 240 StGB – vgl. KREY 1986. Die Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Zwang entspricht der zwischen ‚force' und ‚coercion' bei WRONG 1995: S. 24-28, 41-44 und WARTENBERG 1990: S. 23-104.

[674] Im Strafrecht wird dementsprechend häufig ganz allgemein von dem ‚Übel' gesprochen, mit dessen Verwirklichung gedroht werde. Vgl. § 240 StGB.

müssen nicht zwingend ausgesprochen oder aufgeschrieben werden, sondern können implizit bleiben.[675] Zwischen expliziten und impliziten Drohungen sind viele Schattierungen möglich; so kann die bloße Gegenwart einer Waffe, der Anblick einer Polizeiuniform oder einer laut grölenden Personengruppe bereits als (Be)Drohung wahrgenommen werden. Diesbezüglich haben Vorerfahrungen, Wissen, ggf. Vorurteile, Ideologien und die soziale Position von B großes Gewicht.[676]

Nicht jede Art von Drohungen eignet sich zur Erzeugung von Zwang. Mit VON BURI (1878: S. 4f.) lassen sich ‚bedingte' von ‚unbedingten' Drohungen unterscheiden. ‚Bedingt' ist eine Drohung, wenn

> dem Bedrohten die Möglichkeit gegeben ist, sich, indem er ein anderes Uebel auf sich nimmt, dem Eintritt des bevorstehenden Uebels beziehungsweise der Fortdauer des bereits eingetretenen Uebels zu entziehen. (Ebd.: S. 4)

Die Bedrohte muss also eine Entscheidung treffen, so oder so zu handeln. Daneben gibt es die ‚unbedingte' Drohung (ebd.: S. 5), „welche das zukünftige Uebel, bzw. die Fortdauer des bereits erduldeten Uebels bedingungslos erwarten läßt" (S. 4). ‚Stehenbleiben, oder ich schieße!' ist demnach eine bedingte, ‚So, jetzt knall' ich Dich ab!' eine unbedingte Drohung.[677] Im ersteren Fall besteht der ‚Erfolg' der Drohung in einer Handlung von B. Im letzteren Fall hingegen wird B aus welchen Gründen auch immer in Angst und Schrecken versetzt, ohne dass A ihr eine Handlungsmöglichkeit ‚anbietet', die den Schuss vermeiden würde – vielleicht auch als Machtdemonstration gegenüber dritten, mit der diese beispielsweise eingeschüchtert, gefügig gemacht, terrorisiert, beeindruckt oder amüsiert werden sollen. Insofern mag eine unbedingte Drohung ggf. eine implizite bedingte Drohung beinhalten und/oder als solche verstanden werden. Nur zur Vereinfachung konzentriere ich mich in der vorliegenden Arbeit auf *bedingte* Drohungen.

Ein wesentliches Element des Mechanismus' erfolgreichen Drohens ist B's *Furcht* vor dem Wahrwerden der Drohung.[678] Furcht beinhaltet nicht nur ein (kognitives) ‚Vorhersehen', sondern eine Art ‚Vorfühlen' oder ‚Vor-Erleben' des Leides, welches B im Falle einer Weigerung droht:

> Fear is generated by the anticipation of a hurtful action. (SÁNCHEZ-CUENCA 2011: S. 244)

> Damit eine Drohung Erfolg hat, muss der Bedrohte vor Realisierung der Drohung in einen psychischen Zustand eintreten, von dem er sich zu befreien sucht – eine wirksame Drohung muss ängstigen oder zumindest ein unbehagliches Gefühl hervorrufen. […] Damit jedoch scheint sich eine Drohung eben nicht in der bloßen konditionalisierten Ankündigung eines unangenehmen Ereignisses zu erschöpfen […]." (VAN RIEL 2005: S. 43)

Ergänzend zu der hier von RAPHAEL VAN RIEL gewählten Formulierung sei angemerkt, dass es sich bei Furcht nicht nur um einen ‚psychischen', sondern zugleich auch um einen körperlichen

[675] Vgl. VON BURI 1878: S. 4 sowie POPITZ 1992: S. 80f.

[676] Vgl. SCHUCK 2009: S. 68f.

[677] Vgl. POPITZ 1992: S. 82.

[678] Vgl. POPITZ 1992: S. 79, SOINE 2002, SCHUCK 2009: S. 68f., 2012: 61-63.

Zustand handelt, der unter Umständen ähnlich schwer zu ertragen ist wie das tatsächliche Eintreten des Befürchteten. Ein Ansatz wie der von FORST (2015), der Macht gänzlich in der ‚noumenalen' oder ‚geistigen' Sphäre verortet (S. 22, 59, 66, 96f.), muss die körperliche Seite von Furcht ausblenden – und das, obwohl FORST mehrfach (S. 62-63, 64, 79, 80) ausdrücklich die Furcht von B als Faktor für das Funktionieren von Drohmacht erwähnt. Wo mit der Anwendung körperlicher Gewalt gedroht wird – wie in FORSTs Beispielen vom Panzer (ebd.: S. 62f.) oder anderen Waffen (S. 65, 68f.) –, sind neben der *Empfindung* der Furcht zudem auch deren *Ursache oder Anlass* physischer Natur. Wenn dies außer Acht gelassen und Drohmacht ausschließlich unter ‚noumenalen' Gesichtspunkten betrachtet wird, kann nicht zwischen realen und leeren Drohungen und teilweise auch nicht zwischen begründeter Furcht und Paranoia unterschieden werden.[679] In Untersuchungen spezifischer Machtbeziehungen sollte freilich gerade auf die Graubereiche zwischen bedingten und unbedingten, gedeckten und ungedeckten, realen und eingebildeten Drohungen geachtet werden. In diese Richtung weist POPITZ (1992), wenn er schreibt: „Drohungen bedeuten […] nicht nur die Oktroyierung einer Alternative, sondern auch die Oktroyierung von Ungewißheit." (S. 84). Ungewissheit kann schnell zu neuer Angst führen oder die vorhandene verstärken. POPITZ diskutiert in diesem Zusammenhang den Fall, dass A die Ungewisstheit von B durch ‚kalkuliert vage' Formulierungen ‚absichtsvoll schürt' (ebd.).

> Ein mögliches Resultat ist Überbeflissenheit, vorauseilender Gehorsam. Der Bedrohte, der nicht weiß, welche Strafe ihn erwartet, kann dazu verführt werden, sich die drohende Gefahr phantastisch auszumalen. Statt der bestimmten Besorgnis der Furcht entsteht die unbestimmte Besorgnis der Angst. Die Macht der Drohung wird zur Macht des Angstmachens. (Ebd.: S. 85)

Hinzuzufügen ist, dass solche Resultate in der Praxis sicherlich oftmals unbeabsichtigte – wenn auch vielleicht dennoch willkommene – Nebenwirkungen eines Zusammenspiels strategischer Handlungen unterschiedlicher Akteurinnen darstellen mögen. Ängste können hochgradig diffus sein, in unterschiedlichste Richtungen gelenkt werden und sich auf ggf. unvorhergesehene Weise verselbständigen. Auch B's Reaktion kann völlig unterschiedlich ausfallen – unter anderem abhängig davon, wie B mit ihren Ängsten umgeht. Der vorauseilende Gehorsam, den POPITZ erwähnt, ist eine von mehreren möglichen Reaktionen (wobei offen ist, welches Ventil in diesem Fall etwaige unterdrückte negative Emotionen finden werden); der Versuch, die Gefahren ganz auszublenden, eine weitere; direkter Widerstand, ob wohlüberlegt oder im Affekt, eine dritte. Noch komplexer gestaltet sich das Bild, wenn Kollektivakteurinnen beteiligt sind. Zwar hat ein Kollektiv nicht im genau gleichen Sinne ‚Ängste' wie ein Individuum; dennoch können Ängste wie andere

[679] ‚Teilweise' deshalb, weil eine ‚noumenale' Perspektive Fälle von Paranoia seitens B hinsichtlich möglicher Machtausübungen von A dann zu identifizieren vermag, wenn sich zeigen lässt, dass A keinerlei Handlungen beabsichtigt, die B's Handlungsmacht einschränken könnten. Fälle hingegen, in denen B zwar solche Absichten, aber keinerlei Möglichkeit dazu hat, Macht über B auszuüben, lassen sich mit einer ‚noumenalen' Analyse nicht von Fällen unterscheiden, in denen A tatsächlich Macht über B besitzt, weil für eine solche Unterscheidung die objektiven Handlungsbedingungen ausschlaggebend wären, die den ‚noumenalen' Horizont überschreiten.

Emotionen auch unter Umständen ‚geteilt' und gemeinsam erlebt werden und so kollektives Handeln (mit) antreiben oder anleiten. Auf der anderen Seite kann es innerhalb eines Kollektivs auch zu Spannungen und Spaltungen kommen, wenn seine Mitglieder gegensätzlich auf Drohungen und Ängste reagieren (wollen) – etwa im Falle einer von massiver Repression betroffenen sozialen Bewegung, innerhalb derer die einen sich weiter radikalisieren, andere den Kompromiss suchen und wieder andere sich ganz zurückziehen.

Obgleich sich die Gegenstandsbereiche von ‚Zwang' und ‚Gewalt'$_{vA}$ überschneiden, handelt es sich offensichlich um unterschiedliche Begriffe.[680] Dennnoch fallen bei einer vergleichenden Betrachtung mehrere Gemeinsamkeiten zwischen ihnen ins Auge. In ihrer direkten, physischen Variante können sowohl Zwang als auch Gewalt$_{vA}$ genutzt werden, um Menschen ‚unschädlich' zu machen. Zugleich kennen beide das oben beschriebene Phänomen der *Drohung*: Anstatt B gleich einzusperren oder zu körperlich zu misshandeln, kann A B damit *drohen*, sie einzusperren oder zu misshandeln. Jede Androhung von Zwang oder Gewalt$_{vA}$ (jeweils im engeren Sinne) kann auch selbst als eine Form von Gewalt$_{vA}$ oder Zwang (in einem weiteren Sinne) betrachtet werden. Bei einer sehr weiten Auslegung von ‚Zwang' und ‚Gewalt'$_{vA}$ lässt sich sagen, dass mit jedem Zwang eine gewisse Gewalt$_{vA}$ und mit jeder Gewalt$_{vA}$ ein gewisser Zwang einhergeht.[681] Hinsichtlich der möglichen Subjekte bzw. Urheberinnen können beide Begriffe entweder auf Akteurinnen beschränkt oder auf Systeme und Konstellationen erweitert werden. Letzteres wird durch Zusammensetzungen wie ‚strukturelle Gewalt' bzw. ‚struktureller Zwang' gekennzeichnet.

Als Eigenart *direkter physischer* Gewalt hebt NEIDHARDT (1986: S. 134f.) mit Recht hervor, dass diese keiner symbolischen Vermittlung, keiner geteilten Sprache oder Kultur bedürfe, um zu funktionieren.[682] Er bezeichnet physische Gewalt deshalb, eine Argumentation von LUHMANN (1987b: S. 110, 262) aufgreifend, als eine ‚Universalsprache' (NEIDHARDT 1986: S. 134). Paradoxerweise kann physische Gewalt diese Funktion gerade deshalb erfüllen, weil sie auf ‚Sprache' im üblichen Sinne nicht angewiesen ist: Anstatt auf kulturspezifische Symbole setzt sie auf mehr oder weniger universelle körperliche – oder körperlich verankerte – Eigenschaften, Fähigkeiten, Verletzlichkeiten und Bedürftigkeiten (vgl. ebd.).[683] Obgleich Gewalt*androhungen* anders als direkte physische Gewalt eines ‚Verständnis' seitens der Bedrohten bedürfen und häufig symbolisch vermittelt sind, erfordern sie ebenfalls nicht *notwendig* einen gemeinsamen sprachlichen oder kulturellen Horizont zwischen den Beteiligten: Die Erfahrung von Schmerz oder Ohnmacht ist fast allen Menschen vertraut und den meisten unwillkommen (vgl. ebd.). Außerdem, so möchte ich ergänzen, sind viele

[680] Vgl. dazu VAN RIEL 2005: S. 31-34, 39-42 und SCHOTTE 2020: S. 34f.

[681] … zumindest der Zwang, irgendwie mit der erlittenen Verletzung umgehen zu müssen.

[682] NEIDHARDT 1986: S. 134 verweist in diesem Zusammenhang auf RAMMSTEDT 1974: S. 134.

[683] Vgl. POPITZ 1992: S. 24f., 31-35, 44-78.

in der Lage, Anzeichen eines drohenden Gewaltwiderfahrnisses zu erkennen, weil sie in der Vergangenheit bereits Akte physischer Gewalt beobachtet oder selbst erlitten haben. NEIDHARDT weist – wiederum mit LUHMANN – darauf hin, dass physische Gewalt eine besonders hohe „Erfolgssicherheit" habe: Man könne „unterstellen" dass sich die Betroffenen „eindeutig überlegener physischer Gewalt" ohne Widerstand „fügen" (LUHMANN 1987b: S. 262, NEIDHARDT 1986: S. 134), denn, so NEIDHARD (1986), „die Annahme, daß Menschen kein Interesse daran haben, ihren Körper verletzen und sich selber töten zu lassen", sei „weit über unseren Kulturkreis hinaus hoch plausibel" (S. 134). Dem stimme ich soweit zu, wenn auch mit zwei naheliegenden Einschränkungen: A's Ausübung physischer Gewalt gegen B ist nur in dem Maße ‚erfolgssicher', wie A tatsächlich überlegene Gewaltmittel oder einen vergleichbaren Vorteil B gegenüber besitzt und keine ernstzunehmenden Widerstände von Dritten zu befürchten hat; und A's Drohung mit Gewalt gegenüber B ist nur in dem Maße ‚erfolgssicher', wie B sie für glaubwürdig hält. Diese Einschränkungen sind signifikant. Dass physische Gewalt als Durchsetzungs- und Herrschaftsinstrument eine besondere Rolle spielt, leuchtet dennoch ein, und zwar sowohl im Hinblick auf $Gewalt_{vA}$ als auch für $Gewalt_{Z}$. Ein deutlicher Hinweis auf die zentrale Bedeutung physischer Gewalt ist das ‚Monopol' auf diese Gewaltform, das Staaten für sich beanspruchen.

Vor diesem Hintergrund dürfte der ohnehin gewagte Versuch, relativ allgemeine Aussagen über Beziehungen zwischen Macht und Gewalt zu treffen, am aussichtsreichsten sein, wenn die Analyse sich auf physische Gewalt beschränkt. Für die Zwecke dieser Analyse können physische $Gewalt_{vA}$ und physische $Gewalt_{Z}$ zu einem Begriff zusammengefasst werden, da die Unterschiede zwischen beiden in diesem Zusammenhang weniger ins Gewicht fallen als ihre funktionalen Gemeinsamkeiten. Darüber hinaus bietet sich für besagte Analyse eine Einschränkung auf *direkte, aktive interpersonale* Gewalt an, die von indirektem Zwang durch Drohungen klar abgegrenzt werden soll. Den Ausführungen im Kapitel 7.2.4 werde ich folgende *Arbeitsdefinition* direkter, aktiver interpersonaler physischer Gewalt ($Gewalt_{AD}$) zugrunde legen: *‚Gewalt'$_{AD}$ bezeichnet jede Handlung von A, die vorsätzlich und aktiv entweder einen bedeutenden physischen Zwang auf eine Person B erzeugt oder Person B mittels physischer Einwirkung eine bedeutende (körperliche und/oder psychische) Verletzung zufügt.*

Mit den Klauseln ‚physische Einwirkung' und ‚physischer Zwang' wird $Gewalt_{AD}$ auf Vorgänge eingeschränkt, deren ‚unmittelbares Angriffsobjekt' – in den Worten VON BURIS – der ‚Körper' und nicht die ‚Seele' von B ist (VON BURI 1878: S. 4). Fälle von Folter durch Reizentzug, Überwältigung durch ferngesteuerte Roboter, Attacken mit Betäubungsmitteln, Giften, Gas, Strahlen oder Mikro-

wellen sowie körperliche sexuelle Übergriffe fallen sämtlich unter die vorgeschlagene Arbeitsdefinition.[684] A kann eine Kollektivakteurin oder ein Individuum sein – die Bezeichnung ‚interpersonale Gewalt' ist in der vorliegenden Arbeit also nicht im Sinne einer Einschränkung auf Einzeltäter zu verstehen. Handlungen, die sich gegen Kollektivakteurinnen oder soziale Aggregate richten, sind genau dann als ‚Gewalt'$_{AD}$ aufzufassen, wenn sie konkreten Personen innerhalb des Kollektivs oder Aggregats bedeutende Verletzungen zufügen oder einen bedeutenden physischen Zwang auf sie ausüben. Das Gleiche gilt für Repressionsmaßnahmen eines Kollektivs gegen Mitglieder desselben Kollektivs. Die bloße Zerschlagung oder Beschädigung von Organisationsstrukturen fällt nicht unter meine Arbeitsdefinition. Gescheiterte *Versuche* von Gewaltanwendung, die keine Verletzungen oder Zwänge im Sinne der Arbeitsdefinition bewirken, bleiben ebenso außen vor wie z. B. verbale Gewalt, Gewalt durch Unterlassung oder Gewalt gegen sich selbst. Drohungen werden im Folgenden als (indirekter) ‚Zwang', nicht als ‚Gewalt'$_{AD}$ thematisiert. Aus Platzgründen und zur Vereinfachung werde ich die Diskussion von Drohungen auch weiterhin auf *bedingte* Drohungen beschränken. Keine der von der Arbeitsdefinition ausgeschlossenen Handlungsformen ist machttheoretisch irrelevant; sie unterscheiden sich jedoch strukturell zu sehr von Gewalt$_{AD}$ und sind in zu hohem Maße kontextabhängig, um hier sinnvoll berücksichtigt werden zu können.

7.2.4 Beziehungen zwischen Macht und physischer Gewalt

Dass es nicht *den einen*, eindeutigen Zusammenhang oder Gegensatz zwischen Macht einerseits und Gewalt andererseits gibt, dürfte bereits klargeworden sein. Eine notwendige Voraussetzung dafür, die Beziehungen zwischen Macht und Gewalt sinnvoll untersuchen zu können, ist die Unterscheidung von ‚Macht zu' und ‚Macht über'.

Eine naheliegende Verbindung zwischen Gewalt und Macht besteht in der einfachen Tatsache, dass soziale Akteurinnen die Macht besitzen, Gewalt$_{AD}$ gegen andere auszuüben.[685] Bei dieser Macht handelt es sich offensichtlich um eine (soziale) Macht-zu. In diesem ganz allgemeinen Sinne – ohne Spezifizierung, warum, wo, wann, wie, gegen wen und mit welchen erwartbaren Konsequenzen A Gewalt$_{AD}$ auszuüben in der Lage ist – verfügt wohl die große Mehrheit aller so-

[684] Ein Manko der Arbeitsdefinition besteht darin, dass sie die durch Drohungen bewerkstelligte Nötigung zur physischen Selbstverletzung nicht erfasst. Gefangene durch Androhung von Gewalt zu stunden- oder tagelangem Stehen oder anderen selbstschädigenden Handlungen zu nötigen, stellt eine verbreitete Foltermethode dar (vgl. CESEREANU 2006: S. 123, 124, 128, 131) dar und muss grundsätzlich als eine (sehr schwere) Form interpersonaler Gewalt mit unverkennbar physischem Charakter betrachtet werden. Für meine Analyse ist jedoch wesentlich, direkte physische Gewalt von Drohungen zu unterscheiden.

[685] Vgl. PARIETTI 2022: S. 183f., 20. Den Ausdruck ‚Macht zur Gewalt' verwendet auch MEYER 2016: S. 152-156, allerdings in einem spezifischeren Sinne.

zialen Akteurinnen über die Macht zur $Gewalt_{AD}$: Nicht nur haben die meisten Personen grundsätzlich die *Fähigkeit*, unter geeigneten Bedingungen andere vorsätzlich durch physische Einwirkung zu verletzen oder direkten Zwang auf sie auszuüben; sondern häufig sind diese ‚geeigneten Bedingungen' auch tatsächlich gegeben, d. h.: A verfügt im Sinne meiner Definition von ‚Macht zu' sowohl über die Fähigkeit als auch über die Mittel und die Gelegenheit, $Gewalt_{AD}$ gegen B anzuwenden. Als Mittel zur Ausübung der einfachsten, ‚rohesten' Formen von $Gewalt_{AD}$ reicht ein durchschnittlicher menschlicher Körper bereits aus; Fähigkeit und Mittel fallen hier mithin zusammen. Ein Mangel an Körperkraft kann beispielsweise durch die Nutzung des Überraschungsmoments ausgeglichen werden. Gelegenheiten bieten sich zur Genüge; und sei es nur, dass sich eine andere Person ungeschützt in Reichweite befindet. An Gegenständen, die sich als äußere Mittel zur Anwendung von Gewalt einsetzen lassen, mangelt es ebenfalls selten. Die Macht, $Gewalt_{AD}$ auszuüben, gehört zu den grundlegenden, weithin verfügbaren Handlungsmächten. Die eindringlichste mir bekannte machttheoretische Auseinandersetzung mit dieser Tatsache, bezogen auf physische $Gewalt_{vA}$, stammt von POPITZ (1992: S. 22-25, 31-35, 43-78). Menschen, so betont er, seien zugleich ‚verletzungsmächtig ' (ebd.: S. 43f., 68, 75) und ‚verletzungsoffen' (S. 24, 31, 34, 43f., 61). Physische $Gewalt_{vA}$ sei als Option „ständig präsent" (ebd.: S. 57), „buchstäblich aus dem Handgelenk ausführbar" (S. 25).

> Das Äußerste, was Menschen sich antun können, ist zugleich etwas, was *jedermann* jedem zufügen kann. (Ebd.: S. 58, Hervorhebung von mir)
>
> Der Mensch muß nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muß nie, kann aber immer töten – einzeln oder kollektiv – gemeinsam oder arbeitsteilig – in allen Situationen, kämpfend oder Feste feiernd- in verschiedenen Gemütszuständen, im Zorn, ohne Zorn, mit Lust, ohne Lust, schreiend oder schweigend (in Todesstille) – für alle denkbaren Zwecke – *jedermann*. (Ebd.: S. 50, Hervorhebung von mir)

Deshalb bezeichnet TRUTZ VON TROTHA physische $Gewalt_{vA}$ im Anschluss an POPITZ auch als ‚Jedermanns-Ressource' (VON TROTHA 1997: S. 25, 48). Keiner der beiden Autoren nimmt das in dem vermeintlich geschlechtsneutralen Ausdruck ‚jedermann' enthaltene ‚mann' zum Anlass einer Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass physische Gewalt – ob verletzend oder erzwingend – ungleich häufiger von Männern als von Frauen eingesetzt wird (MEUSER 2002: S. 73) und generell keineswegs allen Menschen *in gleicher Weise und gleichem Maße* zugänglich ist.[686] Die Feststellung, dass die Macht zur Ausübung von $Gewalt_{AD}$ weit verbreitet und grundsätzlich fast allen Menschen eigen ist, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mittel, sie erfolgssicher, exzessiv, wiederholt und/oder ungestraft auszuüben, ebenso wie die Neigung oder Bereitschaft

[686] Vgl. die Zahlen z. B. bei BIRKEL ET AL. 2022: S. 117f., HEILIGER ET AL. 2005: S. 609-660, BELGHITI-MAHUT ET AL. 2013: S. 107-110 und KIMMEL 2002.

zu ihrer Anwendung höchst ungleich verteilt sind.[687] Symbolisch-kulturell besteht gegenwärtig in großen Teilen der Welt eine enge Verbindung zwischen Weiblichkeit, Verletzlichkeit, Passivität, Unterordnung auf der einen und Männlichkeit, Gewalt, Aktivität, Dominanz auf der anderen Seite.[688] Dennoch: Prinzipiell können die allermeisten Personen – selbst diejenigen, denen es an Macht und/oder physischer Stärke mangelt – zumindest sporadisch $Gewalt_{AD}$ ausüben. Menschen sind grundsätzlich sowohl verletzliche und ‚zwingbare' als auch potenziell $Gewalt_{AD}$ ausübende Wesen.

In den allermeisten menschlichen Gesellschaften wird versucht, die Anwendung einiger Formen von $Gewalt_{AD}$ einzuschränken bzw. – insbesondere im Rahmen des berühmten ‚staatlichen Gewaltmonopols' – zu monopolisieren. Wenn bestimmter Formen von $Gewalt_{AD}$ mit negativen Sanktionen belegt werden, verkompliziert sich das Verhältnis zwischen $Gewalt_{AD}$ und Macht-zu erheblich. So kann die (erwartbare) Sanktionierung begünstigen, dass Angehörige unterprivilegierter gesellschaftlicher Gruppen häufiger als andere diese Formen von $Gewalt_{AD}$ anwenden, weil ihnen weniger alternative Ressourcen zur Verfügung stehen, und weil sie relativ wenig zu verlieren haben. Dieser Sachverhalt wird in der Geschlechterforschung im Hinblick auf männliche Gewalt unter Stichworten wie ‚marginalisierte Männlichkeit' (CONNELL 2015: S. 133-135, 138) und ‚protestierende Männlichkeit' (ebd.: S. 168-171) diskutiert.[689] Männlichkeit ist in patriarchal organisierten Gesellschaften an Herrschaftsansprüche gekoppelt, wie etwas CAROL HAGEMANN-WHITE (2002a: S. 29, 38f., 2002b: S. 124, 126f., 134) herausstreicht. $Gewalt_{AD}$ wird ebenfalls mit Männlichkeit assoziiert. Vor diesem Hintergrund ist $Gewalt_{AD}$ für deklassierte oder unterprivilegierte Männer unter Umständen ein sehr naheliegendes, mitunter auch das einzig greifbare Mittel, ihre Männlichkeit zu betonen und Herrschaftsansprüche zumindest situativ oder lokal geltend zu machen. Privilegierte, mächtigere Akteurinnen haben es umgekehrt unter Umständen nicht ‚nötig', $Gewalt_{AD}$ anzuwenden; das heißt aber selbstverständlich nicht, dass sie es nicht *tun* – zumal sich bei weitem nicht alle möglichen Ziele überhaupt gewaltlos erreichen lassen und hinter der Ausübung von $Gewalt_{AD}$ unterschiedlichste Motive stehen können. $Gewalt_{AD}$ kann z. B. von privilegierten Akteurinen eingesetzt werden, um sich und anderen Dominanz oder Handlungsmächtigkeit zu demonstrieren. Die erwähnte symbolische Verknüpfung von Männlichkeit mit Gewalt, Aggressivität und Herschaft beispielsweise macht sich als soziale Norm – wenngleich häufig in modifizierter Form – auch unter Angehörigen privilegierter Klassen und Milieus geltend. Hinzu kommt, dass gerade wer

[687] So sind beispielsweise die überwältigende Mehrzahl der Kleinwaffenbesitzerinnen Männer (SMALL ARMS SURVEY 2014).

[688] Vgl. z. B. PITKINs Studie über Geschlecht und Politik bei MACHIAVELLI (PITKIN 1999). In der kritischen Geschlechterforschung wird männliche Gewalt als Ausdruck und Mittel der Geltendmachung männlicher Herrschaftsansprüche gegenüber Frauen und/oder anderen Männern (vgl. z. B. HAGEMANN-WHITE 2002a: S. 29, 38f., 2002b: S. 124, 126f., 134, SCHUCK 2009: S. 66f.) sowie der Abwehr eigener Verletzlichkeit (vgl. BERESWILL 2006, 2007, WHITEHEAD 2005) analysiert.

[689] Vgl. auch HALL 2002.

insgesamt sehr handlungsmächtig ist, oftmals über Mittel und Wege verfügt, Verbotenes zu tun und doch einer Aufdeckung oder Strafe zu entgehen – oder auf andere, erlaubte Formen von Gewalt zurückzugreifen. Zudem haben privilegierte eher als unterprivilegierte Akteurinnen die Macht, *systematisch, wiederholt und in großem Umfang* Gewalt auszuüben. Vielleicht noch wichtiger: Akteurinen in hohen Machtpositionen können die Machtanwendung ggf. an andere Akteurinnen *delegieren*: Wer nicht selbst handgreiflich wird, sondern stattdessen andere beauftragt, kann in viel größerem Maßstab Gewalt ausüben (lassen) und zudem leichter einer etwaigen Bestrafung entgehen.

Solche sehr allgemeinen, von den tatsächlichen sozialen Verhältnissen abstrahierenden Überlegungen sagen für sich genommen freilich noch nichts darüber aus, wer zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt innerhalb eines gegebenen sozialen Systems oder einer gegebenen sozialen Konstellation welche Möglichkeitsbedingungen für die Anwendung oder das Erleiden von Gewalt vorfindet und was die Akteurinnen daraus machen. Wer warum, wann, wie, wo und gegen wen $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ ausüben kann oder tatsächlich ausübt, hängt in komplexer Weise mit den jeweils historisch gewordenen ‚Achsen' (KLINGER UND KNAPP 2007) sozialer Ungleicheit und Herrschaft unter anderem anhand von Geschlecht, Klasse, Hautfarbe oder Herkunft, aber auch mit anderen Arten sozialer Differenzierung wie z. B. nach Berufsgruppen zusammen – und damit, wer darin welche Position(en) innehat. Innerhalb einer wissenschaftlichen Erklärung der Prävalenzen oder Konjunkturen von Gewalt, die sich zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt in einem gegebenen sozialen System oder einer konkreten Situation ausmachen lassen, können allgemeine machttheoretische Erwägungen wie die vorliegenden allenfalls einen von mehreren Bausteinen bilden. Den weitaus größeren Beitrag müssen hier gewaltsensible Untersuchungen spezifischer Machtverhältnisse und ihrer Interdependenzen leisten. Allgemeine Gesetzmäßigkeiten à la ‚Macht ist das Gegenteil von Gewalt' werden sich weder so noch anders finden lassen. Wohl aber können historisch-spezifische Zusammenhänge aufgedeckt werden – und vielleicht auch, in der Zusammenschau, die eine oder andere übergreifende Tendenz.

Von einem allgemeinen Widerspruch zwischen Macht-zu und $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ ließe sich höchstens – und auch dies allenfalls missverständlich – insofern sprechen, als es sich bei ‚Macht zu' um einen Möglichkeitsbegriff, bei $\text{‚Gewalt'}_{\text{AD}}$ hingegen um einen episodischen Begriff handelt. Mit anderen Worten: Macht-zu ist ein Vermögen, $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ ein Akt.[690] Aus dieser Einsicht folgt bereits, dass Macht-zu und $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ nicht dasselbe sein können. Zugleich folgt daraus allerdings auch, dass

[690] So interpretiert RÖTTGERS die Aussage von HEGEL 1986, „Gewalt" sei „die Erscheinung der Macht oder die Macht als Äußerliches" (S. 235): HEGEL unterscheide Macht und Gewalt hier „nach Latenz und Manifestation" (RÖTTGERS 2002: 213). Mir scheint HEGELs Überlegung im Fortgang (HEGEL 1986: S. 235f.) komplexer; unabhängig davon ist mit Gewalt im Kontext der betreffenden Passage bei HEGEL – diese dreht sich um Kausalität (S. 222-237) – offensichtlich etwas anderes gemeint als in der modernen Machtdiskussion.

sie keine Gegensätze sein können: Macht-zu auf der einen und $Gewalt_{AD}$ auf der anderen Seite sind schlicht und einfach unterschiedliche Arten von Kategorien – nicht mehr und nicht weniger.

In welchem Zusammenhang stehen $Gewalt_{AD}$ und Macht-über? Kommen wir zunächst zur *Ausübung* von Macht-über, weil diese einfacher definiert ist: Macht über B auszuüben bedeutet, durch Handeln objektiv erwartbar eine bedeutende Einschränkung von B's Handlungsmacht zu verursachen.[691] Je nachdem, wo jeweils die Schwelle für eine ‚bedeutende Einschränkung von Handlungsmacht' sowie (der oben eingeführten Arbeitsdefinition direkter, aktiver interpersonaler physischer Gewalt folgend) für eine ‚bedeutende Verletzung' bzw. einen ‚bedeutenden physischen Zwang' angelegt wird, geht $Gewalt_{AD}$ entweder häufig oder *per definitionem* mit bedeutenden Einschränkungen von Handlungsmacht einher und konstituiert somit eine Form der Ausübung von Macht durch A über B. Wer physisch zu x genötigt wird, hat nicht mehr die Möglichkeit, x zu unterlassen, und wer physisch von x abgehalten wird, hat nicht mehr die Möglichkeit, x zu tun. In vielen Fällen physischer $Gewalt_{Z}$ – etwa, wenn Personen eingesperrt, verschleppt oder durch Medikation zum Schweigen gebracht werden – handelt es sich eindeutig um Ausübungen von Macht-über. Verletzungen führen häufig ebenfalls unübersehbar zu bedeutenden Einschränkungen von B's Handlungsmacht. Im Falle schwererer Traumatisierungen oder schwerer körperlicher Verletzungen trifft dies schon deshalb zu, weil B sich nicht im gleichen Maße oder in der gleichen Form bewegen, äußern, denken oder affektiv orientieren kann, wie es ihr sonst möglich gewesen wäre. Sofern hingegen die erlittene Verletzung relativ leicht ist, stehen B – rein technisch betrachtet – unter Umständen immer noch alle für sie relevanten Handlungsmöglichkeiten prinzipiell offen. Selbst in solchen ‚leichten' Fällen verletzender $Gewalt_{AD}$ mag B jedoch das Handeln anschließend unter Umständen schwerer fallen, als wenn sie keine Gewalt erlitten hätten. Abhängig von der Qualität der Einschränkung kann es dann ggf. gerechtfertigt sein, A's $Gewaltanwendung_{AD}$ gegen B als Ausübung von Macht-über einzustufen. Kurz: A's $Gewalt_{AD}$ an B stellt zumindest häufig eine Form der Ausübung von Macht-über dar. Im Grunde sollte das eine triviale Feststellung sein, wäre da nicht die anhaltende Wirksamkeit der Vorstellung eines fundamentalen Gegensatzes zwischen Macht und Gewalt in Teilen der Machttheorie. Dieser Vorstellung zum Trotz ist $Gewalt_{AD}$ ein weit verbreitetes, uraltes und vermutlich *das ursprüngliche* Mittel der Unterwerfung anderer Menschen[692] sowie der Abwehr von Unterwerfungsversuchen durch andere.

A's Macht, $Gewalt_{AD}$ gegen B anzuwenden, konstituiert genau dann Macht von A *über* B, wenn B's Handlungsmacht durch A's Macht-zur-$Gewalt_{AD}$ aktuell bedeutend eingeschränkt wird (erstes Szenario) und/oder wenn objektiv erwartbar ist, dass A tatsächlich $Gewalt_{AD}$ gegen B anwenden

[691] Siehe oben Kapitel 6.3.5.

[692] Vgl. WALLAT 2017: S. 329, POPITZ 1992: 1992: S. 22-25, 31-35, 43-78.

und auf diesem Wege die Handlungsmacht von B bedeutend einschränken wird (zweites Szenario).[693] Zunächst zum zweiten Szenario meiner Definition von ‚Macht über': Dieses liegt vor, wenn B nicht willens oder – z. B. weil sie von der Bedrohung durch A gar nichts weiß – nicht in der Lage ist, die erwartbare Gewaltanwendung durch konformes Handeln abzuwenden, und wenn zu erwarten ist, dass die Gewaltaktion B's Handlungsmacht bedeutend einschränken wird. Nach FORST (2015: S. 62-65) hingegen besäße A in diesem Szenario grundsätzlich keine Macht über B. Im ersten Szenario meiner Definition meidet B bestimmte mögliche Handlungspfade, weil sie damit rechnet, sonst $Gewalt_{AD}$ durch A erleiden zu müssen. Dabei wird A's (Handlungs)Macht, $Gewalt_{AD}$ gegen B anzuwenden, zur Mitursache der Manifestation eines indirekten, durch die Bedrohungssituation vermittelten Zwanges auf B. Dieses Szenario, in dem A auch für FORST Macht über B besitzt, weil B über Handlungsspielräume, ergo (in FORSTs Vokabular) über ‚Freiheit' verfügt (ebd.: S. 59f., 71, 74) und sich von Gründen leiten lässt, die A ihr vorgibt (S. 60, 64f., 66, 77, 79), habe ich im Kapitel 6.3.2 unter der Fragestellung von FINK-EITEL (1992) diskutiert, wie Macht „als bloßes Vermögen zu wirken vermag" (S. 41). Dabei verlagert sich die ‚Arbeitslast' der Verwirklichung von A's Macht-über-B auf B. Die Macht, $Gewalt_{AD}$ auszuüben, bildet so die Grundlage für eine weitere Macht-zu: die Macht, durch Drohungen indirekten Zwang auszuüben. Diese Macht-zu wiederum konstituiert eine Macht von A *über* B. Wenngleich es noch vieles andere gibt, das Akteurinnen anderen androhen können, ist die Anwendung von $Gewalt_{AD}$ zweifellos eines der wichtigeren Drohmittel – nicht zuletzt weil sie, mit NEIDHARDT gesprochen, die Funktion einer ‚Universalsprache' zu übernehmen vermag.[694] Allerdings kann nicht jede Macht zur $Gewalt_{AD}$ gleichermaßen in Drohmacht umgemünzt und verstetigt werden. Z. B. könnte A ihre Nachbarin B zwar, wenn A wollte, während der Gartenarbeit unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes mit dem Spaten verwunden oder töten. Wenn A jedoch, anstatt dies umgehend zu tun, B damit drohte, es in Zukunft zu tun, dann wäre B gewarnt. B könnte also vorsorglich umziehen, die Polizei, Freundinnen oder eine Miliz zu Hilfe rufen oder versuchen, der Wahrmachung von A's Drohung mit einer eigenhändigen Gewaltaktion zuvorzukommen. Um B effektiv drohen zu können, benötigt A unter Umständen zusätzliche Machtmittel, Verbündete oder eine in ihrem Sinne wirkende soziale Struktur.[695] Insofern kann wirksame Drohmacht voraussetzungsvoller sein als die manifeste Anwendung von $Gewalt_{AD}$. Zugleich ist erstere jedoch ‚ökonomischer' für A, weil zumindest ein Teil der für die Verwirklichung von A's Macht über B anfallenden ‚Arbeitslast' auf B übertragen wird.

Da es sich bei $Gewalt_{AD}$, wie beschrieben, um ein weithin verfügbares, nahezu überall bekanntes und ‚verstandenes' Mittel der Unterwerfung handelt, eignet sie sich ausgezeichnet als ‚soziale

[693] Siehe oben Kapitel 6.3.

[694] Siehe oben Kapitel 4.2.3.

[695] Vgl. WARTENBERG 1990: S. 141-181 und SCHUCK 2012: S. 58-61.

Platzanweiserin‘.[696] Sie teilt dem Opfer und ggf. dem Publikum auf sehr eindrückliche Weise mit, wer – in der jeweiligen Situation oder längerfristig, innerhalb des sozialen Verhältnisses zwischen Täterin und Opfer und/oder innerhalb einer umfassenderen sozialen Struktur – welche soziale Position innehat: Das Opfer ist ‚unten‘, die Täterin ‚obenauf‘. Weil das Erleben von Schmerz oder von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie die Furcht vor selbigen menschliche Grunderfahrungen sind, können fast alle diese Botschaft verstehen. So werden die soziale Position und der Wert einer Person nicht zuletzt durch die Wahrscheinlichkeit, die Quantität und die Qualität bestimmt, in der ihr oder den ihr Gleichgestellten $Gewalt_{AD}$ wiederfährt. Paradoxerweise trägt demnach gerade die Tatsache, dass fast alle Menschen in irgendeiner Weise mit $Gewalt_{AD}$ vertraut sind, dazu bei, soziale Verhältnisse zu etablieren oder zu reproduzieren, in denen nicht zuletzt das Erleiden und die Ausübung von $Gewalt_{AD}$ äußerst ungleich verteilt sind.

Eine Drohung von A gegen B ist glaubwürdiger, wenn B bereits aus Erfahrung weiß, dass A ihre Drohungen gewöhnlich wahrmacht. Es ist relativ unwahrscheinlich, dass eine Machtbeziehung, die wesentlich auf Drohungen beruht, fortbestehen kann, ohne dass diese Drohungen jemals wahrgemacht würden. Wer wiederholt mit $Gewalt_{AD}$ droht, wird also normalerweise nicht umhinkommen, diese zumindest hin und wieder tatsächlich anzuwenden. Im Widerspruch zu der oben kritisierten Auffassung, die Ausübung von Gewalt signalisiere grundsätzlich einen Machtverlust, würde in vielen Machtbeziehungen, die auf Drohmacht beruhen, gerade ein dauerhafter Verzicht auf die Wahrmachung der Drohung zum Machtverlust führen. Alternativen sind aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen: Möglicherweise sucht und findet A tatsächlich einen Weg, B ihre Drohung plausibel erscheinen zu lassen, ohne sie jemals wahrmachen zu müssen. Das wäre dann an einem konkreten Fall, also anhand einer spezifischen Machtbeziehung oder -struktur, nachzuweisen. Sofern ein Drohszenario ausschließlich auf der *Illusion* beruht, dass B, sofern sie nicht spurt, mit Gewaltwendung durch A zu rechnen habe, während diese Gefahr in Wirklichkeit gar nicht besteht, handelt es sich entweder um eine fixe Idee von B oder um einen Fall erfolgreicher Manipulation oder beides, weniger um tatsächliche Drohmacht. Hat die Drohung hingegen eine objektive Grundlage, dann spricht für A rein strategisch grundsätzlich nichts dagegen, die Drohung ggf. auch wahrzumachen. Etwaige Gründe für A, dies zu vermeiden, fußen nicht in irgendwelchen allgemeinen Gegensätzen zwischen Macht und Gewalt, sondern in den spezifischen Eigenschaften und Bedingungen der Beziehung zwischen A und B. Hier einige mögliche Szenarien, in denen die Anwendung von $Gewalt_{AD}$ durch A gegen B für A tatsächlich mit Problemen behaftet sein kann:

[696] Vgl. BECK 2020: „Bisherige Ansätze zum Verständnis von geschlechtsbasierter Gewalt in Gremien der repräsentativen Demokratie fokussieren den spezifischen Effekt von Gewalt als Platzanweiser […].“ (S. 175) Diese Funktionsweise von Gewalt lässt sich auch für andere Gewaltformen und in anderen Settings beobachten. Die früheste mir bekannte Quelle für die Verwendung des ‚Platzanweisers‘ als Analogie für die Zuweisung eines sozialen Status ist KNAPP 1988: S. 12.

1. *Aus irgendwelchen Gründen ist erwartbar, dass A nur ein einziges Mal Gewalt$_{AD}$ gegen B wird anwenden können. A hat keinerlei andere Möglichkeiten, B's Handlungsmacht einzuschränken.* In diesem speziellen Fall würde das Wahrmachen der Drohung tatsächlich zugleich das Ende von A's Macht über B markieren. Solange A allerdings handlungsfähig bleibt, läst sich kaum grundsätzlich ausschließen, dass A durch eigene Initiative, durch Zutun anderer oder Glück früher oder später doch wieder in der Lage sein wird, B glaubwürdig zu bedrohen – oder dass A anderweitig Macht über B gewinnt.

2. *A muss für den Fall, dass sie Gewalt$_{AD}$ gegen B ausüben würde, mit negativen Sanktionen seitens einer dritten Akteurin rechnen.* Diese dritte Akteurin kann z. B. ein Drogenkartell, eine Vorgesetzte von A, eine Freundin von B oder ein Staatsapparat sein. Einige Implikationen eines solchen Szenarios wurden bereits unter dem Stichwort des staatlichen Gewaltmonopols angesprochen. Ein Fall wäre eine Innenministerin, die weiß, dass sie die politische Opposition nicht niederknüppeln lassen kann, ohne ihres Amtes enthoben zu werden. Thematisch ist dieses Beispiel nah an den Überlegungen von ARENDT (1993). Aber auch hier liegt kein *allgemeiner* Gegensatz zwischen Macht und Gewalt$_{AD}$ vor, sondern ein spezifisches Spannungsverhältnis unter spezifischen Voraussetzungen, nämlich dass es sich um einen halbwegs funktionierenden Rechtsstaat handelt, in dem die betreffende Form staatlicher Gewaltanwendung verboten ist.

3. *A ist darauf angewiesen, dass B physisch weitgehend unversehrt und bewegungsfähig bleibt, weil B das, was A von ihr will, sonst nicht (oder nicht so gut) leisten kann.* Dies betrifft insbesondere Ausbeutungsbeziehungen. In solch einer Situation wäre es tendenziell im Interesse von A, die Ausübung von Gewalt$_{AD}$ gegen B zumindest einzuschränken. Allerdings sollte dieser Mechanismus nicht überschätzt werden. Es gibt sehr vieles, das einer Person angetan werden kann, ohne beispielsweise ihre Arbeitsfähigkeit zu gefährden. Nicht jede Verletzung, nicht jeder Zwang verringert die Ausbeutbarkeit von B signifikant. Im Gegenteil kann Gewaltanwendung gegen B ggf. bewirken, dass B enorme Anstrengungen unternimmt, um sich A willfährig zu zeigen – in der Hoffnung, von weiteren Gewaltwiderfahrnissen verschont zu bleiben. Zudem kann die wiederholte Ausübung von Gewalt$_{AD}$ dazu dienen, Menschen ihre Unfreiheit unmittelbar spüren zu lassen, sie physisch und mental ‚zu Sklavinnen zu machen', wie ich im Anschluss an STRECKER (2014) hervorgehoben habe. Sofern die Machtbeziehung zwischen A und B zudem in eine umfassendere Ausbeutungsstruktur eingebunden ist, der neben B noch viele andere Menschen unterworfen sind, kann A den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust eines Teils der Ausgebeuteten ohnedies leicht verschmerzen. An einigen können dann Exempel für alle statuiert werden. Je leichter es A fällt, den Nachschub an Auszubeutenden zu organisieren,

desto weniger muss A das Maß oder die Formen der Gewaltanwendung überhaupt begrenzen.

4. *A bedarf in irgendeiner Weise der Zustimmung, Sympathie oder Unterstützung von B.* Dies scheint das Szenario zu sein, das ARENDT vorschwebt – wobei ihre Argumentation für ein Gegensatzverhältnis zwischen Macht und Gewalt fälschlicherweise voraussetzt, dass *jede* Machtbeziehung zwischen A und B auf der Zustimmung von B beruhe. In solchen Machtbeziehungen jedenfalls, in denen A's Macht tatsächlich der Zustimmung von B bedarf, kann die Anwendung von $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ durch A gegen B zweifellos Probleme aufwerfen. *Per se* ausgeschlossen ist sie aber keineswegs. Wenn B beispielsweise aus irgendeinem Grund glaubt, dass es gottgefällig oder zu ihrem eigenen Besten ist, von A diszipliniert und misshandelt zu werden – wie es die neuzeitliche Pädagogik jahrhundertelang Kindern im Wortsinne ‚einzubläuen' versucht hat (MALLET 1990) –, dann wird A möglicherweise trotz Gewaltausübung weiterhin auf B's ‚freiwilliger' Unterstützung zählen können. Allgemeiner gesprochen: *Ideologien* können die mögliche Spannung zwischen Gewaltanwendung und Kooperation in einer sozialen Beziehung entschärfen oder kompensieren. Zudem erledigt sich wie im vorigen (3.) Szenario auch dieses Problem weitgehend, wenn die Untergeordneten nicht eine, sondern viele Personen sind, und wenn A – was in in diesem Fall die Regel sein dürfte – die Zustimmung einiger, nicht aber aller Untergeordneten benötigt. In diesem Fall kann A (rein strategisch betrachtet, d. h.: ohne Berücksichtigung moralischer oder normativ-politischer Prinzipien) getrost den einen das Zuckerbrot und den anderen die Peitsche geben, sofern keine Solidarisierung der Zuckerbrot-Empfängerinnen mit den Ausgepeitschten zu erwarten ist. Um einer solchen Solidarisierung vorzubeugen und sich ggf. sogar die aktive Unterstützung von B_1 für ihr Vorgehen gegen B zu sichern, kann A im Zuge einer ‚Teile-und-Herrsche'-Strategie gesellschaftliche Ressentiments, Vorurteile oder Konflikte mobilisieren – also wiederum auf Ideologien zurückgreifen.

5. *A ist aufgrund ihrer normativen Disposition – ihrer Empathie, ihrer moralischen oder ethisch-politischen Einstellung oder, falls A eine Kollektivakteurin ist, ihres Normengefüges – nicht willens,* $\textit{Gewalt}_{\textit{AD}}$ *gegen B anzuwenden.* Ob und in welcher Form konkrete Personen solchen Dispositionen entsprechend handeln – insbesondere, wenn sie eine bestimmte Machtposition einmal besetzt haben und in dieser Position mit gewissen Anreizen oder mit sozialem Druck konfrontiert sind, $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ anzuwenden –, ist ein wichtiges Forschungsthema. In diesem Szenario besteht die etwaige Spannung jedenfalls nicht zwischen Macht und $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$, sondern zwischen A's normativer Disposition und $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$. Für die Argumentation der Vertreterinnen eines Gegensatzes zwischen Macht und Gewalt scheint dieses Szenario ohnedies keine Rolle zu spielen.

Unstrittig dürfte sein, dass es in *manchen* Machtbeziehungen und Situationen tatsächlich gerade dann zur *verstärkten und ggf. exzessiven* Anwendung von Gewalt_{AD} kommt, wenn die übergeordnete Akteurin oder Gruppe einen Machtverlust befürchtet oder ein solcher bereits stattfindet oder stattgefunden hat. Erneut sind die möglichen Gründe vielfältig und folgen keinem allgemeinen Gesetz: In einem Fall mag es sich bei der Gewaltausübung um A's Versuch handeln, ihre Macht über B wiederherzustellen, im anderen nur noch um einen Vergeltungsschlag; Kränkungen mögen ebenso eine Rolle spielen wie das ungezügelte Ausleben purer Mordlust angesichts einer Situation, in der A nichts mehr zu verlieren hat. Ein Beispiel im Kleinen sind intime Beziehungen, wenn die dominante, gewalttätige Partnerin die Betroffene in dem Moment tötet, da letztere die Beziehung zu beenden sucht.[697] Im Großen können die von der syrischen Regierung ab 2011 veranlassten massenhaften Einsperrungen, Angriffe und Folterungen, die schnell in einen Bürgerkrieg mündeten, wesentlich als Versuch eines strauchelnden Regimes betrachtet werden, seine Macht über ihr Staatsterritorium und dessen Bevölkerung zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Exzessivität und große Sichtbarkeit solcher Ausbrüche darf allerdings nicht dazu verleiten, die oftmals weniger spektakulären oder weniger thematisierten Manifestationen von Gewalt_{AD} zu übersehen, die bereits vorher stattgefunden haben. Grundsätzlich stellt die Eskalation von Gewalt_{AD} angesichts eines drohenden oder bereits stattgefundenen Machtverlustes mitnichten die paradigmatische oder gar einzig mögliche, sondern lediglich eine von vielen Erscheinungsformen von Gewalt_{AD} in Machtbeziehungen dar.

Dass $\text{Gewaltanwendung}_{AD}$ eine Form der Ausübung von Macht-über darstellen kann, bedeutet nicht, dass Gewalt_{AD} immer von der übergeordneten über die untergeordnete Partei einer Machtbeziehung ausgeübt würde. Wir erinnern uns: Innerhalb einer Machtbeziehung hat A gewöhnlich kein absolutes Monopol auf die Ausübung von Macht-über, sondern auch B kann ggf. Macht über A ausüben. Dies kann unter anderem mittels $\text{Gewaltanwendung}_{AD}$ geschehen. Solche ‚von unten nach oben' gerichtete Gewalt_{AD} mag unterschiedlichsten Zwecken dienen und womöglich sogar zu einer Umkehrung der Machtbeziehung führen. In diesem Zusammenhang stellt sich eine Frage, die auch ‚Macht und Gewalt' (ARENDT 1993) als roter Faden durchzieht: Hat eine Revolution allein mit den Mitteln der Gewalt eine Chance zu gelingen? ARENDT weist in diesem Zusammenhang zum einen auf die „Kluft zwischen staatlichen Gewaltmitteln und dem, womit das Volk sich zur Not bewaffnen kann", hin, die „schon immer […] enorm" gewesen sei (ebd.: S. 49).

> Zum anderen ist die verbreitete Vorstellung von der Revolution als Folge des bewaffneten Aufstands ein Märchen. […] Wo Gewalt der Gewalt gegenübersteht, hat sich noch immer die Staatsgewalt als Sieger erwiesen. (Ebd.)

Ob das in dieser Grundsätzlichkeit historisch zutrifft, sei dahingestellt. Spätestens wenn andere Staaten sich einmischen, ist durchaus denkbar, dass eine aufständische Bewegung schließlich

[697] Vgl. LEONE ET AL. 2014: S. 1879 und die dort angegebenen Quellen.

über stärkere Waffen verfügt als die Regierung, die sie bekämpft. Richtig ist aber sicherlich, dass eine Revolution weitaus größere Erfolgschancen hat, wenn sie nicht *nur* über Waffen verfügt, sondern *auch* von großen Teilen der Bevölkerung, mächtigen gesellschaftlichen Gruppen und/oder ggf. Teilen des existierenden Staatsapparates unterstützt wird. ARENDT zufolge kommt es in revolutionären Situationen wesentlich darauf an, ob die zunächst unbeteiligten Teile der Bevölkerung bereit seien, „für den status quo mehr zu tun als einen Finger hochzuheben“ (ebd.: S. 43), und ob „die Machtstruktur des Staates intakt ist“, d. h.: ob „Befehle befolgt werden und Polizei und Armee bereit sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen“ (S. 49). Letzteres hänge davon ab, wer und wie viele welche ‚Meinung‘ haben (ebd.: S. 50). Wenn Armee und Polizei die Aufständischen gewähren lassen,

> ändert sich die Situation jählings. Nicht nur kann der Aufstand nicht niedergeworfen werden, die Waffen wechseln die Hände, und zwar manchmal, wie etwa in der Ungarischen Revolution, binnen weniger Stunden. (Ebd.: S. 49)

Lassen wir einmal den Widerspruch zwischen solchen Beobachtungen ARENDTs und einigen ihrer zentralen Thesen im selben Buch beiseite und sehen auch von der einen oder anderen ungerechtfertigten Verallgemeinerung in diesen Passagen ab, dann bleibt eine überzeugende Kernaussage: Kaum eine Revolution wird allein durch $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ zum Ziel kommen, und kaum ein Regime wird seine Macht allein durch $\text{Gewalt}_{\text{AD}}$ behaupten können. Beide sind normalerweise auf ein Mindestmaß an Zustimmung und freiwilliger Unterstützung angewiesen, und sei es nur innerhalb einer überschaubaren Gruppe, die bereit ist, die Interessen der Revolution bzw. des Regimes

auch mittels Gewalt_{AD} durchzusetzen.[698] Eine solche Lesart rückt ARENDT in die Nähe von ANTONIO GRAMSCI.[699] Nehmen wir noch ihre Aussage hinzu, Gewalt sei „ihrer Natur nach instrumental", also ein ‚Mittel' oder ‚Werkzeug', und bedürfe damit notwendig „eines Zwecks, der sie dirigiert und ihren Gebrauch rechtfertigt" (1993: S. 52), dann lässt sich dieser Gedankengang vielleicht als Aufforderung übersetzen, (a) in der Analyse möglicher revolutionärer Situationen die Gewaltmittel als solche nicht zu überschätzen, sondern die sozialen Beziehungen zwischen den beteiligten Akteurinnen zu berücksichtigen; und (b) niemals die Zwecke aus den Augen zu verlieren, denen Gewalt dienen soll.[700] Spätestens an diesem Punkt bekommt die bis hierhin bloß unter strategischen Gesichtspunkten betrachtete Fragestellung eine demokratietheoretische und ethisch-politische Dimension: Denn Gewaltanwendung stellt ja für einen Putsch zum Zwecke der Einrichtung einer Diktatur keineswegs in gleicher Weise ein Problem dar wie für eine Revolution mit emanzipatorischem Anspruch. Die Ausleuchtung dieser Problematik würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, soviel aber darf gesagt sein: Die Konstruktion eines grundsätzlichen – sei es nun begrifflichen, ‚modalen', ‚konditionalen' oder ‚phänomenologischen' (PARIETTI 2022: S. 183f.) – Gegensatzes zwischen Macht und Gewalt kann einer vernünftigen Diskussion dieses Themenkomplexes nur im Wege stehen.

---

[698] Vgl. WRONG 1995: S. 93-99, auch hinsichtlich möglicher Ausnamen. Die prinzipielle Möglichkeit einer ‚reinen Gewaltherrschaft' wird von ARENDT 1993 an einer Stelle sogar ausdrücklich bejaht: „Eine reine Gewaltherrschaft hat ihre Schwierigkeiten, aber sie ist keineswegs unmöglich, denn sie beruht ja nicht auf der Meinung der Beherrschten, bzw. auf der Anzahl derer, die eine bestimmte Meinung teilen, sondern ausschließlich auf den Mitteln der Gewalt." (S. 54) An anderer Stelle hebt sie jedoch hervor, dass es historisch niemals einen Staat gegeben habe, „der sich ausschließlich auf Gewaltmittel hätte stützen können. Selbst die totale Herrschaft, deren wesentliche Herrschaftsmittel Konzentrationslager, Polizeiterror und Folter sind, bedarf einer Machtbasis, die in diesem Fall von der Geheimpolizei und einem Netz von Spitzeln gestellt wird. Nur die […] Entwicklung von Robotsoldaten könnte an dieser prinzipiellen Überlegenheit der Macht und der Meinung über die Gewalt etwas ändern […]. Selbst das despotischste Regime, das wir kennen, die Herrschaft über Sklaven, die ihre Herren an Zahl immer übertrafen, beruhte nicht auf der Überlegenheit der Gewaltmittel als solchen, sondern auf der überlegenen Organisation der Sklavenhalter, die miteinander solidarisch waren, also auf Macht." (51). STRECKER 2012 sieht hier einen direkten Widerspruch, da ARENDTs zweite These wie die erste „keineswegs lediglich im Sinne einer empirischen Beobachtung eines kontingenten Sachverhaltes, sondern als begriffliche These zu verstehen" sei (S. 49). Ich neige hingegen dazu, ARENDTs Verweise auf die ‚totale Herrschaft' und die Sklaverei an dieser Stelle als historische Bezüge zu interpretieren, die das Spektrum möglicher Herrschaftsformen nicht zwingend erschöpfen – eine Lesart, die durch das von ARENDT gegebene Beispiel der ‚Robotsoldaten' gestützt wird: Mit Hilfe von Kampfrobotern wird die Beherrschung einer Masse von Menschen durch eine einzelne Person zumindest prinzipiell möglich.

[699] Vgl. GRAMSCI 1991: „Die ‚normale' Ausübung der Hegemonie auf dem klassisch gewordenen Feld des parlamentarischen Regimes zeichnet sich durch eine Kombination von Zwang und Konsens aus, die sich die Waage halten, ohne daß der Zwang den Konsens zu sehr überwiegt […]." (S. 120) GRAMSCI wiederum ist, was das Nachdenken über das (‚richtige') Verhältnis von Zustimmung und Zwang in unterschiedlichen Arten von Gemeinwesen betrifft, von MACHIAVELLI beeinflusst. Vgl. hierzu z. B. FONTANA 1993.

[700] Wohlgemerkt: ARENDT würde vermutlich sowohl der Parallele zu GRAMSCI als auch meinem Verweis auf die ‚sozialen Beziehungen' entschieden widersprechen – ersteres, weil sie ‚Zwang' mit ‚Gewalt' assoziiert und beide ‚Macht' entgegensetzt, und letzteres, weil ARENDT anders als die Soziologie ‚das Soziale' in erster Linie als eine Gefahr betrachtet – vgl. dazu PITKIN 1998.

Bis hierhin habe ich vorausgesetzt, dass $Gewalt_{AD}$ einen asymmetrischen Charakter aufweist bzw. Asymmetrien fördert: Sie dient der Unterwerfung, sie hinterlässt ‚Täterinnen' und ‚Opfer', sie produziert, reproduziert oder vertieft soziale Ungleichheiten, oder Machtbeziehungen. Der Tendenz nach treffen all diese Aussagen zu. Erwähnenswert ist jedoch, dass $Gewalt_{AD}$ unter gewissen Voraussetzungen auch zwischen Gleichgestellten in einer Weise geneinander ausgeübt werden kann, die zwar situativ Gewinnerinnen und Verliererinnen hervorbringt, aber schlussendlich primär gemeinschaftliche, solidarische Verbindungen zwischen den Kontrahentinnen befördert. Beispiele sind die Fechtkämpfe ‚schlagender Verbindungen', das ‚Moshen' auf Hardcore-Konzerten,[701] vereinsmäßig organisierter Kampfsport wie Taekwondo, Boxen oder Ringen sowie in manchen Fällen auch verabredete ‚Schlachten' zwischen Hooligans. Gemeinsam ist den $Gewaltpraktiken_{AD}$, auf die ich anspiele, ihr reziproker Charakter, die Orientierung an geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln mit starker Tendenz zur Ritualisierung, ein zumindest vorgeblich geteilter Ehrenkodex und die Annahme, dass die Kontrahentinnen sich in mindestens einer relevanten Hinsicht als Gleiche begegnen – sei es im Hinblick auf Milieuzugehörigkeit, Sportart, Waffentyp und/oder Gewichtsklasse. Etwaige Herabsetzungen oder Ausschlüsse finden im Zuge reziproker $Gewaltpraktiken_{AD}$ primär nicht unter den Gegnerinnen, sondern zwischen ihnen auf der einen und den von der Teilnahme Ausgeschlossenen auf der anderen Seite statt. Letztere, ‚die anderen', gelten dann implizit oder explizit je nach Praktik und Kontext z. B. als ‚Pöbel', ‚Schwächlinge' oder ‚Nicht-Männer'. Die Konstruktion des ‚Nicht-Mannes' (WHITEHEAD 2005) verweist auch darauf, dass viele dieser mehr oder weniger ‚ernsten Spiele' (BOURDIEU 1997: S. 189, 203f.) reziproker $Gewalt_{AD}$ entweder exklusiv männliche Veranstaltungen sind oder vornehmlich als solche wahrgenommen werden.[702] Dann symbolisiert das ‚Spiel' auch patriarchale Dominanz und den Ausschluss und die Abwertung von Frauen, deren Funktion für das Spiel sich oftmals darin erschöpft, als Abgrenzungsfolie und als ‚schmeichelnde Spiegel' (ebd.: S. 203) zu dienen. Solche $Gewaltpraktiken_{AD}$ befördern oder bestätigen also Machtasymmetrien und Machtbeziehungen zwischen dem sozialen Aggregat oder Milieu, dem die Teilnehmenden angehören, einerseits und den Nichtteilnehmenden andererseits. Das gilt aber nicht – oder zumindest nicht in gleichem Maße – für *alle* Praktiken reziproker $Gewalt_{AD}$: Während beispielsweise das Fechten in Burschenschaften Teil einer sozialen Struktur ist, die den Teilnehmenden überdurchschnittliche Karrierechancen und gesellschaftliche Privilegien in Aussicht stellt, scheint die ‚moshende' Hardcore-Szene keinen vergleichbaren Service anzubieten. Da reziproke $Gewaltpraktiken_{AD}$ meist hochgradig ritualisiert auftreten und eigenen sozialen Normen von begrenzter Reichweite folgen, wirken sie nicht im selben Maße

[701] Zum ‚violent dancing' im Hardcore vgl. INHETVEEN 1997, die allerdings den vergeschlechtlichten Charakter dieser Praktik vernachlässigt.

[702] Vgl. MEUSER 2002, 2007, SCHUCK 2009: S. 72-74.

wie andere Formen von Gewalt$_{AD}$ ‚universalsprachlich'. Innerhalb ihres Geltungsbereichs können sie dennoch in der beschriebenen Weise als ‚soziale Platzanweiserinnen' fungieren.

Abschließend seien nur kurz einige Worte zum Verhältnis zwischen ‚Gewalt'$_{AD}$ auf der einen und ‚sozialer Macht' sowie ‚Einfluss'$_{s3}$ auf der anderen Seite gesagt.[703] Weil Gewalt$_{AD}$ *per definitionem* bedeutende Verletzungen oder bedeutende Zwänge erzeugt, stellt sie notwendig eine Ausübung sozialer Macht dar, sofern diese als Vermögen von A bestimmt wird, in bedeutender Weise auf B einzuwirken. Allerdings ist Gewalt$_{AD}$ nur eine von vielen möglichen Formen der Einwirkung auf Akteurinnen. Gewalt$_{AD}$ und Einfluss$_{s3}$ stehen in einer annähernd komplementären Beziehung, insofern sie B an unterschiedlichen primären ‚Angriffspunkten' treffen: B's Körper vs. B's Kognitionen oder Emotionen. Um ein Ausschlussverhältnis handelt es sich jedoch nicht. Erstens sind Emotionen auch körperliche Vorgänge; dass A's Gewaltanwendung$_{AD}$ gegen B mehr oder weniger gleichzeitig mit ihrer physischen Manifestation Gefühle oder Gedanken auf Seiten von B auslöst, dürfte zweitens eher die Regel als die Ausnahme sein.[704]

Mein Hauptanliegen in Kapitel 7.2 bestand darin, die holzschnittartige Behandlung von ‚Gewalt' in weiten Teilen der Machtdiskussion im Allgemeinen und die dichotome Entgegensetzung von Macht und Gewalt im Besonderen mit ihren Widersprüchen und Leerstellen zu konfrontieren und ihnen ein differenzierteres Bild des Begriffs ‚Gewalt' und seiner Relationen zu ‚Macht' gegenüberzustellen. Ich hoffe gezeigt zu haben, dass ‚Gewalt' ein weitaus vielschichtigerer Begriff ist, als es im Machtdiskurs häufig den Anschein hat, und dass die Beziehungen zwischen Macht und Gewalt nicht per theoretischem Dekret festgezurrt werden können, sondern für spezifische Wirklichkeitsausschnitte jeweils empirisch und theoretisch zu untersuchen sind.

[703] Siehe oben Kapitel 6.5 bzw. 7.1.

[704] Symbolisch vermittelte Gewalt stellt, sofern sie bei B ‚ankommt', selbst notwendig eine Form von Beeinflussung$_{s3}$ dar.

8. Schlussbetrachtung

8.1 Diskussion der Ergebnisse

Das Problem, das den Anlass und Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildete, besteht in der massiven Disparität der sozialwissenschaftlichen Debatte über den Begriff ‚Macht': dem weitgehend unvermittelten Nebeneinander unterschiedlichster, mehr oder weniger partikularer Konzeptionen von ‚Macht', für die sich jenseits der Verwendung desselben Wortes (‚Macht' bzw. ‚power') kein gemeinsamer begrifflicher Nenner ausmachen lässt, und von denen einige den Kontakt zum allgemeinsprachlichen Gebrauch von ‚Macht' verloren haben. Ein Problem stellt die beschriebene Disparität vor allem insofern dar, als sie Chancen zur sinnvollen Verständigung über ‚Macht' über ‚Macht' sowohl innerhalb der Sozialwissenschaften als auch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft blockiert. Die im Einleitungskapitel formulierte Fragestellung der vorliegenden Arbeit lautete: *Wie lässt sich ‚Macht' in ihren für die Sozialwissenschaften zentralen Bedeutungen dergestalt rekonstruieren, definieren und sozialontologisch fundieren, dass eine produktive theorieübergreifende, interdisziplinäre Verständigung über machttheoretische Problemstellungen und relevante empirische Befunde sowie eine Verständigung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Akteurinnen über machtbezogene Themen ermöglicht werden?* Bezogen auf theoretische und empirische Studien über Macht(phänomene) wurde das Ziel formuliert, die Arbeit solle *Forscherinnen und Theoretikerinnen in den Sozialwissenschaften dabei helfen, die zur Durchführung ihrer Studien bestgeeigneten begrifflichen Werkzeuge auszuwählen, diese dem jeweiligen Erkenntnisinteresse gemäß zu justieren und möglichst effektiv zu handhaben.*

Ob mein Versuch der Rekonstruktion, Definition und sozialontologischen Fundierung zentraler sozialwissenschaftlicher Bedeutungen von ‚Macht' die gesteckten Ziele – Ermöglichung produktiver theorieübergreifender, interdisziplinärer und transwissenschaftlicher Verständigung über Fragen rund um ‚Macht' sowie Unterstützung bei der Auswahl und Verwendung geeigneter begrifflicher Instrumente für Forschung und Theorie – erreicht bzw. dazu beiträgt, diese zu erreichen, wird sich selbstverständlich erst in Zukunft erweisen. Die diesbezügliche Eignung meiner Vorschläge habe ich sicherzustellen versucht, indem ich

- systematisch Anschluss an den allgemeinen Sprachgebrauch gesucht,
- mit dem *Critical Realism* eine strikt antireduktionistische Metatheorie zugrunde gelegt,

- Beiträge unterschiedlichster Theorieschulen mehrerer sozialwissenschaftlicher Disziplinen (insbesondere Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie) berücksichtigt,
- allgemeinsprachlich nicht gedeckte Engführungen in Richtung spezifischer Themen, Ziele, Machtquellen, Epochen, spezifischer Formen von Einwirkung usf. bewusst vermieden,
- Aufgaben und Foki spezifischer Konzepte sowie Grenzen ihrer sinnvollen Anwendbarkeit diskutiert,
- Relationen zwischen verschiedenen Begriffen der Wortfamilie ‚Macht' untersucht sowie
- Relationen zwischen ‚Macht' und anderen sozialwissenschaftlichen Begriffen thematisiert bzw. – im Falle von ‚Einfluss' und ‚Gewalt' – eingehend analysiert habe.

Grundlegend für das sozialwissenschaftliche Verständnis von Macht, so meine These, sind die von PITKIN (1972: S. 276f.) identifizierten Unterscheidungen zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' sowie ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung'. ‚Macht zu' und ‚Macht über' bilden keine Typologie, sondern implizieren einen Perspektivenwechsel. ‚Machtbesitz' von ‚Machtausübung' zu unterscheiden, impliziert die Bestimmung von ‚Macht' als Vermögensbegriff und eine Zurückweisung des ‚Macht-Aktualismus', d. h.: der Reduktion von ‚Macht' auf manifeste Vorgänge. Machtausübung setzt Machtbesitz, Macht-über setzt Macht-zu voraus. Ebenfalls ausgeschlossen ist die gängige Konzeption von Macht als sozialer Beziehung. Die schon bei HUME angelegte doppelte Gleichsetzung von Macht sowohl mit Vorgängen als auch mit Relationen findet sich bei FOUCAULT in einer verblüffend ähnlichen Form wie im politikwissenschaftlichen Behavioralismus der 1950er bis 1970er Jahre wieder: ‚Macht' wird in einem Atemzug auf soziale Beziehungen und auf Handlungen reduziert. Verbreitet sind inzwischen auch Ansätze, die Macht mal als Vermögen, mal als Beziehung und mal als Vorgang bestimmen. Dieser Form des ‚begrifflichen Pluralismus' (PARIETTI 2022: S. 46), die von HAUGAARD (2010) weiter entgrenzt und mit einer theoretischen Rechtfertigung in Form der These vom ‚Familienähnlichkeiten-Begriff' versehen wird, habe ich eine Absage erteilt. Mein Gegenvorschlag lautete, die allgemeinsprachliche Mehrdeutigkeit von ‚Macht' aufzunehmen und zugleich ihre Grenzen zu wahren. Letzteres heißt, Mehrdeutigkeiten des Alltagssprachgebrauchs nicht durch Hinzufügung wissenschaftssprachlicher Mehrdeutigkeiten zu vervielfachen. Ich sehe keinen Vorteil für die Sozialwissenschaften darin, alles, was irgendwie mit Macht zu tun hat, im sozialwissenschaftlichen Kontext wiederum ‚Macht' zu nennen. Sozialwissenschaftlich relevant sind ‚Macht zu' und ‚Macht über'. Etwaige Differenzierungen und Spezifizierungen innerhalb jedes dieser beiden Konzepte, Verwirklichungen von Macht oder Relationen zu anderen Konzepten lassen sich auf unproblematische Weise durch Wortzusammensetzung (‚Drohmacht', ‚Machtausübung', ‚Machtverteilung', ‚Machtbeziehung' …) oder qualifizierende Ad-

jektive (‚soziale Macht', ‚ökonomische Macht-über' …) kennzeichnen. Andere sozialwissenschaftliche Konzepte können mit entsprechend anderen, sprachlich näherliegenden Ausdrücken bezeichnet werden. Dass der Machtbegriff häufig im Zusammenhang mit Gesellschaftskritik gebraucht wird, bedeutet nicht, dass ‚Macht' für jede kritische Analyse sozialer Verhältnisse das passendste Wort oder der bestgeeignete Begriff wäre. Der existierende Korpus sozialwissenschaftlicher Literatur bietet eine reichhaltige Auswahl an Konzepten für die unterschiedlichsten Zwecke – einige dieser Konzepte sind spezifischer oder normativ gehaltvoller und damit je nach Erkenntnisinteresse, Gegenstand und Untersuchungstyp ggf. angemessener als ‚Macht'.

Das Herzstück der Arbeit bilden Definitionen der Begriffe von – bzw. mit – ‚Macht' im 6. Kapitel, die ich im Folgenden kurz rekapitulieren und kommentieren möchte.

Grundlegend ist die Konzeption spezifischer Handlungsmacht. *‚A hat die Macht zu x' oder ‚x liegt in A's Macht' bedeutet: ‚Unter den gegebenen sozialen und anderweitigen Bedingungen hat A die Fähigkeit, die Gelegenheit und die Mittel, absichtlich objektiv erwartbar x zu vollbringen.'*

Meine frühere Bestimmung von ‚Macht zu' oder ‚Handlungsmacht' als ‚Möglichkeiten zum wirksamen Handeln' (SCHUCK 2012: S. 46, 57) ist klar und einfach, bleibt jedoch relativ vage. Unter anderem versäumt sie es, die notwendige Berücksichtigung sozialer Bedingungen oder den Unterschied zwischen spezifischen und ‚gebündelten' Zuschreibungen von Handlungsmacht anzuzeigen. Demgegenüber unterstreicht die neue Definition spezifischer Handlungsmacht, dass

- soziale Bedingungen einen elementaren Bestandteil des Konzeptes ‚Macht zu' darstellen, ‚nicht-soziale' Gegebenheiten jedoch ebenfalls zu berücksichtigen sind;
- die ‚reellen' Möglichkeiten, die ‚Macht zu' benennt, weder auf Eigenschaften der jeweiligen Akteurin noch auf äußere Umstände oder Handlungsressourcen reduzierbar sind, sondern im Zusammentreffen von Fähigkeit, Gelegenheit und Mittel bestehen;
- ‚Macht zu' sich auf das Vermögen zur Erzeugung einer *beabsichtigten* Wirkung bezieht;
- der ‚Erfolg' der Ausübung einer vorhandenen Macht-zu nicht garantiert, sondern (für den Fall des Versuchs der Ausübung) ‚objektiv erwartbar' ist – so dass die Zuschreibung von ‚Macht zu' gewissermaßen immer unter Vorbehalt steht; und
- der Ausdruck ‚Macht zu' als solcher zunächst kein *generalisiertes* Vermögen, sondern das Vermögen zur Erzeugung *einer spezifischen Wirkung* (‚x') durch Handeln zum Gegenstand hat.

Der *kausale* Gehalt von ‚Macht zu' wird sowohl in der neuen als auch in der älteren Definition erkennbar: ‚Macht zu' bezieht sich auf die Möglichkeit einer Akteurin zur (absichtlichen) *Verursachung*, d. h.: zur (absichtlichen) Hervorbringung von Wirkungen. Hinsichtlich der *Quellen* von Macht legen sich beide Definitionen nicht fest und vermeiden auch hierin eine reduktionistische

Verengung: Zu klären, ob A's Macht-zu-x in A's ökonomischen Ressourcen, ihrer strategischen Vorarbeit, ihrer einflussreichen Sprechposition hinsichtlich eines bestimmten Diskurses oder in anderen Bedingungen wurzelt, kann nicht die Aufgabe einer Definition sein, sondern nur die Aufgabe von Untersuchungen spezifischer Machtverhältnisse, Formationen oder Situationen.

Wenn ‚Macht zu' bzw. ‚Handlungsmacht' – etwa im Zusammenhang mit vergleichenden Analysen – in quantifizierender Weise gebraucht wird, bezieht sie sich häufig nicht auf einzelne, spezifische Vermögen, sondern auf *die Gesamtmenge oder ein ausgewähltes Bündel relevanter Handlungsmächte einer sozialen Akteurin.* Um über die Handlungsmacht bestimmter Akteurinnen in diesem (abgeleiteten) Sinne eines ‚generalisierten Vermögens' empirische Aussagen treffen zu können, müssen spezifische, für relevant befundene Mächte-zu – bzw. spezifische Typen oder Gruppen von Mächten-zu – ausgewählt und gewichtet werden. Diese Auswahl und Gewichtung kann anhand theoretischer, methodischer und/oder normativer Kriterien vorgemommen werden. Sie ist in gewissem Maße unweigerlich wertbehaftet. Nichtsdestotrotz ist der *Begriff* von ‚Macht zu' oder ‚Handlungsmacht' als solcher kein normativer Begriff. Wenn der Umfang von A's (gebündelter) Handlungsmacht gemessen oder eingeschätzt werden soll, sind auch erwartbare Widerstände und ‚Kosten' der Machtausübung zu berücksichtigen.

‚A hat Macht über B' bedeutet: ‚B's Handlungsmacht wird durch A's Handlungsmacht aktuell bedeutend eingeschränkt, und/oder es ist objektiv erwartbar, dass B's Handlungsmacht durch A's Handeln bedeutend eingeschränkt werden wird.' Die eigentümliche Struktur dieser Definition wurde erläutert. In jedem der beiden von ihr behandelten Szenarien spielt Potenzialität eine (jeweils spezifische) Rolle, in beiden ist der ‚Besitz' einer Macht-über von ihrer ‚Ausübung' zu unterscheiden. Zugleich jedoch ist ‚Macht über' in keinem der beiden Szenarien ein *bloßes* Vermögen: Im ersten Szenario bringt B die Macht, die A über sie besitzt, sozusagen in vorauseilendem Gehorsam selbst zur Verwirklichung; im zweiten Szenario ist die Verwirklichung von A's Macht durch A selbst nicht nur möglich, sondern erwartbar. *‚A übt Macht über B aus' bedeutet: ‚A verursacht durch ihr Handeln tatsächlich und objektiv erwartbar eine bedeutende Einschränkung von B's Handlungsmacht.'*

Insgesamt mögen diese Definitionen von ‚Macht über' bzw. der ‚Ausübung von Macht-über' kompliziert erscheinen. Ich meine jedoch, dass sie

- die Bedeutungsgehalte von ‚A hat Macht über B' bzw. ‚A übt Macht über B aus' im allgemeinen Sprachgebrauch gut einfangen;
- trotz der Unterschiede zwischen den insgesamt drei von ihnen behandelten Szenarien aufgrund des normativen Ideals, nicht von anderen beherrscht zu werden (PETTIT 1997), in ähnlicher Weise von Interesse sind; und

- sich für empirische Zwecke in vereinfachender Weise operationalisieren lassen. Wer Macht-über in einem bestimmten Setting erforscht, kann beispielsweise anhand des Tuns und der Deutungen der Akteurinnen in diesem Setting über einen bestimmten Zeitraum untersuchen, inwieweit die Handlungsmacht der einen aktuell oder erwartbar durch Handlungsmächte oder Handlungen anderer Akteurinnen bedeutend eingeschränkt wird.

‚Macht über' ist wie ‚Macht zu' kein wertender Begriff. Treffender lassen sich beide als *Problematisierungsbegriff*e bezeichnen: Ihre Verwendung kann eine normative Beurteilung veranlassen oder einleiten, stellt jedoch selbst keine solche Beurteilung dar.

Ungleiche Verteilungen von Handlungsmacht, so habe ich mit MADER (2022a: S. 120-130, 168-176) argumentiert, konstituieren nicht notwendig Macht-über bzw. Macht*beziehungen*: Asymmetrisch verteilte Macht-zu ist etwas anderes als Macht-über, auch wenn beide empirisch häufig zusammenfallen. *Eine soziale Beziehung ist genau dann eine ‚Machtbeziehung', wenn als Wesensmerkmal dieser Beziehung mindestens eine der beteiligten Akteurinnen Macht über die jeweils andere besitzt.* Die vermutlich auffälligste und kontroverseste Konsequenz dieser Definition besteht darin, dass A und B *gegenseitig* Macht übereinander besitzen können: Machtbeziehungen enthalten stets Asymmetrien, sind jedoch nicht notwendig *insgesamt* asymmetrisch. Die ethisch-politische Beurteilung einer Machtbeziehung hängt unter anderem davon ab, in welcher Weise, auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck welche Handlungsmächte eingeschränkt werden. Ob es innerhalb einer Machtbeziehung zu Widerstand kommt, ist kontingent.

Der in der Literatur häufig anzutreffenden Gleichsetzung von ‚Macht über' mit (potenzieller oder manifester) interakteurieller Verursachung bzw. ‚sozialer Macht' habe ich widersprochen, da sie auf eine Entgrenzung der Konzeption von ‚Macht über' hinaus- und vielfach dem Alltagssprachgebrauch zuwiderläuft. Mein Gegenvorschlag lautete, ‚soziale Macht' von ‚Macht über' zu trennen, als Unterbegriff von ‚Macht zu' bzw. ‚Handlungsmacht' zu begreifen und folgendermaßen zu definieren: *‚A hat (soziale) Macht gegenüber B' oder ‚A hat (soziale) Macht hinsichtlich B' bedeutet: ‚A besitzt die Macht, (mindestens) eine bedeutende Veränderung an B oder B's Handlungsbedingungen zu verursachen oder zu verhindern.'* Das Konzept ‚sozialer Macht' auf *bedeutende* (mögliche) Einwirkungen zu beschränken, wirkt der Inflationierungstendenz der meisten gängigen Definitionen des Begriffes ‚sozialer Macht' entgegen. Nichtsdestotrotz bleibt mein Verständnis ‚sozialer Macht' als Unterbegriff von ‚Handlungsmacht' offener und einfacher als das von ‚Macht über', indem ersteres ohne Einschränkungen und Erwartbarkeit als Definitionskriterien auskommt.

Ausgehend von einer kritischen Lektüre von PANSARDI (2012a, 2012b) habe ich gezeigt, dass es sich bei ‚Macht zu' und ‚Macht über' in jeweils unterschiedlicher Weise um ‚relationale' Begriffe handelt. ‚Macht zu' ist bedingungsrelational: Der Gebrauch von ‚Macht zu' verweist implizit auf die sozialen Bedingungen von A's Handlungsmöglichkeiten, die in einer etwaigen Analyse aufzu-

schlüsseln wären. Der Begriff ‚Macht über' ist wirkungsrelational, weil er ein manifestes oder potenzielles kausales Geschehen zwischen sozialen Akteurinnen thematisiert: Die aktuelle oder erwartbare Einschränkung von B's Handlungsmacht durch A's Handlungsmacht oder A's erwartbares Handeln. Zugleich verweisen die Bezüge auf ‚Handlungsmacht' in der Definition von ‚Macht über' auf die sozialen Bedingungen von A's und B's Handlungsvermögen und damit auf eine (sekundäre) bedingungsrelationale Dimension auch von ‚Macht über'. ‚Soziale Macht' verbindet ebenfalls ein bedingungsrelationales mit einem wirkungsrelationalen Element: Als Unterbegriff von ‚Handlungsmacht' werden ihre sozialen Bedingungen mitgedacht; ihre etwaigen Wirkungen betreffen eine andere Akteurin. In diesem Sinne können ‚Macht zu' (einschließlich ‚sozialer Macht') und ‚Macht über' als *relationale Vermögensbegriffe* verstanden werden.

Im 7. Kapitel habe ich die Beziehungen zwischen Macht und sozialem Einfluss bzw. Macht und Gewalt und in diesem Zusammenhang auch die Bedeutungen von ‚sozialem Einfluss' und ‚Gewalt' untersucht. Hintergrund war, dass ‚Einfluss' und ‚Gewalt' häufig mit ‚Macht' assoziiert werden – als annäherende Synonyme, als nahe Verwandte, als Unter-, Ober- oder Gegenbegriffe. Ob die im Zuge meiner Analyse zutage geförderte Mehrdeutigkeit und hohe begriffliche Komplexität von ‚Einfluss' wie von ‚Gewalt' die Ursache dafür ist, dass Konzeptualisierungen dieser beiden Begriffe innerhalb der Machtdiskussion oftmals holzschnittartig ausfallen, sei dahingestellt. Die kürzestmögliche fundierte Antwort auf die Frage, in welcher Beziehung Macht und Einfluss bzw. Macht und Gewalt zueinander stehen, lautet jedenfalls: Sie stehen in vielen verschiedenen Beziehungen zueinander – zuallererst abhängig davon, welches Konzept von ‚Macht' und welches Konzept von ‚Einfluss' bzw. ‚Gewalt' zugrundegelegt werden. ‚Sozialer Einfluss' in seiner spezifischeren Bedeutung (Einfluss_{s3}) als (grob gesagt) Einwirkung von A auf die Emotionen oder Kognitionen von B ist einer von zwei grundlegenden Idealtypen der Manifestation sozialer Macht. Der andere ist direkter physischer Zwang. In der Praxis wird die Verwirklichung sozialer Macht meist mit Einfluss_{s3} einhergehen. Mit welchem Konzept gearbeitet wird, ist auch in diesem Fall eine Frage des Erkenntnisinteresses bzw. der Perspektive. Viele der gängigen Weisen, ‚Macht' und ‚Einfluss' zueinander ins Verhältnis zu setzen, scheitern schon an ihrer Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass ‚Macht' (primär) dispositioneller und ‚Einfluss' teils episodischer, teils ‚longitudinaler' Natur ist. Mit anderen Worten: ‚Macht' und ‚Einfluss' funktionieren als Konzepte ganz unterschiedlich. Ein Großteil dessen, was sich darüber hinaus über die Beziehungen zwischen Macht und Einfluss sagen lässt, hängt vom spezifischen Fall und Kontext ab, ist somit kontingent und lässt sich nicht begriffsanalytisch, sondern nur empirisch oder empirisch-theoretisch begründen.

Meine Auseinandersetzung mit Begriffen der ‚Gewalt' und ihren Beziehungen zu ‚Macht' zielte wie im Falle von ‚Einfluss' darauf ab, reduktionistische Vorschläge zur Relationierung von ‚Macht' mit anderen wichtigen Begriffen zu hinterfragen. Insbesondere hoffe ich, die Fehlgeleitetheit der in den Sozialwissenschaften nach wie vor prominenten dichotomen Entgegensetzung

von Macht und Gewalt – vornehmlich mittels der These, Gewaltanwendung signalisiere stets ein Scheitern oder zumindest eine Bedrohung von Macht – nachgewiesen zu haben. Zum Resümee dieser Auseinandersetzung gehört erstens erneut der Hinweis auf die unterschiedlichen ‚Modi' der Begriffe – Macht als dispositionelles vs. Gewalt als episodisches Konzept –, die ein dichotomes oder synonymes Verhältnis ebenso wenig erlauben wie eines der begrifflichen Über- oder Unterordnung. Zweitens lassen sich selbst bei einer stark vereinfachenden Beschränkung der Diskussion auf *direkte, aktive interpersonale physische Gewalt* im Sinne meiner Arbeitsdefinition (Gewalt_{AD}) kaum allgemeine Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich der Beziehung zwischen Macht und Gewalt ausmachen. Die Vorstellung, manifeste $\text{Gewaltanwendung}_{AD}$ durch A stelle notwendig ein Problem für A's Macht dar, steht empirisch auf verlorenem Posten und ist darüber hinaus politisch gefährlich, indem sie alltägliche Gewalt unsichtbar macht und ideologischen Rechtfertigungen von Gewaltanwendung zuarbeitet. Hinsichtlich des Verhältnisses von Macht und Gewalt lassen sich lediglich Faustregeln aufstellen, die nicht universell, sondern tendenziell und für bestimmte Phänomenbereiche gelten – z. B., dass sowohl Revolutionen als auch Regierungen meistenteils nicht allein durch Gewalt (oder die Androhung selbiger) erfolgreich, sondern auf freiwillige Zustimmung zumindest eines bestimmten Kreises von Akteurinnen angewiesen sind. Die Suche nach Anzeichen einer Dichotomie oder anderweitigen ehernen Gesetzmäßigkeit im Verhältnis zwischen Macht und Gewalt offenbart immer nur weitere Kontingenzen: A's Anwendung von Gewalt_{AD} *kann* zum Problem für A's Macht über B (oder A's Handlungsmacht oder A's soziale Macht) werden, *wenn* … Krisen oder Bedrohungen einer Machtbeziehung *können* zu einer Eskalation von Gewaltausübung durch A gegen B führen, *wenn* … Gewalt dient *häufig* als ‚soziale Platzanweiserin', indem sie die Position der Betroffenen innerhalb einer Machtbeziehung als eine untergeordnete markiert; *unter bestimmten Voraussetzungen kann* sie jedoch eine übergeordnete Position der Betroffenen akzentuieren oder stärken … Solche Sätze klingen weniger eingängig als: „Die Ausübung physischer Gewalt ist keine Anwendung von Macht, sondern Ausdruck ihres Scheiterns" (LUHMANN 1987a: S. 119), haben dafür aber wesentlich bessere Chancen, einer Überprüfung standzuhalten.

8.2 Grenzen und Leistungen der Untersuchung

Zur Analyse eines Begriffs und zu einer realistischen Einschätzung seiner Potenziale und Anwendungsmöglichkeiten gehört es, sich deren Grenzen klarzumachen. ISAAC (1987) hält Theorien, die das Konzept ‚Macht' *(power)* als Basis oder Kern wissenschaftlicher Erklärungen konkreter sozialer Phänomene oder Verhältnisse gebrauchen (S. 140-149), entgegen:

> [P]ower is a purely formal concept, which has explanatory value only when attached to a theory of a historically specific social relationship or society. Outside of such a theory it is simply, in Marx's words, „an abstract, eternal idea." (Ebd.: S. 148)[705]

Diese Klarstellung ist heute nicht weniger wichtig als in den 1980er Jahren: ‚Macht', genauer gesagt: ‚Macht zu' und ‚Macht über', sind sehr allgemeine Konzepte, die sich mehr auf ‚Formen' – Handlungsmöglichkeiten, Einschränkungen, Relationen – als auf ‚Inhalte' beziehen. Sie können als Teile oder Werkzeuge wissenschaftlicher Erklärungen fungieren, wenn sie gemeinsam mit anderen, konkreteren Begriffen im Rahmen einer wissenschaftlichen Theorie eingesetzt werden. Für sich genommen erklären sie hingegen nichts, noch taugen sie als Fundament oder Zentrum einer Erklärung. Ebenso wenig können sie ohne Weiteres eine ethisch-politischen Bewertung begründen. Eine zweite Grenze der Einsetzbarkeit des Machtbegriffs ist dadurch gegeben, dass es sich bei ihm zwar um einen sehr allgemeinen, ‚formalen', inhaltlich unbestimmten, aber – auch dies hoffe ich im Zuge der Untersuchung hinreichend demonstriert zu haben – keineswegs um einen völlig unbestimmten oder beliebig verwendbaren Begriff handelt. Der *Eindruck* der Unbestimmtheit dürfte hauptsächlich der Mehrdeutigkeit von ‚Macht' und der Disparität der Machtdiskussion geschuldet sein. Die von mir vorgeschlagenen Definitionen von ‚Macht zu', ‚Macht über', ‚Machtbeziehungen' und ‚sozialer Macht' schließen zwar vieles ein, aber sie schließen zugleich auch einiges aus. ‚Macht' eignet sich beispielsweise *nicht* als Synonym von ‚Struktur', ‚interakteurieller Verursachung', ‚Einfluss' oder ‚einvernehmlichem Handeln'. Es gibt unendlich viele Dinge und Situationen, die sich *nicht* sinnvoll als ‚Macht' bezeichnen lassen. Glücklicherweise bieten sowohl die Alltagssprache als auch die Sozialwissenschaften eine Fülle anderer Konzepte an. Eine dritte Grenze habe ich im Zusammenhang mit ‚objektiver Erwartbarkeit' angesprochen: Wo die sozialen Verhältnisse so fluide sind bzw. sich derart im Umbruch befinden, dass völlig unklar ist, was als Nächstes passieren könnte, werden wir unter Umständen keine seriösen Zuschreibungen von ‚Macht zu' oder ‚Macht über' vornehmen können. Situationen dieser Art müssen mit anderen Begriffen beschrieben und analysiert werden.

Eine der Grenzen der vorliegenden Studie ist verwandt mit der ersten, die ich oben für den Begriff ‚Macht' genannt habe: Auch meine Untersuchung besitzt einen ‚formalen' Charakter, und zwar insofern, als sie den Begriff, genauer: *die Begriffe* von ‚Macht' zum Gegenstand hat. Konkrete Mächte-zu oder Mächte-über, historisch-spezifische Machtbeziehungen oder Machtverteilungen, deren Ursachen oder Auswirkungen oder ihre normative Beurteilung tauchten allenfalls selektiv als Beispiele auf, waren aber nicht die Themen der Studie. Der in der Einleitung formulierte Anspruch, Definitionen zu entwickeln, die *in ganz unterschiedlichen, nicht zuletzt auch vergleichenden Studien spezifischer Machtformen oder -phänomene, Epochen oder Systeme gebraucht und der begrifflichen wie gegenständlichen Mehrdimensionalität von Macht gerecht werden können*,

[705] Das Zitat im Zitat stammt aus MARX 1977: S. 165.

mag hoch erscheinen. Zugleich ist das Anliegen, auf das er sich bezieht, ausgesprochen begrenzt und bescheiden. Nicht von ungefähr habe ich meine Arbeit, dem Selbstverständnis des *Critical Realism* folgend, ausdrücklich als *‚Hilfsarbeit' für Analysen konkreter Machtphänomene oder Machtverhältnisse* charakterisiert: Sie soll und kann solche Analysen weder ersetzen noch mit ihnen konkurrieren, sondern sie dabei unterstützen, ihrem jeweiligen Gegenstand und Erkenntnisinteresse angemessene Entscheidungen hinsichtlich ihrer begrifflichen Werkzeuge zu treffen.

Darüber hinaus mussten rund um den Gegenstandsbereich der Arbeit herum unweigerlich zahlreiche wichtige machttheoretische Themen, Fragen oder Probleme aus Platzgründen vernachlässigt bzw. ausgeklammert werden. So habe ich zwar wiederholt hervorgehoben, dass die Variablen ‚A' und ‚B' grundsätzlich nicht nur für Einzelpersonen, sondern auch für Kollektivakteurinnen stehen können, und mit dem *Critical Realism* eine Metatheorie eingeführt, in deren Rahmen mehrere bemerkenswerte Analysen kollektiver Intentionalität und kollektiver Handlungsfähigkeit entstanden sind; den spezifischen theoretischen Fragen, die sich im Hinblick auf kollektive Macht und deren Ausübung von Macht stellen, konnte ich im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht nachgehen. Ähnlich verhält es sich mit multipler Verursachung und Intersektionalität: Ich habe darauf hingewiesen, dass soziale Phänomene in aller Regel mehrere oder viele Ursachen haben, wobei verschiedene Kausalkräfte zusammenwirken, einander überlagern, verstärken, ablenken usw.; ebenso habe ich deutlich gemacht, dass die tatsächliche soziale Position einer konkreten Akteurin sich aus dem Zusammenspiel aller Positionen ergibt, die sie in verschiedenen sozialen Systemen und Konstellationen einnimmt. Solche Interaktionsvorgänge und ihre Mechanismen zu beschreiben und beispielsweise ihre Auswirkungen auf die Macht der jeweiligen Akteurin zu analysieren, war im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht zu leisten. Die Relationen zwischen den Mächten sozialer Akteurinnen auf der einen und den Kausalkräften sozialer Systeme und Konstellationen auf der anderen Seite systematisch zu untersuchen, wäre ebenfalls von größtem Interesse gewesen – zumal zwischen diesen ein erheblicher Überschneidungsbereich existiert, was Fragen der begrifflichen und theoretischen Abgrenzung aufwirft. Ein weiteres Thema, das nicht bearbeitet werden konnte, sind die geschlechterdifferenten Auswirkungen der patriarchalen Symbolik, mit der ‚Macht' aufgeladen ist, auf die Handlungsmächte und Lebensbedingungen von Personen, deren Verwirklichung und Einschränkungen. Dass Macht ‚männlich' und Ohnmacht ‚weiblich' besetzt ist, führt beispielsweise zu besonderen Einschränkungen der Mächte von Frauen in Form von Hürden, Zwängen oder sozialen ‚Kosten'. Männern beschert die Assoziation von Macht mit Männlichkeit einerseits in vielen Bereichen Vorteile in Form einer Vergrößerung von Handlungsmacht, hat aber auch ihren Preis – und wie so oft, werden Vorzüge und Kosten auch in diesem Fall ungleich verteilt.

Der Beitrag, den die vorliegende Untersuchung zur sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Macht leistet, betrifft das *begriffliche Verständnis von ‚Macht'*. Eine erste Leistung der Arbeit

besteht darin, die massive Disparität des ‚Machtdiskurses' (d. h.: des sozialwissenschaftlichen Diskurses über den Machtbegriff) überhaupt sichtbar zu machen, als Problem zu benennen und auf ihre problematischen Konsequenzen hinzuweisen: Das Wort ‚Macht' wird in immer mehr immer unterschiedlicheren Bedeutungen verwendet, wodurch eine sinnvolle Verständigung über machtbezogene Fragen erschwert oder verunmöglicht wird. Wie das diesbezügliche Problembewusstsein, so halten sich auch die Bemühungen zur Überwindung der Disparität des Machtdiskurses insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Sozialwissenschaften bislang in Grenzen. Die vorliegende Arbeit versucht hier mit einer eigenen umfangreichen Untersuchung Abhilfe zu schaffen. Notwendige Voraussetzungen des Erfolgs eines solchen Unternehmens bestehen, wie ich argumentiert habe, darin, die sozialwissenschaftlichen Verwendungsweisen von ‚Macht' stärker an den allgemeinen Sprachgebrauch rückzubinden und gegen Reduktionismen jeglicher Art abzusichern. Für beides – den Anschluss an die Allgemeinsprache und die antireduktionistische Ausrichtung – habe ich in der anglophonen Literatur sehr vielversprechende Ansätze gefunden, die in der deutschsprachigen Machtdebatte bisher nur selten und selektiv aufgegriffen werden. Dies sind zum einen die begriffsanalytisch orientierte Diskussion, der meine Studie ihren methodischen Ansatz der Analyse allgemeinsprachlicher Ausdrücke und inhaltlich die Reflexion der allgemeinsprachen Unterscheidungen zwischen ‚Macht zu' und ‚Macht über' sowie ‚Machtbesitz' und ‚Machtausübung' verdankt; zum anderen die sozialontologische Perspektive im Allgemeinen und die wissenschaftstheoretischen Beiträge des *Critical Realism* im Besonderen. Diese Diskussionsstränge im Rückgriff auf einen breiten Fundus einschlägiger anglophoner Texte in die deutschsprachige Machtdiskussion einzubringen und dabei eine Reihe von Missverständnissen und Fehldeutungen ihrer bisherigen Rezeption aufzuklären, ist eine weitere Leistung der Arbeit. Die begriffsanalytischen Ansätze und der *Critical Realism* begegnen und ergänzen sich in der Identifikation und Kritik des Aktualismus als reduktionistischem ‚Hauptgegner' des alltagssprachlich gedeckten dispositionellen Verständnisses von Macht. Entgegengesetzt habe ich dem Aktualismus eine kritisch-realistische Ontologie, der zufolge materielle Entitäten, darunter Akteurinnen und soziale Systeme, mit jeweils eigenen kausalen Kräften ausgestattet sind, die auch im Falle ihrer Aktivierung nicht deterministisch, sondern als Tendenzen wirken. Die damit verbundene kritisch-realistisch fundierte kausalitätstheoretische Rahmung und Einordnung von ‚Macht' ist eine weitere Besonderheit meiner Studie gegenüber den meisten bisherigen deutschsprachigen Beiträgen zur Machtdebatte. Das zugrunde gelegte ‚mechanismische' Verständnis von Kausalität bricht sowohl mit der dualistischen Trennung von Gründen und Ursachen (und, daran anknüpfend, der theoretischen Aussperrung von Kausalität aus der sozialen Welt) als auch mit der humeanisch-positivistischen Konzeption von Verusachung als Ereignisabfolge und mit jeglichem kausalen Determinismus. Indem Diskussionsstränge, Befunde und Perspektiven soziologischer und politikwissenschaftlicher Theorie und Forschung, Sozialphilosophie, analytischer und politischer Philosophie

und Wissenschaftstheorie, deutsch- und englischsprachige Beiträge zusammengeführt bzw. miteinander konfrontiert wurden, konnten einige inadäquate Vereinseitigungen innerhalb der Machtdebatte identifiziert und (hoffentlich) korrigiert werden. Hier sei nur exemplarisch die Dichotomisierung von ‚Macht' und ‚Gewalt' genannt, die sowohl mit dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch mit den Befunden der Gewaltforschung auf Kriegsfuß steht und darüber hinaus von inneren Widersprüchen ihres theoretischen Unterbaus geplagt wird.

Der Fragestellung gemäß wurden in der vorliegenden Arbeit gezielt allgemeine – dementsprechend vielseitig verwendbare, theoretisch offene, Reduktionismen vermeidende –, alltagssprachlich gedeckte Definitionen von ‚Macht zu', ‚Macht über', ‚Machtbeziehungen' und ‚sozialer Macht' vorgeschlagen und metatheoretisch gerahmt. Dass diese Begriffe nicht *beliebig* verwendbar sind (und auch nicht sein sollen), wurde bereits mehrfach bemerkt. Dennoch bleibt ein sehr breites Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten in der sozialwissenschaftlichen Theorie, empirischen Forschung und allgemein in der Diskussion über ‚Macht'. Die Anschlussfähigkeit der Begriffsdefinitionen innerhalb des sozialwissenschaftlichen Diskurses sollte durch die Besonderheiten meines Vorgehens und Zugangs jedenfalls nicht geschmälert werden: Die Definitionen selbst knüpfen in vielerlei Hinsicht an bestehende Ansätze und Diskussionsstränge auch der deutschsprachigen Sozialwissenschaften an. Eine Kontinuität betrifft etwa die Aufgaben des Machtbegriffs innerhalb des sozialwissenschaftlichen Diskurses: ‚Macht' wird aller begrifflichen Disparität der Machtdiskussion zum Trotz in nahezu allen Theorieschulen der Sozialwissenschaften verwendet, um Handlungsmöglichkeiten, Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten und/oder Beziehungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten der einen (bzw. deren Einschränkungen) und den Handlungsmöglichkeiten der anderen (und ihren Einschränkungen) zu thematisieren. Die vorliegende Arbeit macht dies sichtbar und reiht sich zugleich in die Tradition ein. Eine weitere Kontinuität betrifft meine Entscheidung, im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch das Spektrum möglicher Machtquellen in meinen Definitionen offen zu halten und keine diesbezügliche Einengung (z. B. auf Diskurse, Konsens oder In-Aussicht-Stellung von Sanktionen) vorzunehmen. Hierin folgt meine Arbeit der ‚klassisch soziologischen' machttheoretischen Tradition, wie sie etwa von WEBER (2013), POPITZ (1992), WRONG (1995) oder VALERI LEDYAEV (1997) verkörpert wird.

8.3 Ausblick

Die sozialwissenschaftliche Diskussion um das Verständnis eines Grundbegriffs und seiner Beziehungen zu anderen Begriffen wird, solange der sozialwissenschaftliche Diskurs nicht überhaupt abreißt, zu keinem Zeitpunkt als abgeschlossen gelten können. Zweifellos werden der von mir

gewählte Ansatz wie auch meine konkreten inhaltlichen Schlussfolgerungen auf Widerspruch stoßen. Selbst unter denjenigen Forscherinnen und Theoretikerinnen, die mir zustimmen, dass sozialwissenschaftliche Definitionen von Mitgliedern der Wortfamilie ‚Macht' sich eng an den allgemeinen Sprachgebrauch anlehnen sollten, wird z. B. keine Einigkeit darüber bestehen, wie allgemeinsprachliche Ausdrücke und Verwendungsweisen zu interpretieren sind, welche von ihnen sozialwissenschaftliche Relevanz beanspruchen können und welche nicht, und an welchen Stellen ggf. gute Gründe bestehen, vom allgemeinen Sprachgebrauch abzuweichen. In jedem Fall hoffe ich darauf, dass mein Diskussionsangebot angenommen wird und eine Debatte über die Frage eröffnet, der ich hier nachgegangen bin: wie ‚Macht' so definiert werden kann, dass ungerechtfertigte Vereinseitigungen vermieden werden und eine vernünftige, produktive Verständigung zum Themenfeld ‚Macht' ermöglicht wird. Die sicherlich kontroverse Frage der metatheoretischen Rahmung von Machtdefinitionen und Machttheorien und des Umgangs mit dem immer noch weithin fortwirkenden positivistischen Erbe verdient ebenso eine breite Diskussion wie die Beziehungen zwischen ‚Macht' und ‚sozialem Einfluss' bzw. ‚Macht' und ‚Gewalt' sowie ‚Macht' und anderen sozialwissenschaftlichen Konzepten, die nicht Gegenstand meiner Untersuchung waren.

Der Hoffnung, dass die hier entwickelten Definitionen von empirischen und theoretischen Studien konkreter Machtphänomene, Machtverhältnisse oder Systeme aufgegriffen und operationalisiert werden, habe ich bereits Ausdruck verliehen. Darüber hinaus ist zu wünschen, dass die allgemeinen Definitionsvorschläge der vorliegenden Arbeit auch begrifflich in verschiedenen Richtungen für konkrete Bereiche spezifiziert und weiterentwickelt werden – z. B. im Hinblick auf ökonomische oder politische Macht. Eine Reihe weiterer machttheoretischer Fragen, denen meine Untersuchung aus Platzgründen nicht nachgehen konnte und deren Bearbeitung somit zukünftigen Untersuchungen vorbehalten bleibt, wurden bereits erwähnt: Wie können Kollektivakteurinnen Macht besitzen und ausüben? Wie lassen sich die Komplexitäten multipler Verursachung und der intersektionalen Überlappung von Strukturen mit den von mir entwickelten Machtdefinitionen zusammendenken? Welche Beziehungen bestehen zwischen den Mächten sozialer Akteurinnen auf der einen und den kausalen Kräften sozialer Systeme und Konstellationen auf der anderen Seite? Welche machttheoretischen Konsequenzen haben die symbolischen Verknüpfungen von Macht mit Männlichkeit und Ohnmacht mit Weiblichkeit?

Die Liste ließe sich fortsetzen. Die deutschsprachige Diskussion und Bearbeitung solcher Fragen würde von einer intensiven Auseinandersetzung mit der anglophonen Machtdebatte und dem *Critical Realism* auch weiterhin enorm profitieren. Ich verbleibe in der Hoffnung, möglichst zahlreiche Mitstreiterinnen für das Bemühen, im ‚theoretischen Chaos' (HAN 2005: S. 8) der Machtdiskussion ein wenig Ordnung zu schaffen, gewinnen zu können.

Literatur

Abels, Heinz (2019): Einführung in die Soziologie. 5., grundlegend überarbeitete und aktualisierte Aufl. Bd. 1. Der Blick auf die Gesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.

Abizadeh, Arash (2021): The Power of Numbers. On Agential Power-With-Others Without Power-Over-Others. In: Philosophy & Public Affairs 49 (3), S. 290-318.

Abizadeh, Arash (2023): The Grammar of Social Power. Power-To, Power-With, Power-Despite and Power-Over. In: Political Studies 71 (1), S. 3-19.

Abwunza, Judith Mae (1997): Women's Voices, Women's Power. Dialogues of Resistance from East Africa. Peterborough: Broadview Press.

Adelung, Johann Christoph (1793): Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Bd. 1. Leipzig: Breitkopf und Compagnie.

Adelung, Johann Christoph (1796): Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Bd. 2. Leipzig: Breitkopf, Sohn und Compagnie.

Adelung, Johann Christoph (1798): Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Bd. 3. Leipzig: Breitkopf und Härtel.

Allen, Amy (1998): Rethinking Power. In: Hypatia 13 (1), S. 21-40.

Allen, Amy (1999): The Power of Feminist Theory. Domination, Resistance, Solidarity. Boulder: Westview Press.

Allen, Amy (2022): Feminist Perspectives on Power. In: The Stanford Encyclopedia of Philosophy. Fall 2022 Edition. Ed. by Edward N. Zalta. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/fall2022/entries/feminist-power/>, zuletzt aktualisiert am 10.08.2022, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Allen, Amy; Forst, Rainer; Haugaard, Mark (2014): Power and Reason, Justice and Domination. A Conversation. In: Journal of Political Power 7 (1), S. 7-33.

Almond, Gabriel A.; Genco, Stephen J. (1977): Clouds, Clocks, and the study of Politics. In: World Politics 29 (4), S. 489-522.

Althusser, Louis (2015a): Vom Kapital zur Philosophie von Marx. In: Louis Althusser, Étienne Balibar, Roger Establet, Pierre Macherey und Jacques Rancière: Das Kapital lesen. Vollständige und ergänzte Ausgabe mit Retraktationen zum Kapital. Hg. v. Frieder Otto Wolf. Unter Mitarbeit von Alexis Petrioli. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 19-103.

Althusser, Louis (2015b): Das Objekt des Kapital. In: Louis Althusser, Étienne Balibar, Roger Establet, Pierre Macherey und Jacques Rancière: Das Kapital lesen. Vollständige und ergänzte Ausgabe mit Retraktationen zum Kapital. Hg. v. Frieder Otto Wolf. Unter Mitarbeit von Alexis Petrioli. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 263-439.

Alvarez, Maria (2013): Agency and Two-Way Powers. In: Proceedings of the Aristotelian Society 113 (1), S. 101-121.

Andersson, Åsa (2007): Power and Social Ontology. Malmö: Bokbox.

Anjum, Rani Lill; Mumford, Stephen (2018a): What Tends to Be. The Philosophy of Dispositional Modality. London, New York: Routledge.

Anjum, Rani Lill; Mumford, Stephen (2018b): Causation in Science and the Methods of Scientific Discovery. Oxford: Oxford University Press.

Archer, Margaret S. (1982): Morphogenesis Versus Structuration. On Combining Structure and Action. In: The British Journal of Sociology 33 (4), S. 455-483.

Archer, Margaret S. (1995): Realist Social Theory. The Morphogenetic Approach. Cambridge: Cambridge University Press.

Archer, Margaret S. (1996): Culture and Agency. The Place of Culture in Social Theory. Revised edition. Cambridge, New York: Cambridge University Press.

Archer, Margaret S. (2000): Being Human. The Problem of Agency. Cambridge: Cambridge University Press.

Archer, Margaret S. (2007): Making Our Way Through the World. Human Reflexivity and Social Mobility. Cambridge: Cambridge University Press.

Archer, Margaret S. (2010a): Can Reflexivity and Habitus Work in Tandem? In: Margaret S. Archer (ed.): Conversations About Reflexivity. London, New York: Routledge, S. 123-143.

Archer, Margaret S. (2010b): Routine, Reflexivity, and Realism. In: Sociological Theory 28 (3), S. 272-303.

Archer, Margaret S. (2012): The Reflexive Imperative in Late Modernity. Cambridge: Cambridge University Press.

Archer, Margaret S. (2017): Routine, Reflexivität und Realismus. In: Urs Lindner und D. Isabell Mader (Hg.): Critical Realism meets kritische Sozialtheorie. Ontologie, Erklärung und Kritik in den Sozialwissenschaften. Bielefeld: Transcript, S. 117-145.

Archer, Margaret S.; Elder-Vass, Dave (2012): Cultural System or Norm Circles? An Exchange. In: European Journal of Social Theory 15 (1), S. 93-115.

Arendt, Hannah (1969): Reflections on Violence. In: Journal of International Affairs 23 (1), S. 1-35.

Arendt, Hannah (1970): On Violence. San Diego, New York, London: Harcourt Brace Jovanovich.

Arendt, Hannah (1974): Über die Revolution. München: Piper.

Arendt, Hannah (1986): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München, Zürich: Piper.

Arendt, Hannah (1993): Macht und Gewalt. München, Zürich: Piper.

Arendt, Hannah (1994a): Vita activa oder Vom tätigen Leben. 8. Aufl. der Neuausgabe vom April 1981. München, Zürich: Piper.

Arendt, Hannah (1994b): Was ist Autorität? In: Hannah Arendt: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I. München, Zürich: Piper, S. 159-200.

Aron, Raymond (1964): Macht, Power, Puissance. Prose démocratique ou poésie démoniaque? In: European Journal of Sociology/Archives européennes de sociologie 5 (1), S. 26-51.

Aron, Raymond (1974): Macht, Power, Puissance. Demokratische Prosa oder dämonische Poesie? In: Raymond Aron: Zwischen Macht und Ideologie. Politische Kräfte der Gegenwart. Wien: Europa Verlag, S. 69-94.

Austin, John L. (1986): Ein Plädoyer für Entschuldigungen. In: John L. Austin: Gesammelte philosophische Aufsätze. Hg. v. Joachim Schulte. Stuttgart: Reclam, S. 229-268.

Bachrach, Peter; Baratz, Morton S. (1962): Two Faces of Power. In: The American Political Science Review 56 (4), S. 947-952.

Bachrach, Peter; Baratz, Morton S. (1963): Decisions and Nondecisions. An Analytical Framework. In: The American Political Science Review 57 (3), S. 632-642.

Bachrach, Peter; Baratz, Morton S. (1977): Macht und Armut. Eine theoretisch-empirische Untersuchung. Einleitung von Claus Offe. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Baldwin, David A. (1989): Paradoxes of Power. New York, Oxford: Blackwell.

Baldwin, David A. (2016): Power and International Relations. A Conceptual Approach. Princeton: Princeton University Press.

Balibar, Étienne (2012): Gleichfreiheit. Politische Essays. Berlin: Suhrkamp.

Ball, Terence (1975a): Power, Causation and Explanation. In: Polity 8 (2), S. 189-214.

Ball, Terence (1975b): Models of Power. Past and Present. In: Journal of the History of the Behavioral Sciences 11 (3), S. 211-222.

Ball, Terence (1978): Two Concepts of Coercion. In: Theory and Society 5, S. 97-112.

Ball, Terence (1992): New Faces of Power. In: Thomas E. Wartenberg (ed.): Rethinking Power. Albany: State University of New York Press, S. 14-31.

Ball, Terence (1993): Power. In: Robert E. Goodin und Philip Pettit (Hg.): A Companion to Contemporary Political Philosophy. Oxford: Blackwell, S. 548-557.

Barbalet, Jack M. (1985): Power and Resistance. In: The British Journal of Sociology 36 (4), S. 531.

Barbalet, Jack M. (1987): Power, Structural Resources and Agency. In: Current Perspectives in Social Theory 8, S. 1-24.

Barnes, Barry (1986): On Authority and its Relationship to Power. In: John Law (Hg.): Power, Action and Belief. A New Sociology of Knowledge? Sociological Review Monograph 32. London: Routledge & Kegan Paul, S. 180-195.

Barnes, Barry (1988): The Nature of Power. Urbana: University of Illinois Press.

Barnett, Michael; Duvall, Raymond (2005): Power in International Politics. In: International Organization 59 (1), S. 39-75.

Barry, Brian (1976): Power. An Economic Analysis. In: Brian Barry (Hg.): Power and Political Theory. Some European Perspectives. London, New York, Sydney, Toronto: Wiley, S. 67-101.

Barry, Brian (1988): The Uses of ‚Power'. Review of Peter Morriss (1987): Power. A Philosophical Analysis. In: Government and Opposition 23 (3), S. 340-353.

Barry, Brian (1991): Is It Better to Be Powerful or Lucky? In: Brian Barry: Democracy and Power. Essays in Political Theory 1. Oxford: Clarendon Press, S. 270-302.

Barry, Brian (2002): Capitalists Rule OK? Some Puzzles About Power. In: Politics, Philosophy and Economics 1 (2), S. 155-184.

Barry, Brian (2003): Capitalists Rule. OK? A Commentary on Keith Dowding. In: Politics, Philosophy & Economics 2 (3), S. 323-341.

Bates, Stephen R. (2010): Re-Structuring Power. In: Polity 42 (3), S. 352-376.

Battegazzorre, Francesco (2017): Some Reflections on the Power To/Power Over Debate. In: Journal of Political Power 10 (3), S. 274-285.

Beardsley, Monroe C. (1943): A Dilemma for Hume. In: The Philosophical Review 52 (1), S. 28.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Langversion, Oktober 2014. Online verfügbar unter <https://www.publikationen-bundesregierung.de/resource/blob/2277952/733826/ffe77528725bde22c997904234f2d639/10-auslaenderbericht-2015-download-ba-ib-data.pdf?download=1>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Beck, Dorothee (2020): Ein Tabu mit gewaltigen Konsequenzen. Geschlechtsbasierte personale Gewalt in politischen Institutionen. In: Dorothee Beck und Annette Henninger (Hg.): Konkurrenz für das Alphamännchen? Politische Repräsentation und Geschlecht. Roßdorf: Ulrike Helmer Verlag, S. 165-188.

Belghiti-Mahut, Sophia; Bergmann, Nadja; Gärtner, Marc; Hearn, Jeff; Gullvåg Holter, Øystein; Hrženjak, Majda et al. (2013): The Role of Men in Gender Equality. European Strategies & Insights. Study on the Role of Men in Gender Equality. Ed. by Elli Scambor, Katarzyna Wojnicka and Nadja Bergmann. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.2838/14738>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Benn, Stanley I. (1967): Power. In: Paul Edwards (Hg.): The Encyclopedia of Philosophy. Vol. 6. New York: Macmillan, S. 424-427.

Benn, Stanley I. (1972): Hobbes on Power. In: Maurice Cranston und Richard S. Peters (Hg.): Hobbes and Rousseau. A Collection of Critical Essays. New York: Anchor Books, S. 184-212.

Bentham, Jeremy (1995): The Panopticon Writings. Ed. by Miran Božovič. London, New York: Verso.

Benton, Ted (1981a): ‚Objective' Interests and the Sociology of Power. In: Sociology 15 (2), S. 161-184.

Benton, Ted (1981b): Realism and Social Science. Some Comments on Roy Bhaskar's ‚The Possibility of Naturalism'. In: Radical Philosophy 27, S. 13-21.

Benton, Ted (2001): A Stratified Ontology of Selfhood. In: Acta Sociologica 4 (2), S. 36-38.

Berenskoetter, Felix (2007): Thinking about Power. In: Felix Berenskoetter und Michael J. Williams (Hg.): Power in World Politics. London, New York: Routledge, S. 1-22.

Bereswill, Mechthild (2006): Männlichkeit und Gewalt. Empirische Einsichten und theoretische Reflexionen über Gewalt zwischen Männern im Gefängnis. In: Feministische Studien 24 (2), S. 242-255.

Bereswill, Mechthild (2007): Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit. In: Mechthild Bereswill, Michael Meuser und Sylka Scholz (Hg.): Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 101-118.

Berger, Bruce K. (2005): Power Over, Power With, and Power to Relations. Critical Reflections on Public Relations, the Dominant Coalition, and Activism. In: Journal of Public Relations Research 17 (1), S. 5-28.

Betts, Katharine (1986): The Conditions of Action, Power and the Problem of Interests. In: The Sociological Review 34 (1), S. 39-64.

Bhaskar, Roy (1975): A Realist Theory of Science. Leeds: Leeds Books.

Bhaskar, Roy (1979): The Possibility of Naturalism. A Philosophical Critique of the Contemporary Human Sciences. Sussex: Harvester Press.

Bhaskar, Roy (1986): Scientific Realism and Human Emancipation. London: Verso.

Bhaskar, Roy; Hartwig, Mervyn (2010): The Formation of Critical Realism. A Personal Perspective. Abingdon: Routledge.

Bierstedt, Robert (1950): An Analysis of Social Power. In: American Sociological Review 15 (6), S. 730-738.

Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.pdf?__blob=publicationFile&v=24>https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.pdf?__blob=publicationFile&v=24, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Bourdieu, Pierre (1974): Der Habitus als Vermittlung zwischen Struktur und Praxis. In: Pierre Bourdieu: Zur Soziologie der symbolischen Formen. Frankfurt: Suhrkamp, S. 125-158.

Bourdieu, Pierre (1987): Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (1989): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (1992): Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. In: Pierre Bourdieu: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hg. v. Margareta Steinrücke. Hamburg: VSA, S. 49-79.

Bourdieu, Pierre (1997): Die männliche Herrschaft. In: Irene Dölling und Betate Krais (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 153-217.

Bourdieu, Pierre; Wacquant, Loïc J. D. (2006): Reflexive Anthropologie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Braithwaite, Richard B. (1955): Scientific Explanation. A Study of the Function of Theory, Probability and Law in Science. Based Upon the Tarner Lectures 1946. Cambridge: Cambridge University Press.

Brewster, Ben (2015): Glossary. In: Louis Althusser, Étienne Balibar, Roger Establet, Pierre Macherey und Jacques Rancière: Reading Capital. The Complete Edition. London: Verso, S. 531-549.

Brodocz, André (2012): Mächtige Kommunikation. Zum Machtbegriff von Niklas Luhmann. In: Peter Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 247-26.

Brown, Alexander (2014): What Should Egalitarians Believe iIf They Really Are Egalitarian? A Reply to Martin O'Neill. In: European Journal of Political Theory 13 (4), S. 453-469.

Brunkhorst, Hauke (2011): Macht/Gewalt/Herrschaft. In: Wolfgang Heuer, Bernd Heiter und Stefanie Rosenmüller (Hg.): Arendt-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Stuttgart, Weimar: Metzler, S. 294-298.

Brunstein Klomek, Anat; Sourander, Andre; Gould, Madelyn (2010): The Association of Suicide and Bullying in Childhood to Young Adulthood. A Review of Cross-Sectional and Longitudinal Research Findings. In: The Canadian Journal of Psychiatry/La revue canadienne de psychiatrie 55 (5), S. 282-288.

Bublitz, Hannelore (2003): Foucaults „Ökonomie der Machtverhältnisse" und Luhmanns „Politik der Gesellschaft". Zum Begriff von Politik und Macht in den Theorien von Michel Foucault und Niklas Luhmann. In: Kai-Uwe Hellmann, Karsten Fischer und Harald Bluhm (Hg.): Das System der Politik. Nilkas Luhmanns politische Theorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 314-325.

Bufacchi, Vittorio (2007): Violence and Social Justice. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.

Bunge, Mario (1968): The Maturation of Science. In: Imre Lakatos und Alan Musgrave (Hg.): Problems in the Philosophy of Science. Amsterdam: North-Holland Publishing Company, S. 120-147.

Bunge, Mario (1981): Scientific Materialism. Dordrecht, Boston, London: Reidel.

Bunge, Mario (1985): Comment on Apostol's Paper. In: Studies in Soviet Thought 29 (2), S. 137-138.

Bunge, Mario (1997): Mechanism and Explanation. In: Philosophy of the Social Sciences 27 (4), S. 410-465.

Bunge, Mario (1998): Social Science Under Debate. A Philosophical Perspective. Toronto: University of Toronto Press.

Bunge, Mario (2003): Emergence and Convergence. Qualitative Novelty and the Unity of Knowledge. Toronto, Buffalo, London: University of Toronto Press.

Burkitt, Ian (1999): Between the Dark and the Light. Power and the Material Contexts of Social Relations. In: David J. Nightingale und John Cromby (Hg.): Social Constructionist Psychology. A Critical Analysis of Theory and Practice. Buckingham, Philadelphia: Open University Press, S. 69-82.

Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Butler, Judith (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Butler, Judith (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Caetano, Ana (2014): Defining Personal Reflexivity. A Critical Reading of Archer's Approach. In: European Journal of Social Theory 18 (1), S. 60-75.

Cahill, Ann J. (2001): Rethinking Rape. Ithaca: Cornell University Press.

Carroll, Lewis (2002): Through the Looking-Glass and What Alice Found There. In: Lewis Carroll: Alice’s Adventures in Wonderland and Through the Looking-Glass and What Alice Found There. Edited with an introduction and notes by Peter Hunt. With illustrations by John Tenniel. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 112-245.

Carter, Ian (2022): Positive and Negative Liberty. In: The Stanford Encyclopedia of Philosophy. Winter 2022 Edition. Ed. by Edward N. Zalta. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/ar

chives/spr2022/entries/liberty-positive-negative/>https://plato.stanford.edu/archives/spr2022/entries/liberty-positive-negative/, zuletzt aktualisiert am 28.01.2022, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Cartwright, Dorwin (1959): Preface. In: Dorwin Cartwright (Hg.): Studies in Social Power. Ann Arbor: University of Michigan, S. v-vii.

Cavell, Stanley (1998): Must We Mean What We Say? A Book of Essays. Cambridge: Cambridge University Press.

Cesereanu, Ruxandra (2006): An Overview of Political Torture in the Twentieth Century. In: Journal for the Study of Religions and Ideologies 5 (14), S. 120-143.

Christ, Michaela; Gudehus, Christian (2013): Gewalt. Begriffe und Forschungsprogramme. In: Christian Gudehus und Michaela Christ (Hg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler, S. 1-15.

Clatterbaugh, Kenneth (1999): The Causation Debate in Modern Philosophy 1637-1739. New York, London: Routledge.

Clegg, Stewart (1979): The Theory of Power and Organization. London: Routledge & Kegan Paul.

Clegg, Stewart (1989): Frameworks of Power. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.

Clegg, Stewart (2014): Circuits of Power/Knowledge. In: Journal of Political Power 7 (3), S. 383-392.

Clegg, Sue (2016): Agency and Ontology within Intersectional Analysis. A Critical Realist Contribution. In: Journal of Critical Realism 15 (5), S. 494-510.

Coady, C. A. J. (1985): The Idea of Violence. In: Philosophical Papers 14 (1), S. 1-19.

Coker, Ann L.; Smith, Paige H.; Bethea, L.esa; King, Melissa R.; McKeown, Robert E. (2000): Physical Health Consequences of Physical and Psychological Intimate Partner Violence. In: Archives of Family Medicine 9 (5), S. 451-457.

Coleman, James S. (1973): Loss of Power. In: American Sociological Review 38 (1), S. 1.

Collins, Patricia Hill; Bilge, Sirma (2016): Intersectionality. Cambridge, Malden: Polity.

Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 4., durchgesehene und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Connolly, William E. (1983): The Terms of Political Discourse. 2nd edition. Princeton: Princeton University Press.

Coser, Lewis A. (1976): The Notion of Power. Theoretical Developments. In: Lewis A. Coser und Bernard Rosenberg (Hg.): Sociological Theory. A Book of Readings. 4th edition. New York, London: Macmillan, S. 150-161.

Crewe, Don (2010): Power. The Supposed Definitions Revisited. In: Journal of Theoretical & Philosophical Criminology 2 (2), S. 22-68.

Crossley, Nick (2001): The Social Body. Habit, Identity and Desire. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.

Csaszar, Fruzsina (2005): Understanding the Concept of Power. In: Ruth Alsop (Hg.): Power, Rights, and Poverty. Concepts and Connections. Washington: World Bank, S. 137-146.

Cudd, Ann E. (2006): Analyzing oppression. New York: Oxford University Press.

Dahl, Robert A. (1957): The Concept of Power. In: Behavioral Science 2 (3), S. 201-215.

Dahl, Robert A. (1958): A Critique of the Ruling Elite Model. In: The American Political Science Review 52 (2), S. 463-469.

Dahl, Robert A. (1961): Who Governs? Democracy and Power in an American City. New Haven, London: Yale University Press.

Dahl, Robert A. (1963): Modern Political Analysis. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.

Dahl, Robert A. (1965): Cause and Effect in the Study of Politics. In: Daniel Lerner (Hg.): Cause and Effect. The Hayden Colloquium on Scientific Method and Concept. New York: Free Press, S. 75-98.

Dahl, Robert A. (1968): Power. In: David L. Sills (Hg.): International Encyclopedia of the Social Sciences. Vol. 12. New York: Macmillan, S. 405-415.

Dahl, Robert A.; Stinebrickner, Bruce (2003): Modern Political Analysis. 6th edition. Upper Saddle River: Prentice Hall.

Dahlberg, Linda L.; Krug, Etienne G. (2002): Violence. A Global Public Health Problem. In: Etienne G. Krug, Linda L. Dahlberg, James A. Mercy, Anthony B. Zwi und Rafael Lozano (Hg.): World Report on Violence and Health, S. 1-21.

Dannecker, Petra (2002): Between Conformity and Resistance. Women Garment Workers in Bangladesh. Dhaka: University Press Limited.

Danto, Arthur C. (1965): Basic Actions. In: American Philosophical Quarterly 2 (2), S. 141-148.

Davidson, Donald (1963): Actions, Reasons, and Causes. In: The Journal of Philosophy 60 (23), S. 685-700.

Davis, Kingsley (1942): A Conceptual Analysis of Stratification. In: American Sociological Review 7 (3), S. 309-321.

De Pierris, Graciela; Friedman, Michael (2024): Kant and Hume on Causality. In: The Stanford Encyclopedia of Philosophy. Fall 2024 Edition. Ed. by Edward N. Zalta. Online verfügbar unter

<https://plato.stanford.edu/archives/fall2024/entries/kant-hume-causality/>, zuletzt aktualisiert am 31.07.2024, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

DeLanda, Manuel (2006): A New Philosophy of Society. Assemblage Theory and Social Complexity. London: Continuum.

DeLanda, Manuel (2016): Assemblage Theory. Edinburgh: Edinburgh University Press.

Deleuze, Gilles (1987): Foucault. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Deppert, Wolfgang (2019a): Theorie der Wissenschaft. Bd. 2. Das Werden der Wissenschaft. Wiesbaden: Springer VS.

Deppert, Wolfgang (2019b): Theorie der Wissenschaft. Bd. 1. Die Systematik der Wissenschaft. Wiesbaden: Springer VS.

Detel, Wolfgang (2006): Foucault und die klassische Antike. Macht, Moral, Wissen. 2. Aufl. mit einem neuen Vorwort. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Deutsch, Karl W. (1980): Politics and Government. How People Decide Their Fate. 3rd edition. With chapters contributed by Edwin O. Reischauer, Roy Hofheinz, Jr., and Van R. Whiting, Jr. Boston, London: Houghton Mifflin.

Dougherty, Debbie S. (2006): Gendered Constructions of Power During Discourse About Sexual Harassment. Negotiating Competing Meanings. In: Sex Roles 54 (7-8), S. 495-507.

Dowding, Keith M. (1996): Power. Buckingham: Open University Press.

Dowding, Keith M. (2003): Resources, Power and Systematic Luck. A Response to Barry. In: Politics, Philosophy and Economics 2 (3), S. 305-322.

Dowding, Keith M. (2011) (Hg.): Encyclopedia of Power. Los Angeles: Sage.

Dowding, Keith M. (2012): Why Should we Care about the Definition of Power? In: Journal of Political Power 5 (1), S. 119-135.

Dowding, Keith M. (2019): Rational Choice and Political Power. Edition with new chapters. Bristol, Chicago: Bristol University Press.

Dudenredaktion (2015): Duden. Deutsches Universalwörterbuch. 8., überarbeitete und erweiterte Aufl. Berlin: Dudenverlag.

Duffy, Elizabeth (1941): The Conceptual Categories of Psychology. A Suggestion for Revision. In: Psychological Review 48 (3), S. 177-203.

Easton, David (1953): The Political System. An Inquiry into the State of Political Science. New York: Knopf.

Elder-Vass, Dave (2007a): Reconciling Archer and Bourdieu in an Emergentist Theory of Action. In: Sociological Theory 25 (4), S. 325-346.

Elder-Vass, Dave (2007b): Luhmann and Emergentism. Competing Paradigms for Social Systems Theory? In: Philosophy of the Social Sciences 37 (4), S. 408-432.

Elder-Vass, Dave (2008): Searching for Realism, Structure and Agency in Actor Network Theory. In: The British Journal of Sociology 59 (3), S. 455-473.

Elder-Vass, Dave (2010): The Causal Power of Social Structures. Emergence, Structure and Agency. Cambridge: Cambridge University Press.

Elder-Vass, Dave (2012a): The Reality of Social Construction. Cambridge: Cambridge University Press.

Elder-Vass, Dave (2012b): Top-down Causation and Social Structures. In: Interface focus 2 (1), S. 82-90.

Elder-Vass, Dave (2015a): Disassembling Actor-Network Theory. In: Philosophy of the Social Sciences 45 (1), S. 100-121.

Elder-Vass, Dave (2015b): Collective Intentionality and Causal Powers. In: Journal of Social Ontology 1 (2).

Elder-Vass, Dave (2017a): Wie wirken Normen? In: Urs Lindner und D. Isabell Mader (Hg.): Critical Realism meets kritische Sozialtheorie. Ontologie, Erklärung und Kritik in den Sozialwissenschaften. Bielefeld: Transcript, S. 77-94.

Elder-Vass, Dave (2017b): Material Parts in Social Structures. In: Journal of Social Ontology 3 (1), S. 28-105.

Elias, Norbert (1982): Macht und Zivilisation. In: Sterz. Zeitschrift für Literatur, Kunst und Kulturpolitik (19), S. 26f.

Elias, Norbert (2014): Was ist Soziologie? 12. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Ellmers, Sven; Elbe, Ingo (2011) (Hg.): Die Moral in der Kritik. Ethik als Grundlage und Gegenstand kritischer Gesellschaftstheorie. Tagung. Würzburg: Königshausen & Neumann.

Ellmers, Sven; Hogh, Philip (2017) (Hg.): Warum Kritik? Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Elster, Jon (1976): Some Conceptual Problems in Political Theory. In: Brian Barry (Hg.): Power and Political Theory. Some European Perspectives. London, New York, Sydney, Toronto: Wiley, S. 245-270.

Elster, Jon (2016): Sour Grapes. Studies in the Subversion of Rationality. Cambridge: Cambridge University Press.

Elwert, Georg (2002): Sozialanthropologisch erklärte Gewalt. In: Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 330-367.

Emerson, Richard M. (1962): Power-Dependence Relations. In: American Sociological Review 27 (1), S. 31-41.

Emmet, Dorothy (1953): The Concept of Power. The Presidential Address. In: Proceedings of the Aristotelian Society 54, S. 1-26.

Pfeifer, Wolfgang (Hg.) (2010): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. Koblenz: Edition Kramer im Rhenania-Buchversand.

Etzioni, Amitai (1968): The Active Society. A Theory of Societal and Political Processes. London, New York: Collier-Macmillan; Free Press.

FRA; EIGE; Eurostat (2024): EU Gender-Based Violence Survey. Key Results. Experiences of Women in the EU-27. Publications Office of the European Union. Luxembourg. Online verfügbar unter <https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/eu-gender_based_violence_survey_key_results.pdf>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Eyben, Rosalind (2005): Linking Power and Poverty Reduction. In: Ruth Alsop (Hg.): Power, Rights, and Poverty. Concepts and Connections. Washington: World Bank, S. 15-28.

Farr, James (1995): Remembering the Revolution. Behavioralism in American Political Science. In: James Farr, John S. Dryzek und Stephen T. Leonard (Hg.): Political Science in History. Research Programs and Political Traditions. Cambridge: Cambridge University Press, S. 198-224.

Feinberg, Joel (1984): Harm to Others. The Moral Limits of the Criminal Law. Volume One. Oxford, New York: Oxford University Press.

Festinger, Leon (1978): Theorie der kognitiven Dissonanz. Bern, Stuttgart, Wien: Huber.

Fink-Eitel, Hinrich (1992): Dialektik der Macht. In: Emil Angehrn, Heinrich Fink-Eitel, Christian Iber und Lohmann Georg (Hg.): Dialektischer Negativismus. Michael Theunissen zum 60. Geburtstag. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 35-56.

Fleetwood, Steve (2008): Structure, Institution, Agency, Habit, and Reflexive Deliberation. In: Journal of Institutional Economics 4 (02), S. 59.

Fleetwood, Steve (2009): The Ontology of Things, Properties and Powers. In: Journal of Critical Realism 8 (3), S. 343-366.

Fleetwood, Steve (2011): Powers and Tendencies Revisited. In: Journal of Critical Realism 10 (1), S. 80-99.

Fleming, Peter; Spicer, André (2014): Power in Management and Organization Science. In: The Academy of Management Annals 8 (1), S. 237-298.

Follett, Mary P. (1924): Creative Experience. New York: Longmans, Green and Co.

Follett, Mary P. (2003): Dynamic Administration. The Collected Papers of Mary Parker Follett. Hg. v. Henry C. Metcalf and Lyndall F. Urwick. London, New York.

Fontana, Benedetto (1993): Hegemony and Power. On the Relation between Gramsci and Machiavelli. Minneapolis, London: University of Minnesota Press.

Forst, Rainer (2015): Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen. Berlin: Suhrkamp.

Forst, Rainer (2022): Freiheit quergedacht ist auf den Hund gebracht. Das Corona-Virus bedroht nicht nur Menschen, sondern auch das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.01.2022, S. 11.

Foucault, Michel (1974): Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1976): La Volonté de savoir. Histoire de la sexualité 1. Paris: Gallimard.

Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1981): Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1994): Dits et écrits. 1954-1988. 4 Bände. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Paris: Gallimard.

Foucault, Michel (2001a): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975-76. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2001b): Die Geburt einer Welt. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 1. 1954-1969. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 999-1003.

Foucault, Michel (2003a): Das Spiel des Michel Foucault. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 3. 1976-1979. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 391-429.

Foucault, Michel (2003b): Vorlesung vom 7. Januar 1976. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 3. 1976-1979. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 213-231.

Foucault, Michel (2003c): Gespräch mit Michel Foucault. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 3. 1976-1979. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 186-213.

Foucault, Michel (2003d): Die Machtverhältnisse gehen in das Innere der Körper über. Gespräch. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 3. 1976-1979. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 298-309.

Foucault, Michel (2003e): Macht und Wissen. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 3. 1976-1979. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 515-534.

Foucault, Michel (2004a): Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978. Hg. v. Michel Sennelart. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2004b): Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979. Hg. v. Michel Sennelart. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2005a): Subjekt und Macht. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 4. 1980-1988. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269-294.

Foucault, Michel (2005b): Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 4. 1980-1988. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 875-902.

Foucault, Michel (2005c): Strukturalismus und Poststrukturalismus. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 4. 1980-1988. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 521-555.

Foucault, Michel; Faye, Jean Pierre; Cooper, David; Zecca, Marine; Faye, Marie-Odile (2003): Einsperrung, Psychiatrie, Gefängnis. In: Michel Foucault: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 3. 1976-1979. Hg. v. Daniel Defert und François Ewald. Unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 434-467.

Fraser, Nancy (1994): Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Friedrich, Carl Joachim (1937): Constitutional Government and Politics. New York: Harper & Brothers.

Friedrich, Carl Joachim (1963): Man and His Government. An Empirical Theory of Politics. New York: McGraw-Hill.

Friedrich, Carl Joachim (1970): Politik als Prozeß der Gemeinschaftsbildung. Eine empirische Theorie. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Fussell, Cathy (2023): Searching for a Positive Theory of Power. SocArXiv pre-print working paper version 2. Online verfügbar unter <https://osf.io/preprints/socarxiv/v8qh9_v1>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Gallie, Walter Bryce (1956): Essentially Contested Concepts. In: Proceedings of the Aristotelian Society 56, S. 167-198.

Galtung, Johan (1997): Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

García-Encinas, Maria Jose (2012): Interview with Rani Anjum & Stephen Mumford. In: The Reasoner 6 (10), S. 154-156. Online verfügbar unter <https://research.kent.ac.uk/reasoning/wp-content/uploads/sites/1804/2019/06/TheReasoner-610.pdf>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Garfinkel, Harold (1967): Studies in Ethnomethodology. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.

Garver, Newton (1977): What Violence Is. In: Arthur K. Bierman und James A. Gould (Hg.): Philosophy for a New Generation. 3rd edition. New York: Macmillan, S. 359-370.

Gass, Robert H. (2015): Social Influence, Sociology of. In: James D. Wright (Hg.): International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences. 2nd edition. Vol. 22. Amsterdam: Elsevier, S. 348-354.

Gert, Heather J. (1995): Family Resemblances and Criteria. In: Synthese 105 (2), S. 177-190.

Gibson, Quentin (1971): Power. In: Philosophy of the Social Sciences 1 (1), S. 101-112.

Giddens, Anthony (1976): New Rules of Sociological Method. A Positive Critique of Interpretative Sociologies. New York: Basic Books.

Giddens, Anthony (1979): Central Problems in Social Theory. Action, Structure and Contradiction in Social Analysis. Berkeley: University of California Press.

Giddens, Anthony (1984): The Constitution of Society. Outline of the Theory of Structuration. Cambridge: Polity Press.

Glock, Hans-Johann (1996): A Wittgenstein Dictionary. Oxford, Malden: Blackwell.

Goffman, Erving (1973): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. 2. Aufl. München: Piper.

Göhler, Gerhard (2011): Macht. In: Gerhard Göhler, Mattias Iser und Ina Kerner (Hg.): Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 224-240.

Goldhamer, Herbert; Shils, Edward A. (1939): Types of Power and Status. In: American Journal of Sociology 45 (2), S. 171-182.

Goldman, Alvin I. (1972): Toward a Theory of Social Power. In: Philosophical Studies 23 (4), S. 221-268.

Goldschmidt, Werner (2015): Macht (I.). In: Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus. Bd. 8/II. Links/rechts bis Maschinenstürmer. Hg. v. Wolfgang Fritz Haug, Frigga Haug, Peter Jehle und Wolfgang Küttler. Hamburg: Argument., Sp. 1485-1519.

Gordon, Colin (2000): Introduction. In: Michel Foucault: Power. The Essential Works of Foucault. 1954-1984. Volume Three. Hg. v. James D. Faubion. New York: New Press, S. xi-xli.

Gorski, Philip (2009): Social ‚Mechanisms' and Comparative-Historical Sociology. A Critical Realist Proposal. In: Peter Hedström und Björn Wittrock (Hg.): Frontiers of Sociology. Leiden, Boston: Brill, S. 147-194.

Gramsci, Antonio (1991): Der umgekehrte Jakobinismus von Charles Maurras. In: Antonio Gramsci: Gefängnishefte. Bd. 1. Hg. v. Klaus Bochmann und Wolfgang Fritz Haug. Hamburg: Argument, S. 119-125.

Grene, Marjorie (1994): The Objects of Hume's Treatise. In: Hume Studies 20 (2), S. 163-177.

Groff, Ruth (2004): Critical Realism, Post-Positivism, and the Possibility of Knowledge. London, New York: Routledge.

Groff, Ruth (2013): Ontology Revisited. Metaphysics in Social and Political Philosophy. London, New York: Routledge.

Groff, Ruth (2016): Causal Mechanisms and the Philosophy of Causation. In: Journal for the Theory of Social Behaviour 38 (11), S. 161.

Gunnarsson, Lena (2017): Why We Keep Separating the ‚Inseparable'. Dialecticizing Intersectionality. In: European Journal of Women's Studies 24 (2), S. 114-127.

Guzzini, Stefano (1993): Structural Power. The Limits of Neorealist Power Analysis. In: International Organization 47 (3), S. 443-478.

Guzzini, Stefano (2005): The Concept of Power. A Constructivist Analysis. In: Millennium. Journal of International Studies (33), S. 495-521.

Guzzini, Stefano (2017): Power and Cause. In: Journal of International Relations and Development 20 (4), S. 737-759.

Habermas, Jürgen (1984): Hannah Arendts Begriff der Macht. In: Jürgen Habermas: Philosophisch-politische Profile. Erweiterte Ausgabe. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 228-248.

Hacking, Ian (1986): The Archaeology of Foucault. In: David C. Hoy (Hg.): Foucault. A Critical Reader. Oxford: Blackwell, S. 27-40.

Hagemann-White, Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. Unter Mitarbeit von Heidi Lang, Jutta Lübbert und Birgitta Rennefeld. Pfaffenweiler: Centaurus.

Hagemann-White, Carol (2002a): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Regina-Maria Dackweiler und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main: Campus, S. 29-52.

Hagemann-White, Carol (2002b): Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 124-149.

Hagström, Linus (2005): Ubiquity of ‚Power' and the Advantage of Terminological Pluralism. Japan's Foreign Policy Discourse. In: Japanese Journal of Political Science 6 (2), S. 145-164.

Hall, Steve (2002): Daubing the Drudges of Fury. Men, Violence and the Piety of the ‚Hegemonic Masculinity' Thesis. In: Theoretical Criminology (6), S. 35-61.

Hamby, Sherry (2017): On Defining Violence, and Why It Matters. In: Psychology of Violence 7 (2), S. 167-180.

Hamilton, Alexander (2003): The Federalist No. 33. In: Alexander Hamilton, James Madison und John Jay: The Federalist. With Letters of ‚Brutus'. Ed. by Terence Ball. Cambridge, New York: Cambridge University Press, S. 148-152.

Hamilton, Malcolm (1976): An Analysis and Typology of Social Power (Part I). In: Philosophy of the Social Sciences 6 (4), S. 289-313.

Hamilton, Malcolm (1977): An Analysis and Typology of Social Power (Part II). In: Philosophy of the Social Sciences 7 (1), S. 51-65.

Han, Byung-Chul (2005): Was ist Macht? Stuttgart: Reclam.

Harré, Rom; Madden, Edward Harry (1975): Causal Powers. A Theory of Natural Necessity. Oxford: Blackwell.

Harsanyi, John C. (1962): Measurement of Social Power, Opportunity Costs, and the Theory of Two-Person Bargaining Games. In: Behavioral Science 7 (1), S. 67-80.

Hartsock, Nancy C. M. (1983): Money, Sex, and Power. Toward a Feminist Historical Materialism. New York: Longman.

Haugaard, Mark (2010): Power. A ‚Family Resemblance' Concept. In: European Journal of Cultural Studies 13 (4), S. 419-438.

Hayward, Clarissa Rile (2000): De-facing Power. Cambridge: Cambridge University Press.

Hayward, Clarissa Rile (2018): On Structural Power. In: Journal of Political Power 11 (1), S. 56-67.

Hayward, Clarissa Rile; Lukes, Steven (2008): Nobody to Shoot? Power, Structure, and Agency: A Dialogue. In: Journal of Power 1 (1), S. 5-20.

Heck, Axel (2016): Macht als soziale Praxis. Die Herausbildung des transatlantischen Machtverhältnisses im Krisenjahr 1989. Wiesbaden: Springer VS.

Heeg, Rahel (2009): Mädchen und Gewalt. Bedeutungen physischer Gewaltausübung für weibliche Jugendliche. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986): Wissenschaft der Logik II. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Werke. Bd. 6. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Heiliger, Anita; Goldberg, Brigitta; Schröttle, Monika; Hermann, Dieter (2005): Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern. In: Waltraud Cornelißen (Hg.): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Fassung. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Erstellt durch das Deutsche Jugendinstitut e.V. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt. München. Online verfügbar unter <http://www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/w/files/gkompzpdf/gender_datenreport_2005.pdf>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Heitmeyer, Wilhelm (2002): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse. In: Wilhelm Heitmeyer (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 15-34.

Hempel, Carl G. (1965): Aspects of Scientific Explanation and Other Essays in the Philosophy of Science. New York: Free Press.

Hentschel, Georges (2007): Elite-Seminar Führung. Engagierte Kooperationen bewirken, Leistungspotentiale freisetzen, Kompetenzen zielgerichtet fördern. Wien: Linde.

Hiebaum, Christian (2008): Bekenntnis und Interesse. Essay über den Ernst in der Politik. Berlin: Akademie.

Hindess, Barry (1982): Power, Interests and the Outcomes of Struggles. In: Sociology 16 (4), S. 498-511.

Hindess, Barry (1996): Discourses of Power. From Hobbes to Foucault. Oxford, Malden: Blackwell.

Hitzler, Ronald (1999): Gewalt als Tätigkeit. Vorschläge zu einer handlungstypologischen Begriffsklärung. In: Sighard Neckel und Michael Schwab-Trapp (Hg.): Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 9-19.

Hobbes, Thomas (1839): Concerning Body. Elements of Philosophy. The First Section. The English Works. Vol. 1. Ed. by William Molesworth. London: Bohn.

Hobbes, Thomas (1998): Leviathan. Ed. by John C. A. Gaskin. Oxford: Oxford University Press.

Hochschild, Arlie Russell (1983): The Managed Heart. Commercialization of Human Feeling. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.

Holloway, John (2010): Change the World Without Taking Power. New Edition. London: Pluto Press.

Holloway, John (2018): Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen. 6. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Holm, Kurt (1969): Zum Begriff der Macht. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 21 (2), S. 269-288.

Holmes, Robert L. (1989): Violence and the Perspective of Morality. In: Robert L. Holmes: On War and Morality. Princeton, New Jersey: Princeton University Press, S. 19-49.

Hörz, Herbert (2010): Philosophischer Reduktionismus oder wissenschaftlich berechtigte Reduktionen? Zu den erkenntnistheoretischen Grundlagen des Prinzips Einfachheit. In: Sitzungsberichte Leibniz-Sozietät der Wissenschaften (108), S. 11-36. Online verfügbar unter <https://leibnizsozietaet.de/wp-content/uploads/2011/05/02_hoerz.pdf>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Hoy, David C. (1986): Power, Repression, Progress. Foucault, Lukes, and the Frankfurt School. In: David C. Hoy (Hg.): Foucault. A Critical Reader. Oxford: Blackwell, S. 123-147.

Hume, David (2007a): A Treatise of Human Nature. A Critical Edition. 2 volumes. Ed. by David Fate Norton and Mary J. Norton. Oxford: Clarendon Press.

Hume, David (2007b): An Enquiry Concerning Human Understanding. Edited with an Introduction and notes by Peter Millican. Oxford, New York: Oxford University Press.

Hume, David (2013): Ein Traktat über die menschliche Natur. Auf der Grundlage der Übersetzung von Theodor Lipps neu hg. v. Horst D. Brandt. 2 Bände. Hamburg: Meiner.

Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 26-57.

Imbusch, Peter (2012a) (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Imbusch, Peter (2012b): Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse. In: Peter Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-35.

Imbusch, Peter (2018): Macht – Autorität – Herrschaft. In: Johannes Kopp und Anja Steinbach (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie. 12. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 281-288.

Inhetveen, Katharina (1997): Gesellige Gewalt. Ritual, Spiel und Vergemeinschaftung bei Hardcorekonzerten. In: Trutz von Trotha (Hg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft 37). Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 235-260.

Inhetveen, Katharina (2005): Gewalt in ihren Deutungen. Anmerkungen zu Kulturalität und Kulturalisierung. In: Östereichische Zeitschrift für Soziologie 30 (3), S. 28-50.

Inhetveen, Katharina (2008): Macht. In: Nina Baur, Hermann Korte, Martina Löw und Markus Schroer (Hg.): Handbuch Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 253-272.

Inhetveen, Katharina (2017): Gewalt. In: Robert Gugutzer, Gabriele Klein und Michael Meuser (Hg.): Handbuch Körpersoziologie. Bd. 2. Forschungsfelder und Methodische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 101-115.

Initiative für Gerechtigkeit bei sexueller Gewalt (2013): „Sexuelle“ oder „sexualisierte Gewalt“. Sexuelle Gewalt ist ein geschlechtsspezifisches Verbrechen. Online verfügbar unter <https://ifgbsg.org/sexuell-vs-sexualisiert>, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Isaac, Jeffrey C. (1987): Power and Marxist Theory. A Realist View. Ithaca: Cornell University Press.

Isaac, Jeffrey C. (2001): Conceptions of Power. In: Mary Hawkesworth und Maurice Kogan (Hg.): Encyclopedia of Government and Politics. London, New York: Routledge, S. 56-69.

Jacquette, Dale (1994): Philosophy of Mind. Englewood Cliffs: Prentice Hall.

Jacquette, Dale (2013): Violence as Intentionally Inflicting Forceful Harm. In: Revue internationale de philosophie 67 (265), S. 293-322.

Jäger, Marc-Christian (2008): Michel Foucaults Machtbegriff. Eine Einführung. In: Marvin Chlada und Marc-Christian Jäger (Hg.): Das Spiel der Lüste. Sexualität, Identität und Macht bei Michel Foucault. Aschaffenburg: Alibri, S. 11-75.

Jansen, Ludger (2016): Tun und Können. Ein systematischer Kommentar zu Aristoteles‘ Theorie der Vermögen im neunten Buch der Metaphysik. 2., durchgesehene und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer.

Jugov, Tamara (2021): Soziale Macht als Potentialität. Beitrag zum Philosophischen Symposium 2019 der Deutschen Foschungsgemeinschaft (DFG). Online verfügbar unter <https://journals.ub.uni-koeln.de/index.php/philsym/article/view/921/1692>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Kabeer, Naila (2005): Gender Equality and Women's Empowerment. A Critical Analysis of the Third Millennium Development Goal. In: Gender & Development 13 (1), S. 13-24.

Kaidesoja, Tuukka (2013): Naturalizing Critical Realist Social Ontology. Hoboken: Taylor and Francis.

Kant, Immanuel (1998): Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme. Hg. v. Jens Timmermann. Hamburg: Meiner.

Kant, Immanuel (2006): Kritik der Urteilskraft. Mit Sachanmerkungen von Piero Giordanetti. Hg. v. Heiner F. Klemme. Hamburg: Meiner.

Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (2013) (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Kaven, Carsten (2006): Sozialer Wandel und Macht. Die theoretischen Ansätze von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault im Vergleich. Marburg: Metropolis.

Kelly, Mark G. E. (2009): The Political Philosophy of Michel Foucault. New York: Routledge.

Kenny, Anthony (1975): Will, Freedom and Power. Oxford: Blackwell.

Kersting, Wolfgang (1991): Drei Theorien der Macht 13 (2), S. 134-154.

Kiener, Alain; Graf, Maggie; Schiffer, Jürg; von Holzen Beusch, Ernesta; Fahrni, Maya (2002): Mobbing und andere psychosoziale Spannungen am Arbeitsplatz in der Schweiz. Hg. v. Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Online verfügbar unter <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/studien_berichte/Mobbing%20und%20andere%20psychosoziale%20Spannungen%20am%20Arbeitsplatz%20in%20der%20Schweiz.pdf.download.pdf/Mobbing%20und%20andere%20psy

chosoziale%20Spannungen%20am%20Arbeitsplatz%20in%20der%20Schweiz.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Kim, Jaegwon (1973): Causation, Nomic Subsumption, and the Concept of Event. In: The Journal of Philosophy 70 (8), S. 217-236.

Kimmel, Michael (2002): „Gender Symmetry“ in Domestic Violence. A Substantive and Methodological Research Review. In: Violence Against Women 8 (11), S. 1332-1363.

King, Martin Luther (2010): Where Do We Go from Here. Chaos or Community? Boston: Beacon Press.

King, Preston (1998): Overwhelming Power. Part One – Inflationary Tactics. In: Critical Review of International Social and Political Philosophy 1 (1), S. 1-27.

King, Preston (1999): Liberty as Power. In: Critical Review of International Social and Political Philosophy 2 (3), S. 1-25.

Klein, Jens; von dem Knesebeck, Olaf (2016): Soziale Einflüsse auf die gesundheitliche Versorgung. In: Matthias Richter und Klaus Hurrelmann (Hg.): Soziologie von Gesundheit und Krankheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 341-352.

Kley, Christine (2013): Intersektionalität, Macht und Herrschaft. Eine Diskussion der Ansätze von Amy Allen und Gudrun-Axeli Knapp. In: Vera Kallenberg, Jennifer Meyer und Johanna M. Müller (Hg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden: Springer, S. 197-218.

Kliemt, Hartmut (1982): A Philosophical View of Power. In: Manfred J. Holler (Hg.): Power, Voting, and Voting Power. Würzburg, Wien: Physica, S. 52-64.

Klinger, Cornelia; Knapp, Gudrun-Axeli (2007): Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, "Rasse"/Ethnizität. In: Cornelia Klinger, Gudrun-Axeli Knapp und Birgit Sauer (Hg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt am Main: Campus, S. 19-41.

Klinger, Cornelia (2004): Macht – Herrschaft – Gewalt. In: Sieglinde K. Rosenberger und Birgit Sauer (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven. Wien: WUV, S. 83-105.

Knapp, Gudrun-Axeli (1988): Die vergessene Differenz. In: Feministische Studien 6 (1), S. 12-31.

Knapp, Gudrun-Axeli (1992): Macht und Geschlecht. Neuere Entwicklungen in der feministischen Macht- und Herrschaftsdiskussion. In: Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer (Hg.): TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie. 2. Aufl. Freiburg: Kore, S. 287-325.

Koch, Heiner (2009): Probleme des Herrschaftsbegriffs. Magisterarbeit. Philosophische Fakultät. Freie Universität, Berlin. Koch, Heiner (2012): Verantwortung und Selbstbestimmung als Teile des Herrschaftsbegriffs. In: Alfred Dunshirn, Elisabeth Nemeth und Gerhard Unterthurner (Hg.): Crossing Borders. Grenzen (über)denken – Thinking (across) Boundaries. Beiträge zum 9. Kongress der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie. Wien: Phaidra, S. 553-563, zuletzt geprüft am 04.11.2015.

Koch, Heiner (2023): Strukturelle Herrschaft. Dissertation. Fakultät für Geisteswissenschaften. Universität Duisburg-Essen.

Koch, Heiner; van Riel, Raphael (2019): Gewalt – normative und definitorische Aspekte. In: Sozialpsychiatrische Informationen 49 (1), S. 4-8.

Koller, Peter (1991): Facetten der Macht. In: Analyse & Kritik 13 (2), S. 107-133.

Kolodny, Niko (2014): Rule Over None II. Social Equality and the Justification of Democracy. In: Philosophy & Public Affairs 42 (4), S. 287-336.

Kopp, Johannes; Steinbach, Anja (2018) (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie. 12. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Kormbaki, Marina (2018): Habeck und Baerbock, das grüne Traumpaar. In: Hannoversche Allgemeine, 27.01.2018. Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20210516162546/https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Habeck-und-Baerbock-das-gruene-Traumpaar/>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Kraus, Karl (1911): Pro domo et mundo. In: Die Fackel 326, S. 38-47.

Krause, Ralf; Rölli, Marc (2008) (Hg.): Macht. Begriff und Wirkung in der politischen Philosophie der Gegenwart. Bielefeld: Transcript.

Kreitzer, Donald J. (1965): An Analysis of the Nature of Power. In: The Southwestern Social Science Quarterly 45 (4), S. 375-383.

Krey, Volker (1986): Zum Gewaltbegriff im Strafrecht. Teil 1. Probleme der Nötigung mit Gewalt (§ 240 STGB). In: Volker Krey und Friedhelm Neidhardt: Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Bd. 1. Strafrechtliche und sozialwissenschaftliche Darlegungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 11-106.

Kurki, Milja (2008): Causation in International Relations. Reclaiming Causal Analysis. Cambridge: Cambridge University Press.

Kuykendall, Eléanor H. (1983): Toward an Ethic of Nurturance. Luce Irigaray on Mothering and Power. In: Joyce Trebilcot (Hg.): Mothering. Essays in Feminist Theory. Savage: Rowman & Littlefield, S. 263-274.

Lange, Elmar (1994a): Einfluß, sozialer. In: Werner Fuchs-Heinritz, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt und Hanns Wienold (Hg.): Lexikon zur Soziologie. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 158.

Lange, Elmar (1994b): Einfluß, horizontaler – vertikaler. In: Werner Fuchs-Heinritz, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt und Hanns Wienold (Hg.): Lexikon zur Soziologie. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 158.

Lasswell, Harold D.; Kaplan, Abraham (1950): Power and Society. A Framework for Political Inquiry. New Haven: Yale University Press.

Latour, Bruno (1986): The Powers of Association. In: John Law (Hg.): Power, Action and Belief. A New Sociology of Knowledge? Sociological Review Monograph 32. London: Routledge & Kegan Paul, S. 264-280.

Latour, Bruno (2007): Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Law, John (1991): Power, Discretion and Strategy. In: John Law (Hg.): A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology, and Domination. Sociological Review Monograph 38. London, New York: Routledge, S. 165-191.

Lawson, Tony (1997): Economics and Reality. London, New York: Routledge.

Layder, Derek (1985): Power, Structure and Agency. In: Journal for the Theory of Social Behaviors 15 (2), S. 131-149.

Layder, Derek (1987): Key Issues in Structuration Theory. Some Critical Remarks. In: Current Perspectives in Social Theory 8, S. 25-46.

Ledyaev, Valeri G. (1997): Power. A Conceptual Analysis. Commack: Nova Science.

Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Berlin: Argument.

Lemke, Thomas (2005): Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht. In: Michel Foucault: Analytik der Macht. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 319-347.

Lenger, Alexander; Schneickert, Christian; Schumacher, Florian (2013) (Hg.): Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven. Wiesbaden: Springer VS.

Lenz, Ilse (1990): Geschlechtssymmetrische Gesellschaften. Neue Ansätze nach der Matriarchatsdebatte. In: Ilse Lenz und Ute Luig (Hg.): Frauenmacht ohne Herrschaft. Geschlechterverhältnisse in nichtpatriarchalischen Gesellschaften. Berlin: Orlanda-Frauenverlag, S. 17-74.

Leone, Janel M.; Lape, Megan E.; Xu, Yili (2014): Women's Decisions to Not Seek Formal Help for Partner Violence. A Comparison of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence. In: Journal of interpersonal violence 29 (10), S. 1850-1876.

Lewis, David K. (1986): Philosophical Papers. Volume II. Oxford, New York: Oxford University Press.

Lindner, Urs (2006): Alles Macht, oder was? Foucault, Althusser und kritische Gesellschaftstheorie. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 36 (4), S. 583-609.

Lindner, Urs (2008): Antiessentialismus und Wahrheitspolitik. Marx, Foucault und die neuere Wissenschaftstheorie. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 38 (2), S. 203-219.

Lindner, Urs (2011): Epistemologie, Wissenschaft und Ethik. Zum Kritikbegriff der marxschen Kritik der politischen Ökonomie. In: Sven Ellmers und Ingo Elbe (Hg.): Die Moral in der Kritik. Ethik als Grundlage und Gegenstand kritischer Gesellschaftstheorie. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 87-118.

Lindner, Urs (2014): Soziale Strukturen, generative Mechanismen und das gute Leben. Critical Realism als Philosophie der Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie 1 (2), S. 198-275.

Locke, John (1981a): Versuch über den menschlichen Verstand. In vier Büchern. Bd. 1. Buch I und II. 4., durchgesehene Aufl. Hamburg: Meiner.

Locke, John (1981b): Versuch über den menschlichen Verstand. In vier Büchern. Bd. 2. Buch III und IV. 4., durchgesehene Aufl. Hamburg: Meiner.

Locke, John (1997): An Essay Concerning Human Understanding. Ed. by Roger S. Woolhouse. London: Penguin Books.locke 1997

Lohmann, Georg (2018): Versuch über Versionen der Macht. Herrschaft, Gewalt, Zwang und Einfluss. In: Katrin Felgenhauer und Falk Bornmüller (Hg.): Macht:Denken. Substantialistische und relationalistische Theorien – eine Kontroverse. Bielefeld: Transcript, S. 31-46.

Lohstöter, Ingrid (1980): Wann eine Vergewaltigung für die deutsche Justiz eine Vergewaltigung ist. In: Courage. Berliner Frauenzeitung 5 (6), S. 24-28.

Lovett, Frank (2007): Power. In: Robert E. Goodin, Philip Pettit und Thomas Pogge (Hg.): A Companion to Contemporary Political Philosophy. 2nd edition. Oxford: Blackwell, S. 709-718.

Lüders, Jenny (2007a): Ambivalente Selbstpraktiken. Eine Foucault'sche Perspektive auf Bildungsprozesse in Weblogs. Bielefeld: Transcript.

Lüders, Jenny (2007b): Soziale Arbeit und ‚Bildung'. Ein foucaultscher Blick auf ein umstrittenes Konzept. In: Roland Anhorn, Frank Bettinger und Johannes Stehr (Hg.): Foucaults Machtanalytik

und soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 185-199.

Luhmann, Niklas (1969): Klassische Theorie der Macht. Kritik ihrer Prämissen. In: Zeitschrift für Politik 16 (2), S. 149-170.

Luhmann, Niklas (1977): Macht und System. Ansätze zur Analyse von Macht in der Politikwissenschaft. In: Universitas 32 (5), S. 473-482.

Luhmann, Niklas (1987a): Gesellschaftliche Grundlagen der Macht. Steigerung und Verteilung. In: Niklas Luhmann: Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 117-125.

Luhmann, Niklas (1987b): Rechtssoziologie. 3. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Luhmann, Niklas (2000): Die Politik der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, Niklas (2003): Macht. 3. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Luhmann, Niklas (2013): Macht im System. Berlin: Suhrkamp.

Lukes, Steven (1976): Reply to Bradshaw. In: Sociology 10 (1), S. 129-132.

Lukes, Steven (1977): Power and Structure. In: Steven Lukes: Essays in Social Theory. London: Macmillan, S. 3-29.

Lukes, Steven (1978): Power and Authority. In: Tom Bottomore und Robert Nisbet (Hg.): A History of Sociological Analysis. New York: Basic Books, S. 633-676.

Lukes, Steven (1979): On the Relativity of Power. In: Stuart C. Brown (Hg.): Philosophical Disputes in the Social Sciences. Sussex: Harvester Press, S. 261-274.

Lukes, Steven (1986): Introduction. In: Steven Lukes (Hg.): Power. Oxford: Blackwell, S. 1-18.

Lukes, Steven (2002): Power and Agency. Review of Clarissa Rile Hayward (2000): De-Facing Power. In: British Journal of Sociology 53 (3), S. 491-496.

Lukes, Steven (2006): Reply to Comments. In: Political Studies Review 4 (2), S. 164-173.

Lukes, Steven (2015): Robert Dahl on Power. In: Journal of Political Power 8 (2), S. 261-271.

Lukes, Steven (2021): Power. A Radical View. 3rd edition. London: Red Globe Press.

Lukes, Steven; Haglund, LaDawn (2005): Power and Luck. In: European Journal of Sociology/Archives européennes de sociologie 46 (01), S. 45-66.

MacCallum, Gerald C. (1967): Negative and Positive Freedom. In: The Philosophical Review 76 (3), S. 312-334.

Mader, D. Isabell (2013): „Conditioning is not Determinism“. Margaret S. Archers Agency-Theorie und die herrschaftsförmige Einschränkung von Handlungsfähigkeit durch Geschlecht und Klasse. In: Vera Kallenberg, Jennifer Meyer und Johanna M. Müller (Hg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden: Springer, S. 219-243.

Mader, D. Isabell (2016): Theorizing Agency and Domination Through a Critical Realist Perspective on Gender Positionality. In: Journal of Critical Realism 15 (5), S. 440-457.

Mader, D. Isabell (2022a): Herrschaft und Handlungsfähigkeit. Elemente einer kritischen Sozialtheorie. Frankfurt am Main, New York: Campus.

Mader, D. Isabell (2022b): Herrschaft und Handlungsfähigkeit in der Lohnarbeit. Eine Metastudie zu betrieblichen Machtordnungen. Frankfurt am Main, New York: Campus.

Mader, D. Isabell (2023): Herrschaft und Handlungsfähigkeit im Kapitalismus. Bedeutung und Grenzen der „Macht des Kapitals“ für eine Analyse von Macht und Herrschaft im Kapitalismus. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 53 (2), S. 361-381.

Mader, D. Isabell; Lindner, Urs; Pühretmayer, Hans (2017): Einleitung. Critical Realism als Philosophie der Sozialwissenschaften. In: Urs Lindner und D. Isabell Mader (Hg.): Critical Realism meets kritische Sozialtheorie. Ontologie, Erklärung und Kritik in den Sozialwissenschaften. Bielefeld: Transcript, S. 7-14.

Mallet, Carl-Heinz (1990): Untertan Kind. Nachforschungen über Erziehung. Frankfurt am Main: Ullstein.

Mao Tse-Tung (1968): Probleme des Krieges und der Strategie. Ausgewählte Werke. Bd. 2. Peking: Verlag für fremdsprachige Literatur, S. 255-274.

Martinez Dy, Angela; Martin, Lee; Marlow, Susan (2014): Developing a Critical Realist Positional Approach to Intersectionality. In: Journal of Critical Realism 13 (5), S. 447-466.

Marx, Karl (1960): Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. In: Karl Marx und Friedrich Engels: Werke. Bd. 8. Berlin: Dietz, S. 111-207.

Marx, Karl (1962): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Buch I. Der Produktionsprozess des Kapitals. Karl Marx und Friedrich Engels: Werke. Bd. 23. Berlin: Dietz.

Marx, Karl (1964): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Buch III. Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion. Karl Marx und Friedrich Engels: Werke. Bd. 25. Berlin: Dietz.

Marx, Karl (1967): Capital. A Critical Analysis of Capitalist Production. Volume I. New York: International Publishers.

Marx, Karl (1977): Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends". In: Karl Marx und Friedrich Engels: Werke. Bd. 4. Berlin: Dietz, S. 63-182.

Mau, Søren (2021): Stummer Zwang. Eine marxistische Analyse der ökonomischen Macht im Kapitalismus. Berlin: Dietz.

Mauer, Heike (2018): Intersektionalität und Gouvernementalität. Die Regierung von Prostitution in Luxemburg. Opladen: Barbara Budrich.

Mayntz, Renate (2004): Mechanisms in the Analysis of Social Macro-Phenomena. In: Philosophy of the Social Sciences 34 (2), S. 237-259.

McCabe, David (2013): Authority. In: Hugh LaFollette (Hg.): International Encyclopedia of Ethics. Oxford, UK: Blackwell.

McCarthy, Thomas (1990): The Critique of Impure Reason. Foucault and the Frankfurt School. In: Political Theory 18 (3), S. 437-469.

McFarland, Andrew S. (1969): Power and Leadership in Pluralist Systems. Stanford: Stanford University Press.

McGinn, Colin (2011): Definition and Family Resemblance. In: Colin McGinn: Truth by Analysis. Games, Names, and Philosophy. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 14-33.

Meehan, Eugene J. (1967): Contemporary Political Thought. A Critical Study. Homewood: Dorsey Press.

Meixner, Uwe (2020): Ontologie der Möglichkeiten (Modalontologie). In: Jan Urbich und Jörg Zimmer (Hg.): Handbuch Ontologie. Stuttgart: Metzler, S. 531-538.

Merleau-Ponty, Maurice (2003): Das Metaphysische im Menschen. In: Maurice Merleau-Ponty: Das Auge und der Geist. Philosophische Essays. Erweiterte und bearbeitete Ausgabe. Hg. v. Christian Bermes. Hamburg: Meiner, S. 47-69.

Meschkutat, Bärbel; Stackelbeck, Martina; Langenhoff, Georg (2002): Der Mobbing-Report. Eine Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Online verfügbar unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Schriftenreihe/Forschungsberichte/2002/Fb951.pdf?__blob=publicationFile&v=1>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Meuser, Michael (2002): „Doing Masculinity“. Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Regina-Maria Dackweiler und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main: Campus, S. 73-78.

Meuser, Michael (2007): Ernste Spiele. Zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb der Männer. In: Michael Meuser: Herausforderungen. Männlichkeit im Wandel der Geschlechterverhältnisse. Mit einer Laudatio von Andrea Maihofer. Köln: Rüdiger Köppe Verlag, S. 11-25.

Meyer, Katrin (2016): Macht und Gewalt im Widerstreit. Politisches Denken nach Hannah Arendt. Basel: Schwabe.

Mill, James (1825): Government. Reprinted from the supplement to the Encyclopædia Britannica. In: James Mill: Essays on Government, Jurisprudence, Liberty of the Press, and Law of Nations. London: Innes, S. 1-32.

Miller, Jean Baker (1992): Women and Power. In: Thomas E. Wartenberg (Hg.): Rethinking Power. Albany: State University of New York Press, S. 240-248.

Millican, Peter (2007): Introduction. In: David Hume: An Enquiry Concerning Human Understanding. Edited with an introduction and notes by Peter Millican. Oxford, New York: Oxford University Press, S. xi-lvi.

Millican, Peter (2010): Hume's Determinism. In: Canadian Journal of Philosophy 40 (4), S. 611-642.

Mockler, Nicole; Groundwater-Smith, Susan (2015): Engaging with Student Voice in Research, Education and Community. Beyond Legitimation and Guardianship. Cham: Springer.

Moffat, Linda; Geadah, Yolande; Stuart, Rieky; Bouchard, Ginette (1992): Two Halves Make a Whole. Balancing Gender Relations in Development. Ottawa: Canadian Council for International Co-operation.

Mokken, Robert J.; Stokman, Frans N. (1976): Power and Influence as Political Phenomena. In: Brian Barry (Hg.): Power and Political Theory. Some European Perspectives. London, New York, Sydney, Toronto: Wiley, S. 33-54.

Morriss, Peter (1972): Power in New Haven. A Reassessment of ‚Who Governs?'. In: British Journal of Political Science 2 (04), S. 457-465.

Morriss, Peter (1980): The Essentially Uncontestable Concepts of Power. In: Michael Freeman und David Bruce Robertson (Hg.): The Frontiers of Political Theory. Essays in a Revitalised Discipline. New York: St. Martin's Press, S. 198-232.

Morriss, Peter (2002): Power. A Philosophical Analysis. 2nd edition. Manchester: Manchester University Press.

Morriss, Peter (2006): Steven Lukes on the Concept of Power. In: Philosophy of the Social Sciences 4 (2), S. 124-135.

Morriss, Peter (2012a): A Response to Pamela Pansardi. In: Journal of Political Power 5 (1), S. 91-99.

Morriss, Peter (2012b): What Is Freedom if It Is Not Power? In: Theoria 59 (132), S. 1-25.

Morriss, Peter (2016): Power, Freedom, Dignity. In: Revue internationale de philosophie 70 (275), S. 67-90.

Morriss, Peter; Pansardi, Pamela (2025): Power. In: Gerald F. Gaus, Fred D'Agostino und Ryan Muldoon (Hg.): The Routledge Companion to Social and Political Philosophy. 2nd edition. New York, London: Routledge, S. 586-595.

Müller, Johanna M. (2017): Kritik im Critical Realism. Zwischen Diskursethik und formaler Anthropologie. In: Sven Ellmers und Philip Hogh (Hg.): Warum Kritik? Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 364-387.

Müller, Ursula (2000): Macht und Geschlecht. Traditionsreiche Debatten – aktuelle Tendenzen. In: Alberto Godenzi (Hg.): Frieden, Kultur und Geschlecht. Fribourg: Universitätsverlag, S. 85-131.

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Langfassung Teil 1. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Mumford, Stephen; Anjum, Rani Lill (2011): Getting Causes From Powers. Oxford: Oxford University Press.

Nagel, Jack H. (1975): The Descriptive Analysis of Power. New Haven: Yale University Press.

Nedelmann, Birgitta (1997): Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzungen in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung. In: Trutz von Trotha (Hg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft 37). Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 59-85.

Negri, Antonio (1982): Die wilde Anomalie. Baruch Spinozas Entwurf einer freien Gesellschaft. Berlin: Wagenbach.

Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Volker Krey und Friedhelm Neidhardt: Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Bd. 1. Strafrechtliche und sozialwissenschaftliche Darlegungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 109-147.

Neuenhaus-Luciano, Petra (2012a): Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse. Max Weber. In: Peter Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 97-114.

Newen, Albert; von Savigny, Eike (1996): Analytische Philosophie. Eine Einführung. München: Fink.

Nietzsche, Friedrich Wilhelm (1999a): Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift. In: Friedrich Wilhelm Nietzsche: Jenseits von Gut und Böse; Zur Genaologie der Moral. Kritische Studienausgabe. Hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 245-412.

Nietzsche, Friedrich Wilhelm (1999b): Nachgelassene Fragmente 1885-1887. Kritische Studienausgabe. Hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Nunner-Winkler, Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Wilhelm Heitmeyer (Hg.): Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 21-61.

Nussbaum, Martha C. (2011): Creating Capabilities. The Human Development Approach. Cambridge, London: Belknap Press of Harvard University Press.

Nussbaum, Martha Craven (2008): Women and Human Development. The Capabilities Approach. Cambridge: Cambridge University Press.

O'Neill, Martin (2008): What Should Egalitarians Believe? In: Philosophy & Public Affairs 36 (2), S. 119-156.

Obrecht, Werner (2005): Ontologischer, Sozialwissenschaftlicher und Sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus. Ein integratives Paradigma der Sozialen Arbeit. In: Heino Hollstein-Brinkmann und Silvia Staub-Bernasconi (Hg.): Systemtheorien im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 93-172.

Oksenberg Rorty, Amelie (1992): Power and Powers. A Dialogue Between Buff and Rebuff. In: Thomas E. Wartenberg (Hg.): Rethinking Power. Albany: State University of New York Press, S. 1-13.

Oppenheim, Felix E. (1981): Political Concepts. A Reconstruction. Oxford: Blackwell.

Outhwaite, William (1987): New Philosophies of Social Science. Realism, Hermeneutics, and Critical Theory. Houndmills: Macmillan Education (Contemporary social theory. Theoretical traditions in the social sciences).

Oxford English Dictionary (1989a): The Oxford English Dictionary. 2nd edition. Prepared by John A. Simpson and Edmund S. C. Weiner. Vol. 12. Poise-Quelt. Oxford: Clarendon Press.

Oxford English Dictionary (1989b): The Oxford English Dictionary. 2nd edition. Prepared by John A. Simpson and Edmund S. C. Weiner. Vol. 9. Look-Mouke. Oxford: Clarendon Press.

Oxford English Dictionary (1989c): The Oxford English Dictionary. 2nd edition. Prepared by John A. Simpson and Edmund S. C. Weiner. Vol. 19. Unemancipated-Wau-wau. Oxford: Clarendon Press.

Oxford English Dictionary (1989d): The Oxford English Dictionary. 2nd edition. Prepared by John A. Simpson and Edmund S. C. Weiner. Vol. 6. Follow-Haswed. Oxford: Clarendon Press.

Panh, Rithy (2006): S21. The Khmer Rouge Killing Machine. Dokumentarfilm. DVD. New York: First Run Features.

Pansardi, Pamela (2010): The Concept of Power. A Meta-theoretical Approach. Paper prepared for the SISP Annual Conference, IUAV, Venice, 16-18 September. Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20170811224904/http://www.sisp.it/files/papers/2010/pamela-pansardi-647.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Pansardi, Pamela (2012a): Power To and Power Over. Two Distinct Concepts of Power? In: Journal of Political Power 5 (1), S. 73-89.

Pansardi, Pamela (2012b): On Abilities and Power again. A Reply to Peter Morriss. In: Journal of Political Power 5 (3), S. 493-497.

Pansardi, Pamela (2012c): Power and Freedom. Opposite or Equivalent Concepts? In: Theoria 59 (132), S. 26-44.

Pansardi, Pamela (2021): Why We Do Need a Concept of Power. In: Journal of Political Power 14 (2), S. 301-312.

Pansardi, Pamela; Bindi, Marianna (2021): The New Concepts of Power? Power-Over, Power-To and Power-With. In: Journal of Political Power 14 (1), S. 51-71.

Parietti, Guido (2017): Arendt on Power and Violence. In: Peter Baehr und Philip Walsh (Hg.): The Anthem Companion to Hannah Arendt. London, New York: Anthem Press, S. 197-220.

Parietti, Guido (2022): On the Concept of Power. Possibility, Necessity, Politics. New York: Oxford University Press.

Parsons, Talcott (1963a): On the Concept of Political Power. In: Proceedings of the American Philosophical Society 107 (3), S. 232-262.

Parsons, Talcott (1963b): On the Concept of Influence. In: Public Opinion Quarterly 27 (1), S. 37-62.

Partridge, Percy H. (1963): Some Notes on the Concept of Power. In: Political Studies 11 (2), S. 107-125.

Patton, Paul (2013a): Power. In: Hugh LaFollette (Hg.): International Encyclopedia of Ethics, VII (Ple-Rig). Oxford, UK: Blackwell, S. 3973-3978.

Patton, Paul (2013b): From Resistance to Government. Foucault’s Lectures 1976-1979. In: Christopher Falzon, Timothy O'Leary und Jana Sawicki (Hg.): A Companion to Foucault. Chichester: Wiley-Blackwell, S. 172-188.

Peck, Laurence Freeman (1993): Social Power. Its Nature, Function, and Context. Dissertation. Department of Philosophy, University of Colorado, Boulder.

Peter, Lothar (2011): Prolegomena zu einer Theorie der symbolischen Gewalt. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 36 (4), S. 11-31.

Pettit, Philip (1997): Republicanism. A Theory of Freedom and Government. Oxford: Oxford University Press.

Pettit, Philip (2008): Dahl's Power and Republican Freedom. In: Journal of Power 1 (1), S. 67-74.

Pitkin, Hanna Fenichel (1967): The Concept of Representation. Berkeley: University of California Press.

Pitkin, Hanna Fenichel (1972): Wittgenstein and Justice. On the Significance of Ludwig Wittgenstein for Social and Political Thought. Berkeley: University of California Press.

Pitkin, Hanna Fenichel (1987): Rethinking Reification. In: Theory and Society 16 (2), S. 263-293.

Pitkin, Hanna Fenichel (1998): The Attack of the Blob. Hannah Arendt's Concept of the Social. Chicago, London: University of Chicago Press.

Pitkin, Hanna Fenichel (1999): Fortune Is a Woman. Gender and Politics in the Thought of Nicollo Machiavelli. With a new afterword. Chicago, London: University of Chicago Press.

Poggi, Gianfranco (2006): Power. In: Bryan S. Turner (Hg.): The Cambridge Dictionary of Sociology. Cambridge, New York: Cambridge University Press, S. 464-469.

Pohl, Rolf (2010): Sexualisierte Gewalt als Kriegeswaffe. Interview geführt von Ute Scheub. Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20250124200416/http://www.gwi-boell.de/de/2010/05/06/sexualisierte-gewalt-als-kriegeswaffe >, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Polsby, Nelson W. (1960): How to Study Community Power. The Pluralist Alternative. In: The Journal of Politics 22 (03), S. 474.

Polsby, Nelson W. (1980): Community Power and Political Theory. A Further Look at Problems of Evidence and Interference. 2nd, enlarged edition. New Haven, London: Yale University Press.

Pompa, Leon (1967): Family Resemblance. In: The Philosophical Quarterly 17 (66), S. 63-69.

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. 2., stark erweiterte Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Popper, Karl R. (1934): Logik der Forschung. Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaft. Wien: Springer.

Popper, Karl R. (1973): Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf. Hamburg: Hoffmann und Campe.

Porpora, Douglas V. (1989): Four Concepts of Social Structure. In: Journal for the Theory of Social Behaviour 19 (2), S. 195-211.

Porpora, Douglas V. (1993): Cultural Rules and Material Relations. In: Sociological Theory 11 (2), S. 212-229.

Porpora, Douglas V. (2015): Reconstructing Sociology. The Critical Realist Approach. Cambridge: Cambridge University Press.

Porpora, Douglas V. (2017): Tony Lawson From a Sociological Point of View. In: Cambridge Journal of Economics 41 (5), S. 1525-1537.

Poulantzas, Nicos (1969): The Problem of the Capitalist State. In: New Left Review (58), S. 67-78.

Poulantzas, Nicos (1980): Politische Macht und gesellschaftliche Klassen. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.

Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus. Hamburg: VSA.

Preston, Aaron (o. J.): Analytic Philosophy. In: The Internet Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <http://www.iep.utm.edu/analytic-philosophy>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Psillos, Stathis (2002): Causation and Explanation. Stocksfield: Acumen.

Puchert, Ralf; Walter, Willi; Jungnitz, Ludger; Lenz, Hans-Joachim; Puhe, Henry (2007): Einleitung. In: Ludger Jungnitz, Hans-Joachim Lenz, Ralf Puchert, Henry Puhe und Willi Walter (Hg.): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Opladen, Farmington Hills: Budrich, S. 11-34.

Purdy, Simon (2015): Surveillance, Knowledge and Inequality. Understanding Power Through Foucault and Beyond. In: The Hilltop Review 8 (1), S. 3-13.

Rammstedt, Otthein (1974): Gewalt und Hierarchie. In: Otthein Rammstedt (Hg.): Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 132-156.

Rathgeb, Nicole (2020): Die Begriffsanalyse im 21. Jahrhundert. Eine Verteidigung gegen zeitgenössische Einwände. Paderborn: Mentis.

Raz, Joseph (1975): Practical Reason and Norms. London: Hutchinson.

Read, Rupert; Richman, Kenneth A. (2000) (Hg.): The New Hume Debate. London, New York: Routledge.

Reckwitz, Andreas (2003): Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. In: Zeitschrift für Soziologie 32 (4), S. 282-301.

Reckwitz, Andreas (2004): Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler. In: Karl H. Hörning und Julia Reuter (Hg.): Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis. Bielefeld: Transcript, S. 40-54.

Reckwitz, Andreas (2008): Unscharfe Grenzen. Perspektiven der Kultursoziologie. Bielefeld: Transcript.

Reemtsma, Jan Philipp (2008): Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Hamburg: Hamburger Edition.

Rehmann, Jan (2015): Macht (II.). In: Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus. Bd. 8/II. Links/rechts bis Maschinenstürmer. Hg. v. Wolfgang Fritz Haug, Frigga Haug, Peter Jehle und Wolfgang Küttler. Hamburg: Argument, Sp. 1520-1530.

Riekenberg, Michael (2008): Auf dem Holzweg? Über Johan Galtungs Begriff der „strukturellen Gewalt“. In: Zeithistorische Forschungen 5 (1), S. 172-177. Online verfügbar unter <https://zeithistorische-forschungen.de/file/3072/download?token=ck9DrZEA>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Riker, William H. (1964): Some Ambiguities in the Notion of Power. In: The American Political Science Review 58 (2), S. 341-349.

Ritsert, Jürgen (2009): Einführung in die Logik der Sozialwissenschaften. 3. geringfügig überarbeitete Aufl. (Digitaldruck, erhältlich beim Autor). Münster.

Ritzer, George (1975): Sociology. A Multiple Paradigm Science. Boston: Allyn and Bacon.

Robeyns, Ingrid; Byskov, Morten Fibieger (2025): The Capability Approach. In: The Stanford Encyclopedia of Philosophy. Summer 2025 Edition. Ed. by Edward N. Zalta. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/sum2025/entries/capability-approach/>, zuletzt aktualisiert am 17.04.2025, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Rogers, Mary F. (1974): Instrumental and Infra-Resources. The Bases of Power. In: American Journal of Sociology 79 (6), S. 1418-1433.

Rogers, Mary F. (1982): The Topic of Power. In: Human Studies 5 (1), S. 183-194.

Roock, Marco (2012): „Der Mann, der immer kann?“ Kritische Anmerkungen zum Begriff der sexualisierten Gewalt aus politisch-psychologischer Perspektive. In: Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 4 (2), S. 116-128.

Rosa, Hartmut (2017): Das Tempo des sozialen Wandels und die Formen der Reflexivität. Ein Drei-Stadien-Modell. In: Urs Lindner und D. Isabell Mader (Hg.): Critical Realism meets kritische Sozialtheorie. Ontologie, Erklärung und Kritik in den Sozialwissenschaften. Bielefeld: Transcript.

Rose, Arnold M. (1967): The Power Structure. Political Process in American Society. New York: Oxford University Press.

Röttgers, Kurt (2002): Spuren der Macht. Begriffsgeschichte und Systematik. 2., leicht überarbeitete Aufl. (Digitaldruck, nur online veröffentlicht). Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20200730130435/https://sammelpunkt.philo.at/256/1/shspuk.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Rowlands, Jo (1997): Questioning Empowerment. Working with Women in Honduras. Oxford: Oxfam.

Ruddick, Sara (1980): Maternal Thinking. In: Feminist Studies 6 (2), S. 342.

Ruddick, Sara (2001): Violence and Non-Violence. In: Lawrence C. Becker und Charlotte B. Becker (Hg.): Encyclopedia of Ethics. Vol. 3. 2nd edition. New York, London: Routledge, S. 1753-1757.

Russell, Bertrand (2004): Power. A New Social Analysis. With a new preface by Samuel Brittan, with an introduction by Kirk Willis. London, New York: Routledge.

Russell, Diana E. H.; Van de Ven, Nicole (1976) (Hg.): Crimes Against Women. Proceedings of the International Tribunal. Millbrae: Les Femmes.

Rutzou, Timothy; Elder-Vass, Dave (2019): On Assemblages and Things. Fluidity, Stability, Causation Stories, and Formation Stories. In: Sociological Theory 37 (4), S. 401-424.

Rye, Danny (2014): Political Parties and the Concept of Power. London: Palgrave Macmillan UK.

Ryle, Gilbert (2009): The Concept of Mind. 60th Anniversary Edition. London, New York: Routledge.

Saar, Martin (2007): Genealogie als Kritik. Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault. Frankfurt am Main: Campus.

Saar, Martin (2013): Die Immanenz der Macht. Politische Theorie nach Spinoza. Berlin: Suhrkamp (2054).

Sahner, Heinz (2014): Gewalt. In: Günter Endruweit, Gisela Trommsdorff und Nicole Burzan (Hg.): Wörterbuch der Soziologie. 3., völlig überarbeitete Aufl. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH, S. 154f.

Said, Edward W. (1986): Foucault and the Imagination of Power. In: David C. Hoy (Hg.): Foucault. A Critical Reader. Oxford: Blackwell, S. 149-155.

Sánchez-Cuenca, Ignacio (2011): Fear, Use of. In: Keith M. Dowding (Hg.): Encyclopedia of Power. Los Angeles: Sage, S. 243f.

Sandner, Karl (1993): Prozesse der Macht. Zur Entstehung, Stabilisierung und Veränderung der Macht von Akteuren in Unternehmen. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.

Sassenrath, Marcus (2017): New Management. Erfolgsfaktoren für die digitale Transformation. Freiburg, München, Stuttgart: Haufe.

Sauer, Birgit (2015): Macht (III.). Feminismus. In: Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus. Bd. 8/II. Links/rechts bis Maschinenstürmer. Hg. v. Wolfgang Fritz Haug, Frigga Haug, Peter Jehle und Wolfgang Küttler. Hamburg: Argument., Sp. 1530-1540.

Sayer, Andrew (2000): Realism and Social Science. London: Sage.

Sayer, Andrew (2005): The Moral Significance of Class. Cambridge: Cambridge University Press.

Sayer, Andrew (2010a): Method in Social Science. A Realist Approach. Revised 2nd Edition. London, New York: Routledge.

Sayer, Andrew (2010b): Reflexivity and the Habitus. In: Margaret S. Archer (Hg.): Conversations About Reflexivity. London, New York: Routledge, S. 108-122.

Sayer, Andrew (2011): Why Things Matter to People. Social Science, Values and Ethical Life. Cambridge: Cambridge University Press.

Sayer, Andrew (2014): Macht, Kausalität und Normativität. Eine kritisch-realistische Kritik an Foucault. In: Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie 1 (2), S. 325-349.

Schatzki, Theodore R. (2001): Introduction. Practice Theory. In: Eike von Savigny, Karin Knorr-Cetina und Theodore R. Schatzki (Hg.): The Practice Turn in Contemporary Theory. London, New York: Routledge, S. 10-23.

Schimank, Uwe (2016): Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurtheoretische Soziologie. 5., durchgesehene Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Schimank, Uwe (2017): ‚Nimm Zwei!'. Zwei Kausalkräfte des Sozialen, zwei Arten sozialer Strukturen, zwei Grunderfahrungen und zwei Formkritiken von Sozialität. Ein Kommentar zu Dave Elder-Vass. In: Urs Lindner und D. Isabell Mader (Hg.): Critical Realism meets kritische Sozialtheorie. Ontologie, Erklärung und Kritik in den Sozialwissenschaften. Bielefeld: Transcript, S. 95-116.

Schlobinski, Peter (2017): Grundzüge von Sprache und Macht. In: Networx 77. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.15488/2968>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Schnabel, Manfred (2018): Macht und Subjektivierung. Eine Diskursanalyse am Beispiel der Demenzdebatte. Wiesbaden: Springer.

Schotte, Dietrich (2020): Was ist Gewalt? Philosophische Untersuchung zu einem umstrittenen Begriff. Frankfurt am Main: Klostermann.

Schroer, Markus (2000): Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse. In: Leviathan 28 (4), S. 434-451.

Schröttle, Monika; Khelaifat, Nadia (2008): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Langfassung. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93964/588d6d5da075d2803f8696dfbbe3d35c/gesundheit-gewalt-migration-langfassung-studie-data.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Schuck, Hartwig (2009): Dynamiken der Gewalt. Formen und Sinn männlichen Gewalthandelns. In: IFFOnZeit. Onlinezeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) 1 (1), S. 65-82. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.4119/izgonzeit-1223>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Schuck, Hartwig (2012): Macht und Herrschaft. Eine realistische Analyse. In: Ingo Elbe, Sven Ellmers und Jan Eufinger (Hg.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 35-81.

Schuck, Hartwig (2014): Wie objektiv sind Interessen? Facetten und Funktionen des Interessenbegriffs in kritischen Analysen sozialer Verhältnisse. In: Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie 1 (2), S. 298-324.

Schuck, Hartwig (2024): Probleme der Definition von Gewalt. In: Kieler sozialwissenschaftliche Revue. Internationales Tönnies-Forum 2 (1), S. 31-42. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.3224/ksr.v2i1.04>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Schulthess, Peter (2009): Kontingenz. Begriffsanalytisches und grundlegende Positionen in der Philosophie im Mittelalter. In: Cornelia Herberichs und Susanne Reichlin (Hg.): Kein Zufall. Konzeptionen von Kontingenz in der mittelalterlichen Literatur. Göttingen: Vandenhoeck Ruprecht, S. 50-78.

Schütz, Alfred (1932): Der Sinnhafte Aufbau der Sozialen Welt. Eine Einleitung in die Verstehende Soziologie. Wien: Springer.

Scott, James C. (1985): Weapons of the Weak. Everyday Forms of Peasant Resistance. New Haven, London: Yale University Press.

Scott, James C. (1990): Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts. New Haven, London: Yale University Press.

Scott, John (2001): Power. Cambridge: Polity.

Searle, John R. (2010): Making the Social World. The Structure of Human Civilization. Oxford, New York: Oxford University Press.

Sen, Amartya K. (1999): Development as Freedom. New York: Knopf.

Sen, Amartya K. (2008): Commodities and Capabilities. 12th edition. New Delhi: Oxford University Press.

Shelby, Tommie (2003): Ideology, Racism, and Critical Social Theory. In: The Philosophical Forum 34 (2), S. 153-188.

Sibeon, Roger (2004): Rethinking Social Theory. London: Sage.

Siegfried, Meike (2012): Gewalt als das Andere der Macht? Überlegungen im Ausgang von Hannah Arendt und Michel Foucault. In: dis|kurs 8 (1), S. 10-33.

Sigurdson, Johannes Foss; Undheim, Anne Mari; Wallander, Jan Lance; Lydersen, Stian; Sund, Anne Mari (2018): The Longitudinal Association of Being Bullied and Gender with Suicide Ideations, Self-Harm, and Suicide Attempts from Adolescence to Young Adulthood. A Cohort Study. In: Suicide and Life-Threatening Behavior 48 (2), S. 169-182.

Simon, Herbert A. (1953): Notes on the Observation and Measurement of Political Power. In: The Journal of Politics 15 (04), S. 500-516.

Simon, Herbert A. (1957): Models of Man. Social and Rational. Mathematical Essays on Rational Human Behavior in a Social Setting. New York: Wiley.

Small Arms Survey (2014): Women and Gun Ownership. Research Note No. 45, Armed Actors. Online verfügbar unter < https://www.smallarmssurvey.org/sites/default/files/resources/SAS-Research-Note-45.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Sofsky, Wolfgang; Paris, Rainer (1991): Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition. Opladen: Leske + Budrich.

Soiland, Tove (2005): Kritische Anmerkungen zum Machtbegriff in der Gender-Theorie auf dem Hintergrund von Michel Foucaults Gouvernementalitätsanalyse. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 25 (95), S. 7-25.

Soine, Stefanie (2002): Das heterosexistische Geschlechterdispositiv als Produktionsrahmen für die Gewalt gegen lesbische Frauen. In: Regina-Maria Dackweiler und Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main: Campus, S. 135-159.

Solomon, Barbara Bryant (1976): Black Empowerment. Social Work in Oppressed Communities. New York, Guildford: Columbia University Press.

Spinoza, Baruch de (1979): Tractatus theologico-politicus. Theologisch-politischer Traktat. Hg. v. Günter Gawlick und Friedrich Niewöhner. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1992): More on Power/Knowledge. In: Thomas E. Wartenberg (Hg.): Rethinking Power. Albany: State University of New York Press, S. 149-173.

Sprout, Harold H.; Sprout, Margaret (1971): Toward a Politics of the Planet Earth. New York: Van Nostrand Reinhold.

Steward, Helen (2020): Agency as a Two-Way Power. A Defence. In: The Monist 103 (3), S. 342-355.

Stinebrickner, Bruce (2015): Robert A. Dahl and the Essentials of Modern Political Analysis. Politics, Influence, Power, and Polyarchy. In: Journal of Political Power 8 (2), S. 189-207.

Stövesand, Sabine (2005): Gewalt und Macht im Geschlechterverhältnis. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 25 (95), S. 45-60.

Strawson, Galen (1989): The Secret Connexion. Causation, Realism, and David Hume. Oxford: Clarendon Press.

Strecker, David (2012): Logik der Macht. Weilerswist: Velbrück.

Strecker, David (2014): „Macht und Gewalt sind Gegensätze“. Überlegungen zu einer Selbsttäuschung des politischen Denkens aus sklavereitheoretischer Perspektive. In: Franziska Martinsen und Oliver Flügel-Martinsen (Hg.): Gewaltbefragungen. Beiträge zur Theorie von Politik und Gewalt. Bielefeld: Transcript, S. 99-117.

Süddeutsche Zeitung (2020): Nach Parteitag. SPD kritisiert „schwarz-grünen Kuschelkurs“. In: Süddeutsche Zeitung, 23.10.2020. Online verfügbar unter < https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-nach-parteitag-spd-kritisiert-schwarz-gruenen-kuschelkurs-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-201123-99-427538> zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Sullivan, Tami P.; McPartland, Tara; Armeli, Stephen; Jaquier, Véronique; Tennen, Howard (2012): Is It the Exception or the Rule? Daily Co-Occurrence of Physical, Sexual, and Psychological Partner Violence in a 90-Day Study of Substance-Using, Community Women. In: Psychology of Violence 2 (2), 154–164.

Swanton, Christine (1985): On the „Essential Contestedness“ of Political Concepts. In: Ethics 95 (4), S. 811-827.

Tang, Shiping (2013a): Power. Toward a Unifying Analytical Framework. Part I. Online verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=2199712>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Tang, Shiping (2013b): Power. Toward a Unifying Analytical Framework. Part II. Online verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=2199712>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Taureck, Bernhard (1983): Die Zukunft der Macht. Ein philosophisch-politischer Essay. Würzburg: Konigshausen + Neumann.

Tizard, Barbara; Blatchford, Peter; Burke, Jessica; Farquhar, Clare; Plewis, Ian (1988): Young Children at School in the Inner City. Hove: Erlbaum.

Treiber, Hubert (2007): Macht – ein soziologischer Grundbegriff. In: Peter Gostmann und Peter-Ulrich Merz-Benz (Hg.): Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 49-62.

van Doorn, Jacobus A. A. (1962): Sociology and the Problem of Power. In: Sociologia Neerlandica 1 (1), S. 3-51.

van Riel, Raphael (2005): Gedanken zum Gewaltbegriff. Drei Perspektiven. Arbeitspapier 2/2005 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung. Universität Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/jakobeit/forschung/akuf/archiv/arbeitspapiere/gewalt-riel-2005.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

van Riel, Raphael; Van Gulick, Robert (2025): Scientific Reduction. In: The Stanford Encyclopedia of Philosophy. Summer 2025 Edition. Ed. by Edward N. Zalta. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/sum2025/entries/scientific-reduction/>, zuletzt aktualisiert am 04.04.2025, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

Varela, Charles (2007): Elder-Vass's Move and Giddens's Call. In: Journal for the Theory of Social Behaviour 37 (2), S. 201-210.

Väyrynen, Pekka (2025): Thick Ethical Concepts. The Stanford Encyclopedia of Philosophy. Spring 2025 Edition. Hg. v. Edward N. Zalta. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/spr2025/entries/thick-ethical-concepts/>, zuletzt aktualisiert am 21.01.2025, zuletzt geprüft am 02.05.2025.

VeneKlasen, Lisa; Miller, Valerie (2007): A New Weave of Power, People and Politics. The Action Guide for Advocacy and Citizen Participation. Bourton on Dunsmore: Practical Action Publishing.

Vester, Heinz-Günter (2009): Kompendium der Soziologie I. Grundbegriffe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

von Beyme, Klaus (1971): „Politische Kultur“ und „Politischer Stil“. Zur Rezeption zweier Begriffe aus den Kulturwissenschaften. In: Klaus von Beyme (Hg.): Theory and Politics/Theorie und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag für Carl Joachim Friedrich. Den Haag: Nijhoff, S. 352-374.

von Buri, Maximilian (1878): Raub und Erpressung. §§ 249-256 St.G.B. In: Maximilian von Buri: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Gerichtssaal Bd. 29. Beilageheft, S. 3-92.

von Savigny, Eike (1993): Die Philosophie der normalen Sprache. Eine kritische Einführung in die „ordinary language philosophy“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

von Trotha, Trutz (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trutz von Trotha (Hg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft 37). Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 9-56.

von Wright, Georg H. (1971): Explanation and Understanding. London: Routledge & Kegan Paul.

Vorobej, Mark (2016): The Concept of Violence. New York: Routledge.

Walby, Sylvia (2007): Complexity Theory, Systems Theory, and Multiple Intersecting Social Inequalities. In: Philosophy of the Social Sciences 37 (4), S. 449-470.

Walby, Sylvia; Armstrong, Jo; Strid, Sofia (2012): Intersectionality. Multiple Inequalities in Social Theory. In: Sociology 46 (2), S. 224-240.

Waldenburger, Lisa (2014): Situierte Reflexivität. Margaret Archers Entwurf eines kritisch-realistischen Subjektverständnisses. In: Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie 1 (2), S. 276-297.

Wallat, Hendrik (2017): ‚De-Reifizierung‘ der politischen Philosophie. Rainer Forsts Grundlegung einer kritischen Theorie der Macht. In: Sven Ellmers und Philip Hogh (Hg.): Warum Kritik? Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 313-338.

Wallimann, Isidor; Tatsis, Nicholas Ch.; Zito, George V. (1977): On Max Weber's Definition of Power. In: Journal of Sociology 13 (3), S. 231-235.

Walter, Eugene V. (1964): Power and Violence. In: The American Political Science Review 58 (2), S. 350-360.

Walzer, Michael (1986): The Politics of Michel Foucault. In: David C. Hoy (Hg.): Foucault. A Critical Reader. Oxford: Blackwell, S. 51-68.

Wan, Poe Yu-ze (2011): Reframing the Social. Emergentist Systemism and Social Theory. Farnham: Ashgate.

Ward, Hugh (1987): Structural Power. A Contradiction in Terms? In: Political Studies 35 (4), S. 593-610.

Wartenberg, Thomas E. (1982): Marx, Class Consciousness, and Social Transformation. In: PRAXIS International 2 (1), S. 52-69.

Wartenberg, Thomas E. (1990): The Forms of Power. From Domination to Transformation. Philadelphia: Temple University Press.

Weber, Max (1978): Economy and Society. An Outline of Interpretive Sociology. Ed. by Guenther Roth und Claus Wittich. Berkeley: University of California Press.

Weber, Max (2019): Economy and Society. A New Translation. Ed. by Keith Tribe. Cambridge: Harvard University Press.

Weber, Max (2001): Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilbd. 1. Gemeinschaften. Hg. v. Wolfgang J. Mommsen. Max Weber Gesamtausgabe, I/22-1. Tübingen: Mohr Siebeck.

Weber, Max (2005): Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilbd. 4. Herrschaft. Hg. v. Edith Hanke. Max Weber Gesamtausgabe, I/22-4. Tübingen: Mohr Siebeck.

Weber, Max (2013): Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet. 1919-1920. Hg. v. Knut Borchardt, Edith Hanke und Wolfgang Schluchter. Max Weber Gesamtausgabe, I/23. Tübingen: Mohr Siebeck.

Wennerberg, Hjalmar (2011): Der Begriff der Familienähnlichkeit in Wittgensteins Spätphilosophie. In: Eike von Savigny (Hg.): Ludwig Wittgenstein. Philosophische Untersuchungen. 2., bearbeitete Aufl. Berlin: Akademie, S. 33-54.

Werkner, Ines-Jacqueline (2017): Militärische versus polizeiliche Gewalt. Aktuelle Entwicklungen und Folgen für internationale Friedensmissionen. Wiesbaden: Springer VS.

Werner, Micha H. (2002): Verantwortung. In: Marcus Düwell, Christoph Hübenthal und Micha H. Werner (Hg.): Handbuch Ethik. Stuttgart, Weimar: Metzler, S. 521-527.

White, D. M. (1971): Power and Intention. In: The American Political Science Review 65 (3), S. 749-759.

White, D. M. (1972): The Problem of Power. In: British Journal of Political Science 2 (4), S. 479-490.

Whitehead, Antony (2005): Man to Man Violence. How Masculinity May Work as a Dynamic Risk Factor. In: Howard Journal of Criminal Justice 44 (4), S. 411-422.

Williams, Bernard (2006): Ethics and the Limits of Philosophy. With a commentary on the text by A.W. Moore. London: Routledge.

Wimsatt, William C. (2007): Re-Engineering Philosophy for Limited Beings. Piecewise Approximations to Reality. Cambridge: Harvard University Press.

Wittgenstein, Ludwig (2009): Philosophische Untersuchungen. Philosophical Investigations. Revised 4th edition. The German text, with an English translation by G. E. M. Anscombe, P. M. S. Hacker and Joachim Schulte. Hg. v. P. M. S. Hacker und Joachim Schulte. Chichester, West Sussex, U.K., Malden, MA: Wiley-Blackwell.

Wolfers, Arnold (1962): Power and Influence. The Means of Foreign Policy. In: Arnold Wolfers: Discord and Collaboration. Essays on International Politics. Baltimore: Johns Hopkins Press, S. 103-115.

Wolfinger, Raymond E. (1960): Reputation and Reality in the Study of ‚Community Power'. In: American Sociological Review 25 (5), S. 636.

Wolfinger, Raymond E. (1971): Nondecisions and the Study of Local Politics. In: The American Political Science Review 65 (4), S. 1063-1080.

Wolfinger, Raymond E. (1971): Rejoinder to Frey's ‚Comment'. In: The American Political Science Review 65 (04), S. 1102-1104.

Wolfinger, Raymond E. (1974): The Politics of Progress. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.

Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1967a): Einfluß. In: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1964-1977). Kuratiert und bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 2. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/wdg/Einflu%C3%9F>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1967b): Gewalt. In: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1964-1977). Kuratiert und bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 2. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/wdg/Gewalt>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1977): Verhältnis. In: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1964-1977). Kuratiert und bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 6. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/wdg/Verh%C3%A4ltnis>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Wright, Michelle F. (2016): Cyber Victimization on College Campuses. Longitudinal Associations with Suicidal Ideation, Depression, and Anxiety 41 (2), S. 190-203.

Wrong, Dennis H. (1968): Some Problems in Defining Social Power. In: American Journal of Sociology 73 (6), S. 673-681.

Wrong, Dennis H. (1995): Power. Its Forms, Bases, and Uses. With a New Introduction by the Author. New Brunswick: Transaction.

Yoder, Janice D.; Kahn, Arnold S. (1992): Toward a Feminist Understanding of Women and Power. In: Psychology of Women Quarterly 16 (4), S. 381-388.

Young, Iris Marion (1990): Justice and the Politics of Difference. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.

Young, Iris Marion (1993): Werfen wie ein Mädchen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 41 (4), S. 707-725.

Zaaiman, Johan (2020): Power and Influence. Assessing the Conceptual Relationship. In: Koers. Bulletin for Christian Scholarship 85 (1). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.19108/KOERS.85.1.2466>, zuletzt geprüft am 03.05.2025.

Zimmerling, Ruth (2005): Influence and Power. Variations on a Messy Theme. Dordrecht: Springer.

Zimmerling, Ruth (2006): Macht (J). In: Werner Heun, Martin Honecker, Martin Morlok und Joachim Wieland (Hg.): Evangelisches Staatslexikon. Neuausgabe. Stuttgart: Kohlhammer, Sp. 1474-1480.

Zimmerman, Michael J. (2001): Responsibility. In: Lawrence C. Becker und Charlotte B. Becker (Hg.): Encyclopedia of Ethics. Vol.3. 2nd edition. New York, London: Routledge, S. 1486-1492.

Zimmermann, Rüdiger (1996): Gewalt in der Sprache und durch Sprache. In: Hajo Diekmannshenke und Josef Klein (Hg.): Wörter in der Politik. Analysen zur Lexemverwendung in der politischen Kommunikation. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 103-121.

Zuckerhut, Patricia (2010): Von der Gewaltdebatte in Anthropologie und Sozialwissenschaften hin zu einer feministischen Analyse geschlechtlich konnotierter Gewalt. In: Zeitschrift für Ethnologie 135 (2), S. 275-304.